Pol. Sci
I

Schmollers Jahrbuch

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche

43. Jahrgang

Zweites Heft

Herausgegeben

von

Hermann Schumacher und Arthur Spiethoff

158192.
30.12.20.

München · Verlag von Duncker & Humblot · Leipzig
1919

By

Alle Rechte vorbehalten.

H
5
S33
Jg. 43
Heft 2

Altenburg, S.-A.
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Inhaltsverzeichnis

1. Aufsätze

Seite

Unternehmertum und Sozialismus. Von Hermann Schumacher . 3
Einige Bemerkungen zur Lehre von der Sozialisierung. Von Arthur Spiethoff 3
Die Entwürfe zur neuen Reichsverfassung. Von Heinrich Triepel . . 55
Groß-Hamburg als wohnungspolitische Frage. Von Fritz Schumacher 107
Aus der Frühzeit des Bolschewismus. Von Arthur Luther. 121
Rechtsschutz auf dem Gebiete der auswärtigen Verwaltung. Von Heinrich Pohl 141
Die Verordnung der Reichsregierung vom 29. Januar 1919 zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungsland. Von Max Sering 183
Belgische Außenhandelsförderung vor dem Kriege. Von Rudolf Asmis 227
Arbeitslohn und Unternehmergewinn in der Gegenwart. Von Adolf Günther 289
Die Agrarfrage in der Ukraine. Von Otto Auhagen 315
Die Abhängigkeit des Wechselkurses von Zinsgeschäften und Marktzinsdifferenz. Von F. Schmidt 339

2. Besprechungen

Björn Björnson: Vom deutschen Wesen. Impressionen eines Stammverwandten 1914—1917. Mit einem Geleitwort von Gerhart Hauptmann. (Hurwicz.) S. 367.

Die Verfassung des Deutschen Reiches vom Jahre 1849. Mit Vorentwürfen, Gegenvorschlägen und Modifikationen bis zum Erfurter Parlament. (Wittmayer.) S. 368.

Olshausen, Th.: Handbuch zum Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907. (H. Simon). S. 369.

Kries, Johannes von: Logik, Grundzüge einer kritischen und formalen Urteilslehre. (Menzer.) S. 371.

Below, Georg von: Mittelalterliche Stadtwirtschaft und gegenwärtige Kriegswirtschaft. (Kriegswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 10.) (Aubin.) S. 372.

Schwerin, Friedrich von: Kriegeransiedlung vergangener Zeiten. (Aubin.) S. 375.

Pilder, Hans: Die russisch-amerikanische Handelskompagnie bis 1825. (Aubin.) S. 376.

Günther, Adolf: Das besetzte französische Gebiet. (E. Kaufmann.) S. 379.

*

Smolensky, Max: Österreich-Ungarns wirtschaftliche Beziehungen zur Schweiz. (Aubin.) S. 380.
Sombart, Werner: Sozialismus und soziale Bewegung. (Gustav Mayer.) S. 381.
Schneider, Heinrich: Kriegswochenhilfe. (H. Simon.) S. 384.
Brennecke: Die Kreisentbindungsanstalt und ihre grundlegende Bedeutung für Mütter- und Säuglingsschutz. (H. Simon.) S. 385.
Ascher, Siegfried: Wohnungsmieten in Berlin von 1880—1910. (Rud. Eberstadt.) S. 387.
de Fries, Heinrich: Wohnstädte der Zukunft. (Rud. Eberstadt.) S. 389.
Entgegnung von Hermann Schumacher. S. 390.

Eingesendete Bücher und Zeitschriften:
Bücher und Broschüren S. 391.
Aufsätze in Zeitschriften S. 399.

Unternehmertum und Sozialismus

Zwei Vorträge

Von Hermann Schumacher

Erster Vortrag

Inhaltsverzeichnis: Einleitung: Revolution und Führerschaft S. 1—4. — I. Die Unternehmung als Zelle des Wirtschaftskörpers S. 4—15. 1. Die Definition von Unternehmung und Unternehmer S. 4—6. 2. Die Unternehmer als etwas Besonderes und Selbständiges gegenüber den Wirtschaftsfaktoren S. 6—12. 3. Die besondere und selbständige Aufgabe des Unternehmers S. 12—15. — II. Die Unternehmer als Vorkämpfer der Rationalisierung im Wirtschaftsleben S. 15—26. Die Rationalisierungsaufgabe in bezug auf jede der drei Wirtschaftsfaktoren S. 16—25. a) Die Beschaffung und Sicherstellung der Wirtschaftsfaktoren S. 16. b) Die rationelle Verwendung der Wirtschaftsfaktoren S. 17—25: α) Das Verhältnis der Wirtschaftsfaktoren zueinander S. 17—20: das „Verwertungsstreben des Kapitals" insbesondere S. 17—20; das Schonungsbedürfnis der menschlichen Arbeitskraft insbesondere S. 20. β) Die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Wirtschaftsfaktoren S. 21—24: a) beim Kapital S. 21: Erhaltung der Leistungsfähigkeit, Rücksicht auf die Stimmungen; b) bei der Arbeit S. 22—24: Erhaltung der Arbeitskraft, Erhaltung der Arbeitswilligkeit. 2. Die Rationalisierungsaufgabe in bezug auf die Zusammenfassuug aller Wirtschaftsfaktoren in einer Gesamtorganisation S. 25. — III. Die Unternehmer als Spezialisten des Wirtschaftslebens S. 27—31: 1. Die Art dieses Spezialistentums S. 27—28. 2. Die Bedeutung dieses Spezialistentums S. 28—29: für die Kapitalbildung S. 28—29, für die Verkürzung der Arbeitszeit S. 29. 3. Die Schattenseiten des Unternehmertums S. 30—31.

Jede Revolution verfolgt nicht nur den unmittelbaren Zweck des Wechsels in der politischen Führung, sondern rüttelt zugleich — darin liegt dicht beieinander ihr Großes und ihr Gefährliches — an allem Überlieferten. Ist sie nur von außen, wie eine bloße Militärrevolte, einem Volke aufgezwungen, so erschöpft sie sich leicht in der allgemeinen Erschütterung und wird damit zum Hemmnis einer gedeihlichen Entwicklung; ist sie dagegen aus inneren Tiefen der Volksseele aufgestiegen, so pflegt sie auch Schöpferkräfte hervorzubringen, die segensreiche organische Reformen herbeiführen. Dazu ist allerdings zweierlei nötig. Erstens muß die Revolution der Mächte des Umsturzes Herr werden, die auch nach ihrem Ausbruch noch fortwirken nach dem Gesetze der Trägheit. Das ist nur mög-

lich dadurch, daß auch die Revolutionsregierung sich alsbald auf die Elementaraufgabe jedes Staates besinnt, mit Hilfe von Macht Ordnung hervorzubringen. Zugleich hat zweitens jede Revolution einen geistigen Läuterungsprozeß durchzumachen. Denn jede Revolution wird zu Anfang durch den hemmungslos vordrängenden Eifer einer merkwürdigen Schar von Dilettanten und Phantasten gekennzeichnet, und dieser Fieberzustand, der jeden geschichtlichen Sinn vermissen läßt und in einer geistigen Verstiegenheit zum Ausdruck kommt, muß rechtzeitig durch Besonnenheit und Sachkenntnis überwunden werden. Geschieht das nicht, so können Reformen von Dauer nicht zustande kommen; es muß vielmehr der Führerwechsel schließlich zur Führerlosigkeit werden und im Chaos enden. Diese Gefahr ist bei der heutigen Revolution größer als je, weil noch in keiner anderen eine so enge Verknüpfung des politischen und wirtschaftlichen Lebens und infolgedessen ein so drängendes Streben, von der Politik sich auf das Wirtschaftsleben auszudehnen, vorhanden war.

Zwischen Wirtschaft und Politik besteht aber schon äußerlich ein großer Unterschied. In der Politik ist der Führerwechsel etwas Natürliches, in der Wirtschaft nicht. Die ganze Organisation ist in der Politik auf ihn zugeschnitten. In den Oppositionsparteien, die sich auf die Nachfolgeschaft jahre-, jahrzehntelang vorbereiten, findet sich hier eine ausgebildete Reservearmee an Führern. Im Wirtschaftsleben fehlt sie. Brachliegende Führerschaft, die nur einzuspringen brauchte, ist kaum vorhanden, und auch die jüngeren Kräfte wachsen nicht mehr ohne weiteres in die Führung hinein. Denn durch die weitgehende Arbeitsteilung ist es unendlich schwierig geworden, die Unternehmerfähigkeiten, die ein Großbetrieb erfordert, heranzubilden. Aus dieser Erkenntnis sind die Handelshochschulen erwachsen, aber die Schulung allein macht es, wie anderswo, auch hier nicht. An tüchtigen Führerkräften war das Angebot stets geringer als die Nachfrage, woraus sich zum großen Teil die Riesengehälter erklären, die höchstens bei wenigen Bevorzugten unter den Künstlern und Schriftstellern, den Rechtsanwälten und Ärzten Vergleichbares fanden und nur noch übertroffen wurden in den Vereinigten Staaten wegen noch geringeren Angebots und in England wegen noch größerer Nachfrage. Und wenn auch die schwere Wirtschaftskrisis, in deren Anfang wir stehen, auch hier natürlich sich geltend machen wird, der Mangel an tüchtigem Führernachwuchs ist bestehen geblieben, da der Krieg manche bewährte Kraft und manches unerprobte Talent

dahingerafft, die Quellen der Ausbildung und Erfahrung jahrelang verschlossen und in der Kriegswirtschaft, in der die natürlichen Wirtschaftskräfte lahm gelegt waren und deshalb nicht erkannt werden konnten, nur in seltenen Ausnahmefällen einen Ersatz geboten hat.

Diese Andeutungen dürften schon zeigen, daß ein erzwungener Wechsel in der Führerschaft im wirtschaftlichen Leben von ungleich größerer Tragweite als im politischen ist. Es würde regelmäßig — wie auch der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamt, Dr. August Müller, in bemerkenswerten Ausführungen jüngst anerkannt hat[1] — nur den Ersatz erfahrener und bewährter Kräfte durch unerprobte und weniger leistungsfähige bedeuten, damit eine Verschwendung mit dem wertvollsten und uns fast allein verbliebenen Nationalgut, der Arbeitskraft unseres Volkes, darstellen, und aller Wahrscheinlichkeit nach im empfindlichen Organismus des Wirtschaftslebens Störungen hervorrufen, die die Daseinsgrundlagen unseres Volkes in Frage stellen und namenloses Elend hervorrufen können.

Diese Gefahren einerseits und die Möglichkeiten umgestaltender Eingriffe in das Unternehmertum anderseits lassen sich klar nur erkennen, wenn man die Aufgaben des Unternehmertums im einzelnen sich vergegenwärtigt. Das geschieht am leichtesten und am besten dort, wo diese Aufgaben gewissermaßen in Reinkultur und natürlicher Vergrößerung uns entgegentreten: bei den großen Unternehmerpersönlichkeiten. Sie stellen zwar die Vollendung ihres Typus dar und finden sich deshalb nicht häufig. Aber erstens sind sie es gerade, die ein Volk nötig hat, und sie lassen sich nicht einzeln züchten, sondern wachsen nur hervor aus dem breiten Nährboden des ganzen Unternehmertums. Und zweitens tritt bei den großen Unternehmern nur deutlich in die Erscheinung, was in der breiten Durchschnittsschicht für die Wissenschaft nicht greifbar wird. Dabei kommt es natürlich auf diese Unternehmerpersönlichkeiten nicht an sich an. Sie sind für eine volkswirtschaftliche Betrachtung nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel; und ihre Handlungen interessieren uns weit mehr in ihren Wirkungen als in ihren Beweggründen. Wir wollen sie nicht als moralische Persönlichkeiten bewerten, sondern als lebendige und doch vielfach unbewußte Organe der Volkswirtschaft erkennen lernen, deren Handlungen nach Böhm-Bawerks schönem Wort[2]

[1] „Deutsche Allgemeine Zeitung" vom 25. Januar 1919, Nr. 39.

[2] Böhm-Bawerk, Einige strittige Fragen der Kapitalstheorie. Wien 1900. S. 72. — Vgl. Pohle, Der Unternehmerstand. Vorträge der Gehe-Stiftung. Leipzig 1901. S. 16.

„weiser und weitreichender sind als ihre Gedanken" und die, wie alle schaffenden, „von den wahren Ursachen des Schaffens nichts wissen" [1].

I

Um die Aufgaben des Unternehmers zu verstehen, müssen wir uns zunächst klar machen, was unter Unternehmung und Unternehmer zu verstehen ist. Dabei müssen wir die privatwirtschaftliche und volkswirtschaftliche Auffassung unterscheiden. Auf die volkswirtschaftliche kommt es natürlich an.

Rein privatwirtschaftlich betrachtet, ist der Zweck der Unternehmung, einer Person oder einer Gruppe von Personen ein Einkommen oder einen sonstigen Vorteil durch zusammenfassende Verwertung der Wirtschaftsfaktoren Arbeit, Kapital und Boden zu verschaffen. Die „Verwertung eines Sachvermögens" [2] oder Kapitals steht dabei grundsätzlich der Verwertung der beiden anderen Wirtschaftsfaktoren gleich [3]. Unter dem erstrebten Einkommen wird ein Überschuß der Einnahmen der Unternehmung über ihre Ausgaben verstanden, und der sonstige Vorteil kann in der „Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft" der der Unternehmung angehörigen Personen, wie sie von den Genossenschaften mannigfaltig erstrebt wird, bestehen. Der Trieb der Erhaltung und der Verbesserung der eigenen Lage in äußerer und geistiger Beziehung — der stärkste Trieb in der Menschen-natur — ist in der Unternehmung tätig.

Volkswirtschaftlich steht die Unternehmung aber nicht allein. Sie ist ein organischer Teil der Wirtschaft, „die Zelle des heutigen Wirtschaftsorganismus". Will man sie volkswirtschaftlich begreifen, so muß man daher von dem Ganzen, dem sie dienstbar ist, aus-

[1] Robert Friedländer, Fritz von Friedländer-Fuld und deutsche Wirtschaft. Berlin 1918. S. 11.

[2] Sombart, Die kapitalistischen Unternehmung. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 1909. S. 708, 709.

[3] Es handelt sich nicht um eine „Verselbständigung des Sachvermögens", sondern um eine Menschen und Sachen umfassende Organisation, in welcher die Menschen doch immer noch den wichtigsten Bestandteil darstellen, wenn sie auch im einzelnen natürlich, wie überall, nicht unersetzbar sind. Für diesen Ersatz zu sorgen, ist eine Hauptaufgabe der Organisation. Je besser ihre Lösung, um so besser die Organisation. Es ist ein Vorzug der Aktiengesellschaft, daß sie — wie Sombart, Der moderne Kapitalismus. 2. Auflage. II. Bd. S. 151 mit Recht sagt — „aus sich heraus Vorstand und Aufsichtsrat als ihre eigenen Verwalter bestellt".

gehen. Unter Wirtschaft verstehen wir bekanntlich die Gesamtheit der Einrichtungen und Maßnahmen, welche der Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse — der körperlichen und seelischen, der Existenz- und Kulturbedürfnisse — durch Beschaffung und Verwendung von Gütern dienen, und damit die Grundlage der menschlichen Existenz und die Vorbedingung für jede Kulturentwicklung schaffen. Derselbe Zweck, der das Ganze beherrscht, muß auch für den Teil bestimmend sein. Wir können demnach volkswirtschaftlich eine Unternehmung definieren als die Wirtschaftseinheit, welche sich der Befriedigung menschlicher Bedürfnisse durch zusammenfassende Verwertung der Wirtschaftsfaktoren Arbeit, Kapital und Boden widmet, um der beteiligten Person oder Gruppe von Personen ein Einkommen oder eine sonstige Förderung ihres Erwerbs oder ihrer Wirtschaft zu verschaffen. Volkswirtschaftlich ist also die „Verwertung eines Sachvermögens", von der wir schon sahen, daß sie grundsätzlich der Verwertung der Arbeit und des Bodens gleich steht, nicht Zweck, sondern nur Mittel [1].

Volkswirtschaftlich ist entscheidend — und darin wurzelt die schwierigste, eine große Anpassungskraft und dauernde Wachsamkeit erfordernde Aufgabe des Unternehmers —, daß ein Teil des gesamten Bedarfs eines Wirtschaftskörpers von einer Unternehmung für ihren privatwirtschaftlichen Zweck gewissermaßen eingefangen

[1] Sombart hat in der ersten Auflage seines Werkes: Der moderne Kapitalismus. I. Bd. S. 195 und ebenso im Aufsatz: Der kapitalistische Unternehmer a. a. O. S. 708 die „kapitalistische Unternehmung" definiert als „diejenige Wirtschaftsform, deren Zweck es ist, durch eine Summe von Vertragsabschlüssen über geldwerte Leistungen und Gegenleistungen ein Sachvermögen zu verwerten, d. h. mit einem Aufschlag (Profit) dem Eigentümer zu reproduzieren.

Diese Definition scheint Sombart in der neuen Auflage des „modernen Kapitalismus" fallen lassen zu wollen. Zwar klingt sie gelegentlich Bd. I S. 321 an, aber Bd. II S. 103, 140, 144 wird die Unternehmung nachdrücklich bezeichnet als „ein selbständiges Geschäft unter eigener Firma mit eigenem (Sach)vermögen". Bd. II S. 151 werden außerdem als die beiden „Erfordernisse", „die eine Wirtschaftsform erfüllen muß, damit wir sie als kapitalistische Unternehmung ansprechen können", bezeichnet:

„1. sie muß von Dauer sein,"

„2. sie muß ein von der Person losgelöstes Geschäft sein."

Hiernach bleibt es unklar, warum die Unternehmung eine „kapitalistische" genannt wird. Jede Unternehmung hat ein Sachvermögen aufzuweisen, das ihr dient, daher wirtschaftlich ihr „eigen" genannt werden kann, und „die Loslösung des Geschäfts von der Person" findet auch in Unternehmungen statt, in denen das Kapital unter den Wirtschaftsfaktoren sehr zurücktritt.

und trotz allen Wechsels, dem er unterliegt, dauernd festgehalten werden muß. Bedarfsdeckung ist volkswirtschaftlich Zweck und Ausgangspunkt der Wirtschaft und Zweck und Ausgangspunkt der Unternehmung. Nur von dem Bedarf aus können beide, das Ganze wie sein Teil, verstanden werden. Der Bedarf ist nach Größe und Art vor allem bestimmend für das Maß, in dem die Wirtschaftsfaktoren Arbeit, Kapital und Boden herangezogen werden müssen. Er ist bestimmend für die Menge, die Art und Güte der Waren, die zu seiner Deckung beschafft werden.

Den Leiter der Unternehmung nennen wir Unternehmer. Er ist der besondere Träger der leitenden Arbeit im Gegensatz zur ausführenden. Er tritt also rein und gesondert nur hervor, wo die Arbeitsteilung die leitende und ausführende Arbeit personenmäßig geschieden hat. Er stellt eine selbständige Person nur dar, wo er zugleich Arbeitgeber ist. Dieser äußere Unterschied ist sogar vereinzelt so hoch bewertet worden, daß ein Anspruch auf die Bezeichnung Unternehmer nur in diesem Falle zugestanden wurde[1]. Das geht zu weit. Die Funktion des Unternehmers ist gegeben, auch wo eine persönliche Differenzierung noch nicht stattgefunden hat. Allerdings werden wir, wenn wir vom Unternehmer sprechen, stets die persönliche Scheidung der leitenden und ausführenden Arbeit als Normalfall ansehen.

Diese Tätigkeit des Unternehmers stellen wir den drei Wirtschaftsfaktoren, Arbeit, Kapital und Boden, die wir bei jeder wirtschaftlichen Tätigkeit unterscheiden, als etwas Besonderes und Selbständiges gegenüber.

Solche Gegenüberstellung erscheint dem unbefangenen Laien ebenso selbstverständlich wie der Satz, daß das Ganze etwas anderes ist als seine einzelnen Teile. Aber sie muß in der Wissenschaft betont werden, da sie bis in die Gegenwart hinein verkannt worden ist.

Das hängt damit zusammen, daß das, was in der Sache, nicht jedem sichtbar, liegt, sich erst im Laufe der Kulturentwicklung äußerlich entfaltet hat. Wie die persönliche Trennung von leitender und ausführender Arbeit sich erst langsam vollzogen hat, so auch die Trennung der Unternehmertätigkeit vom Wirtschaftsfaktor des Kapitals. Als die Maschine aufkam, lenkte die für ihre Anschaffung nötige Kapitalkraft praktisch und theoretisch die Aufmerksamkeit so sehr auf sich, daß der Unternehmer neben dem Kapitalisten völlig

[1] Pohle, a. a. O. S. 7.

vergessen wurde. Wie bei dem Wirtschaftsfaktor Arbeit vollzog sich die Scheidung, die von jeher in der Sache gelegen hat, in der Person erst allmählich. Heute ist sie vollzogen. Der Unternehmer braucht nicht mehr Kapitalist zu sein und ist auch tatsächlich vom Bann des eigenen Kapitalbesitzes vielfach befreit.

Hinter dieser tatsächlichen Entwicklung ist die Lehre zurückgeblieben. Das erklärt sich daraus, daß Adam Smith sein für sie grundlegendes Werk schrieb, als jene Entwicklung erst bescheiden sich anbahnte. Die von ihm ausgehende englische Schule, deren Sprache noch heute einen eigenen Ausdruck nur für Arbeitgeber (employer) und nicht für Unternehmer kennt, hat es nicht gelernt, Kapitalisten und Unternehmer, Kapitalzins und Unternehmergewinn voneinander zu unterscheiden; und in ihrem Bann, fern dem praktischen Leben, ist sowohl ein großer Teil der bürgerlichen Literatur als auch die ganze sozialistische dem englischen Vorbild gefolgt. Noch immer wird in ausgedehntem Maße, wenn auch nicht mehr Identität, so doch eine enge und oft geheimnisvolle Verknüpfung vom Kapitalisten und Unternehmer angenommen. Dadurch ist unsere Wissenschaft, in deren Mittelpunkt der wirtschaftende Mensch steht, objektiviert und materialisiert worden zu einer Lehre, in der das tote Kapital eine fast mystische Rolle spielt, und dadurch ist dem Schlagwort „Kapitalismus" die Bahn frei gemacht worden zur Verbreitung. In die Lehrbücher der Volkswirtschaftslehre von Deutschland, England, Frankreich und Amerika hat es keinen Eingang gefunden. Es findet sich nicht bei Philippovich, Marshall, Gide und Seligman; ihm ist kein Artikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften wie im Wörterbuch der Volkswirtschaftslehre gewidmet; es ist von Schmoller wie Wagner abgelehnt worden[1]. Erst durch Sombart hat es in der wissenschaftlichen Literatur größere Aufnahme gefunden. Es ist mir immer zweifelhaft gewesen, ob damit der Klärung der Geister ein Dienst geleistet worden ist. Die wissenschaftliche Erörterung verlangt eindeutige Ausdrücke; „Kapitalismus" dagegen hat nur in der Geschichte durch Karl Marx vorübergehend einen bestimmten wissenschaftlichen Inhalt gewonnen und bedeutet in der internationalen Lehre der Gegenwart — vom engen Kreis der strengen Marxisten abgesehen — fast für jeden fast bei jeder Verwendung etwas anderes; hat bisher allen Versuchen einer festen wissenschaft-

[1] Passow, „Kapitalismus". Eine begrifflich-terminologische Studie. Jena 1918, auch Sombart, Der kapitalistische Unternehmer, S. 690.

lichen Prägung gespottet[1]. Auch ohne solches schillerndes Schlagwort können wir unsere Zeit der großen Unternehmungen begreifen und deuten.

So erklärt die Geschichte unserer Wissenschaft, warum es heute nicht überflüssig, sondern nötig ist, es zu betonen, daß der Unternehmer als etwas Besonderes und Selbständiges den Wirtschaftsfaktoren gegenübersteht. Er hat als Leiter gleichmäßig über alle drei Wirtschaftsfaktoren zu verfügen und unterscheidet sich so als Träger des Ganzen, als „Wirtschaftssubjekt", von allen seinen dienenden Teilen. Er gehört weder zum Wirtschaftsfaktor der Arbeit, der nur ausführende Arbeit umfaßt, noch zum Wirtschaftsfaktor Kapital; er ist eben Leiter des Ganzen und hat als solcher, nicht als Kapitalist, die Verfügung über die nötigen sachlichen Produktionsmittel. Da diese Verfügungsgewalt zum Wesen der Unter-

[1] Sombart (Der moderne Kapitalismus. 1. Aufl. Leipzig 1902, I. Bd. S. 195) sagt selbst vom Kapitalismus, man müsse „genau wissen, was darunter zu verstehen ist", und fährt dann fort: „Kapitalismus heißen wir eine Wirtschaftsweise, in der die spezifische Wirtschaftsform die kapitalistische Unternehmung ist." Was er unter „kapitalistischer Unternehmung" versteht, siehe Anmerkung 1 auf S. 5.

Sombart hat dagegen in seinem Aufsatze über die kapitalistische Unternehmung (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 1909. S. 696) das „Wesen" des Kapitalismus gesucht in „der Beherrschung des Wirtschaftslebens durch Besitzer der sachlichen Produktionsfaktoren".

In der neuen Auflage seines Hauptwerkes (I. Bd. S. 319) bezeichnet er Kapitalismus als „eine verkehrswirtschaftliche Organisation, bei der regelmäßig zwei verschiedene Bevölkerungsklassen: die Inhaber der Produktionsmittel, die gleichzeitig die Leitung haben, Wirtschaftssubjekte sind und besitzlose Nurarbeiter (als Wirtschaftsobjekte), durch den Markt verbunden, zusammenwirken und die von dem Erwerbsprinzip und dem ökonomischen Rationalismus beherrscht sind".

Werden in dieser letzten Definition unter den „Inhabern der Produktionsmittel" die Eigentümer derselben verstanden, so gehört zum „Kapitalismus" nicht die Aktiengesellschaft, die Sombart (a. a. O. II. Bd. S. 150) als die „höchste Vollendung" der „kapitalistischen Unternehmung" bezeichnet. Denn die Kapitalgeber, die Aktionäre, haben nicht „gleichzeitig die Leitung": in der Aktiengesellschaft findet eine „Beherrschung des Wirtschaftslebens durch Besitzer der sachlichen Produktionsmittel" nicht statt; in ihr ist die „Identität vom Wirtschaftssubjekt und Produktionsmittelbesitzer" nicht gegeben.

Werden dagegen in dieser Definition unter den „Inhabern der Produktionsmittel" nicht die Eigentümer, sondern nur diejenigen verstanden, die tatsächlich über die Produktionsmittel verfügen, dann schwindet der Gegensatz zwischen dem Kapitalismus von Sombart und dem Sozialismus von Marx. Denn die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel muß auch im sozialistischen Staate einigen wenigen vorbehalten werden.

nehmertätigkeit gehört, kann sie nicht eine besondere Art der Unternehmung kennzeichnen. Wenn diese ihretwegen „kapitalistisch" genannt wird, so ist jede Unternehmung als Unternehmung „kapitalistisch" und der Zusatz also unnötig.

Aber wohl ist in der Unternehmung, wie schon angedeutet wurde, eine Wandlung vor sich gegangen. Die Auswahl der Unternehmerpersönlichkeit hat sich nämlich erheblich geändert. Anfangs war sie dem Zufall überlassen. Denn solange der Produktivkredit noch nicht entwickelt war, und die neueren Organisationsformen für die Unternehmung sich noch nicht eingebürgert hatten — das war im wesentlichen die Zeit, in der Karl Marx seine Lehre entwickelte —, war die bloße Tatsache des Kapitalbesitzes noch etwas so Besonderes, daß sie allein genügte, eine Anwartschaft auf eine Unternehmerstellung zu begründen. Je umfassender und schwieriger die Unternehmertätigkeit sich gestaltete, um so notwendiger wurde es, die Unternehmerauswahl vom Zufall zu befreien und zu rationalisieren. Das geschah durch die neuen Gesellschaftsformen der Unternehmung, ganz besonders die Aktiengesellschaft. Durch sie wurden die Schranken beseitigt, die der Eigenbesitz von Kapital persönlich der Unternehmerfähigkeit und sachlich dem Unternehmungskapital zog. Jede beliebige Persönlichkeit, ob sie Kapitalist war oder nicht, und fremdes Kapital fast in beliebiger Menge konnten jetzt herangezogen werden. Unternehmerfähigkeit, nicht Kapitalbesitz wurde jetzt entscheidend. Nur für den, der beides vereinigte, blieb es beim Alten; für den einseitigen Kapitalisten wurde es immer schwerer, den alten Vorteil des Kapitalbesitzes selbständig noch auszunutzen; er mußte sich immer allgemeiner mit bloßem Kapitalzins statt Unternehmergewinn begnügen. Ist doch selbst die Durchschnittsverzinsung unserer Bankaktien in Friedenszeiten kaum höher als die bei Hypotheken und Industrie-Obligationen gewesen [1].

So wurde hier durch die Ausgestaltung der Organisation der Unternehmung der Weg den Tüchtigen frei gemacht, und in der Tat ist ja gerade hier der Aufstieg von unten nach oben immer groß gewesen. Aber das bezog sich nur auf die Stellung, nicht auch auf die Ausbildung; es ermöglichte allenfalls dem, der Unternehmerfähigkeit besaß, das Emporsteigen, nicht auch dem, der das Zeug dazu besaß, den Erwerb der Unternehmerfähigkeit. Aber wie

[1] Schulze-Gävernitz, Die deutsche Kreditbank, im Grundriß der Sozialökonomik. Tübingen 1915. S. 17.

das Vorrecht des Kapitalisten auf die Unternehmertätigkeit beseitigt ist, so ist auch das Vorrecht des Kapitalisten auf den Erwerb der Unternehmerfähigkeit stark unterhöhlt worden. Das ist besonders durch die Begründung der Handelshochschulen geschehen. Freilich hat das Bildungsproblem, wie im allgemeinen auch in der hier vorliegenden besonders schwierigen Abart, noch nicht eine völlig befriedigende Lösung gefunden. Das liegt aber zum großen Teil in der Schwierigkeit der Auslese der wirklich Tüchtigen, zu der stets nur wenige befähigt sind. Es ist dringend zu wünschen, daß es gelingt, dieser Schwierigkeiten Herr zu werden und die Gefahr verschlechternder Experimente zu vermeiden. Das wäre gerade hier von großem Gewinn für die Gesamtheit.

Die Befreiung der Unternehmerauslese vom Zufall und Loslösung des Unternehmers vom Kapitalisten hat die Stellung des Unternehmers äußerlich und innerlich gehoben. Sie hat sie — zwar nicht in der einzelnen Person, aber wohl im ganzen — auch dadurch insbesondere verstärkt, daß sie es ermöglicht, auch auf die Unternehmertätigkeit den fruchtbaren Grundsatz der Arbeitsteilung anzuwenden. Diese gehobene Machtstellung gibt nach wie vor — das liegt eben im Wesen der Leitung — die Befugnis, über die Arbeit anderer Menschen wie über die sachlichen Produktionsmittel in bestimmten Formen zu verfügen; sie beruht aber nicht mehr auf Kapitalbesitz, sondern auf Organisation und Unternehmerfähigkeit. Gerade weil die Tüchtigkeit des Unternehmers gewachsen ist, ist auch sein Einfluß gewachsen.

Die Aktiengesellschaft wahrt aber neben der äußeren Macht auch die innere Freiheit. Die Abhängigkeit ihrer Leiter von anderen Organen ist regelmäßig so gering, daß sie nicht empfunden wird. Die Aktiengesellschaft steht eben als selbständige Organisation für sich da und ist nicht ein untergeordnetes Glied in einem größeren Organismus. Sie wird von interessierten Innenseitern, nicht von Außenseitern, die von ganz fremden Interessen beherrscht sein können, kontrolliert, und daher wird diese Kontrolle regelmäßig nicht als äußerer Zwang empfunden. Sie läßt, wie das Leben immer wieder beweist, die Bewegungsfreiheit bestehen, welche die unerläßliche Voraussetzung für die Entfaltung starker Persönlichkeiten bildet. Eine Beengung durch einen Vorgesetzten ist nicht gegeben. Darin wurzelt der tiefgreifende Unterschied zwischen einem privaten und einem staatlichen Betrieb, zwischen dem höchsten „Angestellten" einer Aktiengesellschaft und einem Beamten des Staates. Gerade auf dem Boden der Aktien-

gesellschaft haben sich die stärksten Unternehmerpersönlichkeiten entwickelt[1].

Die Loslösung des Unternehmers vom Kapitalisten hat zugleich die Stellung des Kapitalisten herabgedrückt[2]. Er ist zum bloßen Leihkapitalisten geworden, der vor allem das Interesse hat, die Sicherheit seiner Kapitalanlage überwachen zu können. Auf Grund der alten Lehre, die es versäumte, begrifflich Unternehmer und Kapitalisten gebührend zu trennen, ist daher nicht nur das Bild des Unternehmers, sondern auch das des Kapitalisten, gründlich verzeichnet worden. Wie im Unternehmer zur Rettung überlebter Theorien stets der Kapitalist gesucht wurde, so im Leihkapitalisten — der Aktionär ist heute wirtschaftlich nichts anderes als ein solcher — der Unternehmer. Dadurch ist unendlich viel Wirrwarr hervorgerufen worden[3]. Es wird Zeit aus ihm herauszukommen. Aber das Gesetz

---

[1] Mit diesen Tatsachen steht es im Widerspruch, daß die Aktiengesellschaft auch in der Volkswirtschaftslehre, wie es in der Rechtswissenschaft mit gutem Grunde geschieht, als eine unpersönliche, „anonyme" Unternehmung bezeichnet wird. In der Rechtswissenschaft hat diese Bezeichnung ihren guten Grund. Was aber unter rechtlichem Gesichtspunkt berechtigt ist, braucht es nicht unter wirtschaftlichem Gesichtspunkt zu sein. Juristisch ist es richtig, wenn Sombart (Der moderne Kapitalismus. 2. Auflage. II. Bd S. 151) ausführt: „Niemand kann sagen: Das ist der Mann oder das sind die Männer, denen das Unternehmen zugehört." Vom Standpunkt des Eigentums aus verschwinden die Personen. Damit verschwinden sie aber nicht überhaupt, nicht auch wirtschaftlich. Es gibt viele Aktiengesellschaften, von denen jeder Gebildete sagen kann: Das ist der Mann, der sie leitet. Die A.E.G. und Emil Rathenau sind für viele lange Zeit hindurch fast dasselbe gewesen. Darum ist wirtschaftlich der Ausspruch Sombarts (a. a. O.): „Es gibt in der Aktiengesellschaft überhaupt keine Personen mehr," nicht gerechtfertigt.

[2] Renner, Marxismus, Krieg und Internationale, Stuttgart 1918, S. 77 hat das mit den Worten zum Ausdruck gebracht: „Der Kapitalist ist als Person hinter der anonymen ‚Unternehmung' verschwunden." Darauf antwortet Kautsky, Kriegsmarxismus. Eine theoretische Grundlegung der Politik des 4. August. Wien 1918, S. 25: Der Kapitalist als Kapitalmagnat ist so wenig als Person hinter der anonymen Unternehmung verschwunden, daß seine Persönlichkeit heute vielmehr immer kraftvoller in Gesellschaft und Politik in den Vordergrund tritt neben Monarchen, Präsidenten und ihren Ministern". Das ist ein typisches Beispiel für die unausrottbare Verwechslung von Kapitalist und Unternehmer! In Wirklichkeit ist nicht „der Kapitalist als Kapitalmagnat", sondern der Unternehmer als Großunternehmer dank seiner erhöhten Tüchtigkeit und unabhängig vom eigenen Kapitalbesitz organisatorisch ausgebauten Stellung „immer kraftvoller in Gesellschaft und Politik in den Vordergrund getreten."

[3] Der Wirrwarr wird nicht gemindert, sondern eher noch vergrößert, wenn man zur Stütze der lahm gewordenen Lehre den Unternehmer als „Kapitalisten"

der Trägheit ist auch im geistigen Leben mächtig. Solange Kapitalist und Unternehmer, wie es auch noch der Fall war, als Karl Marx seine Lehre entwickelte, regelmäßig vereinigt waren, hatte es einen Sinn, von „kapitalistischer" Unternehmung zu sprechen. Nachdem es zum Normalfall geworden ist, daß der Unternehmer mit fremdem Kapital arbeitet und der Kapitalist mit Ausleihen sich begnügt, hat diese Bezeichnung ihre Berechtigung verloren[1]. Heute ist für die Unternehmung nicht mehr die „Kapitalwirtschaft", sondern die „Kreditwirtschaft" kennzeichnend.

Die dem Unternehmer obliegende Aufgabe, die erst seit der Loslösung vom Kapitalisten in ihrer Besonderheit und Selbständigkeit klar hervortritt, besteht darin, daß er durch das geistige Band eines dem Bereiche der Wirtschaft entnommenen Zweckes die drei Wirtschaftsfaktoren zu einem Organismus zusammenfaßt. Durch diese Zwecksetzung wird also in die bisherige Ordnung der Bedürfnisbefriedigung eingegriffen. Es kann das durch die bessere Befriedigung eines Bedürfnisses ohne Änderung der Rangordnung der bisherigen Bedürfnisbefriedigung geschehen; es kann aber auch eine solche Änderung, die einen Bedarf, der bisher zurücktrat, mehr in den Vordergrund rückt, herbeigeführt werden. Von der Art der Zielsetzung und Bedarfserfassung hängt der Kulturwert der Unternehmung ab. Die Unternehmung befriedigt an sich jeden Bedarf. Sie prüft nicht die Bedürfnisse auf ihre sittliche Berechtigung. Dazu ist sie weder befähigt noch verpflichtet, und dadurch würde ihre Kraft, die ganz auf ihr Ziel eingesetzt werden muß, gelähmt werden. So kann im Einzelfall zwischen Privatnutzen und Gemeinnutzen bei der Unternehmung ein Gegensatz entstehen. Die Tätigkeit des Unternehmers ist an sich nicht nur nicht, wie weltfremde Idealisten gemeint haben, kulturschädlich, sondern eine notwendige Voraussetzung der Kultur; wohl aber kann die Tätigkeit für einen bestimmten Unternehmerzweck im Einzelfall kulturschädlich sein. In solchem Fall hat der Staat als Hüter des Gemeinnutzens einzugreifen. Er muß dafür sorgen, daß möglichst nur Zwecksetzungen vorgenommen werden, die in der Richtung der Kulturentwicklung liegen. Das ist eine dem Staat obliegende Pflicht bei jeder Organisation des Wirtschaftslebens. Sie ist nie

mit Anführungsstrichen und den Kapitalisten als Sachunternehmer bezeichnet. Die Klarheit wird dadurch so sehr gefährdet, daß sehr vielfach der Schriftsteller, der sie gebraucht, selbst die verschiedenen Bezeichnungen durcheinander wirft.

[1] Vgl. Anm. 1 auf S. 8.

befriedigend zu lösen. Denn darüber, was kulturförderlich und was kulturwidrig ist, wird nie eine Einheitlichkeit der Ansichten vorhanden sein, und stets ist die Kraft des Staates beschränkt. Man wird sich immer mit einer bloßen Annäherung an das Ziel begnügen müssen. Bisher suchte der Staat von außen durch polizeiliche Maßnahmen auf die Zwecksetzungen der Unternehmungen einzuwirken. Er behielt sich vor allem dort, wo der private Erwerbszweck und der allgemeine Kulturzweck besonders leicht und besonders schwer in Streit miteinander geraten können, ein Genehmigungsrecht vor. Wenn der Staat selbst Unternehmer ist, fällt diese Einwirkung von außen fort. Im Innern seiner eigenen Unternehmung muß er dann den Einklang erstreben. Ob das ein Vorteil wäre, kann zum mindesten zweifelhaft werden. Denn stets ist es die schwierigste Organisationsaufgabe des Staates, dafür zu sorgen, daß jeder einzelne Beamte jederzeit die Staatszwecke deutlich vor Augen hat und in seinem Tun sich mit ihnen identifizert; und überall hat die Erfahrung gelehrt, daß das um so schwieriger wird, je umfassender die Staatstätigkeit sich gestaltet. Jedenfalls liegt hier kein wesentlicher Unterschied, kein Unterschied in der Aufgabe vor, sondern nur ein Unterschied in den Mitteln und vielleicht noch in der Wirksamkeit des Entgegenarbeitens. Der mögliche Widerspruch zwischen Erwerbszweck und Kulturzweck ist tiefer begründet als in der Organisation; er kann einen Grund nie für eine allgemeine Verstaatlichung der Unternehmungen abgeben, höchstens für die Verstaatlichung der Unternehmungen, in denen er besonders nachteilig zum Ausdruck kommt.

Da die Auswahl des Zweckes sich auf den Bedarf bezieht, muß der Unternehmer vor allem Marktkenntnis haben. Wahres Sachverständnis pflegt aber zu einem unbewußten Gefühl zu werden. So muß auch die Marktkenntnis beim Unternehmer sich möglichst zu jenem eigenen Gefühl für zukünftige Entwicklungen herausbilden, das nicht einen bloßen flüchtigen Einfall darstellt, sondern zur Gewißheit einer Überzeugung wird, auf der Pläne sich aufbauen lassen. Beschränkt sich dieser Sinn für die Zukunft auf die Preisbildung, dann haben wir jene Gruppe spekulativer Unternehmer vor uns, die zwar auch in einer hochentwickelten Volkswirtschaft nicht ganz zu entbehren sind, aber in ihr doch nur eine untergeordnete Rolle spielen sollten. Sie stehen in den Vereinigten Staaten im Vordergrund und finden in den schnell vergänglichen Erscheinungen der „Börsenkönige" ihre Vollendung.

Ihnen steht gegenüber die Gruppe der schöpferischen Unternehmer. Sie gehen natürlich auch, wie alles Wirtschaften, vom Bedarf, vom Markte aus, begnügen sich aber nicht damit, die Marktentwicklung zu verfolgen und ihren Zwecken nutzbar zu machen, sondern sind bestrebt, die Güter für den Markt selbst zu beschaffen. Sie machen entweder an Orten geringeren Bedarfs größere oder kleinere Vorräte ausfindig und bringen sie nach den Orten höheren Bedarfs, oder sie stellen die für den Bedarf nötigen Güter selbst her. Jene kaufmännischen Unternehmer überschauen ein weiteres Feld, diese industriellen dringen mehr in die Tiefe. Beide erblicken das Zukünftige nicht als spekulative Möglichkeit, sondern als organische Notwendigkeit. Bei den Kaufleuten beschränkt sich das auf das Gebiet der Wirtschaft, bei den Industriellen dehnt es sich auch auf das Gebiet der Technik aus. Die kaufmännischen Führer sind als sachverständige Organe der Weltwirtschaft um so unentbehrlicher, je mehr ein Volk wirtschaftlich vom Ausland abhängig ist. Die industriellen Führer gewinnen um so mehr die Überhand, je mehr der Gewerbefleiß in einem Volke sich entwickelt. Sie müssen ebenso wie den Markt auch die Produktion mit ihrem Blick umfassen. Sie brauchen zwar nicht schöpferische Techniker zu sein, nicht selbst konstruieren, selbst erfinden zu können; aber sie müssen ein kritisches Verständnis für die Technik haben, Wert und Bedeutung einer technischen Leistung erfassen und sie wirtschaftlichen Gesichtspunkten ein- und unterordnen können. Das sind in einem hoch entwickelten Kulturvolke heute die Hauptführer des Wirtschaftslebens, die schöpferischen „Entwickler industrieller Arbeit". Diese Männer besitzen einen „Sinn für das Organische des Schaffens in der Technik und im Wirtschaftsleben, der zum Voraussehen befähigt". Und solcher Seherblick — sagt Riedler von Emil Rathenau[1] — ist „die Krönung gewaltiger, vertiefter Vorarbeit, ist errungene Einsicht, auf das Einfachste gebracht, aber zusammenfassend auf das Ganze gerichtet". Und Walther Rathenau hat in seiner Grabrede auf seinen Vater wahr und schön von derselben Kraft gesagt[2]: „Nicht Zauberkraft ist es, nicht dunkle Mystik: Es ist das Wesen des Menschen, in dem die Welt als Mikrokosmus zum zweiten Mal lebt und von neuem sich schafft; es ist das Wesen des Menschen, in dem sich die Er-

[1] Riedler, Emil Rathenau, Berlin 1917. S. 219.

[2] Gedächtnisrede für Emil Rathenau, gehalten am Tage der Beisetzung 23. Juni 1915 in Oberschöneweide, S. 9.

scheinung abbildet, wie in einem lebendigen Spiegel, vereinfacht, aber von gleichen Gesetzen bewegt."

Solche wirtschaftliche Schöpferkraft, die nicht nur Schätze des Bodens zur zweckmäßigen Verwertung bringt, sondern eine Qualitätsindustrie und Absatzorganisation von vorbildlicher Eigenart aufbaut, ist uns heute nötiger denn je. Sie hat den 25 Millionen Deutschen, die uns seit 1871 innerhalb derselben Grenzen zugewachsen waren, Arbeit verschafft, die zwar nicht alle Not und Unzufriedenheit beseitigte, aber doch eine Hebung der Lebenshaltung in fast allen Schichten unserer Arbeiterschaft herbeiführte, wie sie, soweit ich sehen kann, in keinem Lande in gleicher Zeit erreicht worden ist. Aus diesem Präzedenzfall schöpfe ich die Hoffnung, daß es uns auch in der heutigen furchtbaren Not, wenn wir sie nicht mutwillig zurückstoßen, an Männern nicht fehlen wird, die uns für das, was unsere Feinde uns skrupellos abgesehen, geraubt und zerstört haben, einen Ersatz schaffen, der es uns ermöglicht, mit dem schrecklichen Gespenst der Arbeitslosigkeit fertig zu werden, ohne die Kräfte unseres Volkes durch eine Riesenauswanderung traurigster Art noch immer weiter aufzuzehren.

II

Es kommt aber nicht nur darauf an, den Zweck der Unternehmung aus der Fülle aller Zwecke, der alten und neuen, der erprobten und möglichen, auszuwählen, sondern diesem Zweck auch die drei Wirtschaftsfaktoren dienstbar zu machen und dauernd dienstbar zu erhalten[1]; und zwar muß der Unternehmer das tun, einmal in dem Maße, wie der zu befriedigende Bedarf nach Größe und Art es vorschreibt, und anderseits mit dem Aufwand möglichst geringer Mittel. Denn an Mitteln ist stets Mangel vorhanden; alle Zwecke können nie erreicht, alle Bedürfnisse nie befriedigt werden;

[1] Ein Mittel dazu, aber doch nur eines unter vielen, ist der Abschluß von Verträgen. Es geht deshalb zu weit, wenn Sombart (Der moderne Kapitalismus. 1. Auflage. I. Bd. S. 197 sowie Der kapitalistische Unternehmer a. a. O. S. 707) sagt: „Auf die geschickte Bewerkstelligung jener Vertragsabschlüsse über geldwerte Leistungen und Gegenleistungen läuft am letzten Ende die Kunst des Wirtschaftens hinaus." Da kam der englische Sozialist Thomas Hodgskin (Verteidigung der Arbeit gegen die Ansprüche des Kapitals. Aus dem Englischen übersetzt von Dr. Friedrich Rassel. Leipzig 1910. S. 64) doch schon vor fast 100 Jahren der Wahrheit näher, wenn er sagte, daß der Unternehmer „ein Ganzes anordne und zusammenfüge". Vgl. Pohle a. a. O. S. 13.

die Kulturbedürfnisse sind es aber regelmäßig an erster Stelle, bei denen eine Einschränkung, die durch Verschwendung von Mitteln nötig wird, sich geltend macht.

Dieses Gesetz vernünftigen Handelns, das uns heißt, jedes Ziel mit möglichst geringem Aufwand zu erstreben, und das viel zu eng als „wirtschaftliches" Gesetz bezeichnet wird, ist in der Technik, die nur Hemmnisse der toten Natur zu überwinden hat, viel weiter durchgeführt worden als in der Wirtschaft, die es mit eigenwilligen und schwachen Menschen zu tun hat. Gerade weil die Wirtschaft aus zahllosen Kleinigkeiten sich zusammensetzt, die den Charakter des Alltäglichen tragen, ist die liebe alte Gewohnheit hier besonders mächtig. In ausgefahrenen Geleisen bewegt man sich oft noch, wenn sie längst zu Umwegen geworden sind. Aus der bequemen, durch Alter geheiligten Tradition muß daher die Wirtschaft mit Gewalt herausgerissen und vor den unbestechlichen Richterstuhl der vorurteilslosen Vernunft gebracht werden. Kraftvolle Führer, unerschrockene Vorkämpfer des Rationalismus sind nötig, um gegenüber den Beharrungsmächten des Traditionalismus überhaupt Erfolge und insbesondere Erfolge von Dauer zu erringen. Das eigene Interesse hat die Unternehmer dazu werden lassen.

Wenn wir diese Rationalisierungsaufgabe des Unternehmers im einzelnen betrachten, so bezieht sie sich natürlich auf jeden der drei Wirtschaftsfaktoren und auf ihre organisatorische Zusammenfassung. Der Unternehmer muß Boden, Kapital und Arbeit in dem Maß, wie der Bedarf es vorschreibt, beschaffen, ihnen die Verfassung geben, die aufs beste dem gewählten Zweck entspricht, und sie dauernd in wirksamster Arbeitsfähigkeit erhalten.

Bei der Beschaffung handelt es sich zunächst darum, die drei Wirtschaftsfaktoren in der nötigen Menge und Güte ausfindig zu machen. Bald ist es schwieriger, ein Grundstück zu finden, daß nicht nur in der Größe, sondern insbesondere auch in der Lage passend ist, bald macht die Ansammlung des nötigen Kapitals größere Schwierigkeiten, bald erfordert es die größte Mühe, Arbeiter zu gewinnen, welche die nötige Arbeitsfähigkeit, Ausbildung und Disziplin miteinander verbinden. Der Ausfindigmachung hat die Sicherung in bestimmten Rechtsformen zu entsprechen. Zwischen den vielen Formen des Bodenerwerbs und der Bodenmiete muß die richtige Wahl getroffen, das Kapital entweder durch eine der vielen Gesellschaftsformen oder auf dem Wege des persönlichen oder dinglichen Kredits gesichert, die Arbeiterschaft in einer der vielen Formen

des Einzel- oder Kollektivvertrages angeworben werden. In allen diesen Fällen handelt es sich keineswegs immer nur um Rechtsfragen, sondern auch um Machtfragen. Verhandlungen oft schwieriger Art sind dazu nötig. Nie darf der Zweck der besonderen Bedarfsbefriedigung dabei aus dem Auge verloren werden.

Der Beschaffung muß die rationelle Verwendung folgen. Beim Boden ist das regelmäßig einfach. Jedem der beiden anderen Wirtschaftsfaktoren müssen dagegen Verfassungen gegeben werden. Sie werden beide in weitgehendem Maße durch das quantitative Verhältnis, in dem Kapital und Arbeit zueinander stehen, bestimmt; denn der überwiegende Wirtschaftsfaktor ist auch für die Organisation in beiden Fällen maßgebend. Im allgemeinen ist es unzweifelhaft richtig, daß mit der Mechanisierung des Wirtschaftslebens ein starkes und wachsendes Streben nach Kapital entstanden ist. Immer hat es in der Brust kraftvoller Menschen das Streben gegeben, in einer Hand große wirtschaftliche Macht anzuhäufen. Immer hat sich dieses Streben auch natürlich auf denjenigen der drei Wirtschaftsfaktoren vorzugsweise gerichtet, der gerade im Vordergrunde gestanden hat. Im Altertum war das der Wirtschaftsfaktor der unfreien Arbeit, und es entstanden die riesigen Sklavenwirtschaften; als die Sklaverei verschwand und der Boden eine Vorzugsstellung gewann, entstanden die großen Gutsherrschaften, die wirtschaftliche und politische Macht aufs engste verknüpften; mit dem Aufkommen der Maschine hat dann das Kapital endgültig die beiden anderen Wirtschaftsfaktoren überflügelt, und das Ergebnis waren die großen Unternehmungen der Industrie und des Handels. In der Außenwelt, weniger in der Brust des Menschen, hat sich damit ein Wandel vollzogen. Nicht ist durch das Kapital eine neue Triebkraft des Handelns im Menschen geschaffen worden[1]. Nur der Gegenstand des Strebens hat sich geändert, und da Kapital, im Gegensatz zum Boden und auch zur Arbeit, durch fast beliebige Vermehrbarkeit sich auszeichnet, so sind durch das Kapital die Möglichkeiten der erfolgreichen Betätigung dieses alten Strebens vermehrt worden. Weniger die Größe der Einzelerfolge als ihre Zahl hat zugenommen. Was bisher auf einen kleinen Kreis persönlicher Aristokraten beschränkt war, ist jetzt demokratisiert worden. Diese Demokratisierung des

[1] Brentano, Versuch einer Theorie der Bedürfnisse. Sitzungsbericht der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-philologische und historische Klasse. Jahrgang 1908, Abteilung 10, S. 54 ff.

Strebens kann man allenfalls „kapitalistisch" nennen; das Streben selbst so zu bezeichnen, ist irreführend.

Wenn somit auch eine Tendenz zur Kapitalhäufung im ganzen im Maschinenzeitalter anerkannt werden muß, so ist damit doch noch keineswegs gesagt, daß eine solche Tendenz in jeder einzelnen Unternehmung sich geltend machen muß. Von den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen hängt es vielmehr in weitgehendem Maße ab, wie im einzelnen die Wirtschaftsfaktoren Kapital und Arbeit zueinander gestellt werden. Der Kapitalmarkt, auf dem Angebot und Nachfrage den Zins, und der Arbeitsmarkt, auf dem Angebot und Nachfrage den Lohn bestimmen, üben darauf einen Einfluß aus, und ebenso auch das mehr oder minder verständnisvolle Verhalten der Arbeiter gegenüber den Maschinen. In einem weitgedehnten Einwanderungsland, wie den Vereinigten Staaten, in denen bis in die Gegenwart hinein das Angebot der Arbeitskräfte hinter der Nachfrage zurückbleibt, muß man mit allen Kräften in der Landwirtschaft, wie im Gewerbe und in der Schreibstube bestrebt sein, die menschliche Arbeitskraft durch die Maschine zu ersetzen. In einem alten Kulturlande dagegen, in dem, wie in Deutschland, die Menschen von Bildung und Geschick immer dichter sich drängen, kann man der menschlichen Arbeit noch ein breiteres Feld vorbehalten. Diese internationalen Unterschiede in der Mechanisierung der Arbeit, die schon in der Friedenszeit im Schwinden waren, sind durch die Arbeiternot, welche der Krieg überall hervorgerufen hat, in weitgehendem Maße beseitigt worden; doch ist es zweifelhaft, ob bei uns nicht eine so große Reservearmee von Arbeitern sich ansammelt und eine so schwere Kapitalarmut sich entwickeln wird, daß wir auch hier zurückgeworfen werden in Zeiten, die unserem Gedächtnis bereits entschwunden waren. Jedenfalls bleibt es eine wichtige Aufgabe des Unternehmers, die Wirtschaftsfaktoren von Arbeit und Kapital der wirtschaftlichen Lage des Landes entsprechend gegeneinander abzugrenzen.

Auf das Verhältnis von Kapital und Arbeit in einem Betriebe kann manchmal auch der Unternehmer einwirken. Er ist keineswegs immer vom Streben nach Kapitalhäufung beherrscht und keineswegs immer ist die am stärksten mit Kapital genährte Unternehmung die wettbewerbsfähigste. Das Gegenteil ist in vielen Fällen nachweisbar. In ganzen Wirtschaftszweigen ist sogar das Streben lebendig, Kapital abzustoßen, und zwar Anlagekapital auf besondere Unternehmungen der Lohnindustrie, und Betriebskapital auf besondere Unternehmungen

des Handels zu übertragen. Durch diesen einer Kapitalhäufung entgegengesetzten Weg haben vor allem große Teile der Barmer, Krefelder und Pforzheimer Industrie die Überlegenheit, die sie bis zum Kriege vielfach besaßen, sich erworben[1].

Steht unter den Wirtschaftsfaktoren das Kapital im Vordergrund, so wird unter normalen Verhältnissen die Sorge um das Kapital zur Hauptsorge des Unternehmers. Solange das Kapital noch keine Rolle spielte, bedeutete ein Betriebsstillstand höchstens entgehenden Gewinn. Je mehr mit der Mechanisierung des Betriebes das Kapital anschwoll, um so mehr wurde das anders. Denn jedes Kapital muß verzinst werden, und der Kapitalzins läuft, ob das Kapital verwertet wird oder nicht. Auch beim Stillstand des Betriebes ist er zu zahlen oder in Rechnung zu stellen. Wird nur halbe Zeit gearbeitet, so wird ein jedes Erzeugnis doppelt so hoch mit Zinsen und Tilgungsbeträgen belastet als bei ununterbrochenem Betriebe. Ein Stillstand bedeutet also jetzt nicht mehr ausschließlich entgehenden Gewinn, sondern zugleich unmittelbaren Verlust, der auf die Dauer das Unternehmen gefährdet. So wandelt sich also überall dort, wo das Kapital unter den Wirtschaftsfaktoren voransteht, das Rationalisierungsstreben mit Notwendigkeit in ein Streben nach möglichst ununterbrochenem Betrieb. Der Unternehmer muß nach dauernder Beschäftigung des Kapitals, allenfalls sogar unter Verzicht auf Gewinn, trachten, nicht weil er „profitwütig" ist, auch nicht weil er „kapitalistischer Unternehmer" ist[2], sondern einfach weil er ein rationell denkender Mensch ist. Dieses „Verwertungsstreben des Kapitals", wie Sombart es — nicht zur Erleichterung des Verständnisses — „objektivierend" genannt hat[3], muß sich erhalten, solange seine Ursache, der Kapitalzins, bestehen bleibt. Verschwinden kann der Zins als Entschädigung für die Überlassung der produktiven angesammelten Arbeit im ungebrochen natürlichen Verlauf der Entwicklung nur, wenn das Kapital sich so anhäuft, daß es stets über die Nachfrage hinausgeht, also aus einem wirtschaftlichem zu einem freien Gut wird. Das ist schon bisher wenig wahrscheinlich gewesen und ist nach der ungeheuren Kapital-

[1] Eberhard Gothein, Die Reservearmee des Kapitals. Heidelberg 1913.

[2] Sombart, Die kapitalistische Unternehmung. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 1909. S. 708.

[3] Ebenda S. 697.

vernichtung dieses Krieges zum mindesten in Deutschland für absehbare Zeit ausgeschlossen. Es fragt sich also allein noch, ob eine künstliche Beseitigung anzunehmen ist. Selbst wenn das theoretisch möglich wäre, kann es praktisch nicht in Betracht kommen, da an ein internationales Vorgehen vom nötigen Umfang heute weniger als je zu denken ist, und ein einzelner Staat, wie im Geldwesen, so auch hier nur vorgehen könnte, wenn er einen geschlossenen Handelsstaat darstellen würde, wozu Deutschland heute weniger als je in der Lage ist. Ein im Weltverkehr stehender Staat bleibt, für sich allein, den elementaren Kräften des Wirtschaftslebens gegenüber machtlos.

Wir müssen also mit dem Kapitalzins und damit mit dem „Verwertungsstreben des Kapitals" auch dann weiter rechnen, wenn das Privateigentum an den Produktionsmitteln in Deutschland aufgehoben werden würde. Will man nicht, im Widerspruch zu Karl Marx, die Produktivität mindern, dann muß das Kapital nach Einführung des Sozialismus auf den Betrieb und die Arbeitsweise denselben Einfluß ausüben wie früher, als das Privateigentum an den Produktionsmitteln noch vorhanden war. Die Betriebsorganisation muß in ihrem Wesen die gleiche bleiben. Darum darf das „Verwertungsstreben des Kapitals" auch nicht als „die dem kapitalistischen Wirtschaftssystem eigentümliche Triebkraft für alles wirtschaftliche Gebaren" bezeichnet werden[1]. Es ist nicht dem „System" eigentümlich, sondern der Kapitalverwendung in jedem System. Das bisher herrschende System wird nicht durch die Verwendung des Kapitals, sondern durch das Privateigentum am Kapital gekennzeichnet, und der dadurch begründete Unterschied von dem für eine Verstaatlichung der Produktionsmittel eintretenden Sozialismus wird erst jenseits des Produktionsprozesses, erst bei seinem Ergebnis, dem Gewinn, wirksam. Der Sozialismus ist aber weniger eine Produktions- als eine Verteilungsfrage und hat gerade darum das größte Interesse daran, die Produktion nicht zu stören, sie vielmehr statt zu mindern möglichst zu steigern. Auch hier scheint mir der Ausdruck „Kapitalismus" mehr Verwirrung als Klärung bewirkt zu haben.

Der Verfassung des Kapitals, die einem durch doktrinäre Brillengläser noch nicht verdorbenen Blick klar und einfach sich darstellt, steht zur Seite die Verfassung der Arbeit. Für sie muß, im Gegensatz zur Unermüdbarbeit des toten Kapitals die beschränkte Leistungsfähigkeit

[1] Sombart, a. a. O. S. 697.

der körperlichen und geistigen Kraft des Menschen bestimmend sein. Aus der Rastlosigkeit dort erwächst das Drängen zur Ununterbrochenheit des Betriebes, aus dem Ruhebedürfnis hier die Forderung einer Beschränkung der Arbeitszeit. Jenes Drängen entspricht dem Rationalisierungsstreben des Unternehmers, diese Arbeitsbeschränkung aber nicht. Aus dieser stärksten Spannung entsteht die Gefahr, daß der Unternehmer unter dem ungeregelten Druck des Wettbewerbes zur Minderung der Erzeugungskosten das tote Kapital nicht der lebenden Arbeitskraft des Menschen, sondern diese dem Kapital unterordnet. Deshalb muß hier wieder der Staat eingreifen. Er muß eine Ausbeutung, die mit dem Kapital überall, wo es Verwendung findet, leicht sich verbindet, durch Regelung des Wettbewerbs in bezug auf den Wirtschaftsfaktor der Arbeit verhindern. Das geschieht durch die Arbeiterschutzgesetzgebung. Deutschland darf sich rühmen, in ihrer Entwicklung im ganzen von keinem Industrieland übertroffen zu sein und den wichtigen Schritt ihrer internationalen Regelung zuerst angeregt und betrieben zu haben. Vielleicht reift hier jetzt noch eine späte Ernte.

Endlich handelt es sich darum, dem einzelnen Wirtschaftsfaktor nicht nur einmal die dem Unternehmungszweck aufs beste angepaßte Organisation zu geben, sondern ihn dauernd im Zustand höchster Leistungsfähigkeit zu erhalten. Beim Boden genügt es nicht, der Unternehmung bei ihrer Begründung den richtigen Standort zu geben; er muß auch aufrecht erhalten werden, wenn die Unternehmung wächst und sich ändert oder in ihrer Umgebung eine Umwandlung erfährt; die Standortverlegung ist in Zeiten des Aufstiegs oft ein Gebot der Rationalisierung, dessen gewinnbringende Erfüllung zur Jungerhaltung unserer Industrie viel beigetragen hat; in Zeiten schweren Niedergangs versiegt leider dieser Jungbrunnen und damit eine der Hauptquellen der Linderung der Wohnungsnot unserer Industriebevölkerung.

Der Wirtschaftsfaktor des Kapitals läßt sich in seiner Leistungsfähigkeit erhalten und auch steigern durch eine vorsichtige Finanzpolitik der Unternehmung. Es müssen zum mindesten in dem Maße, in dem die Maschinen und Bauten abgenutzt werden und veralten, Abschreibungen gemacht werden. Die deutschen Unternehmungen haben sich dadurch ausgezeichnet, daß sehr vielfach Rücklagen, die über dieses Maß hinausgehen, gemacht worden sind. Erzielte Gewinne sind in den Unternehmungen angelegt worden, ohne das nominelle Unternehmungskapital zu vergrößern. In solcher Unter-

kapitalisierung beruhte zu einem nicht unerheblichen Teile die Stoßkraft der deutschen Unternehmungen. Die Arbeiter haben durch ihre anarchistischen Streiks diesen Vorteil zum eigenen schweren Schaden in kurzer Zeit vernichtet.

Beim Kapital aber hat man nicht auf eine umsichtige Finanzpolitik sich beschränkt, sondern in weitgehendem Maße auch auf die Stimmungen der Träger des Wirtschaftsfaktors des Kapitals Rücksicht genommen. Es ist umfassend dafür gesorgt worden, daß die Personen, welche ihr Kapital der Unternehmung anvertraut haben, nicht nur in bestimmten Formen über die Geschäfte und Pläne der Unternehmung unterrichtet werden, sondern auch Gelegenheit erhalten, an der Unternehmertätigkeit Kritik und auf sie Einfluß zu üben. Vor allem in der Aktiengesellschaft ist den Kapitalgebern in der Generalversammlung ein besonderes Organ geschaffen und zugleich der Schutz der Öffentlichkeit in weitgehendem Maße gesichert worden. Es entspricht durchaus den Verhältnissen, daß die Aktionäre in Zeiten erfolgreichen Arbeitens von dem Recht der Teilnahme an der Generalversammlung wenig Gebrauch machen und nur in Zeiten einer Krisis es lebhafter benutzen. Die Generalversammlung ist eben ein Sicherheitsventil; sie hat das Aufkommen von Mißtrauen und Besorgnis bei den Trägern der Kapitalkraft der Unternehmung zu verhindern; je stiller sie verläuft, um so mehr erfüllt sie diesen Zweck.

Nicht dasselbe kann vom Wirtschaftsfaktor der Arbeit gesagt werden. Zwar ist hier auch für die Erhaltung der Arbeitskraft viel getan worden. Zu einem im allgemeinen steigenden Lohn hat sich die Arbeiterversicherung gesellt, die eine Sorge des Lebens nach der anderen den Arbeitern, wenn nicht abgenommen, so doch erleichtert hat, und endlich hat der Unternehmer durch freiwillige Wohlfahrtseinrichtungen noch weiter solche Fürsorgepolitik in umfassender Weise betrieben. Weder unserer Arbeiterversicherung, noch der Gesamtheit der Wohlfahrtseinrichtungen unserer Unternehmer kann das Ausland Gleichwertiges zur Seite setzen.

Auch die Verwertung der sorgsam gehegten Arbeitskraft hat der Unternehmer aufs beste verstanden. Aus gelernten, angelernten und ungelernten Arbeitern wußte er einen arbeitsfähigen Organismus zu schaffen, auf dessen glänzendem Zusammenwirken ein nicht unerheblicher Teil der Erfolge unserer Qualitätsindustrie beruhte. Nicht in den sachlichen Produktionsmitteln war die Überlegenheit, durch welche die deutsche Industrie sich vielfach ausgezeichnet hat,

begründet; in ihnen sind in einer Zeit freien Maschinenhandels nur noch geringe Unterschiede zwischen entwickelten Industrieländern vorhanden. Die Benutzung des technischen Apparates war aber verständnisvoller und wirksamer; und das erklärt sich, abgesehen von der weitsichtigen und zielbewußten Leitung der Unternehmer, aus der Bildung und Disziplin der deutschen Arbeiter, mit deren Hilfe wir auch in der Zukunft uns allein zu der uns zukommenden Stellung emporringen können. Bildung und Disziplin sind aber überwiegend nicht vom Unternehmer gebildet, sondern von außen her übernommen worden. Die Bildung stammt von der staatlichen Schule und die Disziplin von dem staatlichen Heere. Insbesondere das Ausland ist sich über diese weitgehende wirtschaftliche Folge unseres hochentwickelten Militärwesens klar gewesen. Wenn man den „Militarismus" so heftig bekämpfte, so wollte man damit an manchen Stellen auch diese nicht nachzumachende psychische Quelle unserer Überlegenheit, die mit jedem Fortschreiten des Großbetriebes an Bedeutung gewann, verstopfen. Heute hat der listige Feind sein Ziel erreicht. Die schwierige psychologisch-sittliche Aufgabe, die bisher das Heer für ihn leistete, fällt jetzt dem Unternehmer zu. Er muß aus sich heraus Ersatz schaffen für die von einer anderen Organisation bisher erborgten Kräfte des Gehorchens und Befehlens, ohne die wirtschaftliche Großbetriebe nicht aufrechterhalten werden können. Das ist nur auf neuer psychologischer Grundlage möglich. Nur aus verständnisvollem Vertrauen heraus kann eine schaffende Kraft neu erstehen, die an Wirksamkeit den bisherigen Gehorsam nicht nur zu erreichen, sondern sogar zu überbieten vermag.

So muß das eigene Interesse des Unternehmers heute bestrebt sein, eine verhängnisvolle Lücke auszufüllen, die in der Organisation des Wirtschaftsfaktors der Arbeit bisher vorhanden war. Im Unterschied vom Kapital war hier der Fürsorgepolitik, welche die Arbeitskraft bewahren sollte, nicht auch eine Aufklärungs- und Beteiligungspolitik, welche die Arbeitswilligkeit erhalten sollte, zur Seite gestellt worden. Das war an sich erklärlich. Denn die Träger der Arbeitskraft unterschieden sich regelmäßig von den Trägern der Kapitalkraft nicht nur durch ihre größere Zahl, sondern auch durch ihre geringere Bildung; und je kopfreicher eine Schar ist, um so schwerer läßt sie sich organisieren, und je niedriger die Bildung ist, um so mühsamer ist die Aufklärung und bedenklicher die Beteiligung. So erklärt es sich, daß man sich mit dem Nießbrauch an den Früchten der militärischen Erziehung begnügte. Aber es bleibt ein Ver-

säumnis. Was auf dem Boden des Heeres erwachsen war, hätte auf dem Boden der Unternehmung gepflegt werden müssen. Der Soldat wurde über das Heerwesen aufgeklärt, fühlte sich als Teil eines großen Ganzen und war dadurch innerlich frei trotz allen äußerlichen Zwanges. In der Unternehmung ist nur selten eine entsprechende Aufklärung geleistet worden. Man bemühte sich kaum, den Arbeitern ein besseres Verständnis für die Lebensbedingungen des Betriebes, in dem sie tätig waren, zu vermitteln. Dieses Versäumnis trifft nicht nur die Unternehmer, sondern auch die Arbeiterführer. Wie jene nur Brot boten, so diese nur Kritik. So wurde von keiner Seite wirkliche Kenntnis des tatsächlichen Wirtschaftlebens und ein gesundes Gefühl für die Gemeinsamkeit der Interessen von Unternehmern und Arbeitern geweckt. Nur der Klassengegensatz beherrschte trennend die Vorstellungen. Für den dadurch hervorgerufenen Mangel an elementarster wirtschaftlicher Einsicht hat heute das ganze Volk aufs schwerste zu büßen. Es ist deshalb dringendes Gebot, Vorkehrungen dafür zu treffen, daß die Lebensfragen der Unternehmungen den Arbeitern zum Bewußtsein kommen, und das ist befriedigend nur möglich, wenn sie regelmäßig in festen Formen von den Unternehmern gemeinsam mit Vertretern der Arbeiter und Angestellten erörtert werden.

Nur durch solche Verhandlungen kann das erreicht werden, was Werner Siemens einmal als „das höchste Ziel der Organisation" bezeichnet hat, daß sich nämlich „im Bewußtsein der Arbeiter das eigene Interesse mit dem des Geschäftes identifiziere". Nur so kann Vertrauen gewonnen werden. Wie im Staate, so können auch in der Unternehmung die zerstörenden Kräfte des Mißtrauens, die heute alles lähmen, nur überwunden werden durch eine grundlegende Änderung der ganzen Verfassung. Mit dem Konstitutionalismus muß in der Unternehmung ernst gemacht werden. Schon im Kriege war die Einsicht bei Unternehmern und Arbeiterführern erwachsen, daß Organisationen der Interessengemeinschaft erforderlich seien. Was bisher als Herrschaftsverhältnis empfunden wurde, muß zur Arbeitsgemeinschaft umgestaltet werden. Was die Einsicht seit Jahresfrist immer allgemeiner hatte reifen lassen, das konnte die Revolution in ihren ersten Tagen leicht pflücken. Die Bekanntmachung vom 15. November 1918 über die weitgehende Verständigung, die zwischen dem Unternehmertum und den Gewerkschaften erreicht worden ist, stellt mit dem Anerkenntnis der gegenseitigen Organisationen, den Kollektivvereinbarungen, den Schlichtungsausschüssen und Zentral-

ausschüssen einen außerordentlichen Fortschritt dar. Der Hauptteil der sozialpolitischen Forderungen von Jahrzehnten hat damit Erfüllung gefunden.

Allerdings, was auf dem Papier steht, muß zum großen Teil noch in die Tat umgesetzt werden. Aber die grundsätzliche Lösung der alten Streitfragen ist doch das Wichtigste. Die Durchführung verlangt einige Zeit. Nicht immer wird es leicht sein, die richtigen Männer für ein verständnis- und vertrauensvolles Zusammenarbeiten auf der Seite der Unternehmer sowie auf der Seite der Arbeiterschaft ausfindig zu machen; vielfach wird es nötig sein, erst die geeigneten Persönlichkeiten heranzubilden; von dem Maße, wie das gelingt, wird es in erster Linie abhängen, wie weit die neue Einrichtung ein erfolgreiches Zusammenarbeiten ermöglicht. Aber nicht nur wird die Durchführung der Grundsätze der „konstitutionellen" Fabrikverfassung noch viel Arbeit erfordern, auch bedarf die Abmachung der großen Interessengruppen noch in mehrfacher Beziehung der gesetzgebenden Ausgestaltung. Gerade auf dem Gebiete der Gesetzgebung liegt ja der größte Unterschied in der Stellung der Wirtschaftsfaktoren Kapital und Arbeit innerhalb der Unternehmung. In den zahlreichen Rechtsformen der Unternehmung ist regelmäßig den Trägern der Kapitalkraft, nicht aber auch den Trägern der Arbeitskraft ein fester Platz in der Unternehmung eingeräumt worden. Hier muß jetzt einigermaßen Parität hergestellt werden.

Wenn man etwa die Organisationsform der Aktiengesellschaft, weil sie einseitig die Interessen der Kapitalisten berücksichtigt, „kapitalistisch" bezeichnen würde, so hätte das Berechtigung. In diesem Sinne ist diese Bezeichnung aber nicht verwendet worden. Seine grenzenlose Unbestimmtheit hat es vielmehr verhindert, auf diese Lücke, wo eine „antikapitalistische" Reform vor allem einsetzen konnte, die allgemeine Aufmerksamkeit zu lenken. Es gehört zur Eigenart eines Schlagworts, die Einsicht zu hemmen.

Endlich hat der organisatorischen Arbeit für jeden einzelnen der drei Wirtschaftsfaktoren sich die Zusammenfassung des Ganzen in einer Gesamtorganisation anzuschließen. Den einzelnen Teilen des Baues muß ein gemeinsames schützendes Dach gegeben werden. Allerdings kann die Gestaltung dieses Daches nicht immer noch ganz frei gewählt werden. Seine Größe und Form sind meist bereits festgelegt durch die Eigenart des ganzen Unternehmens und die durch sie bestimmten Einzelorganisationen der Wirtschaftsfaktoren; ganz besonders kann das durch die Art der Kapitalaufbringung, zum Bei-

spiel durch Aktienausgabe, geschehen sein. Die Wahl der Gesellschaftsform ist daher nicht von so großer Bedeutung. Sie besteht nicht darin, mit Hilfe einer Organisationsform der Unternehmung einen bestimmten Geist gewissermaßen von außen einzuflößen, sondern der feststehenden Eigenart der Unternehmung die äußere Form so eng wie möglich anzupassen. Je individueller diese Anpassung vorgenommen wird, um so freier und natürlicher kann sich eine Unternehmung in ihrem Rechtsgewand bewegen. Die Gesellschaftsformen, die das Gesetz aufstellt, sind gewissermaßen nur typische Modelle; das praktische Wirtschaftsleben hat unendlich viel mehr Organisationsformen hervorgebracht, als die Rechtsbücher erkennen lassen. Sie entsprechen eben der unendlichen Verschiedenheit der Unternehmungen. Geraten Inhalt und Form einer Unternehmung in Widerstreit miteinander, so ist es regelmäßig der Inhalt, der die Form sprengt oder modelt. Übertriebene Auffassungen über die Form sind aus Rechtskreisen auch in die Wirtschaftskreise übergegangen. Verbreitet ist die Ansicht, der Wirtschaftsgeist werde durch die Form bestimmt. Die Erfahrung lehrt das Umgekehrte. Man hat zum Beispiel gesagt, daß das Kapital in der Aktiengesellschaft herrsche und in der eingetragenen Genossenschaft diene. In der Wirklichkeit verhält es sich so, daß praktisch die Organisationsform der Genossenschaft nur in Frage kommt, wenn das Kapital an sich unter den Wirtschaftsfaktoren zurücktritt und nicht mit einem Male in bestimmter Höhe aufgebracht zu werden braucht, sondern langsam aus einem wechselnden Kreis angesammelt werden kann; sobald das Kapital infolge einer Änderung des Unternehmungszweckes stärker hervortritt, nimmt eine Unternehmung, auch in der gleichbleibenden Rechtsform der Genossenschaft, einen Charakter an, der sie sachlich von einer Aktiengesellschaft nicht mehr unterscheidet; man spricht dann von entarteten Genossenschaften, wie es anderseits auch wirtschaftliche Genossenschaften in der Rechtsform der Aktiengesellschaft gibt. Eine Darstellung der Unternehmungsformen, die nicht von den Ideen ihrer Schöpfer, sondern von den Gedanken ihrer Anwender ausgeht, und nicht von juristischen Vorstellungen, sondern von wirtschaftlichen beherrscht wird, ist noch nicht geschrieben worden.

III

Alle diese mannigfaltigen Aufgaben des Unternehmers lassen sich befriedigend nur auf der Grundlage straffer Arbeitsteilung erfüllen. Das soll nicht heißen, daß ein Unternehmer, um Großes zu leisten, sich einkapseln müßte. Bedeutende Unternehmer sind regelmäßig viel in der Welt herumgekommen und haben einen weiten Gesichtskreis sich erworben. Aber sie müssen sich, wenn auch nicht äußerlich, so doch innerlich, geistig absondern. Wie alle schöpferischen Persönlichkeiten pflegen sie instinktmäßig alles von sich fernzuhalten, was sie in ihrer Aufgabe stören kann. Trotz des weiten Gesichtskreises bleibt ihr Interessenkreis eng. Denn alles wird unter wirtschaftlichen Gesichtswinkeln angesehen. Sie können schließlich nicht anders als an allem, das eine sorgfältige Anpassung des Mittels an den Zweck vermissen läßt, unwillkürlich Anstoß zu nehmen. Gerade von den großen Unternehmern, die durch Großzügigkeit, sogar Genialität sich auszeichnen, werden uns immer wieder seltsam kleinliche und knauserige Züge berichtet[1]. Sie erscheinen dem Laien unverständlich und dem Philister empörend; für den wirtschaftlichen Psychologen sind sie dagegen fast selbstverständlich und ein Beweis dafür, daß schließlich die volle Hingabe an die Aufgabe der Rationalisierung der menschlichen Arbeit jede Verletzung des Grundsatzes rationellen Handels, mag ihr praktischer Schaden groß oder klein sein, gleich empfinden und vermeiden läßt.

Schon damit ist gesagt, daß nicht die einzige Triebfeder des Unternehmers die Jagd nach Gewinn sein kann. Zwar ist der Gewinn für ihn stets von Bedeutung. Denn er ist für ihn stets der handgreifliche Beweis, daß sein Denken und Planen, für das er Besitz oder Stellung aufs Spiel gesetzt hat, richtig gewesen sind; er findet in ihm die Anerkennung, nach der ein handelnder Mensch regelmäßig verlangt. Auch ist er bei den kleinen Unternehmern, die hart um ihren Lebensunterhalt ringen, natürlich das Hauptziel ihres Strebens. Beim erfolgreichen Unternehmer, bei dem die Sorge ums tägliche Brot aufhört, ist dagegen schon nicht mehr Genußsucht die einzige Triebkraft seines Handelns; auch die Freude am eigenen Werk spielt eine Rolle. Walther Rathenau meint sogar, „daß, wer am persönlichen Geldgewinn hängt, ein großer Geschäftsmann über-

[1] Vgl. zum Beispiel Pinner, Emil Rathenau und das ethische Zeitalter. Leipzig 1918. S. 361 f.

haupt nicht sein kann“ [1]. Jedenfalls ist es bei großen Unternehmern nicht anders als bei großen Künstlern und Gelehrten. Die eigentliche Schöpferkraft ist die Hingabe an die selbstgewählte Aufgabe, hinter der die Person zurücktritt. Die Arbeit wird zum Selbstzweck, der Gewinn zum bloßen Mittel. So erklärt sich leicht, und nur so erklärt sich die vielbeklagte „Unersättlichkeit des Gewinnstrebens“.

Der Gewinn als Mittel ist allerdings von größter Bedeutung. Er dient erstens zur Erhaltung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit. Denn das Gewinnstreben des Unternehmers ist — wie Pohle sich einmal ausgedrückt hat [2] — „die im Mechanismus der modernen Volkswirtschaft vorgesehene Einrichtung, um sein ganzes Sein und Trachten auf den einen Punkt einzustellen: wie produziere ich am billigsten?“ Daß diesem Streben auch gewisse Grenzen zum Schutze der Arbeiter gezogen werden müssen, ist sicher. Ebenso unzweifelhaft ist es aber auch, daß die Frage der Produktionskosten von einer Bedeutung, die kaum übertrieben werden kann, für ein Volk ist, das nicht vom eigenen Boden leben kann und Rohstoffe und Lebensmittel in großen Mengen vom Auslande kaufen muß.

Der Gewinn hat aber auch noch eine wichtigere Aufgabe. Aus ihm geht in einer Volkswirtschaft vor allem das Kapital hervor. Es entsteht bekanntlich dadurch, daß ein Teil des Einkommens dem Verbrauch vorenthalten und der Produktion wieder zugeführt wird. Das ist begreiflicherweise und erfahrungsmäßig am leichtesten beim Unternehmergewinn. Adolf Wagner hat es daher geradezu „als die ökonomische Funktion — in einem höheren, aber nicht unrichtigen Sinn: als das „Amt“ — der Wohlhabenden, der Unternehmer und der bisherigen Kapital- und Grundeigentümer“ bezeichnet, „die notwendigen Dispositions- und Sparakte, durch welche allein Nationalkapital entstehen kann, wie Beauftragte der Volkswirtschaft vorzunehmen“ [3]. Und es ist jedenfalls noch keine Kraft nachgewiesen worden, welche im Dienste dieser großen volkswirtschaftlichen Aufgabe das Gewinnstreben zu ersetzen vermöchte. Das ist darum aber von nicht zu unterschätzender Bedeutung, weil das Kapital, mag das Wirtschaftsleben organisiert sein, wie es wolle, eine Vorzugsstellung unter den Wirtschaftsfaktoren einnimmt. Denn der Boden und die Arbeitskraft des Menschen sind in jeder Volkswirtschaft gegebene

[1] Rathenau, Reflexionen. Berlin 1908. S. 81.

[2] Pohle, a. a. O. S. 19.

[3] Adolf Wagner, Grundlegung der politischen Ökonomie. Zweiter Teil. Dritte Auflage. Berlin 1894. S. 342.

Größen, die der Mensch nicht beliebig vermehren und häufen kann. Beim Kapital ist das bekanntlich anders. Es ist fast unbegrenzter Vermehrung im ganzen wie am einzelnen Orte fähig. Nur durch Kapital, diese vorgetane oder — wie Marx gesagt hat — „geronnene" Arbeit, die die Vergangenheit beisteuert zur Gegenwart und Zukunft, kann die Last der Arbeit verringert werden. Ohne Kapital müßte sie bei den wachsenden Schwierigkeiten der Güterbeschaffung sogar zunehmen, und man würde bald über die Befriedigung der elementaren Bedürfnisse an Nahrung, Kleidung und Wohnung nicht mehr hinauskommen, wie wir es aus kapitallosen Ländern der gemäßigten Zone, wie dem Lande des fleißigen und darbenden Chinesen, kennen. Nie aber ist einem Volke Kapital so nötig gewesen, wie uns Deutschen jetzt. Der Krieg hat schon einen großen Teil unserer ehemaligen Kapitalwirtschaft vernichtet, und die Feinde zeigen deutlich Willen und Fähigkeit, das Zerstörungswerk zu vollenden. Nur mit Kapital, viel Kapital, viel neuem Kapital können wir unsere Arbeit und Sparsamkeit so steigern, daß ein neues Emporsteigen nicht ausgeschlossen bleibt. Wir dürfen daher die Kapitalbildung nicht unmöglich machen — nicht der Unternehmer wegen, sondern des ganzen Volkes, insbesondere der Arbeiter wegen.

Mit dieser volkswirtschaftlichen Aufgabe des Unternehmers hängt eng seine menschliche zusammen. Auf der Menschheit lastet nun einmal die Wirtschaftsnot, daß von Natur ein Mangel an wirtschaftlichen Gütern nicht nur vorhanden, sondern im Wachsen ist, wenn nicht fortdauernd entsprechende Gegenmaßregeln ergriffen werden. Nur durch wachsende Rationalisierung der Arbeit kann daher für einen Feierabend der arbeitenden Menschheit gesorgt werden, der es ermöglicht, der Kulturerzeugnisse der Arbeit in wachsendem Maße sich zu erfreuen. Das große Ziel der Unternehmertätigkeit ist, die Arbeit fortschreitend zu verdichten, damit sie, im Gegensatz zur Natur, einen abnehmenden Teil des menschlichen Lebens für sich in Anspruch nimmt. Der Ausführung dieser Kulturmission bringen die großen Unternehmer, als die Hauptträger des Rationalisierungsgedankens unserer Zeit, das Opfer einer allseitig ausgebildeten Persönlichkeit, das bei ihnen vielfach in seiner Einseitigkeit noch schroffer als bei anderen großen Spezialisten hervortritt, weil hier die Beziehung zur Kultur nicht so sinnfällig ist wie in der Kunst und Wissenschaft. Selbst wenn man die großen Spezialisten des Wirtschaftslebens für einen besonders uninteressanten und un-

sympathischen Typus hält, was sich nur aus persönlicher Unkenntnis erklären dürfte, muß man sich doch sagen, daß es im Interesse der Gesamtheit ein Glück ist, daß er vorhanden ist.

Damit bin ich auf die Schattenseiten des Unternehmertums zu sprechen gekommen, bei denen ich heute aber weniger verweilen will, weil sie nicht nur in der sozialistischen, sondern auch in der bürgerlichen Literatur eine reichliche Behandlung gefunden haben. Nicht nur daß der auf die Unternehmung als Ganzes gerichtete Sinn der Unternehmer ein lebendiges Verständnis für die Arbeitersorgen und Arbeiterwünsche oft schwer bei ihnen sich entwickeln läßt, und daß die Herrscherstellung, die sie in ihrem Unternehmen einnehmen, auf die Dauer manchmal auch in ihrem Charakter sich ausprägt und die Gefahr entstehen läßt, daß die Kraftmenschen zu Gewaltmenschen werden; sie haben regelmäßig auch, wie alle Kraftmenschen, kein Gefühl für ihre Grenzen. Was in ihren Interessenkreis tritt, suchen sie in ihren Machtkreis zu ziehen. Das ist aber natürlich bedenklich, da sie Spezialisten sind und als solche behaftet sind mit starken Einseitigkeiten. Sie üben daher auf Gebieten, die ihnen fern liegen, leicht einen bedenklichen Einfluß aus. Wie man ihnen die Pflege von Kunst und Musik regelmäßig nicht frei anvertrauen darf, so auch nicht politische Aufgaben, die ihrer eigentlichen Wirkungssphäre entrückt sind. Es ist deshalb nicht leicht, das Unternehmertum in der Rolle „eines Werkzeugs für die Gesamtheit" zu erhalten.

Starke Kräfte lassen am leichtesten durch starke Gegenkräfte sich in Schach halten. Solcher Gleichgewichtszustand, wie ihn das Gesamtwohl fordert, wird sich innerhalb der Unternehmung in Zukunft herausbilden, wenn der Staat die ihm zukommende Stellung über den Parteien sorgsam zu wahren sucht. Denn auch die großen Arbeiterorganisationen erzeugen Kraftnaturen, und diese können den Unternehmern hinfort in voller Gleichberechtigung entgegentreten. Anders liegt es dagegen im öffentlichen Leben. Im selben Maße wie in neuerer Zeit die Vertreter des wirtschaftlichen Lebens mehr in den Vordergrund getreten sind, sind die Vertreter der geistigen Sphäre mehr zurückgetreten. Und das scheint mir in Verhältnissen, die sich schwer abändern lassen, seine Begründung zu finden. Denn in das geistige Leben, wie in das Wirtschaftsleben, hat die Arbeitsteilung ihren Einzug gehalten; und wer über schwächlichen Dilettantismus hinaus will, muß ihren harten Geboten sich fügen. In dieser Beziehung besteht wenig Unterschied. Während aber in der geistigen Sphäre der Zwang zur Zusammenfassung der

Arbeitsteilung nicht gegenübersteht, und die Möglichkeit einer allgemeinen Synthese immer mehr schwindet, während hier die Führerlosigkeit zu einem unabwendbaren Verhängnis sich zu gestalten scheint, und das Spezialistentum Gefahren nicht nur für den Einzelnen, sondern für das Ganze mit sich bringt, ist in der wirtschaftlichen Sphäre ein Zwang zur Zusammenfassung vorhanden. Der Arbeitsteilung entspricht die Notwendigkeit einer Arbeitsvereinigung. Der Träger dieser Synthese, das Organ der Vereinigung, das mit Notwendigkeit einen „Blick für das Allgemeine" im Wirtschaftsleben entwickelt, ist der Unternehmer. Ob auf geistigem Gebiet solche „führende Männer der Totalität", welche die zerstreuten Teile zu einer organischen Einheit nachschöpfend vereinen, solche ersehnten Träger der Synthese, in denen die geistige Welt als Mikrokosmus sich neu schafft, heute noch erstehen können, möchte ich bezweifeln. Was zur Zeit der Befreiungskriege, als die Geisteswissenschaften entstanden, noch möglich war, geht jetzt, nach einem Jahrhundert stärkster Entwicklung über die Kraft eines Einzelnen[1]. Organisation der Gesamtheit muß zu ersetzen suchen, was den Einzelnen versagt bleibt. Wenn damit im öffentlichen Leben außerhalb der Unternehmungen nicht das Gegengewicht entsteht, das erwünscht erscheint, so ist das jedenfalls nicht ein Verschulden der Unternehmer.

[1] Hammacher, Hauptfragen der modernen Kultur. Leipzig 1914. S. 101.

Einige Bemerkungen zur Lehre von der Sozialisierung

Von Arthur Spiethoff

Inhaltsverzeichnis: Begriff des Sozialismus und sein Inhalt S. 33. — Die Lehre des ökonomischen Materialismus über den Eintritt des Sozialismus S. 34. — Abwandlungen infolge anderer Entwicklung; aufkommende Sozialisierung S. 36. — Vergesellschaftung der dafür reifen Gewerbe S. 40. — Die im Verlauf der Sozialisierung notwendig werdende zentrale Wirtschaftsleitung S. 44. — Zentrale Leitung der Gütererzeugung und Kapitalbildung in der Bedarfsdeckungs- und in der Marktwirtschaft S. 46. — Umgestaltung des Bodenrechtes S. 52. — Gesellschaftliche Leitung der Marktwirtschaft S. 53.

Der Begriff des Sozialismus gipfelt in der Vergesellschaftung der Erzeugungsmittel. Dieser Änderung der Rechtsordnung steht zur Seite eine wirtschaftliche Umordnung. An die Stelle der freien Erzeugung für den Markt und der Güterverteilung durch den freien Marktverkehr tritt die einheitlich geleitete Güterhervorbringung und die der Arbeitsleistung entsprechende Verteilung. Die freie Marktwirtschaft wird ersetzt durch die Bedarfsdeckungswirtschaft. Nicht erzeugt der einzelne oder Gruppen von ihnen, was sie auf dem Markt günstig abzusetzen glauben, sondern die gesellschaftliche Leitung bestimmt nach dem vorher festgestellten Bedarf, was erzeugt wird. Namentlich wird auch die Kapitalbildung von der Gesellschaft übernommen. Die einzelnen bilden nicht mehr Privatkapital in der Absicht, es im Ankauf von Erzeugungsmitteln zu beschäftigen, die Erzeuger bringen nicht mehr Erzeugungsmittel hervor in der Hoffnung, sie an Privatkapitalisten zu verkaufen, sondern die Wirtschaftsleitung verteilt die gesellschaftlichen Erzeugungskräfte planvoll auf Genuß- und Erzeugungsgüter und sorgt für die Hervorbringung dieser letzteren im Dienste der gesellschaftlichen Genußgüterbefriedigung und der Vervollkommnung des gesellschaftlichen Güterherstellungsverfahrens. Die Verteilung des Genußgütererzeugnisses erfolgt nach dem Maßstabe der Arbeitsleistung. Diese unterliegt in verschiedenen Richtungen Wertabstufungen, und deshalb ist die Güterzuweisung keine unbedingt, sondern nur eine verhältnismäßig gleiche. Die sozialistische Rechtsordnung kennt Unternehmergewinn und Grundrente überhaupt nicht, Zins nur an Privatkapital in Genußgüter-

form, und die für alle Arbeitsfähigen herrschende Einkommensart ist der Arbeitslohn. Deshalb können die Einkommens- und Verbrauchsunterschiede nicht mehr die große Spannung der freien Marktwirtschaft zeigen. Aber der Grundsatz der Entgeltlichkeit bleibt für die Genußgüterverteilung aufrecht. Für den Arbeitsunfähigen sorgt die Gesellschaft nach charitativem Grundsatz, für den Arbeitsfähigen bestimmt das Ausmaß und der Wert seiner Leistung die Gegenleistung der Gesellschaft. Die Grundsätze der Entgeltlichkeit und der Anpassung von Leistung und Gegenleistung können in weitestem Umfange in Wirkung bleiben. Der gemeinwirtschaftliche Grundsatz, der Bedarf und Leistungsfähigkeit unabhängig voneinander zu Güter- und Lastenverteilungsmaßstäben macht, muß auch im Sozialstaat grundsätzlich nur für die großen Gemeinbedürfnisse, nicht für die Einzelbedürfnisse eintreten[1].

Den Mittelpunkt des Sozialismus als Begriff bildet das Gesellschaftseigentum an den Erzeugungsmitteln, aber sein Ausgangspunkt sind verteilungspolitische und erzeugungspolitische Ziele. Er will an Stelle der ungezügelten Gütererzeugung, die in den Gegensätzen von Aufschwung und Stockung, von Übernachfrage und Übererzeugung, von Arbeitermangel und Arbeitslosigkeit abläuft, eine planvoll geleitete, die Erzeugungskräfte in den Dienst des gesellschaftlichen Bedarfes stellende Ordnung begründen, er will Verelendung und Einkommen aus Eigentums- und Machtverhältnissen beseitigen und eine gleichmäßige, der Arbeitsleistung entsprechende Einkommensverteilung herbeiführen. Nur in der Verbindung dieser drei: Gesellschaftseigentum an Erzeugungsmitteln, Bedarfsdeckungswirtschaft, Verteilung nach der Arbeitsleistung ründet sich der Sozialismus, nur sie zusammen machen ihn zum System, das sich geschlossen vom System der freien kapitalistischen Marktwirtschaft scheidet.

Die Lehre des ökonomischen Materialismus von Karl Marx erwartet die sozialistische Gesellschaftsordnung nicht als eine Folge menschlichen Wollens und Handelns, sondern als Ergebnis unbeeinflußbarer volkswirtschaftlicher Entwicklung. Die kapitalistische Wirtschaft soll nach dieser Auffassung irgendwann sich so steigern und ausleben, daß sie für den Übergang in den Sozialismus ohne

---

[1] Gegen den neuestens sich zeigenden Gebrauch des Wortes Gemeinwirtschaft ist Verwahrung einzulegen, da es durch einen wissenschaftlichen Begriff mit feststehendem Inhalt seit lange belegt ist.

weiteres reif ist. Marx denkt hierbei an zweierlei. Die inneren Widersprüche der kapitalistischen Gesellschaftsordnung machen deren Fortführung unmöglich, zugleich werden aber die technischen Voraussetzungen für die sozialistische Gesellschaftsordnung gebildet. Die Erzeugungskräfte des Kapitalismus entfalten sich immer gigantischer, die gesellschaftlichen Verbrauchsmöglichkeiten halten vermöge der Ausbeutung der Arbeiter durch die Unternehmer damit nicht Schritt (Verelendungs- und Unterverbrauchslehre), und die sich deshalb immer steigernden Krisen stellen schließlich nur die Wahl zwischen Zusammenbruch der Volkswirtschaft oder sozialistischer Ordnung (Zusammenbruchslehre). Der Widerstreit von Erzeugung und Verbrauch, die über die gesellschaftliche Fassungskraft hinausgewachsenen technischen Erzeugungskräfte des Kapitalismus sprengen dessen privatkapitalistische Ordnung. Vernichtend und aufbauend zugleich, bringt der Kapitalismus organisatorisch den Sieg des Großbetriebes (Konzentrationslehre), und damit schafft er die Bedingung für die Möglichkeit einer einheitlichen sozialistischen Leitung der Volkswirtschaft. So macht der Kapitalismus sich selbst irgendwann unmöglich, schafft aber gleichzeitig die Grundlagen für eine höhere Verfassung. Der Sozialismus entsteht also nicht allmählich durch Umbildung des alten Systems, sondern wie ein Phönix erhebt er sich aus der Asche[1] des Kapitalismus.

In Übereinstimmung mit dieser Lehre vom notwendigen und selbsttätigen Eintritt des Sozialismus haben ihre Vertreter Erörterungen über die Art, wie sie die sozialistische Gesellschaftsordnung im einzelnen zu gestalten gedenken, grundsätzlich abgelehnt. Dagegen hat in der politischen Bewegung stets die Frage eine große Rolle gespielt, ob die kapitalistische Entwicklung die für den Übergang zum Sozialismus erforderliche Reife schon erlangt habe. Marx selbst und auch Engels haben diesen Zeitpunkt oft als bald bevorstehend angesehen. In den vorangustischen Kämpfen der Sozialisten standen die Erörterungen[2] hierüber in vorderster Reihe.

[1] Wenn heute ein Mitglied der Sozialisierungskommission, der Bergarbeiterführer Hue, sagt, unsere Wirtschaft ist bankerott, und wir können den Sozialismus nicht zum Konkursverwalter machen, so war dies nicht die Meinung von Marx. Er erwartete den Sozialismus ausgesprochen als Folge eines Riesenbankerottes, den der Kapitalismus in einer Weltkrise erleben würde.

[2] Einen Einblick in die hierüber zutage geförderten jüngsten Auffassungen bringt der Marxist Heinrich Cunow in seinem Schriftchen „Parteizusammenbruch? Ein offenes Wort zum inneren Parteistreit". Berlin 1915, Buch-

Die Entwicklung ist anders verlaufen, als Marx angenommen, und damit hat sich ein Wandel der Geister vollzogen. Aus dem Begriff des Sozialismus werden einzelne Bestandteile herausgenommen und als die wesentlichen unterstrichen, andere werden vernachlässigt. Vor allem stehen wir vor einer neuen politischen Taktik der Sozialisten.

Den Ausgangspunkt bildet die Erkenntnis, daß die von Marx gegebene Darstellung und Kritik der führenden Volkswirtschaften immer weniger der Wirklichkeit entspricht[1]. Die Entwicklung ist anders, zum Teil in entgegengesetzter Richtung gegangen, als von ihm angenommen. Statt steigend zu verelenden, ist die allgemeine Lebenshaltung gewaltig gestiegen. Die Konzentration ist bei der Landwirtschaft in ihr Gegenteil gewendet und bei den Gewerben anders verlaufen, als erwartet, namentlich nach Maß und Art nicht von derjenigen Verringerung der Enteigner begleitet gewesen, die deren Enteignung zu einer volkswirtschaftlich belanglosen, einfachen Gesetzesaufgabe des die politische Macht innehabenden Proletariats herabsinken läßt. Die Krisen, deren Steigerung die Fortführung der freien kapitalistischen Wirtschaftsweise zur Unmöglichkeit und den Sozialismus zur Notwendigkeit machen sollte, sind abgeflaut. Aber nicht genug hiermit zeigt die Entwicklung zahlreiche und wichtige Einzelzüge, die den sozialen und organisatorischen Mängeln der freien kapitalistischen Marktwirtschaft entgegenwirken und sich auf einer Bahn bewegen, die im Erfolg zu einer Annäherung an die im Sozialstaat erwarteten Zustände führt[2], der Ware ihren Fetischcharakter nimmt und die kapitalistische Wirtschaft aus einem Naturereignis, dem der Mensch hilflos gegenübersteht, zu einer in den Dienst des Menschen gestellten Naturkraft umwandelt. Die Folge dieser Erkenntnis war, daß man Kritik und Wünsche bestimmter auf

---

handlung Vorwärts, 38 S., S. 6 ff. Cunow selbst tritt der Meinung entgegen, daß die kapitalistische Entwicklung abgeschlossen und zum Übergang in den Sozialismus bereit sei.

[1] Renner drückt das so aus: „Karl Marx hat die Naturwissenschaft der Ökonomie geschrieben", die die Gesetze der wirklich freien Wirtschaft ergründet, und „die individualistisch-anarchistische Wirtschaftsweise erforscht und beschrieben". (Marxismus, Krieg und Internationale. 1917, S. 56 u. 8.)

[2] „Privatbesitz und Privatarbeit nehmen immer greifbarer den Charakter öffentlichen Gutes und öffentlichen Dienstes an. Damit vollzieht sich in den innersten Zellen der Gesellschaft wie in ihrem Gefüge eine zwar allmähliche, inmitten des Verlaufes der Zeit kaum merkliche Strukturveränderung, die jedoch nach dem Ablauf einer Spanne den Gesellschaftskörper ganz umgestaltet zurücklässt." Renner, a. a. O. S. 37, 56.

Einzelpunkte richtete, das Abwarten des vollendet sich selbst einstellenden Sozialismus aufgab und die Besserung der freien kapitalistischen Marktwirtschaft mit dem Ziel einer allmählichen Überführung in den Sozialismus als politische Aufgabe der Sozialisten erklärte [1]. Hierfür bildet sich die Bezeichnung Sozialisierung. Mitten in der Revolution erklärte [2] der Volksbeauftragte und Vorsitzende der sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Ebert: „In grundsätzlichem sozialistischen Geiste wollen wir Gebiete des Wirtschaftslebens vergesellschaftlichen, die dazu reif sind. Das soll nach wohlüberlegter wissenschaftlicher Einsicht unter Mitwirkung der Praktiker auf großangelegter zentraler Basis geschehen. Der Sozialismus ist nicht Selbstzweck, auch er ist nur ein Mittel, Freiheit, Glück und Wohlstand des Volkes zu erhöhen. Nur dort, wo die sozialistische Wirtschaftsweise höhere Erträge bringt, dem Volke weniger Arbeitslast auferlegt und mehr Möglichkeiten des Verbrauches und der Freude eröffnet, ist der Sozialismus am Platze, nur dort kann er sich dauernd behaupten." Damit scheidet — wie es scheinen könnte — für die nächste Zeit die Erörterung über Möglichkeit und Unmöglichkeit, Vorzüge und Schwächen des Sozialismus als Verfassung der Volkswirtschaft aus der Politik aus. An ihre Stelle treten Einzelfragen der Sozialisierung. Aber auch sie gewinnen in ihrer Gesamtheit eine grundsätzliche Bedeutung und heischen Entscheidungen, die über den Einzelfall hinausreichen und an das System rühren.

Die Abwandlungen des Sozialismus sind nicht einheitlich, aber in ihrer Verschiedenheit oft um so bedeutungsvoller. Paul Lensch [3] sagte 1916: „Nicht so sehr die Heiligkeit des Privateigentums als vielmehr die volle Verfügungsfreiheit des Eigentümers über seine Sache, diese Grundsäule privatkapitalistischer Ordnung, gerät in steigenden Widerspruch mit den öffentlichen Interessen." Nicht so sehr die Beseitigung des Privateigentums als eine Umgestaltung seines Rechtes unter dem Gesichtspunkt öffentlicher Belange scheint hiermit betont. Die technische Handhabe dazu wäre eine gesellschaftliche Leitung der Gütererzeugung durch die Unternehmer in Verbindung mit Staat, Arbeitern und Verbrauchern. Auf etwas Der-

[1] „Man geht, indem man Schritte macht, man kämpft von Position zu Position. Der Sieg des Proletariats ist Arbeit, nicht Schöpfungsmachtwort. Arbeit aber vollzieht sich immer stückweise in Raum und Zeit, woran alle Philosophen- und Literatenungeduld nichts ändert." Renner, a. a. O. S. 93.

[2] „Vorwärts" Nr. 331 vom 2. Dezember 1918.

[3] Die Sozialdemokratie, ihr Ende und ihr Glück. Leipzig 1916, S. 182.

artiges dürfte es auch hinauslaufen, wenn Lensch weiter betont: „Der Inhalt der sozialen Revolution, in der wir stehen, ist nichts anderes als ein Zusammenbruch der alten individualistischen Gesellschaftsordnung des Privatkapitalismus und das allmähliche Heraufsteigen einer sozialistischen, d. h. einer systematisch und im Interesse der Gesamtheit durchorganisierten Gesellschaft, in der die Arbeit eine Frage des staatlichen und sittlichen Rechtes geworden ist, weil sie zur Frage staatlicher und sittlicher Pflicht wurde." Nicht die Vergesellschaftung der Erzeugungsmittel ist hier begriffsbestimmend für die sozialistische Gesellschaftsordnung, nicht die Ersetzung der freien Marktwirtschaft durch die Bedarfsdeckungswirtschaft, sondern eine systematische und im Interesse der Gesamtheit erfolgende Durchorganisierung, die grundsätzlich mit Aufrechterhaltung der Unternehmerinitiative, freier Kapitalbildung und privatem Kapitaleigentum vereinbar sein könnte. Auch Plenge[1] erblickt das Wesen des Sozialismus in der Durchorganisierung der Volkswirtschaft, wobei er ein starkes Stück Sondereigentum erhalten will. Die Verfassung, an die er denkt, dürfte wiederum die gesellschaftliche sein, wenn er sagt: „Wir[2] haben den Organisationsgedanken heruntergewirtschaftet: Weil wir die Organisation zu sehr als starren, äußeren Zwang eingeführt haben, der alles schaffen sollte, ohne die freie, innere Mitarbeit des Volkes an den Notwendigkeiten dieser Kriegszeit zu sichern. Auch da gab es eine Frage: Obrigkeitsstaat und Volksstaat, die aber neben dem politischen Hin und Her über diese Formel kaum und nicht im einheitlichen Zusammenhang, im Gegenteil nur in merkwürdiger Verkreuzung zur Geltung gekommen ist." Im Gegensatz zu diesen Betonern der Organisation rückt die von der Revolutionsregierung eingesetzte Sozialisierungskommission — dem Vernehmen nach — die Eigentumsfrage in den Vordergrund. Die Änderung der Rechtsordnung zieht Organisationsänderungen nach sich, wie auch umgekehrt; aber es macht einen großen Unterschied aus, ob dies oder jenes den Ausgangspunkt bildet. Die Enteignung bedingt

[1] „Aus dem Landsknechtum der Arbeit soll ein Volksheer werden. Heißt das aber Alleinherrschaft der geschlossenen Ordnung großer stark zentralisierter Staatsbetriebe? Der Sozialismus ist doch erst dann wirklich gesund, wenn er auch in aufgelöster Ordnung für den wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft kämpfen kann und sich die sozialen Nutzwirkungen eines starken Stücks Sondereigentum zu erhalten vermag." Vgl. Die Revolutionierung der Revolutionäre, 1918, S. 110, 114, 179, 181.

[2] In diesem Jahrbuch XLII, 3. u 4. Heft, 1918, S. 310.

eine Organisation ohne die Antriebe und die Verantwortlichkeit des Unternehmertums, kann aber die Erzeugung weitgehend auf den Markt angewiesen und davon abhängig sein lassen. Wer bei der Organisation einhakt, wird in erster Reihe das blinde Spiel des freien Marktes und den Mißbrauch von Machtverhältnissen durch planvolles soziales Handeln zu ersetzen, die wertvollen Leistungen des Unternehmertums aber möglichst zu erhalten trachten.

So tritt die Sozialisierung als allmähliche Umbildung durch bewußte Arbeit an die Stelle des Sozialismus, der wie ein Phönix aus der Asche des Kapitalismus sich ohne alles menschliche Zutun erheben sollte. Zugleich und als notwendige Folge erhält der Staat eine neue, überragende Stellung. „Das[1] letzte Menschenalter hat die ersten Ansätze einer ökonomischen und sozialen Technik entwickelt — es wäre Sache der Marxisten, nun die technischen Wissenschaften der Gesellschaft zum System zu entfalten: Sie sind es, die der Gesellschaft die freie Verfügung über sich selbst schaffen, sie sind die ureigentliche Lehre vom Sozialismus, das heißt von den Mitteln der Sozialisierung. Diese Technik ist einerseits Anwendung von Naturgesetzen, andererseits aber bewußte Tat. Ohne diese bewußte Tat wird der Sozialismus ebensowenig als (aus einem Bergsturz) ein Steinbruch oder (aus einer Überschwemmung) ein Stauweiher. . . Die spezifische Aufgabe, die der Marxschen Schule heute gesetzt ist, die Technik der Gesellschaft zu erforschen und zum System zu erheben, — diese Technik heißt Staat und Recht, es gibt außer ihr keine andere." Die „Sozialisierung" stellt kein geschlossenes System dar wie die freie kapitalistische Marktwirtschaft und der Sozialismus, sie ist ein Zwischenzustand, der auf dem Grund des einen oder anderen Systems ruht und dazu Elemente des anderen oder einen enthält. Wird er ein peinliches Gleiten darstellen, das sich von keinem System die starken Seiten anzueignen vermag, oder wird es umgekehrt gelingen, die Vorzüge beider Systeme ohne deren Schwächen zu sichern! Auf der Tagesordnung stehen namentlich zwei große Sozialisierungsmaßnahmen: die Verstaatlichung oder Vergesellschaftung der dafür „reifen" Gewerbe einschließlich einer Änderung des Grundeigentumrechtes und die gesellschaftliche Leitung der Gütererzeugung.

Die in den ersten Revolutionswochen als für die Vergesellschaftung reif genannten Gewerbe waren:

---

[1] Karl Renner, a. a. O. S. 59.

Versicherungswesen	Nahrungsmittelgewerbe	Bergbau
Banken	Branntwein	Hüttenbetriebe
	Tabak	Großledergewerbe
		Chemische Gewerbe
		Elektrizitäts- und Gasunternehmungen
		Verkehrsanstalten

Von grundsätzlich sehr verschiedener Seite soll hiernach an die Sozialisierung herangetreten werden. Die führenden Männer der Revolutionsregierung sind sich einig in der Überzeugung, daß der Zustand unserer Volkswirtschaft gewagte sozialistische Versuche, die unsere Gütererzeugung gefährden und herabsetzen könnten, nicht verträgt. Wo ist die Grenze?

Wenn heute von den „für die Sozialisierung reifen Gewerben" gesprochen wird, so denkt man dabei an die bereits vorhandene oder unschwer durchzuführende großbetriebliche Verfassung mit wenigen großen Konzernen oder leistungsfähigen Kartellen. Hierin liegt die äußere Bedingung für die Möglichkeit einheitlicher Leitung, ohne die die Handhabe der Durchführung mangelt, aber über die Zweckmäßigkeit der Verstaatlichung ist damit noch nichts ausgesagt. Sie kann nur nach den Anforderungen entschieden werden, die das Gewerbe an die Leitung stellt. Dabei ist vorweg die wirklichkeitsfremde Annahme abzuweisen, daß Aktiengesellschaftsdirektoren und öffentliche Beamte auf einer Stufe stehen, und alles, was heute Privatbeamten gelingt, ohne weiteres auch öffentlichen übertragen werden könne. Der das Vertrauen seines Aufsichtsrates genießende Direktor wirtschaftet tatsächlich wie ein freier Unternehmer, er wird nicht nur durch großes Einkommen zu besonderen Leistungen angetrieben, sondern ebenso durch die tatsächliche Unabhängigkeit seiner Entschließungen und die daraus folgenden seelischen Beweggründe. Die Verwaltung öffentlichen Kapitals bedingt starke Bindungen. Doppelt gilt dies für Demokratien mit ihrem gefährdeten Beamtentum. Bei Erörterung der Eisenbahnverstaatlichung betonte Schmoller, diese sei für Frankreich wegen der Art seiner Verfassung und seines Beamtentums untunlich. Die größten Schwierigkeiten für den öffentlichen Betrieb bietet sodann die Behandlung von Verlusten. Die Fragen der Verantwortung und der Vertretbarkeit von Verlusten umschließen seelische und verwaltungstechnische Riesenaufgaben. In der Eisenbahn- und Wasserbauverwaltung ist man der Behandlung von Verlusten im großen und ganzen nicht anders Herr geworden, als daß man sie vertuscht. Aus dem Marktverkehr erwachsende Verluste hat die

Zwangswirtschaft zwar in der Hauptsache nur im Auslandshandel zu gewärtigen, aber technische Erzeugungsverluste sind ihr ebenso eigen wie der Privatwirtschaft.

Die Bedingungen einer Beamtenleitung lassen sich in die Formel „Sicherheit und Gleichmäßigkeit" zusammenfassen. Die Erzeugung muß sich auf eine im wesentlichen stabile Technik stützen. Ein verstaatlichtes Gewerbe entbehrt der kühnen Unternehmernaturen, die durch neue Erzeugungsverfahren Vorsprung und Überlegenheit erstreben. Ein Gewerbe, das im Fluß steter technischer Entwicklung sich befindet, kann den Wettbewerb und die Unternehmerantriebe nicht entbehren, soll es die technischen Möglichkeiten wirklich ausschöpfen. Der Durchführung sich schnell folgender Erfindungen, die rasche Entscheidungen und kühne Entschlüsse und Kapitalanlegungen heischen, ist eine Beamtenleitung nicht gewachsen. Der Zustand der preußischen Staatsbergwerke wird zum mindesten nicht als vorbildlich angesehen, während die verschiedenen deutschen Staatsbahnen dies für sich in Anspruch nehmen können. Den in den letzten 20 Jahren erfolgten Neubau unserer Schwerindustrie hätte eine Beamtenleitung nicht vollführen können. — Noch unerläßlicher ist Sicherung und Gleichmäßigkeit des Absatzes. Das beinhaltet vor allem die Unabhängigkeit von einem Auslandsmarkt, der durch Rührigkeit und Findigkeit stets verteidigt und neu erobert werden muß. Aber auch ein gesicherter Markt, sei es durch rechtliches Monopol im Inland oder durch natürliches im Ausland, erheischt darüber hinaus Gleichmäßigkeit des Absatzes: wenig Sorten und in Mengen, die nicht unregelmäßig zu- oder gar zeitweise abnehmen. Schon der Riesenbetrieb hat besondere Forderungen, die in normenmäßiger Begründung der Erzeugung und Typenbildung bestehen. Dazu treten die Bedingungen der die Unternehmerfreiheit entbehrenden, gebundenen öffentlichen Beamtenschaft. Schnell und ruckweise steigenden Ansprüchen kann eine Beamtenleitung mangels schneller und selbständiger Entschließung nur schwer genügen. In jedem großen Aufschwung kommen die Staatsbahnen in Rückstand. Wasser-, Gas- und Krankenhausmangel ist in schnell wachsenden Großstädten immer wieder zu beklagen. Die unter anderem Gesichtspunkt sehr erwünschte Verstadtlichung des Wohnungswesens wagen die Wohnungsreformer nicht zu fordern, weil die Wohnungsbereitstellung dadurch aufs schwerste gefährdet wäre. Das Bauunternehmertum hat die Wohnungen teuer und gesundheitlich mangelhaft beschafft, aber es hat in der Hauptsache den schnell steigenden Bedarf der Großstädte sichergestellt. Bei

der nach konsumgenossenschaftlichen Erfahrungen gewiß verführerischen Verstaatlichung der Lebensmittelgewerbe ist die in schnell wachsendem Bedarf gelegene Schwierigkeit nicht zu übersehen. Bisher haben diese Genossenschaften noch nicht vor der Aufgabe gestanden, die Gesamtbevölkerung schnell wachsender Großstädte allein zu versorgen. Die größten Schwankungen des Absatzes bringen aber nicht die Genußmittel-, sondern die Erzeugungsmittelgewerbe. Der mit der freien kapitalistischen Marktwirtschaft verbundene Wechsel von Aufschwung und Stockung gipfelt in dem auf- und niedergehenden Bedarf an Erzeugungsmitteln. Der Aufstieg einer Volkswirtschaft besteht in dem schnellen Anwachsen des Erzeugungsmittelverbrauches, der im Rahmen der freien Marktwirtschaft von starken Rückschlägen unterbrochen ist. Das deutsche Unternehmertum hat es seit den 1840er Jahren verstanden, diese Verbrauchsschwankungen in großem Umfange auf den Weltmarkt abzuwälzen, indem es im Aufschwung die Einfuhr, in der Stockung die Ausfuhr steigerte.

Auch beim Versicherungs- und Bankwesen sind ausschlaggebend die Anforderungen und Bedingungen der Geschäftsführung: Gleichmäßigkeit oder stete Anpassung an wechselnde Verhältnisse, freies Ermessen bei ungewissem Ausgang der Geschäfte oder normenmäßige Regelung. Manche Zweige des Versicherungswesens, namentlich die Lebens- und Feuerversicherung, sind überreif für die Verstaatlichung, und meines Erachtens liegt hier eine Unterlassung vor. Der Staatsbetrieb vermag hier vorteilhafter zu arbeiten und bietet die Möglichkeit für die weitschauendsten sozialen Errungenschaften in bezug auf Verallgemeinerung der Versicherung. Für andere Zweige, die eine individualisierende Geschäftsführung verlangen, ist die Entscheidung schwieriger. Ebenfalls zwiespältig liegen die Verhältnisse im Bankwesen. Der Zahlungsverkehr ist ohne weiteres dem Staatsbetrieb zugänglich, nicht schon das Depositenwesen. Dieses muß bei öffentlichem Betrieb notwendig einer normenmäßigen Anlegung des Kapitals unterworfen werden, was die volkswirtschaftliche Bewegungsfreiheit und Entwicklung behindert. Zunächst besteht immer die Wahrscheinlichkeit, daß das Depositenwesen in den Dienst der staatlichen Anleihepolitik gestellt wird. Für die Finanzverwaltung ist das höchst erwünscht, für vorwärtsstrebende Volkswirtschaften bedeutet es Lahmlegung. Die Konzentration des privaten Depositenwesens hat unter dem Einfluß der Bedürfnisse und Entwicklungsneigungen des Großbetriebes zwar auch zu bureaukratischer Verfassung und Kapitalanlegung geführt, namentlich in Frankreich. In Deutschland ist man dem

nicht in solchem Ausmaß verfallen, und das war ein nicht unwesentlicher Umstand für die Entfaltung unserer Volkswirtschaft. Die größten Schwierigkeiten, wiederum in Verbindung mit der Verlustgefahr, bietet das Kredit- und Anlagebankwesen. Die seit Jahrzehnten in allen alten Ländern zu beobachtende rückläufige Bedeutung der Zentralnotenbanken geht darauf zurück, daß man nur ganz bestimmte Kreditarten normenmäßig so regeln kann, wie es die Sicherheit der Notendeckung erheischt, daß die andern der Notenbank für unbezwingbar erachtete Schwierigkeiten bieten und deshalb zum Schaden einer beherrschenden Stellung dieser Anstalten von ihnen nicht gepflegt werden. Dieselbe oder eine ganz ähnliche Verlustfreiheit und schematische Behandlung verlangt der staatliche Bankbetrieb, und deshalb sind auch ihm nur ganz wenige Kreditzweige zugänglich. Entscheidend für die Verstaatlichung ist, wie die künftige Verfassung der Gütererzeugung, der Kapitalbildung und Kapitalanlegung sich gestaltet. Spielt sich die Sozialisierung im Rahmen der geregelten Marktwirtschaft ab, so bleibt es unerläßlich, die Antriebe und die Verantwortlichkeit des Privatbetriebes zu erhalten. Werden irgendwelche Übergangsformen zur Bedarfsdeckungswirtschaft versucht, und verschwindet der Begriff des privatwirtschaftlichen Verlustes, so rückt das Bedürfnis nach Beherrschung der Kapitalbestände in den Vordergrund.

Durchaus nicht jedes Gewerbe, das nach dem Grade der Konzentration technisch einer einheitlichen Leitung zugänglich geworden ist, erweist sich damit als „reif für die Vergesellschaftung". Werden große, für das Gedeihen der Volkswirtschaft wichtige Zweige mit einer unzweckmäßigen Verfassung ausgestattet, die Erzeugung und Absatz beeinträchtigen, so kehrt sich der durch die Vergesellschaftung erwartete Erfolg in sein Gegenteil. Im gegenwärtigen Augenblick gewiß doppelt unerträglich. Aber nicht grundsätzliche Fragen stehen hier zur Entscheidung, sondern solche der Zweckmäßigkeit, die von Fall zu Fall, wie Ebert sagte, nach wohlüberlegter wissenschaftlicher Einsicht unter Mitwirkung der Praktiker entschieden werden müssen. Geschieht das, so hat sich gegenüber dem Vornovember nichts geändert, denn zweckmäßige Verstaatlichungen großen Umfanges wurden fast seit Kriegsbeginn als finanzpolitische Notwendigkeit angesehen.

Eine starke Struktur- und gar eine Systemänderung der ganzen Volkswirtschaft kommt in Sicht, wenn die Sozialisierung einen gewissen Umfang annimmt und entscheidende Teile der Volkswirtschaft erfaßt. Alsdann kann es nicht mehr sein Bewenden haben mit

einzelnen Monopolverwaltungen, die ihr Gebiet beackern und sich für links und rechts, für vorn und hinten nicht verantwortlich fühlen. Alsdann erwächst die Aufgabe einer zentralen Leitung der Volkswirtschaft, unter Umständen die der Ersetzung der freien kapitalistischen Marktwirtschaft durch die Bedarfsdeckungswirtschaft. Die Notwendigkeit zentraler Leitung dürfte sich auf der ersten Hälfte des Weges zur Sozialisierung ergeben. Damit eröffnen sich die weitesten Ausblicke für eine Durchorganisation der Volkswirtschaft, zugleich rückt aber auch der zu vermeidende „gewagte sozialistische Versuch" heran.

Zum Teil setzt die Sozialisierung bei den Gütern erster Ordnung ein. Die Absatzverhältnisse liegen hier oft günstig (Nahrungsmittelgewerbe) und können durch Monopolisierung sehr vereinfacht werden. Wird ein ganzes Genußmittelgewerbe verstaatlicht und damit monopolisiert, so tritt an die Stelle der freien Marktpreisbildung der Monopolpreis, alles volkswirtschaftlich Irrationelle, dem Wettbewerb und der Markteroberung Dienende fällt fort, die Launen der Verbraucher werden an die Zügel genommen, die Sorten verringert, Normen und Typen zur höchsten Entfaltung gebracht, der Handel beseitigt oder zum abhängigen, geregelten Organ gemacht. Die freie Marktwirtschaft des betreffenden Gebietes hat den Todesstoß erhalten. Für die volkswirtschaftliche Verfassung noch wichtiger sind aber die mittelbaren Einflüsse auf die Gewerbe der Güter höherer Ordnung. Schon durch die Verstaatlichung der Eisenbahnen wirkt der Staat bedeutsam auf die Beschäftigung der vorangehenden Erzeugungsstufen, ebenso wie durch die staatliche Heeres- und Marinewirtschaft auf deren Erzeugungsstätten. Für alle diese konnte die privatkapitalistische Verfassung erhalten bleiben. Die Fabriken für Wagen und Lokomotiven, die für elektrische Blockstationen und Knorrbremsen sind in der Hauptsache wirtschaftlich unabhängige, starke Privatunternehmungen geblieben. Noch mehr gilt dies für die Erzeugungsstätten der staatlichen Heeres- und Marinewirtschaft. Die private Verfassung ist hier möglich, weil der Staat kein schwer zu beaufsichtigendes Monopol durchzuführen hat, und sie ist wohl richtig gewesen, weil sie den Absatz an andere Abnehmer, namentlich des Auslandes, förderte, weil sie erleichterte, noch andere Zweige, die für private Unternehmungen arbeiten, zu pflegen. Aber die Abhängigkeit dieser Gewerbe von der staatlichen Anlagepolitik ist deshalb nicht geringer. Wird ein Tabakmonopol errichtet, so übernimmt der Staat auch die Herstellung der Fabriken und den Bezug der

Maschinen, die Tabakeinfuhr und die Leitung des Tabakbaues. Verstaatlicht er die Bäckerei, so muß er die Müllerei einbeziehen, und die Bäckerei- und Mühlenbauanstalten werden wirtschaftlich unselbständige Anhängsel, für die der Staat weitgehend verantwortlich ist, auch wenn sie rechtlich Privatunternehmungen bleiben. Die schon in der freien Wirtschaft auftretende starke Neigung zur Kombination der Erzeugungsstufen und Betriebe wird beim Monopol meist zur Notwendigkeit. Hierbei ist nicht erforderlich, daß für alle Zweige an die Stelle des privaten der öffentliche Betrieb tritt, aber auch der private muß in die Zwangswirtschaft und in die einheitliche Leitung einbezogen werden. Wenn die Durchführung des Monopols dessen Ausdehnung auf die Vorstufen auch nicht in allen Fällen verlangt, so hat jedenfalls die Verstaatlichung von Genußmittel-, Verkehrs- und Krafterzeugungsgewerben ganz allgemein die Folge, den Staat zum Abnehmer der Erzeugungsmittelgewerbe zu machen. Werden diese damit nicht notwendig in die Verstaatlichung hereingezogen, so werden sie doch in ihrem Absatz von der Anlagepolitik des Staates abhängig, und dieser, je nach dem Umfange dieses Verhältnisses, für deren Beschäftigung verantwortlich.

Zum Teil setzt die Sozialisierung aber auch bei den Erzeugungsmittelgewerben ein. Ihre hohe Konzentration und Zentralisation reizt organisatorisch, ihre teilweise Verbindung mit der Bodenrente drängt politisch dazu. So kommt der Staat auch von dieser Seite her zu entscheidender Bedeutung für die Erzeugungsmittelgewerbe. Er hat für die sozialisierten die Leitung in der Hand und ist mit deren Anlagebedarf wiederum Abnehmer der Erzeugungsmittelgewerbe, wobei zu beachten ist, daß diese selbst die stärksten Erzeugungsmittel-Fresser sind.

Werden der Staat oder die Gesellschaft von der einen und der anderen Seite her entscheidende Abnehmer der großen Erzeugungsmittelgewerbe (namentlich für Kohle, Metalle, Baustoffe), so rücken sie damit in den Mittelpunkt der Volkswirtschaft und werden Herren über den volleren und leereren Gang der volkswirtschaftlichen Maschine. Der größere oder geringere Verbrauch von Erzeugungsmitteln bestimmt den Umfang der Kapitalanlegung, das Ausmaß der „kapitalistischen Umwege", die wirtschaftlichen Wechsellagen Aufschwung und Stockung. Indem der Staat für diesen Verbrauch eine ausschlaggebende Bedeutung erhält, wird er verantwortlich für gutes und schlechtes Wetter, und damit wächst ihm die Aufgabe einer planvollen Leitung der Volkswirtschaft zu, namentlich die der Ver-

teilung[1] der Erzeugungskräfte auf die Genußgüter- und Erzeugungsmittel-Hervorbringung. Hier erheben sich zwei Fragen: Kann die Demokratie die Aufgabe zentraler Wirtschaftsleitung, die in der Kapitalbildung und -anlegung gipfelt, lösen, und welche Verfahren stehen dafür zu Gebote? Vereinfachen oder erschweren die augenblicklichen Zeitverhältnisse die Ersetzung der Markt- durch die Bedarfsdeckungswirtschaft, und ist es richtig, die Sozialisierung bis zur demokratischen Bedarfsdeckungswirtschaft zu führen? Die Beantwortung der ersten Frage ist auch von Bedeutung für die der zweiten.

Die Aufgabe der zentralen Leitung einer Volkswirtschaft gipfelt in der Verteilung der Erzeugungskräfte auf die Hervorbringung von Erzeugungs- und Genußmitteln. Soll durch die Bevorzugung der Erzeugungsmittel künftige oder soll durch die Förderung der Genußmittel gegenwärtige Bedürfnisbefriedigung gepflegt werden? Soll Kapital gebildet, sollen Erzeugungsumwege eingeschlagen werden, um die Erzeugungskraft der Volkswirtschaft zu stärken und zu erhöhen, oder soll die Arbeit des Tages auch unmittelbar seinem Genuß dienen? Jede Gütererzeugung „auf erhöhter Stufenfolge" bedeutet Verzicht auf Gegenwartsgenuß. Es war eine theoretische Lächerlichkeit von Lassalle, die Kapitalisten zu höhnen, weil sie des

[1] Diese Aufgabe wurde bisher durch den freien Markt mit seiner starken Entfaltung seelischer und materieller Kräfte gelöst, und die Folge war der Rhythmus des Wirtschaftslebens, der Wechsel von Aufschwung und Stockung. Ergäben sich bei einheitlich geleiteter Volkswirtschaft Schwankungen, so wären sie nicht die Folge von Wachstumsschüssen, sondern von Fehlern der Leitung. Das Ziel der Leiter kann nur Gleichmäßigkeit sein, wenn möglich stetiger, rückschlagloser und deshalb langsamer Aufstieg. Das hat gewiß Vorzüge, schließt aber auch großen Verzicht ein. Marx hat die den wirtschaftlichen Wechsellagen zukommende beherrschende Bedeutung voll erkannt, aber er wertet sie einseitig. Er sieht sie ausschließlich als Zeichen einer anarchischen Volkswirtschaft an und legt den Finger auf Überspekulation, Arbeitslosigkeit und Übererzeugung. Das ist nicht zu übersehen, aber diese Schattenseiten haben sich zunehmend gemildert und sind weiterer, wirkungsvoller Bekämpfung zugänglich. Vor allem sind die Wechsellagen die Entwicklungsformen der kapitalistischen Wirtschaft, unter deren gegensätzlichen Antrieben die Entfaltung des Kapitalismus sich vollzieht. Ohne Wechsellagen keine starke Entwicklung, wie wir auch beobachten, daß die jeweils stärkst wachsenden Volkswirtschaften die Wechsellagen am ausgeprägtesten zeigen: in den letzten Jahrzehnten Deutschland und Amerika. Wer die kapitalistische Entwicklung nicht für abgeschlossen hält, wer glaubt, daß sie die ihr eigenen Aufgaben zu Ende führen muß, wird die Wechsellagen in ihren fruchtbaren Antrieben nicht künstlich ausschalten. Auch für die Frage, ob eine in den zwischenländischen Wettbewerb verflochtene Volkswirtschaft allein zum Sozialismus übergehen kann, spielt es eine Rolle, daß sie allein die Wechsellagen ausschaltet.

Verzichtes auf den Verzehr von Mauersteinen sich rühmen. Ein ganz großer Teil des Profites, der in Form von Rente, Zins und Unternehmergewinn angeeignet wird, findet nicht in persönlichem Genuß der Aneigner Verwendung, sondern dient in der Umwandlung zu Kapital dem Ausbau der Gütererzeugungsanlagen und der verbesserten Bedürfnisbefriedigung der Gesamtheit. Wird er auch erneut zur Quelle von Aneignungen, so dient gleicherweise von diesen wiederum ein großer Bruchteil volkswirtschaftlicher Anreicherung. Gewiß war das Verfahren der kapitalistischen Wirtschaft, Kapital zu bilden und Erzeugungsumwege einzuschlagen, ein rohes, das die bewußte Einstellung auf den Zweck vermissen ließ und deshalb von schweren Unzuträglichkeiten begleitet war. Die Kapitalbildung und ihr Ausmaß fand oft ihr Gegenstück in sozialem Druck und elender Lebenshaltung breiter Massen. Die Kapitalanlegung unter dem Einfluß privaten Gewinnstrebens erfolgte ruckweise und führte zu Übererzeugungen, Krisen und Kapitalvernichtungen. Aber beides war sicherlich in großem Umfange eine geschichtliche Notwendigkeit und unausweichlich, wollte man das Ziel der Kapitalbildung erreichen. Eine bewußte planvolle Leitung würde diesen unerwünschten Folgen auszuweichen suchen; in welchem Maße sie es ohne Gefährdung des Zieles könnte, ist die Frage. In einer Demokratie dürfte sie es bei Gefahr der Absetzung auf diese Folgen nicht ankommen lassen, und damit stoßen wir auf eine der seelischen Kernfragen, vor denen die Sozialisierung steht. Wie wird die Demokratie fertig mit der der Masse aufzuerlegenden Notwendigkeit, auf individuellen Gegenwartsgenuß zu verzichten zugunsten einer Anreicherung der volkswirtschaftlichen Gütererzeugungsanlagen, deren Ertrag für den einzelnen oft kaum bemerkbar, jedenfalls nicht in individuell festlegbaren Anteilen genossen werden kann, so daß für den individuellen Verzicht keine individuelle Gegenleistung geboten zu werden vermag. Die zentrale Leitung kann sich des Rahmens der Bedarfsdeckungs- oder der Marktwirtschaft mit freier Kapitalbildung, Unternehmergewinn und Zins bedienen. Beide Verfahren unterscheiden sich wesentlich, namentlich in der seelischen Begründung und unter Umständen im Erfolg.

In der Bedarfsdeckungswirtschaft besteht der Jahresvoranschlag in der Gegenüberstellung der zu fordernden Arbeitsaufwendungen und der herzustellenden Güter und Leistungen. Die einzuschlagenden Erzeugungsumwege treten zahlenmäßig in Gestalt eines Mehr an Arbeit und eines Weniger an Genußgütern, jedem deutlich sichtbar,

in Erscheinung. Hierbei zeigt sich, welchen Entgang an Gegenwartsgenuß die Umwege bedeuten, die seelisch im wesentlichen so wirken dürften wie heute Steuerauflagen. Sie werden zum Gegenstand der Erörterung, und ihre Durchführung ist abhängig von Abstimmungen, die in der Demokratie weitgehend durch die Wünsche der großen Masse bedingt sind. Diese wird zu gewinnen sein, wenn das ihr Zugemutete nicht drückend ist. In der Vergangenheit war das in aller Regel aber nicht der Fall, vielmehr bedeutete die Kapitalbildung harte, persönliche Opfer. Die englische Kapitalbildung zum Beispiel wäre bis in die 1860er Jahre hinein ohne die schweren Entbehrungen breiter Massen nicht möglich gewesen und hätte bei gesellschaftlicher Verfassung der Volkswirtschaft sicherlich nicht die Billigung des Volkes gefunden. Gerade die von den Sozialisten als eine Selbstverständlichkeit behandelte schrankenlose Anwendung arbeitsparender Maschinen und vollendete Ausstattung der Erzeugungsanlagen verlangt Gegenwartsopfer, die in der Demokratie auf die schwersten und oft sicherlich unüberwindliche Hindernisse stoßen. Deshalb setzt der Sozialismus kapitalgesättigte Volkswirtschaften voraus. Wenn die Marxisten nach Anzeichen suchen, aus denen das geschichtliche Ausleben des Kapitalismus abzulesen ist, so wird hier mit an erster Stelle eine solche Kapitalsättigung zu nennen sein, daß die für die weitere Kapitalbildung nötigen Gegenwartsopfer der demokratischen Zustimmung sicher sein können. Hinfällig würde diese Voraussetzung nur bei religiös eingestellten Völkern, denen die wirtschaftliche Lebenshaltung und die volkswirtschaftliche Entwicklung gleichgültig ist, oder bei einer seelischen Verfassung, die aus gemeinnützigen Beweggründen starke wirtschaftliche Antriebe entnimmt und Gegenwartsopfer willig trägt. — Die Kapitalbildung der Marktwirtschaft ist planlos und erfolgt zum großen Teil unter der Schwelle des Bewußtseins durch Opfer, die den Betroffenen in ihrem Zusammenhang unklar sind, aber bisher gebracht wurden. Ob das künftig der Fall sein wird, ist nicht sicher. An sich wäre anzunehmen, daß der auf Arbeitseinkommen Gestellte lieber unmittelbar für die gesellschaftliche Kapitalbildung als mittelbar auf dem Umwege über die in Form von Gewinn und Zins erfolgenden Aneignungen der Unternehmer und Kapitalisten Opfer bringt. Aber wenn er in der demokratisch geleiteten Bedarfsdeckungswirtschaft vor der Entscheidung steht, Gegenwartsopfer für Zukunftsgenuß bringen zu sollen, ist er in eine noch andere Lage versetzt. Nicht die rechtliche Form, sondern die Tatsache der Kapitalbildung selbst ist dann in seine Hand gelegt. Daß diese damit sichergestellt

wäre, wird niemand behaupten wollen. Die freie Selbstbestimmung ist ein hehres Ziel. Die mit ihr verbundene freiwillige Übernahme von Opfern stellt aber an Einsicht und sittliche Kraft höchste Anforderungen.

Anders ist die Lage, wenn die Marktwirtschaft mit grundsätzlicher Beibehaltung von Unternehmergewinn und Zins aufrecht bleibt, der Grad der Sozialisierung aber die zentrale Leitung heischt. Alsdann würden die Kapitalanlegungen vom Staate oder von gesellschaftlichen Organen vorgenommen oder wenigstens geregelt, während eine Kapitalbildung in der bisherigen Weise als Privatkapital unter dem Anreiz von Unternehmergewinn und Zins möglich wäre. Diese Beibehaltung der freien Privatkapitalbildung hat gegenüber dem Verfahren der Bedarfsdeckungswirtschaft den Vorzug der einfacheren seelischen Begründung. Das private Eigentum am Kapital und die Erträgnisse aus ihm stellen die gewohnten und sicher wirkenden Antriebe dar. Das Gegenwartsopfer erfolgt gegen einen gegenwärtigen, ja sofortigen individuellen Vorteil und braucht nicht durch ungewohnte, gemeinnützige Beweggründe veranlaßt zu werden. Die Schwäche des Verfahrens liegt in der möglicherweise unzureichenden Ergiebigkeit. In der in Sozialisierung begriffenen Volkswirtschaft ist Unternehmergewinn, Zins und Rente für große Gebiete schon beseitigt, für die übrigbleibenden in ihrem Ausmaß sehr beschränkt, so daß die großen Einkommen als Kapitalbildungsquellen ihre alte Bedeutung nicht mehr besitzen. Die private Kapitalbildung wird deshalb größeren Bedarf vielleicht nicht decken. Nur wenn dafür die Einkommen der breiten Menge wachsen und deren herkömmlichen Verbrauch übersteigen, wäre aus dieser Quelle ein Ersatz möglich. Dies setzt voraus, daß das Ausmaß des Verbrauches mit dem der notwendigen Kapitalbildung vereinbar ist. Andernfalls müßte für Ergänzung durch gesellschaftliche Kapitalbildung gesorgt werden. Diese kann erfolgen, indem in den verstaatlichten Gewerben durch entsprechende Verkaufspreise aus Gewinnen Kapital gebildet wird (indirekte Besteuerung). Der andere Weg ist der der (direkten) Besteuerung, wobei die Verringerung der Einkommensunterschiede in der in Sozialisierung begriffenen Volkswirtschaft auch die Heranziehung der unteren Einkommenstufen unerläßlich machen wird. Beide Verfahren bedingen in der Demokratie zu ihrer Durchführung und zur Inanspruchnahme der Bevölkerung deren zustimmende Mitwirkung, und dabei sind ähnliche, wenn auch geringere seelische Schwierigkeiten zu überwinden wie in der Bedarfsdeckungswirtschaft.

Die demokratische zentrale Leitung der Volkswirtschaft stößt sonach auf große Schwierigkeiten der Kapitalbildung. Im Rahmen der Bedarfsdeckungswirtschaft fehlen die individuellen, sicher wirkenden Antriebe zur Kapitalbildung ganz. Wird die Marktwirtschaft grundsätzlich beibehalten, so dürfte die Sozialisierung die Möglichkeit der freien Privatkapitalbildung nicht so stark einengen, daß sie größeren, volkswirtschaftlichen Bedürfnissen nicht genügen kann. Für eine nicht kapitalgesättigte Volkswirtschaft ist die Kapitalbildung, die nicht aus individuellen Antrieben erfolgt, sondern durch demokratische Beschlüsse zwangsweise herbeigeführt werden muß, ein ernstliches Menetekel. Die Gefährdung der Kapitalbildung stellt die Durchführbarkeit einer Sozialisierung, die bis zur Notwendigkeit einheitlicher, zentraler Leitung geführt wird, ernstlich in Frage, falls nicht auf die Bedarfsdeckungswirtschaft verzichtet und die Marktwirtschaft mit der Möglichkeit ausreichender freier Privatkapitalbildung aufrechterhalten wird.

Die Frage nach der gegenwärtigen Möglichkeit des Sozialismus und damit der der Bedarfsdeckungswirtschaft sucht der Marxist zu lösen, indem er Gewißheit darüber zu gewinnen strebt, ob der Kapitalismus am Ende seiner Leistungen steht, seine geschichtliche Aufgabe erfüllt hat und reif ist, einer höheren Gesellschaftsform nach ehernen Gesetzen zu weichen. Ohne Prophetie ist hier nicht auszukommen, und der sicherere Weg ist deshalb, zu fragen: Sind heute die Voraussetzungen für den Sozialismus vorhanden? Hierbei sollen nicht oft erörterte Dinge wiederholt werden. Vielmehr ist das Schwergewicht auf die Zeitlage und die Abweichungen gegenüber den vorauguſtischen Verhältnissen zu legen. Zwei schwerwiegende Veränderungen sind hier festzustellen. Wir sind aus einem reichen Volk ein armes geworden, und statt einer wohlausgerüsteten Volkswirtschaft stoßen wir überall auf den Zustand der Abnutzung. Und ein Weiteres. Der Geist der Welt und der Geist unseres Volkes ist noch nie so von Neid und Streben nach materieller Befriedigung erfüllt gewesen, und dem Verzicht auf Gegenwartsgenuß zugunsten einer Anreicherung der Zukunft bieten sich denkbar ungünstige Aussichten. Die Arbeitsfreudigkeit, eine alte Ruhmeseigenschaft, ist in einer Weise herabgestimmt, die nur als Ausfluß schwerer seelischer Erkrankung verständlich ist. Das besagt für unsere heutige Lage: die deutsche Volkswirtschaft ist der Kapitalbildung so bedürftig wie seit lange nicht, und das deutsche Volk steht dieser Aufgabe im Rahmen der demokratischen Zwangswirtschaft seelisch fast hilflos gegenüber. Die Folgerungen aus unserem seelischen und wirt-

schaftlichen Zustand sind unabweisbar. Brüderlicher Geist und Kapitalsättigung als Voraussetzung des Sozialismus und der Bedarfsdeckungswirtschaft sind in weite Ferne gerückt. Die Kriegwirtschaft und der Umsturz haben die Seelen in eine Verfassung versetzt, die nicht Annäherung an den Sozialismus, sondern das denkbar größte Abrücken von ihm bedeutet. Kriegbedarf und Umsturz haben das dem Sozialismus notwendig vom Kapitalismus zu überkommende kapitalistische Erbe aufgezehrt.

Die größte wirtschaftliche Frage, vor der wir stehen, ist: Kann und darf der alte Verbrauch aufrechterhalten bleiben, und wenn nein, wie vermag die Demokratie das durchzuführen? Kriegentschädigung und Wiederherstellung der Kriegschäden in den Kampfgebieten beanspruchen unsere Kapitalbildung in heute noch nicht abzumessendem Ausmaß. Unser durch einen hohen Stand der Lebenshaltung verwöhntes Volk muß sich erheblich einschränken, um den großen Steuerbedarf aufzubringen. Daß darüber hinaus gehende, zwangsweise Verzichte zugunsten verstärkter Kapitalbildung in beträchtlichem Umfange von einer Demokratie beschlossen werden können, ist fürs erste nicht zu erwarten. Die große Aufgabe der Sicherstellung eines genügenden Ausmaßes der Kapitalbildung wird man nur durch Ermöglichung und Belebung individueller Antriebe lösen können. Das gilt für alle Sparer, einschließlich der Unternehmer. Bei letzteren umfaßt es die Notwendigkeit, mit Freude am Erfolge arbeiten zu können. Franz Oppenheimer[1] verlangte in den ersten Revolutionstagen: „Die mittelbare Expropriation, die Übertragung des Kapitals auf das Volk durch eine bis ins Mark schneidende Vermögenssteuer. . . Dadurch wird der kleine Sparer verschont, und die ehemaligen Kapitalisten werden in bloße Verwalter des nationalen Vermögens an den Produktionsmitteln verwandelt; man soll ihnen gerade so viel lassen, daß sie ein Interesse daran haben, es gut zu verwalten." Das genügt für einen Liquidator oder Konkursverwalter, nicht aber für Männer, von denen belebende und vorwärtstreibende Kraftäußerungen ausgehen müssen, und die für absehbare Zeit als Quellen der Kapitalbildung unentbehrlich sind. Der große Kapitalmangel wird, abgesehen von etwa wirksamen politischen und grundsätzlichen Gründen, die Freiheit der Kapitalanlegung unmöglich machen und

[1] Vgl. „Neue Europäische Zeitung für Staat, Kultur und Wirtschaft." Herausgeber H. Frhr. v. Gleichen und Heinrich Michalski. 1. Jahrgang Nr. 2, 23. November 1918.

dazu nötigen, die Kapitalbegehrungen durch gesellschaftliche Organe in eine Rangordnung bringen zu lassen und hiernach der Befriedigung zuzuführen. Ein wichtiger Kapitalbildungsantrieb würde aber ertötet werden, wollte man die Anlegung der eigenen Kapitalbildung im eigenen Unternehmen beschränken. Auch auf die Auffindung neuer Kapitalbeschäftigungsmöglichkeiten durch die Unternehmer wird man nicht verzichten können. Die individuellen Antriebe beim Unternehmertum wie bei der großen Masse sind heute weniger entbehrlich als je, denn die seelische Verfassung war anderen Beweggründen nie unzugänglicher als heute, und die volkswirtschaftliche Notlage macht höchste Kraftanstrengung zur dringenden Notwendigkeit. Die Bedarfsdeckungswirtschaft wird dadurch für absehbare Zeit unmöglich, und alle Sozialisierung wird im Rahmen einer gesellschaftlich geleiteten Marktwirtschaft vor sich gehen müssen, die auf die Entfaltungsmöglichkeit und Belebung wirtschaftlich wirkender seelischer Antriebe ihre besondere Aufmerksamkeit richtet. Die gesellschaftliche Kapitalbildung, sei es im Rahmen der Bedarfsdeckungswirtschaft oder der Marktwirtschaft auf Grund demokratischen Beschlusses, wäre zweifellos der „gewagte Versuch", der vermieden werden soll.

Im Zusammenhang mit der von Ebert[1] verneinten Frage des Sozialismus als Selbstzweck und dem Bedürfnis nach Erhaltung wirtschaftlich wirksamer seelischer Antriebe ist ein Blick zu werfen auf Renners Auffassungen über Umgestaltung des landwirtschaftlichen Bodenrechtes. Renner bildet bei Besprechung[2] der Grundeigentumsfrage eine Gruppe sogenannter Hofstellen, unter denen er Arbeitsstellen versteht, bei denen „das Eigentumsobjekt bloßer Arbeitsgegenstand in der Hand des Landwirtes" ist (mittlere Landwirte auf rentenarmem Boden, die mit mithelfenden Familiengliedern arbeiten). Die Grundrente und den Kapitalzins vom Anlagekapital führt dieser Wirt an Sparkasse und Grundkreditanstalt ab, den Kapitalzins vom Betriebskapital an die Kreditgenossenschaft, den Unternehmergewinn und vielleicht einen Teil des Arbeitslohnes als Steuer an Staat usw. „Der Landwirt, der solche Arbeitsstellen heute kraft Eigentums besitzt, würde sie morgen kraft staatlicher Verleihung innehaben. In diesen Fällen ist die Expropriation nicht Depossedierung — eine sehr geläufige Verwechslung —, sondern bloße Änderung des Besitztitels, nicht materieller, sondern bloß rechtlicher Vorgang." Das ist der

[1] Vgl. vorn S. 37.
[2] A. a. O. S. 71.

von Ebert verworfene Sozialismus als Selbstzweck, der nach Renners eigenen Worten nur eine rechtliche Umstellung bringen soll. Tatsächlich ist dem aber nicht so, denn die Enteignung beseitigt wertvollste und für absehbare Zeit unentbehrliche, wirtschaftlich wirkende seelische Antriebe. Aller Erfahrung nach ist für diese kleinen Wirte die Abstoßung von Schulden und die Gewinnung des Eigentums ein starker Ansporn zu Fleiß und Wirtschaftlichkeit. In allen Fällen, wo Rentenquellen vorliegen, wird die Sozialisierung selbstverständlich die Hand darauf legen, aber die Enteignung sollte auch hier nicht Selbstzweck sein, sondern nur eintreten, wenn sie das beste Mittel zur Erreichung des Zweckes ist. Das beste Mittel wird nie die seelischen Antriebe ausschalten dürfen.

Nicht in möglichster grundsätzlicher Beseitigung der Marktwirtschaft und des Privatkapitals sehe ich fruchtbare Ziele der nächsten Zukunft, sondern in der Anbahnung einer gesellschaftlichen Leitung der großen Gewerbszweige und damit der Marktwirtschaft. In Betriebsräten vermag ich nur eine sozialpolitische Einrichtung zu erblicken, und sie sollten auf dieses engere Gebiet, wo sie als Entwicklung früherer Ansätze, namentlich des vaterländischen Hilfsdienstgesetzes, nützlich wirken können, beschränkt bleiben. Jede gesellschaftliche Verfassung der Betriebe beschwört die unlösbaren seelischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Schwierigkeiten der Produktivgenossenschaft herauf, ohne zur wirklichen Lösung unserer großen Aufgaben beizutragen. In höchstem Maße kann dies aber gelten von einer gesellschaftlichen Leitung der Gewerbszweige, die von Unternehmern, Verbrauchern, Arbeitern und Vertretern des Staates gemeinsam ausgeübt wird. Für die Regelung der allgemeinsten Fragen der Marktwirtschaft und der Volkswirtschaft würde ein Oberorgan die Einheitlichkeit sichern. Die Zeit der Übergangswirtschaft ist ohne eine derartige Verfassung undenkbar. Aber auch für die Friedensverhältnisse bedeutet sie, unabhängig von den politischen Forderungen der Zeit, eine notwendige, heilsame Entwicklungsstufe. Das Unternehmertum als Ganzes hat nicht diejenige volkswirtschaftliche Einsicht, als daß ihm bei den veränderten, erschwerten Verhältnissen die Volkswirtschaft in der bisherigen Weise überlassen werden könnte. Wie nützlich Maßnahmen der gedachten Art auf die Unternehmerorganisationen, auf die Kartelle, auf die Außenseiter wirken, hat die Kriegwirtschaft gezeigt. Diese hat für manche Gewerbe bereits gesellschaftliche Leitungen angebahnt, die als gelungene Versuche zu werten sind. Über die besonderen Übergangsaufgaben

hinaus, als da sind Ein- und Ausfuhrregelung, Devisenverteilung, Rohstoffzuweisung, Stillegungen und Zusammenlegungen, Kapitalanlegungen sind namentlich die Preis- und Lohnregelung Gebiete, die einer gesellschaftlichen Behandlung nicht mehr entraten können. Der soziale Friede und das Gedeihen der deutschen Volkswirtschaft sind gleicherweise schlechterdings davon abhängig, daß Preise und Löhne in Zusammenhang miteinander bestimmt werden, und daß Vertreter aller Beteiligten dabei zu einem Ausgleich kommen. Die gesellschaftlichen Organe scheinen am besten berufen, diesen lebensnotwendigen Ausgleich herbeizuführen.

Die Entwürfe zur neuen Reichsverfassung

Von Dr. **Heinrich Triepel**
Geh. Justizrat, ord. Professor an der Universität Berlin

Inhaltsverzeichnis: I. Der Preußsche Entwurf und der Entwurf des Staatenausschusses. Private Entwürfe S. 55—60. — II. Die Aufgabe des Verfassungsgesetzgebers. Der Staatenbestand des Reichs. Die Maßstäbe der Kritik. Die Grundrechte S. 60—70. — III. Das Verhältnis zwischen Reich und Einzelstaaten. Unitarismus und Föderalismus. Die Vorschläge des Preußschen Entwurfs über die Zuständigkeitsverteilung. Die Reichsräte. Das Staatenhaus S. 70—79. — IV. Die föderalistische Umbiegung des Entwurfs durch den Staatenausschuß. Die Reservatrechte. Die Kompetenzregulierung. Der Reichsrat S. 79—97. — V. Reichstag und Reichspräsident S. 97—106.

I

In der schönen Vorrede, die Friedrich Christoph Dahlmann dem Verfassungsentwurfe der siebenzehn Vertrauensmänner vom April 1848 voranstellte, findet sich der Satz: „Dieses Deutschland, welches die vielhundertjährigen Strafen seiner Entzweiung getragen hat, muß seine Volks- und Staatseinheit jetzt erreichen, unverzüglich, bevor noch das zweite Jahrhundert seit jenem Frieden abläuft, welcher seine Schwäche heilig spricht. Niemand in der Welt ist so mächtig, ein Volk von 40 Millionen, welches den Vorsatz gefaßt hat, sich selbst fortan anzugehören, daran zu verhindern, niemand auch dürfte nur wünschen, es zu sein." Wer vermöchte diese Worte in unseren Tagen anders als in tiefer Bewegung und mit Gefühlen heißer Scham zu lesen! Die Volks- und Staatseinheit, um die unsere Väter noch „mit treulich fortgesetztem Bemühen" zu kämpfen hatten, ist uns ein halbes Jahrhundert lang ein kostbarer Besitz und die Grundlage unvergleichlichen Aufstiegs gewesen. Heute aber liegt die Verfassung, durch die sie verbürgt wurde, zerbrochen vor unseren Füßen. Wenn wir jetzt in aller Eile daran gehen, ein neues Reichsgrundgesetz herzustellen, so ist diesmal die Forderung des „unverzüglich" aus weit härterer Not geboren als im Jahre 1848. Wir wissen, daß jede Woche der Saumseligkeit landesverräterische Bestrebungen ermuntert, die unsere Staatseinheit von innen auszuhöhlen trachten. Und wir wissen, daß es energischer Bekundung nationalen Eigenwillens und entschlossener staatsbildender Taten bedarf, wenn wir äußere Mächte daran hindern wollen, uns, einem Volke von nunmehr bald 70 Millionen, einen zweiten Westfälischen

Frieden aufzuzwingen, der zum anderen Male unsere Schwäche auf Jahrhunderte heilig sprechen würde.

Die Erkenntnis der Dringlichkeit unserer Aufgabe hat seit dem November vorigen Jahres viele Federn in Bewegung gesetzt. In zahlreichen Aufsätzen der Tageszeitungen und Wochenschriften sind Pläne für den Neubau des Reichsverfassungsrechts entwickelt worden, und auch an formulierten Verfassungsentwürfen fehlte es nicht. Was uns geboten wurde, war freilich sehr ungleich an Wert. Neben viel Unreifem fand sich manches Wohlerwogene und Gutdurchdachte. Sehr verschieden waren auch die Beweggründe, von denen sich die Verfasser leiten ließen. Bei manchen trat recht unverhüllt die Neigung zutage, das, was sie die „Errungenschaften" der Revolution zu nennen belieben, zum Nutzen bestimmter Parteigruppen rasch und sicher in die Scheuern zu bringen. Bei anderen zeigt sich das edlere Bestreben, starke Gedanken einer bewegten neuen Zeit für die organisatorische Ausgestaltung des Staates fruchtbar zu machen. Wieder andere versuchen, von dem Erbgute des alten Staatswesens zu retten, was des Erhaltens wert und bedürftig erscheint, und mit ihm in vorsichtiger Auswahl Neues zu verknüpfen, was von einer drängenden Gegenwart gefordert wird. Über alle diese von unbeamteter Seite stammenden Vorschläge soll aber im folgenden nicht gesprochen werden[1]. Nur einer von ihnen, der Entwurf, den der vom Vereine „Recht und Wirtschaft" gebildete Verfassungsausschuß ausgearbeitet hat, wird gelegentlich Erwähnung finden[2]. Da der

[1] Von formulierten Verfassungsentwürfen sind mir folgende bekannt geworden: Die neue Reichsverfassung. Ein Vorschlag von Hermann Weck. Berlin 1919. — Entwurf einer deutschen Verfassung. Von Dr. Kurt Löwenstein und Dr. Fritz Stern. Königsberg i. Pr. (o. J.). — Entwurf für die Verfassung des neuen Deutschen Reiches. Sonderheft der Zeitschrift „Die deutsche Nation". Dezember 1918. — Heinrich Horst, Über Staatsformen, nebst einem Verfassungsentwurf für eine demokratisch-parlamentarische deutsche Republik. Berlin-Schöneberg 1918. — Die Verfassungsurkunde der Vereinigten Staaten von Deutschland (Demokratische Reichsrepublik). Ein Entwurf mit Begründung von Dr. Fritz Stier-Somlo. Tübingen 1919. — Entwurf einer Reichsverfassung. Herausg. von Dr. J. V. Bredt. Berlin 1919. — Entwurf einer Verfassung des Deutschen Reiches. Von Dr. A. Roth. Mannheim 1919.

[2] Entwurf einer Verfassung des Deutschen Reichs. Herausg. vom Verfassungsausschuß des Vereins Recht und Wirtschaft, e. V. in Berlin. Berlin 1919. Das Vorwort nennt die Namen der Mitwirkenden. Es fügt hinzu, daß nicht jeder von ihnen in der Lage ist, für alle Einzelheiten des Entwurfs einzustehen. Das trifft auch auf den Verfasser dieses Aufsatzes zu. — Eine kurze Begründung des Entwurfs hat E. Kaufmann in der Zeitschrift „Recht und Wirtschaft" 1919, S. 46 ff., eine kritische Würdigung Binding, das. S. 61 ff. gegeben.

Verfasser dieser Abhandlung an ihm mitgewirkt hat, wird man es ihm nicht verargen, wenn er sich dann und wann zur Verdeutlichung seiner Ansichten auf ihn beruft. Im allgemeinen soll sich jedoch die folgende Untersuchung nur mit den amtlichen Entwürfen beschäftigen, die von der vorläufigen Reichsregierung ausgegangen sind. Es sind nicht weniger als drei. Der erste ist im vormaligen Reichsamte des Innern entstanden und veröffentlicht worden[1]. Der zweite ist aus Verhandlungen mit den Landesregierungen hervorgegangen, formell aber gleichfalls als ein Entwurf der Reichsregierung dem Staatenausschusse in Weimar vorgelegt worden[2]. In die Öffentlichkeit ist er nicht in seinem vollen Wortlaute gelangt, doch sind die Zeitungen in der Lage gewesen, über seinen Inhalt Mitteilungen zu bringen. Der dritte Entwurf ist die der Nationalversammlung gemachte Vorlage[3].

Der im Reichsamte des Innern ausgearbeitete Verfassungsentwurf ist das Werk des Staatssekretärs, jetzigen Reichsministers des Innern Dr. Hugo Preuß. Die Denkschrift, die dem Texte vorangeht, ist von ihm unterzeichnet worden. Aber auch ohne dies würde jeder, der die staats- und verwaltungsrechtlichen Arbeiten des Berliner Gelehrten gelesen hat, den Verfasser sofort erkannt haben. An der Eigenart der Schreibweise, die von dem herkömmlichen Stile amtlicher Gesetzesbegründungen — nicht durchweg in erfreulicher Weise — sehr kräftig abweicht, vor allem an den vorgetragenen Gedanken, an den Urteilen, die über den „Obrigkeitsstaat" und über die Bismarcksche Reichsverfassung, ihren Charakter, ihre Leistungen, ihren geschichtlichen Untergrund ausgesprochen werden. Obwohl sich Denkschrift und Verfassungstext auffälligerweise nicht an jeder Stelle decken — es finden sich sogar sehr seltsame Widersprüche, die vermuten lassen, daß die letzte Redaktion des Textes erst nach Ausarbeitung der Denkschrift stattgefunden hat —, so ist doch der Inhalt der Verfassung offenbar in allem Wesentlichen auf die Initiative des Staatssekretärs zurückzuführen. Der staatsrechtliche Theoretiker sowohl wie der Kommunalpolitiker Preuß haben die Gelegenheit wahrgenommen, Lieblingsdoktrinen und Lieblingsforderungen in die Tat umzusetzen. An einigen Stellen des Entwurfs ist allerdings auch der Einfluß Max Webers zu bemerken, und der seltsame Absatz 3

[1] Deutscher Reichsanzeiger Nr. 15 vom 20. Januar 1919. — Der Entwurf ist auch im Buchhandel, bei Reimar Hobbing in Berlin, erschienen.

[2] Drucksachen des Staatenausschusses, Tagung 1919, Nr. 4.

[3] Drucksachen der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung, Nr. 59.

des Artikel 2: „Das Reich erkennt das geltende Völkerrecht als bindenden Bestandteil seines eigenen Rechtes an", scheint aus der Feder eines Völkerrechtslehrers geflossen zu sein, der es für angebracht hielt, bei dieser Gelegenheit ausländische Vorurteile hinsichtlich der Völkerrechtsfreundlichkeit des Deutschen Reichs zu zerstreuen. Über die Klausel, die einen Lehrsatz der englischen und anglo-amerikanischen Jurisprudenz in mißverständlicher Form dem deutschen Rechte einverleiben will, lohnte es sich, ein besonderes Kapitel zu schreiben; an dieser Stelle mag die Angelegenheit einstweilen auf sich beruhen[1]. Auch sonst wird der Staatssekretär für die Formulierung des Verfassungstextes nicht überall persönlich die Verantwortung übernehmen wollen. Manche Sätze sind vortrefflich redigiert. Aber neben ihnen finden sich andere, die durchaus unklar oder in ihrer Tragweite ungenügend erwogen sind.

Der Preußsche Entwurf hat keine gute „Presse" gehabt[2]. Sein Verfasser hat sich, wie er bei mehreren Gelegenheiten erklärte, damit getröstet, daß die Verfassungsentwürfe seiner bedeutenden Vorgänger, des Freiherrn vom Stein, Dahlmanns und Bismarcks, noch viel heftiger angegriffen worden seien als der seinige. Es war nicht sehr vorsichtig von ihm, die drei großen Schatten zu beschwören; denn das forderte zu Vergleichen heraus, die schwerlich zu seinen Gunsten ausgefallen wären. Aber wir widerstehen der Versuchung, Parallelen zu ziehen. Tatsache ist jedenfalls, daß keiner von den früheren Entwürfen zu einer deutschen Reichsverfassung so rasch und so gründlich in der Versenkung verschwunden ist wie der Preußsche. Sofort nach seinem Erscheinen zeigte sich, daß er bei allen Parteien, in wesentlichen Punkten auch bei der Partei, der sein Verfasser angehörte, starken Widerspruch fand. Von der regierenden Sozialdemokratie wurde der Versuch ge-

[1] Bei der Umarbeitung des Entwurfs hat der Absatz die Fassung erhalten: „Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts gelten als bindende Bestandteile des deutschen Reichsrechts" (Art. 3). Das ist eine Verbesserung, aber es ist immer noch nicht verständlich genug.

[2] Von ausführlicheren Besprechungen sind zu nennen: Gmelin, Warum ist der Reichsverfassungs-Entwurf für uns Süddeutsche unannehmbar? Gießen (o. J.). — Rothenbücher, Der Entwurf der deutschen Reichsverfassung (S.-A. aus der Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern). München u. Berlin 1919. — Thoma, Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung 6 (1919), S. 409 ff. — Anschütz, Deutsche Juristenzeitung 24 (1919), Sp. 199 ff. — Binding, Die staatsrechtliche Verwandlung des Deutschen Reiches. Leipzig (o. J.), S. 35 ff. — E. Kaufmann, Grundfragen der künftigen Reichsverfassung. Berlin 1919. — Bredt, Hoetzsch, Flügge, Rang, Das Werk des Herrn Preuß oder wie eine Reichsverfassung nicht aussehen soll. Berlin 1919.

macht, ihn als „Privatarbeit" hinzustellen, was offensichtlich der Wahrheit widersprach. Vor allem erregte der Entwurf das starke Mißfallen der einzelstaatlichen Regierungen, die zu den Vorarbeiten nicht zugezogen worden waren. Am 25. Januar begann im Reichsamte des Innern eine Besprechung, an der zahlreiche Kommissare der obersten Reichsbehörden, der preußischen Ministerien und Delegierte der anderen Landesregierungen teilnahmen. Nach sehr lebhaften Debatten, über deren Gang die Öffentlichkeit nur mangelhaft unterrichtet worden ist, wurde die Einsetzung einer Kommission beschlossen, die zunächst über den Entwurf eines provisorischen Grundgesetzes beraten, in zweiter Linie sich mit dem Preußschen Entwurfe beschäftigen sollte. Die Verhandlungen der Kommission haben in Berlin begonnen und sind in Weimar fortgesetzt worden.

Der weitere Gang des Verfahrens wurde durch das am 10. Februar 1919 von der Nationalversammlung beschlossene Gesetz über die vorläufige Reichsverfassung (RGBl. S. 169) bestimmt. Die Notverfasiung setzte nämlich einen aus Vertretern der Einzelstaaten bestehenden Staatenausschuß ein, eine Körperschaft, die für den von der Revolution beseitigten Bundesrat, ohne ihm in jeder Beziehung zu gleichen, Ersatz schaffen sollte. Die Notverfassung verordnete weiter, daß die Reichsregierung alle Vorlagen, die sie an die Nationalversammlung bringen wolle, dem Staatenausschusse zur Zustimmung vorzulegen habe. Komme eine Übereinstimmung zwischen Regierung und Staatenausschuß nicht zustande, so dürfe jeder Teil seinen Entwurf der Nationalversammlung unterbreiten. Am 17. Februar brachte das inzwischen geschaffene „Reichsministerium" des Innern den von der Kommission umgearbeiteten Entwurf beim Staatenausschusse ein. Da die Kommission im Grunde von Anfang an eine Kommission des Staatenausschusses gewesen war, dauerte die Beratung nur eine kurze Zeit. Der Staatenausschuß nahm den Entwurf im großen und ganzen unverändert an. Immerhin wurden an einigen Stellen nicht unwichtige Zusätze gemacht oder Abstriche vorgenommen und manches in der Fassung verbessert; ein Artikel über den Amtseid des Reichspräsidenten wurde eingeschoben, die Vorschriften über das Eisenbahnwesen wurden erweitert und modifiziert, ein neuer Abschnitt mit Schlußbestimmungen wurde hinzugefügt. Aus den 73 Paragraphen des Preußschen Entwurfs, der sich auf den „allgemeinen Teil" beschränkt und die besonderen Abschnitte über Verkehrs-, Zoll- und Handelswesen, Reichsfinanzen und Rechtspflege noch vorbehalten hatte, sind im zweiten Entwurfe 109,

in der Schlußredaktion 118 Artikel geworden[1]. Nur mit drei von diesen Artikeln hat sich der Staatenausschuß nicht einverstanden erklärt[2]. Unter dem 21. Februar 1919 legte der Reichsminister des Innern der Nationalversammlung den Entwurf zur Beschlußfassung vor. Soweit Regierung und Staatenausschuß sich nicht geeinigt hatten, wurde der Regierungsvorschlag im Texte, der Vorschlag des Staatenausschusses in Anmerkungen mitgeteilt[3].

II

Die Aufgabe, die eine Staatsverfassung zu erfüllen hat, besteht in zweierlei. Die Verfassung hat sich erstlich über die Organisation der staatlichen Gewalt, zum mindesten in ihrer obersten Spitze, auszusprechen, d. h. sie hat die Bildung der obersten Staatsorgane, ihre Zuständigkeit und ihre gegenseitigen Beziehungen zu regeln. Sie hat zweitens das Verhältnis zwischen Staat und Untertan, oder, wenn man diesen Ausdruck nicht mehr liebt, zwischen Staat und Staatsgenossen, zum wenigsten in den grundsätzlichen Beziehungen zu bestimmen. Im System der modernen Verfassungsurkunden pflegt diese Zwiefältigkeit der Aufgabe dadurch zum Ausdrucke zu kommen, daß ein „Plan of Government“ und eine „Bill of rights“, d. h. organisatorische Rechtssätze auf der einen, Erklärungen der Bürger- oder Grundrechte auf der anderen Seite nebeneinandergestellt werden. Für eine bundesstaatliche Verfassung ergibt sich eine dritte Aufgabe aus der Notwendigkeit, das Verhältnis zwischen der Zentralgewalt und den Einzelstaaten zu normieren. Dem deutschen Verfassungsgesetzgeber ist die Lösung dieser dritten Aufgabe schwieriger gemacht als anderen,

[1] Der Entwurf gliedert sich jetzt in acht Abschnitte: 1. Das Reich und seine Gliedstaaten. — 2. Die Grundrechte des deutschen Volkes. — 3. Der Reichstag. — 4. Der Reichspräsident und die Reichsregierung. — 5. Das Finanz- und Handelswesen. — 6. Das Verkehrswesen. — 7. Die Rechtspflege. — 8. Schlußbestimmungen. — Die systematische Anordnung ist nicht überall gut. So gehört zum Beispiel der größere Teil der Artikel über die Rechtspflege in die Grundrechte hinein, die Bestimmungen über den Reichsrat würden besser in einem besonderen Abschnitte zusammengefaßt, während sie jetzt mit den Kompetenzbestimmungen in dem Abschnitte „Reich und Gliedstaaten“ untergebracht sind u. s. f.

[2] Es handelt sich um Art. 15 (Zusammenschluß der Einzelstaaten), Art. 19 (Stimmenverteilung im Reichsrate), Art. 40 (fremdsprachliche Volksteile des Reichs).

[3] Da sich der dem Staatenausschusse und der der Nationalversammlung vorgelegte Entwurf nur in einigen Punkten unterscheiden, so können sie im allgemeinen zusammen besprochen werden. Ist daher im folgenden vom „zweiten“ Entwurfe die Rede, so wird darunter, wenn nichts anderes gesagt ist, die Vorlage an die Nationalversammlung mitverstanden.

weil die große Ungleichheit der Gliedstaaten an territorialem Umfang, an Bevölkerungszahl, an politischer und wirtschaftlicher Bedeutung die Angelegenheit ungemein verwickelt. Vor allem ist die Tatsache, daß sich bei uns innerhalb eines bundesstaatlichen Rahmens der Großstaat Preußen mit einer Mehrzahl von Mittel- und einer großen Menge von Kleinstaaten zusammenfindet, seit Jahrzehnten die Quelle staatsrechtlicher und politischer Schwierigkeiten gewesen. Die Ereignisse der jüngsten Gegenwart haben die hierin gelegenen Probleme von neuem akut werden lassen. Über die zweckmäßige Regelung des Staatenbestandes innerhalb des Reichs, insbesondere über die Frage, ob die Erhaltung des preußischen Staats mit den Interessen der Reichsgesamtheit verträglich sei, ist erbitterter Streit entstanden.

So groß und weittragend die Bedeutung dieser letzten Angelegenheit für die Zukunft des deutschen Verfassungslebens ist, so soll sie doch, um den Umfang der Darstellung nicht allzusehr anschwellen zu lassen, hier nicht ausführlicher erörtert werden. Dazu bedürfte es einer Abhandlung für sich. Der bisherige Verlauf der Berliner und Weimarer Verhandlungen hat den Kreis der strittigen Fragen auch bereits einigermaßen eingeengt. Bei der Konferenz der Regierungen vom 25. Januar zeigte sich schon am ersten Tage, daß der für den Bestand des preußischen Staats so ungemein bedrohliche § 11 des Preußschen Entwurfs — wie einer der Delegierten es ausdrückte — eine „Leiche" geworden war. Der § 11 gab nämlich der Bevölkerung jedes „Landesteiles" das Recht, ihre Loslösung aus dem bisherigen Staatsverbande, sei es zum Zwecke der Vereinigung mit anderen Staaten, sei es in der Absicht völliger Emanzipation, anzuregen. Über die Anregung sollte eine von der Reichsregierung anzuordnende Volksabstimmung entscheiden. Der neue Entwurf hat dies schonungslos gestrichen. Von der Möglichkeit der „Zerschlagung" großer Einzelstaaten ist in ihm überhaupt nicht die Rede. Er beschränkt sich darauf, den Gliedstaaten das Recht zu geben, sich zum Zwecke der Bildung größerer leistungsfähiger Staatsgebilde im ganzen oder in Teilen zusammenzuschließen und stellt hierfür einige „grundsätzliche" Richtlinien auf, mit denen man sich im wesentlichen einverstanden erklären kann (Art. 15). Kommt die Vereinigung bei den Verhandlungen der Nächstbeteiligten nicht zustande, so darf die „Vermittlung" der Reichsregierung angerufen werden. Allerdings klafft an dieser Stelle noch jetzt zwischen der Auffassung der jetzigen Reichsregierung und der des Staatenausschusses ein tiefer Riß. Die Reichsregierung wünscht, daß wenn

die Vermittlung erfolglos bleibt, die Angelegenheit auf Antrag eines der Beteiligten durch verfassungänderndes Reichsgesetz geregelt werden könne[1]. Diesen Vorschlag des Entwurfs hat der Staatenausschuß nicht angenommen. Die Nationalversammlung wird also zu wählen haben. Allein sie hat für die Lösung der Frage in gewissem Sinne schon ein Präjudiz geschaffen, indem sie in den § 4 der Notverfassung die ihre Souveränität einschränkende Bestimmung einfügte: „Die künftige Reichsverfassung wird von der Nationalversammlung verabschiedet. Es kann jedoch der Gebietsbestand der Freistaaten nur mit ihrer Zustimmung geändert werden." Damit sind allerdings noch nicht alle Gefahren beschworen. Der Souverän kann seinen Willen ändern. Aber es steht doch zu hoffen, daß die Konstituante den Lockungen eines ungeschichtlichen Radikalismus nicht völlig nachgeben wird. Gewiß ist es ein vernünftiger Gedanke, leistungsunfähige Zwergstaaten zu beseitigen und wirtschaftlich oder politisch unleidlich gewordene Grenzzüge zu verschieben. Aber ein Mißgedanke ist es, ein leistungsfähiges Staatsgebilde, wie Preußen, in fünf oder mehr leistungsunfähige Mittelstaaten zu zerschneiden. Warum will man das alte Unglück unserer Geschichte, die Kleinstaaterei, von neuem heraufbeschwören, warum will man das einzige deutsche Land, das die Nation zu großstaatlichem Empfinden erzogen hat, gewaltsam vernichten, warum will man einen Samen ausstreuen, aus dem mit Naturnotwendigkeit ein öder Kantönligeist emporsprießen muß? Würde man Preußen heute zerstückeln, so würden sich wahrscheinlich morgen die Teilstücke wieder zu Zweckverbänden zusammenschließen müssen, weil sie die Zerreißung ihres durch gemeinsame Verwaltung und Wirtschaft gegebenen Zusammenhangs einfach nicht ertragen könnten. Die Gründe, die man gegen den Fortbestand Preußens bisher allenfalls ins Feld führen konnte, werden mit der Zerstörung der Hauptstützen der preußischen Hegemonie, des Kaisertums und des Bundesrats, und mit dem bevorstehenden Übergange der preußischen Eisenbahnen auf das Reich, aber auch mit der zu erwartenden Einengung der einzelstaatlichen Kompetenzen überhaupt, sehr bald weggefallen sein. Und die kulturelle Hegemonie, die ein großes Preußen auch unter den veränderten Verhältnissen in Deutschland zu üben vermag, wird der Nation gewiß nicht zum Nachteile, sondern zum Segen gereichen.

Aber, wie gesagt, diese Fragen sollen im folgenden nicht näher

[1] Das ist im Grunde eine ganz überflüssige Bestimmung. Denn schließlich kann in Zukunft durch eine Reichsverfassungsänderung alles beschlossen werden!

erörtert werden. Unsere Besprechung wird sich auf die grundrechtlichen, die organisatorischen und auf die Abschnitte der Verfassungsentwürfe beschränken, die es mit der Verteilung der Kompetenzen zwischen Reich und Einzelstaaten zu tun haben. Die Darstellung kann und will übrigens auch hierin nicht erschöpfend sein. Auf Einzelheiten wird sie nur insoweit eingehen, als es erforderlich ist, um das Urteil über den Grundcharakter der Entwürfe zu begründen. Sie begnügt sich damit, diese nach ihrem wichtigsten Inhalte zu analysieren und kritisch zu würdigen.

Über den Maßstab, an den sich die Kritik zu halten hat, wird man sich ohne Schwierigkeit verständigen. Es ist selbverständlich, daß wir heute an den Entwurf einer neuen Reichsverfassung nicht mit denselben Voraussetzungen herantreten können, wie wir es vor einem oder gar vor vier Jahren getan hätten. Damals würden es wohl die meisten von uns für schlechterdings unmöglich erklärt haben, daß uns in naher Zukunft Verfassungsvorschläge nach Art des jetzigen gemacht würden. Nun wäre es gewiß verächtlich, wenn wir festbegründete politische Überzeugungen unter dem Eindrucke der jüngsten Ereignisse wegwerfen wollten wie ein abgetragenes Kleid. Aber wir können doch auch nicht die Augen vor der Tatsache schließen, daß zwischen einst und heute die Revolution des 9. November liegt. Die Versicherung, man wolle sich „auf den Boden der gegebenen Tatsachen stellen", ist bereits so abgegriffen und ist so oft zum Deckmantel der Feigheit und der Gedankenlosigkeit benutzt worden, daß man sich scheut, sie nachzusprechen. Indes eine Erklärung ähnlichen Inhalts muß schließlich jeder abgeben, der bei politischer Rede und Gegenrede ernst genommen sein will. Unter den Bedingungen nun, die von der allgemeinen politischen Lage geschaffen worden sind, unterliegt es nicht dem geringsten Zweifel, daß die künftige Verfassung Deutschlands nur auf einer demokratischen Grundlage ruhen, und daß sie — was nicht dasselbe ist — vorerst keine andere als die republikanische Staatsform schaffen kann. Ebenso unzweifelhaft ist nach den Erfahrungen der jüngsten Monate, daß das Deutsche Reich nach wie vor als Bundesstaat eingerichtet werden muß. Setzt man dies alles als feststehend voraus, so kann die Frage nur lauten: Ist die Verfassung, die man uns jetzt vorschlägt, geeignet, einem großen, gebildeten, arbeitsfrohen Volke Bürgschaften für seine Selbstbehauptung neben anderen Völkern und für die Stetigkeit seiner inneren Entwicklung zu geben? Schafft sie den rechten Ausgleich für die vielen gegensätzlichen Kräfte, die landsmann-

schaftlich und politisch, sozial und wirtschaftlich unser nationales Leben durchziehen? Gibt sie Gewähr für äußere und innere Sicherheit, für Ordnung und Stetigkeit, für eine starke Regierung, für eine dem Stande unserer Kultur entsprechende Rechtsbildung? Und ist sie in der Lage, die Freiheit des Bürgers gegenüber der Obrigkeit — auch im demokratischen Staate gibt es eine Obrigkeit! — genügend zu wahren?

Die letzte dieser Fragen wird heute von vielen für müßig erklärt. Man meint, daß mit dem demokratischen Staate die bürgerliche Freiheit von selbst gegeben sei. Allein das ist ein gefährlicher Irrglaube. Demokratie bedeutet an sich nichts anderes als umfassende Beteiligung des Volks an der staatlichen Herrschaft. Sie gewährt die Freiheit zur Mitbestimmung im Staate, aber sie sichert nicht die Freiheit des Einzelnen gegenüber dem Staate. Das demokratische Naturrecht, in der schärfsten Zuspitzung Rousseaus Contrat social, hat die Lehre gepredigt, in der Demokratie gehorche jeder sich selbst, sei also frei, weil in dem von allen gebildeten Gemeinwillen der Wille jedes Einzelnen enthalten sei. Indes das ist nur zur Hälfte wahr. Denn niemals kann der Gemeinwille des demokratischen Staates anders als durch Mehrheitsbeschlüsse zustande kommen. So ist in jedem Falle die Minderheit an einen Willen gebunden, der nicht ihr eigener Wille ist. Je folgerichtiger also der Staat das demokratische Prinzip durchführt, um so näher liegt die Möglichkeit, daß die Minderheit durch die ihre Macht rücksichtslos ausübende Mehrheit vergewaltigt wird. Die konstitutionelle Monarchie mit ihrer gesunden Mischung monarchischer und demokratischer Elemente, mit der Teilung der Gewalten und dem verfassungsmäßigen Gleichgewicht zwischen Legislative und Exekutive, bietet der Freiheit einen Schutz, wie ihn die reine Demokratie niemals gewähren kann. Wie die Geschichte lehrt, vermag demokratischer Absolutismus entsetzlicher zu sein als monarchischer Despotismus. Nachdem nun die Revolution die konstitutionelle Monarchie zerschlagen und dadurch wertvolle Schutzmittel für die Freiheit vernichtet hat, ist es eine besondere Aufgabe, in der künftigen Verfassung Gegengewichte gegen den drohenden demokratischen Absolutismus anzubringen. Das wird um so notwendiger sein, als die sozialistische Gedankenwelt, die im künftigen Staate in großem Umfange zur Verwirklichung kommen wird, einer starken Ausdehnung der staatlichen Gewalt geneigt ist. Mehr als früher wird deshalb das Bedürfnis bestehen, die Freiheit des Bürgers *vom* Staate zu betonen.

Von diesem Standpunkte aus betrachtet, gewinnen manche Dinge, auf die wir im bisherigen Staate weniger zu achten pflegten, ein ganz neues Gesicht.

Das gilt in besonderer Weise für die Frage, ob und in welchem Umfange die Reichsverfassung Grundrechte des deutschen Volkes aufzustellen habe. Unser bisheriges Reichsgrundgesetz hat das bekanntlich unterlassen. Und obwohl seine Urheber darob von inländischen wie von ausländischen Beurteilern häufig hart getadelt worden sind, so waren sie doch nicht im Unrechte. Denn als die Reichsverfassung entstand, befanden sich die Einzelstaaten fast ausnahmslos im Besitze von Verfassungsurkunden, die über die Grund- und Freiheitsrechte der Bürger umfängliche Bestimmungen enthielten. Die Verfassung des Reichs änderte nichts an ihnen; sie hätte dazu auch keine Veranlassung gehabt, da sich viele der Grundrechte auf Sachgebiete bezogen, die nach dem Willen der Reichsverfassung außerhalb der Zuständigkeit des Reiches bleiben sollten. Zudem hatte die Erfahrung gezeigt, daß sich die Kataloge der Grundrechte in den modernen Verfassungsurkunden vielfach in nichtssagenden Deklamationen ergingen, daß sie sich auf Verheißungen beschränkten, die erst durch Sondergesetze ihre Erfüllung und ihre notwendige Umgrenzung erhalten konnten. Bis zu gewissem Grade ist ja ein solches Bedenken auch heute nicht von der Hand zu weisen. Und doch liegt es jetzt anders als 1867 und 1870. Die Zuständigkeit des Reichs wird ohne jeden Zweifel auf viele Gebiete ausgedehnt werden, die ihr bisher entzogen waren. Die alten Landesverfassungen sind zerbrochen. Nach welchen Grundsätzen die neuen gestaltet werden, ist nicht mit Bestimmtheit vorauszusehen. Aber mit einer an Gewißheit grenzender Wahrscheinlichkeit ist schon heute vorauszusehen, daß das Reich wie die Gliedstaaten rein demokratische Gemeinwesen sein werden. Ihre gesetzgebenden Körperschaften werden nach dem Einkammersystem eingerichtet sein, sie werden auf einem radikalen Wahlrechte ruhen, von den Stimmungen der Massen abhängen. Wenn, wie zu erwarten steht, in Reich und Einzelstaaten die sogenannte parlamentarische Regierungsweise rechtens wird, so ist die Trennung der Gewalten im wesentlichen beseitigt, die Exekutive von der Legislative aufgesogen, eine wirkliche Ministerverantwortlichkeit illusorisch gemacht. Trifft dies aber zu, so ist es dringend geboten, daß die Freiheitsrechte der Bürger in der Reichsverfassung genau und umfassend festgestellt werden und hierdurch einen Schutz nicht nur gegenüber der Exekutive, sondern vor allem gegenüber der Gesetzgebung des

Reichs und der Einzelstaaten empfangen. Seine Ergänzung muß dies dann dadurch erhalten, daß den Gerichten ein freies Prüfungsrecht hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze eingeräumt wird.

In der Reihe der von den Entwürfen aufgezählten Grundrechte finden sich manche alte Bekannte, die selbstverständlich nicht fehlen durften: Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre, Freiheit der Presse, Petitions- und Beschwerderecht, Unverletzlichkeit des Postgeheimnisses und anderes. Aber allerlei ist doch neu, und unter dem Neuen findet sich manches, was um seiner weitgreifenden Fassung willen Bedenken erregt. Wenn zum Beispiel der § 22 (Art. 33) allen Deutschen das unbeschränkte Recht verleiht, sich ohne besondere Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln und Vereine zu bilden, so geht das beträchtlich über das geltende Recht hinaus. Das Vereinsgesetz gibt bekanntlich Vereins- und Versammlungsfreiheit nur zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, und es macht öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel von polizeilicher Genehmigung abhängig. In einer Zeit, in der die Politik zu großem Teile auf der Straße gemacht wird, glaubt man offenbar von solcher Beschränkung absehen zu müssen! Wenn nach § 24 und § 25 des ersten Entwurfs das Eindringen in die Wohnung und Haussuchungen nur nach Maßgabe eines Reichsgesetzes gestattet waren, und eine Verhaftung nur auf Grund eines richterlichen Haftbefehls für zulässig erklärt wurde, so waren dadurch zahlreiche, ganz unentbehrliche Bestimmungen des Landespolizeirechts, zum Beispiel des preußischen Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850, ohne weiteres außer Kraft gesetzt. Der Entwurf letzter Fassung hat das eingesehen; nach ihm können behördliche Eingriffe in Freiheit und Hausfrieden durch „Gesetz", also auch durch Landesgesetz erlaubt werden. Besonders unglücklich war im Preußschen Entwurfe die von der Gleichberechtigung der Deutschen handelnde Vorschrift gefaßt (§ 18). Sie wollte nicht nur die Vorrechte des „Standes" in dem bisher gebräuchlichen Sinne des Wortes, sondern auch alle „Vorrechte und rechtlichen Nachteile der Geburt, des Berufs oder Glaubens" abschaffen. Damit würde zum Beispiel nicht nur das Kommunalsteuerprivileg der Beamten und das Militärdienstprivileg der katholischen Studierenden der Theologie, sondern auch jede Abweichung in der Rechtsstellung der unehelichen Kinder gegenüber der der ehelichen mit einem Schlage beseitigt gewesen sein. So berechtigt die Bestrebungen sind, die Stellung der unehelichen Kinder zu verbessern, so würde doch eine derartige Aufhebung jedes Unterschieds zwischen

ehelich und unehelich Geborenen eine schwere Gefahr für die Sittlichkeit bedeutet haben. Ja, die Bestimmung hätte sogar jeden rechtlichen Unterschied zwischen Mann und Frau aus der Welt geschafft, eine Folge, deren sich die Verfasser schwerlich bewußt gewesen sind. Der zweite Entwurf hat hier eine wesentliche Verbesserung gebracht. Er verwirft nur die Vorrechte und Nachteile der Geburt und des Standes, und auch nur solche von öffentlich-rechtlichem Charakter. Auch beseitigt er sie nicht, wie der Entwurf Preuß, mit einem Schlage, sondern verlangt nur, daß sie aufgehoben werden (Art. 28). Wäre es bei der ersten Fassung geblieben, so würde namentlich in den Rechtsverhältnissen des Hochadels eine heillose Verwirrung eingetreten sein. Weniger glücklich formuliert ist eine Vorschrift, die der zweite Entwurf in die Grundrechte eingefügt hat: „Die Arbeitskraft als höchstes nationales Gut steht unter dem besonderen Schutze des Reichs" (Art. 34). Das klingt sehr schön; aber man kann sich schlechterdings nichts Bestimmtes, jedenfalls nichts von rechtlicher Bedeutung dabei denken. Auch die Anordnungen über die Rechte der fremdsprachlichen Volksteile des Reichs geben zu starken Bedenken Anlaß. Wir wollen indes diese besondere Frage, die einer sehr ausführlichen Behandlung bedürftig ist, im Augenblicke nicht weiter verfolgen.

Wenn die Entwürfe die Sphäre der individuellen Freiheit auf der einen Seite weiter abstecken, als erforderlich und gut ist, so haben sie dafür an anderer Stelle entschieden zu wenig getan. Daß die Freizügigkeit, die Gewerbefreiheit, das Verbot einer Strafverhängung ohne vorhergehende Strafandrohung und einer Strafandrohung ohne gesetzliche Grundlage nicht verfassungsmäßig gesichert werden, mag allenfalls angehen. Man wird geglaubt haben, daß das geltende Recht hierin überall ausreichenden Schutz gewähre, und daß kein Gesetzgeber der Zukunft auf den Gedanken kommen werde, Verschlechterungen einzuführen, — eine Erwägung, die freilich in bezug auf die Preßfreiheit und anderes ebenfalls hätte angestellt werden können. Eine andere Unterlassungssünde des Preußschen Entwurfs ist inzwischen gut gemacht worden. Dieser erklärte zwar das Eigentum für unverletzlich und verlangte für Enteignungen eine gesetzliche Grundlage (§ 26). Aber er erwähnte bezeichnenderweise nichts von einer Entschädigung! Der zweite Entwurf hat das zum Glücke eingefügt (Art. 37). Völlig ungenügend ist aber die Art, in der beide Entwürfe die religiösen Grundrechte geregelt haben. Sie legen den Nachdruck auf die individuelle Gewissens- und Bekenntnisfreiheit, also auf die Freiheit, die der Einzelne in religiöser Be-

ziehung gegenüber staatlichen oder kirchlichen Gewalten genießen soll. Aber sie unterlassen es, die Rechte der Religionsgesellschaften, insbesondere die der historischen Kirchen, dem Staate gegenüber sicherzustellen und dem religiösen Leben als solchem den Schutz zu verheißen, auf den es Anspruch erheben darf. Im Gegenteil, der Preußische Entwurf versuchte es, für die Lösung des Problems: Trennung von Staat und Kirche, ein der Sache und der Form nach höchst bedenkliches Präjudiz zu schaffen. Keine Religionsgesellschaft, so bestimmte er, solle vor anderen Vorrechte durch den Staat genießen, und über die „Auseinandersetzung" zwischen Staat und Kirche solle ein Reichsgesetz Grundsätze aufstellen, deren Durchführung Sache der deutschen Freistaaten sei (§ 19). Damit wäre mit einem Federzuge die Stellung der Kirchen als öffentlich-rechtlicher Korporationen beseitigt, ihre finanzielle Dotierung durch den Staat unmöglich gemacht, jede staatliche Unterstützung bei der Einziehung kirchlicher Umlagen verboten worden. Und die „Auseinandersetzung", d. h. also doch wohl die Trennung von Staat und Kirche, wäre reichsverfassungsmäßig zum Programm erhoben gewesen, ohne daß die Verfassung dem Reichsgesetzgeber, dem sie die Aufstellung der „Grundsätze" zuschob, in irgendeiner Form eine Schranke gezogen hätte. Hier hat nun freilich der zweite Entwurf eine andere Haltung eingenommen. Er geht davon aus, daß die Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche in der Hauptsache Landessache bleiben müsse. Er beschränkt sich deshalb darauf, die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen und die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften zu gewährleisten (Art. 30). Aber sagte der Preußische Entwurf zu viel, so sagt der zweite Entwurf zu wenig. Denn indem er in der Frage des Verhältnisses der bestehenden Kirchen zum Staate die Souveränität der Einzelstaaten völlig unangetastet läßt, liefert er Kirche und religiöses Leben vollkommen der Willkür der Landesparlamente aus. Man braucht nicht erst auseinanderzusetzen, welche Gefahr darin für die Kirche gelegen ist.

Auch in bezug auf das Unterrichtswesen lassen die Grundrechte der beiden Entwürfe zu wünschen übrig. Der Preußische Entwurf beschränkte sich auf eine kurze, dafür vieldeutige Bestimmung: „Der Unterricht soll allen Deutschen gleichmäßig nach Maßgabe der Befähigung zugänglich sein" (§ 20). Der zweite Entwurf ist weniger wortkarg. Er legt jedoch das ganze Gewicht auf gewisse Forderungen, die hinsichtlich der Einrichtung des öffentlichen Unterrichts an die Einzelstaaten zu stellen sind: vor allem Unentgeltlichkeit des Volksschul-

unterrichts, Aufbau des Unterrichts in mittleren und höheren Bildungsanstalten auf die Volksschulbildung, staatliche Aufsicht über das öffentliche Unterrichtswesen (Art. 31). Aber in einer Verfassung, die dem deutschen Volke seine Grundrechte schaffen will, sollte doch auch ein Wort über die Unterrichtsfreiheit zu finden sein. Dafür liegt unter den jetzigen politischen Verhältnissen ein dringendes Bedürfnis vor. Es ist bezeichnend, daß eine kürzlich erlassene sächsische Verordnung bereits verfügt hat, die Genehmigung zur Errichtung von Privatschulen solle in Zukunft nur noch ausnahmsweise erteilt werden[1]. In einem parlamentarisch, d. h. nach Parteirücksichten regierten Staate muß aber den Eltern die Möglichkeit gegeben sein, ihre Kinder in Schulen unterrichten zu lassen, deren Erziehungsgrundsätze in nationaler und religiöser Hinsicht sich mit ihren, der Eltern, Anschauungen decken, auch wenn sich diese von den Anschauungen der jeweilig regierenden Parteigruppen entfernen. Der Staat hat kein Recht, dies unmöglich zu machen. Es genügt, wenn er die Befugnis, Erziehungs- und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, von der Erfüllung gesetzlicher Anforderungen in sittlicher Hinsicht abhängig macht und solche Anstalten in bezug auf die wissenschaftliche Eignung, das Gehalt und die Disziplin der Lehrer, sowie in bezug auf die Gesundheitspflege seiner Gesetzgebung und Aufsicht unterwirft[2].

Nach alledem wird die Nationalversammlung allen Anlaß haben, den Abschnitt über die Grundrechte recht sorgsam zu prüfen. Sie möge aber auch darauf bestehen, daß die Grundrechte die durchaus erforderliche Sicherung erhalten, indem den Gerichten ausdrücklich das Recht zugestanden wird, die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze zu prüfen. Der Preußsche Entwurf sprach hiervon mit keiner Silbe. Der zweite Entwurf bestimmt: „Streitigkeiten darüber, ob eine landesrechtliche Vorschrift mit dem Reichsrechte vereinbar ist, entscheidet auf Grund eines Reichsgesetzes ein oberster Gerichtshof des Reiches" (Art. 11). Dadurch wird allerdings die Möglichkeit geschaffen, daß Landesgesetze, die sich mit den grundrechtlichen Vorschriften der Reichsverfassung in Widerspruch befinden, durch eine reichsrichterliche Entscheidung außer Geltung gesetzt werden. Aber da die Regelung des hierbei zu beobachtenden Verfahrens in vollem

[1] Verordnung v. 12. Dez. 1918 (Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 392), § 2 Abs. 4.

[2] Vgl. die Vorschläge im Entwurfe des Vereins Recht und Wirtschaft, Art. 69 ff.

Umfange einem künftigen Reichsgesetze überlassen wird, so ist noch ganz ungewiß, ob dieses Reichsgesetz dem Bürger selbst oder etwa nur der Reichsgewalt das Recht geben wird, die Verfassungswidrigkeit eines Landesgesetzes zur gerichtlichen Feststellung zu bringen. Vor allem aber zeigt der Entwurf keinen Weg, auf dem die deutsche Freiheit vor verfassungswidrigen Attentaten des Reichsgesetzgebers geschützt werden kann. Wir müssen darauf dringen, um der Freiheit willen darauf dringen, daß die Verfassung die Gerichte schlechthin berechtigt und verpflichtet, zu prüfen, ob sich die von ihnen anzuwendenden Reichs- und Landesgesetze inhaltlich mit der Reichsverfassung im Einklange befinden[1]. Die Bürger der Vereinigten Staaten betrachten das richterliche Prüfungsrecht als ein Palladium ihrer Freiheit. Die Deutschen werden gut daran tun, nach einem gleichen Schutzmittel zu rufen.

III

Das Verhältnis zwischen Reich und Einzelstaaten zu regeln, bietet dem Verfassungsgesetzgeber der Gegenwart Schwierigkeiten, die größer sind als die, mit denen die Schöpfer der bisher geltenden Verfassung zu kämpfen hatten. Als Bismarck bei der Gründung des Norddeutschen Bundes die „deutsche Frage" in der von ihm für richtig erachteten Form zu lösen unternahm, konnte er sich den Regierungen gegenüber auf die Kräfte des siegreichen preußischen Staates stützen; im verfassungvereinbarenden Reichstage stand ihm eine mittelparteiliche Mehrheit zu Diensten, die zwar in bezug auf die konstitutionelle Frage Schwierigkeiten machte, die ihm aber in bezug auf das bundesstaatliche Problem unbedingte Gefolgschaft leistete. Im Jahre 1870 mußte freilich der Eintritt der süddeutschen Staaten mit föderalistischen Konzessionen erkauft werden. Allein sie waren doch keineswegs bedeutend genug, um an den bereits feststehenden Grundlagen der deutschen bundesstaatlichen Verfassung etwas Wesentliches zu ändern. Auf welche Schultern sollen sich nun aber heute die Staatsmänner stützen, die genötigt sind, die Verteilung der staatlichen Kräfte zwischen dem Gesamtstaate und seinen Gliedern von neuem vorzunehmen? Die Revolution hat den preußischen Staat seiner führenden Stellung beraubt. Überall im Reiche kämpfen unfertige, unter sich uneinige Regierungen um ihr Dasein. Und im Parlamente gibt es keine Partei, auf die in der Grundfrage un-

[1] Vgl. Art. 147 des Entwurfs des Vereins Recht und Wirtschaft.

bedingt gerechnet werden könnte. Denn der Gegensatz zwischen Unitarismus und Föderalismus hat sich weder in der bisherigen Entwicklung der deutschen Parteien, noch bei ihrer Umwandlung aus Anlaß der Revolution als ein selbständiges parteienbildendes, richtiger parteienscheidendes Prinzip erwiesen. In der bundesstaatlichen Frage geht der Riß mitten durch die Parteien hindurch.

Dabei sind die Gegensätze, die miteinander kämpfen, stärker als je zuvor. Noch in den ersten Jahren des Kriegs konnte man erwarten, daß das Bewußtsein der Reichseinheit nach beendigtem Kampfe so tief wie nie vordem empfunden, der Reichsgedanke so stark wie nie zuvor gedacht werden würde. Zum ersten Male seit Jahrhunderten hatte wieder ein deutscher Kaiser ein deutsches Heer ins Feld gerufen; das Reich führte den Krieg, und Deutschland kämpfte für sein Reich und für seine Einheit. Es schien den meisten von uns selbstverständlich zu sein, daß das verfassungsrechtliche Ergebnis des Kriegs in einer bedeutenden Erweiterung der unitarischen Elemente bestehen werde. Aber die Hoffnung, daß sich diese Entwicklung kampflos vollziehen werde, hat uns getrogen. Eine unglaublich ungeschickte Politik hat während der zweiten Hälfte des Kriegs eine starke Reichsverdrossenheit entstehen lassen. Zahllose Mißgriffe in der Verwaltung, namentlich in Ernährungsangelegenheiten, haben eine üble Verstimmung zwischen Ost und West, vor allem zwischen Nord und Süd hervorgerufen. Das hätte sich vermutlich ausgleichen lassen, wenn der Krieg mit einem Siege geendet hätte. Nun ist leider Gottes das Gegenteil eingetreten, und die Revolution mit ihren bekannten Folgeerscheinungen hat das Ihrige dazu getan, um die schon klaffenden Risse zu erweitern. So erleben wir jetzt ein unheimliches Erstarken nicht nur des Föderalismus, sondern eines ganz rohen Partikularismus, der da und dort sogar zu bedrohlichen separatistischen Neigungen geführt hat. Es gibt süddeutsche Politiker, die geradezu auf dem Standpunkte stehen, das Reich sei durch die Revolution schlechthin aufgelöst worden; eine vollkommene Neugründung sei erforderlich, wenn es wieder zusammengefügt werden solle. Ob sich wohl diese Leute überlegt haben, was ihre Behauptung, falls sie wahr wäre, für den finanziellen Kredit, für die internationale Verhandlungsfähigkeit des Reichs, für die Liquidierung des Kriegs und für den Gang der Verwaltung in Reich und Einzelstaaten bedeuten würde? Und ob sie sich eine Vorstellung darüber gemacht haben, in welcher Weise unter den heutigen Umständen fünfundzwanzig wieder vollkommen souverän gewordene deutsche Staaten die „Neugründung" eines Reichs bewerkstelligen sollen?

Die Verfassungsentwürfe stellen sich verständigerweise nicht auf diesen Boden. Für sie handelt es sich nicht um die Herstellung eines neuen, sondern um die Fortsetzung des bestehenden Reichs. Daher keine Präambel in der Form, wie sie die bisherige Verfassung besaß, kein Abschluß eines „ewigen Bundes" zwischen den Staaten. Vielmehr sagt der Eingang des zweiten Entwurfs — der Preußsche hatte überhaupt keine Einleitung vorgesehen —, das deutsche Volk wolle „sein Reich" auf der Grundlage der Freiheit und Gerechtigkeit „erneuern und festigen". Aber freilich, nicht die Organe, die von der bisher geltenden Verfassung dazu bestimmt gewesen wären, sondern das durch die Revolution zur Souveränität gelangte deutsche Volk selber ist es, daß die neue Verfassung aufrichtet.

Bei diesem Volke liegt die gesamte Staatsgewalt. Und zwar beim deutschen Volke in seiner ungeschiedenen Einheit. Nur daß dieses Volk zur Ausübung seiner Gewalt eine zweifache Organisation herstellt, getrennt nach Reichs- und Landesangelegenheiten. In den ersteren wird die Staatsgewalt von den auf Grund der Reichsverfassung bestehenden Organen ausgeübt, in den letzteren durch die Organe der deutschen Gliedstaaten (Art. 2). Allerdings handeln die Organe der Einzelstaaten „nach Maßgabe der Landesverfassungen". Aber da die Quelle aller Staatsgewalt beim deutschen Volke ruht, so ist es im letzten Grunde eben doch dieses, von dem die einzelstaatlichen Organe ihre Gewalt ableiten[1]. So erscheinen auch die Gliedstaaten als Delegatare der gemeindeutschen Nationalsouveränität. Es ist eine eigene Bundesstaatstheorie, die im Artikel 2 ausgesprochen wird, und auf sie läßt sich wohl in erster Linie die Einseitigkeit und Schroffheit zurückführen, mit der der Preußsche Entwurf das föderative Problem behandelte.

Denn dieser Entwurf trug den partikularistischen Strömungen, die sich seit der Revolution so kräftig bemerkbar gemacht hatten, ebensowenig Rechnung wie der Tatsache, daß der Eintritt Deutsch-Österreichs in den Reichsverband ohne föderalistische Konzessionen kaum möglich sein wird. Der Entwurf war unitarisch angelegt bis ins Extrem. Er führte zwar der Form nach noch nicht bis zum Einheitsstaate. Aber in der Sache ließ er von der Staatlichkeit der deutschen Territorien nur geringe Reste übrig.

[1] Der zweite Entwurf hat den Satz: „Alle Staatsgewalt liegt beim deutschen Volke" abgekürzt. Er sagt: „Die Staatsgewalt liegt beim Volke." Eine Änderung der Auffassung liegt dem wohl nicht zugrunde. Denn kurz vorher wird vom „deutschen Volke" gesprochen.

Das zeigte sich zunächst in der Art, in der die Kompetenzen zwischen Reich und Gliedstaaten verteilt wurden.

Im Vergleich mit dem bisher geltenden Rechte war die ausschließliche Zuständigkeit des Reichs in Gesetzgebung und Verwaltung gewaltig erweitert. Sie umfaßte die Beziehungen zum Auslande ohne jede Ausnahme; den Einzelstaaten sollte also nicht nur jedes aktive und passive Gesandtschafts- und Konsularrecht, sondern auch jede Möglichkeit zum Abschlusse selbst unbedeutender Verträge mit fremden Staaten genommen werden. Nicht nur Zollwesen, Post und Telegraphie, sondern auch das Eisenbahnwesen, soweit es sich um Staatsbahnen handelt, die Binnenschiffahrt auf den mehreren deutschen Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und das ganze Militärwesen wurde ausschließlich als Reichssache erklärt. Sogar der „Handel", einschließlich des Bank- und Börsenwesens, das Münz-, Maß- und Gewichtswesen, der gesamte Verkehr mit Kraftfahrzeugen zu Lande und in der Luft wurde nicht allein der Gesetzgebung, sondern der eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reichs unterstellt (§ 3). Danach würde zum Beispiel die Aufsicht über die Börsen nicht mehr von Landesbehörden, sondern allein von Reichsbehörden zu führen gewesen sein. Ja, der Marktverkehr und der Verkehr mit Automobildroschken hätte fortan durch Reichspolizeiorgane geregelt und überwacht werden müssen! Man darf vermuten, daß sich der Verfasser des Entwurfs kaum darüber klar geworden ist, welche Aufgaben er hiermit dem Reiche nicht geschenkt, sondern aufgeladen hätte. Dagegen war es wohl nicht bloß auf ein Versehen zurückzuführen, daß das Kolonialwesen in diesem Entwurfe mit keiner Silbe erwähnt worden war.

Auch soweit der Preußsche Entwurf dem Reiche eine sogenannte fakultative, richtiger: eine mit der entsprechenden Landeskompetenz konkurrierende Zuständigkeit zur Gesetzgebung verlieh (§ 4), gaben seine Bestimmungen zu manchen Bedenken Anlaß. Auf der einen Seite zeigte der Entwurf seltsame Lücken. Zum Beispiel war vom Wohnungswesen nicht die Rede. Das Privateisenbahnwesen war nicht erwähnt. Nur die für das Reich zu erhebenden Steuern und Abgaben sollten der Gesetzgebung des Reichs unterliegen, während doch niemand im Zweifel sein kann, daß das Reich in Zukunft um der Planmäßigkeit und Einheitlichkeit des deutschen Finanzsystems willen die Möglichkeit erhalten muß, auch für das Landessteuerwesen mindestens Normativbestimmungen aufzustellen. Auf der anderen Seite zog der Entwurf die Grenzen der Reichskompetenz außerordentlich

weit. Außer den Gegenständen, die bereits nach Art. 4 der bis jetzt geltenden Verfassung der Reichsgesetzgebung unterliegen, wollte er ihr auch das gesamte Armenwesen und in großem Maßstabe die Bodengesetzgebung überweisen. Vor allem — Kirche und Schule. Freilich „im Rahmen der §§ 19 und 20", d. h. im Rahmen der für Kirche und Schule erlassenen Bestimmungen der Grundrechte. Aber damit war doch im Grunde die ganze Materie dem Zugriffe der Reichsgesetzgebung ausgeliefert; denn die in Bezug genommenen grundrechtlichen Klauseln waren so weich und dehnbar, daß sich mit ihnen alles hätte anfangen lassen. Die Methode, die der Entwurf an dieser Stelle verfolgte, zeugte von einer völligen Verkennung der Aufgaben, die eine bundesstaatliche Verfassung in Ansehung der Grundrechte zu erfüllen hat. Denn soweit die Grundrechte das Verhältnis der Bürger zur Einzelstaatsgewalt betreffen, sollen sie nichts anderes sein als Richtschnur und Schranke für die Betätigung der Staatsgewalt der Einzelstaaten selber. Wenn der Gesamtstaat in den Sätzen über die Grundrechte Direktiven für die Gesetzgebung der Einzelstaaten gibt, nimmt er nicht für sich selbst das Recht in Anspruch, auf den fraglichen Gebieten Gesetze zu erteilen, sondern er wahrt sich nur die Befugnis, seine Beaufsichtigung darauf zu richten, daß die Einzelstaaten in Gemäßheit jener Direktiven verfahren. So ist die Sache von den Verfassungen der Vereinigten Staaten und der Schweizer Eidgenossenschaft, aber auch von der deutschen Reichsverfassung von 1849 aufgefaßt worden. Es war ein Mißgriff, daß man sich jetzt der Grundrechte als Sprungbrett bedienen wollte, um eine starke Ausdehnung der Reichskompetenz in das Vorbehaltsgebiet der Einzelstaaten hinein zu ermöglichen.

Dieses Vorbehaltsgebiet der Gliedstaaten war ohnehin nach der Tendenz des Preußschen Entwurfs in ganz enge Grenzen gebannt. Außer dem Landessteuerwesen verblieb der ausschließlichen Gesetzgebung und Verwaltung der Einzelstaaten im Grunde nur einiges aus dem Bereiche der Sicherheitspolizei, die Bau- und Sittenpolizei, das Wasserrecht, das Wegewesen, die Urproduktionen, auch das alles mit Abzügen. Gerade das aber, was die Gliedstaaten bisher am ängstlichsten gehütet hatten, die Selbständigkeit in der Regelung ihrer Verfassungsverhältnisse und ihres Kommunalwesens, sollte ihnen genommen werden. Wiederum waren es die Grundrechte, die zu diesem Einbruch in die Landeskompetenz benutzt wurden (§ 12). Hier wurden nämlich den Einzelstaaten über den Inhalt ihrer Verfassungen so genaue Vorschriften gegeben, daß ihnen für eine eigene Regelung

in den wichtigsten Dingen kaum noch ein Spielraum übrig blieb: Einkammersystem, allgemeines, gleiches, direktes, geheimes Wahlrecht, Frauenstimmrecht, Verhältniswahl, parlamentarisches Regierungssystem wurden ihnen vorgeschrieben; sogar das Enqueterecht der Parlamente war nicht vergessen worden. Dazu traten dann genaue Anordnungen über die Gemeindeverfassung, insbesondere über das kommunale Wahlrecht und die Bestellung der Gemeindevorstände, über die — natürlich eng begrenzte — Staaatsaufsicht, über die Beseitigung der Gutsbezirke; es wurde verlangt, daß die Ortspolizei in den Händen der Gemeinden oder der Gemeindeverbände liegen müsse. Auch die Bestimmung, daß die Angehörigen jedes deutschen Staats in jedem anderen deutschen Staate die gleichen Rechte und Pflichten wie die eigenen Staatsangehörigen haben sollten, gehört in diesen Zusammenhang (§ 17). Denn sie würde die Einzelstaaten genötigt haben, das Wahlrecht und die Wählbarkeit zu Landes- und Gemeindevertretungen allen landesfremden Deutschen, die in ihrem Gebiete wohnen, zuteil werden zu lassen.

Die ohnehin sehr stark unitarisierenden Vorschriften über die Reichsgesetzgebung wurden nun noch ergänzt und verschärft durch weittragende Sätze über die Reichsaufsicht. Schon früher hatte sich Preuß des öfteren darüber beschwert, daß nach dem geltenden Rechte die Reichsaufsicht gegenüber der Landesverwaltung auch innerhalb der Reichskompetenz fast ohnmächtig sei[1]. In der Denkschrift wiederholte er dieses harte Urteil. Er glaubte die Zeit gekommen für eine „klarere und schärfere Gestaltung" des Aufsichtsrechts der Reichszentralbehörden über die einzelstaatlichen Verwaltungsämter. Zu diesem Zwecke wollte er der Reichsregierung das Recht geben, die Überwachung der Ausführung von Reichsgesetzen durch Beauftragte vornehmen zu lassen, die „in die deutschen Freistaaten" entsendet, und denen jede gewünschte Auskunft erteilt und die Akteneinsicht verstattet werden sollten. Dadurch wurden also die sämtlichen Landesbehörden, bis in die untersten Stellen hinein, der unmittelbaren Kontrolle der Reichszentrale unterstellt. Und nicht genug damit, es wurde der Reichsregierung die Befugnis eingeräumt, zur Berichtigung einzelstaatlicher Verwaltungsakte alle mit der Ausführung von Reichsgesetzen betrauten Landesbehörden über den Kopf der Landesregierungen hinweg mit „Anweisungen" zu versehen. Ja,

[1] Wieweit die Klage berechtigt war, wieweit nicht, habe ich in meinem Buche über die Reichsaufsicht (1917), S. 685 ff. geprüft.

es wurde den „schuldigen Landesbeamten" ein Vorgehen „auf Grund der für die Reichsbeamten geltenden Disziplinarvorschriften", also eine Disziplinierung durch die Reichsbehörden selbst, in Aussicht gestellt (§ 8). Mit alledem war das für das Verhältnis zwischen Zentral- und Landesgewalt kritischste Problem des Bundesstaatsrechts im Sinne einer vollkommenen Unitarisierung gelöst worden. Denn überall, wo die Aufsicht des Gesamtstaats über den Einzelstaat die Linie der „Oberaufsicht" überschreitet, d. h. wo sie nicht nur die Regierung, sondern auch die Mittel- und Unterorgane des Gliedstaats unmittelbar der Einwirkung des Kontrollierenden unterwirft, wird die Grenze zwischen Aufsicht und Eigenverwaltung verwischt. Jede „unmittelbare" Aufsicht wird, praktisch angesehen, zur eigenen und unmittelbaren Verwaltung. Nun war ja schon dem bisherigen Reichsrechte solche unmittelbare Reichsaufsicht keineswegs fremd. Sie war im Militärwesen, im Eisenbahnwesen, zum Teil im Zollwesen von der Verfassung anerkannt; viele Einzelgesetze hatten sie auch auf anderen Gebieten eingeführt. Aber doch immer nur für besondere Fälle, niemals generell. Der Preußische Entwurf wollte zur Regel machen, was bis jetzt die Ausnahme gewesen war. Die „Selbstverwaltung", die er den Einzelstaaten auf den reichsgesetzlich geregelten Gebieten beließ, war eitel Schein. Die Gliedstaaten behielten hier in Wahrheit überhaupt keine Verwaltung mehr, das Reich nahm sie in eigene Hand.

Die Haltung, die der Entwurf dem Problem der Reichsaufsicht gegenüber einnahm, stand in augenfälligem Widerspruche zu den Grundsätzen, zu denen sich Preuß in seinen bekannten kommunalpolitischen Schriften immer bekannt hatte. Auch mit den organisatorischen Grundgedanken, nach denen er nach Angabe der Denkschrift das Reich aufgebaut wissen wollte, ließ sich seine Stellungnahme nicht in Einklang bringen. Niemand hat so energisch wie Preuß die Forderung verfochten, daß die Aufsicht des Staats über die Gemeinden in den engsten Grenzen gehalten werden müsse. Der Entwurf zur Reichsverfassung versuchte ja, dieser Forderung endgültig zum Siege zu verhelfen (§ 12 Abs. 3). Nun soll sich nach der von Preuß schon früher, mit besonderer Wärme aber auch in der Denkschrift vertretenen „organischen" Auffassung das Reich „von unten nach oben" aufbauen, es soll „mit seiner ganzen inneren Lebenstätigkeit auf dem organischen Unterbau seiner kommunalen und einzelstaatlichen Glieder" ruhen. Nach dieser Anschauung sind die Einzelstaaten in der Tat nichts anderes als große Selbstverwaltungskörper des Reichs; die ganze Kompetenzregulierung ist darauf ab-

gelegt, sie auf das Niveau von Großkommunen herabzudrücken. Von diesem Standpunkte aus ist es aber schwer begreiflich, daß in bezug auf das Beaufsichtigungsrecht den großen Selbstverwaltungskörpern versagt bleiben soll, was den Gemeinden zugesprochen wird. Erklärlich wird es allein, wenn man das Problem, wie Preuß es tut (Denkschrift S. 10 f.), ganz einseitig vom Standpunkte des parlamentarischen Regierungssystems aus betrachtet. Die Verantwortlichkeit der Regierung für die sinngemäße Ausführung der Reichsgesetze, soweit diese der Landesverwaltung obliegt, bleibt, wie er meint, eine inhaltlose Form, wenn die Reichsregierung nicht in der Lage ist, die Landesverwaltung aufs stärkste zu beeinflussen. Dafür ist eine bloße Oberaufsicht ungenügend. Es bedarf der unmittelbaren Berührung der Reichszentrale mit den Mittel- und Unterorganen der Einzelstaaten. Allein das ist eine sehr anfechtbare Deduktion. Nicht die Ministerverantwortlichkeit entscheidet über das Maß des den Einzelstaaten aufzulegenden aufsichtsrechtlichen Druckes, sondern es hängt umgekehrt von dem Umfange der Aufsichtsgewalt ab, ob, wann und wofür die Minister verantwortlich gemacht werden können. Im Grunde soll die im Entwurfe vorgeschlagene Lösung der Aufsichtsfrage nur dazu dienen, den parlamentarischen Machthunger zu befriedigen. Dem Reichsparlamente soll die Möglichkeit gegeben werden, durch das Medium der Ministerverantwortlichkeit die einzelstaatliche Verwaltung unter scharfe eigene Kontrolle zu stellen. Die Gefahr, die darin für das Eigenleben der Einzelstaaten liegt, könnte allein dadurch gemildert werden, daß die Betätigung der Reichsaufsicht noch mehr, als es im bisherigen Rechte schon geschehen ist, in die Form einer *Verwaltungsgerichtsbarkeit* gekleidet wird[1]. Daß das in der Absicht des Preußschen Entwurfs gelegen war, konnte vielleicht, aber keinesfalls mit Sicherheit, aus einer Andeutung (§ 9) entnommen werden.

Wenn eine bundesstaatliche Verfassung die Selbständigkeit der Einzelstaaten durch eine zentralisierende Regelung der Zuständigkeiten stark beschneidet, so kann sie das ausgleichen, indem sie den Gliedstaaten in dem Rechte, an der *Bildung des gesamtstaatlichen Willens* in entscheidender Weise teilzunehmen, einen Ersatz verschafft. Bekanntlich ist Bismarck in dieser Weise vorgegangen. Als Gegengabe für die den Landesregierungen zugemutete Aufopferung

[1] Vgl. darüber meine Reichsaufsicht S. 310 f., 326 f., 698 ff.

wichtigster Souveränitätsrechte bot er ihnen den Bundesrat, in dem sie durch instruierte Vertreter an der Herstellung des Reichswillens mitzuwirken in der Lage waren. Da der Bundesrat das uneingeschränkte Recht zur Sanktion der Reichsgesetze erhielt, und da er außerdem mit umfassenden Kompetenzen der Regierung und der Verwaltung (insbesondere auch auf dem Gebiete der Reichsaufsicht) ausgestattet wurde, war die Gegenleistung nicht gering zu bewerten. Dieses föderalistische Reichsorgan aber hatte der Preußsche Entwurf gestrichen, und er hatte damit eines der stärksten Gegengewichte gegen die unitarischen Elemente der Reichsverfassung beseitigt.

Als Entgelt bot er den Einzelstaaten zweierlei an.

Er gewährte den Regierungen der deutschen Freistaaten das Recht, zur Reichsregierung „Vertreter" zu entsenden. Diese sollten befugt sein — ähnlich wie die Bundesratsbevollmächtigten nach Artikel 9 der jetzigen Reichsverfassung — im Reichstage den Standpunkt ihrer Regierungen gegenüber jedem Gegenstande der Verhandlung zur Geltung zu bringen; auf Verlangen sollte ihnen während der Beratung jederzeit das Wort erteilt werden. Vor allem sollten aus diesen Vertretern bei den einzelnen Reichsministerien nach Bedarf Reichsräte gebildet werden, Kollegien, die offenbar als Analoga der vormaligen Bundesratsausschüsse gedacht waren. Das war an sich gewiß ein glücklicher Gedanke[1]. Nur freilich war den Reichsräten ein sehr magerer Anteil an den Geschäften der Reichsregierung zugedacht. Sie sollten lediglich mit ihrem „Gutachten" vor der Einbringung von Gesetzesvorlagen beim Reichstage und vor dem Erlasse der zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften gehört werden (§§ 14—16).

Als zweiter Ersatz für den Verlust des Bundesrats war den Einzelstaaten der Einfluß auf die Besetzung des Staatenhauses zugestanden, das mit dem Volkshause zusammen den Reichstag zu bilden bestimmt war (§ 30 ff.). Während das Volkshaus aus den vom „einheitlichen deutschen Volke" unmittelbar in allgemeiner Abstimmung zu wählenden Abgeordneten besteht, soll sich das Staatenhaus aus „Abgeordneten der deutschen Freistaaten" zusammensetzen; die Landtage wählen die Abgeordneten aus der Mitte der Staatsangehörigen nach Maßgabe des Landesrechts. Da bei der Bildung des Staatenhauses

[1] Der Entwurf des Vereins Recht und Wirtschaft ist unabhängig von Preuß zu demselben Vorschlage gekommen (Art. 106), nur daß er seinen „Reichsausschüssen" weiter greifende Befugnisse zugestanden sehen will.

grundsätzlich auf eine Million Landeseinwohner ein Abgeordneter entfallen sollte, so würde das Haus ein Kollegium von annähernd 70 Mitgliedern geworden sein. Indessen war, um Preußen nicht allzu stark hervortreten zu lassen, die Bestimmung hinzugefügt, daß kein Einzelstaat durch mehr als ein Drittel aller Abgeordneten vertreten sein dürfe. Dieses Staatenhaus wurde also in der Tat durch die Einzelstaaten als solche, nämlich durch ihre Hauptorgane, die Landtage, besetzt. Aber es war natürlich etwas ganz anderes als der einstige Bundesrat. Es war, wie der Senat in den Vereinigten Staaten und der Ständerat in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, als das Oberhaus eines Parlaments gedacht. Die Abgeordneten sollten, ungeachtet ihres partikularen Ursprungs, Vertreter des ganzen deutschen Volks, sie sollten, anders als die Bundesratsbevollmächtigten, an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden sein, sie sollten ihre Stimmen nach ihrer eigenen freien Überzeugung abgeben. Es versteht sich von selbst, daß in einem solchen Staatenhause zwar die Interessen der Einzelstaaten zu Worte kommen können, daß aber die Einzelstaaten selber als staatliche Individualitäten in ihm nicht vertreten sind. Vor allem wenn, wie der Entwurf festsetzte, für das Staatenhaus ebenso wie für das Volkshaus die Legislaturperiode drei Jahre dauern soll (§ 37). Auch wenn sich also während der Dauer einer Legislaturperiode die Zusammensetzung eines Landtags, der die Wahlen zum Staatenhause vollzogen hat, durchaus veränderte, so würde dies auf den Bestand seiner „Abgeordneten" zum Staatenhause nicht den geringsten Einfluß haben. Endlich sah der Entwurf eine Auflösung des Staatenhauses durch den Reichspräsidenten vor, und zwar sollte die Möglichkeit bestehen, das Staatenhaus ohne gleichzeitige Auflösung des Volkshauses aufzulösen (§§ 40, 44). Vermöge des parlamentarischen Systems würde also das Volkshaus in der Lage gewesen sein, die Auflösung eines ihm unbequemen Staatenhauses zu erzwingen!

IV

Man braucht dem Preußischen Entwurfe die unitarische Richtung, die er mit unerbittlicher Konsequenz einhielt, nicht unbedingt zum Vorwurfe zu machen. Die Entwicklung, die unser bundesstaatliches Leben schon vor dem Kriege genommen hatte, zeigte dem aufmerksamen Beobachter schon längst eine starke Neigung nach der Seite

des Einheitsstaates[1]. Und es ist durchaus unbegründet, wenn man diese Entwicklung an sich selbst für eine unglückliche erklärt. Mag man im Übrigen darüber denken, wie man will, so viel ist doch gewiß, daß die gewaltigen Aufgaben, die das Reich in Zukunft auf wirtschafts- und finanzpolitischem Gebiete zu erfüllen haben wird, mit innerer Notwendigkeit zu einer starken Zentralisation drängen werden. Aber es wäre richtiger gewesen, die Verfassung so elastisch zu gestalten, daß sie der Entwicklung freie Bahn ließ, statt diese Entwicklung mit rauher Faust von vornherein in bestimmte Richtung zu drängen.

Vor allem war der Fehler, den der Verfasser des Entwurfs beging, ein taktischer. Er schätzte die partikularen Widerstände, auf die er nach den Erfahrungen der letzten Monate rechnen mußte, allzu niedrig ein. Er übersah, daß in den deutschen Einzelstaaten noch immer ein zäher Wille zu staatlichem Eigenleben vorhanden ist. Er befand sich in einem schweren Irrtum, wenn er glaubte, daß das Staatsbewußtsein der Territorien durch die Beseitigung ihrer Dynastien geschwächt worden sei. Unsere Staaten sind freilich vor Zeiten durch die Arbeit ihrer Fürsten geschaffen worden. Aber der innere Zusammenhalt, den ihnen eine jahrhundertelange Verwaltung, nicht zuletzt aber die konstitutionelle Verfassung und das parlamentarische Leben gegeben, ist viel zu groß, als daß er durch den Sturz der Dynastien hätte aus den Fugen gehen können. Das Gefühl dieses Zusammenhalts lebt nicht etwa nur bei der einzelstaatlichen Bureaukratie, die die Revolution überdauert hat, sondern mindestens ebenso stark bei den Bevölkerungen. Daß der Krieg und die Revolution das Ihrige getan hatten, um in Mittel- und Süddeutschland eine entschiedene Feindschaft gegen zentralistische Bestrebungen zu erzeugen, haben wir schon gesehen. Diesen Stimmungen muß aber zurzeit einfach Rechnung getragen werden. Weder die Reichsregierung noch die Nationalversammlung darf mit einer nachlässigen Gebärde an ihnen vorübergehen. Man mag die Lage, in die wir geraten sind, beklagen. Aber es würde ein Schlag ins Wasser sein, wenn die Nationalversammlung eine unitarische Verfassung nach dem Rezepte des Preußschen Entwurfs verabschieden wollte.

Die Nationalversammlung von Weimar kann gewiß mit besserem Rechte als einst das Frankfurter Parlament erklären, daß ihr Beruf

[1] Vgl. meine Schrift „Unitarismus und Föderalismus im Deutschen Reiche„ (1907), dazu den Aufsatz: Bismarck und die Reichsverfassung, in der Zeitschrift „Das Neue Deutschland" 3, S. 185 ff.

und ihre Vollmacht, eine deutsche Verfassung zu schaffen, auf der Souveränität des ganzen deutschen Volks beruhe. Aber ihre Souveränität ist doch im Grunde nur eine solche der Form, nicht der Sache. Bei der Beratung vom 25. Januar hat ein mittelstaatlicher Delegierter geäußert: „Was würde geschehen, wenn die Nationalversammlung sich für souverän erklären würde? Damit wäre die Sache nicht zu Ende gebracht, da die Nationalversammlung eine Exekutive nicht besitzt. Ohne Zustimmung der Einzelstaaten kann die Reichsverfassung nicht zustande kommen." Damit wird die heutige Situation blitzartig scharf beleuchtet. Mag die Verfassung, die in Weimar zustande kommt, ein Gesicht tragen, wie sie will, noch immer sind die Einzelstaaten mächtig genug, um ihr den Lebensfaden abzuschneiden, wenn sie mit ihr innerlich nicht zufrieden sind. Die Nationalversammlung in Weimar befindet sich in einer ganz ähnlichen Lage wie zur Zeit der ersten deutschen Revolution das Parlament von Frankfurt. Sie ist wie dieses zur Ohnmacht verurteilt, wenn sie sich nicht mit den Einzelstaaten zu verständigen weiß. Damals waren es die Kronen, an deren Widerstand das Verfassungswerk gescheitert ist. Heute sind es die revolutionären Regierungen der Gliedstaaten, die gewillt und gerüstet sind, jedem Unternehmen entgegenzutreten, das die Reichsverfassung über ihre Köpfe hinweg zustande bringen will. Nur daß im Jahre 1849 die preußische Krone, wenn sie die nötige Energie besessen hätte, in der Lage gewesen wäre, Deutschland in die Bahn bundesstaatlicher Einigung zu reißen. Jetzt hat man das preußische Königtum, den preußischen Staat, die preußische Armee zerbrochen und damit die stärksten Kräfte zerstört, die Auseinanderstrebendes zum Zusammenhalten, das Reich selbst in neuen Bahnen hätten zwingen können.

Die Verhältnisse haben nun auch schon die vorläufige Reichsregierung genötigt, der föderalistischen Strömung der Gegenwart bedeutende Zugeständnisse zu machen. Der neue Entwurf der Reichsverfassung, den sie mit dem Staatenausschusse vereinbart hat, trägt ein ganz anderes Gesicht als der Preußsche Entwurf. In den unitarischen Wein ist viel föderalistisches Wasser gegossen worden. So viel, daß man sogar ernstlich fragen muß, ob dabei nicht des Guten zu viel geschehen sei. Bei unbefangener Prüfung scheint es, daß der zweite Entwurf die „Bedürfnisgrenze" in föderalistischer Richtung ebenso stark überschreitet, wie es sein Vorläufer in der unitarischen Richtung getan hatte. Sowohl die neue Art der Kompetenzregulierung

wie die jetzt vorgeschlagene Organisation der Reichsgewalt gibt zu lebhaften Bedenken Anlaß.

Als ein arger Schönheitsfehler im Bilde der Verfassung erscheinen zunächst die Reservatrechte der süddeutschen Staaten; ein großer Teil von ihnen soll aus der alten in die neue Verfassung herübergenommen werden. So zunächst im Militärwesen. Allerdings erklärt der Entwurf, es solle auf diesem Gebiete sowohl die Gesetzgebung ausschließlich dem Reiche zustehen, als auch die Verwaltung durch den Reichswehrminister geführt werden (Art. 5). Beschränkte er sich auf diese Vorschrift, so würde er alles Lob verdienen. Die Erfahrungen der Friedens-, namentlich aber der Kriegszeit lassen es dringend geboten erscheinen, daß beim Landheere mit dem hergebrachten Kontingentssystem aufgeräumt wird. Und wie sehr die Verhältnisse der Gegenwart dazu drängen, dem Reiche ein zentralisiertes eigenes Heer zur Verfügung zu stellen, wurde schon vorhin angedeutet. Aber der Entwurf durchbricht den Grundsatz schon dadurch, daß er dem künftigen Wehrgesetze die Aufgabe stellt, den obersten Kommandostellen in den einzelnen „Landesteilen" selbständige Verwaltungsbefugnisse einzuräumen, die sich auf die Pflege „der besonderen Stammestüchtigkeit (!) und landsmannschaftlichen Eigenart" richten sollen — eine Bestimmung, die einer für die Einheitlichkeit des Heeres außerordentlich gefährlichen Dezentralisation Tür und Tor öffnet. Darüber hinaus sollen aber die Staaten, in denen nach den bisherigen Verfassungsgrundlagen selbständige Militärverwaltungen bestanden haben — also Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg —, in ihren sich „hieraus ergebenden" Sonderrechten ohne ihre Zustimmung nicht beschränkt werden dürfen[1]. Soweit Bayern nach dem Novembervertrage von 1870 noch weitergehende Sonderrechte genießt, sollen sie ihm gleichfalls nur mit seiner Zustimmung verkürzt werden (Art. 5)[2].

[1] Der Satz ist überaus unklar. Aus dem Besitze selbständiger Militärverwaltung folgt an sich kein „Sonderrecht". Die Sonderrechte ergeben sich aus der Verfassung und den von ihr in Bezug genommenen Verträgen, und der Besitz eigener Militärverwaltung war nach der Verfassung gerade kein Vorrecht einzelner, sondern stand grundsätzlich allen Bundesstaaten zu. Ob Sachsen auf Grund der in ihrer Gültigkeit stark angefochtenen Militärkonvention „Sonderrechte" besaß, war zweifelhaft. Preußen hatte überhaupt keine militärischen „Sonderrechte". Seine Stellung war durch die Bestimmungen der Verfassung über Verfassungsänderungen tatsächlich geschützt.

[2] Nur wird Bayern die Verpflichtung auferlegt, in Zukunft die Verwendung der Mittel, die für sein Kontingent bekanntlich im Reichsetat in einer Summe ausgeworfen werden, dem Reiche gegenüber nachzuweisen.

Ferner wird das Postreservatrecht Bayerns und Württembergs aufrechterhalten. Allerdings „kann" das Reich das Post- und Telegraphenwesen dieser Staaten gegen Entschädigung in eigene Verwaltung übernehmen, aber nur im Wege des „Vertrags". Bis das geschehen ist, bleiben die bisherigen Vorrechte in Kraft. Nur wird der Post- und Telegraphenverkehr mit den an Bayern und Württemberg angrenzenden nichtdeutschen Staaten fortan ausschließlich vom Reiche geregelt, und die Postwertzeichen sollen für das ganze Reich gemeinsam sein (Art. 87, 88). Auch in bezug auf die Bierbesteuerung bleibt es bei der Reservatstellung der drei süddeutschen Staaten, und das ihnen im Reichsgesetze über das Branntweinmonopol vom 26. Juli 1918 zuerkannte Sonderrecht wird ungeschmälert erhalten. Sogar das bayrische Reservatrecht in Sachen des Immobiliarversicherungswesens ist nicht vergessen worden (Art. 116—118). In dem Eisenbahnwesen ist der Entwurf mit der Austeilung von Reservatrechten so freigebig, das er noch beträchtlich über das hinausgeht, was die bisherige Reichsverfassung zugestand. Bis jetzt genoß auf diesem Gebiete nur Bayern eine Ausnahmestellung, und zwar im wesentlichen nur gegenüber der Verordnungs- und Aufsichtsgewalt des Reiches. Jetzt erklärt der Entwurf: es sei zwar die „Aufgabe" des Reichs, alle dem allgemeinen Verkehre dienenden Eisenbahnen gegen Entschädigung in eigene Verwaltung zu übernehmen; aber die Übernahme solle nur im Wege des *Vertrags* erfolgen dürfen. Das Entsprechende wird für die dem allgemeinen Verkehre dienenden Binnenwasserstraßen und die nach den großen Häfen der Ost- und Nordsee führenden Seewasserstraßen angeordnet (Art. 102, 103). Diese Vorschriften sind insofern besser als die des Preußschen Entwurfs, als dem Reiche nicht mit einem Schlage die uneingeschränkte eigene Verwaltung im ganzen Umkreise des Verkehrswesens überwiesen wird. Aber sie sind höchst bedenklich, insofern sie allen Einzelstaaten, die sich im Besitze von Staatsbahnen und Wasserstraßen befinden, ein Reservatrecht schenken, das ihnen bisher nicht zustand. Nun mag es gewiß nicht leicht sein, die süddeutschen Staaten zur Aufgabe ihrer Vorzugsstellung zu bewegen. Aber welcher Rückschritt liegt darin, daß man den Umfang der Reservatrechte noch erweitert! Es ist zu wünschen, daß die Nationalversammlung noch einmal den Versuch unternimmt, hier zu bremsen, oder daß sie wenigstens die ärgsten jener föderalistischen Anachronismen aus dem deutschen Verfassungsrechte entfernt.

Größeren Beifall als die Schonung partikularer Sonderrechte

verdient die Haltung, die der neue Entwurf in bezug auf die der ausschließlichen Gesetzgebung und der eigenen Verwaltung des Reiches anheimfallenden Angelegenheiten einnimmt. Von den Eisenbahnen und Wasserstraßen war eben schon die Rede. Mit Recht hat ferner der Entwurf die Regelung des Handelsverkehrs, des Bank- und Börsenwesens, des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen der fakultativen Gesetzgebungskompetenz des Reiches zugewiesen, und er hat vor allem auf diesen Gebieten die Verwaltung, die Preuß dem Reiche zugedacht, den Gliedstaaten überlassen (Art. 9, 103). Die Erhebung der Zölle und Verbrauchssteuern wird — mit Recht — grundsätzlich dem Reiche übertragen (Art. 7 Abs. 3); daß für Sachsen, die vier süddeutschen Staaten, Bremen und Hamburg eine Ausnahme gemacht wird (Art. 115), ist wieder weniger zu billigen. Die Erhebung und Verwaltung der übrigen Reichsabgaben wird von vornherein den Einzelstaaten belassen. Doch kann die Reichsgesetzgebung bezüglich indirekter Reichsabgaben, die nicht Verbrauchssteuern sind, den Übergang der Erhebung und Verwaltung auf das Reich vornehmen; dasselbe kann bezüglich der anderen Reichs-, aber auch der Landesabgaben auf Antrag eines Gliedstaates geschehen (Art. 7, Abs. 3—5). Im Bereiche der auswärtigen Angelegenheiten gesteht der Entwurf den Einzelstaaten das Recht zu, mit auswärtigen Staaten Verträge zu schließen, soweit sich diese auf Gegenstände beziehen, die ihrer Gesetzgebung unterstehen; nur bedürfen solche Verträge der Zustimmung des Reichs (Art. 4). Das ist zu billigen. Dringend erforderlich möchte es aber sein, dem Reiche die ihm heute leider fehlende Befugnis einzuräumen, Fremden den Aufenthalt im Reichsgebiete oder in einzelnen Teilen des Reichsgebiets zu untersagen. Es ist ein unwürdiger Zustand, wenn die Reichsregierung die Ausweisung reichsschädlicher Ausländer von den Einzelstaaten als eine Gefälligkeit erbitten muß. Daß der Staatenausschuß das Kolonialwesen wieder ausdrücklich erwähnt hat (Art. 6), entspricht einem Gebote der nationalen Würde.

Besser als der erste Entwurf hat der jetzige den Kreis der Angelegenheiten umgrenzt, die der — konkurrierenden — Gesetzgebung des Reichs, der Verwaltung der Einzelstaaten unterliegen sollen (Art. 9). Hier ist manche Lücke geschlossen worden, die der Preußsche Entwurf offen gelassen hatte. Die zwischenstaatliche Rechts- und Verwaltungshilfe, das Wohnungswesen sind eingefügt, der Bergbau wird ausdrücklich erwähnt, die Zuständigkeit des Reichs zur Regelung des Enteignungswesens in vollem Umfange anerkannt.

Die Kompetenz des Reichs in Sachen der Landessteuern ist erweitert. Nicht nur in bezug auf Zulässigkeit und Erhebungsart solcher Landesabgaben, die sich im Rahmen des Zollvereinsvertrags vom 8. Juli 1867 bewegen, und zur Verhütung von Doppelbesteuerungen, sondern auch insofern, als dem Reiche das Recht der Gesetzgebung über alle Abgaben und Einnahmen verliehen wird, die ganz oder teilweise für seine Zwecke in Anspruch genommen werden (Art. 7, Abs. 2). Die von Preuß unvollständig geregelte Kompetenz zur Gesetzgebung im Eisenbahnwesen ist in einer der bisherigen Verfassung entsprechenden Weise normiert worden (Art. 89). Eingefügt ist eine Bestimmung, die „den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und die öffentliche Wohlfahrtspflege, soweit ein Bedürfnis für den Erlaß gleichmäßiger Vorschriften vorhanden ist", der Reichsgesetzgebung zuweist (Art. 9, Z. 11), — eine sehr elastische Klausel, die vermutlich in der Zukunft eine recht große Rolle spielen wird. Dasselbe gilt für die Vorschrift, daß dem Reiche die „Regelung der Herstellung und Verteilung der wirtschaftlichen Güter für die deutsche Gemeinwirtschaft" zustehen solle (Art. 9, Z. 15). Auffällig ist, daß, wie bei Preuß, das gesamte Armenwesen unter die Reichszuständigkeit gestellt worden ist (Art. 9, Z. 1), obwohl doch diese Materie mit dem Kommunalwesen in engstem Zusammenhange steht. Dagegen hat man die Kompetenz des Reichs zur Bodengesetzgebung durch eine schärfere Formulierung eingeengt (Art. 9, Z. 14). Auf der anderen Seite ist der Schutz und die Pflege der schulentlassenen Jugend der Reichsgesetzgebung zugewiesen worden (Art. 4, Z. 16). Es wäre richtiger gewesen, diese Angelegenheit den Einzelstaaten zu überlassen. Um so mehr, als man im übrigen verständigerweise das Schulwesen — von den grundrechtlichen Bestimmungen abgesehen — der Landesgesetzgebung ebenso vorbehalten hat wie die Beziehungen zwischen Staat und Kirche.

Es ergibt sich aus alledem, daß das Vorbehaltsgebiet der Einzelstaaten in dem neuen Entwurfe nicht wesentlich weiter abgesteckt worden ist als im Entwurfe des Staatssekretärs Preuß. Aber doch mit einer sehr wichtigen Ausnahme: die von Preuß vorgeschlagenen tiefen Eingriffe in das Kommunalrecht hat man kategorisch zurückgewiesen, und ebenso hat man von den Normativbestimmungen über den Inhalt der Landesverfassungen das meiste mit einem energischen Federstriche beseitigt. Nur die Vorschrift, daß die Landesverfassung republikanisch, die Volksvertretung nach einem dem Reichstagswahlrechte entsprechenden Verfahren zusammengesetzt und das Regierungs-

syſtem parlamentariſch ſein müſſe, iſt ſtehen geblieben (Art. 16). Beachtlich iſt auch, daß der neue Indigenatsartikel (Art. 29) verſtändigerweiſe den Einzelſtaaten die Entſcheidung überläßt, ob ſie Angehörige anderer deutſcher Staaten an der Ausübung politiſcher Rechte teilnehmen laſſen wollen oder nicht.

Weniger befriedigend als die Regelung der Geſetzgebungs- und Verwaltungskompetenz des Reichs iſt dem neuen Entwurfe die Geſtaltung der Reichsaufſicht gelungen (Art. 14). Allerdings bedeutet es eine Verbeſſerung, daß die extremen Preußſchen Vorſchläge — die generelle Erſetzung der Oberaufſicht durch eine unmittelbare Aufſicht — nicht angenommen worden ſind. Aber in der Verwerfung der unmittelbaren Aufſicht ſcheint doch der neue Entwurf über das erforderliche Maß hinausgegangen zu ſein. Er ermächtigt die Reichsregierung grundſätzlich nur, an die Landeszentralbehörden Beauftragte zur Überwachung der Ausführung der Reichsgeſetze zu entſenden, und er verpflichtet lediglich die Landesregierungen, auf Erſuchen der Reichsregierung Mängel, die bei der Ausführung der Reichsgeſetze hervorgetreten ſind, zu beſeitigen. Eine Ausnahme gilt allein im Bereiche des Eiſenbahnweſens (Art. 96). Nun iſt aber ſchon das bisherige Reichsrecht an vielen Stellen über die Linie der bloßen Oberaufſicht hinausgegangen. Sollen etwa die zahlreichen reichsgeſetzlichen Beſtimmungen im Zoll- und Steuerweſen, in den Seuchengeſetzen, im Auswanderungs-, Münz-, Eichweſen und anderem, die der Aufſichtsgewalt des Reichs eine unmittelbare Berührung mit Mittel- und Unterbehörden der Einzelſtaaten geſtatten, durch die neue Verfaſſung aufgehoben ſein? Das wäre ein unleugbarer Rückſchritt. Der Entwurf gibt bloß in dem Abſchnitte über das Finanz- und Handelsweſen eine Handhabe, die „Befugniſſe der Reichsaufſichtsbehörden" durch Reichsgeſetz über die vom Art. 14 geſteckte enge Grenze auszudehnen (Art. 81). Es wäre erwünſcht, dies in deutlicherer Form durch eine für alle Gebiete der Reichskompetenz geltende Klauſel zu tun[1]. Und noch in einer anderen Beziehung geht der Entwurf — wie übrigens auch ſchon der Preußſche — in der bedenklichſten Weiſe hinter das heute geltende Recht zurück. Er beſchränkt die Reichsaufſicht auf diejenigen Angelegenheiten, „die durch

[1] Vgl. den Entwurf des Vereins Recht und Wirtſchaft Art. 9, Abſ. 2: „Auf den Gebieten, auf denen das Reich das Recht zur Geſetzgebung beſitzt, können ihm durch Reichsgeſetz Befugniſſe eigener Verwaltung und Gerichtsbarkeit ſowie das Recht übertragen werden, Landesverwaltungsbehörden unmittelbar mit Anweiſungen zu verſehen."

die Reichsgesetzgebung geregelt sind". Er versagt also dem Reiche die sogenannte „selbständige Aufsicht", d. h. die Befugnis, zum Schutze von Reichs- und anderen allgemeinen Interessen die Einzelstaaten auch dann schon zu beaufsichtigen, wenn das Reich von seiner Zuständigkeit zum Erlasse eines Reichsgesetzes noch keinen Gebrauch gemacht hat. Der Besitz dieses selbständigen Aufsichtsrechts ist nach Wortlaut und Entstehungsgeschichte der heutigen Reichsverfassung (Art. 4) dem Reiche schlechterdings nicht abzustreiten. Die Praxis hat sich seiner ständig bedient, zum Beispiel im Auswanderungs-, Gesundheits-, Wasserstraßenwesen oder in bezug auf die Kontrolle der Seeschiffahrtszeichen. Wenn sich die Reichsregierung gelegentlich auf einen anderen Standpunkt stellte, wie etwa hinsichtlich der Aufsicht über die einzelstaatliche Fremdenpolizei, hat sich der Reichstag immer energisch für die Anerkennung der selbständigen Reichsaufsicht eingesetzt[1]. Diese ist in der Tat für das Reich ganz unentbehrlich, aus internationalen, militärischen, wirtschaftlichen und anderen Gründen, und der Entwurf muß hier entschieden ergänzt werden[2].

Auf der anderen Seite ist der Entwurf berechtigten Wünschen entgegengekommen, indem er die föderative Organisation der Reichsaufsicht, die der bisherigen Verfassung eigentümlich war, so gut wie ganz in unitarischer Weise ausgestaltet hat. Anders als der frühere Bundesrat soll der künftige Reichsrat das Recht der „Mängelabhilfe" nicht besitzen. Nur im Eisenbahnwesen ist eine Ausnahme gemacht worden (Art. 96), über deren Berechtigung man wird streiten können[3]. Im übrigen liegt die Ausübung der Reichsaufsicht ausschließlich in der Hand der Reichsregierung, und der Austrag von Streitigkeiten zwischen Reich und Einzelstaaten auf diesem Gebiete soll nunmehr auf gerichtlichem Wege, in erster Linie durch den in Aussicht genommenen Staatsgerichtshof, erfolgen (Art. 11, 14 Abs. 3, 17). Es wird sich

[1] Vgl. meine Reichsaufsicht S. 411 ff.

[2] Vgl. den Entwurf des Vereins Recht und Wirtschaft Art. 12, Abs. 2: „Solange das Reich auf den seiner Gesetzgebung zugänglichen Gebieten gesetzliche Anordnungen nicht getroffen hat, wacht es darüber, daß die Bundesstaaten die dem Schutze des Reichs anvertrauten Interessen wahren."

[3] Die Aufsicht über die Eisenbahnen soll durch den Ausschuß des Reichsrates für das Eisenbahnwesen geführt werden. Das Reichseisenbahnamt hat lediglich die Geschäfte des Ausschusses vorzubereiten. Allerdings kann der Ausschuß dem Reichseisenbahnamte seine Kompetenz teilweise delegieren. Diese Regelung geht wiederum, wie ich glaube, noch hinter das jetzige Recht zurück; denn dieses hat den Bundesrat bereits wesentlich zugunsten des Reichseisenbahnamtes depossediert. Vgl. meine Reichsaufsicht S. 576 ff.

von selbst verstehen, daß auch die dem Reichspräsidenten übertragene Reichsexekution (Art. 67) nur auf Grund eines Erkenntnisses des Staatsgerichtshofs erfolgen kann. Daß die Mängelabhilfe im Verfahren der Reichsaufsicht in letzter Instanz der Entscheidung eines unparteiischen Richters anvertraut wird, ist zu begrüßen. Aber freilich nur für solche „Aufsichtskonflikte", bei denen sich die Reichskontrolle auf die formelle Legalität des einzelstaatlichen Verfahrens bezieht. Es gibt sehr viele Fälle, in denen die Reichsaufsicht nicht in reiner „Rechtskontrolle" besteht, in denen sie vielmehr mit Erwägungen des Nützlichen und Notwendigen zu arbeiten hat. Und zur Entscheidung von Aufsichtskonflikten, bei denen politische, finanzielle, technische Gesichtspunkte in Frage kommen, ist ein Staatsgerichtshof nicht das geeignete Organ[1]. Will man unter allen Umständen auch in solchen Fällen die Kompetenz des Staatsgerichtshofs festlegen, so sollte zum mindesten in dem künftigen Ausführungsgesetze dafür gesorgt werden, daß das Gericht in Fragen des politischen Ermessens an die Entscheidung der Reichsregierung gebunden ist.

Überblickt man die Reihe der vom neuen Entwurfe getroffenen Kompetenzbestimmungen, so zeigt sich, genau wie beim Preußschen Entwurfe, ein starker Mangel an Elastizität. Nur daß Preuß die Reichskompetenzen zu einseitig nach der unitarischen Seite festgelegt hatte, während der jetzige Entwurf das föderalistische Prinzip allzu schroff betont. Das hat seine großen Bedenken, weil in Zukunft die Verfassungsänderungen im Vergleiche mit dem bisherigen Rechtszustande sehr erschwert sein sollen. Sie können vom Reichstage nur beschlossen werden, wenn wenigstens zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Reichstags anwesend sind und mindestens zwei Drittel der Anwesenden zustimmen (Art. 54); auch im Reichsrate ist die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit erforderlich (Art. 23 Abs. 4). Nun sagt der Entwurf zum Beispiel in Art. 9 Abs. 2, daß die Ausführung der Reichsgesetze „grundsätzlich" durch die Landesbehörden zu erfolgen habe. Das ist sehr vernünftig; bisher galt derselbe „Grundsatz". Aber die Reichsgesetzgebung hat ihn bereits an zahlreichen Stellen durchbrochen, indem sie dem Reiche mannigfache Rechte eigener Gerichtsbarkeit und eigener Verwaltung einräumte — man denke nur an das Versicherungswesen, an das Patentwesen, an die Reichsgerichtsbarkeit. Eine solche Ausdehnung der Reichszuständigkeit ließ sich in den meisten Fällen ohne jede Schwierig-

[1] Vgl. meine Reichsaufsicht S. 702, 704 ff.

keit bewirken. Es genügte, daß sich im Bundesrate weniger als vierzehn Stimmen gegen die Neuerung aussprachen; im Reichstage bedurfte es für Verfassungsänderungen überhaupt keiner höheren Majorität als bei einfachen Gesetzen. Erhob sich also gegen eine Erweiterung der Verwaltungskompetenzen des Reichs im Reichstage Widerspruch, so war er leicht zum Schweigen zu bringen, wenn man sich darauf berufen konnte, daß sich der Bundesrat mit der für Verfassungsänderungen nötigen Mehrheit der Stimmen einverstanden erklärt habe. In Zukunft wird jedesmal der dornenvolle Weg der formellen Verfassungsänderung eingeschlagen werden müssen, wenn von dem „Grundsatze" des Art. 9 selbst bei verhältnismäßig geringfügigem Anlasse abgewichen werden soll. Ja, es erhebt sich der Zweifel, ob nicht durch diesen „Grundsatz" alle bestehenden Einrichtungen, die ihm zuwiderlaufen, wie Patentamt, Reichsversicherungsamt oder gar das Reichsgericht, aus den Angeln gehoben sind! Es möchte sich empfehlen, dem allen dadurch vorzubeugen, daß in der Verfassung eine Ermächtigung für die einfache Reichsgesetzgebung ausgesprochen und eine salvatorische Klausel in die Schlußbestimmungen eingefügt wird[1].

Es handelt sich aber nicht allein darum, dem Reiche eine Erweiterung seiner Zuständigkeit zu erleichtern. Es muß ihm auch durch möglichst weitgreifende Bestimmungen die Möglichkeit geboten werden, von den ihm verfassungsmäßig zustehenden Kompetenzen einen allseitigen und wirksamen Gebrauch zu machen. Das gilt in erster Linie für das Recht zur Gesetzgebung selbst. Das Reich könnte häufig eine seiner Regelung unterstellte Angelegenheit nicht sachgemäß, nicht erschöpfend, nicht einheitlich regeln, es könnte oft die Wirksamkeit seiner Anordnungen nicht genügend gegen Beeinträchtigung schützen, wenn es nicht dabei auch in das an sich den Einzelstaaten vorbehaltene Gebiet hinübergriffe. Es kann, um nur ein Beispiel zu geben, die Vorschriften über die Entschädigung der Reichstagsabgeordneten nicht vor Durchkreuzung bewahren, wenn es nicht auch Bestimmungen über die Landtagsdiäten der Doppelmandatare erläßt — wozu es an und für sich natürlich nicht befugt sein würde. Man wird sagen, das sei selbstverständlich, es habe auch bisher schon gegolten und sei stets so gehandhabt worden. Das ist

[1] Vgl. oben S. 86, Anm. 1. — Man könnte ja vielleicht das Wort „grundsätzlich" im Art. 9, Abs. 2 so verstehen wollen, daß Ausnahmen im Wege der einfachen Gesetzgebung beschlossen werden können. Wenn das gemeint sein sollte, müßte es aber viel deutlicher ausgedrückt werden.

richtig[1]. Aber so selbstverständlich war es doch nicht, daß es nicht zuzeiten innerhalb des Reichstags bestritten worden wäre; bei der Beratung des Diätengesetzes hat bekanntlich ein recht harter Kampf darüber stattgefunden. Bisher konnte man in solchen Fällen die Opponenten leicht zur Ruhe bringen, indem man ihnen erklärte, daß sich im Bundesrate keine oder doch nur weniger als vierzehn Stimmen gegen den Vorschlag ausgesprochen hätten, daß also die Form gewahrt sei, selbst *wenn* es sich um eine Erweiterung der Reichskompetenz handeln sollte. Das wird nun, wie wir sahen, in Zukunft anders sein. Es muß deshalb in der Verfassung ausdrücklich bestimmt werden, daß sich die Gesetzgebung des Reichs, soweit es zur wirksamen Regelung einer ihr durch die Verfassung zugewiesenen Angelegenheit erforderlich ist, auf andere Gebiete erstrecken dürfe[2]. Auch im übrigen wäre es gut, wenn man Zuständigkeitsregeln, die man sonst nur durch Schlußfolgerung aus den geschriebenen Verfassungsklauseln ableiten könnte, mit Worten in die Verfassungsurkunde einfügte. Man muß zum Beispiel jeden Zweifel darüber ausschließen, daß das Reich über die Ausübung der ihm zugewiesenen Regierungs- und Verwaltungskompetenzen, etwa über Reichsaufsicht, Reichsexekution oder Beamtenanstellung, Gesetze erlassen kann, und so empfiehlt sich die Einstellung eines der amerikanischen „sweeping clause" entsprechenden Artikels: „Das Reich kann alle Gesetze erlassen, die zur Durchführung seiner verfassungsmäßigen Obliegenheiten erforderlich sind[3]."

Weit deutlicher noch als bei der Regelung der Kompetenzfragen ist der neue Entwurf von den Preußschen Vorschlägen bei der Ausgestaltung der obersten *Reichsorgane* abgerückt. Er hat mit einer energischen Geste das Staatenhaus beseitigt, an seine Stelle einen außerhalb des Reichstags stehenden *Reichsrat* geschaffen und damit das vielbehandelte Problem: Bundesrat oder Staatenhaus, von neuem zur Diskussion gestellt.

---

[1] Vgl. meine Abhandlung: Die Kompetenzen des Bundesstaats und die geschriebene Verfassung, in der Festgabe für Laband (1908), 2, S. 294 ff.

[2] Vgl. Art. 6, Abs. 2 des Entwurfs des Vereins Recht und Wirtschaft.

[3] Vgl. Art. 50 des Entwurfs des Vereins Recht und Wirtschaft. Ähnlich schon die Frankfurter Reichsverfassung § 62. — Angebracht wäre auch eine ausdrückliche Ermächtigung für das Reich, Akte der *vollziehenden Gewalt* vorzunehmen, insbesondere Einrichtungen zu treffen und Anstalten zu errichten, die der Durchführung seiner verfassungsmäßigen Aufgaben zu dienen bestimmt sind. So Art. 10 des Entwurfs des Vereins Recht und Wirtschaft.

In seinem äußeren Aufbau ist der Reichsrat das Abbild des bisherigen Bundesrates. Er ist ein Kollegium, das den deutschen Einzelstaaten eine Mitwirkung bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs ermöglichen soll (Art. 18), und er besteht deshalb aus Mitgliedern der einzelstaatlichen „Regierungen" (Art. 21). Über die Art der Stimmenverteilung sind sich die vorläufige Reichsregierung und der Staatenausschuß nicht ganz einig geworden. Der von beiden angenommene Grundsatz (Art. 19) besteht darin, daß das Stimmgewicht der Einzelstaaten von der Zahl ihrer Einwohner nach der jeweilig letzten Volkszählung abhängen soll. Die Stimmenzahlen werden also mit der Zunahme und der Abnahme der Bevölkerung automatisch steigen und fallen. Im allgemeinen soll auf eine Million Einwohner eine Stimme entfallen; ein Überschuß von mehr als einer halben wird einer vollen Million gleichgerechnet. Um auf die Kleinstaaten einen Druck zum Zusammenschlusse auszuüben, wird vorgeschrieben, daß Gliedstaaten von weniger als einer Million Einwohner nur dann eine Stimme führen dürfen, wenn durch Reichsgesetz anerkannt wird, daß überwiegende wirtschaftliche Gründe eine besondere Vertretung erfordern. (Hier weicht der Staatenausschuß ab; er will, daß das Minimum auf eine halbe Million herabgesetzt werde, und er verlangt außerdem, daß Staaten mit mehr als einer Million Einwohner jedenfalls nicht weniger Stimmen erhalten, als ihnen nach der früheren Reichsverfassung zustehen würden.) Um zu verhüten, daß Preußen, seiner überragenden Größe entsprechend, die absolute Mehrheit im Reichsrate gewinne, ist vorgesehen, daß kein Einzelstaat mehr als ein Drittel der sämtlichen Stimmen bekommen dürfe; nimmt man also zum Beispiel die Gesamtstimmenzahl mit 60 an, so würden auf Preußen nur 20 Stimmen entfallen. Umgekehrt mußte dafür gesorgt werden, daß Preußen nicht zu kurz kommt, wenn sich durch Wegfall von Stimmen das Verhältnis verschiebt. Es könnte sich ja ereignen, daß sich norddeutsche Kleinstaaten mit Preußen vereinigen; dadurch würde die Gesamtstimmenzahl und mit ihr das für Preußen festgesetzte Maximum heruntergehen, Preußen würde also Stimmen einbüßen, obwohl sich seine Bevölkerung um Millionen vermehrte. Daher wird bestimmt, daß, falls die Stimmenzahl Preußens unter achtzehn sinkt (d. h. unter die von ihm bis jetzt geführten siebzehn zuzüglich der mitverwalteten Waldeckschen Stimme), das Stimmenverhältnis im Wege der Verfassungsänderung neu geregelt werden solle. Alles das soll freilich erst nach drei Jahren vom Inkrafttreten der Verfassung an in Wirksamkeit treten. Bis dahin ist eine vor-

läufige Ordnung vorgesehen, auf deren Einzelheiten wir nicht eingehen wollen.

Ist hiernach der in Aussicht genommene Reichsrat zunächst im großen und ganzen nach dem Muster des ehemaligen Bundesrats gebildet, so hat er im übrigen in Beziehung auf Organisation und Kompetenzen eine Gestalt empfangen, die von der seines Vorläufers ganz wesentlich abweicht. Der Entwurf macht den eigenartigen Versuch, dem Reichsrate eine Mittelstellung zwischen Regierungskollegium und parlamentarischem Oberhause anzuweisen, sucht also zwischen den beiden gegensätzlichen Konstruktionen, Bundesrat und Staatenhaus, ein Kompromiß zu schließen. Der Versuch scheint mir nicht geglückt zu sein.

Der Entwurf bestimmt zunächst überraschender Weise, daß die Mitglieder des Reichsrats, also die Delegierten der einzelstaatlichen Regierungen, anders als die Bevollmächtigten zum einstigen Bundesrate, an Weisungen *nicht* gebunden sein, daß sie also ihre Stimmen nach eigener freier Überzeugung abgeben sollen (Art. 21). Allein das ist doch offenbar nur eine Maske, die der neuen Einrichtung gewissen populären Anschauungen zuliebe vorgebunden wird. Denn die Regierungen haben es in der Hand, die ihnen nicht willfährigen Vertreter nach Gefallen abzurufen; es kann also mit der Abstimmungsfreiheit der Delegierten von vornherein nicht weit her sein. Außerdem werden im Reichsrate zum einen Teile leitende Regierungsmänner der Einzelstaaten, also Führer der herrschenden parlamentarischen Parteien, zum anderen Teile, wie bisher, hohe Regierungsbeamte sitzen, und es versteht sich von selbst, daß jene auf die Wünsche ihrer Parteien, diese auf die Wünsche der Ressorts, denen sie entstammen, eingeschworen sind. Vor allem aber sagt der Entwurf, daß, genau wie im Bundesrate der alten Verfassung, die Stimmen des Gliedstaats nur einheitlich abgegeben werden dürfen; in den Ausschüssen führt ohnehin „jeder stimmberechtigte Gliedstaat" nur eine Stimme. Damit ist aber das Verbot des imperativen Mandats zu völliger Wirkungslosigkeit verurteilt. Man fragt sich vergebens, wie es achtzehn preußische Delegierte — denn jeder Staat darf so viele Vertreter entsenden, wie er Stimmen besitzt — fertig bringen sollen, nach eigener Überzeugung zu stimmen, wenn die Stimmen nur einheitlich abgegeben werden können! Auch ein anderes Zugeständnis an populäre Forderungen wird sich als eine papierene Dekoration erweisen: die Vorschrift, daß die Vollsitzungen des Reichsrats, von Ausnahmefällen abgesehen, *öffentlich* sein sollen (Art. 23). Da die Hauptarbeit des Reichsrats, wie

die des bisherigen Bundesrats, in den Ausschüssen geleistet werden wird, da sich die Plenarversammlungen auf Abstimmungen und auf kurze Begründungen der Stimmenabgabe beschränken werden, so wird die Öffentlichkeit der Verhandlungen dem Publikum nicht eben viel nützen. Dieses wird von der Tätigkeit der Körperschaft und ihrer Mitglieder schließlich nicht mehr erfahren, als ihm auch ohnedies durch Zeitungsberichte und durch Regierungserklärungen in den Landtagen zu Ohren kommen würde.

Das Unternehmen, den Reichsrat auf der einen Seite zu einer Repräsentation der Landesregierungen zu machen, ihm auf der anderen Seite das Aussehen einer frei beschließenden und öffentlich verhandelnden parlamentarischen Körperschaft zu geben, mußte also von Anfang an zu einer Halbheit führen. Das Geschöpf ist nicht recht Fisch und nicht recht Fleisch geworden. Dies ungünstige Urteil wird aber noch verstärkt, wenn man die Zuständigkeiten betrachtet, die für den Reichsrat in Aussicht genommen sind.

In erster Linie ist dem Reichsrate ein gemessener Anteil an der Reichsverwaltung zugedacht. Das ist zu begrüßen. Wie bisher, so soll auch in Zukunft die Geschäftskunde und die Geschicklichkeit des Landesbeamtentums in den Dienst des Reichs gestellt und damit der Mangel ausgeglichen werden, der einer Reichsbureaukratie immer anhaften muß, daß sie nämlich außer Fühlung steht mit der Verwaltung der Einzelstaaten, namentlich mit der der mittleren und unteren Instanzen. Aber freilich, die zentrale Stellung, die der ehemalige Bundesrat in der Reichsverwaltung einnahm, wird dem Reichsrate vom Entwurfe nicht eingeräumt. Aus dem Verfahren der Reichsaufsicht ist er, vom Eisenbahnwesen abgesehen (s. oben S. 87), entfernt worden. Mit Recht; denn die Erfahrungen, die man hierin mit dem Bundesrate gemacht hat, locken nicht zur Nachahmung. Die richterlichen Befugnisse des Bundesrats sollen nicht auf den Reichsrat übergehen. Wiederum mit Recht; denn für die richterliche Tätigkeit ist ein Kollegium von Regierungsdelegierten, die in der Hauptsache nach Instruktionen stimmen und außerdem bei der Entscheidung mit verschiedenem Stimmgewichte mitwirken, so ungeeignet wie möglich. Selbständige Verwaltungsbefugnisse sind dem Reichsrate nur im Bereiche des Eisenbahnwesens zugewiesen; er soll zum Beispiel über die Errichtung von Eisenbahnbeiräten „Anordnungen" treffen (Art. 93) und durch seinen Eisenbahnausschuß die Notstandstarife festsetzen lassen (Art. 99). Im übrigen aber ist er auf Rechte der Zustimmung, der Beratung, der Auskunftseinholung beschränkt.

Die Ausführungsverordnungen zu Reichsgesetzen, also auch die Verwaltungsvorschriften, erläßt nicht der Reichsrat, sondern mit seiner Zustimmung die Reichsregierung (Art. 27, Abs. 1). Das gleiche gilt für sämtliche Verordnungen im Gebiete des Post- und Telegraphenwesens (Art. 86) und für die Verordnungen, die den Bau, Betrieb und Verkehr der Eisenbahnen regeln (Art. 89). Über die Führung der Reichsgeschäfte ist der Reichsrat von den Reichsministerien „auf dem laufenden zu halten"; seine Ausschüsse sollen zu „Beratungen" über „wichtige" Gegenstände zugezogen werden (Art. 27, Abs. 2). Nur im Gebiete des Etatswesens ist seine Stellung gehobener. Beschließt der Reichstag Ausgaben, die im Entwurfe des Haushaltplans nicht vorgesehen sind, oder Erhöhungen dort vorgesehener Ausgaben, so können diese vom Reichsrate „endgültig" wieder abgesetzt werden. Auch ist nicht nur dem Reichstage, sondern auch dem Reichsrate vom Reichsfinanzminister über die Verwendung der Einnahmen des Reiches Rechnung zu legen (Art. 82, Abs. 4; 84).

Auch im Verfahren der *Reichsgesetzgebung* ist der Reichsrat beträchtlich unter die Stellung gedrückt worden, die der einstige Bundesrat eingenommen hatte. Die Gesetzesinitiative (Art. 24) ist grundsätzlich in die Hand der Reichsregierung gelegt. Allerdings bedarf diese, sagt der Entwurf, der Zustimmung des Reichsrats, ehe sie dem Reichstage eine Gesetzesvorlage macht. Aber wenn sie diese Zustimmung nicht erlangt, so darf sie ihre Vorlage gleichwohl an den Reichstag bringen, nur muß sie dabei die abweichende Auffassung des Reichsrats darlegen. Das heißt auf deutsch: sie bedarf der Zustimmung des Reichsrates nicht. Auch der Reichsrat kann eine Gesetzesvorlage beschließen, und die Regierung muß sie, auch wenn sie ihr nicht zuzustimmen vermag, beim Reichstage einbringen, kann dabei indes ihren abweichenden Standpunkt darlegen. Allein da die Regierung dem Reichsrate nicht verantwortlich ist, so ist die Vorschrift eine lex imperfecta; auch werden der Natur der Dinge nach Originalentwürfe nur ganz selten aus dem Schoße des Reichsrats entspringen.

Die Hauptsache ist, daß der Reichsrat das wichtigste Recht des Bundesrats, die *Sanktion* der Reichsgesetze, nicht besitzen soll. Er ist darauf beschränkt, gegen die vom Reichstage beschlossenen Gesetze unter Angabe der Gründe *Einspruch* zu erheben (Art. 26). Dazu steht ihm die reichlich knapp bemessene Frist von zwei Wochen zur Verfügung. Die Folge des Einspruchs ist, daß das Gesetz dem

Reichstage zur nochmaligen Beratung vorgelegt wird. Bequemt sich der Reichstag dem Standpunkte des Reichsrats an, so ist die Sache in Ordnung. Im entgegengesetzten Falle stellt die Verfassung ausdrücklich zwei Wege zur Verfügung. Entweder *kann* der Reichspräsident über den Gegenstand der Meinungsverschiedenheit eine Volksabstimmung herbeiführen. Oder aber er *kann* das Gesetz in der vom Reichstage beschlossenen Fassung verkünden; das hat aber zur Voraussetzung, daß das Gesetz im Reichstage die für Verfassungsänderungen vorgesehene Mehrheit gefunden hat[1]. Der dritte Weg, daß nämlich der Reichspräsident, weil er den Einspruch für beachtenswert hält, die Vorlage unter den Tisch fallen läßt, ist im Entwurfe nicht erwähnt, muß jedoch nach der Fassung als zulässig angesehen werden. Tatsächlich wird dieser Weg wahrscheinlich nur bei Gesetzen von geringerer Tragweite betreten werden, bei denen man sich scheut, den großen Apparat der Volksabstimmung in Bewegung zu setzen. Im übrigen aber wird der vermöge des parlamentarischen Systems vom Reichstage abhängige Reichspräsident kein Ministerium finden, das die Verantwortung dafür übernimmt, daß der in entschiedener Form vom Reichstage ausgesprochene Wille unbeachtet bleibt.

Nach alledem ist die dem Reichsrate zugedachte Rolle gewiß nicht glänzend. Von der großen autoritativen, entscheidenden Stellung, die der Bundesrat im Verfassungsleben des Reiches einnahm, ist nur ein schwacher Schatten übriggeblieben. Der Reichsrat wird wesentlich „negative" Funktionen erfüllen; er wird nur der Hemmschuh am

[1] Aus dem Entwurfe geht nicht mit voller Klarheit hervor, daß das alles auch für Verfassungsänderungen gelten soll. Von Haus aus ist dies natürlich anzunehmen. Denn Verfassungsänderungen sind „vom Reichstag beschlossene Gesetze". Aber in Art. 23, Abs. 4 heißt es, bei Verfassungsänderungen sei im Reichsrate die „Zustimmung" von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Das könnte so ausgelegt werden, daß der Reichsrat bei Verfassungsänderungen nicht bloß das Recht des Einspruchs, sondern das Recht der Zustimmung besitze. Indes scheint dies nicht die Meinung zu sein. Dann besagt also Art. 23, Abs. 4: wenn der Reichsrat über eine vom Reichstage beschlossene Verfassungsänderung berät, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln für den Beschluß erforderlich, keinen Einspruch zu erheben. Anders ausgedrückt: es genügt zu einem Einspruchsbeschlusse die Erklärung von mehr als einem Drittel der Stimmen. — Da der Reichstag in solchem Falle bei seinem ersten Beschlusse ohnehin nur mit der für Verfassungsänderungen vorgesehenen Majorität stehen bleiben kann, so ist der Reichspräsident nach Art. 26, Abs. 3 berechtigt, die Verfassungsänderung ohne Volksabstimmung zu verkünden. Man sollte jedoch meinen, daß hier eine Volksabstimmung unter allen Umständen vorgenommen werden müßte.

Reichswagen sein, um deswillen vermutlich noch geringere Popularität genießen als der vormalige Bundesrat. Auf dem Theater der großen Reichspolitik wird er nur als Nebenfigur erscheinen. Daß seine Mitglieder im Reichstage den Standpunkt ihrer Regierungen zu dem Gegenstande der Verhandlung vertreten dürfen und deshalb auf Verlangen jederzeit gehört werden müssen (Art. 25), und daß er selber die Berufung des Reichstags verlangen kann (Art. 45, Abs. 2), ändert daran nicht viel. Es kann kein Zweifel sein, daß die Einzelstaaten mit dem „Staatenhause" weit besser fahren würden als mit dem Reichsrate in der vom Entwurfe gewählten Form. Und dies, obwohl, ja gerade weil ein solches Staatenhaus die erste Kammer eines Parlamentes bilden müßte. Gewiß können in dieser die „Vertreter" der Einzelstaaten niemals mit Anweisungen versehen werden. Aber sie sind doch berufen und in der Lage, die Interessen des Partikularstaats, aus dem sie kommen, mit nicht geringerer Wucht zur Geltung zu bringen als instruierte Bevollmächtigte, zumal wenn das in den Einzelstaaten herrschende parlamentarische System dazu führt, daß die Landtage Führer und Mitglieder der großen Landesparteien in das Staatenhaus entsenden. Das Gewicht der partikularen Interessen kommt im Staatenhause viel besser als in einem Reichsrate zur Anerkennung, weil das Staatenhaus als ein mit dem Volkshause *gleichberechtigtes* Glied des Gesamtparlaments in vollem Maße an dessen Souveränität Anteil nimmt. Nur müßte freilich das Staatenhaus besser, als es der Preußsche Entwurf getan hatte, in Zusammenhang mit der politischen Struktur der Einzelstaaten gebracht und unabhängiger von der Exekutive gestellt werden als das Volkshaus. Man müßte es von den Landtagen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl wählen und die Wahlen bei jeder Erneuerung der Landtage wiederholen lassen; die Legislaturperiode des Volkshauses dürfte also nicht auch für das Staatenhaus Geltung erhalten. Auch sollte das Staatenhaus der Auflösungsbefugnis des Reichspräsidenten nicht unterworfen sein[1]. Den partikularen Interessen könnte daneben noch dadurch Rechnung getragen werden, daß man die Zustimmung

[1] Vgl. den Entwurf des Vereins Recht und Wirtschaft, Art. 115, 102. — Um die Landtage der großen Einzelstaaten nicht zu sehr zu bevorzugen, wird hier vorgeschlagen, daß kein Landtag mehr als ein Viertel der Mitglieder des Staatenhauses sollte wählen dürfen. Die übrigen, die nach dem Schlüssel (ein Abgeordneter für je 500 000 Einwohner, mindestens aber zwei Abgeordnete) auf den Staat entfallen, sollen von den Vertretungen der Provinzen oder Länder (Österreich) gewählt werden. Das hätte mannigfache Vorteile.

des Staatenhauses zu solchen Verwaltungsverordnungen der Reichsregierung forderte, die sich an die Landesbehörden richten, und daß man ihm das Recht der Zustimmung oder gar des Vorschlags bei der Ernennung solcher Reichsbeamten einräumte, die im Gebiete der Einzelstaaten Funktionen ausüben[1]. Auch würde nichts im Wege stehen, den Einzelstaaten unmittelbar ein Initiativrecht bei der Gesetzgebung und wenigstens bei Verfassungsänderungen die Möglichkeit zu gewähren, Einspruch zu erheben und dadurch eine Volksabstimmung zu provozieren[2]; des Umwegs über einen Reichsrat bedarf es hierfür nicht. Als Ersatz für diesen würden die von den Landesregierungen gebildeten „Reichsausschüsse" bei den Reichsministerien vollauf genügen (siehe oben S. 78).

Die Einrichtung des Reichsrats, wie ihn der Entwurf ins Auge gefaßt hat, kommt also in mancher Hinsicht den unitarischen Tendenzen weiter entgegen als den föderalistischen. Und dennoch wird sie, wie wir glauben, auf der andern Seite wieder die partikularistischen Strömungen im Reiche in sehr unerwünschter Weise verstärken. Weit mehr, als es der frühere Bundesrat getan hat. Denn dieser Bundesrat war doch keineswegs bloß ein Instrument des deutschen Föderalismus. Er war vor allem eines der Mittel, mit dem die preußische Hegemonie zu arbeiten in der Lage war, und diese Hegemonie war im Grunde eines der unitarischen Elemente im Reiche[3]. Im künftigen Reiche ist es damit vorbei; im Reichsrate wird es an einem Staate fehlen, der vermöge seines politischen Schwergewichts den Mittelpunkt für eine feste und dauernde Mehrheitsbildung abgeben kann. Dazu kommt, daß in den Einzelstaaten bisher keine parlamentarische Regierungsweise herrschte. Die Regierungen waren von ihren Landtagen verhältnismäßig unabhängig; sie konnten daher mit Leichtigkeit im Bundesrate Kompromisse eingehen, ohne sich groß fürchten zu müssen, daß ihre Landtage sie dafür zur Rechenschaft ziehen würden. In Zukunft werden die Mitglieder des Reichsrats die Knechte ihrer heimatlichen Landtage sein. Die Neigung zu Vergleichen innerhalb des Reichsrats wird dadurch auf ein höchst geringes Maß herabgedrückt werden, um so mehr als mit dem Sturze der Dynastien und dem Aufbau des Reichs auf der Volkssouveränität das ausgleichende Moment der fürstlichen „Vertragstreue" geschwunden ist.

[1] Vgl. ebenda Art. 105, 107.

[2] Vgl. ebenda Art. 103, 148.

[3] Siehe meinen Unitarismus und Föderalismus, S. 111 ff.

Während im Bundesrate Majoritätsbeschlüsse zu den Seltenheiten gehörten, werden im Reichsrate fast immer Majorisierungen stattfinden. Und das wird aller Wahrscheinlichkeit nach zu Koalitionen zwischen Einzelstaaten führen, in denen man einen Ersatz für den mit der preußischen Hegemonie verschwundenen „Kristallisationspunkt" der Mehrheitsbildung wird suchen wollen[1]. Es eröffnen sich damit sehr unerfreuliche Aussichten auf die Wiederkehr von Erscheinungen, an denen Deutschland zu den Zeiten des alten Deutschen Reichs und des Deutschen Bundes aufs schwerste gekrankt hat. So wirkt das Reichsratssystem doch schließlich nur dem Scheine nach unitarischer als das Staatenhaussystem. In Wirklichkeit öffnet es dem übelsten Partikularismus Tür und Tor. Die Aussicht, daß der Partikularismus durch einen sich entwickelnden „eidgenössischen Rechtssinn", wie Treitschke das nannte, überwunden werden wird, ist in Deutschland zurzeit betrüblicherweise sehr gering.

Was die Einrichtung des Reichsrats noch weiter bedenklich erscheinen läßt, ist der Umstand, daß er die politische Stellung des Reichspräsidenten zu erschweren geeignet ist. Das führt uns aber bereits in ein anderes Kapitel hinüber.

V

In das Zentrum der Reichsorganisation stellen die Entwürfe, der demokratischen Anlage der Verfassung entsprechend, den Reichstag als die Vertretung des souveränen Volkes. Über seine Zusammensetzung, die Gestaltung seiner inneren Ordnung, die Stellung seiner Mitglieder soll, um den Umfang dieses Aufsatzes nicht allzusehr anschwellen zu lassen, nicht ausführlich gesprochen werden. Der Erwähnung wert ist vielleicht, daß die Entwürfe die Prüfung der Wahlen und die Entscheidung über den Verlust der Reichstagsmitgliedschaft einem Wahlprüfungsgerichte anvertrauen, das sich aus Mitgliedern des Reichstags und des Reichsverwaltungsgerichts, bis zu dessen Errichtung aus Mitgliedern des Reichsgerichts, zusammensetzt. Das Gericht soll in der Besetzung von drei Abgeordneten und zwei richterlichen Mitgliedern entscheiden (Art. 51). So sehr es aus bekannten Gründen zu begrüßen ist, daß dem Reichstage als solchem die Entscheidung über die Legitimation seiner Mitglieder aus der Hand

[1] Diese Dinge sind sehr einleuchtend auseinandergesetzt von E. Kaufmann im „Roten Tag", Nr. 49 und 50 vom 9. und 11. März 1919.

genommen wird, so bedauerlich ist es, daß man nicht ganze Arbeit getan und das Wahlprüfungsgericht ausschließlich aus Richtern gebildet hat, die dem Reichstage nicht angehören.

Von entscheidender Bedeutung für das künftige Verfassungsleben des Reichs wird es sein, in welcher Weise die Exekutive ausgestaltet, und wie ihre Beziehungen zum Träger der gesetzgebenden Gewalt, zum Reichstage, geordnet werden.

Eine ganz folgerichtig vorgehende Demokratie wird an sich immer dazu gelangen, die Leitung der vollziehenden Gewalt einem kollegialen Direktorium zu übertragen, das periodisch auf möglichst kurze Zeit von der Volksvertretung gewählt wird. Die Direktorialverfassung zur Zeit der ersten französischen Republik, die Verfassung der Schweizer Eidgenossenschaft liefern die bekanntesten Vorbilder. Die Preußsche Denkschrift erklärt mit Recht, daß dieses System für einen Großstaat und namentlich für Deutschland unbrauchbar sei. Es biete gewiß außer anderem den Vorteil, daß es eine einseitige Parteiherrschaft vermeiden lasse; denn die größeren Parteien seien in der Lage, sich über eine Verteilung der Sitze im Regierungskollegium nach dem Verhältnisse ihrer Stärke zu einigen. Aber dieser Vorzug werde leicht zum Nachteile, wenn es sich um einen Großstaat handle, da dieser „eine durch politische Homogenität in sich geschlossene und also tatkräftigere Regierung brauche". Ebenso richtig ist es, daß gerade bei uns die Vielheit der Parteien, aber auch landsmannschaftliche und konfessionelle Rücksichten die Bildung eines regierenden Direktoriums durch Wahl des Reichstags außerordentlich erschweren würden. Preuß hat daher vorgeschlagen, nach amerikanischem und französischem Muster an die Spitze der Republik einen Reichspräsidenten zu stellen, der seinerseits die „Regierung" ernenne, und die anderen Entwürfe sind ihm darin gefolgt. Da sich diese in bezug auf die Stellung des Präsidenten dem Reichstage gegenüber nur in vergleichsweise geringfügigen Einzelheiten von dem Preußschen Entwurfe unterscheiden, so soll im folgenden nur auf den Entwurf letzter Fassung Rücksicht genommen werden.

Nach dem Vorbilde der Verfassung der Vereinigten Staaten soll der Präsident aus einer Volkswahl hervorgehen, und zwar soll er — hierin nach französischem Muster — auf sieben Jahre gewählt werden (Art. 61, 72). Für die Wählbarkeit wird die Vollendung des 35. Lebensjahrs und deutsche Staatsangehörigkeit seit mindestens zehn Jahren verlangt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit aller im Reiche abgegebenen Stimmen erlangt hat; kommt eine solche im

ersten Wahlgange nicht zustande, so findet Stichwahl statt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig; es ist zu erwarten, daß in dieser Beziehung politisches Taktgefühl und Praxis eine Grenze ziehen werden. Einen Vizepräsidenten im eigentlichen Sinne kennt der Entwurf nicht. Im Falle vorübergehender Verhinderung soll der Präsident durch den Reichskanzler vertreten, bei längerer Verhinderung die Vertretung durch Reichsgesetz geregelt werden; das Entsprechende soll, wenn der Präsidentenposten vorzeitig erledigt wird, bis zur Durchführung der Neuwahl gelten (Art. 71). Der Preußsche Entwurf hatte vorgeschlagen, daß der Präsident bei einer Verhinderung, die nicht länger als drei Monate dauere, durch den Präsidenten des Staatenhauses vertreten werden solle (§ 66). Das war kein glücklicher Gedanke. Denn der Mann, den das Staatenhaus zu seinem Vorsitzenden bestimmt, wird nach ganz anderen Rücksichten ausgesucht als nach seiner Eignung für die Stellung eines Reichspräsidenten. Offenbar schwebte Preuß das amerikanische Recht vor. Aber in den Vereinigten Staaten wird der Vizepräsident vom Volke gewählt und ist kraft seiner Vizepräsidentenstellung der Vorsitzende des Senats; er ist nicht Senator, hat im Senate keine Stimme. Die Dinge liegen dort also ganz anders, und so ist die Lösung, die der neue Entwurf vorschlägt, entschieden die bessere.

Es ist zu begrüßen, daß der Entwurf die Wahl des Präsidenten in die Hand des Volks, nicht in die des Reichstags gelegt hat. Gewiß hat die Volkswahl ihre Nachteile. Bei der unseren Verhältnissen eigentümlichen Zersplitterung der Parteien wird man vermutlich sehr häufig, wenn nicht immer, zu Stichwahlen kommen, und das ist vom Übel. Die Präsidentenwahlen werden ungeheuere Kosten verursachen, und das birgt Gefahren in sich. Man braucht deshalb nicht gerade zu fürchten, daß das amerikanische „Beutesystem" bei uns Eingang finden werde; schon die Tatsache, daß die Verwaltungsämter in der Mehrzahl auch in Zukunft Landesämter sein werden, aber auch die parlamentarische Kontrolle der Stellenbesetzung würde das hindern. Allein es steht doch nun einmal so, daß für politische Zwecke große Summen in der Regel nur von Leuten gestiftet werden, die darauf zählen, bei Gelegenheit ihre Rechnung präsentieren zu können; die Folgen kann man sich leicht ausmalen. Trotz alledem sprechen ganz überwiegende Gründe dafür, den Reichspräsidenten aus einer Wahl des Volks hervorgehen zu lassen. Will man den Präsidenten nicht zu einem Schattendasein verurteilen, will man ihm neben dem Parlamente die Möglichkeit einer wirklichen Regierung

verschaffen, so muß man ihn zum Vertrauensmanne des Volkes machen. Das wird er aber selbst dann noch sein, wenn er seine Stellung nur einer Stichwahl zu verdanken hat.

Wenn nun der Entwurf durch die Einführung der „plebiszitären Reichsspitze" den Zweck verfolgte, dem Präsidenten „die ebenbürtige Stellung neben der vom Volke unmittelbar gewählten Volksvertretung" zu verschaffen, so hat er die Erreichung dieses Zieles durch andere Mittel unmöglich gemacht, zum mindesten aufs höchste erschwert.

Das geschieht zunächst durch die im Art. 72 enthaltene Vorschrift, daß der Präsident auf Antrag des Reichstags durch eine Volksabstimmung abgesetzt werden kann, — durch ein „Abberufungsreferendum", wie es Max Weber genannt hat. Die Notwendigkeit, während seiner Amtsführung dauernd mit dieser Möglichkeit zu rechnen, bringt den Präsidenten von vornherein in fühlbare Abhängigkeit von der Körperschaft, von der der Absetzungsantrag auszugehen hat; daß der Antrag mit der für Verfassungsänderungen erforderlichen Mehrheit beschlossen werden muß, ändert daran etwas, aber nicht viel. Der Präsident steht also ständig unter parlamentarischem Drucke, und wird außerdem, um auf alle Eventualitäten gefaßt zu sein, von Anfang an zu einer unwürdigen Popularitätshascherei neigen. Nötig ist das Absetzungsreferendum schwerlich. Sollte sich der Reichspräsident einer Verfassungsverletzung schuldig machen, so kann ihn der Reichstag vor dem Staatsgerichtshofe anklagen, — selbstverständlich zu dem Zwecke, seine Amtsentsetzung herbeizuführen (Art. 79)[1]. An Stelle der Entscheidung durch den unparteiischen Gerichtshof einen Ostrazismus zu setzen, wäre im höchsten Grade anstößig. Macht sich etwa einmal die Entfernung des Präsidenten wegen unwürdiger Lebensführung notwendig, so gibt es Mittel genug, um ihn zur Abdankung zu veranlassen. Aber für alle diese Fälle ist das Abberufungsreferendum auch gar nicht in Aussicht genommen. Es ist gedacht als ein Mittel, um für politische Differenzen zwischen dem Präsidenten und dem Parlamente oder dessen Vertrauensmännern, den Ministern, einen Ausgleich zu schaffen. In Fällen eines schweren Konflikts soll die Volksabstimmung zeigen, ob der Reichspräsident oder ob der Reichstag der Stärkere ist. Entscheidet sich das Volk für den Präsidenten, so gilt das als

[1] Der Entwurf sieht sogar die Möglichkeit einer Anklage wegen Verletzung einfacher Gesetze vor. Das ist bedenklich. Wie leicht läßt sich behaupten, daß von der Regierung ein Gesetz „verletzt" worden sei!

Neuwahl[1] und zieht, wie der Entwurf des Staatenausschusses folgerichtig hinzugesetzt hat, die Auflösung des Reichstags von Rechts wegen nach sich. Es steht indes zu vermuten, daß es der Präsident in den meisten Fällen auf die Volksabstimmung nicht wird ankommen lassen, sondern daß ihn schon die Drohung mit einer solchen veranlassen wird, sich dem Reichstage gefügig zu zeigen. Die ganze Einrichtung ist also nicht geeignet, die „Ebenbürtigkeit" zwischen Präsident und Parlament zu sichern. Man wird einwenden: das Recht des Reichstags, das Absetzungsreferendum zu beantragen, entspreche dem Rechte des Präsidenten, durch die Auflösung des Reichstags an das Volk zu appellieren. Allein der wesentliche Unterschied besteht darin, daß der Präsident die Auflösung des Reichstags nur unter Gegenzeichnung des Ministeriums, also überhaupt nicht vornehmen kann, solange das Ministerium der Mehrheit des Reichstags entnommen ist, während das Parlament bei seinem Antrage auf Absetzung an keine anderen als an formale Erfordernisse gebunden ist.

Das hängt ja nun alles damit zusammen, daß der Entwurf das System der parlamentarischen Regierung in voller Schärfe durchgeführt hat. Alle „zivilen und militärischen" Anordnungen und Verfügungen des Reichspräsidenten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Reichskanzler oder einen Reichsminister, der dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt (Art. 70). Allerdings ist es nicht notwendig, daß das Ministerium durchweg aus Mitgliedern des Reichstags besteht. Aber der Reichskanzler und sämtliche Reichsminister bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Reichstags und müssen zurücktreten, wenn ihnen dieser sein Vertrauen durch einen ausdrücklichen Beschluß entzieht (Art. 76). Und zwar trägt der Reichskanzler die Verantwortung nur für die Richtlinien der Reichspolitik, jeder Ressortminister „selbständig" die Verantwortung für die Leitung seines Geschäftszweigs (Art. 77). Es gibt folglich keine solidarische Verantwortlichkeit des Kabinetts; weder der Reichskanzler noch der ganze

[1] Also wieder auf sieben Jahre. Das verwickelt die Angelegenheit ganz merkwürdig. Das Referendum verhilft vielleicht einem Präsidenten, der sonst nicht wiedergewählt worden wäre, zu einem second oder third term. Es nötigt ihn unter Umständen zur Agitation für eine Wiederwahl, die er sonst gar nicht angestrebt hätte. In jedem Falle verquickt es bei dem der Volksabstimmung vorangehenden Kampfe zwei Gesichtspunkte, die gar nichts miteinander zu tun haben sollten.

Ministerrat sind zum Rücktritte genötigt, wenn das Parlament seine Unzufriedenheit mit einem einzelnen Minister bekundet. Aber gerade indem die besondere Verantwortlichkeit jedes Einzelministers in dieser Weise betont wird, erhält der Einfluß des Reichstags auf den Gang der Verwaltung eine besondere Stärke.

Die Stellung des Reichspräsidenten ist bei diesem System eine durchaus magere. Er ist auf Schritt und Tritt an die jeweilige Reichstagsmehrheit gefesselt. Alle Kompetenzen der Exekutive, die ihm die Verfassung zuweist — völkerrechtliche Vertretung, militärischer Oberbefehl, Reichsexekution, Beamtenernennung, Begnadigung — können nur unter schärfster Parlamentskontrolle ausgeübt werden. Auf großen und wichtigen Gebieten wird der Einfluß des Reichstags ohnehin dadurch gesichert, daß Akte der vollziehenden Gewalt entweder an seine Genehmigung gebunden sind (Abschluß von Staatsverträgen, die sich auf Gegenstände der Gesetzgebung beziehen, Maßregeln zur Herstellung der gefährdeten Sicherheit und Ordnung, insbesondere Erklärung des Ausnahmezustandes), oder daß sie sogar in der Form des Gesetzes erfolgen müssen, wie Kriegserklärung und Friedensschluß oder der Erlaß von Amnestien (Art. 63, 65—69). Bei der Gesetzgebung hat der Präsident nicht einmal der Form nach das Recht der Initiative; denn die Gesetze werden beim Reichstage von der „Reichsregierung" eingebracht (Art. 24), und diese besteht aus dem Reichskanzler und den Reichsministern (Art. 74). Gegenüber den vom Reichstage beschlossenen Gesetzen hat der Präsident kein Veto, auch keine suspensives, nicht einmal das Recht der Beanstandung[1]. Vielmehr ist er verpflichtet, die verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze auszufertigen und binnen Monatsfrist zu verkündigen (Art. 64). Die Prärogative der Einberufung des Reichstags wird durch das diesem zugestandene Selbstversammlungsrecht (Art. 45) auf außergewöhnliche Fälle beschränkt. Die Befugnis, den Reichstag aufzulösen, ist dem Reichspräsidenten eingeräumt, aber er kann davon nur einmal aus dem gleichen Anlasse Gebrauch machen (Art. 47), und da die Auflösungsorder die Gegenzeichnung des Reichskanzlers tragen muß, so wird das Recht nur ausnahmsweise und jedenfalls nur in dem Falle praktisch werden, in dem ein in die Minderheit gedrängtes Parteiministerium den Versuch wagen will, die Karte der Volksabstimmung gegen die Parlaments-

[1] Ursprünglich scheint die Absicht bestanden zu haben, ihm ein solches Recht einzuräumen. Die Preußsche Denkschrift behauptete, es stehe im Entwurfe drin (S. 14). Dort findet sich aber kein Wort davon.

mehrheit auszuspielen[1]. Die Dinge werden sich also bei uns genau so entwickeln wie in Frankreich; dort hat es der Präsident seit dem Jahre 1877 noch niemals gewagt, die Deputiertenkammer aufzulösen.

In dem Streit über die Vorzüge und die Fehler des parlamentarischen Regierungssystems sind die Akten noch längst nicht geschlossen. In ausführlicher Weise zu der Frage Stellung zu nehmen, ist hier nicht möglich; das würde eine Abhandlung für sich erfordern. Der Verfasser dieses Aufsatzes hat sich niemals davon überzeugen können, daß das System innerlich begründet oder gar notwendig sei, und er kann auch die Darlegungen der Preußschen Denkschrift über die Nachteile der amerikanischen Einrichtungen, die bekanntlich nichts von Parlaments- und Kabinettsregierung kennen, keineswegs überzeugend finden. Daß das deutsche Parteiwesen mit seiner kaum sehr bald zu beseitigenden Zersplitterung dem parlamentarischen System die größten Schwierigkeiten bereiten wird, kann im Ernste nicht geleugnet werden. Mit einem sozialistischen Staatswesen und mit großen Monopolverwaltungen, die einen von parlamentarischen Machtverschiebungen abhängigen Wechsel der Verwaltungsgrundsätze schlechterdings nicht vertragen, ist die Einrichtung besonders schwer in Einklang zu setzen. Es ist bezeichnend, daß sich kürzlich die Sozialistische Korrespondenz sehr deutlich dagegen ausgesprochen und die Einführung des amerikanischen Systems empfohlen hat. Die Demokratie als solche braucht sich jedenfalls, wie das transatlantische Beispiel zeigt, nicht notwendig auf die parlamentarische Regierung einzuschwören. Der Freiheit des Bürgers kommt es zugute, wenn zwischen Legislative und Exekutive deutliche Trennungsstriche gezogen sind; Konflikte zwischen beiden können teils durch das über beiden stehende souveräne Volk, teils durch die richterliche Gewalt geschlichtet werden. Wie sich freilich die Verhältnisse bei uns schon vor der Revolution entwickelt haben, ist zu vermuten, daß die Gegner der parlamentarischen Regierung tauben Ohren predigen. Über eins aber muß sich jeder klar sein: daß mit der Einführung der Parlamentsregierung für den „starken Präsidenten", den sich heute auch demokratische Kreise des

[1] Nach dem Preußschen Entwurfe war ein Appell an das Volk außerdem noch möglich, wenn zwischen Staatenhaus und Volkshaus über eine Gesetzesvorlage keine Übereinstimmung zu erzielen war (vgl. § 60, Abs. 2. — Die weitergehende Behauptung der Denkschrift war wiederum falsch). Aber auch das wäre natürlich nur praktisch, wenn der Widerstand beim Staatenhause liegt; einem obstruierenden Volkshause gegenüber würde der Präsident das Ministerium im Regelfalle nicht dazu bringen, den Aufruf ans Volk gegenzuzeichnen.

Volkes wünschen, der Weg verschlossen ist. Will man den Präsidenten zu mehr machen als zu einem repräsentativen Dekorationsstück, so muß man ihm zum mindesten das Recht geben, Gesetzesbeschlüsse des Parlaments zu beanstanden, und muß diese Beanstandung von dem Erfordernisse der ministeriellen Gegenzeichnung befreien. Unter allen Umständen muß aber dem Reichspräsidenten die Auflösung des Reichstags ohne ministerielle Kontrasignatur ermöglicht werden[1]. Der Präsident soll nicht nur der Vertrauensmann des Volkes sein, er soll auch die Möglichkeit haben, sich auf das Volk, das ihn gewählt hat, zu stützen. Diese Möglichkeit hat er aber nur dann, wenn ihm bei einem Konflikt mit dem Parlamente der Weg zur Befragung des Volkes unversperrt bleibt.

Denn auf welche Elemente wird sich der Präsident im übrigen stützen können? Auf den Reichsrat doch gewiß nicht. Die Reichsregierung hat zwar im Reichsrate den Vorsitz, sie hat das Recht, an seinen Beratungen teilzunehmen, kann Anträge in ihm stellen (Artikel 22, 23). Aber ein wirksamer Einfluß auf ihn steht ihr nicht zu Gebote. Sie wird Kompromisse mit ihm zu schließen suchen, aber sie besitzt keine Möglichkeit, einen Druck auf ihn auszuüben. Umgekehrt ist der Reichsrat in der Lage, der Regierung durch Versagung der Zustimmung zu Verordnungen, zur Einbringung von Gesetzentwürfen und durch Einspruch gegen Reichstagsbeschlüsse fort und fort Steine in den Weg zu werfen. Wird dem Präsidenten nicht die weiteste Möglichkeit geboten, in großen Fragen des politischen Lebens die letzte Entscheidung in die Hand des Volkes zu legen, so wird er bei jener Sachlage ohne weiteres dazu gedrängt, seine ganze Stütze im Reichstage zu suchen. Und damit ist seine Abhängigkeit von diesem besiegelt.

Der Nationalversammlung ist mit der Aufgabe, dem Reiche eine neue Verfassung zu geben, eine Last von Riesenschwere aufgebürdet. Möchte es ihr beschieden sein, die schwierigen Fragen, die sich ihr dabei auf Schritt und Tritt entgegenstellen, so zu lösen, daß dem deutschen Volke Segen daraus erwächst. Möchte sie sich bewußt bleiben, daß sie nicht nur für die Freiheit der Deutschen, sondern auch für die Macht ihres Reichs zu sorgen verpflichtet ist. In der

[1] Beides schlägt der Entwurf des Vereins Recht und Wirtschaft vor (Art. 99, Abs. 3). Dort wird auch die Anordnung einer Volksabstimmung bei Differenzen zwischen Staaten- und Volkshaus über Gesetzesvorlagen als nicht kontrasignaturbedürftig bezeichnet.

Stunde, da wir diesen Aufsatz abschließen, ist die Nationalversammlung von Gefahren bedroht, die uns die angstvolle Frage aufdrängen, ob es ihr wirklich gelingen wird, das Werk, das sie begonnen, zum Abschlusse zu bringen. Wir geben die Hoffnung nicht auf. Aber freilich, die Wirrnisse, in denen sich Reich und Volk in dieser wilden Zeit befinden, bestätigen den alten Erfahrungssatz, daß mit geschriebenen Artikeln einer Verfassungsurkunde noch nicht viel getan ist. Eine Verfassung wird erst dann lebendig, wenn sie sich stützt auf die Kräfte einer staatstreuen, pflichtbewußten und energischen Verwaltung und auf den Rechtssinn des Volkes. Was wir von beidem in der jüngsten Vergangenheit zu unserem Unglück verloren haben, — möchte es uns eine nicht zu ferne Zukunft wiederbringen!

Berlin, Ende Februar 1919.

Groß-Hamburg als wohnungspolitische Frage

Von Professor Dr.-Ing. Fritz Schumacher
Baudirektor in Hamburg

Seitdem Hamburg mit seinen Hafenplänen, deren Ausführung während des Krieges wesentlich gefördert ist, den letzten Rest des ihm gehörenden Stromgeländes aufgeteilt hat, ist die Notwendigkeit, diesem Teil seines Organismus den notwendigen Spielraum zur Weiterentwicklung zu geben, oft betont worden.

Hubert Engels hat in seiner Schrift: „Der deutsche Seehafen Hamburg und seine Zukunft" (1918), klar auseinandergesetzt, daß nur eine hafenbautechnische und eine betriebstechnische Einheit, die das ganze Gebiet der gespaltenen Elbe, also auch Altona und Harburg umfaßt, Hamburgs Bedürfnissen Rechnung zu tragen vermöchte, und er hat an den Beispielen von Antwerpen und Rotterdam, die planmäßig das Hinterland für ihre hafentechnische Weiterentwicklung freihalten und festlegen, bewiesen, daß Hamburg verkümmern muß, wenn es nicht in die Lage kommt, eine ähnliche weitblickende Politik zu treiben.

Weniger deutlich sind bisher neben diesen hafenpolitischen Erwägungen die wohnungspolitischen Gesichtspunkte hervorgetreten, die sich aus der Frage der jetzigen Hamburger Grenzen ergeben. Es soll versucht werden, das Hafenproblem durch eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Überlegungen, die aus dem Gesichtswinkel des Wohnproblems entstehen, zu ergänzen.

Denn wenn man die Möglichkeit einer in die Zukunft weisenden Weiterentwicklung von Hamburgs Hafen und von Hamburgs Industriegebieten ins Auge faßt, so bedingt das unmittelbar eine weitere Überlegung: Arbeitsstätten von dem Umfange, wie sie für die Zukunft vorbereitet werden müssen, würden immer ein kaum benutzbares Instrument bleiben, wenn nicht zugleich für die geeigneten Wohnstätten der in ihnen beschäftigten Menschen gesorgt wird. Diese Wohnstätten aber bedingen Grund und Boden, und es gilt, sich darüber klar zu werden, ob Hamburg innerhalb seiner gegenwärtigen politischen Grenzen über den zur Befriedigung dieses Bedürfnisses erforderlichen und den hierfür geeigneten Besitz an Land verfügt.

Rein quantitativ betrachtet, lassen sich natürlich noch erhebliche Scharen von Menschen auf Hamburger Gebiet unterbringen. In den eingemeindeten Bezirken, die sich von Winterhude nördlich bis Groß-Borstel und Langenhorn erstrecken, können etwa eine halbe Million Einwohner angesiedelt werden. In den „Walddörfern" Farmsen, Volksdorf, Wohldorf, Groß-Hansdorf, die als kleine Inseln ins preußische Gebiet eingesprengt Hamburgs Besitz nach Nordwesten erweitern, dürften nach den neuesten Bebauungsplänen weitere zweihunderttausend Menschen unterzubringen sein. Dazu kommen größere, noch unbebaute Gebiete, vor allem in Hamm und Horn. Kurz, ganz oberflächlich überschlagen: für dreiviertel bis eine Million Menschen ist noch Raum vorhanden, wenn man die Wohndistrikte überblickt, die sich nördlich der Elbe von Billwärder Ausschlag bis Altona entwickeln lassen. Man kann diese Gebiete durch gute Bebauungspläne erschließen, kann den Bebauungsplänen Bestimmungen auferlegen, die das Türmen der Stockwerke zugunsten flacherer Bauweise und das Wuchern der Hinterflügel zugunsten gut belichteter und belüfteter Wohnungen im Zaume halten und vermag damit zu erreichen, daß die Verzerrungen unserer heutigen Großstadteindrücke hier künftig ausgeschlossen sind. Also auch diese Sorge braucht man sich nicht zu machen. — Heißt das nicht, daß man sich für absehbare Zeit überhaupt keine Sorge zu machen brauchte?

In Wahrheit wird durch solche Überlegungen der eigentliche Kern der Wohnungsfrage noch gar nicht berührt.

Man darf sich durch Zahlen nicht täuschen lassen. Es kommt in Hamburg nicht darauf an, wie viele Menschen schlechthin auf den noch freien Gebieten Hamburgs zu wohnen vermögen, sondern auf die ganz andersartige Frage, wie viele Menschen dort in *Kleinwohnungen*, das heißt Wohnungen von ein bis drei Zimmern, wie sie in bestimmt umgrenzter Mietshöhe (vor dem Kriege höchstens 400 Mk.) für die minderbemittelte Bevölkerung in Betracht kommen, gemäß menschlicher Voraussicht entstehen werden. Und man darf sich durch Reformbestrebungen nicht täuschen lassen, denn es kommt für die Wohnungsfrage der Großstadt nicht nur darauf an, daß gute Wohnungen schlechthin entstehen, sondern auf die weit schwierigere Frage, daß eben die guten Wohnungen billige Kleinwohnungen sind.

Nun beträgt aber das Bedürfnis Hamburgs nach billigen Wohnungen von ein bis drei Zimmern nahezu 85 % seines Gesamtwohnbedürfnisses. Nur 15 % seiner Einwohner besteht aus Anwärtern

auf Wohnungen von mehr als drei Zimmern. Daraus ergibt sich, daß die Wohnungsfrage erst dann gelöst ist, *wenn das natürliche bauliche Wachstum der Stadt dieses Verhältnis unter den entstehenden Wohnungen ergibt*, und das wird nicht der Fall sein.

Das Entstehen solcher Wohnungen ist nicht etwa Sache freien Willens oder weiser behördlicher Lenkung. Es wird trotz aller guten Absichten unterbunden, wo der Grund und Boden durch besondere Bevorzugung der Natur oder durch die geheimnisvollen Gesetze der Bodenpreise bereits zu teuer geworden ist. Ebenso wird es unterbunden, wo die Lage des Grund und Bodens von der Stätte der Arbeit solcher Kleinwohnungsanwärter, die in Hamburg ganz überwiegend in irgendwelcher Form mit dem Stromgebiet der Elbe in Beziehung stehen, verkehrstechnisch zu unwirtschaftlich liegt.

Untersucht man aber das in Rede stehende Hamburger Gebiet von diesen Gesichtspunkten aus, so wird man finden, daß man die Hoffnung auf das nötige Gleichgewicht, das durch obigen Prozentsatz ausgedrückt wird, nicht hegen darf. Der Grund dafür liegt in den erschwerenden Eigentümlichkeiten der augenblicklichen geographisch-politischen Gestaltung des Hamburger Gebietes.

Die erste dieser Schwierigkeiten besteht in der *Engbegrenztheit* dieses Gebietes. Dabei haben wir nicht die rein quantitative Tatsache, sondern deren wirtschaftliche Folgen im Auge. Diese Enge steigert die Grundstückspreise nach dem alten Grundsatz, daß Ware, die nur in deutlich übersehbarer engbegrenzter Menge zu haben ist, im Werte steigt. Das prägt sich in den Preisen deutlich aus, die jetzt bereits alles den bestehenden Siedlungsgegenden benachbarte Land ergriffen haben. In weiten Strecken lassen sich Kleinwohnungen in billiger Preislage nur noch in beschränktem Umfange erzielen.

Aus diesem Umstand ergibt sich als natürliche Folge, den Blick auf diejenigen Gebiete zu richten, die von den bestehenden Siedlungsgegenden weiter entfernt sind. In Langenhorn und in Farmsen sind beispielsweise die Bodenpreise noch niedriger. Beide Gebiete sind neuerdings durch Bahnen erschlossen. Man könnte also meinen, daß eine Dezentralisierung des Kleinwohnungsgebietes und eine Schnellbahnverbindung herausgeschobener Zentren mit der Arbeitsgegend das Lösungssystem ist, auf das Hamburg lossteuern müßte. Aber auch diese Lösungsmöglichkeit macht die Eigentümlichkeit der politischen Gestalt Hamburgs unmöglich. Neben der Engbegrenztheit liegt die

zweite Schwierigkeit in der besonderen Form dieses kleinen Gebietes. Ein Blick auf die Karte zeigt, daß der Grundcharakter dieser bizarren Form darauf beruht, daß sich am Strom entlang ein breites, ost-westlich gerichtetes Gebiet, das eigentliche Arbeitsgebiet der Stadt, hinzieht, — im rechten Winkel dazu steht ein schmaler, nordsüdlich gerichteter Arm, von dem der Zug der Walddörfer östlich abzweigt. Dies nordsüdliche Gebilde, welches das natürliche Wohngebiet Hamburgs umfaßt, berührt das Arbeitsgebiet des Elbstromes nur mit einer verhältnismäßig dünnen Basis, die noch dazu fast ganz durch das dichte Knäuel der Geschäftsstadt in Anspruch genommen wird. Daraus ergibt sich, daß alle Verkehrsmittel, die etwaige fern im nördlichen Teile Hamburgs wohnende Arbeiter zur Arbeitsstätte im Hafen bringen sollen, durch die ganzen Hemmnisse der eng verbauten Geschäftsstadt hindurchgeführt werden müssen. Das bedeutet einesteils hohe Anlagekosten und damit hohe Tarife, anderenteils behinderte Lösungen und damit Umsteigen, Aufenthalt und Zeitverlust. Mit einem Worte „Schnellbahnen" im siedlungs-technischen Sinne, Bahnen, die entfernt liegende Wohnzentren mit dem Arbeitszentrum bequem verbinden, werden durch die Form des Hamburger Gebietes unmöglich gemacht, so daß sich die Wohnungsfrage auch nach diesem System nur mangelhaft lösen läßt. Die großzügige Bahnpolitik der Erschließung des Hamburger Gebietes, die trotz der Schwierigkeiten mitten im Kriege zu Ende geführt ist, war eine Politik, die in erster Linie den Zweck hat, der Abwanderung guter Steuerzahler auf verlockendes benachbartes Preußengebiet zu verhindern. Zur Lösung der eigentlichen Wohnungsfrage vermag sie leider nur wenig beizutragen.

So kann man denn mit Sicherheit sagen, daß infolge der Eigentümlichkeit der jetzigen Begrenzung Hamburgs in jenen nördlichen Distrikten der nötige Kleinwohnungsprozentsatz nicht erreicht werden wird. Selbst wenn wir annehmen, daß von dreiviertel Millionen möglicher Einwohner, die jene Gebiete aufnehmen könnten, nur für die Hälfte, also für 375 000 Menschen Wohnungen von mehr als drei Zimmern entstehen und für die andere Hälfte von 375 000 Menschen billige Kleinwohnungen, so müßten nach obigem Prozentsatz in Wahrheit 2 123 000 Kleinwohnungen statt jener 375 000 entstehen. Das heißt: um die beiden Wohnungsgattungen in ein richtiges, dem wahren Bedürfnis entsprechendes Verhältnis zu setzen, fehlt hier geeigneter Raum für etwa 1¾ Millionen Kleinwohnungen (2 123 000 :

375 000 = 1 748 000). Diese theoretische Erwägung zeigt, daß das natürliche Wohngebiet Hamburgs völlig ungeeignet ist, um seinem Bedarf an Kleinwohnungen gerecht zu werden. Hamburg hat wohl noch genug Land, um Wohnungen für höhere Ansprüche darauf entstehen zu lassen, aber selbst wenn sein Arbeitsgebiet gar nicht vergrößert würde, viel zu wenig geeignetes Land für Kleinwohnungen. Das wird sich aber bei seiner künftigen Entwicklung in erschreckender Weise zeigen. Schon lange ehe die nördlichen Wohngebiete besiedelt sind, wird man nicht wissen, wie man die nötigen Kleinwohnungen unterbringen soll. Zunächst werden sie sich in den wenigen freien Bezirken zusammenstauen, die in relativer Nähe des Arbeitsgebietes, in Hamm und in Horn, noch vorhanden sind. Hier werden hohe Zinshäuser entstehen, um möglichst viele Leute zu fassen, und wenn hier der letzte Rest des Bodens verbraucht ist und auf Hamburger Gebiet nur noch der Raum zwischen Billwärder Ausschlag und Bergedorf zur Verfügung steht, wird die dritte große Not zum Vorschein kommen, die für die Wohnungsfrage in Hamburgs gegenwärtiger geographisch-politischer Beschaffenheit gewurzelt liegt: neben der Enge und neben der schwierigen Form die Ungunst der geologischen Beschaffenheit dieses engen und seltsam zugeschnittenen Bodens.

Man kann das Gebilde Hamburg und seine Zukunftsfrage nicht verstehen, ohne es geologisch zu betrachten. Sein Boden entwickelt sich bekanntlich in zwei ganz verschiedenen Ebenen; einer, deren Höhenlage durchschnittlich + 10 über Null liegt: es ist gewachsener Boden, den wir Geest nennen; und einer, deren Höhenlage durchschnittlich um 6 m tiefer liegt: es ist angeschwemmter Boden, den wir Marsch nennen.

Die Marsch ist das natürliche Arbeitsland für Hamburg. Sie ist das Gebiet, das unter dem unmittelbaren Einfluß des lebengebenden Elbstromes steht. Alle Arbeitsmöglichkeiten, die aus der Weltschiffahrt und alle, die aus der Binnenschiffahrt erwachsen, strömen hier zusammen. Sie ist aber zugleich das Land, das unter dem mittelbaren Einfluß des Stromes steht; es läßt sich leicht durch Kanäle und Einschnitte erschließen und ist so durch ein künstliches Wassernetz mit dem Strom in Verbindung gebracht. Aus beiden Gründen ist es neben dem Gebiete des Handels zugleich das gegebene Gebiet für die Ansiedlung aller Industrien, sowohl derjenigen, die vom importierten Rohstoff abhängig sind und deshalb zweckmäßig

den Ort des Imports und den Ort der Verarbeitung so nahe wie möglich aneinanderlegen, als auch derjenigen, die mit der Binnenschiffahrt im Zusammenhang stehen und auf den Wasserweg ins Innere Deutschlands und aus dem Inneren Deutschlands rechnen. Schiffahrt, Handel und Industrie vereinigen sich im Marschlande zum natürlichen Bunde.

Ebensosehr aber wie die Marsch gestempelt ist zum Arbeitsgebiet Hamburgs, ebensowenig geeignet ist sie als Wohngebiet. Die tiefe Lage des Geländes macht eine großstädtische Form der Siedlung unmöglich, weil eine ordnungsmäßige Besielung unmöglich ist. Nur weite bäuerliche Siedlungsformen können hier bestehen. Will man große Menschenmengen enger beieinander wohnen lassen, so fordert das Ingenieurwesen eine Aufhöhung des Gebietes bis auf + 9,20 m, nämlich bis auf sturmflutfreie Lage. Erst dann wird es besielbar. Im Gegensatz zum Arbeitsland der Marsch ist das natürliche Wohnland Hamburgs die Geest.

Blickt man aber auf eine geologische Karte Hamburgs, so sieht man, daß, wenn der Entwicklungsgang in der Kleinwohnungsfrage sich so vollzieht, wie wir erst anzudeuten versuchten, mit den freien Gebieten in Hamm und Horn das letzte, Hamburg zur Verfügung stehende Geestgebiet aufgezehrt wird. Der Strom des Kleinwohnungsbedürfnisses aber wird unhemmbar weiterquellen, und es bleibt ihm nun in Hamburgs Grenzen nichts anderes mehr übrig, als vom Geestrücken herunterzusteigen ins Gebiet der Marsch.

Was bedeutet das vom Standpunkt der Wohnungspolitik? Es bedeutet die Notwendigkeit einer Aufhöhung des ganzen Baugeländes um eine Sandschicht von über 5 Meter. Das ist für denjenigen, der für die Zukunft der Wohngestaltung das Bild einer von bescheidenem Grün durchzogenen Mittelstadt vor Augen hat oder gar für denjenigen, der das Ideal einer Kleinhaus-Gartenstadt verfolgt, ein erschreckender Gedanke. Ein schöner, fruchtbarer Boden, wie die Natur ihn selten gibt, wird künstlich steril und für Garten und Grün ungeeignet gemacht, damit er Menschen trägt. Ein billiger, bisher geringe Renten ergebender Boden wird zugleich teuer gemacht, damit er Menschen trägt. Mag auch die Aufhöhung, die für Industrieanlagen natürlich unvermeidlich bleibt, technisch noch so geschickt mit der Ausbaggerung der Elbe in Verbindung gebracht werden, die Verteuerung ist für Wohnzwecke doch eine empfindliche Tatsache.

Auf diesem verteuerten und unfruchtbar gemachten Boden rückt

das Ideal vom bürgerlichen Wohnhaus mit Gartenfleck in immer weitere Ferne, und das Massenmietshaus ohne Grün tritt wieder drohend am Horizonte auf.

Jeder wird zugeben, daß diese Überlegungen zeigen, daß die Zukunft des Wohnproblems „Hamburg" nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ ungelöst ist. Die Stadt ist verurteilt, ganz bewußt vor dieser Ungelöstheit einer ihrer wichtigsten Entwicklungsprobleme machtlos dazustehen. Die Zufälligkeiten ihres augenblicklichen politischen Gebietes in Größe und Form und nicht zum wenigsten in geologischer Beschaffenheit verhindern eine Lösung.

Das unnatürliche Gerüst, in das ihr Leib eingespannt ist, wird der Stadt, je mehr ihr Körper heranwächst, den Wuchs unhemmbar verkrüppeln; schon jetzt beginnen die Zeichen dafür sich zu zeigen, sie werden sich mehren, je länger, um so stärker. Nur neue, den Bedürfnissen angepaßte Grenzen können dies Schicksal abwenden.

* * *

Wir sehen aus dieser Diagnose der Hamburger Nöte, daß ein hauptsächlicher Krankheitsgrund auf dem unnatürlichen Zufallsverhältnis von Marsch zu Geest innerhalb der Hamburger Grenzen beruht. Der ganze Süden des Hamburger Gebietes wird gebildet aus einem mächtigen Block, der lediglich aus Marschland besteht. Dieser Marschland-Block erfährt durch die neuen Wünsche auf abrundende Erweiterung des Hamburger Hafenbezirkes noch bedeutende Vergrößerung. An dieses ganz isoliert gelegene Marschland grenzt nur an einem ganz kurzen, durch die Geschäfts- und Verkehrsentwicklung der Großstadt fast ganz dem Wohngebrauch entfremdeten Grenzstreif das Geestgebiet.

Das wünschenswerte Bild wäre statt dessen, daß das Arbeitsgebiet der Marsch als mittlerer Kern rings umgeben wäre mit einem rahmenden Streifen des Wohngebietes der Geest. Alle Wohn- und Verkehrsprobleme würden damit leicht und natürlich zu lösen sein: von allen Seiten könnte sich der kürzeste und ungehemmteste Verkehrsweg zum Arbeitsgebiete bahnen. Diese Probleme werden gegenwärtig dadurch so unlösbar, daß im Hamburger Besitz Geest- und Marschland ganz voneinander getrennt liegen.

Darf man sich also für Hamburgs neue Gestaltung Wünsche verwirklichbar denken, so muß der erste Wunsch dahin gehen, zu seinem Marschland rahmendes Geestgebiet als Wohnland zu bekommen.

Wenn wir die Möglichkeiten der Erfüllung dieses Wunsches betrachten, sehen wir, daß ihr mancherlei Hindernisse im Wege stehen. Im Norden der Elbe kommt allein das Gebiet zwischen Altona und Blankenese in Betracht. Man muß sich klar sein, daß es nicht in erster Linie die Lösung der Kleinwohnungsfrage ist, was dazu führt, seine Vereinigung mit Hamburg anzustreben. Es ist ein großer Unterschied, ob man nur lose besiedeltes, zum großen Teil unbewohntes Gebiet zur Ergänzung des schon bestehenden Körpers einer Großstadt begehrt, oder ob es ein Gebiet ist, das die ganze Menschenfülle und die ganze Organisationsmaschinerie einer Großstadt bereits selber aufweist. Tut man es, so fällt der Gesichtspunkt einer Vereinfachung des eigenen Wohnproblems dabei natürlich ohne weiteres fort. Ja, man kann sagen: wenn man sich einen Stadtkörper wie Altona mit Hamburg zu einer Einheit verbunden denkt, dann wachsen in vieler Beziehung die schwierigen Fragen, die nach einer Lösung drängen.

Es ist oft ausgeführt worden, daß die Lasten, die Hamburg durch eine solche Vereinigung auf sich nehmen würde, und daß die völlige Umgestaltung seines Verwaltungsapparates, zu der es dadurch gezwungen wird, große Schwierigkeiten mit sich bringt. Wenn also trotzdem einer Vereinigung Altonas mit Hamburg das Wort geredet wird, so hat das vor allen Dingen Gründe *idealer* Natur.

Wenn für die Entwicklung des Hamburger Hafens eine *technische* Einheit als unbedingt erforderlich erscheint, so kann man sagen, daß für die Entwicklung der großen, diesen Hafen beherrschenden Siedlungen eine *kulturelle* Einheit als Forderung hervortritt. Es ist von Grund aus unnatürlich, wie zurzeit an einer technisch in keiner Weise erkennbaren Grenze zwischen den beiden Großstädten Hamburg und Altona plötzlich ein kultureller und verwaltungstechnischer Wall mit unerbittlicher Stärke gezogen wird. Das übt auf viele Fragen einen lähmenden und vor allem den kleineren Nachbarn in seiner freien Entfaltung hemmenden Einfluß aus. Immer mehr erweist es sich als nötig, die großen Fragen des Verkehrs, die an solche Zufallsgrenzen nicht gebunden werden können, einer einheitlichen Politik zu unterwerfen. Aber auch auf allen anderen Gebieten, beispielsweise in der Grünpolitik und Wirtschaftspolitik, sind die engsten Zusammenhänge ein Erfordernis, ganz zu schweigen von den Unwägbarkeiten des geistigen und künstlerischen Lebens.

Sobald man sich aber diese Vereinigung vollzogen denkt, ist es selbstverständlich, daß auch das Wohngebiet, das als Hinterland zum

Interessenkreis des eigentlichen Stadtbezirks Altona gehört, also ein Gebiet, das von Wedel über Eidelstedt, Niendorf, Garstedt bis zum nördlichen Ausläufer Hamburgs, Langenhorn, reicht, in diese Vereinigung mit einbezogen wird. Es ist das Gebiet, das vor allem für die Wohnentwicklung von Altona selbst in Betracht kommt.

Kehren wir aber nach dieser abschweifenden Feststellung zur Frage zurück, von der wir ausgingen, welches säumende Geestland Hamburg zu seinem Marschland wünschen soll, um damit die Wohnschwierigkeiten seiner Arbeiter zu lösen, so sehen wir, für die Lösung dieses besonderen Problems kommt jener Streif nördlich der Elbe nur mittelbar in Betracht. Er ist durch die doppelte Barriere des Stromes und des Luxussiedlungsstreifs an seinem Ufer vom Hafengebiet abgeschnitten; aber die Not ist so groß, daß selbst hier bereits Hamburgs Bedürfnis nach Kleingartenland über die eigenen Grenzen weit herübergreift.

Unser Blick schweift weiter nach dem Süden des Stromes. Hier trifft er auf sehr reizvolles Geestland, die Harburger Berge. Aber für die Gesichtspunkte, von denen aus wir Umschau halten, kommen sie nur wenig in Frage. Auf diesem unruhig hin und her wallenden Boden ist eine erschwingbare Kleinwohnungssiedlung nur in einzelnen Fällen durchführbar. Die Straßen werden zu teuer, die Aufteilung in wirtschaftliche Parzellen ist unmöglich. Sie sind vor allem wichtig für die Durchführung einer einheitlichen Grünpolitik. Um hier im Süden das Bedürfnis nach Kleinwohnungen befriedigen zu können, müssen wir zu ihrer Ergänzung schon auf die flacheren Gebiete der Geest rechnen, die sich südlich von Harburg bis in die Gegend von Hittfeld ziehen; hier ist das Geest-Hinterland, das für jede neue Gemeinschaft unentbehrlich ist, in der Harburg eine Rolle spielt. Man kann sicher sein, daß gerade an diesem Punkt des neuen Gebildes eine besonders lebhafte Entwicklung einsetzen wird, sobald er einen Teil des lebendigen Ganzen bildet.

Für das eigentliche, jetzt bestehende Hamburg aber ergibt sich nur eine einzige Stelle, wo fremdes Geestgebiet Hamburger Marschland säumt: zwischen dem östlichen Ausläufer des Hamburger Geestbesitzes Horn und dem vereinzelt liegenden Hamburger Geestfleck Bergedorf läuft ein Preußen gehörender Höhenstreif der Geest unmittelbar an der Grenze jenes tiefliegenden Hamburger Marschgebietes von Billwärder, dessen Aufhöhung für Wohnzwecke wir erst als Zukunftsperspektive vor uns sahen. Ein im wesentlichen noch freies, gesundes Siedlungsgebiet breitet sich hier zwischen zwei

charakteristischen Punkten des Hamburger Besitzes. Das ganze Hinterland bis hinauf nach Groß-Hansdorf einerseits und bis zum Sachsenwalde und Geesthacht anderseits müßte Hamburg für seine künftige Wohnentwicklung zur Verfügung stehen.

Daß dann schließlich auch das einerseits vom Hamburger „Walddörfer"-Streifen, anderseits von Langenhorn umfaßte Gebiet den neuen Kreis schließen müßte, ist wohl eine Selbstverständlichkeit, die sich schon daraus ergiebt, daß es vom Alstertal durchzogen ist. Nicht nur vom Standpunkt der Besiedlung, sondern auch vom Standpunkt der Ingenieurtechnik und der Grünpolitik ist hier eine städtebauliche Einheit unbedingt erforderlich.

Fragt man sich, was solche Erweiterung der Stadt zu einem Groß-Hamburg für die Wohnpolitik unserer Tage für Folgen haben würde, so muß man sich im allgemeinen hüten, den unmittelbaren, sofort einsetzenden Einfluß zu überschätzen. Wohl wird der Begriff „Hamburger Land" seinen monopolähnlichen Charakter verlieren, und die übertriebene Konjunktur der Bodenpreise wird sinken, wenn plötzlich die Grenzen sich nach allen Seiten weiten, aber für das Siedeln der arbeitenden Bevölkerung wird zunächst nach wie vor der Lauf der jetzt vorhandenen Bahnen allein ausschlaggebend bleiben. Im ganzen Norden der Stadt wird es, von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, wenig nutzen, daß weite, schöne Gebiete abseits der ganz auf Hamburgs jetzige Form zugeschnittenen Bahnläufe zur Verfügung stehen. Erst spätere Zeiten, die den neuen Verhältnissen klug angepaßte neue Bahnen bauen, werden die Früchte der Vergrößerung wirklich zu ernten vermögen. Die Frage behält deshalb im Hinblick aufs Hamburgs Gesamtentwicklung ihre ungeschwächte Wichtigkeit. Für die Jetztzeit aber bleibt zunächst nach wie vor der Umkreis der Siedlungsmöglichkeiten beschränkt; nur wo die Radien, die sich um die Stationen unserer Bahnen ziehen, die alten Grenzen des Hamburger Gebietes überschneiden, verändern sich die Verhältnisse für diejenigen Wohnfragen, die über den lokalgebundenen Charakter herausgreifen.

Aber in einem Punkte wird für Hamburg doch sofort eine von Grund auf andere Lage geschaffen, und er ist wichtig genug, um ganz allein die Frage der Gebietsvergrößerung zu einer entscheidenden Kulturfrage zu machen: in der Siedlungspolitik der Hamburger Marsch. Der Besitz des in einer Länge von 9 km unmittelbar an die große Billwärder Marschniederung grenzenden, jetzt preußischen Geestzuges ermöglicht es, künftig die ganze große Arbeiter-

stadt, die im Anschluß an das neue Industriegebiet, das unten im aufgehöhten Marschland von Billwärder entstehen soll, emporzuheben auf einen gesunden, billigen, begrünbaren Boden und jenes Gespenst der Wohnstadt auf künstlich aufgebrachter 5 m hoher Sandschicht, das jetzt vor Hamburgs Zukunft steht, zu bannen.

Für die Industrie wird man das Land zwischen der Bille und dem Damm der Hamburg-Berliner Bahn weiter aufhöhen, aber die Arbeiter werden ihre Kolonien oben auf der Höhe entwickeln, von der sie verhältnismäßig leicht zur Arbeitsstätte herabsteigen können. Vor allem wird der mehr nach Bergedorf belegene Teil dieses Marschgebietes, den man bisher als große künftige Wohnstadt ins Auge gefaßt hat, eine andere Bedeutung bekommen.

Wenn jetzt im Umkreis Bergedorfs auf Hamburger Boden eine Siedlungsabsicht auftaucht, ist sie fast ausschließlich auf Marschland, das durchschnittlich auf rund + 4 m liegt, angewiesen. Für die erschließenden Straßen verlangt das Hamburger Ingenieurwesen die sturmflutfreie Höhe von + 9,20 m, teils aus Gründen der Besielung, teils um jede Gefahr einer allerdings höchst unwahrscheinlichen Überflutung bei Deichbruch vorzubeugen. Das ist eine Forderung, die natürlich nicht auf die Straßen beschränkt bleibt, sondern dazu führt, auch alles Bauland entsprechend emporzuheben, und die Folge ist entweder die wirtschaftliche Unmöglichkeit, ein Projekt zur Durchführung zu bringen, oder seine wohnungspolitische Verkrüppelung gegenüber den wünschenswerten Formen weiter, flacher Bauweise.

Die Vergrößerung des zur Verfügung stehenden Geestlandes dürfte die Entwicklung, die sich in *städtischen* Formen vollzieht, mehr und mehr aus der Marsch fort in die neue, hochliegende Gegend ziehen, und für weite Strecken der Marsch taucht die Hoffnung auf für eine endgültige Errettung vor der Erstickung ihres fruchtbaren Bodens durch die tötende Sandschicht.

Ich sehe hier das Zukunftsbild weiter Kolonien kleinerer auf Gemüsebau eingestellter Besitze auftauchen. Mit Parzellen von 1000 qm, die noch den Charakter des Ackerbürgertums tragen, könnte die Siedlungsart beginnen, je nach Bedarf schließen sich Stellen von größerem Zuschnitt an, die den Besitzer bei intensiver Kultur zu ernähren vermögen, wozu unter günstigen Bedingungen schon 1 ha als ausreichend gilt.

Denkt man sich den Boden so aufgeteilt, dann fällt die Notwendigkeit großstädtischer Besielung fort, da die Fäkalien im eigenen

Lande nutzbringend verwertet werden können. Die Straßen brauchten nur erhöht zu werden bis zur Überschwemmungshöhe der Unter-Bille (5,50 m), die Häuser kämen auf Wurten zu stehen, die an diese Straßenhöhe anschließen, und das bestellbare Land bliebe unberührt in seinem jetzigen gesegneten Zustand und könnte uns den Ertrag seiner Fruchtbarkeit unmittelbar spenden.

Vergleicht man solch ein Bild mit dem Plane jener künstlichen sturmflutfreien Aufhöhung, so wird man sicherlich entweder das Risiko jener unwahrscheinlichen Überschwemmungsgefahr oder eine planmäßige Verstärkung aller Deiche diesem Radikalmittel eines gleichsam viele Kilometer dicken Deiches vorziehen.

So tritt die Bodenpolitik derjenigen Hamburger Marschgebiete, die noch nicht in den unmittelbaren Bereich des Großstadteinflusses gezogen sind, durch den Groß-Hamburg-Gedanken in ein neues Zukunftslicht, und es wäre zu wünschen, daß alle Verhältnisse möglichst bald klärbar wären, um diese Politik praktisch beginnen zu können.

Solche Überlegungen tragen nur scheinbar einen lokalen Charakter, sie berühren Fragen, die ausschlaggebend sind für das Schicksal weiter Gebiete und Tausender von Menschen, und dieses Schicksal kann die ganze künftige Physiognomie eines Stadtorganismus bestimmend beeinflussen. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß sich diese entscheidende Wendung durch irgendeinen an sich unbedeutend erscheinenden Einzelbeschluß zu vollziehen vermag. Hat man einmal im Drange der jetzt gerade hervortretenden Siedlungswünsche an einer Stelle begonnen, in bestimmter Höhenlage Straße und Land festzulegen, so ist der ganze anschließende Bezirk, mag er jetzt noch harmlos als Feld liegen bleiben, in seinem Schicksal dadurch mitbestimmt.

Deshalb wird die Frage Groß-Hamburg auf dem Gebiete des Wohnwesens nicht nur Zukunftswirkungen haben, sondern sie wird auch einzelne bedeutsame Fragen der Gegenwart klärend beeinflussen.

Der wichtigste Teil ihrer Wirkungen wird allerdings erst später zum Vorschein kommen können. Sobald wir in diesem vergrößerten Bezirk mit neuen Schnellbahnen zu rechnen vermögen, eröffnet sich die Möglichkeit der Anlage neuer Nebenzentren neben dem alten morschen Kerngebilde der jetzigen großstädtischen Wohnquartiere, und damit tauchen die Lösungsformen auf, die uns wohl am radikalsten von den Leiden der gegenwärtigen Wohnübel zu befreien vermögen. Das Großstadtproblem wird am besten gelöst, wenn man es in eine Reihe von Kleinstadtproblemen zerlegen kann.

Dafür gibt das jetzige Hamburg keinen Raum, erst die Gebietserweiterung läßt diese Hoffnungen am Horizonte auftauchen.

Man kann deshalb mit vollem Rechte sagen, daß es nicht nur die Nöte der Hamburger Hafenfrage, sondern in gleichem Maße die Nöte der Hamburger Wohnfrage sind, was gebieterisch zu einer Neugestaltung der Hamburger Grenzen drängt.

Daß Probleme dieser Art nicht durch einen Zweckverband lösbar sind, haben die Erfahrungen an anderen Stellen Deutschlands deutlich genug gezeigt, — was es aber bedeutet, wenn man etwa nur die Lösung der Hafenfrage für notwendig halten würde und die Arbeiterwohnfrage auf benachbartem preußischem Gebiete sich selber überlassen wollte, beginnt Hamburg jetzt bereits am eigenen Leibe bitter zu spüren. Solch wilde Siedlungen, wie sie im preußischen Wilhelmsburg und in Schiffbek unmittelbar an Hamburgs Grenze aus der Not entstanden sind, bedeuten eine Gefahr für jede Weiterentwicklung. Denkt man sich solch kranke Bildungen um Hamburgs Leib weiter fortgesetzt, so wird die Gesundheit seines äußeren und seines inneren Wachstums dadurch schwer bedroht, und man könnte nur mit tiefster Sorge in seine Zukunft blicken. Nur eine zielbewußte und ungehemmte Einheitlichkeit seiner Städtebaupolitik kann diese Sorge bannen.

Aus der Frühzeit des Bolschewismus

Von Dr. **Arthur Luther**-Leipzig

Inhaltsverzeichnis: I. Der russische Marxismus S. 121. — II. Die Spaltung der russischen Sozialdemokratie S. 124. — III. Die erste russische Revolution S. 129. — IV. Die Parteien im Wahlkampf S. 132. — V. Die Bolschewiki und die erste Duma 135. — VI. Der Zerfall der Partei S. 137.

I

Der Radikalismus des politischen Denken bildet eines der auffallendsten Merkmale der sogenannten russischen „Intelligenz". Das typische Beispiel dafür ist ja Leo Tolstoi. „Alles oder nichts", ist die Losung. Zu erklären ist das wohl aus der Wurzellosigkeit der russischen Kultur, die nicht organisch gewachsen ist, sondern dem Volk gewaltsam aufgezwungen wurde. Der Russe hat nicht halb so viel Hemmungen zu überwinden wie der Westeuropäer, um bei den „Grenzen unseres Witzes anzulangen, wo euch Menschen der Sinn überschnappt". Und wenn dieses radikale Denken sich bis zum Jahre 1917 fast nur literarisch austobte, praktisch aber nur in einer Reihe einzelner Gewalttaten und Attentate zum Ausdruck kam, so liegt das an einer anderen Charaktereigentümlichkeit des Russen: er ist ebenso schnell deprimiert wie entflammt; wenn etwas nicht gleich im ersten Ansturm zu nehmen ist, verzichtet er leicht ganz. Wohlgemerkt: es ist hier nur von den russischen Intellektuellen die Rede, dem „schreibenden und schreienden Rußland", wie Karl Nötzel es treffend genannt hat. Das eigentliche Volk in Rußland ist kaum zum politischen Leben erwacht. Wenn man die Führer der russischen Sozialdemokratie mustert, ist man erstaunt, unter den Vertretern der Arbeiterpartei kaum einen wirklichen Arbeiter zu finden. Persönlichkeiten wie Bebel, Ebert, Scheidemann, die sich wirklich aus dem Arbeiterstande emporgearbeitet haben, sind so gut wie gar nicht vorhanden. An der Spitze der Partei stehen ausschließlich Intellektuelle, Advokaten, Journalisten, Lehrer, Ärzte, Studenten. Die Edelleute Tschitscherin und Uljanow — alias Lenin —, der Heidelberger Dr. phil. Lunatscharskij — die Namen genügen. Der Nichtrusse staunt immer wieder, die radikalen politischen und sozialen Ideen in Kreisen predigen zu hören, die er daheim zu den „gut bürgerlichen" zu zählen gewohnt war. Aber in Rußland gab es eben nie ein

Bürgertum in unserem Sinne. Vor allem ist der Besitz lange nicht in dem Maße Vorbedingung der akademischen Bildung wie bei uns. Der geistige Arbeiter zählt sich in Rußland mit einem gewissen Recht zum Proletariat, denn er lebt tatsächlich nur von dem, was er durch seine Arbeit verdient, und er versteht, wie die meisten Russen, selten zu sparen.

Was aber haben diese geistigen Proletarier mit dem industriellen Proletariat zu tun, dessen Führer sie sein wollen? Wir müssen uns erinnern, wie die revolutionäre Bewegung in Rußland sich von jeher entwickelt hat. Es ist nie eine Bewegung von unten auf gewesen, wenn es auch noch so oft in den Massen gegärt hat. Immer waren es die Intellektuellen, die dem Volk ein Glück und eine Freiheit bringen wollten, von denen das Volk selbst nur höchst unklare Vorstellungen hatte. Es mußte durch unermüdliche Propaganda erst für die Revolution erzogen werden.

Das „Volk" waren vor allem natürlich die Bauern. Ihr primitiver Agrarkommunismus, der durch die Emanzipation 1861 nicht aufgehoben wurde, erschien den Utopisten vom Schlage Herzens als eine Art patriarchalischer Sozialismus, von dem man vielleicht ohne den Umweg über Bourgeoisherrschaft und Kapitalismus direkt zum Zukunftsstaat würde übergehen können. Die Enttäuschung blieb nicht aus. Schon Tschernyschewskij erkannte die organische Auflösung der Gemeinde und sah, daß es auch im russischen Dorf früher oder später zur Gliederung in Besitzende und Proletarier kommen müsse. Doch er hielt es immer noch für möglich, den Gemeindebesitz — sei es auch durch Eingriff der gesetzgebenden Gewalt — künstlich so lange zu erhalten, bis Westeuropa die sozialistische Entwicklungsstufe erreicht haben würde. Dann könnte die russische patriarchalische Gemeinde, der „Mir", zum Kristallisationszentrum der neuen sozialistischen Ordnung werden.

Die Hoffnung schlug fehl, nicht nur, weil der endgültige Sieg des Sozialismus in Europa länger auf sich warten ließ als man geglaubt hatte, sondern auch, weil der durch die Emanzipation bedingte Übergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft eine derartige Umgestaltung der Besitzverhältnisse auf dem Lande nach sich zog, daß nicht nur der Glaube an die alleinseligmachende Bauerngemeinde, sondern auch die Bakuninsche Vorstellung von der „revolutionären Veranlagung des russischen Volkes" völlig erschüttert wurde. Und als gar das furchtbare Hungerjahr 1891—92 zeigte, daß der Muschik zwar sterben könne ohne zu klagen, weiter aber

auch nichts, — da war es für die revolutionäre „Intelligenz" klar, daß sie, um vorwärts zu kommen, ein neues Dogma finden mußte, das sich nicht mehr auf die Bauernschaft, zum mindesten nicht auf diese allein, stützte.

Dieses Dogma fand man in der Lehre von Karl Marx.

Schon 1883 hatte Georg Plechanow die erste sozialdemokratische Partei gegründet, die sich „Russische Gruppe der Befreiung der Arbeit" nannte. Aber fast ein Jahrzehnt wirkte die Gruppe mehr oder weniger im Verborgenen. Erst nach 1890 wird die russische Gesellschaft von einem richtigen marxistischen Taumel ergriffen.

Man hat den Marxismus oft und mit Recht einen Segen für die russische Gesellschaft genannt. Vor allem rüttelte er sie aus der deprimiert-neurasthenischen Stimmung auf, die das ganze Jahrzehnt der Regierung Alexanders III. kennzeichnet. Dann aber konnte der Marxismus in seinem Kampf gegen andere Strömungen sich auf wirkliche Tatsachen berufen: den Zusammenbruch der sozialrevolutionären „Narodnaja Wolja", aus der die Mörder Alexanders II. hervorgegangen waren, und das Erstarken des durch Wittes Finanzpolitik mächtig unterstützten Kapitalismus, wodurch überhaupt erst die Entwicklung eines Arbeiterproletariats in Rußland möglich wurde. Die Berührung der revolutionären Intelligenz mit den Arbeitern hatte denn auch ganz andere Folgen als die Propaganda unter den Bauern. Erstens war hier den Intellektuellen die Möglichkeit einer wirklich nutzbringenden praktischen Tätigkeit gegeben in der Schaffung von Genossenschaften und Gewerkvereinen; zweitens aber bedeutete der Marxismus für den Arbeiter etwas ganz anderes als der utopische Sozialismus Herzens für den Bauern. „Denn wenn den realistischen welterfahrenen Sinn des russischen Proletariers die sozialrevolutionäre Theorie eigentlich nie verführte, so gab der Marxismus, der seinem innersten Wesen nach auf die Seele des Proletariers zugeschnitten ist und eigentlich nur hier seine Einheit findet, auch dem russischen Arbeiter das, wonach seine Seele am meisten lechzte: die Vorstellung eines Heils für alle, an dem auch er mitarbeiten könne, und gerade dann, wenn er die eigenen Interessen wahrt, freilich im Rahmen einer Mehrheit (seiner Klasse); doch darauf ist der russische Proletarier durch die jahrhundertelange Schule der Landgemeinde mehr vorbereitet als irgendein Proletarier Europas." (K. Nötzel.)

Zum Segen wurde der Marxismus der russischen Intelligenz auch dadurch, daß er jeden Terrorismus ausschließt, „und damit fallen alle für jugendliche Romantik und jugendliche Eitelkeit so ge-

fährlichen Versuchungen fort, fruchtlosem Selbstopfer nachzujagen". Endlich gewöhnte er seine Jünger an streng wissenschaftliches Denken und gab ihnen auch gleich eine wissenschaftliche Methode zur Hand.

Aber der russische Radikalismus konnte sich auf die Dauer doch nicht mit der marxistischen Entwicklungslehre befreunden. Die Entwicklung ging ihm zu langsam. Der Gedanke, ob sich nicht doch ein paar Stufen überspringen ließen, taucht von neuem auf, — selbst bei einem so ruhigen Denker wie Plechanow, allerdings nur in Form der bescheidenen Hoffnung, daß der russische Kapitalismus vielleicht verwelken werde, ohne zu voller Blüte gelangt zu sein, weil die Weltrevolution seiner Entfaltung zuvorkommen werde.

So geht es wieder ins utopistische Fahrwasser hinein. Und zu diesem echt russischen Utopismus kommt der ebenso russische Fanatismus, dem jede philosophische Doktrin zum religiösen Dogma wird, das den „Ungläubigen" mit Gewalt aufgezwungen werden muß. Jedes Kompromiß ist Verrat an der neuen reinen Lehre. Das Prinzip ist alles, der einzelne Mensch nichts. Als wirkliches lebendiges Wesen hat er gar keinen Wert, er ist, genau so wie einst für die „Schergen" des Zarismus nur Versuchsobjekt.

Damit haben wir eigentlich schon den heutigen Bolschewismus charakterisiert. Aber gerade diese Züge kennzeichnen ihn deutlich als rein „intelligente" Bewegung. Die Masse der russischen Arbeiter war nie bolschewistisch, soweit es sich um ein wirkliches Erfassen der leitenden Ideen und kein bloßes Mitlaufen handelt. Das haben die Bolschewistenführer auch immer sehr gut gewußt, daher die von ihnen stets neu gestellte Forderung, die Leitung der Partei ganz und gar einer kleinen Gruppe von intellektuellen „Fachrevolutionären" zu überlassen. Das heißt: man will eine Proletarierpartei sein, traut dem Proletariat aber noch nicht die Reife zu, seine eigenen Interessen richtig zu erkennen und zu verstehen. Es muß bevormundet werden, denn das Heil liegt nicht in dem, was das Proletariat will, sondern in dem, was das Parteiprogramm vorschreibt. So ist es nicht unberechtigt, wenn die gegenwärtige „Diktatur des Proletariats" in Rußland als eine „Diktatur über dem Proletariat" bezeichnet wird.

II

Solange die Tätigkeit der russischen Sozialdemokratie einen notgedrungen „konspirativen" Charakter hatte, hatten die Meinungs-

verschiedenheiten innerhalb der Partei nur nebensächliche Bedeutung. Das wurde anders, als die revolutionäre Bewegung in Rußland sich zur Massenbewegung zu entwickeln begann. Daß diese Bewegung keineswegs eine rein sozialdemokratische war, unterlag keinem Zweifel. Die Sozialdemokratie mußte nun entscheiden, ob und wie weit sie die Bewegung zu ihren Zwecken ausnutzen konnte und sollte. Und hier scheiden sich die Geister. Ein Teil der Parteiführer vertritt die Ansicht, daß jede gegen die Regierung gerichtete Bewegung — sie komme, woher sie wolle — auch der Sozialdemokratie nütze und von ihr unterstützt werden müsse; die allgemeine Unzufriedenheit muß geschürt werden, möglichst große Massen sind heranzuziehen, die gewerkschaftlichen Verbände sind so zu organisieren, daß sie später von selbst zur revolutionären Armee werden.

So dachte aber nur die Minderheit. Ihr Führer war Plechanow, ihr Organ die in Genf erscheinende „Iskra". Die Mehrheit, der auch das Zentralkomitee der Partei angehörte, verwarf jedes Zusammengehen mit anderen, nicht rein sozialistischen Parteien. Das Banner der Partei sollte rein erhalten bleiben. Auch der gewerkschaftlichen Bewegung stand die Mehrheitsgruppe ablehnend gegenüber. Die Parteiorganisationen sollten reine Kampforganisationen sein; sobald sie auch die Vertretung wirtschaftlicher Interessen übernehmen, droht die Gefahr, daß über dem Sperling in der Hand die Taube auf dem Dache vergessen wird. Die Gewerkschaften sind höchstens eine Vorschule für die rückständigsten Elemente des Proletariats, aber eben darum dürfen sie keinen Einfluß auf die Zusammensetzung und Tätigkeit der Parteileitung gewinnen; diese soll nach wie vor in den Händen einer mit nahezu diktatorischen Vollmachten ausgerüsteten Gruppe von „Fachleuten" bleiben.

Schon im Sommer 1904 kam es zum Bruch. Das nur aus Mehrheitsvertretern zusammengesetzte Zentralkomitee zeigte sich zum Nachgeben bereit und beschloß, der Minderheit drei Vorstandssitze abzutreten. Daraufhin erklärte der heute so viel genannte Lenin seinen Austritt aus dem Komitee und protestierte gleichzeitig im Namen der Mehrheit gegen jedes Kompromiß mit dem „opportunistischen" Flügel der Partei. Ihm schlossen sich 22 Zweigorganisationen an, die sofortige Einberufung eines außerordentlichen Parteitages forderten. Dazu kam es nicht, aber bei den Vorbereitungen zu dem ordentlichen Parteitag, der im Frühling 1905 in London zustande kam, gab es eine Reihe so heftiger Zusammenstöße, daß die Minderheit sich schließlich weigerte, den Londoner Tag zu be-

schicken. Ihre Vertreter traten zu einer besonderen „Konferenz" zusammen, die dann der Mehrheit vorschlug, beide Versammlungen zu einer gemeinsamen Tagung ohne formell bindende Beschlüsse zu vereinigen. Die Mehrheit wies das Anerbieten zurück und proklamierte ihre Zusammenkunft als „Dritten Parteitag", sich selbst als einzige legitime Vertretung der Partei, die protestierenden Gruppen als außerhalb der Partei stehend. Der „Iskra" wurde das Recht abgesprochen, noch weiter als amtliches Organ der Partei zu gelten und die Gründung eines neuen Parteiblattes „Proletarij" beschlossen. Jedes Zusammengehen mit der Minderheit wurde für unzulässig erklärt.

Nun blieb auch der Minderheit nichts übrig, als den Zerfall der Partei in zwei selbständige Gruppen anzuerkennen, um so alle Kompetenzstreitigkeiten unmöglich zu machen, wenn einzelne Organisationen sich im Besitz der einen oder anderen Gruppe erweisen sollten. Man hoffte aber immer noch auf einen späteren Zusammenschluß, erklärte, daß man nur einen Teil der Sozialdemokratie vertrete und verzichtete daher auf die Bezeichnung „Zentralkomitee" für den Parteivorstand. Statt dessen wählte man ein „Organisationskomitee", das unmittelbar nach Verabschiedung der Konferenz der Mehrheitspartei vorschlug, in Verhandlungen über einen erneuten Zusammenschluß zu treten. Der Vorschlag wurde zurückgewiesen.

Vom Frühling 1905 an bezeichnen also die Namen „Bolschewiki" (Mehrheit) und „Menschewiki" (Minderheit) nicht mehr zwei Gruppen innerhalb einer Partei, sondern zwei selbständige Parteien, die zwar beide auf marxistischem Boden zu stehen behaupten, in vielen wichtigen Punkten aber weit auseinandergehen. Auch alle späteren Einigungsversuche haben die Gegensätze nie ganz aufheben können. Im Lauf der Jahre verschoben sich dann auch die Zahlenverhältnisse: die Bolschewiki erwiesen sich in der Minderheit, die Menschewiki in der Mehrheit. Die alte Bezeichnung konnte also nur in dem Sinne beibehalten werden, daß die Bolschewiki als Vertreter des maximalen, die Menschewiki als die des minimalen Parteiprogramms aufgefaßt wurden.

Fatalerweise fand die Spaltung gerade in einer Zeit statt, wo Einigkeit mehr denn je die Forderung des Augenblicks hätte sein müssen. Am 9. Januar 1905 hatte die große Arbeiterdemonstration vor dem Winterpalais stattgefunden, die bekanntlich damit endete, daß auf die mit Heiligenbildern unter Absingung kirchlicher Hymnen zum Zaren wallfahrenden Massen mit Kartätschen geschossen wurde.

Bekannt ist auch die zweideutige Rolle, die der Führer der Arbeiter, der Priester Gapon, bei dieser Kundgebung gespielt hat, und sein trauriges Ende.

Schon die ganze Aufmachung der Demonstration zeigt, daß sie nicht von sozialdemokratischer Seite ausging. Die Partei wurde vielmehr durch die Januar-Ereignisse überrascht, — ein Beweis, wie wenig feste Wurzeln sie noch in der großen Masse der Arbeiter gefaßt hatte. Aber der 9. Januar zeigte der Sozialdemokratie, daß die Masse für die Revolution „reif" war. Ob diese Revolution sich jedoch nach sozialdemokratischem Programm vollziehen und zur Verwirklichung der sozialdemokratischen Ideale führen werde, war allerdings eine Frage für sich.

Der Menschewismus verneinte die Frage. Die „Iskra" mahnte zur Kaltblütigkeit. Der reife Politiker dürfe auch im Augenblick höchster seelischer Erregung das positive Ziel nicht aus den Augen verlieren. Dies Ziel könne vorläufig nur die bürgerlich-demokratische Revolution sein; die in Bewegung geratenen Massen ließen sich nicht unter eine Parteifahne scharen; die Sozialdemokratie habe kein Recht, jetzt schon die Führung zu übernehmen; sie könne die Bewegung nur ausnutzen und beeinflussen. Daher habe sie alles zu unterstützen, was Verwirrung in die Reihen der Verteidiger des alten Regimes bringen könne.

Dem Menschewismus erscheint dabei ein Zusammengehen mit der bürgerlichen Demokratie weniger gefährlich, als eine zu große Annäherung an die Sozialrevolutionäre. Denn diese haben einen viel größeren Einfluß auf die bäuerlichen Massen als die bürgerlichen Parteien, und nicht nur auf die Bauern, sondern auch auf die Arbeiter, von denen ein großer Teil sich noch keineswegs die proletarische Ideologie zu eigen gemacht hat, vielmehr aus gewaltsam von der Scholle losgerissenen und zu ihr zurückstrebenden Bauern besteht.

Diese Stellungnahme der Menschewiki kostete der Partei den Verlust eines ihrer begabtesten Mitglieder: Leo Trotzkij schwenkt ins bolschewistische Lager über. Die menschewistische Taktik will die proletarische Bewegung gewaltsam in das bürgerlich-demokratische Fahrwasser drängen. Es gibt aber in Rußland keine sozialen Gewalten, die stark genug wären, die Massenbewegung zu einem anderen Ziel zu führen, als zur radikalsten Lösung der politischen Krise: die Bauernschaft ist zersplittert, keiner selbständigen Organisation fähig und kommt nur als zerstörendes Element in Betracht; die fortschrittlichen Elemente der städtischen Demokratie müssen sich entweder dem Pro-

letariat anschließen oder dem gegenrevolutionären bürgerlichen Liberalismus. Der ganz elementare Charakter der Bewegung beweist nichts gegen die Möglichkeit einer erfolgreichen Lösung der Krise; im Gegenteil, er bürgt dafür, daß die Entscheidung eben nur von dem relativ am besten organisierten und seiner Ziele am klarsten bewußten Proletariat herbeigeführt werden könne. Ist dem aber so, dann muß das Volk nach dem Sturz des alten Regimes die politische Gewalt in die Hände des Proletariats legen. Und es ist nur selbstverständlich, wenn das Proletariat, einmal im Besitz der Macht, sich nicht auf eine bloß demokratische Reform beschränkt, sondern von dieser sofort zur völligen sozialen Umwälzung schreitet.

Man ist geneigt, in den Bolschewiki doktrinäre Theoretiker, in den Menschewiki Realpolitiker zu sehen. In einem Punkt hat aber doch wenigstens ein Teil der Bolschewiki einen schärferen Blick für die realen Kräfteverhältnisse bekundet, als die Menschewiki. Während für den aus dem menschewistischen Lager kommenden Trotzkij die revolutionäre Bewegung innerhalb der Kleinbourgeoisie und des Bauerntums nur eine ganz elementare Erscheinung ist, die das Proletariat ohne weiteres zu seinen Zwecken — als rein passives Objekt — ausnutzen kann, betont Lenin die ungeheure Macht, die Kleinbürger und Bauern schon rein zahlenmäßig repräsentieren und die zu einer großen Gefahr für das Proletariat werden könne, wenn es nicht gelingen sollte, den sehr starken Einfluß des liberalen Bürgertums auf diese Massen zu paralysieren. Eben die Rücksicht auf diese Klassen ist es, die den Bolschewismus im Gegensatz zum Menschewismus jedes Zusammengehen mit dem Liberalismus verwerfen, dagegen eine Annäherung an die Sozialrevolutionäre befürworten läßt. Der Bolschewismus betont denn auch schon 1905 die Notwendigkeit einer Revision des Agrarprogramms der Partei. Für das sozialdemokratische Programm, das den Bauern zum wenn auch noch so gut bezahlten Lohnarbeiter im staatlichen Großbetrieb macht, war der Muschik nicht zu gewinnen, und so nähert sich das bolschewistische Agrarprogramm dem sozialrevolutionären immer mehr, bis es sich kaum noch von ihm unterscheidet. Lenins Agrarreform von 1917 vollends unterschied sich von der sozialrevolutionären nur noch durch die wüst-chaotische Form, in der sie durchgeführt wurde.

Bekannt ist ja auch, daß wenigstens in den ersten Monaten der Bolschewistenherrschaft der Kleinbesitz geschont wurde, während man gegen den Großkapitalismus von Anfang an mit den schärfsten Maßregeln vorging. Erst die wachsenden finanziellen Schwierigkeiten

führten zu einer immer weiteren Herabsetzung des Maximums an Kapital, über das der einzelne verfügen durfte, bis man endlich beim radikalsten Kommunismus angelangt war. Aber im Anfang sollte dem Kleinbourgeois und dem Bauern beigebracht werden, daß sie ebenso zum Proletariat gehören wie der Arbeiter, und daß ihre Interessen daher auch vom Proletariat am besten vertreten würden.

III

Am 6. August 1905 erschien das vom Minister Bulygin ausgearbeitete Gesetz über die Schaffung eines Parlaments (Reichsduma) mit beratender Stimme, und damit wurden die Oppositionsparteien vor die Frage gestellt, wie sie sich zu dieser höchst problematischen „Volksvertretung" verhalten sollten. Die menschewistische „Iskra" erklärte, ein etwaiger Boykott der Wahlen durch die sozialistischen Parteien wäre nichts anderes, als ein Verzicht auf den Kampf gegen den gemäßigten Liberalismus auf einem Gebiet, das zum erstenmal ein Heranziehen der breiten Volksmassen, vor allem der Bauernschaft, zur aktiven Politik ermögliche. Für den Bolschewismus dagegen sollte die Stellungnahme zu den Wahlen die endgültige Scheidung der beiden Gruppen im Lager der Opposition — der Revolutionäre und der Kompromißler — bedeuten; im Zeichen der vom Proletariat verkündeten „katastrophalen" Lösung des Problems sollte gegen die Duma agitiert werden, um die Arbeitermassen für den entscheidenden Schritt vorzubereiten, der bei Beginn der Wahlen unternommen werden sollte.

Allein die Ereignisse entwickelten sich schneller, als selbst die Bolschewiki erwartet hatten. Der Eisenbahnerstreik leitete den Generalstreik ein, durch den dem Zaren das berühmte Manifest vom 17. Oktober 1905 abgezwungen wurde. Sehr bezeichnend ist es nun, daß die bolschewistischen Organisationen vielfach — zum Beispiel in Petersburg — dem Streik entgegenarbeiteten, indem sie der Arbeiterschaft nahezulegen suchten, daß ein politischer Streik in den Wahltagen ungleich wirksamer sein würde. Also ganz wie 1917: die Bewegung, die keine Parteibewegung ist, soll gewaltsam zu einer solchen gemacht werden.

Das Oktobermanifest verlieh der Duma gesetzgebende Gewalt und versprach zugleich eine Umgestaltung des Wahlgesetzes, durch die sämtlichen Bevölkerungsklassen die Möglichkeit gegeben werden sollte, ihre Vertreter in die Duma zu entsenden. Für die bürgerlichen Parteien

war die Revolution damit eigentlich zu Ende; die sozialistischen Parteien versuchten den Streik noch weiter fortzusetzen, es gelang aber nicht, weil die einmütige Stimmung der ersten Oktobertage nicht mehr vorhanden war. Der Rat der Arbeiterdeputierten, der in diesen ersten Tagen fast über ganz Rußland geherrscht hatte, sah sich zum „strategischen Rückzug" genötigt.

Interessant ist wieder das Verhalten der Bolschewiki zu diesem Rat. Da er die ganze Arbeiterklasse vertreten sollte, konnte er nur parteilos sein, obgleich er tatsächlich von der Sozialdemokratie organisiert worden war. Seine „Neutralität" bekundete er dadurch, daß ihm nicht nur Vertreter beider sozialdemokratischen Gruppen (die Menschewiki waren dabei in der Überzahl), sondern auch Sozialrevolutionäre angehörten. Das genügte, um die Bolschewiki gegen den Rat aufzubringen. Sie sahen in seiner Zusammensetzung nicht mehr und nicht weniger als den Verzicht der Sozialdemokratie auf die Führerschaft, und sie setzten es bei dem aus Vertretern der Petersburger menschewistischen und bolschewistischen Parteivorstände gebildeten „Föderativen Rat" durch, daß dieser an den Rat der Arbeiterdeputierten die Forderung stellte, sich der sozialdemokratischen Partei unterzuordnen. Allein dieser Beschluß des Föderativrats wurde von der Plenarversammlung der Parteivorstände verworfen, da die Menschewiki gegen ihn stimmten. Die Bolschewiki führten nun allein die Kampagne gegen den Rat weiter, und es gelang ihnen, in mehreren Petersburger Betrieben Resolutionen durchzudrücken, die dem Rat das Recht auf die politische Führerschaft absprachen. Aber die Autorität des Rats war — besonders nach dem zweiten erfolgreichen Streik im November — zu groß, um dadurch erschüttert zu werden, und so gaben die Bolschewiki den Kampf schließlich auf.

Anderseits hatten die Revolutionsereignisse die beiden sozialdemokratischen Gruppen so oft zum Zusammengehen gezwungen, daß nun wieder die Frage eines erneuten völligen Zusammenschlusses aufgeworfen ward. Vielfach hatten sich ja schon sogenannte „Föderativkomitees" zur Verwirklichung des Prinzips „Getrennt marschieren, vereint schlagen" gebildet. Im November dekretierten zahlreiche Provinzorganisationen ohne Rücksicht auf etwaige Entscheidungen der obersten Parteileitung den Zusammenschluß. Ende November kommt es dann auch in Petersburg zur Einigung. Die Bolschewiki geben ihre Zustimmung zur Neubildung der Parteivorstände auf breiterer, „demokratischer" Grundlage. Die Demokratisierung ging allerdings für einen Teil der Petersburger Arbeiterschaft nicht schnell genug,

so daß vielfach neue Gruppen und Grüppchen entstanden, die mit dem Feldgeschrei: „Die Befreiung der Arbeiter muß Sache der Arbeiter selbst sein!" sowohl gegen die neu geeinte Sozialdemokratie, als auch gegen den immer mehr ins sozialdemokratische Fahrwasser geratenden Rat der Arbeiterdeputierten auszogen.

Aber die Ereignisse schritten über diese internen Streitigkeiten hinweg. Die Spaltung der Opposition in eine bürgerliche und sozialistische stärkte nur die Reaktion: die Sozialdemokratie sah sich völlig isoliert; dabei aber wuchsen nicht nur die politischen, sondern auch die wirtschaftlichen Forderungen der Arbeiter; Lohnstreik folgte auf Lohnstreik, bis endlich die von den Unternehmern erfolgreich durchgeführte Generalaussperrung dem siegesgewissen Proletariat die erste schwere Niederlage bereitete. Um nicht alles zu verlieren, entschloß sich die Partei zum Gewaltstreich des bewaffneten Aufstandes im Dezember 1905. Schlecht vorbereitet, mangelhaft organisiert, von der Mehrheit des Volkes nicht unterstützt, mußte der Versuch mißlingen.

Der Zusammenbruch war aber doch nicht so gewaltig, wie es im ersten Augenblick schien. Sehr bald leben die alten Organisationen wieder auf, wenn sie auch nicht mehr so in aller Öffentlichkeit wirken können wie früher. Auch die literarischen Wortführer der Partei waren fast alle unbehelligt geblieben und hatten immer noch genug Presseorgane zur Verfügung, in denen sie ihre Anschauungen in der dem russischen Journalisten so geläufigen „äsopischen" Sprache darlegen konnten. Die Parteiführer hatten also, wie der Geschichtschreiber der russischen Sozialdemokratie, der Menschewik Martow, bemerkt, nicht nur die hinter ihnen stehenden Kräfte überschätzt, sondern auch die Dringlichkeit eines sofortigen aktiven Vorgehens.

Diese Überschätzung fällt ganz und gar dem Bolschewismus zur Last, der sich auf die Idee der Diktatur des Proletariats versteift hatte und deshalb im bürgerlichen Liberalismus, wie er vor allem durch die Partei der konstitutionellen Demokraten („Kadetten") vertreten war, seinen gefährlichsten Gegner sah, statt dessen Erfolge sozusagen als Sprungbrett für sich auszunutzen. „Wir brauchen die Erfolge des Liberalismus nicht zu fürchten: im Gegenteil, sie sind die Vorbedingung unserer weiteren Erfolge", erklärte Parvus im Menschewistenblatt „Natschalo". Lenin dagegen bezeichnet jeden Schritt nach links, den die liberale Bourgeoisie macht, als Gefahr für das Proletariat, denn je mehr der Liberalismus der Demokratie

entgegenkommt, desto mehr Anhänger gewinnt er — und zwar immer auf Kosten der Sozialdemokratie, die ihn daher mit allen Mitteln zu bekämpfen habe.

IV

Nach dem Mißlingen des bewaffneten Aufstandes mußte die wieder geeinigte Partei vor allem ihre Stellung zu dem unmittelbar bevorstehenden Wahlkampf präzisieren. Schon im November hatte sich die Mehrheit der Bolschewiki für Boykott der Wahlen und der Duma ausgesprochen; jetzt vertritt die Fraktion einstimmig diesen Standpunkt. Eine Beteiligung an den Wahlen wäre nichts als das Eingeständnis der Niederlage im Dezember. Das Volk ist aber nicht besiegt worden — führt Lenin in einem Aufsatz des amtlichen Organs der geeinigten Sozialdemokratie aus. Die Dezemberereignisse haben vielmehr gezeigt, daß das Proletariat bereis zur „höheren Form" des unmittelbaren Kampfes vorzuschreiten bestrebt ist. Mit diesem Bestreben muß die ganze demokratische Masse erfüllt werden; die Beteiligung an der Wahlkomödie wäre dabei nur hinderlich, denn sie nährt nur „konstitutionelle Illusionen", während es jetzt vor allem auf die Mobilisierung des Volkes für den Entscheidungskampf ankommt. Eine Beteiligung der demokratischen Massen an den Wahlen käme auch nur den Kadetten zugute, da die sozialistischen Parteien gar keine rege Wahlagitation betreiben könnten. Also — Boykott der Wahlen, um eine möglichst weite Kluft aufzureißen zwischen der Pseudo-Volksvertretung und dem wirklichen Volk.

Die Menschewiki ließen die Duma natürlich ebensowenig als wahre Volksvertretung gelten, waren aber für eine möglichst weitgehende Ausnutzung der Wahlen zu Agitations- und Organisationszwecken. Da es sich nicht um direkte, sondern um zwei- und mehrstufige Wahlen handelte, wurde von menschewistischer Seite vorgeschlagen, Vertreter der Partei mindestens in die Wahlmännerkollegien hineinzubringen; an der endgültigen Wahl der Deputierten sollten sich die sozialistischen Wahlmänner dann nicht beteiligen, sondern die Einberufung einer Konstituante fordern; da die Arbeiter in einzelnen dieser Kollegien unzweifelhaft die Mehrheit erlangen würden, so könnten die Kollegien gleich auch die Rolle übernehmen, die im Oktober die Arbeiterräte gespielt hatten.

Auf der entscheidenden Konferenz der Parteileitung gewann aber die bolschewistische Anschauung die Oberhand. Der Boykott wurde

beschlossen — wie es sich bald erwies, zur Unzufriedenheit eines sehr großen Teils der Arbeiterschaft. Vielerorts wurde dem Beschluß direkt entgegengehandelt: unter falscher Flagge, als „Kadetten" oder „Parteilose" kamen mehrere „Genossen" in die Duma. Und wenn die Partei geglaubt hatte, die Bauernschaft und die städtische Demokratie für den Boykott zu gewinnen, so war das ein böser Irrtum: diese Gruppen schlossen sich den Kadetten an, um später in der Duma die Fraktion der „Trudowiki", die sogenannte „Arbeitsgruppe" zu bilden! Und das waren eben die Kreise, deren Anschluß an das Proletariat gerade der Bolschewismus für so notwendig und wichtig gehalten hatte.

Die Unzufriedenheit mit dem Boykott äußerte sich auch in dem Ausfall der Wahlen zum Parteitag, der im April 1906 in Stockholm stattfand. Die Menschewiki gewannen die Majorität, und der Parteitag erklärte sofort, daß in den Kreisen, wo die Wahlen noch nicht abgeschlossen waren, die Partei den Boykott aufzugeben habe. So konnten aus dem Kaukasus noch drei, aus Sibirien ein Sozialdemokrat in die Duma gewählt werden.

Der Parteitag übte unbarmherzig Kritik an der bisherigen Taktik der Bolschewiki. Der auch heute wieder als unerbittlicher Gegner des Bolschewismus so viel genannte Axelrod führte unter anderem aus: „Die Bolschewiki setzen alle ihre Hoffnungen auf einen erfolgreichen bewaffneten Aufstand, der technisch auf konspirativem Wege vorbereitet werden muß, und indem sie unsere ganze Aufmerksamkeit und alle Kräfte unserer Partei auf diese Vorbereitungen zu konzentrieren suchen, stoßen sie uns auf den Weg des allerbourgeoisesten Revolutionismus. . . . Denn dieser Weg führt zur Entmündigung des Proletariats; verfolgen wir ihn weiter, so tun wir nichts, als die Arbeitermassen systematisch zu einem nur physischen Kampffaktor ausbilden, der keinen eigenen politischen Willen und keine Organisation besitzt. Diese entwickeln sich am besten im sozialen Kampf, in dem die Arbeitermassen, von der Sozialdemokratie geleitet, auf die organisierten Kräfte der anderen Klassen stoßen. Vom Standpunkt der Entwicklung des Klassenbewußtseins und der politischen Selbsttätigkeit des Proletariats ist der elendeste, karikaturenhafteste Parlamentarismus unendlich viel wertvoller, als die geringen Mittel zur politischen Erziehung der Arbeitermassen, die uns bisher zur Verfügung standen."

Demgegenüber betonen die Bolschewiki immer wieder die Reinheit des Parteibanners. Die Forderung, „das Proletariat auf der Grund-

lage des wirtschaftlichen und politischen Kampfes zu organisieren", wird als alte Schablone bezeichnet, von der die Menschewiki nicht loskommen können. Kaum boten sich uns „legale Möglichkeiten", erklärte der Moskauer bolschewistische Delegierte Wasiljew, „so stürzte sich die ganze Partei Hals über Kopf nach der Richtung des geringsten Widerstandes." Dadurch aber würde die Parteidisziplin gelockert und die Parteiziele verdunkelt. Wenn die Duma nur als Agitationsmittel dienen solle, so gebe es doch unzählige weit wirksamere Mittel. „Sobald die Duma zur Gesetzgebung schreitet," erklärte das Mitglied des Zentralkomitees Schmidt, „muß die sozialdemokratische Fraktion protestieren und die Duma verlassen. Dazu aber lohnte es sich doch nicht erst eine Fraktion zu bilden!" Demgemäß hieß es auch in der von den Bolschewiki vorgeschlagenen, vom Plenum aber abgelehnten Resolution, die Bildung einer sozialdemokratischen Dumafraktion könne die Partei nur kompromittieren, denn dadurch fiele auf die Partei die Verantwortung für die Entstehung eines besonders gefährlichen Parlamentariertypus — einer Art Mittelding zwischen Sozialdemokrat und Kadett. Und während die vom Parteitag angenommene menschewistische Resolution es als Aufgabe der Sozialdemokratie bezeichnet, jeden Konflikt sowohl zwischen der Regierung und der Duma, als auch innerhalb der Duma im Interesse der Demokratie auszunutzen, betont die bolschewistische die „Notwendigkeit einer scharfen Abgrenzung der Sozialdemokratie vor allem gegen die Kadetten". Eine Sonderresolution des ganz bolschewistischen jüdischen „Bundes" empfiehlt sogar, nur jene Aktionen der Opposition zu unterstützen, die auf den Sturz der Duma abzielen.

Noch schärfer tritt der Gegensatz zwischen den zwei Fraktionen in den Entschließungen über den bewaffneten Aufstand zutage. Die mit 63 Stimmen gegen 40 angenommene menschewistische Resolution erklärt, daß die politische Entwicklung auf den entscheidenden Kampf um die Macht lossteuere; Vorbedingung des Erfolges sei die Beteiligung breiterer Schichten der städtischen Bourgeoisie und der Bauernschaft; Aufgabe der Partei sei es, diese Massen für den Kampf zu gewinnen durch beständige Einmischung der Sozialdemokratie und des von ihr geleiteten Proletariats in alle Äußerungen des politischen Lebens im Lande; so nur würden günstige Bedingungen für den Endkampf geschaffen und die Partei habe allen Versuchen entgegenzuarbeiten, die das Proletariat in einen bewaffneten Kampf unter ungünstigen Bedingungen hineinzuziehen drohen. Die bolschewistische Gegenresolution bezeichnet umgekehrt das „entscheidende Vorgehen"

nicht nur als notwendiges Kampfmittel, sondern auch als bereits erreichte Entwicklungsstufe, die den Übergang von der Defensive zum Angriff ermögliche. Demgemäß sei es an der Zeit, alles für die Offensive vorzubereiten.

Wie weit der Bolschewismus sich schon damals vom reinen Marxismus entfernt hatte, zeigt weiter die Resolution über das „Partisanenwesen", d. h. die terroristischen Einzelakte, Attentate und Expropriationen, wie sie nach der Niederwerfung des Aufstandes meist von Mitläufern der Revolution, die sich aber Sozialdemokraten nannten, unternommen wurden. Die menschewistische Resolution verwirft den Terror: die Partei bezwecke nicht die Anarchie, sondern die Organisation der sozialen Kräfte; den Kampf aller gegen alle zu entfesseln sei das Ziel der Gegenrevolution. Die bolschewistische Entschließung sieht im Partisanenkampf ein wirksames Mittel, Desorganisation in die Reihen der Reaktion zu tragen: sie empfiehlt daher sowohl einzelne Kampfhandlungen als auch Expropriationen von Staatsgeldern „unter Kontrolle der Partei und möglichster Schonung der Interessen der Bevölkerung". Im letzten Augenblick wurden sich die Bolschewiki aber doch dessen bewußt, wie sehr eine derartige Stellungnahme allen Überlieferungen der Partei zuwiderlief, und zogen ihre Resolution zurück.

V

Die Eröffnung der Duma am 27. April 1906 wurde in ganz Rußland als Nationalfesttag begangen. Die menschewistische Presse forderte die Arbeiterschaft auf, dem Fest den Charakter einer großen demokratischen Kundgebung zu verleihen. Das Organ der Bolschewiki „Wolna" erklärte dagegen, die Eröffnung der Duma sei ein Fest nur für die gegenrevolutionäre Bourgeoisie; die Arbeiterschaft solle gegen die Schließung der Fabriken an diesem Tage protestieren und von den Unternehmern die Auszahlung des vollen Tagelohns verlangen.

Die ganze Taktik der Bolschewiki der Duma gegenüber geht nun darauf hinaus, die neugebildete Fraktion der Trudowiki und die Bauernparteien von den Kadetten loszureißen und sie auf die Seite des Proletariats hinüberzuziehen. Zu diesem Zweck erfolgt die endgültige Revision des bolschewistischen Agrarprogramms — schon in Stockholm war heftig darüber gestritten worden —, die einer so gut wie völligen Übernahme des sozialrevolutionären Programms gleichkommt. Also Nationalisierung von Grund und Boden, wobei jeder

Landwirt so viel Land zu freier Verfügung beanspruchen darf, als er selbst ohne gemietete Hilfskräfte bestellen kann, und für so lange Zeit, als er es selbst bebaut.

In den zehn Wochen der ersten Dumatagung haben die Bolschewiki unermüdlich gegen das Parlament agitiert. Gleich nach Eröffnung der Duma nahm der Petersburger Parteivorstand — allerdings mit sehr geringer Mehrheit — eine Entschließung an, die den „linken" Abgeordneten das Recht absprach, als Vertreter des Proletariats zu gelten. Auf zahlreichen Versammlungen wurde unter heftigen Angriffen gegen die liberale Dumamehrheit zur Wiederholung des Dezemberputsches aufgefordert. Auffallend ist die Nachsicht, mit der die Regierung sich dieser Agitation gegenüber verhielt. Die Angriffe gegen die Kadetten waren ihr nur willkommen; sie legte daher der Veranstaltung radikaler Protestversammlungen kaum nennenswerte Hindernisse in den Weg, während sie die gewerkschaftliche Bewegung und alle rein organisatorischen Bestrebungen der Partei unerbittlich verfolgte. Der Menschewismus durchschaute diese Taktik; in einem offenen Brief an die Arbeiter warnte Plechanow vor der großen Gefahr, die durch das unvernünftige Verhalten der Bolschewiki heraufbeschworen werde — genau wie auch 1917 wurden in den sozialdemokratischen Versammlungen nicht nur bürgerliche, sondern auch menschewistische Redner von der bolschewistischen Mehrheit niedergeschrien —; die Duma müsse als Mittel zur Einwirkung auf die Massen ausgenutzt werden, nicht aber die Stellung der Reaktion durch unüberlegte Angriffe gegen die liberalen Parteien gefestigt werden.

Der Konflikt der Dumamehrheit mit dem Ministerium Goremykin veranlaßte das Zentralkomitee der sozialdemokratischen Partei zu einer Entschließung, die die Partei aufforderte, die Arbeitermassen zur Unterstützung der Duma in ihrem Kampf gegen die Bureaukratie zu mobilisieren; vor allem sollte die liberale Forderung eines verantwortlichen Kabinetts als erste Etappe auf dem Wege zur völligen Entwaffnung der Reaktion unterstützt werden. Dieser Beschluß hatte den abermaligen — zwar noch nicht offiziellen, aber tatsächlichen — Zerfall der Partei zur Folge. Der Petersburger Parteivorstand verwarf die Resolution des Zentralkomitees und berief zahlreiche Protestversammlungen ein. Das Zentralkomitee sah darin einen Verstoß gegen die Parteidisziplin, was neue Protestkundgebungen des Petersburger Vorstandes zur Folge hatte. Ein Teil der Petersburger sozialdemokratischen Organisationen stellte sich auf die Seite

des Zentralkomitees und verlangte den Rücktritt des Parteivorstands. In der Provinz war der Kampf nicht so heftig, er wurde auch durch die Auflösung der Duma bald gegenstandslos.

Die Auflösung der Duma bedeutete für den Bolschewismus das Ende der „konstitutionellen Illusionen". Der Liberalismus, erklärt Lenin in seiner Schrift „Die Auflösung der Duma und die Aufgabe des Proletariats", hat seine Rolle ausgespielt; was jetzt noch kommt, ist der Entscheidungskampf um die Macht zwischen der äußersten Linken und der Regierung. Als geeigneter Zeitpunkt für diesen Kampf wird der Herbst vorgesehen, wo nach Beendigung der Feldbestellung auch die Bauernschaft wieder gegen den Großgrundbesitz mobil gemacht werden kann. Bis dahin soll man sich zum großen Hauptschlag vorbereiten durch Schaffung massenhafter kleiner Kampforganisationen, die später die Führung übernehmen müssen. Einzelputsche und terroristische Akte werden ausdrücklich als „Übung" gebilligt — und trotz aller Proteste des Zentralkomitees, das an der Stockholmer Resolution festhielt, kam es immer wieder zu Ausschreitungen verschiedenster Art. Die Menschewiki wußten sich zuletzt keinen anderen Rat, als noch einmal eine völlige Neuorganisation der Parteileitung zu fordern. Immer noch hatte diese ihren alten „Verschwörercharakter" beibehalten, immer noch waren die Führer Intellektuelle, die kaum einige Fühlung mit der Arbeiterschaft hatten. So wird nun von Axelrod und Plechanow die Einberufung eines Arbeiterkongresses vorgeschlagen, der den Grund zu einer ganz neuen, nicht mehr geheimen Organisation des Proletariats legen soll. Als Werk der Sozialdemokratie würde der Kongreß ihrem Wirken eine breitere Basis schaffen, zur Gesundung ihrer Organisation beitragen, die „Proletarisierung" der Partei einleiten und die kleinbürgerlich-intellektuellen Elemente zurückdrängen.

Von den Bolschewiki wurde energisch protestiert. Axelrod und Genossen, hieß es, wollen die Partei sprengen und an ihre Stelle eine partei- und programmlose, gegenrevolutionäre Arbeitervereinigung setzen. Aber ehe der Kampf noch richtig entbrennen konnte, sah sich die Partei schon wieder vor neuen Aufgaben: sie mußte zu den Wahlen für die zweite Duma Stellung nehmen.

VI

Nach dem völligen Fiasko der Boykottidee bei den Wahlen zur ersten Duma war der Partei ihr Verhalten zu den neuen Wahlen

eigentlich schon vorgeschrieben. Man beteiligte sich mit dem größten Eifer an der Agitation und den Wahlen selbst und erreichte denn auch, daß die Partei im Parlament durch 64 Abgeordnete vertreten war. Diese 64 spalteten sich aber natürlich wieder in zwei Gruppen. Die menschewistische Mehrheit mit Zeretelli an der Spitze sah ihre Aufgabe darin, alle durch die Dumaverhandlungen gebotenen Gelegenheiten im Interesse des Proletariats und zu Propagandazwecken auszunutzen, ohne gegebenenfalls ein Zusammengehen mit den bürgerlichen Parteien zurückzuweisen. Die Minderheit, die sich um den Bolschewik Alexinskij scharte, sah ihren Zweck nur darin, die Duma „von innen heraus zu sprengen". Während die Menschewiki die immer mehr nach links gedrängte Duma schließlich zum Kristallisationspunkt einer neuen Massenbewegung machen wollten, dachten die um Alexinskij nur daran, die Duma in den Augen der Masse zu diskreditieren. Daher ihre beständige gehässige Kritik nicht nur an den bürgerlichen Gegnern, sondern auch an der Mehrheit der eigenen Fraktion. Auf dem Parteitag, der im April 1907 in London zusammentrat, versuchten die Bolschewiki endlich, ein Mißtrauensvotum sowohl gegen das Zentralkomitee als gegen die Dumafraktion durchzusetzen, konnten jedoch die Mehrheit nicht dafür gewinnen. Beiden Institutionen wurde vorgeworfen, daß sie sich scheuen, das Tafeltuch zwischen Proletariat und liberaler Bourgeoisie endgültig zu zerschneiden, daß insbesondere die Dumasozialisten sich an der Wahl des Kadetten Golowin zum Präsidenten beteiligt hatten, und daß ein Teil ihrer Vertreter auch die gemeinsamen Beratungen der Oppositionsparteien besucht hatte. Die Majorität wies aber nicht nur das Mißtrauensvotum zurück, sondern verwarf auch den bolschewistischen Vorschlag, den Fraktionsvorstand nicht von den Abgeordneten wählen, sondern vom Zentralkomitee der Partei ernennen zu lassen.

Nach Auflösung der zweiten Duma wurde im Juni 1907 die Boykottfrage zum drittenmal aktuell, — um so mehr, als diese Auflösung ja vor allem ein Schlag gegen die Sozialdemokratie und zudem mit einer Wahlreform verbunden war, die den oppositionellen Elementen den Zutritt zur Duma sehr erschwerte. Von den Führern der Bolschewiki stimmten nur zwei (Lenin und Roshkow) gegen den Boykott; da aber auf der Parteikonferenz die Mehrheit wieder menschewistisch war, so wurde die Beteiligung an den Wahlen beschlossen, und die Sozialdemokratie brachte 18 Abgeordnete durch.

Die Auflösung der zweiten Duma und die Abänderung des

Wahlgesetzes waren ein Sieg nicht der Ordnungsparteien, sondern der Reaktion, die sich nun stark genug fühlte, reines Haus zu machen. Viele sozialdemokratische Führer mußten ins Ausland flüchten, die Arbeiterschaft war durch die dreijährigen harten Kämpfe ermüdet; im Spätherbst 1908 fand die letzte Parteikonferenz statt; 1909 hatten die meisten Parteiorganisationen im Lande sich aufgelöst; im Frühjahr 1910 wurde ein letzter Versuch gemacht, eine Plenarsitzung des 1907 in London neugewählten Zentralkomitees einzuberufen und eine Einigung zwischen all den Gruppen und Grüppchen herbeizuführen, in die sich die Partei allmählich auflöste. Die Einigung kam nicht zustande, und bald darauf zerfiel auch das Zentralkomitee. 1912 aber schlossen sich die Anhänger Lenins zu einer neuen selbständigen Partei zusammen, die sich von allen anderen sozialdemokratischen Vereinigungen scharf abgrenzte, sich trotzdem aber selbst „Russische sozialdemokratische Partei" nannte. Es ist die Partei der Bolschewiki, die gegenwärtig in Rußland die Macht in Händen hat. In dem Jahrzehnt von 1907—1917 war die Partei immer tiefer ins radikale Fahrwasser geraten und völlig zu der alten „Verschwörertaktik" zurückgekehrt, die einst so viele Streitigkeiten hervorgerufen hatte. Der Duma gegenüber verhielt sie sich unversöhnlich feindselig und verlangte den Rücktritt der ganzen Parteifraktion, die in diesem gegenrevolutionären Institut nichts zu suchen habe. Zugleich bringt die konspirative Taktik und die Billigung des Partisanenwesens die Partei nicht nur den Sozialrevolutionären, sondern auch den rein anarchistischen Parteien immer näher.

Der Krieg brachte neues Leben in beide sozialdemokratischen Gruppen. Beider Stellung zum Krieg ist allbekannt. Die Menschewiki schlossen sich ohne weiteres den „Regierungssozialisten" der Entente, den Thomas, Viviani, Vandervelde an, die Bolschewiki dagegen betrachteten die möglichst schnelle Herbeiführung eines Friedens um jeden Preis als ihre Hauptaufgabe, — allerdings war es nicht Pazifismus, was sie dazu trieb, sondern die Furcht, daß durch einen zu langen Krieg die „revolutionäre Energie des Proletariats" übermäßig geschwächt werden könnte.

Immerhin ist nichts anders als die Friedenspropaganda der Bolschewiki die wahre Ursache ihres Sieges im Herbst 1917 gewesen. Als die Revolution ausbrach, hoffte die große Menge des Volkes, daß sie auch das Ende des Krieges bedeute. Diese Hoffnung wurde sowohl durch die erste liberale Regierung Lwow-Miljukow als auch durch Kerenskij zuschanden gemacht. An dem ehrlichen Friedenswillen

der Bolschewiki schien aber kein Zweifel möglich — und das erste Dekret Lenins verkündete ja auch sofortige Anknüpfung von Friedensverhandlungen. Doch an Stelle des auswärtigen Krieges trat nun der Bürgerkrieg, an Stelle der zarischen Gewaltherrschaft die Diktatur der Volkskommissare. Vom ersten Tage ihrer Konstituierung hat man ihr ein baldiges Ende prophezeit. Die Prophezeiung aber hat sich noch immer nicht erfüllt, was freilich weniger für die Vorzüge des bolschewistischen Regimes spricht, als die Kurzsichtigkeit der Propheten beweist, die zwei Momente nicht genügend in Betracht gezogen haben: die Indolenz der großen Masse des russischen Volkes und die völlige Zersplitterung und seelische Depression der sogenannten „Intelligenz".

Literatur

Hauptquelle ist der dritte Band des von L. Martow, P. Maslow und A. Potresow herausgegebenen Sammelwerkes „Obščestvennoe dviženie v Rossii v načalě 20. věka" (Die soziale Bewegung in Rußland im Anfang des 20. Jahrhunderts), St. Petersburg 1914. Als Einführung in die Ideologie des russischen Radikalismus ist und bleibt unentbehrlich Masaryks „Rußland und Europa" (Jena 1913, Diederichs). Wichtig sind ferner die Aufsätze Plechanows in seinem „Dnevnik socialdemokrata" (Tagebuch eines Sozialdemokraten) 1905—06 und in „Ot oborony k napadeniju" (Von der Defensive zum Angriff), Moskau 1910. Die „Protokolle des Einigungskongresses der russischen sozialdemokratischen Partei in Stockholm 1906", erschienen Moskau 1907. Von Lenin existiert eine ganze Reihe Broschüren zu den Streitfragen („Bericht über den Einigungskongreß", „Die Heuchelei der 31 Menschewiki" usw.). Für den Bolschewismus von heute sind vor allem die Programmschriften der Parteiführer wichtig: Trotzkij, „Der Krieg und die Internationale" (Zürich 1914), „Von der Oktober-Revolution bis zum Brester Friedensvertrag" (Belp-Bern 1918, Promachos-Verlag), „Die Sowjetmacht und der internationale Imperialismus" (ebenda); Lenin, Die nächsten Aufgaben der Sowjet-Macht" (Berlin 1919, „Aktion").

Rechtsschutz auf dem Gebiete der auswärtigen Verwaltung

Vortrag

Von Dr. jur. **Heinrich Pohl**
Professor des öffentlichen Rechtes an der Universität Greifswald

Inhaltsverzeichnis: Kein wirksamer Auslandsschutz vor Reichsgründung S. 141. — Bestimmungen der Reichsverfassung S. 142. — Schutz „dem Auslande gegenüber" und „im Auslande" S. 143. — Personalhoheit und Territorialhoheit S. 143. — Reichsorgane des verfassungsmäßigen Auslandsschutzes S. 144. — Konkurrenz der Einzelstaaten S. 145. — Schutz durch befreundete Mächte S. 146. — Kein französisches Protektorat im Orient S. 147. — Reichsangehörigkeit als Voraussetzung jedes Schutzfalles S. 148. — Mehrfache Staatsangehörigkeit S. 151. — Juristische Personen S. 153. — Rechtsnatur des „Anspruchs" auf Auslandsschutz S. 154. — Grenzen der Schutzpflicht des Reiches S. 155. — Fälle der Schutzpflicht S. 159. — Selbsthilfe und Vereinspolitik S. 165. — Mittel und Garantien des amtlichen Auslandsschutzes S. 174. — Rechtsstaatsgedanken und Auslandsschutz S. 177.

Vor etlichen Jahren erzählte man oft folgendes Gespräch zwischen einem Deutschen und einem Engländer: „Wenn ich kein Deutscher wäre, möchte ich ein Engländer sein." Der Engländer erwiderte: „Wenn ich kein Engländer wäre, möchte ich ein Engländer sein."

Zu den Zeiten der Kleinstaaterei, der staatlichen Zerrissenheit und Ohnmacht des deutschen Volkes fühlte sich der Deutsche im Auslande schutzlos und verlassen; er war nur zu geneigt, sein Deutschtum abzulegen. Ihm fehlte der Rückhalt eines staatlich geeinten Deutschlands, die starke einheitliche deutsche Wehr zu Wasser und zu Lande. Bei der Zerstückelung und politischen Machtlosigkeit der Heimat konnte sich ein Achtung gebietender und Deutschlands Söhne sichernder Auslandsschutz nicht entwickeln; er ließ so gut wie alles zu wünschen übrig. Die kleindeutsche Diplomatie, „das erbärmlichste Wesen der Welt[1]", fand ihr Genüge darin, Frankfurt a. M. zum ersten Klatschnest Europas zu machen.

Die Morgenröte einer neuen Zeit, auch des Auslandsschutzes, schien anzubrechen, als die Männer der Paulskirche im Jahre 1849 in den Katalog der Grundrechte des deutschen Volkes den Satz aufnahmen: „Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutze des Reiches[2]."

[1] Otto v. Manteuffel an Bismarck am 10. Mai 1855.

[2] Ludwig Bergsträßer, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom Jahre 1849. Mit Vorentwürfen, Gegenvorschlägen und Modifikationen bis zum Erfurter Parlament. Bonn 1913, S. 96.

Wahrheit und Wirklichkeit aber wurde dieser Gedanke erst durch die Gründung des Deutschen Reiches und die Schöpfung seiner Verfassung; sie gab dem deutschen Kaisertum die völkerrechtliche Vertretung des Reiches, die den Schutz aller Deutschen im Auslande involviert. Zu den Angelegenheiten, welche der Beaufsichtigung seitens des Reiches und seiner Gesetzgebung unterliegen, gehören laut Artikel 4 Ziffer 7 „die Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird." Und Artikel 3 Absatz 6 der Verfassung sagt: „Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reiches." Ob Preuße, ob Bayer, ob Mecklenburger, ob Sachse, sie alle schützt das geeinte Deutsche Reich gleichmäßig; das Ganze tritt für jeden Reichsangehörigen ein, ohne Unterschied der Einzelstaatsangehörigkeit. Der Akzent liegt also auf dem Worte „gleichmäßig"; der ganze Satz steht ja im Zusammenhang des Artikels 3, der vom gemeinsamen Indigenat für ganz Deutschland handelt[1]. Doch die Verfassung hat damit zugleich zum Ausdruck gebracht, daß das junge Deutsche Reich gewillt und fähig war, der jahrhundertelangen Mißachtung und Zurücksetzung des deutschen Namens in der Welt ein Ende zu setzen. Und so war jener Artikel 3 Absatz 6 der Verfassung ein stolzes Wort von weittragender politischer und rechtlicher Bedeutung. Als großer und starker Staat, der sich seiner Macht und Würde bewußt war, stellte das neue Deutsche Reich eine hohe Forderung an sich[2]. Als Zweckbestimmung setzte es sich nicht nur, das Bundesgebiet und das innerhalb desselben gültige Recht zu schützen, sondern auch die Wohlfahrt des deutschen Volkes zu pflegen; zum deutschen Volke im Rechtssinne aber gehört jeder Reichsangehörige daheim und draußen in der Welt[3].

---

[1] Ludwig Dambitsch, Die Verfassung des Deutschen Reichs mit Erläuterungen. Berlin 1910, S. 93.

[2] Pohl im Archiv für öffentliches Recht, Bd. XXVI, 1910, S. 408.

[3] „Eine Nation, die überhaupt in der Welt etwas gelten will, hat eo ipso die Pflicht, auch ihre im Auslande befindlichen Angehörigen und deren Eigentum zu schützen, mag letzteres zu Wasser oder zu Lande sich befinden. Alle sonst so weit auseinandergehenden Theorien über Wesen und Zweck des Staates stimmen zum mindesten darin überein, daß sie dem Staat als Minimum seiner Aufgaben den Schutz seiner Angehörigen gegen Rechtsverletzungen zuweisen." Dr. Christian Grotewold-Steglitz in „Der Auslandsdeutsche", 1. Jahrgang, Nr. 7, Juli 1912. — Siehe auch Walter Jellinek, Wilhelm II. in den Niederlanden (in: Deutsche Juristen-Zeitung vom 1. Januar 1919).

Bereits am 11. Dezember 1867 hatte Bismarck im Abgeordnetenhause Gelegenheit genommen, für den Norddeutschen Bund, den Vorläufer des Deutschen Reiches, die Schutzpflicht den überseeischen Auslandsdeutschen gegenüber zu betonen und auf die Bundesflagge als das Symbol des Schutzes hinzuweisen. Damals ging ihm gerade eine Kundgebung der in Caracas in Südamerika wohnenden Deutschen zu, die mit freudiger Zuversicht und in gehobener Stimmung die neue Bundesflagge als das Symbol des mächtigen Schutzes begrüßten, den der große, bald alle deutschen Stämme umfassende Bund auch den Deutschen über See gewähren würde[1].

Die Bestimmungen der Reichsverfassung betreffen sowohl den Schutz „dem Auslande gegenüber" als auch den Schutz im Auslande. Unter „Ausland" ist dabei jedes nicht unter deutscher Staatshoheit stehende Gebiet, insbesondere jeder fremde Staat, zu verstehen. Die verfassungsmäßige Schutzpflicht des Reiches erstreckt sich also auch auf seine Angehörigen in Gegenden, welche nicht unter der anerkannten Hoheit eines Staates stehen. Wir wissen, daß Bismarck es als eine Pflicht des Reiches erklärt hat, die aus der deutschen Nation gewissermaßen herauswachsenden freien Ansiedelungen in solchen Gegenden unter den Schutz des Reiches zu stellen. Das Reich folgte mit seinem Schutze den auf diese Art begründeten überseeischen Niederlassungen seiner Angehörigen und den von ihnen erworbenen Territorien. So wurde hier aus dem Auslandschutz gar bald ein Inlandschutz. Unsere Kolonien waren rechtlich Inland, die Schutzgewalt, die wir dort ausübten, war Reichsstaatsgewalt.

Wo immer sich der deutsche Reichsangehörige befinden mag, bleibt er der Herrschaft des Deutschen Reiches unterworfen. Die Personalhoheit des Reiches kann sich jedoch im fremden Staatsgebiet regelmäßig nicht zwangsweise betätigen[2], es sei denn, daß der fremde Staat es duldet oder vertragsmäßig zugestanden hat.

Grundsätzlich ist der Deutsche im Auslande ebenso wie der Ausländer im Deutschen Reiche der staatsrechtlichen Herrschaft des Auslandsstaates unterworfen. Der souveräne Staat herrscht in seinem Gebiet allein. Die Territorialhoheit geht der Personalhoheit vor[3]. Das ist allgemein anerkanntes Völkerrecht. Aber ebenso fest

[1] „Der Auslandsdeutsche" 2. Jahrgang, Nr. 4, April 1913, S. 26.

[2] Paul Heilborn, Völkerrecht. (In Band V der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung. Begründet von v. Holtzendorff. Herausg. von Kohler. 7. Auflage, 1914.) S. 525.

[3] Ebenda S. 525, 526.

steht auch der völkerrechtliche Satz, daß „die Herrschaft, die dem Staat im inneren Verhältnis über seine Angehörigen zusteht, im Verhältnis zu fremden Staaten als ein Recht auf Schutz dieser Angehörigen wirksam" ist[1]. Der Deutsche im Auslande ist dem Aufenthaltsstaate Gehorsam schuldig. Aber er ist keineswegs bloß Objekt der Herrschaft. Den Angehörigen des Aufenthaltsstaates ist er im großen und ganzen hinsichtlich des Straf-, Privat- und Prozeßrechts, der Abgaben und Steuern, des Handels- und Gewerbebetriebes, der freien Religionsübung regelmäßig gleichgestellt, während ihn der Aufenthaltsstaat von der Teilnahme am politischen Leben ausschließt. Er ist also durchaus nicht rechtlos. Er genießt in weitem Maße den Schutz des fremden Staates, auch ohne daß dies in jedem einzelnen Punkte staatsvertraglich oder gesetzlich festgelegt sein müßte. Das Deutsche Reich aber hat einen völkerrechtlichen Anspruch darauf, daß die Territorialhoheit des fremden Staates den deutschen Staatsbürger achte und schütze. Jeder Staat bekennt sich hinsichtlich der subditi temporarii als schutzpflichtig und erkennt das Schutzrecht des Staates an, dem der einzelne Fremde angehört. Und doch fehlt es nicht an Schwierigkeiten und an Reibungsflächen. Es gehört zu den wichtigsten Aufgaben der Organe unserer auswärtigen Verwaltung, dafür zu sorgen, daß die deutsche Personalhoheit im Schauplatz fremder Herrschaft gebührend zur Geltung komme und die Territorialhoheit den deutschen Reichsangehörigen den Schutz angedeihen lasse, auf den das Reich Anspruch hat.

Oberstes Organ des verfassungsmäßig zu gewährenden Auslandsschutzes war der Kaiser, der das Reich völkerrechtlich, d. h. nach außen, dem Ausland gegenüber, zu vertreten hatte. Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten war, wie die ganze politische Betätigung des Kaisers, in die Sphäre der Verantwortlichkeit des kaiserlichen Ministers, des Reichskanzlers, gestellt. So auch das wichtige Stück der auswärtigen Verwaltung, welches der allen Deutschen zu gewährende Auslandsschutz darstellt. In Unterordnung unter den Reichskanzler führte der Staatssekretär des Auswärtigen Amts als verantwortlicher Unterminister die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten. Das Auswärtige Amt, Gehirn und Seele des ganzen Auslandsdienstes, nimmt die Rechte und Interessen deutscher Reichsangehöriger im Auslande und dem Auslande gegenüber mit Hilfe

[1] Zitelmann in Walther Schücking, Das Werk vom Haag. Zweite Serie, erster Band, dritter Teil. München und Leipzig 1914, S. 228.

der Gesandtschaften und Konsulate wahr. In den Händen dieser Reichsbehörden ruht praktisch in der Hauptsache der deutsche Auslandsschutz, dessen wirksamer Durchführung äußerstenfalls die gesamte bewaffnete Macht des Reichs, Heer und Kriegsmarine, zu dienen haben.

Mit dem Reich konkurrieren nach bisherigem Rechte auf dem Gebiete des Gesandtschafts- und Konsularwesens in gewissem Umfange die deutschen Einzelstaaten. Es steht diesen frei, Landesgesandtschaften zu unterhalten, denen dann der Schutz und die Vertretung der Interessen der Landesangehörigen zunächst obliegt.

Was das Konsularwesen angeht, so darf lediglich das Reich Konsulate im Auslande errichten. Zwar haben die deutschen Einzelstaaten das Recht, auswärtige Konsuln bei sich zu empfangen und für ihr Gebiet mit dem Exequatur zu versehen; dagegen dürfen in dem Amtsbezirke der deutschen Reichskonsuln keine Landeskonsulate errichtet werden. Den Einzelstaaten ist jedoch bei der Gründung des Reiches die Zusicherung gegeben worden, daß Reichskonsuln an auswärtigen Orten auch dann angestellt werden sollen, wenn es nur das Interesse eines einzelnen deutschen Gliedstaates als wünschenswert erscheinen läßt, daß dies geschehe.

Unter Umständen sind die Einzelstaatsregierungen kraft Reichsrechtes zur Erteilung von Aufträgen an die Reichskonsuln befugt. Nach dem Gesetz vom 8. November 1867 berichten die Konsuln in Angelegenheiten von allgemeinem Interesse an den Reichskanzler und empfangen von ihm ihre Weisungen. In besonderen, das Interesse eines einzelnen Bundesstaates oder einzelner Reichsangehöriger betreffenden Geschäftsangelegenheiten berichten sie an die Regierung des Gliedstaates, dem die beteiligte Privatperson angehört; auch kann den Reichskonsuln in solchen Angelegenheiten die Regierung des Gliedstaates Aufträge erteilen und unmittelbare Berichterstattung verlangen. So sind auch die Einzelstaaten in der Lage, sich ihrer Angehörigen im Auslande anzunehmen, und „kein Deutscher ist gehindert, sich an die Regierung seines Heimatsstaates zu wenden und ihre Fürsorge für seine Interessen zu verlangen“ [1].

Verschiedene Ereignisse der neuesten Zeit, insbesondere die Entsendung des Grafen Podewils nach Brest-Litowsk als Vertreter Bayerns, haben die allgemeine Aufmerksamkeit auf die einzelstaatliche Betätigung in Fragen der auswärtigen Politik gelenkt. Jene Ent-

[1] Paul Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 5. Auflage. Erster Band. Tübingen 1911, S. 153.

sendung beruhte auf einem preußisch-bayrischen Geheimvertrag vom 23. November 1870[1]. Ob für die Zukunft an der konkurrierenden Befugnis von Reich und Einzelstaaten auf dem Gebiete der auswärtigen Verwaltung festgehalten werden soll, werden die Schöpfer des neuen deutschen Verfassungsbaues sorgsam zu erwägen haben. Aus der bisherigen Rechtslage haben sich weder in puncto Auslandsschutz noch sonstwo erhebliche Reibungen und Schwierigkeiten ergeben[2]. Und doch handelt es sich hier um mehr als um bloße Schönheitsflecken, die wegzuputzen nicht von Belang sein würde, oder um einzelstaatliche Machterweiterungsgelüste, die politisch bedeutungslos wären. Der deutsche Gesamtstaat, so wie er aus dem Schmelzofen der Revolution hervorgeht, muß dem Ausland gegenüber als geschlossene Einheit dastehen.

Grundsätzlich nimmt das Reich den Auslandsschutz wahr durch eigene Organe. Unter Umständen ist es jedoch gezwungen, die Vertretung der deutschen Interessen in einem fremden Staate einer befreundeten Macht anzuvertrauen. In normalen Friedenszeiten ist eine Großmacht nicht geneigt, den Schutz ihrer Angehörigen in einem fremden Lande einer dritten Macht zu delegieren[3]. Für kleinere Staaten liegen vielfach die Verhältnisse anders: pekuniäre Rücksichten oder der Umstand, daß sich Angehörige eines kleinen Staates nur in geringer Anzahl in einem fremden Lande befinden, oder endlich der Wunsch, seinen Angehörigen vielleicht den wirksameren Schutz einer Großmacht zukommen zu lassen, veranlassen den kleinen Staat, auf die Entsendung eines diplomatischen Vertreters und eines eigenen Konsuls zu verzichten und für seine Angehörigen in dem fremden Lande den Schutz einer anderen Macht nachzusuchen.

Ein Schutzgenossenverhältnis kann in der Weise geschaffen werden, daß infolge Abbruchs der Beziehungen zwischen zwei Staaten die Angehörigen des einen in dem Gebiete des anderen unter den Schutz einer dritten Macht gestellt werden. In den Kriegen, die das Deutsche Reich geführt hat, haben neutrale Mächte den Schutz der deutschen

---

[1] Darüber vgl. die interessanten geschichtlichen und staatsrechtlichen Ausführungen von Viktor Bruns, Sondervertretung deutscher Bundesstaaten bei den Friedensverhandlungen. Tübingen 1918.

[2] Siehe Otto Esch, Das Gesandtschaftsrecht der deutschen Einzelstaaten. (Würzburger Dissertation.) 1911, S. 119.

[3] Hans Belart, Der Schutzgenosse in der Levante. Mit besonderer Berücksichtigung der Stellung der Schweizerbürger als Schutzgenossen befreundeter Staaten in der Levante. (Berner Dissertation.) Brugg 1898, S. 6.

Reichsangehörigen in Feindesland übernommen. So ersuchte der Gesandte des Norddeutschen Bundes in Paris vor seiner Abreise im Juli 1870 die amerikanische Gesandtschaft, die in Frankreich lebenden Norddeutschen unter den Schutz der amerikanischen Gesandtschaft zu stellen[1]. Und in dem Weltkriege, in dem wir gegen neunzehn feindliche Staaten stehen, während etliche weitere Staaten die Beziehungen zu uns abgebrochen haben, wurde der Schutz der Deutschen in Feindesland von neutralen Staaten übernommen[2].

Abgesehen von derartigen besonderen Verhältnissen jedoch übt jeder souveräne Staat, also auch das Deutsche Reich, kraft seiner Souveränität das Recht und die Pflicht, seine Angehörigen in fremden Landen zu schützen, selbst und allein aus. Darum haben wir ein fremdes Protektorat über deutsche Staatsangehörige in der Türkei nicht anerkannt. So wenig wir eine Schutzherrschaft über alle Christen im Orient für uns in Anspruch genommen haben oder nehmen, so entschieden halten wir daran fest, daß das Schutzrecht über deutsche Reichsangehörige, gleichviel welcher Konfession, nur unserem Reiche zusteht. Das französische Protektorat im Orient lehnen wir ab[3]. Unser Schutzrecht über unsere dortigen Reichsangehörigen besteht, so lange das Reich besteht. Es wurde seitdem dauernd ausgeübt und bei verschiedenen Gelegenheiten, so 1875 bei der Ersetzung der ägyptischen Konsulargerichte durch internationale Gerichte, 1878 während des Berliner Kongresses und 1892 bei dem Kompetenzkonflikt wegen der Jerusalemer Anstalten des deutsch-katholischen Palästinavereins, ausdrücklich gewahrt[4].

Wenn das Reich sich verpflichtet hält, seinen Angehörigen den Auslandsschutz zu gewähren und sich darin grundsätzlich nicht vertreten zu lassen, so beruht dies auf einem Grundgedanken unseres Staatsangehörigkeitsrechtes, dessen hohe ethische und rechtliche Be-

[1] Adolf Hepner, Der Schutz der Deutschen in Frankreich 1870 u. 1871. Stuttgart 1907, S. 1 ff.

[2] Siehe Fleischmann, Unser diplomatischer Schutz in Kriegszeit (in: Zeitschrift für Völkerrecht, Band IX, 4. Heft [1916], S. 443 ff.; Band X, 1. und 2. Heft [1917], S. 166, 167.)

[3] Siehe Julius Bachem, Frankreich, England und der Vatikan (in: „Der Tag", Ausgabe B, Nr. 297 vom 19. Dezember 1914); P. Feja, Das französische Protektorat über die Katholiken des Orients (in: „Der Tag", Ausgabe B, Nr. 11 vom 14. und Nr. 12 vom 15. Januar 1915). Über Frankreichs Orientprotektorat vgl. auch E. Graf v. Mülinen, Die lateinische Kirche im Türkischen Reiche. 2. Auflage. Berlin 1903.

[4] Staatssekretär v. Bülow im Reichstage am 12. Dezember 1898.

deutung nicht unterschätzt werden darf. Die Schutzpflicht ist eine Gegenleistung für die Treupflicht jedes deutschen Staatsbürgers. In dem spezifischen Moment der Treue liegt das unterscheidende Merkmal des Verhältnisses zum Staate beim Staatsangehörigen einerseits, beim Fremden anderseits[1]. Kraft seiner Reichsangehörigkeit ist jeder Deutsche verpflichtet, alle Handlungen zu unterlassen, die auf die Beschädigung des Staates abzielen[2], und nötigenfalls mit seiner ganzen Persönlichkeit, mit Gut und Blut für das Reich einzutreten. Dieser Treupflicht des Staatsbürgers entspricht die absolute Treupflicht des Reiches seinen Angehörigen gegenüber. Grundsätzlich endet diese Treupflicht, welche auch die Pflicht des Auslandsschutzes mitumfaßt, nur mit der Lösung des Bandes der Reichsangehörigkeit.

Die bedeutsamste Neuerung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1913 gegenüber dem Gesetze von 1870 ist die Vorschrift über den Verlust der Staatsangehörigkeit wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht. Keine Wehrgemeinschaft, keine Volksgemeinschaft![3] Politisch wäre es nicht zu rechtfertigen, daß Deutschen im Auslande der Schutz des Reiches gewährt würde, auch wenn sie ihre Pflicht, zum Schutz des Reiches beizutragen, nicht erfüllt und sich dadurch von ihrem Vaterlande losgesagt haben. Die Aberkennung des Vaterlandes ist im verstärkten Maße geboten, wenn ein Deutscher im Auslande im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr der Aufforderung zur Rückkehr keine Folge leistet. Wer bei Krieg oder Kriegsgefahr dem Rufe des Vaterlandes nicht folgt, ist des Reiches nicht wert.

Zahlreiche Deutsche sind der früheren unseligen Gesetzesbestimmung, wonach der Deutsche mangels Eintragung in die Matrikel durch zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande der Reichsangehörigkeit verlustig ging, mehr oder minder schuldlos zum Opfer gefallen. Andere haben die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit genommen oder aus anderem Grunde die Reichsangehörigkeit eingebüßt. Eine deutsche Frau, die einen Ausländer heiratet, verliert dadurch ihre Reichsangehörigkeit; sie kann sich deutschen Behörden

---

[1] v. Rönne-Zorn, Das Staatsrecht der Preußischen Monarchie. 5. Auflage. Band II, 1906, S. 81, 82.

[2] Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 5. Auflage. Band I, 1911, S. 143.

[3] v. Keller-Trautmann, Kommentar zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913. München 1914, S. 297.

gegenüber nicht auf ihre frühere deutsche Staatsangehörigkeit berufen, insbesondere wird ihr nicht der Schutz der auswärtigen Vertreter des Reiches gegenüber dem Auslande gewährt.

Soweit ihn nicht besondere staatliche Pflichten gegen das Vaterland binden, hält das Deutsche Reich keinen Deutschen zwangsweise in der Reichsangehörigkeit fest. Unser Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz erachtet es als des Reiches unwürdig, Elemente, die ihm nicht mehr angehören wollen, wider ihren Willen grundsätzlich bei sich zu halten, ja gezwungen zu sein, solchen Leuten den Auslandsschutz gemäß Artikel 3 Absatz 6 der Verfassung zuteil werden zu lassen [1].

Bis zum Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit oder Wiedererwerb der Reichsangehörigkeit ist mancher Sohn deutscher Eltern heimat-, staat- und schutzlos.

So stark unser Interesse an der Erhaltung deutscher Art im Auslande auch da erscheint, wo das Band der Reichsangehörigkeit nicht vorhanden ist, so erwünscht es im einzelnen Falle sein mag, daß sich das Reich und seine Auslandsvertretungen dieser Nichtreichsangehörigen deutschen Stammes annehmen, so wenig handelt es sich hier um Schutzgewährung auf Grund allgemeiner verfassungsrechtlicher Pflicht.

Für die Schutzpflicht des Reiches ist der Zeitpunkt von Wichtigkeit, in welchem die schutzbegehrende Person die deutsche Reichsangehörigkeit erworben oder verloren hat, und ebenso der Zeitpunkt, in welchem sie im Auslande zu Schaden gekommen ist. Hierzu zwei Beispiele [2]:

Im Jahre 1863 wurde ein preußischer Staatsangehöriger namens Morris im Staate Nicaragua das Opfer einer Plünderung. Die preußische Regierung nahm sich seiner an und sandte eine Korvette dorthin, die sie jedoch bald des österreichischen Krieges wegen zurückrief. Im Jahre 1877 gab Morris in New York formell seine Absicht kund, amerikanischer Bürger zu werden, und trat als Konsularagent in die Dienste der Vereinigten Staaten. Seitdem Morris seine erste Erklärung abgegeben hatte, amerikanischer Bürger werden zu wollen, lehnte das Deutsche Reich es ab, sich für seine Forderung weiter zu interessieren. Die Vereinigten Staaten lehnten es 1886

[1] v. Keller-Trautmann, a. a. O. S. 242.

[2] Gaston de Leval, De la protection diplomatique des nationaux à l'étranger. Bruxelles 1907, S. 56, 57.

ebenfalls ab, der Forderung ihren Schutz angedeihen zu lassen. Das Staatsdepartement in Washington begründete dies damit, daß Morris zur Zeit der Schadensentstehung preußischer Staatsangehöriger gewesen sei; infolgedessen könnten sich die Vereinigten Staaten nicht mit dem Falle befassen.

In einem ähnlichen Falle entschied sich das Staatsdepartement ebenfalls für Schutzversagung: Ein amerikanischer Bürger namens Ughazi, der früher Österreicher gewesen war, trat an das Staatsdepartement mit dem Begehren des Schutzes gegen seinen Heimatsstaat Österreich heran wegen eines Unrechtes, das ihm in der Zeit, wo er noch Österreicher gewesen war, zugefügt worden sei. Ein Hineinsprechen in diesen Konflikt lehnte die amerikanische Regierung mit Recht ab.

Diesen Standpunkt dürften wohl alle Regierungen teilen. Für die Frage des Auslandsschutzes wird als Regel anzuerkennen sein, daß eine spätere Einbürgerung in keiner Weise die Rechtslage einer *vor* der Einbürgerung entstandenen Reklamation modifizieren kann, daß insbesondere aus einer *intranationalen* Angelegenheit durch Wechsel der Staatsangehörigkeit nicht eine *internationale* Frage wird.

Eine Schutzpflicht des Reiches kann auch nicht dadurch geschaffen werden, daß ein Ausländer einem deutschen Reichsangehörigen eine Forderung abtritt, deren Verletzung durch einen dritten Staat schon vor der Abtretung erfolgt ist. Die Schutzpflicht setzt vielmehr voraus, daß das Opfer der Schädigung im Augenblick der Schädigung Angehöriger des Reiches war, dessen Schutz nunmehr angerufen wird. Andernfalls wäre schreiender Mißbrauch der verfassungsmäßigen Schutzpflicht an der Tagesordnung.

So ist Grund und unerläßliche Voraussetzung für die Gewährung des verfassungsmäßigen Auslandsschutzes die Reichsangehörigkeit des zu Schützenden zur Zeit der Entstehung des Schutzfalles und zur Zeit der Schutzerteilung.

Wer des Auslandsschutzes teilhaftig werden will, hat gegebenenfalls seine Reichsangehörigkeit nachzuweisen. Dies geschieht vor allem durch gültige Heimatscheine und Pässe. Zweckmäßig läßt der im Auslande ansässige Reichsangehörige sich und seine Familienmitglieder in die Matrikel des zuständigen deutschen Konsulats eintragen. Die Matrikel dient als Informationsmittel und als Nachweis der Reichsangehörigkeit für die im Konsulatsbezirke wohnenden Deutschen, namentlich in Fällen dringender Schutzgewährung.

Zu erheblichen Unzuträglichkeiten können gerade in Fragen des Auslandsschutzes die Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit führen.

Verschiedene Staaten haben, um wenigstens zum Teil diesen Unzuträglichkeiten vorzubeugen, den Grundsatz aufgestellt, daß sie ihren Angehörigen, die im Auslande leben und dem ausländischen Staate, in dem sie wohnen, ebenfalls angehören, gegenüber diesem Staate den diplomatischen und konsularischen Schutz versagen[1].

So bestimmt Artikel 6 des schweizerischen Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903: „Personen, welche neben dem schweizerischen Bürgerrecht dasjenige eines fremden Staates besitzen, haben diesem Staate gegenüber, solange sie darin wohnen, keinen Anspruch auf Rechte und den Schutz eines Schweizerbürgers." — Ähnlich Großbritannien laut „Naturalisationsakte 1870": „Ein Ausländer, dem eine die Naturalisationsakte bewilligt ist, genießt im Vereinigten Königreiche alle politischen und anderen Rechte, Fähigkeiten und Privilegien und ist allen Verpflichtungen unterworfen wie ein eingeborener britischer Untertan, mit der Einschränkung, daß er nicht als britischer Untertan angesehen wird, wenn er innerhalb der Grenzen des fremden Staates sich aufhält, dem er vor der Naturalisation angehört hat, es sei denn, daß er nach den Gesetzen dieses Staates oder infolge eines bezüglichen Staatsvertrages aufgehört habe, Untertan desselben zu sein."

Nach deutschem Rechte werden im allgemeinen die auf der Staatsangehörigkeit beruhenden Rechte und Pflichten eines Deutschen nicht dadurch berührt, daß er neben der Reichsangehörigkeit noch eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt. Insbesondere ist ein allgemeiner Grundsatz über eine Beschränkung des Schutzes solcher Deutschen gegenüber dem fremden Staate, dessen Angehörigkeit sie neben der Reichsangehörigkeit besitzen, nicht festgelegt[2]. Die deutsche Praxis geht jedoch davon aus, daß solche Personen von den staatsbürgerlichen Pflichten gegen den anderen Staat nicht frei sind. Deshalb werden sie von den dort residierenden deutschen Vertretern nicht in Schutz genommen, falls sie wie andere dortige Einheimische zur Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen Pflichten, wie Ableistung der Militär-

[1] v. Keller-Trautmann, Kommentar zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913. München 1914, S. 47.

[2] Ebenda.

dienstpflicht, Entrichtung von Steuern usw. zwangsweise herangezogen werden[1].

Nach einer Dienstinstruktion aus dem Jahre 1872 können türkische Untertanen, welche die deutsche Reichsangehörigkeit erworben haben, den Landesbehörden gegenüber auf den Schutz der deutschen Konsulate so lange keinen Anspruch erheben, als sie nicht aus ihrem Untertanenverbande entlassen sind[2].

Die namentlich für das Gebiet des internationalen Privatrechts wichtige Frage der Staatsangehörigkeit juristischer Personen[3] ist auch für die Schutzgewährung gegenüber dem Auslande von Interesse. Gibt schon die Staatsangehörigkeit von natürlichen Personen zu vielerlei Konflikten Anlaß, so ermangelt die ganze Frage der Nationalität der Gesellschaften und juristischen Personen noch heute der einheitlichen internationalen Lösung. Wonach ist ihre Nationalität zu bestimmen? Nach dem Orte der Gründung, dem Orte des Verwaltungssitzes, dem Orte der Geschäftsbetätigung, bei Aktiengesellschaften etwa nach der Staatsangehörigkeit der Mehrzahl der Aktionäre? Dies schwierige Problem kann hier nicht weiter erörtert werden. Daß grundsätzlich auch Gesellschaften und juristische Personen des Auslandsschutzes teilhaftig sind, steht außer Zweifel. So hieß es auch z. B. in der Kollektivnote der Mächte aus Anlaß der Boxer-Unruhen: „Angemessene Entschädigungen werden den Staaten, Gesellschaften, Einzelpersonen gewährt, die im Verlauf dieser letzten Ereignisse gelitten haben, sei es an ihrer Person, sei es an ihren Gütern."

Im allgemeinen wird das Reich seinen Schutz den Handelsgesellschaften, eingetragenen Genossenschaften und juristischen Personen gewähren, die ihren Sitz im Reichsgebiet oder in einem deutschen Schutzgebiete haben, im Auslande befindlichen juristischen Personen auch dann, wenn ihnen die Rechtsfähigkeit vom Bundes-

[1] Cahn, Das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 erläutert. 3. Auflage. Berlin 1908, S. 32; v. Keller-Trautmann, a. a. O. S. 47; Delius, Das deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913. Mannheim und Leipzig 1913, S. 11.

[2] Zorn, Die Konsulargesetzgebung des Deutschen Reichs. 3. Auflage. Berlin 1911, S. 164.

[3] Siehe insbesondere Ernst Isay, Die Staatsangehörigkeit juristischer Personen. Tübingen 1907. (Band III, Heft 2 der Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, herausg. von Zorn und Stier-Somlo.)

rat oder nach den früheren Vorschriften durch einen Bundesstaat verliehen worden ist[1]. Einen Anhalt gibt hier das Reichsgesetz über die Konsulargerichtsbarkeit (§ 2), das die deutschen Behörden für die sogenannten nicht-zivilisierten Länder zustehende besondere Gerichtsbarkeit regelt. Des Schutzes teilhaftig müssen auch offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften sein, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter sämtlich Deutsche sind.

Es dürfte sich empfehlen, hier staatsrechtlich und völkerrechtlich klare Bahn zu schaffen. Staatsrechtlich, indem durch Reichsgesetz der Kreis der Gesellschaften und juristischen Personen umschrieben wird, die als Deutsche im Sinne des Artikels 3 Absatz 6 der Verfassung zu gelten haben; dabei wird die Möglichkeit offen gehalten werden müssen, mit Rücksicht auf die Beteiligung von Ausländern von einer Schutzerteilung abzusehen. Denn eine solche Schutzerteilung wird hier nicht immer möglich sein, kann auch unter Umständen politische Verwickelungen zur Folge haben, die in keinem Verhältnis zu den deutschen Interessen stehen[2]. Auch in völkerrechtlicher Beziehung wird eine Klärung gesucht werden müssen; zweckmäßigerweise bei Gelegenheit internationaler Verhandlungen über den gesamten Komplex der ungemein schwierigen Staatsangehörigkeitsfragen.

Welche Bedeutung dem Anspruch auf Schutz gegenüber dem Auslande in der Lehre vom Staatsangehörigkeitsrecht beigemessen wird, zeigt zur Genüge die Tatsache, daß einzelne Staatsrechtsautoren geradezu das unterscheidende Merkmal der Staatsangehörigkeit in diesem Anspruch auf Schutz haben finden wollen. Das ist meines Erachtens nicht zutreffend. Den rechtlichen Inhalt der Mitgliedschaft am Staate könnte man überhaupt nur auf einer Rundreise durch das ganze intranationale und internationale Recht dieses Staates und immer nur für einen bestimmten Zeitpunkt erschöpfend bestimmen, und keineswegs wäre eine solche erschöpfende Bestimmung dadurch erreicht, daß man einen Katalog von Rechten und Pflichten des Staatsbürgers gäbe. Denn es gibt viele Rechtssätze, welche unseren staatlichen Organen ein Tätigwerden zur Pflicht machen, das den Staatsangehörigen zugute kommt, ihre Position

[1] v. Keller-Trautmann, Kommentar zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913. München 1914, S. 55.

[2] Siehe die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit. Drucksachen des Reichstages, 10. Legislaturperiode, I. Session 1898/1900, Nr. 515.

günstig gestalten soll, ohne daß jedoch dem einzelnen Staatsangehörigen ein Recht, ein Anspruch im Rechtssinne eingeräumt wäre.

Dies muß besonders für den sogenannten „Anspruch" aus Artikel 3 Absatz 6 der Reichsverfassung betont werden.

Ein „Recht" auf Auslandsschutz, ein „Anspruch" auf Auslandsschutz besteht im strengen Rechtssinne nicht, obwohl die Verfassung sich des Wortes „Anspruch" bedient. In Wahrheit handelt es sich hier um nicht anderes als die Reflexwirkung objektiven Rechts, den Reflex der verfassungsrechtlich festgesetzten Schutzpflicht der das Reich nach außen repräsentierenden Organe, denen es obliegt, für verletzte und gefährdete Rechte einzutreten und jedes schutzwerte Interesse der Reichsangehörigen zu schützen und möglichst zu fördern. Dem Reichsangehörigen kommt es zugute, daß die Organe unserer auswärtigen Verwaltung rechtlich verpflichtet sind, völkerrechtlichen Schutz zu gewähren. Allein ein formellrechtlicher Anspruch auf Auslandsschutz steht dem Reichsangehörigen trotz der verfassungsgesetzlichen Versicherung so lange nicht zu, als ihm nicht Rechtsmittel zu seiner Realisierung gegeben sind, als ihm nicht die ausschließliche Befugnis erteilt und rechtlich garantiert wird, die staatlichen Organe trotz ihres Widerstrebens im einzelnen Falle zur Gewährung des Schutzes anzuhalten.

Daß der Reichsangehörige, der sich vom Konsul, vom Diplomaten nicht oder in nicht zureichender Weise geschützt glaubt, sich remonstrierend an den Beamten oder beschwerdeführend an die Oberbehörde wenden kann, ändert nichts daran, daß wir es bei dem sogenannten Anspruch auf Auslandsschutz nur mit der Reflexwirkung objektiven Rechts zu tun haben. Denn der Reichsangehörige hat bis heute keinen realisierbaren Anspruch, den Auslandsschutz zu fordern, wenn ihm etwa das Auswärtige Amt den kurzen Bescheid erteilt, es habe keinen Anlaß, der Beschwerde Folge zu leisten.

Damit ist keineswegs gesagt, daß nach dem gegenwärtigen Rechtszustande dem Reichsangehörigen durch die Schutzgewährung eine Gnade, eine Gefälligkeit erwiesen wird[1]. Der schutzbegehrende Deutsche bittet nicht um ein Geschenk, für das er zu danken hätte; die Schutzgewährung ist nichts als verdammte Pflicht und Schuldigkeit. Die Behörden unserer auswärtigen Verwaltung haben das Schutzbegehren des geschädigten oder bedrängten Deutschen gar nicht

[1] Richtig Paul Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 5. Auflage. Erster Band. Tübingen 1911, S. 152.

erst abzuwarten, sondern sie sind in allen Fällen, die zu ihrer Kenntnis gelangen, rechtlich verpflichtet, von Amts wegen tätig zu werden[1]. Ja, sie haben nicht einmal die Einwilligung des Verletzten dazu einzuholen; es sind Fälle denkbar, wo sie sogar gegen den Willen des verletzten Deutschen sich seiner schützend anzunehmen haben.

Die Organe unserer auswärtigen Verwaltung haben das schwere und verantwortungsvolle Amt, zu ihrem Teile mit dafür Sorge zu tragen, daß jeder Deutsche es auch im Auslande als höchsten Stolz empfinde, zu den Angehörigen des Reiches gezählt zu werden — in guten und in bösen Tagen; sie haben die Überzeugung wach zu halten und zu nähren, daß die deutschen Behörden guten Willens sind, daß sie unparteiisch und gewissenhaft die Sach- und Rechtslage in jedem Schutzfalle prüfen und tatkräftig handeln. Das Vertrauen der Bürger zu der Treue des Reiches ist seine Stärke. Der Deutsche muß, so will es die Reichsverfassung, mit dem gleichen Vertrauen sein Schutzbegehren beim Auswärtigen Amt, beim Gesandten, beim Konsul vorbringen können, wie er beim Streit um Mein und Dein klagend vor die Gerichte tritt.

Gewissenhaftigkeit, Umsicht, Weitherzigkeit, Hilfsbereitschaft, Energie und nationales Selbstbewußtsein sollen die Tätigkeit der Reichsorgane kennzeichnen, die berufen sind, Leben, Körper, Freiheit, Ehre, Eigentum, vermögenswerte Rechte Deutscher im Auslande und dem Auslande gegenüber zu schützen[2].

Unbillig wäre es zu verlangen, daß das Reich für jedes gewagte, für jedes aleatorische Geschäft, welches irgendwo in der Welt ein Deutscher unternimmt, den Exekutor zu spielen hätte[3]. „Muttersöhnchen, die überhaupt kein Risiko laufen möchten, können ja zu Hause bleiben" (Bismarck).

Grundsätzlich wird daran festzuhalten sein, daß der Deutsche im Auslande sein Kapital auf eigene Gefahr anlegt. Felix Stoerk hat sich dazu einmal geäußert: „Nicht jedes vermögensrechtliche

---

[1] Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte. 2. Auflage. Tübingen 1905, S. 117, 118.

[2] „Kölnische Volkszeitung" Nr. 534, Mittags-Ausgabe vom 9. Juli 1918: „Der vielfach mangelnde Rückhalt an unserer diplomatischen Vertretung war eine weitere Ursache des Abbröckelns vieler Auslanddeutschen von ihrem Vaterland, denn die Zugehörigkeit zu einem im Ausland schwach repräsentierten Staatswesen konnte dem deutschen Kaufmann nicht den Rückhalt geben, dessen er zur Erfüllung seiner Aufgaben dringend bedurfte."

[3] Reichskanzler Graf v. Bülow im Reichstage am 19. März 1903.

Engagement eines nationalen Unternehmens im Ausland, nicht jeder Anspruch eines wagemutigen Kaufmannes im fernen Lande bei unsicherer Gestaltung der örtlichen Kredit- und Justizverhältnisse kann auf den Nachdruck des heimischen Rechtsschutzes, auf das Eingreifen der schirmenden Reichsgewalt ernsten Sinnes hoffen. Wer mit solchen Erwartungen sich in das Getriebe des internationalen Handels und Unternehmertums begibt, stellt seinem heimischen Staatswesen Aufgaben, zu deren Erfüllung keine Macht der Welt mächtig genug wäre. Nur eine kurzsichtige Kritik wird hier in notgedrungener Vorsicht der verantwortlichen Organe des auswärtigen Verkehrs Zeichen der Schwäche erblicken können“ [1]. Anderseits wird das Reich in seinem eigensten Interesse sich seiner Angehörigen auch gegenüber Ländern annehmen müssen, deren mangelhafte Verwaltungs- und Justizzustände bekannt sind, wenn die Wahrung unseres Ansehens in Frage steht. So wurde zu Anfang dieses Jahrhunderts unser Vorgehen gegen Venezuela amtlich gerechtfertigt. Ich darf an die Tatsachen kurz erinnern: Durch die in den Jahren 1898—1900 und sodann seit Ende 1901 in Venezuela geführten Bürgerkriege wurden dort zahlreiche deutsche Kaufleute und Grundbesitzer schwer geschädigt; Zwangsanleihen wurden erpreßt, Vieh wurde ohne Bezahlung von den Truppen weggenommen, Häuser und Ländereien wurden geplündert oder verwüstet. Einzelne der Deutschen verloren fast ihre ganze Habe, wodurch auch ihre in Deutschland lebenden Gläubiger in Mitleidenschaft gezogen wurden. Dazu kam, daß man die Deutschen in besonders feindseliger Weise behandelte und daß sich die Gewalttätigkeiten hauptsächlich gegen deutsche Häuser richteten [2]. — Das Deutsche Reich gewährte damals auch deutschen Ansprüchen wegen Nichterfüllung der von der venezuelanischen Regierung vertragsmäßig übernommenen Verbindlichkeiten seinen Schutz, um zu einer gerechten Erledigung zu gelangen. Unsere Regierung trat energisch ein für die Reklamationen deutscher Firmen aus dem Bau eines Schlachthofes in Carácas sowie für die Ansprüche der deutschen Großen Venezuela-Eisenbahngesellschaft aus einer ihr zustehenden Zinsgarantie [3].

[1] „Marine-Rundschau“ 1904, S. 694.

[2] Drucksachen des Reichstages, 10. Legislaturperiode, II. Session 1900/1903, Nr. 786. Ferner: Venezuela, No. 1 (1903). Correspondence respecting the Affairs of Venezuela. Presented to both Houses of Parliament by Command of His Majesty. February 1903.

[3] Siehe auch Wilhelm Sievers, Venezuela und die deutschen Interessen. Halle a. S. 1903, S. 103 ff.

Bei der Entscheidung über Gewährung oder Versagung des Schutzes dürfen die Organe unserer auswärtigen Verwaltung über den Angelegenheiten einzelner keinen Augenblick das Interesse des Staatsganzen außer acht lassen. Das Interesse des einzelnen kann unter Umständen faktisch undurchsetzbar sein im Hinblick auf höhere Interessen. Das mag im einzelnen Falle von der Privatperson nicht zugegeben und als unbillig empfunden werden. Mit Recht hat ein junger deutscher Diplomat, Dr. von Grundherr, in seinem Buche „Über die wirtschaftliche und politische Bedeutung der Kapitalanlagen im Auslande" (1914) hervorgehoben, daß in gewissen Fällen ein Eintreten des Reiches für die Rechte Privater auf Grund des Artikels 3 Absatz 6 der Verfassung die Zirkel seiner ganzen auswärtigen Politik stören könnte. In derartigen schwerwiegenden Fällen habe das (wenn auch berechtigte) Interesse des einzelnen hinter den Interessen des Staatsganzen zurückzutreten. Privatwirtschaftliche Interessen müssen in solchen Fällen, wo die ganze auswärtige Politik durch ihre Geltendmachung gefährdet würde, sich den höheren Zielen unbedingt unterordnen. Eine solche Situation werde in der Politik der Zukunft vielleicht häufig vorkommen. So erscheint es von Grundherr erwägenswert, ob nicht vielleicht das Reich den geschädigten Privaten, deren vielleicht an sich hohe Interessen dem Staatsganzen geopfert worden sind, eine Entschädigung zahlen soll[1]. Aus welchen Mitteln, ist freilich fraglich, um so mehr, als es sich, beispielsweise bei Aufgabe von Bergwerks-Ansprüchen, eventuell um große Summen handeln kann.

Man wird dabei nicht übersehen dürfen, daß dies nur Ausnahmefälle sein können. Der Geltendmachung solcher Ansprüche wird sich das Auswärtige Amt keinesfalls dann entziehen dürfen, wenn es selbst aus politischen Gründen zur Schaffung deutscher Interessen in einem fremden Lande aufgemuntert und deutsche Kapitalanlagen dort besonders gewünscht hatte, die nun gefährdet

---

[1] Vgl. hierzu §§ 74, 75 der Einleitung zum A.L.R.: Einzelne Rechte und Vorteile der Mitglieder des Staates müssen den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohls, wenn zwischen beiden ein wirklicher Widerspruch eintritt, nachstehen. Dagegen ist der Staat demjenigen, welcher seine besonderen Rechte und Vorteile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genötigt wird, zu entschädigen gehalten. Siegfried Bünger, Über § 75 der Einleitung zum A.L.R. (Greifswalder juristische Dissertation). Greifswald 1912.

sind[1]. Die Geltendmachung an sich wird regelmäßig noch keine Gefährdung der ganzen auswärtigen Politik darstellen, vielmehr dürfte alles von der Form und von dem Grade des Nachdrucks abhängen, der seitens der auswärtigen Verwaltung des Reiches hinter die Geltendmachung solcher Ansprüche gestellt wird. Das Vorgehen braucht ja nicht in drohender Form, braucht nicht mit Säbelrasseln zu geschehen. Es wird wohl stets ohne jede ernstliche Gefährdung größerer politischer Interessen erfolgen, wenn die Form einer Rechtsverwahrung gewählt wird. Bei späterer Gelegenheit kann eine solche Verwahrung fruchtbar gemacht werden, vielleicht erst nach Jahren. Das Sichverschweigen ist auch im internationalen Leben nicht empfehlenswert. —

Ein besiegtes Deutschland kann von seinen Feinden nicht Genugtuung und Sühne für all den Frevel erreichen, der an deutschem Gut und Blut im Laufe des Weltkrieges verübt worden ist. Die Pflicht des Auslandsschutzes findet ihre Grenze am politisch Erreichbaren. Wir alle hatten gehofft, beim Friedensschluß unserem niedergetretenen Auslandsdeutschtum, soweit es uns durch das Band der Reichsangehörigkeit verbunden blieb, zu seinem Rechte verhelfen zu können. Es hat nicht sollen sein. Noch klingt mir in den Ohren ein starkes Wort, das Bethmann Hollweg am 2. Dezember 1914 im Reichstage den Feinden zurief: „Dann wollen wir auch der Unbill gedenken, mit der man sich an unseren in Feindesland lebenden wehrlosen Landsleuten zum Teil in einer jeder Zivilisation hohnsprechenden Weise vergriffen hat. Die Welt muß es erfahren, daß niemand einem Deutschen ungesühnt ein Haar krümmen kann." Langandauernder stürmischer Beifall, wiederholtes brausendes Bravo folgten diesem Wort[2]. Deutschlands unverjährbare Ansprüche ruhen! —

Auch in der Frage des Auslandsschutzes muß der Satz gelten: minima non curat praetor. Wegen eines bei einer militärischen Aktion requirierten Hammels kann das Reich nicht gleich zugunsten des geschädigten Deutschen mit gepanzerter Faust dreinschlagen. Aber darüber hinaus müssen wir uns hüten, das Prinzip des Wertes zur Grundlage der Frage des Schutzes überhaupt zu machen. Mit Recht hat Christian Grotewold einmal gesagt: „Sowie in der Straf-

[1] Vgl. Pohl, Marokko und Mannesmann. Ein völkerrechtlicher Rückblick (in: Zeitschrift für Politik, V. Band, Heft 4, 1912, S. 559)

[2] Verhandlungen des Reichstags, 13. Legislaturperiode, II. Session, Band 306. Stenographische Berichte, S. 18 (A). Über die Schadigung der Auslandsdeutschen im Kriege siehe auch W. v. Blume in „Weltwirtschaft", Januar-Heft 1919, S. 6.

verfolgung daheim der Wert einer geraubten Sache für die Bestrafung des Räubers nur eine geringe Rolle spielt, und wie der Schutz gegen den Raub ebensogut dem armen Mann zuteil wird wie dem reichen, so hat auch der kleine Mann im Auslande den gleichen Anspruch auf Schutz des Reiches wie der wohlhabende Kaufherr[1]".

Die Schutzpflicht unserer Auslandsvertreter greift stets Platz, wenn ein deutscher Reichsangehöriger durch einen fremden Staat völkerrechtswidrig verletzt worden ist[2].

Die Verletzung kann in der Weise geschehen sein, daß Organe oder Angestellte des fremden Staates, Organe der Verwaltung, der Justiz oder der Gesetzgebung unmittelbar die Rechtsverletzung vorgenommen haben. Dabei ist namentlich an Verwaltungsschikane, Drangsalierung durch ungesetzliche Polizeimaßnahmen zu denken. Dahin gehört die vor dem Kriege mehrfach erörterte Einstellung betrunken gemachter junger Deutscher in die französische Fremdenlegion[3]. Maßnahmen der Justiz können ebenfalls in Frage kommen: ungerechte Zivil- und Strafurteile gegen deutsche Reichsangehörige, Justizmorde, Freisprechung von Verbrechern, die deutsches Leben oder Eigentum vernichtet haben. Ich erinnere daran, daß Ende 1871 französische Schwurgerichte über Mordtaten an preußischen Soldaten zu erkennen hatten und trotz aller Schuldbeweise durch nationalen Haß sich zu freisprechenden Urteilen verleiten ließen. Auch durch Akte der Gesetzgebung kann die Rechtsverletzung geschehen, indem z. B. auf dem Wege der Gesetzgebung Forderungen deutscher Staatsgläubiger herabgesetzt werden, trotzdem der Schuldnerstaat bei Begründung der Schuld die Verpflichtung übernommen hat, seine souveräne Gesetzgebungsgewalt nicht zu solcher Herabsetzung zu gebrauchen.

Eine Verletzung des Deutschen durch den fremden Staat liegt aber nicht nur dann vor, wenn Organe des fremden Staates

---

[1] Dr. Christian Grotewold-Steglitz in: „Der Auslandsdeutsche", 1. Jahrgang, Nr. 7, Juli 1912, S. 3.

[2] Siehe die vortrefflichen Ausführungen Zitelmanns in W. Schücking, Das Werk vom Haag. Zweite Serie: Die gerichtlichen Entscheidungen. Erster Band, dritter Teil. München und Leipzig 1914, S. 228 ff.

[3] Vgl. Pohl, Der Kampf gegen die Fremdenlegion (Monatsschrift „Hochland", XI. Jahrgang, 3. Heft, Dezember 1913); Gaston Moch, La question de la Légion étrangère. Paris 1914; H. W. Lehmann, Die französische Fremdenlegion. Eine völkerrechtliche Untersuchung. (Würzburger Dissertation, 1915.)

unmittelbar die Verletzungshandlung begangen haben, sondern auch in den Fällen, wo die von einer Privatperson begangenen Handlungen nicht pflichtgemäß vom fremden Staate verhütet, verfolgt und geahndet worden sind. Denn völkerrechtswidrige Schädigung eines einzelnen durch den fremden Staat ist zugleich Schädigung des Heimatsstaates und verpflichtet den fremden Staat dem Heimatsstaat gegenüber im Falle des Verschuldens zur Entschädigung. Das ist ein völkerrechtlich unbestrittener Satz, den auch das deutsche Auswärtige Amt als geltendes Recht ausgesprochen hat. Unzählige Male haben sich die Staaten wegen Schädigung ihrer Angehörigen durch Private direkt an die fremden Regierungen gehalten. Jener Völkerrechtssatz ist auch Voraussetzung der sog. Porter-Konvention von 1907, des Haager Abkommens über die Beschränkung der Anwendung von Gewalt bei der Eintreibung von Vertragsschulden, die bei der Regierung eines Landes von der Regierung eines anderen Landes für deren Angehörige eingefordert werden[1].

Befindet sich ein fremder Staat deutschen Reichsangehörigen gegenüber in Ausübung einer ihm von unserem Staate durch Vertrag oder gewohnheitsrechtlich eingeräumtem Befugnis, so ist die Schutzpflicht des Reiches nicht gegeben; denn es fehlt dann das Moment der Völkerrechtswidrigkeit.

Einige Beispiele mögen diesen Satz erläutern: Infolge der für Friedenszeiten anerkannten Meeresfreiheit und der Fiktion, daß Schiffe auf hoher See als schwimmende Gebietsteile des Flaggenstaates gelten, ist grundsätzlich jeder Staat allein befugt, die unter seiner Flagge fahrenden Schiffe auf dem Meere anzuhalten und zu durchsuchen. Nun hat aber das Deutsche Reich durch verschiedene Verträge auch Kriegsfahrzeugen fremder Staaten das Recht zur Vornahme von Durchsuchungen deutscher Schiffe eingeräumt; ich erinnere nur an die Verträge von 1882 und 1887 über Hochseefischerei in der Nordsee und über Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern. Leistet die aus Deutschen bestehende Besatzung eines deutschen Schiffes einem außerdeutschen Kriegsfahrzeug Widerstand, das sich in Ausübung des durch jene Verträge zugestandenen Durchsuchungsrechtes befindet[2], so besteht zu ihren Gunsten nicht eine Schutzpflicht des Reiches.

---

[1] Zitelmann, Schadensersatz für Gewalttätigkeiten gegen Auslandsdeutsche im Kriege. (Deutsche Juristen-Zeitung 1915, Nr. 1/2, Spalte 16 ff.)

[2] Vgl. Oscar Neumann, Der Widerstand gegen die auswärtige

Entstammt dieses Beispiel der Friedensordnung und dem Kreise staatsvertraglich eingeräumter Befugnisse, so sei ein zweites dem geltenden Kriegsgewohnheitsrecht entnommen: Die Unterbindung der Konterbandezufuhr ist unter bestimmten Voraussetzungen als völkerrechtlich zulässig anerkannt. Liegen diese Voraussetzungen vor, so entzieht der neutrale Staat im Seekriege seinen Angehörigen in bestimmtem Umfange den Schutz, auf den sie sonst allgemein rechnen können. Der neutrale Staat schützt seine Angehörigen, obwohl er ihnen die Beförderung von Konterbandegütern nicht verboten hat, nicht gegen die gewohnheitsrechtlich feststehenden Folgen des Konterbandehandels, Aufbringung und prisengerichtliche Einziehung [1]. Diese Schutzverweigerung beruht auf anerkanntem, internationalem Gewohnheitsrecht, das in einer Reihe von Neutralitätserklärungen Ausdruck gefunden hat; ich nenne nur die englische, anläßlich des italienisch-türkischen Krieges 1911 ergangene, sowie die damals von der französischen Regierung erlassene Neutralitätserklärung [2].

Wir werden uns nicht immer damit zufrieden geben können, wenn unsere deutschen Reichsangehörigen in einem fremden Staate geschädigt worden sind und seitens dieses Staates deutschen Reklamationen entgegengehalten wird, daß die Deutschen nicht schlechter behandelt würden als die eigenen Staatsangehörigen. Lassen letztere sich ein Willkürregiment schlimmer Art gefallen, so ist das ihre Sache. Wir schützen jeden deutschen Staatsbürger, wo immer er sich befinde, nach Kräften und sichern ihn gegen Willkür und Gewalttat, die seitens der fremden Regierung oder unter ihrer Duldung begangen wird. Wir bleiben nicht stehen bei der Forderung, daß der fremde Staat unsere Deutschen nicht durch Verstoß gegen seine eigenen Gesetze schädigen darf, sondern wir verwahren uns

---

Staatsgewalt auf hoher See nach dem völkerrechtlichen Vertragsrecht des Deutschen Reiches. (Rostocker Dissertation, 1904.)

[1] Schramm, Das Prisenrecht in seiner neuesten Gestalt. Berlin 1913, S. 41. Siehe auch Pohl, Die rechtliche Natur der Blockade (in: Zeitschrift für Intern. Privat- und Öffentl. Recht Bd. XVII, S. 39, 40).

[2] Erstere enthielt die Wendung, daß die englischen Untertanen bei der Beförderung von Kriegskonterbande oder bei dem Versuch, eine Blockade zu brechen, „will do so at their peril and of own wrong; and they will in no wise obtain any protection". Die französische Neutralitätserklärung sagte „Les personnes qui contreviendraient aux défenses susmentionnés ne pourront prétendre à aucune protection du Gouvernement ou de ses agents contre les actes ou mesures que, conformément au droit des gens, les belligérants pourraient exercer ou décreter." Schramm, S. 42.

unter Umständen gegen diese Gesetze selber auch dann, wenn sie Inländer und Ausländer gleichermaßen treffen wollen. Wir erkennen die Anwendung eines Rechts gegen unsere Auslandsdeutschen nicht an, wenn es für unser Rechtsempfinden unerträglich ist. Nie könnten wir dulden, daß ein deutscher Staatsbürger in einem fremden Staate zum Sklaven gemacht würde, wenn dort auch die Sklaverei noch Rechtens wäre.

Ebensowenig kann sich die schutzpflichtige Reichsregierung mit dem Einwand abweisen lassen, daß ihr Eingreifen eine Verletzung der Souveränität des fremden Staates bedeute. Die Souveränität ist kein völkerrechtlicher Freibrief für jede Willkür. Auch der Einwand, daß eine diplomatische Verwendung durch die Landesgesetzgebung ausgeschlossen sei, ist unbeachtlich. Unser Artikel 3 Absatz 6 der Verfassung läßt nicht zu, daß unsere Auslandsvertreter vor einer solchen Bestimmung des fremden Landesrechtes haltmachen.

Beachtlich ist dagegen regelmäßig die Forderung, daß der geschädigte Deutsche, ehe zu seinen Gunsten die Schutzpflicht des Reiches praktisch werde, zunächst den ordnungsmäßigen Instanzenweg erschöpfe[1]. Die Schutzaktion des Reiches soll dem deutschen Staatsbürger nicht die Anrufung der territorialen Gerichtsbarkeit ersparen wollen. Das wäre ein Attentat gegen die Souveränität des fremden Staates, ein Eingriff in interna, der völkerrechtlich unzulässig ist.

Unrichtig wäre übrigens die Vorstellung, als ob verfassungsrechtlich die Schutzpflicht unserer Auslandsvertreter nur in den Fällen vorläge, die irgendwie durch Rechtssätze geschützte Positionen betreffen. Wie in der internen Verwaltung, so kommen auch in unserer auswärtigen Verwaltung viele Tätigkeiten vor, die von Rechtsregeln gar nicht ergriffen werden. Auch dasjenige Stück der auswärtigen Verwaltung, das die Schutz- und Fürsorgetätigkeit für die Auslandsdeutschen umfaßt, ist keineswegs in allen Einzelheiten und Eventualitäten durch Rechtssätze festgelegt. Die ganze, durchaus nicht in starre Formeln zu fesselnde auswärtige Politik hat der Wahrung der Interessen des Reichs und seiner Angehörigen zu dienen. So ist die verfassungsmäßige Schutzgewährung vielfach ein Akt rechtlich im einzelnen nicht normierter internationaler politischer

[1] Siehe hierzu die Ausführungen bei L. Oppenheim, International Law. A Treatise. Vol. II. Second edition. London 1912, S. 41 über den Fall des englischen Untertans Don Pacifico.

Betätigung, die der Förderung der nationalen Entwicklungsmöglichkeiten dient, ein Handeln im Dienste der Förderung unserer deutschen wirtschaftlichen Verhältnisse, vor allen des Handels und Gewerbes, der Industrie, des Verkehrs, des Transportwesens, aber auch im Dienste macht- und kulturpolitischer Bestrebungen. Es leuchtet ein, daß die Fälle der Schutzgewährungspflicht mannigfacher Art und unübersehbar sind, daß sie einer pedantischen, staatsrechtlich erschöpfenden Aufzählung spotten[1].

Die Schutzgewährungspflicht ist keineswegs darauf beschränkt, Verletzungen von den Reichsangehörigen fernzuhalten oder auf ihrer Verfolgung und Ahndung oder auf Schadloshaltung zu bestehen, sondern sie umfaßt auch die Pflicht zur Wohlfahrtsförderung.

Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes ist ja eine wesentliche Aufgabe des Reiches, wie uns die Eingangsworte seiner Verfassung sagen; und jeder Reichsangehörige ist ein Stück, ein Glied des deutschen Volkes. Freilich ist die Linie, bis zu welcher der deutsche Auslandsvertreter gerade hier gehen darf, nicht leicht zu ziehen. v. König betont in seinem bekannten „Handbuch des Deutschen Konsularswesens" (8. Ausgabe, Berlin 1914, S. 50), daß die Konsuln auf Anrufen der legitimierten Interessenten in der Regel alles tun und leisten müssen, wozu sie kraft ihres Amtes ermächtigt sind. „Indessen gehen die Wünsche von Privatpersonen nicht selten über das Zulässige hinaus, namentlich wenn es sich weniger um einen bestimmten Akt konsularischer Tätigkeit als um Förderung von Unternehmungen, um Unterstützung im allgemeinen handelt. Der Reichskanzler hat es in dieser Beziehung zum Beispiel für nicht statthaft erklärt, daß die Konsuln sich zu Agenten oder Kommissionären für Privatzwecke hergeben. Namentlich sind Ansprüche der Verleger von Zeitungen auf konsularische Beihilfe zur Verbreitung ihrer Blätter im Auslande, ohne Rücksicht auf die politische Färbung, abzulehnen oder ohne Antwort zu lassen."

Der Konsul ist im Auslande der Berater und Helfer der Deutschen, die draußen wohnen, und des Handelsstandes, der mit dem Auslande seine Verbindungen knüpft; er kann aber nicht sein, wie das sehr häufig irrtümlich gedacht wird, der Agent oder Vertreter des Handelsstandes[2]. Er ist Vertreter des Deutschen Reiches. Den einzelnen

---

[1] Stier-Somlo, Grund- und Zukunftsfragen deutscher Politik. Bonn 1917, S. 229, 230, 237, 238.

[2] Staatssekretär v. Schoen im Reichstage am 26. März 1908.

Kaufmann zu entlasten und dessen Geschäft zu fördern, ist er nicht da. Der deutsche Kaufmann muß sich selbst seinen Weg bahnen. Wie alle Berufe und Stände zu fördern das Gesamtinteresse des Staates fordert, so nimmt sich das Reich auch des Handelsstandes an durch seine Auslandsbeamten.

Aber wenn auch dem deutschen Auslandsvertreter Vorsicht anzuraten ist, damit er in seinem Streben, seinen Landsleuten nützlich zu sein, sich nicht verleiten lasse, Anträge und Reklamationen zu unterstützen, die seines Beistandes unwürdig sind oder anderweitige, ihm anvertraute Interessen schädigen, so will v. König damit keineswegs den Amtspflichten der Auslandsvertreter gegenüber ihren Schutzbefohlenen eine enge Grenze gezogen wissen: „Der Konsul muß, soweit tunlich, jedem Deutschen — mag er im Konsularbezirke anwesend sein oder sich von außerhalb an ihn wenden — die erbetenen Aufklärungen geben, ihn in seinen berechtigten Bestrebungen, soweit sie in das Tätigkeitsgebiet des Konsuls fallen, unterstützen, ihm in Notlagen beistehen und ihn gegen Angriffe wider seine vertragsmäßigen oder gesetzlichen Rechte schützen" (v. König S. 51).

Ob im einzelnen Fall die Schutzfunktion in den Bereich des diplomatischen oder konsularischen Pflichtenkreises fällt, ist eine Frage der internen Behördenorganisation. Wendet sich der schutzsuchende Deutsche einmal an die falsche Adresse, so soll ihm das nicht schaden. Für bürokratische Engherzigkeiten und Kleinigkeiten sollte im Dienstbetriebe unserer Auslandsvertretungen kein Platz sein[1].

Nicht durchweg haben bisher unsere Auslandsvertreter ihre Aufgabe richtig erfaßt. Ein so besonnener Beurteiler wie Freiherr v. Mackay schrieb in seinem 1915 erschienenen Buche „Die moderne Diplomatie":

---

[1] Konsul Oswald Lohan (Görlitz), Die Umgestaltung des Auslandsdienstes (in: „Nord und Süd", Septemberheft 1918, S. 258): „Ein Konsul, dessen praktischer Wirksamkeit der weiteste Spielraum gelassen ist, wird dieser nur dann voll gerecht werden können, wenn er frei von Vorurteilen, Pedanterie und Engherzigkeit ist sowie Charakterfestigkeit, maßvolles, taktvolles Auftreten und weltmännische Auffassung besitzt. Ihm muß Verständnis für die Sorgen, Schwächen und Nöte seiner Schutzbefohlenen eigen sein. Er darf sich nicht scheuen, mit diesen in ständiger Berührung zu bleiben und mit ihnen auch gesellschaftlich zu verkehren, ohne sich dabei zu nicht angebrachten Intimitäten verleiten zu lassen. Er soll seinen Landsleuten nicht bloß ein bureaukratischer Beamter, sondern als menschenfreundlicher, wohlmeinender Helfer, Vermittler und Berater zur Seite stehen und ihnen, soweit es die gesetzlichen Grenzen zulassen, seinen Beistand gewähren . . ."

„Man begegnet immer noch im Auslande, allerdings glücklicherweise nur selten, deutschen Konsuln, die geradezu als diluvii testes einer überwundenen altpreußischen Schule und einer zopfigen Amtsgebarung von sehr großer Korrektheit, aber sehr geringer Nützlichkeit gelten können. Es sind die Herren, die jede Angelegenheit nach einem vorbestimmten Schema F, das ihnen als göttliche Weltordnung gilt, erledigen, die unweigerlich jede Anfrage, die nicht der berüchtigten Rückportovorschrift genügt, in den Papierkorb befördern, deren Auskünfte nicht selten erst dann einlaufen, wenn auf dem Grab der Streit- oder Geschäftsfrage längst schon hohes Gras wächst, in deren Amtsstuben sich ein schneidiger Unteroffizierston mit der Luft eines Inquisitionsgerichtes mischt und Höflichkeit wie eine Versündigung an der heiligen Amtswürde betrachtet wird, deren Stolz dabei vor jedem gesinnungstüchtigen Briten katzbuckelt und jeden hilfsbedürftigen Deutschen wie einen lästigen Bettler behandelt."

Auch wo im Konsulat, in der Gesandtschaft der rechte Geist der Hilfsbereitschaft weht, wo eine dem Willen der Reichsverfassung entsprechende Auffassung von den Aufgaben des Auslandsschutzes herrscht, wird der deutsche Kaufmann im Auslande gern *ohne* amtliche Hilfe auszukommen suchen. Er will den offiziellen Weg meist gern vermeiden. Dem Konsulat, der Gesandtschaft haftet immer der amtliche Charakter an.

Der Auslandsdeutsche will und soll nicht alles Heil vom Schutz der Heimat erwarten; es ist nicht wünschenswert, daß das Deutsche Reich hinter jede deutsche private Gründung im Auslande schützend treten soll. Nach diesem Kriege wird die Privatinitiative der Auslandsdeutschen sich erst recht ebenso energisch wie klug betätigen müssen. Die gegebene nichtamtliche Form ist, wo es gilt, sich gegen starke Widerstände durchzusetzen, der Zusammenschluß in Vereinen.

Unter den Mitteln, den deutschen Ausfuhrhandel im ganzen zu heben und damit auch die Interessen und Rechte der einzelnen zu fördern und zu schützen, ist an erster Stelle eine zielbewußte Auslandskammerpolitik zu nennen. Die Auslandskammern müssen auf rein genossenschaftlicher Grundlage gegründet werden, ohne daß das Reich sich zunächst einmischt. Geht's nicht ohne finanzielle Beihilfe aus Reichsmitteln, dann karge das Reich nicht und beteilige es sich, ohne dabei weiter hervorzutreten. „Es zahle, aber es kommandiere nicht"[1].

[1] Vgl. Hans Fehr, Förderung deutschen Handels durch Auslandskammern („Norddeutsche Allgemeine Zeitung" Nr. 176 vom 7. April 1918, Volkswirtschaftlicher Teil).

Die Auslandskammern würden andernfalls bald verkümmern. Der Kaufmann im Auslande will möglichst wenig auf den offiziellen Weg über Konsulat und Gesandtschaft angewiesen sein, wenn er Rat und Hilfe braucht. Die Auslandskammern können manche Aufgabe, für die es den Organen der auswärtigen Verwaltung an Beweglichkeit und Sachkunde mangelt, in bester Weise erfüllen. Sie werden in der Lage sein, den Konsulaten manche Aufgaben des Auslandsschutzes abzunehmen. Daher verdienen sie weitgehendste staatliche Förderung.

Das gilt auch für alle jene Vereinsbildungen, die im In- und Auslande bestehen und noch ins Leben gerufen werden, um deutsche Kapitalanlagen im Auslande und die Auslandsarbeit deutscher Reichsangehöriger zu stützen und zu schützen[1]. Dahin gehören auch fest organisierte private Schutzvereinigungen zum Schutze von Privatgläubigern gegen fremde Staaten.

Sache des Staates ist es, die zahlreichen bestehenden privaten Vereine und Veranstaltungen zu planmäßiger Zusammenarbeit zu bringen, die Zusammenfassung der Kräfte und Ziele zu fördern und die sich vielfach überschneidenden Betätigungskreise zu klären. Das sind dringliche Aufgaben des Auslandsschutzes, die der Staat, ohne in lästige und hemmende Bevormundung zu verfallen, ungesäumt in Angriff nehmen sollte. Richtig betriebene Vereinsförderung ist ein nicht unwesentliches Stück des staatlichen Auslandsschutzes.

Fragt man im übrigen nach den Mitteln, welche dem Reich zur Verfügung stehen, um den amtlichen Auslandsschutz wirksam zur Geltung zu bringen, so kommt (nach einem Worte Bismarcks) vor allem der Einfluß des Reichs und der Wunsch und das Interesse anderer Mächte in Betracht, mit ihm in freundschaftlicher Beziehung zu stehen: „Wenn man im Auslande den festen Willen der deutschen Nation erkennt, jeden Deutschen nach der Devise: civis Romanus sum zu schützen, so wird es nicht schwer fallen, diesen Schutz ohne besondere Kraftanstrengung zu gewähren[2].“ Eine Regierung, die eifersüchtig ist auf ihre Würde und auf den Schutz ihrer Angehörigen im Auslande, wird gleichwohl sich nicht bei jeder Gelgenheit auf die

---

[1] Über eine innerhalb des Bundes der Auslandsdeutschen zu schaffende Rechtsschutzorganisation siehe Albert Unter-Harnscheidt, Auslandsdeutschtum und Übergangswirtschaft. Berlin-Zehlendorf-West 1918, S. 63 ff. Am 11. Januar 1919 fand zu Alten in der Schweiz eine Versammlung der Reichsdeutschen zur Gründung einer deutschen staatsbürgerlichen Vereinigung statt; siehe Kölnische Zeitung Nr. 22, Morgenausgabe vom 13. Januar 1919, S. 2.

[2] Bismarck in der Budgetkommission des Reichstags am 23. Juni 1884.

Macht und das Ansehen berufen und nicht bei jedem geringfügigen Anlaß eine gereizte Korrespondenz mit der Regierung einer befreundeten Macht beginnen [1].

Die Mittel, die das Reich zum Schutz seiner Angehörigen anwenden kann [2], sind verschiedener Art, sie reichen von Warnung und Raterteilung an Deutsche im Auslande, von Auszahlung von Unterstützungsgeldern, nachrichtlichen Mitteilungen an die zuständigen Behörden des fremden Staates, von inoffiziellen Schritten unserer Auslandsvertreter bei lokalen oder zentralen Behörden, von offiziösen und offiziellen Kundgebungen in Presse und Parlament bis zu Drohungen und Kriegserklärungen. Dazwischen liegen unter anderen: Empfehlungen von Reichsangehörigen und ihren Anliegen, Unterstützung und Verteidigung ihrer Rechte und Interessen in diplomatischen Noten, Ersuchen um Aufklärung, um Mitteilung tatsächlicher Vorgänge, um Untersuchung von Vorkommnissen, Beschwerden, Proteste, Einreichung von Entschädigungsforderungen, Verlangen nach Genugtuung, Forderung schiedsgerichtlicher Erledigung eines Falles, Retorsionen, Repressalien, Selbsthilfe, Intervention bis zur Erzwingung einer Finanzkontrolle und dergleichen. Welches Mittel im einzelnen Falle angebracht ist, haben die Organe der auswärtigen Verwaltung nach bestem Ermessen zu entscheiden. Die Wahl ist vorwiegend durch politische Rücksichten bestimmt [3]. In manchen Fällen werden mehrere Mittel nebeneinander anzuwenden, in anderen wiederum wird ein Übergang zu immer schärferen Mitteln am Platze sein. Die Grenze zwischen den einzelnen Mitteln ist nicht immer leicht zu ziehen.

Ein von mir bereits erwähntes Beispiel aus der Geschichte des ersten Jahres unserer Reichseinheit ist in dieser Beziehung besonders lehrreich.

---

[1] Vgl. Bismarcks Äußerung im preußischen Abgeordnetenhause am 25. Januar 1867.

[2] Edmond Pittard, La protection des nationaux à l'étranger. Thèse de doctorat. Genève 1896, S. 211 ff., 246 ff.; J. Tschernoff, Le droit de protection exercé par un état à l'égard de ses nationaux résidant à l'étranger. Thèse pour le doctorat. Paris 1898, S. 231 ff.

[3] Zur Lösung der Frage, in welcher Weise die Forderungen deutscher Gläubiger gegen Angehörige des feindlichen Auslandes zu sichern seien, sind im im Laufe des Weltkrieges zahlreiche Vorschläge gemacht worden. Über Entwicklung und Stand der Frage gab eine gute Übersicht Amtsgerichtsrat Dr. Stern in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" Nr. 164, Abendausgabe vom 30. März 1918, Volkswirtschaftlicher Teil.

Als 1871 französische Mordbuben, denen preußische Soldaten zum Opfer gefallen waren, von französischen Schwurgerichten trotz aller Schuldbeweise freigesprochen worden waren, da wies Bismarck den Grafen v. Arnim an, der französischen Regierung mitzuteilen: „Wäre es für uns möglich, uns auf den Standpunkt der Rechtspflege von Paris und Melun zu stellen, so würde das jus talionis dahin führen, daß auch unsererseits die Tötung von Franzosen, wenn sie im Bereiche unserer Gerichtsbarkeit vorkommt, eine Strafe nicht mehr nach sich zöge. Der Grad der sittlichen Bildung und das ehrliebende Rechtsgefühl, welche dem deutschen Volke eigen sind, schließen eine solche Möglichkeit aus." Bismarck ließ keinen Zweifel darüber, daß er sich in Zukunft in gleichartigen Fällen nicht auf die Rechtspflege Frankreichs verlassen, sondern auf der Auslieferung der Verbrecher bestehen werde. Bei Verweigerung einer derartigen Auslieferung würde er genötigt sein, durch Ergreifung und Wegführung französischer Geiseln, äußerstenfalls auch durch weitergehende Maßregeln auf Erfüllung des Auslieferungsverlangens hinzuwirken[1].

Viel umstritten war in den Kriegsjahren das Recht der Wiedervergeltung, der Repressalie. Es wird ein unentbehrliches Mittel des Auslandsschutzes besonders in Kriegszeiten bleiben. Wir alle erinnern uns der amerikanischen Note vom 23. Juli 1915, in der gesagt wurde: „Die Vergeltungshandlung eines Kriegführenden ist an und für sich ein Handeln außerhalb des Gesetzes, und die Verteidigung einer Maßnahme als Vergeltungsmaßnahme bedeutet das Zugeständnis, daß sie ungesetzlich sei." Damals hat ein bekannter katholischer Theologe und Kirchenrechtslehrer, Professor Dr. Hollweck (Eichstädt), die völlige Haltlosigkeit dieses Satzes vom Standpunkt der Moral und des Rechtes überzeugend dargelegt: „Weder Moral noch Recht verbieten die Wiedervergeltung. Wo Gründe fehlen, stellt man bekanntlich Grundsätze auf. Es gibt ein Recht der Wiedervergeltung, wie es ein Recht der Notwehr gibt und ein Recht des Notstandes. Auch vom Standpunkt der strengsten christlichen Moral aus muß das anerkannt werden. Freilich müssen dafür die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sein. Wenn Christus fordert, dem, der auf die linke Wange schlägt, auch die rechte darzubieten, so gibt er hierin ein Gesetz der Vollkommenheit, die über das strenge Recht hinausgeht, und zwar der Vollkommenheit des Indi-

[1] Ludwig Hahn, Fürst Bismarck. Sein politisches Leben und Wirken. Zweiter Band. Berlin 1878, S. 423.

viduums, weil dieses zur Vollkommenheit berufen ist. Im Leben der Völker aber gilt das strenge Recht; wenn dieses nicht verletzt wird, ist auch dem christlichen Prinzip genügt. Es wäre eine geradezu unsinnige Forderung aus dem Kriegsrecht — auch vom Standpunkt des Christentums gibt es einen gerechten Krieg, zum Beispiel zur Züchtigung, zur Verteidigung — die Wiedervergeltung zu streichen und sie als „ungesetzlich" zu bezeichnen, wie das die Note in etwas verschämter Form tut, indem sie dieselbe zuerst als außerhalb des Gesetzes (also praeter legem) bezeichnet, um sie zwei Zeilen nachher einfach als ungesetzlich (d. h. contra legem) zu bezeichnen. Das ist ein unwürdiges Spiel mit Worten und Begriffen, und das allein schon verrät die ganze Schwäche der Beweisführung. Wenn die Wiedervergeltung aus dem Kriegsrecht gestrichen würde, dann wäre ja der gewissenlosesten und rohesten Kriegsführung Tür und Tor geöffnet und gerade die anständige Kriegspartei auf äußerste benachteiligt. Jede Ausschreitung des Gegners (zum Beispiel Tötung der Gefangenen) müßte sie wehrlos und straflos hinnehmen und sich einfach gefallen lassen ... Die Wiedervergeltung ist das einzige Mittel, den gewissenlosen, die anerkannten Kriegsgesetze nicht achtenden Feind zu züchtigen und ist als solches auch vom Standpunkt der christlichen Moral und des natürlichen Rechts erlaubt. Freilich setzt die Wiedervergeltung die Überschreitung des Gegners voraus, wie das Recht der Notwehr den ungerechten Angriff und das Notrecht den Notstand; auch darf dabei Mäßigung nicht außer acht bleiben. Zu argumentieren, wer Wiedervergeltung im Kriege übt, stellt sich außerhalb des Gesetzes und handelt deshalb ungesetzlich, d. h. widergesetzlich, ist einfach unverständlich[1]."

Selbst unsere besten Gesandten und Konsuln können für den Schutz deutscher Rechte und Interessen nicht immer in genügendem Maße erfolgreich wirken, wenn das Deutsche Reich ihnen nicht hinreichend eindrucksvolle Machtmittel möglichst nahe an die Seite stellt, die in der Lage sind, den deutschen Forderungen einen sichtbaren und vielleicht auch fühlbaren Nachdruck zu verleihen. Gegenüber fernen überseeischen Staaten ist das bequemste Machtmittel das Kriegsschiff. Es vermag infolge seiner leichten Beweglichkeit recht beträchtliche Gebiete in seinen Wirkungskreis zu ziehen[2].

[1] „Germania" Nr. 341 vom 28. Juli 1915. Vgl. auch Constantin Terhardt, Die Repressalie und ihr Verhältnis zu den Rechten und Interessen unbeteiligter Staaten. (Würzburger Dissertation.) 1916.

[2] G. A. Erdmann in „Der Auslandsdeutsche". 1. Jahrgang. Nr. 5, Mai 1912, S. 5.

Die Staaten, in denen Verletzungen Deutscher gewöhnlich vorkommen, sind im allgemeinen im Innern nicht gerade hervorragend entwickelte Gemeinwesen, wie Haiti, Nicaragua, Venezuela und andere Musterstaaten. „Hier schützt man die deutschen Interessen am besten durch häufige Besuche kleiner schneller Schiffe, deren häufig wiederholte Anwesenheit allein schon eine beträchtliche Schutzwirkung und Prestigestärkung bedeutet[1]."

Nach den bisher geltenden Bestimmungen sind die Kommandanten der deutschen Kriegsschiffe verpflichtet, den Requisitionen der deutschen Auslandsvertreter auf Schutz deutscher Reichsangehöriger, deutschen Eigentums und deutschen Ansehens im allgemeinen möglichst Folge zu geben.

Unter Umständen schreitet der Kommandant auch ohne Vollmacht oder ohne Requisition seitens eines deutschen Auslandsvertreters ein, um eine bestehende Gefahr für Leben, Freiheit oder Eigentum von Reichsangehörigen abzuwenden. Vorbedingung ist, daß der Staat, in dem das militärische Einschreiten stattfinden soll, nicht willens oder außerstande ist, die Angelegenheit ordnungsmäßig zu erledigen. Das militärische Einschreiten ist äußerstes Mittel. Deshalb hat der Kommandant zuvor sorgfältig zu prüfen, ob die Vorbedingungen eines derartigen Vorgehens erfüllt sind und ob eine anderweitige Regelung ohne Schädigung des Ansehens des Deutschen Reiches nicht möglich ist.

Besonders schwierig gestaltet sich die Frage der Schutzgewährung im Falle innerer Unruhen in dem Lande, wo sich das deutsche Kriegsschiff gerade aufhält. In Abwesenheit von diplomatischen oder konsularischen Vertretern wird der deutsche Befehlshaber den deutschen Reichsangehörigen empfehlen, sich weder direkt noch indirekt in Fragen einzumischen, die Gegenstand dieser Unruhen sind; er wird sie warnen, in den Gang der Ereignisse oder in die Maßregeln der Parteien einzugreifen. Der deutsche Kommandant greift nur ein, soweit es zum Schutz des Lebens, der Freiheit oder des Eigentums deutscher Reichsangehöriger erforderlich ist und die Gefahr auf andere Weise nicht abgewendet werden kann. Denn grundsätzlich soll der Kommandant bei der Behandlung politischer Fragen eine vorsichtige Zurückhaltung üben.

So ist unsere Kriegsmarine, besonders bei fernen, überseeischen Staaten, ein wesentliches Mittel und Organ des Auslandsschutzes.

[1] Dr. Christian Grotewold in „Der Auslandsdeutsche". 1. Jahrgang, Nr. 7, Juli 1912, S. 3.

Die deutsche Kriegsmarine hat sich in Erfüllung dieser Aufgabe in den langen Friedensjahren wiederholt wirksam betätigt.

In Fällen schwerer Verletzungen der Interessen und Rechte deutscher Reichsangehöriger im Auslande würde sich unser friedliebendes Volk, wenn alle Mittel friedlicher Erledigung erschöpft oder aussichtslos sind, unter Umständen auch in Zukunft zu bewaffnetem Einschreiten entschließen müssen. „Eine Methode, den Pelz zu waschen, ohne ihn naß zu machen, ist bisher noch nicht entdeckt worden[1]."

Gegebenenfalls empfiehlt sich nicht eine Einzelintervention, sondern ein gemeinschaftliches Vorgehen mit anderen Mächten, die sich in gleicher Lage befinden. Die Einzelintervention eines Staates birgt nicht selten die Gefahr in sich, daß andere Staaten zur Gegenintervention schreiten und daß sich daraus ein Weltbrand entzündet.

Das Zusammengehen der Mächte beim Chinafeldzug erfolgte, weil infolge der Boxerbewegung und des Verhaltens der chinesischen Regierung die international-rechtliche Stellung aller Europäer in China gefährdet war[2]. Unsere Teilnahme an dieser Kollektivintervention diente dem Schutz bedrohter deutscher Rechte und Interessen und der Wiederherstellung der Sicherheit von Person, Eigentum und Tätigkeit der Deutschen innerhalb des chinesischen Staatsgebiets, der Sühnung und Genugtuung für die verübten Untaten. Unsere nationale Ehre war dadurch angegriffen, daß unser Gesandter in China ermordet war. Mit allen Mitteln eine ausreichende Sühne für den an einem deutschen Reichsangehörigen von dieser Stellung verübten Mord zu fordern, war Ehrenpflicht des Reiches. Sobald die nationale Ehre engagiert ist im Falle einer Gewalttat gegen deutsche Leben oder Güter, dann muß nötigenfalls alles daran gesetzt werden bis zum letzten Strohhalm[3].

Ein weiteres historisches Beispiel gemeinsamen Vorgehens mehrerer Mächte zum Schutz ihrer Angehörigen stellt die deutsch-englisch-italienische Blockade über venezuelanische Häfen dar.

Nachdem Venezuela die in den Ultimaten des deutschen und des britischen Vertreters in Carácas vom 7. Dezember 1902 aufgestellten Forderungen abgelehnt hatte, wurde zur Durchsetzung dieser Forderungen von den Seestreitkräften Deutschlands und Großbritanniens

[1] Reichskanzler Graf v. Bülow im Reichstage vom 19. März 1903.

[2] Vgl. Friedrich Kleine, Die Unterdrückung der Boxerunruhen in China 1900 nach ihrer völkerrechtlichen Bedeutung. (Breslauer Dissertation.) 1913.

[3] Abgeordneter Fürst v. Bismarck im Reichstage am 19. März 1902.

die Blockade verhängt. An ihr beteiligte sich auch Italien, das ähnliche Ansprüche gegen Venezuela erhoben hatte[1]. Nach Erfüllung der in dem deutschen Ultimatum aufgestellten Forderungen und ähnlicher Erledigung der britischen und italienischen Ansprüche hoben die drei Mächte die von ihnen verhängte Blockade auf und wurden die diplomatischen Beziehungen mit der venezuelanischen Regierung wiederhergestellt[2].

Die deutsche Regierung wird auch in der kommenden Friedenszeit nicht immer in der Lage sein, bedrohten deutschen Leben und Gütern mit diplomatischen Mitteln oder mit bewaffnetem Einschreiten wirksam beizuspringen.

Wir wissen, daß sie 1913 und 1914 außerstande war, den im Innern Mexikos lebenden Deutschen einen unmittelbaren Schutz zu gewähren. Deshalb wurde den an besonders bedrohten Punkten lebenden Deutschen wiederholt der amtliche Rat erteilt, gesichertere Orte aufzusuchen. Da einige Familien nicht über die nötigen flüssigen Geldmittel verfügten, um die Reise anzutreten, wurden ihnen von deutscher amtlicher Seite gegen Schuldschein Unterstützungen gewährt. Auch veranstaltete der deutsche Gesandte in mehreren Fällen amtlich geleitete Expeditionen, um die Flüchtigen in Sicherheit zu bringen[3].

Eine nordamerikanische Zeitung rühmte im Mai 1913 das vorbildliche Eintreten des deutschen Gesandten v. Hintze für seine infolge der Revolution gefährdeten Landsleute: „Während der Tage der Straßenkämpfe in der Hauptstadt Mexiko entfaltete der seemännische Diplomat bemerkenswerten Mut. Mit seinem Auto, das er eigenhändig lenkte, fuhr er im Kugelregen überall dorthin, wo seine Deutschen in Gefahr waren und er ihnen helfen konnte. Seine Tatkraft gelangte stets zum Ziel, und sein Rat und Beistand war seinen Schutzbefohlenen eine wesentliche Hilfe. Erfolgreich war Admiral Hintze auch darin, daß er die Bestrafung der Mörder und eine beträchtliche Entschädigung der betroffenen deutschen Familien in der Covadonga-Angelegenheit bei der mexikanischen Regierung durchsetzte[4] . . ."

---

[1] Über den rechtlichen Charakter dieser Blockade siehe Pohl, Deutsche Prisengerichtsbarkeit. Ihre Reform durch das Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907. Tübingen 1911, S. 109.

[2] Drucksachen des Reichstages, 10. Legislaturperiode, II. Session 1900/1903, Nr. 860.

[3] Unterstaatssekretär Zimmermann in der Reichstagssitzung vom 13. Februar 1914.

[4] „Der Auslandsdeutsche", 2. Jahrgang, Nr. 8, August 1913, S. 56.

Die Verletzung von Rechten oder Interessen einzelner Reichsangehöriger oder einzelner deutscher Erwerbsstände durch das Ausland kann von einer Bedeutung und Hartnäckigkeit oder die Art der Verletzung eine für die gesamte deutsche Nation so ehrkränkende sein, daß zur Wahrung deutscher Lebensinteressen nur der Appell an die Waffengewalt übrig bleibt.

Auch nach diesem furchtbaren Weltbrande haben wir keine absolute Gewähr dagegen, daß die gesamten Machtmittel Deutschlands und seine Existenz zum Schutz deutscher Rechte und Interessen eingesetzt werden müssen. Ich brauche nur auf die Beschlüsse der Pariser Wirtschaftskonferenz[1] hinzuweisen, an den Plan des Handelskrieges nach dem Kriege bis aufs Messer. Wir hoffen und vertrauen, daß der Friedensvertrag diesem Plan den Garaus machen werde. Aber was sichert uns bei all unserer Friedensliebe gegen die offene oder versteckte Wiederaufnahme dieses Erdrosselungsplanes durch unsere Feinde? Darüber kann für alle Deutschen, ohne Unterschied der Parteirichtung, kein Zweifel sein: gegen diesen Plan wie gegen jeden derartigen Plan würde es für uns nach Erschöpfung aller friedlichen Mittel keine Wahl geben. Der Schutz der Auslandsarbeit unserer Reeder, unserer Industrie und unserer Kaufleute gegen solche Strangulierungsversuche wäre ein Gebot unserer nationalen Selbstbehauptung. Das deutsche Volk hat ein Recht aufs Leben, und es will leben. Wollte man's dennoch unternehmen, wollte man uns unerträgliche Lasten aufbürden, dann würde das deutsche Volk getrosten Mutes hinauf in den Himmel greifen und seine ewigen Rechte herunterholen, die droben hangen, unveräußerlich und unzerbrechlich wie die Sterne selbst.

Unter den friedlichen Mitteln, die das Reich zum Schutz seiner Angehörigen anwenden kann, nannte ich auch die Forderung schiedsgerichtlicher Erledigung eines Streitfalles. Nach meiner Überzeugung sind zahlreiche, wenn nicht fast alle Fragen, die sich aus der Übung des Auslandsschutzes ergeben können, in hervorragendem Maße geeignet, durch Schiedsspruch erledigt zu werden.

Es ist dringend zu wünschen, daß es bald gelingen möge, der obligatorischen Schiedssprechung ein weites Anwendungsfeld gerade für die Fragen des Auslandsschutzes zu sichern. Das wird schon dann erreicht sein, wenn die in der Schlußakte der zweiten Haager Friedenskonferenz enthaltene Erklärung über obligatorische Schiedssprechung in die Tat umgesetzt wird. Die Haager Konferenz

[1] W. Prion, Die Pariser Wirtschaftskonferenz. Vortrag. Berlin 1917.

war grundsätzlich in der Anerkennung der obligatorischen Schiedssprechung einig. Die Konferenz erklärte ferner, daß sich für die vorbehaltlose Durchführung dieses Grundsatzes insbesondere Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung internationaler Vertragsabreden eignen. Bestimmungen über den Auslandsschutz sind in Staatsverträgen jeder Art enthalten: in Friedensverträgen, Bündnisverträgen, Niederlassungs-, Handels-, Freundschafts-, Konsular-, Schiffahrts-, Auslieferungs-, Rechtshilfeverträgen usw. In all diesen Verträgen finden sich typische, dem Auslandsschutz dienende Vorschriften, die zum Teil verbesserungs- und ergänzungsbedürftig sind.

Leider hat das Deutsche Reich auf der Haager Konferenz der obligatorischen Schiedssprechung gegenüber einen Standpunkt vertreten, der politisch ungemein schädlich wirken mußte. Juristischer Scharfsinn allein tut's in solchen Fragen wirklich nicht. Es handelt sich da um eminent wichtige politische Dinge, in denen noch so tüchtige Nurjuristen nicht den Ausschlag hätten geben dürfen.

Ich habe bereits im Jahre 1911 es als schwer begreiflich bezeichnet, warum die deutsche Delegation im Haag mit so scharfer Energie, mit Aufwand von bewunderungswürdiger Beredsamkeit und großem Scharfsinn sich der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit mit den üblichen Reserven in einer Weltkonvention entgegenstellte[1]. Ich sprach meine Überzeugung dahin aus, daß der Posten, den die deutsche Delegation mit solcher Zähigkeit verteidigte, doch verloren sei, zumal gerade die Haltung der deutschen Delegation gegenüber der Porterkonvention und der Prisenhofkovention die schärfsten Waffen geliefert habe, durch die dieser Widerstand fallen müsse.

Der Widerstand ist gefallen. Die Reichsregierung trat für den Völkerbundgedanken ein. Der Staatssekretär Matthias Erzberger hat neulich in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" (Nr. 522) vom 12. Oktober 1918 als den Kerngedanken des Völkerbundes, mit dem er steht und fällt, das obligatorische Schiedsgericht für alle Streitigkeiten angesprochen. Damit wären also auch alle internationalen Streitfragen des Auslandsschutzes gedeckt. Wir werden abwarten müssen, ob es dem Präsidenten Wilson mit seinen Bemühungen um die Schaffung eines Völkerbundes wirklich ernst ist, oder ob ihr eine Vergewaltigung des deutschen Volkes vorangehen soll, die den Völkerbund im Keime ertöten müßte.

---

[1] Pohl, Deutsche Prisengerichtsbarkeit. Ihre Reform durch das Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907. Tübingen 1911, S. 204.

Doch, gleichviel welches Schicksal dem Völkerbundgedanken in den nächsten Jahren beschieden ist, wir dürfen nicht zögern, den Schiedsgerichtsgedanken in Anknüpfung an die Haager Arbeit von 1899 weiter zu entwickeln, nicht zuletzt zum Nutzen des deutschen Auslandsschutzes. Erreicht die deutsche Regierung dies in einer Weise, die eine wirklich unparteiische Streiterledigung sicherstellt, so schafft sie eine wertvolle Garantie des Auslandsschutzes und genügt sie ihrer Pflicht aus Artikel 3 Absatz 6 der Reichsverfassung für eine unübersehbare Zahl von Fällen.

An sehr beachtenswerten deutschen Vorarbeiten über die Schiedsgerichtsfrage ist kein Mangel. Ich nenne hier unter anderen die Eingaben der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin von 1910 und 1912 an den Reichskanzler, betreffend internationales Schiedsgericht für Streitigkeiten zwischen Privatpersonen und ausländischen Staaten. Die Eingabe von 1912 hebt die Vorteile hervor, welche die Errichtung des vorgeschlagenen Schiedsgerichts für Handel und Industrie, für wirtschaftlich schwächere Staaten und auch für die Diplomatie hätte. In letzterer Beziehung wird der praktische Vorteil betont, daß sich die Diplomatie in Zukunft mit solchen Fällen nicht mehr zu befassen habe, der Private würde ja vor dem Schiedsgerichte seine Sache selber führen. „Damit wäre die Diplomatie von einer Reihe schwieriger und ihrem eigentlichen Aufgabenkreise fernliegender Geschäfte entlastet. Die Wahrnehmung der Privatinteressen eines Staatsangehörigen bei einem fremden Staate durch die eigene Regierung ist nämlich nach zwei Richtungen hin eine undankbare Aufgabe. Erstens wird gegenüber dem Staate, bei dem interveniert wird, eine politische Reibungsfläche geschaffen, und zweitens wird in der Regel der Private mit dem Eifer, den die Regierung seiner Sache widmet, und mit dem Ergebnisse, das von der Regierung erzielt wird, nicht zufrieden sein. Denn sowie die Sache zwischen den Diplomaten anhängig ist, kommen zu den rechtlichen Gesichtspunkten sofort politische Gesichtspunkte hinzu. Das ist unvermeidbar. Für den Privaten jedoch, der nur sein Recht sucht, bedeutet dies eine Unbilligkeit und einen Widerstreit mit seinen Interessen[1]."

Einen wertvollen Fingerzeig für die Schaffung von Garantien auf dem Gebiete des Auslandsschutzes enthält das fünfte Kapitel des deutsch-russischen Finanzabkommens vom 27. August 1918. Die

[1] Siehe auch Philipp Zorn, Das Deutsche Reich und die Internationale Schiedsgerichtsbarkeit. (Bonner Rektoratsrede.) Berlin u. Leipzig 1911, S. 45.

künftige deutsche Staatsvertragspolitik muß bestrebt sein, zu erreichen, daß zivil- und handelsrechtliche Streitigkeiten zwischen unseren und den Angehörigen fremder Staaten der Zuständigkeit der nationalen Gerichte entzogen und der Entscheidung von Schiedsgerichten unterbreitet werden können, die nach ihrer Zusammensetzung die Gewähr für unparteiische Rechtsprechung bieten. Sonst haben wir bei der Unsumme von Haß, die gegen uns im feindlichen und neutralen Ausland aufgespeichert ist, wenigstens für die nächsten Jahre keine Sicherheit, daß über Ansprüche deutscher Reichsangehöriger nach Recht und Billigkeit geurteilt wird. Selbst wenn der kommende Friedensvertrag einen offiziellen Wirtschaftskrieg ausschließt, wer bürgt uns dafür, daß nicht ein ebenso gefährlicher privater und amtlicher wirtschaftlicher Guerillakampf noch jahrelang geführt wird, in dessen Dienst auch haßverblendete Richter in den uns jetzt feindlichen Ländern sich stellen? Die Urteile der Schiedsgerichte für zivil- und handelsrechtliche Streitigkeiten müßten das Streitverhältnis endgültig entscheiden und in den Gebieten der vertragschließenden Teile wie inländische Urteile vollstreckbar sein.

Man kann nicht von den Garantien des Auslandsschutzes sprechen, ohne die Notwendigkeit eines unverzüglichen Aus- und Umbaues des Auswärtigen Amts sowie einer grundlegenden Neuordnung des diplomatischen und konsularischen Dienstes zu unterstreichen[1]. Die Parole „Freie Bahn dem Tüchtigen!" muß hier sofort zur Tat werden. Keine Rücksicht, die nicht durch das Interesse der Sache selbst geboten ist, darf bei der Auswahl der Diplomaten und Konsuln mitwalten. Die Vorbildung unserer Auslandsvertreter muß auf völlig neue Grundlagen gestellt werden. Für die Errichtung einer großen deutschen Auslandshochschule habe ich schon vor dem Kriege wiederholt in der Öffentlichkeit das Wort ergriffen[2]. Die Rechts-

---

[1] Vgl. die amtliche Mitteilung über die Neugestaltung des auswärtigen Dienstes in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" Nr. 216, Morgenausgabe vom 29. April 1918. Lebhaften Widerhall erweckten die Hamburger Vorschläge zur Neugestaltung des deutschen Auslandsdienstes; siehe unter anderen die Aufsätze im „Tag", Ausgabe B, Nr. 137, 141 und 169 vom 14. und 19. Juni und 21. Juli 1918.

[2] Pohl, Die deutsche Auslandshochschule. Eine Anregung zur Reform der diplomatischen und konsularischen Vorbildung. Tübingen 1913. Rücksichtslosen Kampf gegen jede neue Fachhochschule proklamierte C. H. Becker in der „Deutschen Allgemeinen Zeitung" Nr. 598 vom 24. November 1918. Großen Beifall fand seine Denkschrift über die Förderung der Auslandsstudien, Haus der

abteilung dieser deutschen Auslandshochschule müßte die uns bis heute bitter fehlende deutsche Völkerrechtsakademie sein. Ihre Arbeit und ihre Lehrtätigkeit, die auch die fremden Rechte mitumfassen würde[1], könnte gerade für den deutschen Auslandsschutz besonders fruchtbar gemacht werden. Die Lehrkräfte der Rechtsabteilung müßten dem Auswärtigen Amt stets zur Erstattung von Gutachten über schwierigere Fragen des Völkerrechts und fremder Rechte zur Verfügung stehen.

Wenn auch kein Zweifel darüber sein kann, daß weniger mit Maßregeln als mit neuen Männern geholfen werden muß, so darf doch die rechtliche Ausgestaltung des Auslandsschutzes keinen Augenblick unnütz verzögert werden. Wir müssen Einrichtungen schaffen, welche die möglichst vollkommene Rechtmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit des Auslandsschutzes zu sichern vermögen.

Im Auswärtigen Amt sollte ein ständiger Ausschuß zur Prüfung von Beschwerden unserer Auslandsdeutschen und zur Betreibung von Reformen gebildet werden, deren Verwirklichung jeweils aus dem Kreise der Auslandsdeutschen als notwendig angeregt wird[2]. Dieser Ausschuß müßte das Laienelement in starkem Maße heranziehen, Sachverständige mit Auslandserfahrung aus allen Berufsständen. Diese Vermittlungsstelle würde viele Streitigkeiten schneller Erledigung zuführen können und gebotenen Reformen mit Beschleunigung zum Durchbruch verhelfen. Ihr Bestehen allein würde genügen, auf unsere Diplomaten und Konsuln einen heilsamen erzieherischen Einfluß auszuüben. Dem Ausschuß müßten auch Mitglieder des Reichstags angehören[3].

Das deutsche Volk sollte bei den Wahlen zum Parlament darauf

Abgeordneten, 22. Legislaturperiode, III. Session 1916/17, Nr. 388. Vgl. dazu die Denkschrift: Reichstag. 13. Legislaturperiode, II. Session 1914/17, Drucksachen Nr. 663. Siehe auch Hermann Schumacher, Zur Frage der Errichtung einer Auslandshochschule. „Kölnische Zeitung" vom 12. und 13. Mai 1914.

[1] Über ein Institut für ausländisches Recht beim Deutschen Industrierat berichtet die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" Nr. 358, Morgenausgabe vom 16. Juli 1918.

[2] Karl Herold, Von deutschen Auslandskolonien und Konsuln (in: „Deutsche Kolonialzeitung" 1918, Nr. 6, S. 92.)

[3] Sehr beachtlich erscheint mir auch eine Anregung, die in einer Zuschrift aus dem Felde an die „Kölnische Volkszeitung" (Nr. 534, Mittagsausgabe vom 9. Juli 1918) gegeben wurde: „Für den Abschluß von Wirtschaftsverträgen mit fremden Ländern sollte man der Regierung Beiräte von Auslandsdeutschen des betreffenden Landes zur Unterstützung beigeben. Eine derartige Heranziehung

Bedacht nehmen, daß die Wünsche und Interessen unserer Auslandsdeutschen auch von der Rednerbühne des Reichstags herab wirksam vertreten werden können. Es ist Pflicht der Parteien, mehr als bisher dafür zu sorgen, daß Männer mit reifer Auslandserfahrung Mitglieder des Reichstags werden. Außerdem wird zu erwägen sein, ob sich nicht in irgendeiner Weise eine direkte Vertretung unserer Kolonial- und Auslandsdeutschen im Reichstag schaffen läßt.

Wir müssen alles tun, um das größere Deutschland fest an unser heimisches zu gliedern. All die Tausende unserer Landsleute, die in den kommenden Jahren in den verschiedenen Erdteilen wohnen und das Band der Reichsangehörigkeit nicht zerschneiden, auch an der Bildung unserer Volksvertretung teilnehmen zu lassen, erscheint mir ein Gebot politischer Klugheit und Gerechtigkeit[1]. Allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen. Diese herauszuarbeiten, dürfte nicht allzuschwer sein[2]. Man könnte das aktive und passive Wahlrecht der Auslandsdeutschen abhängig machen von ihrer Eintragung in die Matrikel eines deutschen Konsulats und die Ableistung der Militärpflicht in Deutschland oder eine freiwillige Mindeststeuerleistung an die Reichskasse zur Bedingung machen. Die Ausübung könnte vielleicht durch einen in Deutschland ansässigen Reichstagswähler kraft Auftrages geschehen. Doch das ist nur eine Anregung, deren Einzelheiten reiflich zu prüfen wären. Jedenfalls scheint mir die Verwirklichung des Gedankens für die Zukunft unseres Auslandsdeutschtums und die zweckmäßige Gestaltung des Auslandsschutzes großen Nutzen zu versprechen, auch wenn die Zahl der so zur Wahl Herangezogenen keine erhebliche sein sollte. Denn wir haben allen Grund, jedes Mittel zu gebrauchen, um jede deutsche Kraft ans deutsche Vaterland zu fesseln. Die beste Fessel ist ein Recht, in erster Linie ein Recht zur Teilnahme an der Schaffung der deutschen Volksvertretung, die künftig mehr als vor dem Weltkriege sich mit der auswärtigen

---

von Auslandsdeutschen bei der Ausgestaltung der Weltbeziehungen der alten Heimat würde enge Bande knüpfen und das Interesse am Mutterlande stets wach halten."

[1] Laut „Vossischer Zeitung" Nr. 594 vom 20. November 1918 ist von den vereinigten Ausschüssen der Reichsdeutschen im Ausland ein Rat der Reichsdeutschen aus Feindesland gebildet worden. Er stellt sich unter anderem die Aufgabe, dahin zu wirken, daß die Reichsdeutschen im Auslande für die Volksvertretung künftig auch im Auslande wählen und gewählt werden können.

[2] Siehe das Preisausschreiben in den Mitteilungen des Deutschen Auslands-Instituts, Jahrg. II, Nr. 1, Januar 1919, S. 2; ferner W. von Blume in „Weltwirtschaft", Januar-Heft 1919, S. 5.

Politik und der Lage des deutschen Auslandsschutzes zu befassen haben wird [1].

Von Feinden umringt, in der elften Stunde des gewaltigen Weltkrieges, begann das deutsche Volk seine Verfassung in demokratischer Richtung auszubauen. Seitdem stehen Regierung und Parlament in Deutschland nicht mehr organisch getrennt nebeneinander. Die Scheidewand wird nie mehr wieder aufgerichtet werden. Alle Reichsgeschäfte können künftig nur noch in Übereinstimmung und in innigem Zusammenwirken mit der Volksvertretung geführt werden. Wie immer jeder einzelne von uns über die große politische Umwälzung der Novembertage 1918 denken mag, wir alle hoffen mit ganzer Seele, daß die neue Zeit die dringenden Aufgaben auch auf dem Gebiete der auswärtigen Politik zu bewältigen weiß. Hier war der konstitutionelle Gedanke bis in die neueste Zeit kaum entwickelt, so daß für diesen Bereich nahezu ein absolutes Regiment herrschte und von einem diplomatischen Oberbefehl des Kaisers gesprochen werden konnte. Unsere auswärtige Politik muß fortan verankert werden in den Herzen aller Volksgenossen. Jeder Deutsche muß Anteil nehmen an ihrem Gang. Wenn auch nicht „ein stärkeres Reich", so soll doch wenigstens „ein verständnisvolleres Volk unsere auslandsdeutschen Brüder geleiten, wenn sie die Werkstätten deutschen Fleißes und deutschen Geisteslebens wieder aufbauen wollen" [2]. Jeder Reichsangehörige, der draußen lebt oder in den bevorstehenden schweren Jahren hinausgeht in die Fremde, muß wissen und vertrauen können, daß die daheim in geschlossener Front seine Arbeit mit Anteilnahme verfolgen und nach Kräften fördern und schützen. Er soll bei den Organen der

[1] „Wer auch im Auslande Deutscher bleiben will, dem soll man Tür und Tor öffnen und nicht durch unnötig harte Pflichten seine Absicht erschweren. Auch Rechte soll man diesen Deutschen mehr als bisher geben, denn sie haben es durch ihr zähes Festhalten an der alten Heimat verdient, auch auf deren Gestaltung und Ausbau, wie jeder andere Deutsche, Einfluß zu haben. Die Gewährung des Reichstagswahlrechts an Kolonial- und Auslandsdeutsche wäre deshalb mit Freuden zu begrüßen. Es gibt so viele Fragen der Wirtschafts- und Kolonialpolitik im Reichsparlament zu lösen, bei denen gerade Auslandsdeutsche auf Grund ihrer Erfahrungen das erste Wort haben sollten. Die technische Ausführung einer solchen Erweiterung des Wahlgesetzes wäre vielleicht schwierig, aber nicht unüberwindlich." „Kölnische Volkszeitung" Nr. 534, Mittagsausgabe vom 9. Juli 1918.

[2] „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" Nr. 225, Abendausgabe vom 3. Mai 1918: Der Kaiser an die Auslandsdeutschen.

auswärtigen Verwaltung nicht als Untertan, sondern als Staatsbürger gelten. Seine Stellung soll nicht nur dem fremden Aufenthaltsstaate, sondern auch unseren deutschen Behörden, dem Auswärtigen Amt, unseren Diplomaten und Konsuln gegenüber rechtlich so weit als irgend möglich gesichert sein.

Die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, das Fundament des modernen Rechtsstaates[1], muß auch für die auswärtige Verwaltung garantiert sein. Dabei wird nicht der Weg der Justizkontrolle, wohl aber die Einrichtung eines Verwaltungsgerichts in Betracht zu ziehen sein. Ich darf auf die Begründung zu dem im April 1910 dem Reichstag vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Kolonial- und Konsulargerichtshofes verweisen. Die Kompetenz eines solchen Gerichtes könnte so weit bemessen werden, daß er das deutsche Verwaltungsgericht für Sachen des Auslandsschutzes würde[2]. Man sollte einen energischen Schritt tun und einen großen Gerichtshof für Auslands- und Kolonialsachen schaffen, dem auch die Funktionen eines Verwaltungsgerichtshofes für den gesamten Bereich der vom Auswärtigen Amt und seinen nachgeordneten Behörden zu bearbeitenden Angelegenheiten zufallen würden, soweit sie die Wahrnehmung der Rechte und Interessen deutscher Staatsbürger im Ausland und dem Ausland gegenüber betreffen.

---

[1] Über die Rechtsstaatsidee siehe die Abhandlung von Richard Thoma im Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Bd. IV (1910), S. 196 ff.; ferner Stier-Somlo, Rechtsstaat, Verwaltung und Eigentum. Eine kritische Auseinandersetzung und eine neue Lehre. (Sonderabdruck aus dem Verwaltungs-Archiv.) Berlin 1911.

[2] In der Begründung zu dem Entwurf heißt es unter anderem: „Übrigens besteht die Absicht, dem Gerichtshof späterhin noch eine andere auf dem Gebiete der konsularischen Betätigung liegende Aufgabe zuzuweisen. Nach der im Gang befindlichen Neugestaltung des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 137) sollen nämlich den nicht mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuln des Reichs die Verrichtungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, also insbesondere die Geschäfte des Vormundschaftsgerichts und des Nachlaßgerichts, in Ansehung von Deutschen übertragen werden, soweit dies im Rahmen der Staatsverträge und der fremden Landesgesetze zulässig ist. Für diese Tätigkeit der Konsuln würde eine oberste gerichtliche Instanz einzurichten sein, der die endgültige Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Verfügungen des Konsuls zustände. Als solche Instanz käme natürlich der neue Gerichtshof in Betracht, der nach seiner Zusammensetzung und nach der Art seiner sonstigen Geschäfte zur Entscheidung von Fragen, die großenteils auf den internationalen Rechtsgebieten liegen werden, besonders geeignet sein würde."

Unabweislich ist zur Verwirklichung des Rechtsstaatsgedankens außerdem die möglichste Vervollkommnung des materiellen inneren und äußeren staatlichen Rechtes zum Schutz unserer Auslandsdeutschen und unserer Auslandsarbeit.

Nach außen muß eine Gestaltung unseres Staatsvertragsrechts angestrebt werden, die ein einheitliches modernes Fremdenrecht in allen Staaten herbeiführt.

Auch das Kriegsrecht bedarf gerade im Hinblick auf den Auslandsschutz einer durchgreifenden Neuregelung in seinen Grundlagen. Nach den furchtbaren Erfahrungen des Weltkrieges muß die deutsche Völkerrechtswissenschaft mit Energie daran arbeiten, daß der deutsche Kriegsbegriff zu allgemeiner Anerkennung gelangt. Der anglo-amerikanischen Praxis, deren Feindesbegriff jeden einzelnen, irgendwie zum feindlichen Volke gehörenden Menschen einschließt, ihn dadurch ächtend, rechtlos machend und schließlich vertilgend, muß der internationale Stempel der Illegalität aufgedrückt werden[1].

Nach innen muß der Rechtsstaatsgedanke auch auf dem Gebiete unserer auswärtigen Verwaltung zur Durchführung gelangen. Sache der deutschen Rechtswissenschaft ist es, diesen Rechtsgedanken zum Ausdruck und in allen seinen Folgerungen und für alle Gebiete des öffentlichen Rechtes zur theoretischen Gestaltung zu bringen und damit unserer Gesetzgebung vorzuarbeiten[2]. Männer der Wissenschaft und der praktischen Auslandserfahrung müssen zusammenwirken, um die Rechtsstaatsidee auch für das Gebiet der auswärtigen Verwaltung zum Gemeingut des deutschen Volkes zu machen; ihre Verwirklichung hängt nicht zuletzt von dem Maße ab, in welchem dies gelingt. Möchte sie nicht mehr lange auf sich warten lassen! Unsere nationale Zukunft ist aufs engste verknüpft mit dem Schicksal unseres Auslandsdeutschtums, unserer Auslandsarbeit und ihres Schutzes. Sorgen wir, daß dieser Schutz bald in weitestem Maße

---

[1] Vgl. A. Mendelssohn-Bartholdy (Würzburg), Der Feind im englischen Kriegsrecht („Norddeutsche Allgemeine Zeitung" Nr. 83, Abendausgabe vom 14. Februar 1918.)

[2] Vgl. für die innere Verwaltung die bahnbrechende Schrift von Otto Bähr, Der Rechtsstaat. 1864. Von der auswärtigen Verwaltung spricht auch die Breslauer Rektoratsrede von Hermann Schulze nicht (Der Rechtsschutz auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes. Leipzig 1873). — Daß der Verfassungsentwurf des Staatssekretärs Dr. Preuß an dem Auslandsdeutschtum ganz achtlos vorübergeht, gehört zu den politischen Unbegreiflichkeiten der deutschen Revolutionszeit.

rechtlich sichergestellt werde! Unverrückbar muß vor der gesamten Wissenschaft des deutschen öffentlichen Rechtes das Ziel stehen, mitzuhelfen, daß selbst gegen den Staat jedem Bürger sein Recht werde, mag er innerhalb oder außerhalb unserer Grenzpfähle leben. Laut muß die Forderung erhoben werden, die Gewissen zu schärfen und willig zu machen zu unverzüglichem Handeln. An Schwierigkeiten, die in der Sache selbst liegen, fehlt es wahrlich nicht. An Bedenken und Widerständen wird's auch nicht fehlen. So ist's ja immer, wenn eine neue Forderung sich erhebt.

Für die ganze auswärtige Politik, insbesondere für den Auslandsschutz, gilt das Wort des großen Vorkämpfers der deutschen Einheit und Freiheit Joseph Görres: „Nur die Völker sind stark, die am ganzen staatlichen Leben teilnehmen." Ja, das ganze deutsche Volk muß und wird teilnehmen am ganzen staatlichen Leben Deutschlands, nicht zuletzt auch an seiner auswärtigen Politik und dem Wohl und Wehe der deutschen Brüder jenseits unserer Grenzen. Versagen wir hier, dann gibt es keine deutsche Zukunft.

Die Verordnung der Reichsregierung vom 29. Januar 1919 zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungsland

Eine Denkschrift

Von Dr. Max Sering
Professor der Staatswissenschaften an der Universität Berlin

Inhaltsverzeichnis: Vorbemerkung S. 183. — A. Allgemeines S. 183—208. I. Die bevölkerungspolitische Aufgabe S. 185. II. Die sozialpolitische Aufgabe S. 188. III. Die wirtschaftliche Aufgabe S. 190. IV. Wie verhält sich der landwirtschaftliche Groß- und Kleinbetrieb zu der zu lösenden produktionstechnischen Aufgabe? S. 193. V. Zusammenfassung und Ausblick S. 205. — B. Sonderbegründung S. 208—225. Organisation des Ansiedlungswesens S. 208. Bereitstellung von Siedlungsland S. 209. I. Staatsdomänen S. 209. II. Moor- und Ödland S. 210. III. Vorkaufsrecht des Siedlungsunternehmens S. 211. IV. Beschaffung von Gutsland zu Besiedlungszwecken in den Großgüterdistrikten S. 214. 1. Geographische Abgrenzung des Geltungsbereichs der Bestimmungen über die Landlieferungsverbände S. 215. 2. Pflichten der Landlieferungsverbände S. 216. 3. Rechte des Landlieferungsverbandes a) das Vorkaufsrecht S. 220, b) das Enteignungsrecht S. 220. 4. Landpolitik der Landlieferungsverbände S. 221. 5. Das Verhältnis zwischen Landlieferungsverband und Siedlungsunternehmung S. 222. V. Außerordentliche Vermögensabgabe S. 223. VI. Das Wiederkaufsrecht S. 224. VII. Beschaffung von Pachtland für landwirtschaftliche Arbeiter S. 224.

Vormerkung

Die Reichsregierung forderte mich in den ersten Tagen des November 1918 auf, einen Gesetzentwurf zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungsland auszuarbeiten. Der Entwurf wurde im Reichsarbeitsamt unter Leitung des Staatssekretärs, jetzigen Reichsministers, Bauer und seines Vertreters, des Reichs- und Staatskommissars für das Wohnungswesen, Geheimrat Scheidt, in angespannten Verhandlungen mit einem großen Kreise von Sachverständigen, mit den beteiligten Behörden, Vertretern der Landwirtschaft, der Arbeiterschaft und schließlich mit den Bundesregierungen auf das sorgfältigste durchberaten und in vielen Punkten ergänzt und verbessert. Die nachfolgende Darstellung schließt sich eng an die für die Beratung der Bundesregierungen von mir verfaßten „Erläuterungen" an.

A. Allgemeines

Die Absperrung der Rheinlinie, die Fortdauer der Blockade unserer Küsten, die Abnutzung der Verkehrsmittel und ihre Verminderung durch Kriegstribute erschweren auf das äußerste den Übergang

unserer Volkswirtschaft in den Friedenszustand und machen breite Massen der Industriebevölkerung erwerbslos. Inwieweit die deutsche Industrie, ob Außenhandel und Schiffahrt wieder aufleben werden, wird von den Friedensbedingungen und dem Geiste abhängen, in dem man sie durchführt. Wie aber auch der Friedensvertrag ausfallen wird: die Niederlage hat die Existenzbedingungen der Industrie durchaus verändert; sie wird viel mehr als vor dem Kriege auf den inneren Markt angewiesen sein. Schon die Notwendigkeit, die Valuta wiederherzustellen und die Kriegsschulden zu decken, zwingt dazu, die inneren Hilfsquellen unseres Landes auf das vollkommenste zu entwickeln.

Dies gilt in erster Linie vom landwirtschaftlichen Boden. Das Deutsche Reich muß wieder mehr zu einem Agrarlande werden, zu einem höheren Grade wirtschaftlichen Selbstgenügens kommen, seine Wohn- und Arbeitsstätten dezentralisieren. Gelingt dies nicht, so werden große Teile unserer Bevölkerung zur Auswanderung gezwungen sein. Aber die Zeit, in der noch weite Flächen innerhalb der gemäßigten Zone als Heimstätten dem unbemittelten Manne zugänglich waren, ist vorüber — die deutschen Auswanderer würden sich dem Lose der Italiener und der russischen Juden in den Vereinigten Staaten ausgesetzt sehen, zu Ausbeutungsobjekten des ausländischen Großkapitals werden.

Der Rat der Volksbeauftragten hat deshalb an die deutschen Arbeiter die Aufforderung gerichtet, von den Großstädten auf das Land und in die Städte der Provinz zu gehen. Er hat die rückständige Rechtslage, welche große Teile der Landarbeiterschaft erniedrigte, beseitigt, die Gesindeordnungen und die Koalitionsverbote aufgehoben; schon sind zwischen den zentralen Organisationen der Landarbeiter und der Landwirte Kollektivverträge abgeschlossen worden. Noch vor der politischen Umwälzung haben Reich und Bundesstaaten das ländliche Siedlungswesen kräftig zu fördern versucht. Das Kapitalabfindungsgesetz des Reiches vom 3. Juli 1916 erweiterte sehr stark den Kreis der Anwärter für Grundbesitz, indem es die Kapitalisierung eines Teils der Kriegsinvaliden- und Hinterbliebenenrente gestattete. In Preußen hat das Gesetz vom 8. Mai 1916 100 Millionen Mark für Zwischenkredite, d. h. Vorschüsse zum Ankauf von Siedlungsland und zur Errichtung von Rentengütern bewilligt. In fast allen Bundesstaaten wurden gemeinnützige Siedlungsunternehmungen unter Beteiligung des Staats und anderer öffentlicher Verbände begründet, die den Ansiedlern finanziell und technisch zur Hand gehen. Auf diesen Grundlagen ist nun weiterzubauen. Es handelt sich

1. um die bevölkerungspolitische Aufgabe der Dezentralisation und der Beschaffung von Erwerbsgelegenheit auf dem Lande.
   Aber mit der veränderten Verteilung der Bevölkerung muß sich
2. der Aufbau einer sozialen Verfassung verknüpfen, welche dem Freiheitsideal unserer Bevölkerung entspricht, und
3. muß diese soziale Verfassung den Anforderungen höchster Produktivität Genüge leisten. Es gilt, dem deutschen Boden mit vollendeter Technik Erträge abzugewinnen, die unserem Volke Nahrung und gewisse Rohstoffe zu mäßigen Kosten liefern und der Industriebevölkerung im Austausch mit dem dichtgesiedelten und wohlhabenden Landvolk zu einem großen Teil Ersatz für die draußen verlorengehenden Absatzgebiete, Nahrungs- und Rohstoffquellen gewähren.

I. Die bevölkerungspolitische Aufgabe

Als die moderne Verkehrstechnik und die europäische Auswanderung den Westen der Vereinigten Staaten und Kanada, Argentinien, Sibirien, Australien, Süd- und Nordafrika erschlossen und die agrarischen Grundlagen des Erwerbslebens in den mittel- und westeuropäischen Kulturländern fast plötzlich erweiterten, hat Deutschland — besonders seit dem Kriege von 1870/71 — mit einer nur der nordamerikanischen vergleichbaren Kraft Großindustrie, Außenhandel und Schiffahrt entwickelt und die Masse seiner Bevölkerung in den Städten und Industriebezirken zusammengezogen. In Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern lebten 1871 26,22 Millionen Menschen, 1910 noch 25,80 Millionen; im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung bedeutete dies einen Rückgang von 63,9 auf 40 %. Die Einwohnerschaft der „städtischen" Gemeinden wuchs in derselben Zeit von 14,79 auf 39,10 Millionen an, oder von 36,1 auf 60 %, die der Großstädte mit mehr als 100 000 Einwohnern von 4,8 auf 21,3 %, der Mittelstädte (20 000 — 100 000 Einwohner) von 7,7 auf 12,9, der kleinen und Landstädte von 23,6 auf 25,8 %.

Mit Einschluß der nicht erwerbstätigen Angehörigen gehörten dem Hauptberuf nach zur Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei und Fischerei 1907 nur noch 28,65 % der Bevölkerung, dagegen 42,76 % zum Bergbau und zu den verarbeitenden Gewerben und 13,41 % zum Verkehr, zum Handel und zur Gastwirtschaft. Der ganze natürliche Zuwachs der Bevölkerung ist seit langem den Städten und der Industrie zugute gekommen, während das platte Land und die Landwirtschaft nur einen geringen Teil ihres Nachwuchses festhielten und

weite Bezirke sich durch eine wahre Landflucht entleerten. Dies trifft für die sämtlichen rein landwirtschaftlichen Großgüterdistrikte in den deutschen Kernlanden des Ostens zu. Nur die polnisch sprechenden Gebiete zogen die zeitweilig Abgewanderten immer wieder an sich. So ist es gekommen, daß den übersüllten Städten und Industriegebieten weite, gering besetzte, ja entvölkerte Bezirke auf dem Lande gegenüberstehen.

Es ist Raum genug vorhanden, um Millionen von Ansiedlern dort unterzubringen. Zunächst harren noch annähernd 2 Millionen Hektar Hoch- und Niederungsmoor und weite Heideflächen (leider fehlt eine genauere Statistik ihres Umfanges) der Urbarmachung, nachdem die Wissenschaft und die Technik die Mittel längst gefunden haben, um sie mit sicherem Erfolge in üppig gedeihende Äcker, Wiesen und Weiden zu verwandeln.

Es ist kein Zweifel, daß dort mehr als 1 Million Menschen in kurzer Zeit Unterkunft und auskömmliche Nahrung finden können. Das Werk muß nur mit entschlossener Planmäßigkeit in Angriff genommen werden; bisher ist die Besiedlung der Moore über Versuche und Anfänge kaum hinausgekommen.

Außerhalb der Moor- und Ödlandflächen können neue Ansiedlungen aus wilder Wurzel nur selten emporwachsen. Aber die altkultivierten Gebiete bieten in ihrer Gesamtheit noch viel ausgiebigere Siedlungsgelegenheit. Nur in den kleinbäuerlichen Bezirken am Mittel- und Oberrhein mit seinen Nebenflüssen, in Franken und Thüringen kann die Bevölkerungskapazität im allgemeinen als vorläufig erreicht angesehen werden. Wo die Großbauerngüter (20 bis 100 ha) die soziale Physiognomie der Landschaft bestimmen: im Küsten- und Hinterlande der Nordsee, in den Vorländern der Alpen und einigen Teilen von Mitteldeutschland, vor allem aber im Lande der großen Güter östlich der Elbe, fehlt es an Menschen. Gegenüber einem Durchschnitt von 120 Einwohnern auf dem Quadratkilometer des Deutschen Reichs, von 145 in den kleinbäuerlichen oder hochindustriellen Gebieten des Westens und Südwestens, lebten im Jahre 1910:

in Schleswig-Holstein	85	Menschen,
in Hannover	76	„
in Oldenburg (ohne Birkenfeld)	73	„
in Südostdeutschland (rechtsrheinisches Bayern ohne Unterfranken und in den württembergischen Jagst- und Donaukreisen). . .	84	„

auf dem Quadratkilometer. Im Osten aber sinkt die Durchschnittsziffer unter Ausschaltung von Schlesien (130) und Brandenburg mit Berlin (155) auf 60, das ist die Hälfte des Reichsdurchschnitts.

In diesen Zahlen sind die Städte einbegriffen. Ohne sie haben die Kreise kleinbäuerlichen Charakters in fruchtbaren Gegenden durchschnittlich 90 bis 100 Einwohner auf dem Quadratkilometer, großbäuerliche Kreise 40 bis 80 und in unfruchtbaren Strichen 35 bis 50. Dagegen bilden die östlichen Gutsbezirke durchweg Inseln minimaler Bevölkerung. Die gut besetzten haben im Kreisdurchschnitt 20 bis 30, die schwach besiedelten 4 bis 12 Einwohner auf dem Quadratkilometer, nicht mehr als die nordamerikanische Prärie oder die sibirische Steppe. Die Menschenleere der großen Gutsbezirke liegt nicht bloß darin begründet, daß sie zum Teil große Forsten umfassen, die in den Landgemeinden fehlen, sondern vor allem in der noch zu besprechenden geringen Ausstattung des landwirtschaftlichen Großbetriebes mit Arbeitskräften.

Der Krieg hat den Menschenmangel auf dem Lande noch sehr verschärft, weil er gegen zwei Millionen kräftiger Männer tötete oder arbeitsunfähig machte und die landwirtschaftlichen Bezirke verhältnismäßig mehr Soldaten gestellt haben als die Städte.

Vor dem Kriege fanden die großen Güter einen, wenn auch meist ungenügenden Ersatz für die Menschenverluste in den ausländischen Wanderarbeitern. Ihr Zustrom wuchs von Jahr zu Jahr. Im Geschäftsjahr vom 1. Oktober 1913 bis 30. September 1914 wurden an ausländische Wanderarbeiter für die Landwirtschaft 436 736 Legitimationskarten ausgestellt. Es ist aber anzunehmen, daß die Zuwanderung der Wanderarbeiter versiegt, wenn Polen unter Einschluß von Galizien seine eigene Volkswirtschaft kräftig zu entwickeln in die Lage kommt.

Der Geburtenausfall während des Krieges beziffert sich auf $2^1/_4$ bis $2^1/_2$ Millionen Kinder, während die Sterblichkeit der Alten ungemein zunahm. Dieser Ausfall ist auf keine andere Weise wettzumachen, als daß vielen jungen Paaren die Möglichkeit gegeben wird, sich auf dem Lande ein eigenes Heim zu begründen und Kinder zu erzeugen. Die Gründe der Geburtenbeschränkung in den Städten fallen für die Ansiedler auf dem Lande fort. Betrug doch die Geburtenziffer in Preußen auf 1000 weibliche Personen von 15 bis 45 Jahren (1906 bis 1910) auf dem Lande 169 gegen 119 in den Städten. Nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dezember 1910, die zum ersten Male für ganz Preußen die Frage

nach der Kinderzahl stellte, liegt die durchschnittliche Kinderzahl der verheirateten Frauen auf dem platten Lande meist um mehr als 1 höher als die der Städte. Sie schwankt größtenteils zwischen 4 und 5. Unter 4 halten sich die Bezirke Potsdam, wo die Landgemeinden vielfach städtisches Gepräge tragen, Lüneburg, Wiesbaden, Hannover und Magdeburg, während die Zahlen andererseits in sechs polnischen Bezirken sowie in Köslin, Aachen, Königsberg und Gumbinnen über 5 hinausgehen und ihren Höchstand mit 5,89 Kindern im Bezirk Marienwerder erreichen. Die niedrigsten Ziffern in den Städten haben Berlin mit 2,81 und Wiesbaden mit 2,96. Im allgemeinen liegen die städtischen Ziffern zwischen 3 und 4.

Allein von der Wiederbesiedlung des platten Landes ist demnach der Ausgleich der Menschenverluste zu erwarten, welche der Krieg unserer Bevölkerung und physischen Volkskraft zufügte. Verwirklicht sich die Hoffnung auf erweiterten Nahrungsspielraum, so wird ein kraftvoller Nachwuchs das willkommenste Zeichen der Wiederaufrichtung unseres Volkstums sein.

II. Die sozialpolitische Aufgabe

Die Politik der Besiedlung des platten Landes darf unter dem Druck der Not in den Städten nicht ein ländliches Proletariat entstehen lassen. Wir schulden es dem tapferen Volke, das vier schwere Kriegsjahre überwunden hat, wir schulden es vor allem den heimkehrenden Kriegern, daß wir sie mit einer frohen Hoffnung erfüllen und eine Sehnsucht befriedigen, die in vielen Herzen schlummert.

Man hat vorgeschlagen, die großen Gutsbetriebe zu verstaatlichen und unter Verwaltung von Arbeitergenossenschaften zu stellen. Aber die moderne Landwirtschaft ist das komplizierteste von allen Gewerben; sie muß ganz individuell unter sorgfältigster Anpassung an die von Ort zu Ort, ja von Grundstück zu Grundstück wechselnden Produktionsbedingungen betrieben werden. Produktivgenossenschaften sind früher alle Landgemeinden insofern gewesen, als sie im Flurzwange nach einem gemeinschaftlichen Plane wirtschafteten. Man hat sie durch die Gemeinheitsteilungen aufgelöst, weil sie der Elastizität und Anpassungsfähigkeit entbehrten, welche das eigentliche Wesen der modernen Landwirtschaft ausmachen. Dann haben die freien Einzelbetriebe jene Anpassung mehr und mehr vollzogen, indem sie sich durch Genossenschaften verschiedenster Art ergänzten. Es würde aber in der Landwirtschaft allgemein als ein Rückschritt empfunden werden, wollte man versuchen, den Landwirtschaftsbetrieb

selbst wieder in die Hände von Produktivgenossenschaften zu legen. Vor allem würden sich dagegen die landwirtschaftlichen Klein- und Mittelbetriebe mit allen Kräften wehren. Ihnen gehören aber fast vier Fünftel der landwirtschaftlichen Fläche des Deutschen Reiches an. Der Plan zur Wiederbesiedlung des platten Landes kann jedenfalls nicht auf eine so ungewisse Grundlage, wie es die Produktivgenossenschaft sein würde, gestellt werden. Die preußische und die braunschweigische Verwaltung haben beschlossen, Versuche mit solchen auf einigen Domänen anzustellen. Bis die Ergebnisse vorliegen, werden Jahre vergehen. Es muß aber sofort gehandelt werden.

Auf den richtigen Weg führt die Beobachtung, daß, so groß die Abwanderung vom Lande vor dem Kriege war, es doch eine Kraft gab, stark genug, um die Anziehung der städtischen Zentren der Kultur und Lebensgenüsse zu überwinden: die soziale Unabhängigkeit, die der Besitz eines selbständigen Bauerngutes verleiht, und die Aussicht des besitzlosen Mannes, durch Fleiß und Wirtschaftlichkeit zu solcher Stellung emporzusteigen.

Wie die Statistik der Bevölkerungsbewegung mit aller Deutlichkeit erkennen läßt, vermochten die Landgemeinden auch in rein landwirtschaftlichen Gebieten ihren Nachwuchs überall dort, aber auch nur dort, zu einem großen Teile festzuhalten, wo die selbständige Kleinbauernwirtschaft, die im wesentlichen mit den Arbeitskräften der eigenen Familie des Besitzers auskommt, stärker vertreten ist. Wo aber zahlreiche Großgüter und Großbauernwirtschaften die soziale Verfassung bestimmen, wie im größten Teil des ostelbischen Gebiets, haben die Landgemeinden und Gutsbezirke trotz starker Geburtenziffern jetzt weniger Einwohner als im Jahre 1871[1]. Es ergab sich der merkwürdige Zustand, daß gerade die menschenärmsten Landbezirke fortdauernd unter der stärksten Abwanderung litten und außerhalb der Industriebezirke im Osten lediglich die mit Kleinbauernwirtschaften dicht besetzten Landschaften sich einer zunehmenden Volkszahl erfreuten: die Lausitz, Litauen, die polnischen Sprachgebiete und die mit zahlreichen deutschen Rentengutskolonien durchsetzten Kreise.

Die Abwanderung war überall in dem Maße stärker, als die Gelegenheit zum Erwerb von Grundbesitz für die nachgeborenen Kinder der Bauern und für die Besitzlosen geringer wurde. Es ist

[1] Vgl. Sering, Die Verteilung des Grundbesitzes und die Abwanderung vom Lande mit statistischen Tabellen und 3 lithographierten Karten. Berlin 1910.

das natürliche Streben des ländlichen Arbeiters, sich ein eigenes Heim zu begründen und so viel Land zu pachten, unter Umständen auch zu kaufen, daß Frau und Kinder es im haushaltungsmäßigen Betriebe bewirtschaften können, aber der Notwendigkeit enthoben sind, im fremden Dienst tätig zu sein. Der Mann hilft bei den schwereren Arbeiten gelegentlich mit und geht im übrigen seinem Gewerbe nach, während die Seinen sich des Zusammenlebens in der Familie erfreuen und den eigenen Nahrungsbedarf in höchst nützlicher Tätigkeit selbst erzeugen. Wer aber schon etwas weiter gekommen ist und die nötigen Ersparnisse machte, hat, wenn er ein vorwärtsstrebender Mann ist, den Wunsch, sich selbständig zu machen und zur Stellung eines unabhängigen bäuerlichen Besitzers aufzusteigen.

Das sind Beobachtungen und Tatsachen, die es ausgeschlossen erscheinen lassen, arbeitsfrohe Menschen für das platte Land dauernd zu gewinnen, die Abneigung gegen die rauhe und anstrengende Landarbeit zu überwinden, den Menschenstrom, der bisher vom Lande in die Stadt flutete, nicht bloß zu hemmen, sondern ihm eine entgegengesetzte Richtung zu geben, kurz, die bevölkerungspolitische Aufgabe der Dezentralisation lediglich dadurch zu lösen, daß man den vom Lande stammenden, den sonst zu landwirtschaftlicher Arbeit willigen Kräften Arbeitsgelegenheit auf den größeren Gütern nachweist, für gute Wohnungen und Arbeitsbedingungen Sorge trägt. Vielmehr kommt es darauf an, die soziale Verfassung der Großbauern- und Großgüterdistrikte im demokratischen Sinne umgestalten, die Klassengegensätze zu überbrücken und die Grundbesitzverteilung gleichmäßiger zu machen, neben den großen und mittleren viele kleine selbständige Stellen zu begründen.

Überall müssen die Landarbeiter eine soziale Anlehnung an zahlreiche kleinbäuerliche Wirtschaften finden; nur dort fühlen sie sich als gleichgestellte Berufsgenossen, wo sie nicht durch eine unübersteigliche Kluft von den selbständigen Landwirten geschieden sind. Die Möglichkeit des Aufsteigens hält den Arbeitslohn hoch und läßt die Gefahr des Lohndrucks verschwinden, den die vom Lande Abwandernden, wo solche Möglichkeit fehlt, nur allzu leicht auf die städtische Arbeiterschaft ausüben.

III. Die wirtschaftliche Aufgabe

Vor dem Kriege hatten die Ausdehnung des Hackfruchtbaus und die Züchtung ertragreicher Sorten Deutschlands Kartoffelproduktion zur größten unter allen Ländern erhoben und eine erhebliche

Ausfuhr von Zucker gestattet. Dagegen stellte sich der Fehlbetrag an Brotgetreide auf etwa 10 % des Bedarfs. Bei stärkster Zufuhr von billiger russischer Futtergerste und gleichzeitiger Ausfuhr des früher verfütterten Roggens deckte die Eigenernte vom gesamten Getreidebedarf 72 bis 73 %. Der Hauptteil des Fehlbedarfs entfiel auf Futtermittel. Die Viehzucht, namentlich die sehr stark vermehrte Schweinezucht, wurde mehr und mehr zu einer Umwandlung von fremden Futterstoffen in Fleisch und Milch. Machte die Fleischzufuhr nur etwa 4 bis 6 % des gesamten Fleischverbrauchs aus, so war die Einfuhr von Futtermitteln, Ölkuchen, Ölfrüchten, Kleie mit einem Wert von etwa 1 Milliarde Mark so groß, daß etwa ein Drittel der Fleischerzeugung und ein Viertel der Milch direkt oder auf dem Umwege über die fett- und eiweißhaltigen Futtermittel vom Auslande stammten. Der Ausfall dieser Zufuhren bei völlig ungenügender eigner Ernte an Futtermitteln bildete den Kern aller Ernährungsschwierigkeiten im Kriege. Zu dem allen trat die Einfuhr von Düngemitteln, vor allem von Chilesalpeter (für jährlich 170 bis 180 Millionen Mark) und von Phosphorsäure. Im ganzen stellten sich die vom Auslande bezogenen Nährwerte auf einen Geldbetrag von mehr als 2 Milliarden Mark jährlich.

Zuverlässige Berechnungen ergeben nun, daß es bei Aufrechterhaltung des Nahrungsstandes vor dem Kriege und Fortdauer der bisherigen Bevölkerungsvermehrung mit Hilfe der heute verfügbaren technischen Hilfsmittel ohne erhebliche Steigerung der Kosten möglich sein würde, den gesamten Nahrungsmittelbedarf der deutschen Bevölkerung im Laufe der nächsten 20 Jahre im Inlande zu decken. Es würde dies etwa eine Verdoppelung der bisher erzielten Nährwerte bedingen. Von der zu erzielenden Mehrproduktion entfällt nur ein kleiner Teil auf die Vermehrung der Brotfrucht, das meiste auf sonstige konzentrierte Nährmittel, besonders Kraftfutter. Nur ein Teil der tierischen Produktion wird auf reichlichere Körnererzeugung gegründet werden müssen; einen beträchtlichen Teil der Mehrversorgung müssen die besonders nahrhaften und namentlich eiweißhaltigen Futtermittel, wie Klee, Luzerne und vor allem die Lupine, übernehmen. Die Erzeugung guten Wiesenheus und der Ölfrüchte wird eine zielbewußte Förderung zu erfahren haben. Vor allem gilt es, durch vermehrten Hackfruchtbau, Kartoffeln und Rüben, die dem Boden abzugewinnenden Nährwerte auf den höchst möglichen Stand zu bringen.

Es können hier nicht die einzelnen Maßnahmen zur Hebung der

Nahrungs- und Futtermittelproduktion besprochen werden. An stickstoffhaltigen Düngemitteln werden wir dank den Erfindungen, die während des Krieges die unerschöpflichen Vorräte im Luftmeer nutzbar zu machen gestatteten, keinen Mangel haben. Mit Kali sind wir für unbegrenzte Zeit reichlich versorgt. Die Phosphorsäure werden wir freilich von außen in größeren Mengen als vor dem Kriege beziehen müssen. Bei alledem bleibt bestehen, daß der verfügbare natürliche Dünger um das Vielfache, jetzt etwa Dreifache an Wert alle künstlichen übertrifft.

Die planmäßige Züchtung hat für Getreide, Kartoffeln und Zuckerrüben, für die Erzielung frühreifer und leistungsfähiger Viehrassen großartige Erfolge erzielt; dagegen fehlt es noch an der planmäßigen Züchtung von protein- und fetthaltigen Futtermitteln, wie Klee. Allein durch die allgemeine Verwendung richtigen Saatguts würde sich eine Mehrung der Erträge um 50 % erzielen lassen.

Alle diese Fortschritte sind, ebenso wie die Gründüngung und der Zwischenfruchtbau, die richtige Behandlung des Stalldüngers, die richtige Zusammensetzung des Futters, ohne relativ wachsende Kosten möglich. Durch die Verwendung von chemischen Düngemitteln, verbesserten Geräten und Maschinen und durch Steigerung der Transportfähigkeit der Bodenprodukte macht sich die Landwirtschaft die verbilligenden Fortschritte der industriellen Technik nutzbar.

Weitaus das wichtigste aber bleibt, daß man durch verbesserte Fruchtfolgen unter Ersparung der Brache die höchstmögliche Gesamtausnutzung der natürlichen Kräfte und Stoffe des landwirtschaftlichen Boden herbeiführt. Jede einseitige Benutzung kommt einer geringeren Bodenausnutzung gleich. Ein sehr großer Teil des deutschen Bodens aber wird noch immer in der durch Verkümmerung der Brache verbesserten, aber doch schon weit über 1000 Jahre alten Dreifelderwirtschaft bestellt, die immer zwei Halmfrüchte aufeinander folgen läßt, obwohl dadurch die Unkrautbildung gefördert und die Erträge gemindert werden. Das Verhältnis der mit Körnern bebauten und der sonstigen Ackerfläche kam im Jahre 1913 in den meisten Binnenlandschaften dem Typus der reinen Dreifelderwirtschaft, wo das Verhältnis 2 : 1 ist, noch sehr nahe. In den großen Bauernwirtschaften der niederschlagsreichen Landschaften des Nordwestens und Südostens und auf den großen Gütern im Norden des ostelbischen Gebiets nimmt die Feldgraswirtschaft mit ihren Wechselweiden und ausgedehnten Brachen einen breiten Raum ein, obwohl die in ihr gewonnenen Nährwerte noch geringer sind als in der ver-

besserten Dreifelderwirtschaft. Diese bleibt aber wiederum weit zurück hinter einer intensiven Fruchtwechselwirtschaft. Sie bewirkt eine hohe Gesamtausnutzung der natürlichen Kräfte und Stoffe des Bodens dadurch, daß sie an Stelle der einseitigen Benutzung eine Genossenschaft von Pflanzen setzt, die sehr verschiedene Ansprüche an den Boden stellen. Wir finden sie längst verbreitet in den kleinbäuerlichen Gebieten des Westens, des Südens, der Mitte und in den großen Industriewirtschaften von Mittel- und Ostdeutschland, soweit ihnen ausreichend Wanderarbeiter zur Verfügung standen. Die allgemeine Ausbreitung einer angespannten Fruchtwechselwirtschaft mit stärkstem Hackfruchtbau würde jene Verdoppelung des Stärkewertes der Erträge gegenüber der verbesserten Dreifelderwirtschaft und der Feldgraswirtschaft gestatten. Daß man nicht schon allgemein den Übergang zu solcher Wirtschaftsweise vollzogen hat, ist zum Teil in der Marktentlegenheit vieler Dörfer und Güter, vor allem aber in dem Mangel an Arbeitskräften begründet.

IV. Wie verhält sich der landwirtschaftliche Groß- und Kleinbetrieb zu der zu lösenden produktionstechnischen Aufgabe?

Es kann und soll hier nicht auf die Streitfrage über die relative Leistungsfähigkeit des landwirtschaftlichen Klein- und Großbetriebes in theoretisierender Weise eingegangen werden[1]. Nur auf einige wichtige Tatsachen sei hingewiesen.

1. Jede Steigerung der Bodenproduktion bedingt einen vermehrten Arbeitsaufwand. Werner berechnet für 100 ha als erforderliche Männerarbeitstage:

	Männerarbeitstage
bei höchstarbeitsextensiver Dreifelder- und Graswirtschaft	750
bei arbeitsextensiver Koppel- und verbesserter Dreifelderwirtschaft	1 500
bei mittelarbeitsintensiver Fruchtwechselwirtschaft	3 750
bei höchstarbeitsintensiver Fruchtwechselwirtschaft mit starkem Rübenbau	7 750

Durch Anwendung von Maschinen kann der Mehrbedarf an Handarbeit wohl gemindert, aber im Gegensatz zur Industrie keines-

[1] Zu der Streitfrage vgl. besonders: Kautsky, Die Agrarfrage, Stuttgart 1899. M. Sering, Die Agrarfrage und der Sozialismus, Jahrbuch für Gesetzgebung u. Verw. 1899, S. 1493 ff. Ed. David, Sozialismus und Landwirtschaft, Band I. Die Betriebsfrage, Berlin 1903. Arthur Schulz, Aufsätze in den Sozialistischen Monatsheften.

wegs aufgehoben oder in sein Gegenteil verwandelt werden. Denn die landwirtschaftlichen Maschinen stehen den größten Teil des Jahres über still und können das Wachstum weder der Pflanzen noch der Tiere beschleunigen. In vielen Fällen ist die Maschinenarbeit im Ackerbau wegen der Unebenheit, Bindigkeit, Feuchtigkeit des Bodens, wegen der Art und Menge der Gesteine ganz ausgeschlossen; manche Feldarbeiten, die sehr sorgfältig ausgeführt werden müssen, können von der Maschine entweder gar nicht oder nur schlechter vorgenommen werden als von der Hand; in dem großen Gebiet der Tierzucht versagt die Maschine ihre Mitwirkung fast ganz. Auf dem Rittergut Sembten in der Lausitz wurden die Roherträge in drei Jahrzehnten (1883—1913) verfünffacht, in der gleichen Zeit das Personal von vier aufsichtsführenden Personen auf neun, von 39 Arbeitern auf 155 Arbeiter gesteigert, obwohl gleichzeitig die angewandte tierische Kraft und der maschinelle Apparat eine ungemeine Steigerung und Vermehrung erfuhr.

2. Über das Ausmaß der für die landwirtschaftliche Produktion im kleinen und großen verwandten Arbeitskräfte geben die folgenden Zahlen Auskunft.

Am 12. Juni 1907 waren in der deutschen Landwirtschaft 15,1 Millionen Personen tätig, wobei die nur nebenberuflich arbeitenden Betriebsleiter der Kleinwirtschaften nicht mitgezählt sind. Die sonst Tätigen verteilen sich auf die verschiedenen Größenklassen[1] der landwirtschaftlichen Betriebe wie folgt:

Betriebe	Arbeitende überhaupt Millionen	Davon ständige Arbeitskräfte Millionen	Auf 100 ha landwirtschaftl. Fläche Arbeitende überhaupt	Davon ständige Arbeitskräfte
bis 2 ha . . .	4,3	2,1	252	124
2 = 5 ha . . .	2,9	2,1	88	63
5 = 20 ha . . .	4,6	3,5	44	34
20 = 100 ha . . .	2,1	1,6	22	17
100 und mehr ha . .	1,2	0,8	18	12
	15,1	10,1	68	32

[1] Die Betriebe von weniger als 2 ha dienen meist nur der Produktion für den eigenen Haushalt, nur 14% werden von selbständigen Landwirten im Hauptberuf, also für den Absatz bewirtschaftet. Von den Betrieben im Umfange von 2 bis 5 ha sind es schon 72%. Die wichtigste Kategorie der dem Absatz dienenden Kleinbetriebe sind diejenigen von 5 bis 20 ha — wir fassen sie mit den selbständigen kleinsten Wirtschaften zu dem Begriff „Kleinbetrieb" oder „Familien-

Die doppelte und vierfache Anzahl der im selbständigen Kleinbetrieb verfügbaren Arbeitskräfte ist um so höher zu bewerten, als sie überwiegend der eigenen Familie des Betriebsleiters angehört. Von den 15,1 Millionen Personen, die im Juni 1907 landwirtschaftlich arbeiteten, waren 19,3 % Betriebsleiter im Hauptberuf, 50,7 % Familienangehörige, 30 % fremde Arbeitskräfte. Von je 100 Personen der einzelnen Größenklasse arbeiteten als:

	2 bis 5 ha		5 bis 20 ha		20 bis 100 ha		100 und mehr ha	
Betriebsleiter	25,9	85,9	21,6	73,9	12,4	40,2	1,9	3,1
Familienangehörige	60,0		52,3		27,8		1,2	
fremde Arbeitskräfte		14,1		26,1		59,8		96,9
und zwar Gesinde	3,2	14,1	11,7	26,1	30,8	59,8	17,4	96,9
Tagelöhner, Arbeiter und Instleute	1,2		2,0		8,9		43,1	
nicht ständige Arbeitskräfte	9,6		12,3		19,4		32,3	
Aufsichtspersonen	0,1		0,1		0,7		4,1	

Die Kleinbauernwirtschaft verbindet durch den uralten Kommunismus der Familie Betriebsleiter und Arbeiter zu einer Interessengemeinschaft, deren Kraft des Zusammenhaltes und Einheitlichkeit der Zielsetzung durch keinerlei noch so raffinierte Lohnmethoden erreicht werden kann; die familienhafte Arbeitsverfassung paßt ihre Leistungen dem Auf und Ab der Arbeitsanforderungen nach den Jahreszeiten und Witterungsverhältnissen auf das genaueste an. In der Großbauernwirtschaft überwiegen schon die fremden Arbeitskräfte und ist es gerade die Unfreiheit des durch die Hausordnung gebundenen Gesindeverhältnisses, welche hier besonders große Schwierigkeiten in der Deckung des Arbeitsbedarfes hervorruft.

3. Wie mit Menschen, so ist der bäuerliche Betrieb mit Spann- und Nutzvieh viel reicher ausgestattet als der Großbetrieb. Auf 100 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche jeder Größenklasse kamen 1907:

---

betrieb" zusammen. Die Betriebe von 20 bis 100 ha sind Großbauernwirtschaften („mittelgroße" Betriebe), die die Familiengemeinschaft durch Gesinde ergänzen und in beschränktem Umfange Tagelöhner regelmäßig heranziehen. Die Betriebe von 100 und mehr Hektar sind fast durchweg Großbetriebe, deren Leiter sich auf die Direktion beschränkt und nicht an den körperlichen Arbeiten beteiligt.

Größenklassen	Pferde	Rindvieh	Davon Kühe	Schweine	Schafe	Ziegen	Geflügel
2 bis 5 ha . .	7,3	95,5	61,4	94,0	10,9	12,7	444
5 = 20 ha . .	12,7	75,5	38,3	60,8	13,9	4,1	265
20 = 100 ha . .	12,9	56,9	24,5	39,2	25,0	1,1	152
100 ha u. darüber	9,2	33,0	14,3	19,6	62,0	0,1	51

Viel Vieh bedeutet aber auch hohe Dungkraft und gute physikalische Beschaffenheit des Bodens. Ebenso ist unzweifelhaft der Bestand an Gerätekapital auf den Hektar im Klein- und Mittelbetriebe größer, wenn auch, wie noch ziffernmäßig darzulegen bleibt, mit dem Umfange des Betriebes die Anzahl der Spezialmaschinen sich mehrt.

Auch das angewandte Gebäudekapital steigt mit abfallender Betriebsgröße schon deshalb schnell an, weil die größere Anzahl von Menschen mehr Wohnraum und der stärkere Viehbestand mehr Stallung braucht. Man mag den relativ größeren Aufwand für die Wohnung vom Standpunkt der Rentabilität aus für einen Nachteil halten. Volkswirtschaftlich ist das größere Gebäudekapital der ländlichen Familienwirtschaft als durchaus zweckmäßig angelegt und produktiv anzusehen.

Der Zweck aller Produktion ist der Mensch, und es ist zunächst die für die deutsche Volkswirtschaft jetzt doppelt wichtige Tatsache festzustellen, daß der Kleinbetrieb unverhältnismäßig viel mehr Menschen Wohnung und Unterhalt und ebensoviel mehr Bauarbeitern, Maschinenfabriken, Schmieden, Stellmachern, Wagenbauern, Sattlern und Hufschmieden Beschäftigung gibt[1].

4. Im Osten sind bisher mit den Gutsbezirken die zwischen sie eingezwängten Dörfer und kleineren Städte meistens dahingesiecht, haben jetzt weniger Bewohner als vor 40 oder 50 Jahren. Die Dörfer sind zum Teil übervölkert, weil der Nachwuchs keine Gelegenheit fand, in den benachbarten Gutsbezirken sich anzukaufen. Die Städte kamen zu keinem Gedeihen, weil der Gutsbesitzer seine verfeinerten Bedürfnisse in der Großstadt zu decken pflegt, der geringe Bedarf der Gutsarbeiter nur wenige Menschen ins Brot setzt, die Wanderarbeiter aber ihre Ersparnisse außerhalb unseres Landes verzehren. Wo immer eine starke Kolonisation Platz griff, hob sich der

[1] Vgl. Aereboe, Allgemeine landwirtschaftliche Betriebslehre, S. 523 ff.

Wohlstand der ganzen Gegend. Die früher leeren Wochenmärkte sind an den Markttagen überfüllt, Handwerker und Kaufleute finden reichliche Beschäftigung [1].

5. Unter dem Gesichtspunkt des Produktionsprozesses ist aber die Frage zu beantworten, ob dem größern Aufwande an Arbeit und Produktionsmitteln auf die Flächeneinheit auch höhere Boden- und Wirtschaftserträge entsprechen, ob der Bauer seine Arbeit, seine feine Geräte, Arbeitstiere und Düngemittel ebenso zweckmäßig verwendet wie der Großlandwirt.

Es ist nun zwar kein Zweifel, daß der Großbetrieb als solcher hinsichtlich der zweckvollen Verwendung der Arbeit und Arbeitsmittel gewisse Vorteile besitzt. Er verwendet zum Beispiel mehr und größere Maschinen.

Von 100 landwirtschaftlichen Betrieben jeder Größenklasse benutzten:

Größenklasse der Betriebe	Dampfpflüge	Säemaschinen	Mähmaschinen	Dampfdreschmaschinen	Andere Dreschmaschinen	Mischzentrifugen, Separatoren
bis 2 ha	0,00	0,6	0,1	2,1	1,3	0,9
2 = 5 = ...	0,00	2,1	0,7	12,7	16,2	5,7
5 = 20 = ...	0,01	11,4	12,9	19,1	50,6	17,0
20 = 100 = ...	0,12	39,8	51,9	26,3	72,7	30,6
100 ha und darüber . .	10,84	100,0	82,4	74,1	38,5	28,4
Zusammen	0,05	5,1	5,3	8,5	16,5	5,9

Der Vorteil des Großbetriebes in dieser Hinsicht liegt vor allem darin, daß hier eher das Maximum der Ausnutzbarkeit der Maschinen erreicht wird. Indessen ist dieser Vorteil keineswegs überwältigend. Gustav Fischer (Die soziale Bedeutung der landwirtschaftlichen Maschinen, S. 26) berechnet für einen Betrieb unter Anwendung und voller Ausnutzung der Drillmaschinen, Hackmaschinen und Mähmaschinen die Ersparnis auf 17,52 Mk. für den Hektar Getreide und bei einem Ertrage von 52 Zentnern eine Verbilligung der Produktion von 34 Pfennigen je Zentner. Die Benutzung der Mähmaschine an 10 Tagen im Kleinbetriebe kostet 5,94 Mk. auf den Tag; bei voller Ausnutzung, nämlich an 20 Tagen, im Großbetriebe 5,24 Mk. Dabei behandelt der Bauer die Maschine besser als der fremde Ar-

[1] Vgl. eine Schilderung der Verhältnisse im Kreise Kolberg-Berlin bei Sering: Innere Kolonisation im östlichen Deutschland. 1890, S. 195.

beiter, und die Vorteile der Arbeit im großen mindern sich mit wachsender Intensität des Anbaues.

6. Die entscheidenden Fortschritte des Landbaues liegen gar nicht in der Mechanisierung des Betriebes und der hier wenig anwendbaren Arbeitszerlegung, sondern in der vertieften Erkenntnis von den Lebensbedingungen der Pflanzen und der Tiere und in der vollendeten Anpassung des ganzen Betriebssystems und jeder einzelnen Arbeitsverrichtung an die Forderungen des organischen Lebens.

In dieser Hinsicht muß man zwischen der Leistungsfähigkeit des Klein- und Großbetriebes und der tatsächlich nach dem Stande der Bildung, Übung, Geschicklichkeit erreichten Leistung unterscheiden. Nur für die letzteren gibt die Statistik Anhaltspunkte.

Auf die viel dichtere Besetzung der Kleinbetriebe mit Vieh und ihre stärkere Düngerproduktion wurde schon hingewiesen. In der Aufzucht der Tiere sind die Bauern der vorgeschrittenen Gebiete anerkannte Meister; alle berühmten Rindviehzuchten unseres Landes sind Bauernzuchten, und an der Spitze des Zuchtvereinswesens marschieren „in Deutschland die klein- und mittelbäuerlichen Gebiete" (David).

Über die Anbau- und Betriebssysteme der großen, mittleren und kleinen Wirtschaften gibt die Statistik folgende Ziffern:

Von 100 ha der Gesamtfläche der einzelnen Größenklasse wurden 1907 benutzt als

Größenklassen	Garten u. Weinberg (ohne Ziergärten)	Ackerland	Wiesen und reiche Weiden	Ödland u. geringe Weiden	Forstland	Sonstige Fläche
unter 0,2 ha . .	13,4	40	5	4,3	29	8
0,2 bis 2 = . .	5,3	52	16	4,7	18	4
2 = 5 = . .	2,6	55	19	5,4	15	3
5 = 20 = . .	1,3	56	18	7,0	15	2
20 = 100 = . .	0,7	57	16	7,2	17	2
100 u. mehr = . .	0,4	60	11	3,3	22	3

Von je 100 ha Ackerland der einzelnen Größenklasse sind bestellt mit

Größenklassen	Gemüse im feldmäßigen Anbau	Zuckerrüben	Kartoffeln	Futterpflanzen	Brotgetreide	Gerste, Hafer, Menggetreide	Getreide überhaupt
unter 0,2 ha	3	0,5	67	3	15	8	23
0,2 bis 2 =	2	0,9	34	8	31	18	49
2 = 5 =	2	0,8	19	11	35	25	60
5 = 20 =	1,3	1,0	12	11	35	29	64
20 = 100 =	0,9	1,7	8	11	33	30	63
100 u. mehr =	0,5	4,8	11	11	30	27	57

(Fortsetzung der Tabelle von S. 198.)

Größenklassen	Sonstigen Ackerfrüchten	Ackerweide	Schwarzbrache	Ackerweide und Brache zusammen
unter 0,2 ha	1	0,3	0,5	0,8
0,2 bis 2 = ...	3	1,2	1,0	2,2
2 = 5 = ...	4	1,8	1,8	3,6
5 = 20 = ...	4	2,9	3,6	6,5
20 = 100 = ...	4	6,8	5,4	12,2
100 u. mehr = ...	5	5,3	4,5	9,8

Es entfielen 1907 von der den verschiedenen Nutzungsarten gewidmeten Landfläche des Deutschen Reichs:

Von je 100 ha	auf die Betriebe von . . . ha landwirtschaftlicher Fläche					
	unter 2 ha	2 bis 5 ha	bis 5 ha	5 bis 20 ha	20 bis 100 ha	100 und mehr ha
der Gesamtfläche der landwirtschaftlichen Betriebe .	6	10	16	32	29	23
landwirtschaftlich benutzter Flächen	6	10	16	33	29	22
Ackerland	5	9	14	32	30	24
Gärten (ohne Ziergärten) .	30,4	15	45	29	17	8
Weinberge	30,4	34	64	30	15	0,9
Gemüse im feldmäßigen Anbau	11	17	28	38	23	11
Wiesen, reiche Weiden und Futterpflanzen	4,4	11,6	16	36	29	19
Kartoffeln	15,4	15	30	30	19	21
Zuckerrüben	1,8	5	7	15	24	54
Getreide	3,6	9	13	34	30	23
sonstige Ackerfrüchte	3	9	12	29	29	30
Ackerweide	1,1	5	6	20	45	29
Schwarzbrache	1	5	6	28	39	27

Untrügliche Merkmale für die intensive Ausnutzung der Bodenkräfte sind der Reihenfolge nach der Gartenbau, der feldmäßige Anbau von Gemüse, der Hackfrucht- und der Futterbau auf Acker und Wiese. Alle diese Kulturen nehmen einen mit der Verkleinerung der Betriebe wachsenden Raum ein, jedoch mit der Maßgabe, daß der Futterbau in den unselbständigen Betrieben (unter 2 ha) zugunsten der Gewinnung menschlicher Nahrungsmittel vernachlässigt wird, und daß die Zuckerrübenkultur zu mehr als der Hälfte der ganzen Anbaufläche des Deutschen Reichs in Großbetrieben und zu einem weiteren Viertel in Großbauernwirtschaften stattfindet. Der Kartoffelbau spielt zwar in den von der Gesetzgebung sehr begünstigten großen Brennerei-

wirtschaften eine erhebliche Rolle, sie bleiben in dieser Hinsicht aber hinter den Kleinbetrieben zurück. Der für eine mittlere Intensitätsstufe kennzeichnende starke Getreidebau findet sich allerdings ebenfalls auf Bauerngütern so häufig, daß die durchschnittlich auf das Getreide entfallende Anbaufläche sie dem reinen Typus der Dreifelderwirtschaft stark nähert. Dafür spielen in vielen Großbetrieben die Ackerweide, die nur geringe Nährwerte von der Flächeneinheit gewinnt, und die Brache eine sehr große Rolle; eine größere freilich noch in den Großbauernwirtschaften, wogegen diese extensivsten Ackernutzungsarten mit der Kleinheit des Betriebes immer mehr in den Hintergrund treten. Es kommt darin die schon hervorgehobene Tatsache zum Ausdruck, daß in den Großbauernwirtschaften des Nordwestens und Südostens die Feldgraswirtschaft ebenso vorherrscht wie in vielen Großwirtschaften des Nordens von Ostdeutschland. Daneben treten besonders in Schlesien, Posen, Brandenburg, Sachsen hochentwickelte Industriebetriebe mit angespannter Fruchtwechselwirtschaft, die sich auf Wanderarbeit stützen. Doch bleiben die Kleinbauernwirtschaften gerade auch in der höchstentwickelten Provinz Sachsen hinter den großen Nachbarbetrieben keineswegs zurück[1]. Die kleinen Wirte bringen überall die ganze Feldmark in gleichmäßig intensive Kultur, während die großen die vom Hofe weit abgelegenen Ackerstrecken als „Außenschläge" notgedrungen sehr extensiv bewirtschaften[2].

7. Die mitgeteilten Ziffern und unzählige Einzelbeobachtungen lassen keinen Zweifel, daß im großen Durchschnitt die Intensität der Bodennutzung mit der Kleinheit des Betriebes zunimmt; und daß die intensivere Wirtschaft nicht nur höhere Roh-, sondern auch privatwirtschaftlich höhere Reinerträge hervorbringt, zeigt das Verfahren der preußischen Steuerverwaltung, welche ihre der Einkommeneinschätzung zugrunde gelegten Normalsätze des Reinertrages vom Klein- über den Mittel- zum Großbetrieb abfallen läßt, und zwar in allen Landesteilen. Da auf der andern Seite die Belastung mit Schulden, abgesehen von den Fideikommissen, für die kleinen Besitzungen unverhältnismäßig geringer ist als für die großen, so stellt sich auch das Einkommen von der Flächeneinheit entsprechend günstiger.

---

[1] Vgl. die bei Sering (Schmollers Jahrbuch 1899, S. 1525) zitierte Schilderung des Großlandwirts Heine-Kloster Hadmersleben.

[2] Vgl. die Darstellung der Anbauverhältnisse vieler deutschen Landschaften in den Schriften der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft (z. B. Gutswirtschaften im Reg.-Bez. Stralsund" und „Märkische Brennereiwirtschaften").

8. Es ist deshalb keineswegs als bloße Folge eines unvernünftigen Landhungers anzusehen, wenn die Bodenpreise für die kleinen Betriebe von 20 ha abwärts wesentlich höher stehen als für die größeren Landgüter. Von 1910—1912 wurden von den Katasterämtern in Preußen 337 904 Kaufpreise von Landgütern und Stückländereien mit einem Flächeninhalt von 1,73 Mill. Hektar gesammelt. Danach betrug der reine Kaufpreis für ein Hektar in Mark:

in den Größenklassen	Landgüter	Stückländereien
bis 2 ha	3 663	2 154
2 = 5 = ...	2 618	1 615
5 = 20 = ...	1 937	1 410
20 = 100 = ...	1 664	1 229
100 = 500 = ...	1 377	803
500 ha und mehr	1 098	102
Zusammen	1 525	1 690

Je kleiner der Betrieb, um so höher der Preis nicht nur für die mit Gebäuden ausgestatteten Wirtschaften, sondern auch für Stückländereien. Auch diese Anordnung wiederholt sich in allen Landesteilen in gleicher Weise.

9. Vermöge der höheren Preise, welche der kleine Betrieb dank seiner höheren Produktivität für den Boden anzulegen vermag, befindet er sich im beständigen Vordringen. In den drei Zählungsjahren 1882, 1895 und 1907 entfielen von der landwirtschaftlich benutzten Fläche auf die familienhaften Betriebe von 2—5 und 5—20 ha zusammen 38,75, 40,01 und 43,12%, während die großbäuerlichen Betriebe (20—100 ha) ihren Anteil von 31,09 auf 30,35 und 29,28%, die Großbetriebe von 24,43 auf 24,08 und 22,16% verringerten. Dieselbe Tendenz zeigt sich in allen Kulturländern. Nur in wenigen Landesteilen, namentlich in Schlesien und der Uckermark, dauert der Auskauf von Bauernstellen durch den Großgrundbesitz bis in die neueste Zeit fort. Die Unternehmer auf den dortigen Industriegütern zeigen sich den Bauern im Wettbewerb um den Landbesitz überlegen. Die Ursache liegt nicht in der Unfähigkeit des Kleinbetriebs, intensiv zu wirtschaften, sondern in der sozial minderwertigen Arbeitsverfassung der Industriewirtschaften. Der Großbetrieb mit Wanderarbeitern wirft eine hohe Rente ab, macht aber dem Kleinbetrieb eine unbillige Konkurrenz, weil er die Arbeiter nur in der Saison zu entlohnen und zu beköstigen hat, sie schlecht behaust und mit keinerlei Aufwendungen für Schulunterricht und andere kulturelle Zwecke belastet ist.

10. Daß von den Roherträgen des Kleinbetriebs verhältnismäßig mehr im Betriebe selbst verzehrt wird als in den großen Wirtschaften, „besagt nichts weiter, als daß dieser Teil seiner volkswirtschaftlichen Bestimmung schnell und unmittelbar zugeführt wird". Dabei kann die Marktleistung noch größer ausfallen als im Großbetriebe, wenn die Bodenausnutzung immer vollkommener wird und immer größere und wertvollere Erntemassen liefert. Es ist aber kein Zweifel, daß die Marktleistung des Kleinbetriebes an Milch, Fleisch, Kartoffeln, Gemüse im ganzen weit überlegen ist, wozu noch Geflügel, Eier, Butter, Käse, Beerenobst usw. kommen. Geringer ist die Marktleistung in Getreide, weil davon mehr verfüttert wird, und dies ist der Fall, weil der Austausch von selbstgeernteten Körnern gegen Ölkuchen und ausländisches Futterkorn dem Großbetriebe billiger zu stehen kommt als dem Klein- und Mittelbetriebe. Doch ist dies lediglich eine Frage der Organisation des Ein- und Verkaufs. Mit der Ausbildung des Genossenschaftswesens nimmt jener Austausch auch im Mittel- und Kleinbetriebe zu.

Aereboe, einer der besten Kenner der östlichen Gutswirtschaft, faßt sein Gesamturteil dahin zusammen, daß „die Antwort auf die Frage der volkswirtschaftlichen Produktion der einzelnen Größenklassen der Besitzungen sehr zugunsten des Klein- und Mittelbesitzes ausfällt". Das Prinzip des technischen Fortschritts in der Landwirtschaft liegt sehr im Gegensatz zur Industrie in der wachsenden Individualisierung der Produktion. In dem Maße, als dieses Prinzip mit der Notwendigkeit, dem Boden Höchsterträge abzugewinnen, zur Geltung kommt, macht sich der Vorzug des kleinen Betriebes geltend, daß der Leiter die Wirtschaft in allen ihren Teilen auf das Feinste ausstudieren kann und jede Manipulation mit größter Sorgfalt ausgeführt wird.

11. Aus dem allen ergibt sich die Schlußfolgerung, daß die Aufgabe, dem Boden die höchsten Erträge abzugewinnen, mit der Mehrung der landwirtschaftlichen Kleinbetriebe nicht nur vereinbar ist, sondern sie voraussetzt. Der allgemeine Übergang zu einer angespannten Fruchtwechselwirtschaft mit starkem Hackfruchtbau fordert die entschlossene Mehrung derjenigen Betriebe, denen geschickte, willige und sorgsame Arbeitskräfte in der Familie des Betriebsleiters reichlich und sicher zur Verfügung stehen. Der Hackfruchtbau, der dem Boden die höchsten Nährwerte abgewinnt und alle Erträge, auch die Getreideernten, selbst bei geminderter Anbaufläche anwachsen läßt, ist für den

selbständigen Kleinbetrieb die gegebene Arbeit[1]. Denn die Hackmaschine spart zwar Arbeitskräfte, arbeitet aber viel weniger vollkommen als die Hand und kann nie deren Anpassungsfähigkeit erreichen. Der deutsche Zuckerrübenbau ist durch das Ausbleiben der polnisch-ruthenischen Wanderarbeiter mit dem Untergange bedroht und kann nur durch den Übergang eines großen Teils der Rübenkultur an den bisher von den Zuckerfabriken meist ausgeschalteten Kleinbetrieb erhalten werden. Wollen die großen Rübenwirtschaften und die intensiven Großbetriebe überhaupt als solche fortbestehen, so müssen sie ihre Arbeitsverfassung auf den Zuzug aus naheliegenden volkreichen, d. h. kleinbäuerlichen Dörfern umstellen, und wo solche fehlen, müssen sie geschaffen werden. Von welcher Seite man auch das Problem der Nahrungsverselbständigung unseres Landes betrachtet, es ist nicht anders als auf dem Wege der Innenkolonisation zu lösen.

12. Nicht jeder Boden eignet sich aber für den landwirtschaftlichen Kleinbetrieb. Schwerer Boden bedarf stärkerer Gespannkraft und größeren Betriebskapitals, als den normalen Ansiedlern zur Verfügung stehen. Hier ist der intensive Groß- und Mittelbetrieb am Platze. Sehr leichter Boden wird regelmäßig extensiver auf größeren Flächen zu bewirtschaften sein. Ferner ist die Beimischung größerer Betriebe, deren selbstwirtschaftende Besitzer sich durch höhere Fachbildung auszeichnen, um deswillen erwünscht, weil die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung von ihnen meist leichter aufgenommen und nutzbar gemacht werden. Größere Mustergüter werden immer ihren Wert für die Volkswirtschaft behalten und vermöge der geistigen Überlegenheit ihrer Leitung ohne besondere Förderung ihren Besitzstand wahren. Endlich bleiben stets gewisse Aufgaben übrig, welche ihrer Natur nach eine breitere Grundlage fordern: die Forstwirtschaft, die Ent- und Bewässerungsanlagen, die Kultivierung von Mooren, die landwirtschaftlichen Industrien, Kraftzentralen, Trocknungs-, Lager-, Transporteinrichtungen usw. Hier wie in der Organisation des Ein- und Verkaufs können jedoch auch genossenschaftliche und kommunale Veranstaltungen den Kleinbetrieb höchst wirksam ergänzen. Nach dem allen kann es sich nicht um ein vollständiges Gleichmachen der Betriebs- und Besitzverhältnisse handeln. Das Ziel ist eine

[1] Vgl. die Schilderung einer rationellen Zuckerrübenkultur bei den Kleinbetrieben in der Hildesheimer Gegend durch H. Auhagen in Thiels landwirtschaftlichen Jahrbüchern 1896, S. 4.

Mischung der verschiedenen Größenklassen, doch unter Verlegung des Schwerpunktes der Produktion in die Kleinbetriebe.

13. Mit der Veränderung der Grundbesitzverteilung und der Begründung neuer Ansiedlungen allein ist die volkswirtschaftliche Aufgabe nicht gelöst.

Viele Kleinbetriebe sind in ihrer Wirtschaftsweise rückständig. Die bei den Bauern übliche Behandlung des Stalldüngers wird mit Recht als „technischer Skandal" bezeichnet (Lothar Meyer). Die verbesserte Dreifelderwirtschaft ist noch viel zu sehr auf unseren Bauerngütern verbreitet, ebenso wie die Feldgraswirtschaft auf den mittleren und großen. Privatwirtschaftlich sind diese Betriebssysteme — solange es an Menschen auf dem Lande fehlt — oft gerechtfertigt; für unsere Volkswirtschaft sind sie unerträglich. Oft ist ihre Beibehaltung aber auch lediglich die Folge einer geistesträgen Tradition. Die Agrarerzeugung bedarf durchaus einer festen Führung nach bestimmten Zielen, welche durch das volkswirtschaftliche Bedürfnis gegeben sind. Unsere Landwirtschaftsministerien müssen in ganz anderem Maße als bisher solche Führung im Verein mit der beruflichen und genossenschaftlichen Selbstverwaltung übernehmen[1]. In dieser Hinsicht bietet Dänemark ein nachahmenswertes Vorbild. Dort hat man durch die staatliche Organisation der Saatzucht und die intensive Beeinflussung der Einzelwirtschaften außerordentliche Erfolge erzielt. In ganz anderem Maße als bisher muß für das landwirtschaftliche Unterrichtswesen auf Grund eines Schulzwanges gesorgt werden; denn die Kraft der Wirtschaft hängt stets in erster Linie von den Leistungen des Betriebsleiters ab. Mit unmittelbarem Produktionszwang ist nichts auszurichten, aber der Unterweisung und Anregung bleibt ein sehr weites Feld der Tätigkeit. Besonders der Osten hat das landwirtschaftliche Unterrichtswesen bisher viel zu sehr vernachlässigt. Hier liegt die wichtigste Ursache dafür, daß die Bewirtschaftung der Bauernfelder dort hinter derjenigen der Gutsgemarkung häufig zurückbleibt. Die Produzentengenossenschaften, die für das Kreditwesen, den Einkauf von Betriebsmitteln und die Ergänzung des Einzelbetriebs durch gemeinsame Veranstaltungen zur Produktion im großen schon so Rühmliches geleistet haben, müssen ausgebaut und

[1] Vgl. hierzu R. Kindler: Durch welche Mittel wird die Ernährung der heimischen Bevölkerung aus eigener Erzeugung sichergestellt. Illustr. Landwirtschaftl. Ztg. vom 8. Mai 1915 und die Dissertation desselben Verfassers. Dort ist auch die oben S. 9 im Schlußabsatz erwähnte Berechnung angestellt.

mit den städtischen Konsumgenossenschaften in engere Fühlung gebracht werden. Gerade die Neusiedler sind jeder Belehrung sehr zugänglich, leicht zu organisieren und von größerer Regsamkeit als die Altansässigen.

V. Zusammenfassung und Ausblick

Im Lichte der vorigen Betrachtungen stellen sich die Zusammenhänge der bisherigen volkswirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands wie folgt dar: In der Zeit, als die Bodenerzeugnisse aus den Ländern der extensiven Wirtschaft sich um den Absatz auf den europäischen Märkten drängten, ist das Gleichgewicht zwischen Landwirtschaft und Industrie verloren gegangen. Industrie, Handel und Verkehr entzogen der Landwirtschaft die ihr nur lose angegliederten Arbeitskräfte. Infolge des Arbeitermangels blieben die davon am stärksten betroffenen großen Güter in weiten Landstrichen trotz der Schutzzölle hinter dem technischen und privatwirtschaftlich erreichbaren Maximum der Erträge beträchtlich zurück. Anderen gelang es mit Hilfe der Wanderarbeiter, zwar einen hoch intensiven Betrieb wenigstens auf den Innenschlägen durchzuführen; aber die Unkultur der Fremden drängte immer neue Scharen einheimischer Arbeiter in die Städte und Industriebezirke. Noch schlimmer als die Großgüter waren die Großbauernwirtschaften daran, weil sie unter der Schwierigkeit litten, den hier ganz vorherrschenden Bedarf an Gesinde zu decken, während ihnen die Beschäftigung von Wanderarbeitern nicht möglich ist. Nur die Kleinbetriebe vermochten durch Eigenbesitz und Familienzusammenhang die nötigen Arbeitskräfte festzuhalten. So wurden sie, besonders in West-, Süd- und Mitteldeutschland, zu den eigentlichen Sitzen intensiver Wirtschaft, obwohl ihnen die rechte Leitung durch eine zielbewußte Produktionspolitik fehlte.

Schon vor dem Kriege begannen Rohstoffe und importierte Nahrungsmittel knapper und teurer zu werden, weil die Mehrung der Bodenerzeugnisse auf extensivem Wege überall außerhalb der Tropen an die Grenze der günstigsten Produktionsbedingungen stieß, und nun hat der Weltkrieg die wirtschaftliche Grundlage der bisherigen Industrieentwicklung ebenso schwer erschüttert wie die soziale der landwirtschaftlichen Industriegüter, deren Wanderarbeiter ausbleiben.

Jetzt ist die Herstellung eines Gleichgewichts zwischen Industrie und Landwirtschaft zu einer Lebensfrage des deutschen Volkes geworden. Sie verlangt die entschlossene Mehrung und Förderung der landwirtschaftlichen Kleinbetriebe. Sie beschäftigen, ernähren und

setzen unverhältnismäßig viel mehr Menschen in Brot als die großen und mittelgroßen Güter und besitzen alle Voraussetzung für eine intensive Bodenausnutzung. Der Kleinbetrieb ist imstande, der Volkswirtschaft die höchstmögliche Menge an Nahrungsmitteln und Rohstoffen zu liefern, sofern er nur die erforderliche Ergänzung durch genossenschaftliche und sonstige gemeinwirtschaftliche Veranstaltungen findet. Selbst unabhängig von fremden Arbeitskräften ist die familienhafte Bauernwirtschaft die Produktionsstätte von tüchtigen, guterzogenen arbeitsfrohen Menschen. Es gibt deshalb auch keine wirtschaftliche Lösung der Arbeiterfrage für die Mittel- und Großbetriebe als im Zusammenhang mit der Begründung vieler selbständiger Kleinwirtschaften. Die volkswirtschaftlich erwünschte Erhaltung großer, gutgeleiteter Landgüter ist also ebenfalls an eine großzügige Innenkolonisation gebunden.

Man hat vor einer überstürzten und massenhaften Zerschlagung großer Güter gewarnt. Sie verbietet sich im Augenblick schon dadurch, daß die Bauten und die Inventarbeschaffung mit sehr hohen Kosten verknüpft sind. Immer muß auch die Auslese der Käufer eine vorsichtige sein; nur wer die Landwirtschaft gründlich versteht, kann mit Nutzen für sich selbst und die Gesamtheit einen selbständigen Betrieb übernehmen. Aus der städtischen Bevölkerung sind nur verhältnismäßig wenige dazu ohne weiteres imstande. Sie werden gut tun, zunächst als Arbeiter sich anstellen zu lassen, wie dies auch die Einwanderer in Nordamerika oder Argentinien zu tun pflegen.

Deshalb wird vielleicht die Arbeiteransiedlung in der nächsten Zeit eine größere Rolle spielen als die Bauernkolonisation. Ihr aber kommt die höhere volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung zu, weil sie allein die Agrarverfassung den neuen Lebensbedingungen des deutschen Volkes anpaßt.

Mit dem platten Lande werden die kleineren Städte aufblühen, indem sie neue Fabriken und Werkstätten aufnehmen. In der Umgebung der Städte entstehen zahlreiche Kleinsiedlungen, die Gartenbau treiben, der erleichterte Absatz wird dem Feldgemüse- und Obstbau eine bedeutende Ausdehnung gestatten, der Ausbau des Verkehrsnetzes die allgemeine Intensivierung des Bodenbaus wirksamst anregen. Die Beziehungen zwischen den sich auflockernden Städten und dem Lande mit Hilfe genossenschaftlicher Einrichtungen gut zu organisieren, wird eine der wichtigsten Aufgaben der nächsten Zukunft sein. Aber über alles rein Wirtschaftliche hinaus wird aus der Annäherung und dem Ineinanderwachsen von Stadt und Land

eine gegenseitige geistige Anregung und Befruchtung hervorgehen, welche die Lebensführung aller Kreise des Volkes reicher, schöner, behaglicher machen wird. —

Für alle Glieder des Reichs ist der Wiederaufbau der deutschen Volkswirtschaft auf der Grundlage einer dichteren Besiedlung des platten Landes von gleicher Wichtigkeit. Fast überall sind ländliche Siedlungsaufgaben irgendwelcher Art zu lösen, und sie berühren sich auf das engste mit dem städtischen Wohnungswesen, dessen einheitliche Regelung die Zustimmung der Bundesregierung gefunden hat. Die überfüllten Gebiete des Westens, Südens und der Mitte werden einen großen Teil der Siedler stellen, welche den Boden in den menschenarmen Bezirken des Ostens und Nordwestens bevölkern und fruchtbar machen. Soll das Werk gelingen, so bedarf es deshalb des wohlgefügten Zusammenwirkens von Reich, Einzelstaaten, Gemeindeverbänden und Gemeinden. Durch Reichsgesetz sind die Grundzüge des Ansiedlungsplanes festzulegen. Die feinere Ausgestaltung und Anpassung an die besonderen Verhältnisse der Staaten und Provinzen verbleiben der Landesgesetzgebung. Der Verwaltung der Einzelstaaten wird auch die Ausführung obliegen.

An kolonisatorischen Erfahrungen und Siedlungspraxis fehlt es nicht. Sind doch seit dem preußischen Gesetz, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und und Posen, vom 26. April 1886 und dem Gesetz, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, vom 7. Juli 1891, bis Ende 1915: 43447 neue Ansiedlerstellen mit mehr als 1/2 Million Hektar Land, hauptsächlich im Osten begründet worden.

Das vorliegende Gesetz versucht unter Nutzbarmachung dieser Erfahrungen den verschiedenen Aufgaben gerecht zu werden, welche in den alten, von jeher ganz überwiegend durch Bauern bewirtschafteten Volkslanden westlich der Elbe und im Süden einerseits, in den eigentlichen Brennpunkten der Siedlungsarbeit — in den Moorgebieten und in dem klassischen Lande deutscher Kolonisationsarbeit östlich der Elbe — anderseits zu lösen sind. Die Aufgaben sind jedoch im Osten und Westen insofern gleichmäßig, als ein Ausbau zahlreicher Landgemeinden durch Kleingrundbesitz und Arbeiterstellen hier wie dort im allgemeinen Interesse liegt und von weiten Kreisen, namentlich der Landarbeiterschaft, gewünscht wird.

Auf das geschlossene Gebiet der großen Güter im Osten und in der Mitte des Reiches sind die §§ 12 bis 19 der Verordnung

zugeschnitten. Die anderen Teile des Gesetzes beziehen sich auf ganz Deutschland und begnügen sich deshalb mit einigen allgemeinen Richtlinien.

B. Sonderbegründung

Organisation des Ansiedlungswesens

Aus langen Erfahrungen ist die eigentümliche Organisationsform der gemeinnützigen Siedlungsunternehmung hervorgegangen. Meist als Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingerichtet, steht sie in der Mitte zwischen dem schwerfälligen, rein staatlichen Ansiedlungsunternehmen nach Art der preußischen Ansiedlungskommission für Posen, Westpreußen und der reinen Privatunternehmung, die sich größerer Beweglichkeit erfreut, deren Erwerbszweck aber leicht in Widerspruch zu der Aufgabe tritt, den Siedlern gesicherte Existenzbedingungen zu verschaffen.

Gemeinnützige Siedlungsgesellschaften bestehen in allen preußischen Provinzen, in Bayern, im Bundesstaat Sachsen, in Mecklenburg, Baden, Hessen, Braunschweig und Lübeck. Bei diesen Gesellschaften ist der Staat meist bis zur Hälfte des Gesamtkapitals beteiligt; ein weiterer Teil entfällt auf öffentliche Selbstverwaltungskörper und ein geringerer auf Privatgenossenschaften, Banken, Vereine und Privatleute. Durch die Bestimmungen über den Aufsichtsrat der Gesellschaften, über die Wahl der Geschäftsführer und ihre Dienstanweisung, durch das Recht des jederzeitigen staatlichen Einblicks in die Bücher und die Geschäftsführung der Betriebe ist Gewähr dafür geboten, daß der Ansiedler eine uneigennützige und sachgemäße Behandlung seiner Angelegenheiten findet. Die satzungsmäßig zugelassene Dividende ist meist auf 5% beschränkt, die darüber hinausgehenden Gewinne kommen ebenso wie regelmäßig die dem Staat zufallende Dividende den neuen Heimstätten wieder zugute. Im übrigen aber wird die Gesellschaft nach kaufmännischen Grundsätzen geleitet und ist frei von den lähmenden Kontrollen der staatlichen Rechnungsbehörden.

Derartigen „gemischten Unternehmungen" will der Gesetzentwurf das Ansiedlungswesen in erster Linie anvertrauen, indem er die Art ihrer Ausgestaltung und die Abgrenzung ihrer Bezirke dem Ermessen der Bundesstaaten überläßt und nur eine Beteiligung von Vertrauensleuten der Ansiedler und der alten Besitzer an der Aufsicht

vorsieht (§ 1). Als besonders wirksame Form solcher Beteiligung ist die Eingliederung in den Aufsichtsrat des Siedlungsunternehmens in Aussicht genommen.

Der Gefahr, daß die gemeinnützigen Gesellschaften in Stagnation geraten und wenig leisten, kann der Bundesstaat dadurch vorbeugen, daß er anderen alten oder neuen Unternehmungen den Charakter der Gemeinnützigkeit zuspricht. Es steht auch nichts im Wege, ein rein staatliches Unternehmen ins Leben zu rufen oder eine Behörde mit seinen Aufgaben zu betrauen, wie dies in Oldenburg für die Moorbesiedlung geschehen ist. Mehrere Bundesstaaten können sich zu einem Ansiedlungsbezirk zusammenschließen, ebenso Teile eines Bundesstaats einem andern für den Ansiedlungszweck angegliedert werden.

Auch *ohne Mitwirkung eines gemeinnützigen Siedlungsunternehmens* oder einer Siedlungsbehörde können nach wie vor neue Stellen begründet werden. Diese private Siedlungstätigkeit wird vielleicht einen sehr großen Umfang annehmen, wenn, wie es erwartet werden muß, die baupolizeilichen Anforderungen erleichtert und manche Erschwernisse der einzelstaatlichen Ansiedlungsgesetzgebung beseitigt werden. Soweit dieses Gesetz einen großen Ansiedlungsplan festgelegt — für die Großgüterbezirke —, würden die privaten Gründungen darauf zur Anrechnung kommen (§ 13, Abs. 3).

Bereitstellung von Siedlungsland

I. Staatsdomänen

Als landwirtschaftliches Siedlungsland bieten sich in erster Linie die Staatsdomänen dar. Sie umfassen in Preußen eine nutzbare Fläche von 423 979 ha und sind auch in anderen Bundesstaaten, wie in Mecklenburg, Braunschweig, Anhalt und Thüringen, von beträchtlichem Umfang. In Preußen ergeben sie eine geringe Rente; meist verzinsen sie kaum den Feuerkassenwert ihrer Gebäude. Soweit sie sich zur Besiedlung eignen und ihre Erhaltung nicht für bestimmte öffentliche Zwecke notwendig ist, werden die Bundesstaaten verpflichtet, sie für die volkswirtschaftlichen und sozialen Zwecke dieses Gesetzes zur Verfügung zu stellen, und zwar zu einem den Ansiedlern möglichst günstigen Preise (§ 2). Der Ertragswert, den sie im Großbetrieb haben, soll die oberste Grenze der Preisforderung bilden und der Einfluß der Kriegskonjunktur auf den Wert un-

berücksichtigt bleiben. Es erscheint selbstverständlich, daß der Bundesstaat auch andere staatliche Feldgüter, wie Preußen die zu den Staatsnebenfonds gehörigen Güter der „Klosterkammer" in Hannover, mit zur Verfügung stellt.

Zu den „öffentlichen" Zwecken gehören die volkswirtschaftlichen. Es kann im einzelnen Falle die volkswirtschaftliche Bedeutung einer Domäne für die Saatgutzüchtung, die Tierzucht usw. so groß sein, daß ihre Aufteilung der Allgemeinheit schädlich wäre. Darüber müssen die Behörden, im Streitfalle die Aufsicht führende Reichsbehörde, entscheiden.

II. Moor- und Ödland

Die Verordnung räumt mit dem unerträglichen Zustand auf, daß weite und wertvolle Moor- und Ödländereien unter mißbräuchlicher Ausnutzung des im Eigentum enthaltenen Herrschaftsrechtes im Privatbesitz festgehalten werden, obwohl der Eigentümer die mit dem Eigentum ebenfalls untrennbar verbundene Pflicht zur landwirtschaftlichen Nutzbarmachung vernachlässigt. Das gemeinnützige Siedlungsunternehmen ist berechtigt, unbewirtschaftetes oder im Wege der dauernden Brennkultur oder zur Torfnutzung verwendetes Ödland für Besiedlungszwecke im Enteignungsweg in Anspruch zu nehmen (§ 3). Schon die Bundesratsverordnung vom 31. März 1915 hat den Grundsatz ausgesprochen, daß die Nutzung unbestellter Ackerflächen den Berechtigten durch die Kommunalverbände — sogar ohne Entschädigung — entzogen werden könne. Die völlige Enteignung erscheint um so mehr angezeigt, als diese Ländereien früher meist den Gemeinden gehörten und durch die Gemeinheitsteilungen ihnen genommen worden sind. Eine preußische Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 gestattet die zwangsweise Vereinigung der Eigentümer solcher Grundstücke zu dem Zwecke, sie nach einem einheitlichen Plane in Äcker, Wiese und Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen. Die Verordnung hat sehr guten Erfolg gehabt. Aber nach wie vor bilden die Eigentumsgrenzen ein praktisches Hindernis für die Durchführung des Ansiedlungswerkes auf den von der Genossenschaft kultivierten Ödländereien.

Die Entschädigung soll nach Maßgabe der niedrigen Reinerträge erfolgen, welche die bisherige ganz extensive landwirtschaftliche und die Torfnutzung abwirft. Der tatsächliche Verkaufswert für un-

bewirtschaftetes Land ist allein durch die Kenntnis der Anwohner von der Möglichkeit der Urbarmachung im Laufe von 30 bis 40 Jahren auf das Drei- bis Zehnfache gestiegen. Auf solche reinen Konjunkturgewinne hat der Besitzer keinen gerechtfertigten Anspruch.

Es wurde von landwirtschaftlichen Körperschaften angeregt, die nach der Urbarmachung zu erwartenden Ertragswerte unter Abzug der Kulturkosten zur Grundlage der Entschädigung zu machen. Doch erhob sich aus den Kreisen der Siedlungspraxis lebhafter Widerspruch dagegen, weil diese Werte und Kosten bei Ankauf des Landes nicht festzustellen sein würden; die im Gesetz getroffene Regelung sei gerecht und zweckmäßig.

Abgesehen von der Festsetzung des Gegenstandes der Enteignung und den Grundsätzen der Wertsermittlung mußte der Landesgesetzgebung überlassen werden, die Enteignung im einzelnen zu regeln und hierbei die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Es darf auch erwartet werden, daß die gemeinnützigen Siedlungsunternehmungen, in denen Staat und Provinzen vertreten, die alten Besitzer und Neusiedler von Einfluß sind, eine vernünftige und zweckmäßige Siedlungspraxis betätigen, indem sie unbeschadet des durchzuführenden Siedlungsplanes auf die berechtigten Interessen der Anlieger Rücksicht nehmen: Grundstücke von der Enteignung ausschließen, die mit dem benachbarten Kulturlande in enger und notwendiger Verbindung stehen, die vom Hofe aus urbar zu machen sind, und deren Kultivierung innerhalb einer bestimmten Zeit sichergestellt ist.

III. Vorkaufsrecht des Siedlungsunternehmens

Die Vorschriften über das gesetzliche Vorkaufsrecht der gemeinnützigen Siedlungsunternehmungen (§§ 4—11) bringen den Gedanken zum Ausdruck, daß das Interesse der Gesamtheit an der Durchführung des Siedlungswerkes dem jedes privaten Käufers im Grundstücksverkehr vorgeht und nur hinter den Ansprüchen der nächsten Verwandten des Verkäufers zurücktritt.

Im einzelnen lehnen sich die Bestimmungen in der Hauptsache an die entsprechenden Vorschriften des preußischen Entwurfes zu einem Grundteilungsgesetz an. Sie geben den Siedlungsunternehmungen die Möglichkeit, jedes in ihrem Bezirk zur Veräußerung gelangende landwirtschaftliche Grundstück von 20 ha aufwärts oder Teile von solchen Grundstücken an sich zu ziehen, wenn sie durch entgeltliches Rechtsgeschäft den Besitzer wechseln. Das Wort Grundstück

ist hier nach früheren Vorgängen der Reichsgesetzgebung (Zuwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911, § 1 — Reichsgesetzblatt S. 33 — und Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918 — Reichsgesetzblatt S. 123 ff.) im weiteren Sinne zu verstehen und trifft jeden einheitlich bewirtschafteten landwirtschaftlichen Grundbesitz, ohne daß räumliche Geschlossenheit verlangt wird.

Das gesetzliche Vorkaufsrecht erfaßt lediglich große und großbäuerliche Grundstücke. Für die letzteren ist es der einzige zwangsweise Eingriff, den das Gesetz, abgesehen von den Fällen der §§ 21 und 22, vorsieht.

Die Heranziehung der Großbauerngüter (20 bis 100 ha) für Siedlungszwecke erscheint aus den oben dargelegten wirtschaftlichen und sozialen Gründen als dringend geboten. Sie leiden besonders stark unter der Arbeiternot und sind meist extensiver bewirtschaftet, als mit dem Interesse der deutschen Volkswirtschaft vereinbar ist.

Dagegen bleiben diejenigen Landgüter vom Vorkaufsrecht unberührt, welche ausschließlich oder im wesentlichen mit den Kräften des Besitzers und seiner Familie bewirtschaftet werden. Ist doch ihre Vermehrung das Hauptziel dieses Gesetzes.

Den Landeszentralbehörden wird aber vorbehalten, auch kleinere Besitzungen und Grundstücke dem Vorkaufsrecht zu unterwerfen. Dies dürfte sich namentlich in Gegenden, wie in Westfalen und im Bundesstaat Sachsen, empfehlen, wo ländliche und industrielle Ansiedlungen ineinander übergehen, eine große Nachfrage nach kleineren Eigentumsparzellen bei industriellen Arbeitern sich geltend macht und die Siedlungsunternehmungen deshalb besonders auf den Erwerb von Streuparzellen bedacht sein müssen.

Die auf dem Wege des Vorkaufsrechts erfaßbaren Flächen sind sehr bedeutend. Nach der preußischen Statistik des Besitzwechsels von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken wurden infolge von entgeltlichen Geschäften, jedoch unter dem Ausschluß der Übertragungen an Abkömmlinge, Ehegatten, Stief- oder Schwiegerkinder, ungeteilt oder im Wege der Abzweigung in den 19 Jahren von 1896 bis 1914 85 633 Grundstücke von mehr als 20 bis 100 ha Umfang übertragen, während es 176 000 landwirtschaftliche Betriebe im gleichen Umfang (1907) gab. Die Anzahl der Besitzwechselfälle kommt also (mit 48,6 %) der Hälfte der vorhandenen Betriebe nahe. Die Gesamtfläche der Großbauerngüter (20 bis 100 ha) umfaßt in

ganz Deutschland 9,32 Millionen Hektar. Nimmt man an, daß davon im Laufe der nächsten 20 Jahre 40 % zum Verkauf auf den Markt kommen, so würden 4,2 Millionen Hektar in den Bereich des gesetzlichen Vorkaufsrechtes fallen.

Noch viel stärker war der Besitzwechsel der großen Güter. Die Anzahl der Besitzwechselfälle (9804) übertraf in den genannten 19 Jahren um 19 % den ziffernmäßigen Bestand der Betriebe von 100—200 ha im Bundesstaat Preußen (8236 Güter mit 1,2 Millionen Hektar landwirtschaftlicher Fläche) und blieb (mit 10146) nur um 7 % hinter dem Bestand der Güter mit mehr als 200 ha Umfang (10881 Güter mit 4,74 Millionen Hektar) zurück. Es wäre allerdings eine falsche Schlußfolgerung, wollte man annehmen, daß wirklich die Gesamtheit aller großen Güter in 19 Jahren den Besitzer durch entgeltliches Rechtsgeschäft gewechselt hätte. Neben vielen Besitzungen, die in festen Händen blieben, gab es andere, welche immer wieder von Hand zu Hand gingen. Auch muß es zweifelhaft erscheinen, ob der Besitzwechsel nach dem Kriege bei niedergehender Konjunktur so lebhaft sein wird wie vor dem Kriege. Deshalb wäre es gewagt, das ganze Ansiedlungswerk lediglich auf ein gesetzliches Vorkaufsrecht begründen zu wollen.

Wohl wird die große Zahl von Großbauerngütern (in ganz Deutschland 1907 262191) Gelegenheit geben, mit Hilfe des Vorkaufsrechtes dieses Entwurfs zum sozialen Ausbau der Landgemeinden Land genug zu gewinnen. Die Großbauerngütern werden auf solche Weise einerseits dem Zusammenkauf seitens der Nachbarn und einzelner aufstrebender Besitzer, anderseits dem Zugriff der Güterschlächter entzogen, die mit Vorliebe gerade große Bauernhöfe zerschlagen. Dies wird um so vollständiger gelingen, als die Bundesratsverordnung vom 15. März 1918 zu jeder Veräußerung von Grundstücken mit mehr als 5 ha Flächeninhalt eine behördliche Genehmigung fordert. Da auch der Kaufpreis der Großbauerngüter im Verhältnis zum Grundsteuerreinertrag erheblich niedriger zu sein pflegt als derjenige der eigentlichen Großgüter, so enthebt das gesetzliche Vorkaufsrecht der Notwendigkeit, mit schärferen Mitteln, namentlich der Enteignung, gegenüber der Bauernschaft einzugreifen. Solcher Eingriff wäre aber auch grundsätzlich abzulehnen, weil der Bauer mit Recht die Empfindung hat, seinen Grundbesitz durch die Arbeit von vielen Generationen der eigenen Familie errungen, ja den Boden in seinem jetzigen Zustande geschaffen zu haben. Einer Enteignung aber würde ein Vorkaufsrecht gleichkommen, welches dem Staate gestattete, jedes

zum Verkauf kommende Grundstück zu einem geringeren als dem ausgemachten Preise zur Siedlung in Anspruch zu nehmen. Von einer derartigen Ausgestaltung ist daher Abstand genommen. Anders liegen die Verhältnisse hinsichtlich des Großgrundbesitzes.

IV. Beschaffung von Gutsland zu Besiedlungszwecken in den Großgüterdistrikten

Die in diesen Gebieten vorzunehmende planmäßige Besiedlung weiter, wenig bevölkerter Bezirke unter Begründung zahlreicher neuer Landgemeinden fordert die Entfaltung einer weitausschauenden Initiative der gemeinnützigen Siedlungsunternehmungen. Sie müssen in der Lage sein, Landgüter, die alle Bedingungen für das Gedeihen einer neuen Landgemeinde darbieten, frei und sorgfältig auszusuchen, um eine dem volkswirtschaftlichen Bedürfnis entsprechende Besitzverteilung herbeiführen zu können. Soweit das freiwillige Angebot versagt, würde das gesetzliche Vorkaufsrecht allein die Durchführung eines solchen Ansiedlungsplanes keineswegs sicherstellen, weil es den Landerwerb und damit die gesamte Kolonisationsarbeit an zufällige Entschlüsse von Privatleuten bindet. Es wäre auch nicht zweckmäßig, den Besitzern etwa die Verpflichtung zur Abgabe von Teilen ihres Landes in Anrechnung auf die zu erwartende Reichsvermögenssteuer aufzuerlegen. In vielen Fällen würde das Besitztum auf unwirtschaftliche Weise zerschlagen werden, ohne daß die Trennstücke besiedlungsfähigen Boden in genügendem Ausmaß und zweckmäßiger Lage darstellen. Ein großzügiges und planmäßiges Ansiedlungswerk wird im Osten so wenig wie in den Hochmooren und Ödlandsbezirken des Enteignungsrechtes ganz entbehren können, um den Widerstand einzelner Besitzer zu überwinden. Das Enteignungsrecht greift aber viel tiefer in die Interessen des Eigentümers ein, wo es altes Kulturland statt unbewirtschafteten Ödlands ergreift. Wollte man der öffentlichen Verwaltung oder den gemeinnützigen Siedlungsunternehmungen die Wahrnehmung des Enteignungsrechtes übertragen, so würden deshalb nur schwer ausreichende Sicherungen zu gewinnen sein, welche nicht bloß persönliche Gunst oder Mißgunst nach Möglichkeit ausschließen, sondern auch den Betroffenen selbst die Empfindung der sachlichen und unparteilichen Handhabung geben.

Aus solchen Erwägungen ist in Anlehnung an Pläne, welche von der kurischen und livländischen Ritterschaft erwogen wurden, als sie nach Eroberung ihres Landes durch die Deutschen den

Entschluß faßten, ein Drittel ihres Landes zur Besiedlung herzugeben, der Gedanke hervorgegangen, die Gutsbesitzer der beteiligten Provinzen und Bundesstaaten zu Landlieferungsverbänden zwangsweise zusammenzufassen. Ihnen wird die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Beschaffung des nötigen Siedlungslandes im Zusammenwirken mit den öffentlichen Siedlungsunternehmungen auferlegt, und beiden gemeinsam unter Mitwirkung eines unparteiischen Vertreters der Staatsgewalt die Handhabung des Enteignungsrechtes anvertraut.

Für die Einrichtung der Landlieferungsverbände war noch die besondere Erwägung maßgebend, daß das Siedlungswerk der Mitwirkung der Gutsbesitzer nicht entbehren kann. Es ist zu hoffen und darauf hinzuwirken, daß sie, von der Größe der neuen Aufgabe durchdrungen, ein jeder an seinem Teile, mithelfen, dem Ansiedler mit Rat und Tat an die Hand gehen, Wohnungsgelegenheit bieten, Bauhilfe leisten und vor allem freiwillig Land hergeben. Schon haben die Gutsbesitzer einzelner Landschaften, wie der Neumark, des Kreises Greifswald, der Provinz Schlesien, große Flächen zur Verfügung gestellt. Dieses Vorgehen läßt erwarten, daß die Beteiligung der zu einem Selbstverwaltungskörper vereinigten Gutsbesitzer am Siedlungswerk gute Ergebnisse zeitigen werde. Wo schon solch korporativer Zusammenschluß besteht wie in den landschaftlichen Kreditverbänden, wird es zweckmäßig sein, die Aufgaben des Landlieferungsverbandes ihnen zu übertragen. Ausnahmsweise können die Verhältnisse es auch wünschenswert machen, daß eine andere Stelle, etwa eine staatliche Behörde oder das Siedlungsunternehmen selbst, die Aufgabe des Landlieferungsverbandes übernimmt. Das Gesetz sieht deshalb für die Landeszentralbehörde die Befugnis vor, entsprechende Anordnungen zu treffen.

1. Geographische Abgrenzung des Geltungsbereichs der Bestimmungen über die Landlieferungsverbände (§§ 12 bis 19) ist bei einem Anteil der großen Güter von 13% an der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Ansiedlungsbezirks so getroffen, daß in diesen Bereich die östlichen Provinzen Preußens mit Einschluß von Schleswig-Holstein und Sachsen, die Bundesstaaten Sachsen, beide Mecklenburg, Braunschweig und Anhalt fallen. Diese Bezirke umfassen 86,4% aller großen Güter des Deutschen Reiches der Zahl und 92,2% der Fläche nach. Ganz West- und Süddeutschland bleibt ausgeschlossen.

2. Pflichten der Landlieferungsverbände (§ 13)

a) Dem Landlieferungsverband liegt die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Lieferung von besiedlungsfähigen Grundstücken an das gemeinnützige Siedlungsunternehmen ob (§ 13, Absatz 1). Die Lieferung muß zu einem angemessenen Preise erfolgen; darunter wird kraft ausdrücklicher Vorschrift der gemeine Wert verstanden, den das Landgut oder das Grundstück als Bestandteil eines großen Landgutes bei Ausschaltung der Kriegskonjunktur besitzt. Der Begriff „gemeiner Wert" ist hier in dem Sinne gebraucht, den er in der Steuergesetzgebung, namentlich der preußischen, gewonnen hat. Er ist gleich dem Verkaufswert, der dem Landgut im Immobilienverkehr der näheren oder weiteren Umgebung ohne Rücksicht auf die subjektiven Interessen und Liebhabereien des einzelnen Besitzers zukommt.

Solche Bewertung ergibt die mittlere Linie, welche gestattet, sowohl den Ansiedler vor Überteuerung zu schützen, als das Interesse der im Landlieferungsverband vereinigten Besitzer zu wahren. Sie werden in der Lage sein, in ausreichendem Maße besiedlungsfähigen Boden zum gemeinen Wert zu erwerben, sobald die Kriegskonjunktur vorüber ist — und eher wird die Ansiedlung im großen kaum einsetzen. Den Besitzern Kriegsgewinne zu verschaffen, kann dem Ansiedler nicht zugemutet werden. Erwirbt er aber Gutsland zu demselben Preise, den unter normalen Verhältnissen große Käufer anzulegen pflegen, so wird er wegen der höheren Produktivität seiner Wirtschaft dabei ein gutes Fortkommen finden können und das Gefühl eines billig abgeschlossenen Kaufes haben. Nötig ist nur, daß der Bodenpreis nicht durch hohe Aufschläge von Kosten für öffentliche Einrichtungen (Schule, Kirche usw.) nachträglich verteuert wird. Dies zu verhüten und öffentliche Mittel für kulturelle Gemeinzwecke bereitzustellen, wird die Aufgabe der einzelstaatlichen Gesetzgebung und Verwaltung sein und ist in Preußen schon in Aussicht gestellt.

b) Die Landfläche, die vom Landlieferungsverband im Laufe der Zeit und nach Maßgabe der Nachfrage zu beschaffen ist, wurde auf ein Drittel der gesamten Gutsfläche der zu bildenden großen Ansiedlungsbezirke aus Gründen bemessen, welche teils in geschichtlichen Erwägungen wurzeln, teils davon ausgehen, daß der Bevölkerung die Sicherheit der Durchführung eines großen Siedlungswerkes gegeben werden muß. Eine kurze geschichtliche Betrachtung läßt auch die notwendige geographische Abgrenzung der Großgüterdistrikte (§ 12)

gewinnen, deren Besiedlung, genauer Wiederbesiedlung, die wichtigste durch das vorliegende Gesetz zu lösende Aufgabe ist.

Es handelt sich um die Wiederaufnahme des Kolonisationswerkes, welches vom 12. bis 14. Jahrhundert den einst von Slawen bewohnten und oberflächlich bewirtschafteten Osten mit deutschen Dörfern und blühenden Städten bedeckte, bis die Schlacht bei Tannenberg diese Bewegung zum Stillstand brachte. Sie fand eine Fortsetzung in dem aufsteigenden brandenburgischen und preußischen Staatswesen vom Ende des 17. Jahrhunderts bis 1806 durch die Entwässerung und Besiedlung weiter Bruchländereien und die Aufteilung von Staatsdomänen. Aber weder die friderizianische Kolonisation noch die neueren Anläufe seit 1886 und 1891 haben die Schäden wieder ausgleichen können, welche Jahrhunderte des staatlichen Verfalls und der Klassenherrschaft der Bauernschaft und damit den Städten des östlichen Deutschlands zugefügt haben.

Die ostdeutsche Ritterschaft hatte zwar — von gewissen, zuerst besetzten Übergangsgebieten wie der westlichen Altmark und den heutigen sächsischen Kreishauptmannschaften Zwickau und Chemnitz abgesehen — eine reichere Ausstattung mit Grundbesitz von Anfang an gefunden als die Grundherren in den alten Wohngebieten des Westens; doch war weitaus der größte Teil den Bauernschaften zugeteilt worden. Aber die Auflösung des mittelalterlichen Staats, der Übergang der öffentlichen Gewalt auf die Rittergutsbesitzer und Ständeversammlungen, die Ausbildung der modernen, für den Absatz im großen arbeitenden Gutswirtschaft und die Herabdrückung der Bauern in Erbuntertänigkeit führten im Verein mit schweren kriegerischen Verwüstungen zum stärksten Abbruch vom bäuerlichen Besitzstand. Durch die jahrhundertelang fortgesetzten Bauernlegungen und das Einziehen von wüsten Hufen seitens der Gutsobrigkeiten ist es im ritterschaftlichen Gebiet von Mecklenburg und in dem bis 1815 schwedischen Vorpommern (Regierungsbezirk Stralsund) zu der fast vollkommenen Ausrottung des Bauerntums gekommen.

In Preußen trat Friedrich der Große durch seine Bauernschutzgesetzgebung dem auch dort im Zuge befindlichen Ausrottungsprozeß entgegen. Aber die Wirkungen dieser Gesetze wurden zum großen Teil wieder hinfällig gemacht durch die Landentschädigung, welche die Bauern für die Aufhebung ihrer — meist aus öffentlich-rechtlichem Titel entstandenen! — Frondienste nach dem Regulierungsedikt vom 14. September 1811 zu entrichten hatten, und durch die Beschränkung der Regulierungsfähigkeit, welche die Reaktion nach den

Napoleonischen Kriegen in der „Deklaration" vom 29. Mai 1816 durchsetzte. Während die Landentschädigung in den östlichen Provinzen und in der Provinz Sachsen 425 000 ha umfaßte, sind die Verluste der Bauernschaft infolge der Deklaration von 1816 auf 100 000 Stellen mit rund 1/2 Million Hektar zu veranschlagen. Dazu kommen noch die großen Flächen Landes, welche die Gutsbesitzer durch Auskauf in der Zeit an sich gezogen haben, als die Bauern durch die Regulierungen in eine schwierige wirtschaftliche Lage versetzt waren. Nach der vorliegenden Statistik haben allein die spannfähigen Bauerngüter der ostelbischen Provinzen von 1816—1859 im freien Verkehr mit den Rittergütern netto 156 000 ha eingebüßt. In manchen Gegenden, besonders Schlesiens, hat sich der Auskauf von Bauerngütern — wie erwähnt — bis in die neueste Zeit fortgesetzt. Im ganzen ist den großen Gütern der östlichen Provinzen Preußens im Laufe des 19. Jahrhunderts etwa ein Fünftel der heutigen Gutsflächen auf Kosten der Bauernschaft zugewachsen, nach Abrechnung der Staatsdomänen von der Gutsfläche ist es nicht viel weniger als ein Viertel. Unter Einschluß derjenigen Erwerbungen aber, welche die Gutsherrschaften in früheren Jahrhunderten aus dem Titel der öffentlichen Gewalt gemacht haben, ist der Gesamtzuwachs auf reichlich ein Drittel zu veranschlagen.

Es ist deshalb die Wiederherstellung des alten Zustandes, wenn die Forderung erhoben wird, daß der östliche Großgrundbesitz ein Drittel seiner landwirtschaftlichen Fläche für Besiedlungszwecke zur Verfügung zu stellen hat.

Werden, wie das Gesetz es vorsieht, die zur Aufteilung kommenden Domänen in das Drittel eingerechnet, so vermindert sich bei deren vollständiger Aufteilung die in den östlichen Provinzen Preußens von den Privaten aufzubringende Fläche auf ein Viertel ihres landwirtschaftlichen Besitzes.

Die in § 12 getroffene geographische Abgrenzung der Großgüterdistrikte umfaßt das ganze ehemalige Gebiet der Gutsherrschaft. Der Bestand der großen Landgüter an landwirtschaftlichem Boden nach der Betriebszählung von 1907, der nach Abzug von einem Drittel der gesamten Gutsfläche verbleibende Rest und die für die Kolonisation verfügbar werdenden Flächen berechnen sich wie folgt:

	Von der landwirtschaftlich benutzten Fläche entfielen 1907 auf die Betriebe mit einer landwirtschaftlich benutzten Fläche von 100 und mehr Hektar		Nach Abzug von einem Drittel verbleiben den großen Gütern	Für die Kolonisation werden verfügbar
	1000 ha	v. H. der landwirtschaftlich benutzten Fläche	v. H. der landwirtschaftlich benutzten Fläche	1000 ha
Ostpreußen	931	37,1	24,8	310
Westpreußen.	593	36,5	24,3	198
Posen	901	44,1	29,4	300
Schlesien	828	32,7	21,8	276
Brandenburg	720	32,8	21,9	240
Pommern.	1022	51,2	34,1	341
Mecklenburg-Schwerin	519	59,7	39,9	173
Mecklenburg-Strelitz .	94	60,0	40,0	31
Schleswig-Holstein . .	219	15,4	10,3	73
Provinz Sachsen. . .	446	26,0	17,3	139
Anhalt	56	38,2	25,5	18
Braunschweig	42	19,3	12,9	14
Bundesstaat Sachsen .	135	13,8	10,0	37
	6506	35,3	24,6	2150

Dem Ansiedlungswerk werden also bedeutende Flächen, ausreichend für 200 000—300 000 bäuerliche Familien, aus dem Gutslande zur Verfügung stehen. Dennoch wird nach vollkommener Durchführung des Siedlungswerkes dem Großbetriebe noch ein Liegenschaftsbestand verbleiben, der als vollkommen ausreichend angesehen werden muß, um die der Großwirtschaft obliegenden volkswirtschaftlichen Funktionen wahrzunehmen. Als unterste, nur für den Bundesstaat Sachsen praktisch wichtige Grenze für die Verkleinerung der Gesamtfläche sind 10 % dieser Fläche angesetzt worden. Wenn es der Bundesstaat Sachsen für zweckmäßig halten sollte, aus dem Bereich der Landlieferungsverbände die Kreishauptmannschaften Zwickau und Chemnitz, wo das Gutsareal nur 9,6 und 4,4 % der ganzen landwirtschaftlichen Nutzfläche einnimmt, auszuschalten, wenn vielleicht auch die Kreishauptmannschaft Dresden und der Regierungsbezirk Erfurt (mit 12,1 und 12,7 %) ausgeschieden würden, so würde sich das Gesamtergebnis nur unerheblich verändern.

c) Die Rechtsformen, zu denen das Land an die Ansiedler zu vergeben ist, bleiben der Landesgesetzgebung anheimgestellt. Es stehen zur Verfügung: das Eigentum (Rentengut), die Erbpacht, wo sie rechtlich anerkannt ist, wie in Mecklenburg, und die Zeitpacht. Die Vergebung von Siedlungsland mit Einschluß des erforderlichen Ge-

höftes an Zeitpächter wird in manchen Fällen die Ansiedlung wesentlich erleichtern. Grundsätzlich kommen auch ohne Mitwirkung des Siedlungsunternehmens auf bisherigem Gutslande begründete Ansiedlerstellen auf das zu liefernde Drittel in Anrechnung; sie müssen nur von der Aufsichtsbehörde als zweckmäßig angelegt und lebensfähig anerkannt werden. Doch kann solche Anrechnung Zeitpachtstellen nur dann zugesprochen werden, wenn ihr Bestand der Willkür des Eigentümers dadurch entzogen ist, daß dem Pächter das Recht des Kaufes zu einem durch die Behörde genehmigten Preise eingeräumt ist.

3. Rechte des Landlieferungsverbandes

a) Das Vorkaufsrecht

Dem Landlieferungsverbande steht zur Durchführung seiner Aufgabe das Vorkaufsrecht auf die Landgüter seiner Mitglieder in erster Linie zu. Da aber der Siedlungsunternehmung die Initiative zu wahren ist, kann sie *verlangen*, daß der Landlieferungsverband das Vorkaufsrecht im einzelnen Falle ausübt. Andererseits kann es der Verband für zweckmäßig erachten, die Ausübung des Vorkaufsrechts dem Ansiedlungsunternehmen im einzelnen Fall oder ein für allemal zu übertragen. Geschieht dies, so wird in diesem wie in anderen Fällen das von dem Siedlungsunternehmen unmittelbar erworbene Gutsland auf die Landlieferungspflicht des Verbandes in Anrechnung kommen.

b) Das Enteignungsrecht

Für den Fall, daß die Nachfrage der Ansiedler oder der Siedlungsunternehmung auf andere Weise nicht *zweckmäßig* befriedigt werden kann, steht dem Landlieferungsverband das Recht zu, geeignete Grundstücke seiner Mitglieder zu enteignen. Das Enteignungsrecht ist die notwendige Folge der dem Verbande obliegenden Landlieferungspflicht.

In Anlehnung an die Vorschriften des von den Bundesregierungen angenommenen Wohnungsgesetzes soll dafür eine „*angemessene*" Entschädigung, wiederum unter Ausschaltung der Kriegskonjunktur, zugebilligt werden. Dies entspricht dem Grundsatz, daß wohlerworbene Rechte nicht ohne solch angemessene Entschädigung entzogen werden dürfen. Um hierbei das öffentliche Interesse zu wahren und eine unparteiische Handhabung der Bestimmung zu verbürgen, wird vorgesehen, daß über die Enteignung, also auch über die Auswahl der zu enteignenden Grundstücke, und über die Höhe der vorbehaltlich des landesrechtlichen Nachverfahrens festzusetzenden Entschädigung ein *ständiger Ausschuß* entscheidet, welchem unter

Vorsitz eines vom Staat zu bestellenden unparteiischen Obmanns, der kein Staatsbeamter zu sein braucht, je ein Vertreter des Landlieferungsverbandes und der Siedlungsunternehmung angehört. Es ist anzunehmen, daß zu ständigen Mitgliedern des Ausschusses Personen bestimmt werden, welche vermöge langjähriger Übung die Abschätzung der Liegenschaften in zuverlässiger Weise vorzunehmen befähigt sind.

Hervorzuheben ist, daß „angemessene" Entschädigung im Sinne dieses Paragraphen nicht ohne weiteres der gemeine Wert wie im Falle des § 13 ist. Der Ausschuß entscheidet unter Ausschaltung der Kriegskonjunktur nach seinem billigen Ermessen. Er ist deshalb in der Lage, wenn besondere Umstände dies billig erscheinen lassen, den Verhältnissen des Einzelfalles Rechnung zu tragen.

4. Landpolitik der Landlieferungsverbände

Das Gesetz gibt (in § 16) Richtlinien, die auch bei der Auswahl der zu enteignenden Landgüter und Grundstücke zu berücksichtigen sind. Die Bestimmungen wurden unter dem Gesichtspunkt getroffen, daß bei der Auswahl außer der Besiedlungsfähigkeit, die stets in erster Linie steht, die allgemeinen volkswirtschaftlichen und sozialen Interessen sorgfältige Berücksichtigung finden müssen.

Unter der Voraussetzung der Besiedlungsfähigkeit sollen in erster Linie erfaßt werden: die Landankäufe, welche Kriegsgewinnler und Spekulanten in bedeutendem Ausmaße während der letzten Jahre gemacht haben; Güter, die „im Markte schwimmen" oder in ihrer Bewirtschaftung hinter den volkswirtschaftlichen Anforderungen der Zeit zurückbleiben oder zu Latifundien gehören; Güter, deren Besitzer dem Absentismus huldigen und sie nicht selbst bewirtschaften. Als besonders erwünscht wird der Erwerb von gelegten Bauerngütern und Landstellen von Handwerkern und Arbeitern angesehen, zumal wenn deren Gebäude noch stehen und für den Ansiedler brauchbar sind.

Dagegen sollen landwirtschaftliche „Mustergüter" in dem näher formulierten Sinne dieses Wortes möglichst erhalten bleiben. In Fortführung der Bestimmungen des preußischen Gesetzes vom 7. Juli 1891 beseitigt das Gesetz (§ 17) die Hemmnisse, welche aus dem Widerspruchsrecht von Anwärtern auf Fideikommisse, Stammgüter usw. dem Kolonisationsunternehmen erwachsen können.

5. Verhältnis zwischen Landlieferungsverband und Siedlungsunternehmung

Der Landlieferungsverband muß dem Siedlungsunternehmen auf dessen Verlangen Land liefern, und zwar zum gemeinen Wert und ohne Rücksicht auf Wertsteigerungen, die auf außerordentliche Verhältnisse des Krieges zurückzuführen sind (§ 13, Abs. 1). Er muß das Vorkaufsrecht auf Verlangen des Siedlungsunternehmens ausüben (§ 14, Abs. 1) und dann den Kaufpreis zahlen, der von einem Dritten geboten wurde. Als einziges Zwangsmittel zur Beschaffung von Land steht ihm die Enteignung zur Verfügung, und diese erfolgt gegen „angemessene" Entschädigung nach dem Urteil eines unparteiischen Ausschusses. In diesen Bestimmungen kommen die notwendigen Gegensätze der Interessen der Ansiedler und der Allgemeinheit auf der einen, der Grundbesitzer auf der anderen Seite zum Ausdruck.

Die Gegensätze werden sich aber in der Praxis überbrücken lassen, wenn der Landlieferungsverband eine geschickte Ankaufspolitik betreibt und die Enteignungen dadurch auf seltene Fälle beschränkt, und wenn die beiden Organisationen in ständiger enger Fühlung bleiben. Dafür wird ihre von den Bundesstaaten näher zu ordnende Verfassung Sorge tragen müssen.

In § 18 werden Bestimmungen vorgesehen, welche den Ausgleich der Interessen fördern sollen: wenn der Landlieferungsverband das Grundstück auf Verlangen des Siedlungsunternehmens durch Ausübung des Vorkaufsrechts erworben hat oder das Siedlungsunternehmen sich sonst mit dem Erwerb und dem Erwerbspreise einverstanden erklärte, so muß es die Liegenschaften dem Lieferungsverbande abnehmen und ihm den Erwerbspreis bezahlen. Ebenso muß es den vom Ausschuß festgesetzten Preis für ein enteignetes Grundstück entrichten, wenn das Enteignungsverfahren mit seiner Zustimmung eingeleitet worden ist. Einer näheren Regelung bleibt vorbehalten, inwieweit dem Erwerbspreis Anschaffungskosten zugerechnet werden dürfen.

Diese Vorschriften werden dazu führen, daß der Landlieferungsverband Ankäufe und Enteignungen nicht ohne das Einverständnis der Siedlungsunternehmung vornimmt.

Da die Preise der Bodenerzeugnisse schwerlich ihre jetzige Höhe bewahren, die Löhne aber abnehmenden Preisen erfahrungsgemäß nur sehr schwer folgen und das Ausbleiben der Wanderarbeiter die östliche Gutswirtschaft ohnehin in eine schwierige Lage bringen wird,

ist mit einem Sinken der realen Güterpreise zu rechnen. Der Kleinbetrieb, schon bisher der stärkere Teil im Grundstückverkehr, wird keine besondere Schwierigkeiten haben, Land auf dem freien Markte zu Preisen zu erhalten, bei denen er bestehen kann; der Landlieferungsverband ebensowenig Schwierigkeiten, seinerseits Land billig im großen zu erwerben.

Die Differenz der Preise zwischen großen und kleinen Grundstücken wird sich eher steigern als verringern. Aus diesen Gründen werden Konflikte unter der Lieferungs- und der Ansiedlungsorganisation voraussichtlich selten, die Risiken des Landlieferungsverbandes und die in Abs. 3 vorgesehenen Umlagen auf die Verbandsmitglieder unerheblich sein.

Freilich ist nicht zu verkennen, daß schon die bloße Möglichkeit von Umlagen von den Mitgliedern des Landlieferungsverbandes als eine Härte empfunden werden wird. Die angeregte Übernahme solcher Kosten auf die Staatskasse würde nicht angängig sein, weil daraus eine Erhöhung der Bodenpreise mit Sicherheit hervorgehen würde.

Die Umlagen finden eine Analogie in den Ablösungsgesetzen, die zum Beispiel in Preußen ein Fünftel von dem berechneten Wert der aufzuhebenden bäuerlichen Lasten zugunsten des Entschädigungsverpflichteten abstrichen (Gesetz vom 2. März 1850). Der Unterschied von dem Ablösungsgesetz liegt darin, daß der Schaden hier nicht unmittelbar den einzelnen, sondern die ganze korporativ zusammengefaßte Klasse der Gutsbesitzer gemeinsam, den einzelnen also, wenn überhaupt, nur mit geringen Beträgen treffen wird.

Sachlich rechtfertigt sich diese Belastung dadurch, daß, wie oben dargelegt wurde, 1. ein geschichtliches, der Bauernschaft geschehenes Unrecht wieder gutgemacht werden soll, und 2. durch die Besiedlung des platten Landes die verbleibenden Landgüter selbst in ihrem Bestande gefestigt werden.

V. Außerordentliche Vermögensabgabe (§ 19)

Die schweren Kriegslasten werden hohe, außerordentliche Vermögensabgaben unvermeidlich machen. Sehr viele Besitzer werden aber vorziehen, diese Steuern in besiedlungsfähigem Land zu entrichten, statt eine Hypothek aufzunehmen, wenn flüssige Mittel fehlen. Die nähere Regelung solcher ersatzweisen Entrichtung von Naturalsteuern mußte der Steuergesetzgebung vorbehalten bleiben. Es ist

aber kein Zweifel, daß man auf diese Weise sehr große Landflächen für Ansiedlungszwecke zur Verfügung stellen wird. Auch die so beschafften Grundstücke sollen auf das zu liefernde Drittel in Anrechnung kommen.

VI. Das Wiederkaufsrecht (§ 20)

Um die Spekulation mit den unter Einsatz von öffentlichen Mitteln begründeten Ansiedlerstellen zu verhindern, wird ein Wiederkaufsrecht vorbehalten und von den Ansiedlern der Rückenbesitz im Sinne des vielbesprochenen Heimstättenrechts gefordert. Es bezieht sich auch auf solche Anwesen, welche mit Hilfe des Siedlungsunternehmens durch Zukauf ihre wirtschaftliche Selbständigkeit erlangt haben oder wesentlich gekräftigt worden sind. Alles Nähere muß aber dem Ansiedlungsvertrage vorbehalten bleiben.

VII. Beschaffung von Pachtland für landwirtschaftliche Arbeiter (§§ 21 und 22)

Es ist das natürliche Ideal für den Landarbeiter, sich eine eigne kleine Wirtschaft einzurichten, die im wesentlichen von Frau und Kindern betrieben werden kann. Dort, wo reichliche Landnutzung und Deputate den Hauptbestandteil des Lohnes bilden, tritt dies Bedürfnis weniger stark hervor. Aber auch viele der so gestellten Gutstagelöhner haben den Wunsch, ihr gebundenes Arbeitsverhältnis mit dem eines freien Arbeiters zu vertauschen, um von der Verpflichtung frei zu werden, Frau und Kinder oder statt ihrer Scharwerker auf Gutsarbeit zu schicken. Die Einrichtung von gesunden Wohnungen im Dorf, die Gelegenheit, dort ein Stückchen Land zu pachten, ist eine Forderung, welche mit steigendem Nachdruck von Vertretern der Landwirtschaft und von Landarbeitern vertreten worden ist. In Mecklenburg ist die planmäßige Begründung von Häuslerstellen mit Pachtland in den domanialen Dörfern mit gutem Erfolg seit Jahrzehnten betrieben worden.

Die Schaffung von Wohnungsgelegenheit und Baugrund bildet auch für die Landbezirke den Gegenstand des von den Bundesregierungen beschlossenen Wohnungsgesetzes. Für das hier entworfene Gesetz kommt nur die Beschaffung von Gelegenheit zur Pacht oder sonstigen Nutzung von Land für den Nahrungsbedarf des Arbeiterhaushaltes in Betracht. Die Beurteilung, ob solches Bedürfnis vorliegt und einen Eingriff der öffentlichen Gewalt rechtfertigt, hängt

von den örtlichen Verhältnissen ab und soll deshalb der von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Verwaltungsbehörde überlassen bleiben. Auf ihre Anordnung sollen die Landgemeinden oder Gutsbezirke verpflichtet werden können, nach dem Vorgange der Ansiedlungskommission für Posen-Westpreußen eine Allmende bis zu 5 % der landwirtschaftlich genutzten Feldmark für den Bedarf der „kleinen Leute" einzurichten. Zu diesem Zwecke sollen sie gegebenenfalls Grundbesitz auf Grund einer Ermächtigung der Aufsichtsbehörde zwangsweise zu pachten oder zu enteignen befugt sein. Sie sollen sich dabei in erster Linie an den Arbeitgeber derjenigen landwirtschaftlichen Arbeiter halten, die den Wunsch nach Erwerb von Pacht- oder Nutzland bekundet haben.

Alle näheren Bestimmungen sind den Bundesstaaten vorbehalten.

Belgische Außenhandelsförderung vor dem Kriege

Von Rudolf Asmis-Berlin
Doktor der Philosophie und der Rechte

Inhaltsverzeichnis: I. Einleitung S. 227—229. — II. Die allgemeinen Vorbedingungen für den belgischen Außenhandel S. 229—246. Die geographischen, gesellschaftlichen und politischen Vorbedingungen. Überblick über die Entwicklung des belgischen Außenhandels. Die kaufmännischen Fähigkeiten des Belgiers. Die Belgier im Auslande und die belgische Auswanderung. Das belgische Kapital im Auslande. Belgische Handelsüberseebanken. Das Fehlen einer belgischen Handelsflotte. — III. Die amtlichen Mittel zur Förderung des Außenhandels S. 246—274. Leopold II. als Förderer des belgischen Außenhandels. Die Organisation des belgischen Konsulardienstes. Die Berichterstattung der belgischen Konsuln. Das bureaux officiel des renseignements commerciaux. Die wirtschaftlichen Erkundungsreisen. Die „Bourses de voyage". Belgische Offiziere und Beamte in fremden Staatsdiensten. Die belgische Beteiligung an Weltausstellungen. Die Handelsunterrichtsanstalten. Die Ausländer auf den belgischen Lehranstalten. Die Vereinigungen der früheren Schüler. Die Commission pour l'expansion commerciale. — IV. Die privaten Organisationen zur Förderung des Außenhandels S. 274—281. Die kaufmännischen und industriellen Vereinigungen Belgiens. Die doppelstaatlichen Vereinigungen. Sonstige Gesellschaften. Die Fédération des Sociétés belges d'expansion. Die Expansionspresse. — Schlußwort S. 281. — Anhang S. 282—288.

I. Einleitung

Der für die Entente günstige Ausgang des Krieges ermöglicht es Belgien, seine Volkswirtschaft im wesentlichen auf den gleichen Grundlagen und in der gleichen Richtung wie vor dem Kriege weiter zu entwickeln. Die von dem Kriege geschlagenen Wunden werden sehr schnell geheilt werden: Menschenverluste hat Belgien nur in ganz geringem Umfange erlitten. Seinen Stab gelernter Arbeiter hat es fast unversehrt erhalten, Materialverluste müssen die Mittelmächte ersetzen. An Stelle der zum Teil veralteten Industrieanlagen, die der Krieg vernichtete, werden auf Kosten der Mittelmächte allen modernste Einrichtungen geschaffen werden. Die gefährliche deutsche Konkurrenz ist zum mindesten für die nächsten Jahre auf vielen Gebieten beseitigt. Dank der geschickten Pressepropaganda der Entente hat Belgien sich mit seiner Teilnahme am Kriege in vielen Ländern

Sympathien erwerben können, die es vor dem Kriege nicht oder doch nicht in dem Maße besaß. Durch die Einrichtung von Kriegsvertretungen in Holland und England bei Herannahen der deutschen Truppen zu Anfang des Krieges haben es eine große Anzahl der bedeutenderen belgischen Unternehmungen verstanden, auch während des Krieges ihre Auslandsbeziehungen zu pflegen. Etwaige von den Mittelmächten vorgenommene Enteignungen belgischer Auslandsunternehmungen dürften rückgängig gemacht werden. An Rußland war der belgische Außenhandel als solcher nur in geringem Umfange interessiert. So sind denn die Vorbedingungen für die Wiederaufnahme des belgischen Außenhandels recht günstig, und es dürfte im wesentlichen von der Leistungsfähigkeit und den Eigenschaften des belgischen Kaufmanns abhängen, ob der belgische Außenhandel in Kürze zu einer bisher nicht erreichten Blüte gedeihen wird.

Umgekehrt liegen die Verhältnisse für Deutschand. Nahezu 2 Millionen deutscher Männer hat der Krieg dahingerafft. Aus dem mächtigen, sein Kapital für zahllose Auslandsunternehmungen zur Verfügung stellenden Reich ist ein armes Land geworden. Das Wirtschaftssystem, das den Wohlstand des Volkes schuf, steht vor den einschneidendsten Umwälzungen. Deutschlands auf Macht beruhender politischer Einfluß ist dahin. Seine alten Auslandsbeziehungen sind vom Feinde nach Möglichkeit vernichtet. Unter den allerschwierigsten Bedingungen wird der deutsche Kaufmann sich wieder fremde Märkte erobern, fremde Rohstoffquellen erschließen müssen. Die Neuschöpfung bzw. die Wiedererstarkung des deutschen Außenhandels wird sich nur erreichen lassen, wenn der deutsche Kaufmann die Eigenschaften, die ihm früher seine geachtete Stellung in der Welt erworben hatten: Zuverlässigkeit und Gediegenheit, Anpassungsfähigkeit und vorurteilslose Bereitwilligkeit zur Übernahme fremder bewährter Einrichtungen, in ihrer besten Form betätigt, wenn die amtlichen und privaten Stellen im engsten Einvernehmen miteinander arbeiten, wenn alle Beteiligten sich zur Erreichung des gemeinsamen Zieles in verdoppelter Arbeit und zähestem Fleiß zusammentun.

Auch aus den Mitteln und Methoden, mit denen Belgien vor dem Kriege, d. h. zu einer Zeit, in der die Voraussetzungen nicht so günstige waren wie jetzt, seinen Außenhandel zu fördern suchte, läßt sich im gewissen Umfange für uns Deutsche lernen. Allerdings haben die Belgier, bei dem Bemühen, die Ausdehnung ihrer Wirtschaftsinteressen im Auslande zu fördern, immer wieder auf das deutsche Beispiel hingewiesen, die wirtschaftliche Tätigkeit der deutschen Kon-

suln, die Mitwirkung der deutschen Diplomaten bei Abschluß von Geschäften, die Art und Weise deutscher Privatinitiative im Außenhandel als vorbildlich bezeichnet und ihre Landsleute zur Nachahmung des deutschen Vorbildes aufgefordert[1]. In den letzten Jahren vor Kriegsausbruch erschien in Belgien kein Buch, fand kein Kongreß, keine festliche Veranstaltung, die sich mit der Außenhandelsförderung befaßten, statt, wo nicht der ungeheuere wirtschaftliche Fortschritt Deutschlands auf diesem Gebiet und in irgendeiner Weise die von Deutschland hierfür verwandten Mittel hervorgehoben wurden. Es ist nicht immer neidlose rühmende Bewunderung der großen Leistungen des östlichen Nachbars gewesen, viel häufiger waren es Sorge und Furcht vor seiner drohenden wirtschaftlichen Übermacht, die den Belgiern den Mund öffneten, und auch trotz einer solchen Einschätzung der deutschen Einrichtungen in Belgien findet sich unter den belgischen Maßnahmen im Interesse der Außenhandelsförderung doch manches, was bei dem Wiederaufbau unseres Außenhandels Anregungen geben kann, zumal die vollständige Verschiebung der Machtverhältnisse in mancher Hinsicht die Bedingungen, unter denen der deutsche Kaufmann jetzt seine Tätigkeit im Auslande wieder aufnehmen muß, denjenigen ähnlich gestaltet hat, unter welchen Belgien vor dem Kriege sich seine Stellung auf dem Weltmarkte zu schaffen hatte.

II. Die allgemeinen Vorbedingungen für den belgischen Außenhandel

Es darf allerdings nicht verkannt werden, daß Belgien bei der Pflege und Förderung seiner Auslandsbeziehungen seine geographische Lage, seine besonderen politischen und sozialen innerstaatlichen Verhältnisse in vieler Beziehung zugute kamen. Belgien, oder richtiger Brüssel, war der Verkehrsmittelpunkt zwischen Paris, London und

[1] In einer belgischen Arbeit über die „Invasion économique des allemands en Belgique“ aus dem Jahre 1911 heißt es zum Beispiel auf Blatt 3/4: „L'Allemagne n'a rien à envier à aucune nation au point de vue de son corps consulaire, qu'il s'agisse de sa compétence ou de son organisation. Ses agents commerciaux sont les premiers avertis — et les mieux avertis — de tout ce qui concerne le domaine économique dans les limites les plus larges. Qu'ils agissent par voie de rapports officiels ou par voie de la presse, ce sont des agents d'information de tout premier ordre. L'utilité d'une pareille organisation est à ce point reconnue par le monde économique en Belgique, que pas une année le budget de nos affaires étrangères n'est discuté, sans qu'une réorganisation de notre corps consulaire soit réclamée.“

Berlin. Ein außerordentlich freiheitliches Gesellschaftsrecht zog Handels- und Industriegesellschaften aus allen Gegenden der Welt nach Brüssel. Internationale Vereinigungen und Gesellschaften wählten mit Vorliebe das bequem gelegene, politisch neutrale Belgien als Sitz ihres ständigen Sekretariats. Internationale Beziehungen durchflochten so das gesamte wirtschaftliche und soziale Leben. Belgien als Einheitsstaat konnte Bestrebungen zur Förderung von Auslandsinteressen einheitlich regeln. Eine Rücksichtnahme auf bundesstaatliche Interessen, wie sie in Deutschland häufig eine Zersplitterung der Kräfte zur Folge hatte, gab es in Belgien nicht. Die Kleinheit des Landes gestattete eine räumlich viel leichter zusammenzufassende und deshalb übersichtlichere Organisation. Die zentrale Lage Brüssels, die ausgezeichneten Eisenbahnverbindungen aller bedeutenderen Orte des Landes mit der Hauptstadt, dank welcher diese von jedem größeren Orte in einer, längstens zwei Stunden Eisenbahnfahrt zu erreichen war, der allgemein übliche Brauch für die gesamte Geschäftswelt, sich Mittwochs zum Börsentag in Brüssel zusammenzufinden, schufen für die Interessenten eine außerordentlich günstige Vorbedingung, um mit den amtlichen Stellen in den Ministerien enge Fühlung zu halten, und für die Regierung die Möglichkeit, von dem einen Mittelpunkt aus unmittelbar auf alle Kreise des geschäftlichen Lebens einzuwirken. Eine reservierte Abgeschlossenheit, wie sie bei uns früher vielfach üblich war, lag nach der ganzen Geistesrichtung des belgischen Volkes den amtlichen Stellen auch nicht. Der Brauch, daß die aus dem Staatsdienst scheidenden Minister in irgendeiner Form in eine Interessenverbindung zu einem der großen belgischen Finanz- oder Industrieunternehmen traten, schuf eine außerordentlich enge, auf privatwirtschaftlichen Unterlagen beruhende Verbindung zwischen denjenigen Kreisen, die die Verwaltung des Staates, insbesondere auch seine Handelspolitik, besorgten, und denen, die sich im freien Erwerbsleben betätigten. Das geschäftliche Genie auf dem Königsthron, Leopold II., stellte selbst gewissermaßen die Verkörperung dieser Verbindung zwischen staatlicher Verwaltungstätigkeit und geschäftlichem Erwerb dar. Die offizielle Basis aller belgischen Außenpolitik vor dem Kriege, die Neutralität des Landes in machtpolitischer Beziehung, gab Belgien in den um ihre politische Selbständigkeit besorgten, zwischen den Expansionsbestrebungen der Großmächte ängstlich lavierenden Staaten, wie zum Beispiel in China, in der Türkei und Mexiko, gegenüber seinen Konkurrenten einen sehr beachtlichen Vorsprung und verflocht auch hier wieder Außenpolitik und Wirtschaftspolitik auf das engste

miteinander. Der Rückhalt, den die Belgier bei ihren Auslandsgründungen vielfach in dem aufnahmefähigen französischen Kapitalmarkt fanden, entsprach nur der Anlehnung, die die belgische Regierung in politischer Beziehung in den letzten Jahren vor dem Kriege bei Frankreich suchte. Auch in dem amtlichen Nachrichtendienst war schon in vieler Beziehung das von uns immer wieder als erstrebenswert bezeichnete enge Zusammenwirken von amtlichen und privatwirtschaftlichen Kreisen nahezu verwirklicht. Eine planmäßige Heranbildung der Jugend für die Aufgaben der Weltwirtschaft vereinigte sich mit der Tätigkeit einer großen Anzahl von Vereinen und Korporationen in dem Bestreben, die erforderliche Aufklärung für die weltwirtschaftlichen Aufgaben Belgiens zu verbreiten. Eine zahlreiche und teilweise ausgezeichnet geleitete Fachpresse suchte das Verständnis für Außenhandel in der Öffentlichkeit zu wecken und zu fördern. Bevor jedoch auf alle diese Einrichtungen zur Förderung des Außenhandels in Belgien eingegangen wird, mag ein kurzer Überblick über die Entwicklung des belgischen Außenhandels selbst die Unterlage für die Beurteilung der Mittel belgischer Außenhandelsförderung abgeben.

Für die vorliegende Untersuchung genügt es, sich auf die Darstellung des belgischen Spezialhandels zu beschränken. Ihn zu fördern, ist das Streben der belgischen „Expansionisten". Märkte schaffen für belgische Produkte war die vornehmste Aufgabe der Außenhandelsförderung im eigentlichen Sinne. Belgien ist Industriestaat. Im Jahre 1910, dem letzten Jahr, für das eingehende Zahlen für die berufliche Gliederung der belgischen Bevölkerung vorliegen, gehörten 48,6 % der erwerbstätigen Personen der Industrie an. 16,8 % widmeten sich Handel und Verkehr, nur noch 16,1 % der Land-, Forstwirtschaft und Fischerei[1]. Mehr als zwei Drittel der gesamten Produktion der belgischen Industrie ging nach sachverständiger Schätzung ins Ausland; zum ganz überwiegenden Teile kamen die Rohstoffe für die Herstellung der Fabrikate aus dem Auslande. Belgien war daher in außerordentlichem Maße auf seine auswärtigen Absatzmärkte und Rohstoffquellen angewiesen.

Der belgische Spezialhandel — der an sich für Belgien so bedeutungsvolle Transithandel kann für die vorliegende Arbeit im wesentlichen unberücksichtigt bleiben — belief sich im Jahre 1913 in

[1] Vgl. im einzelnen Gehrig-Waentig, Belgiens Volkswirtschaft, S. 61 u. 67 u. ff.

der Einfuhr auf 5 049 859 000 Fr. und in der Ausfuhr auf 3 715 814 000 Fr. Ein- und Ausfuhr verteilten sich auf die einzelnen Warenkategorien wie folgt:

	Einfuhr	Ausfuhr
	Werte in 1000 Franken	
Lebende Tiere	65 273	44 413
	(= 1,3 %)	(= 1,2 %)
Getränke und Nahrungsmittel	1 034 822	327 663
	(= 20,5 %)	(= 8,8 %)
Rohstoffe und Halbfabrikate	2 667 035	1 826 078
	(= 52,8 %)	(= 49,1 %)
Fabrikate	869 478	1 436 430
	(= 17,2 %)	(= 38,7 %)
Gold und Silber in Barren und Münzen	413 251	81 230
	(= 8,2 %)	(= 2,2 %)

Die Entwicklung des belgischen Spezialhandels seit der Errichtung des Königsreichs zeigt die nachstehende

Übersicht über den belgischen Spezialhandel für die Zeit von 1831—1913

Jahr	Einfuhr Franken	Ausfuhr Franken
1831	89 988 567	96 555 274
1840	205 610 862	139 628 781
1850	221 923 242	210 032 528
1860	516 686 594	470 258 317
1870	920 762 452	690 139 308
1880	1 680 891 839	1 216 741 436
1890	1 672 115 211	1 437 023 833
1900	2 215 752 965	1 922 884 181
1901	2 220 991 626	1 828 231 784
1902	2 380 683 040	1 925 490 170
1903	2 656 369 910	2 110 338 068
1904	2 782 219 972	2 183 260 722
1905	3 068 336 762	2 333 676 477
1906	3 454 017 157	2 793 840 167
1907	3 773 622 825	2 848 124 797
1908	3 327 432 638	2 506 443 668
1909	3 704 316 263	2 809 723 273
1910	4 264 960 692	3 407 428 320
1911	4 508 472 957	3 580 349 637
1912	4 958 009 199	3 951 478 572
1913	5 049 859 234	3 715 813 827

So bedeutend hiernach der belgische Spezialhandel ist, so hat seine Entwicklung doch nicht mit der Außenhandels der Nachbarstaaten, insbesondere Deutschlands, gleichen Schritt gehalten. Vornehmlich machte den Belgiern Sorge, daß die Entwicklung der Aus-

fuhr nicht die erwünschten Fortschritte machte. Wie die obige Statistik zeigt, hat sich die belgische Handelsbilanz von Jahr zu Jahr verschlechtert. Übertraf die Einfuhr im Jahre 1901 die Ausfuhr noch erst um 17,7 %, so belief sich der Einfuhrüberschuß im Jahre 1913 schon auf 26,4 %. Diese Verschiebung in dem Verhältnis von Ein- zu Ausfuhr wäre noch augenfälliger geworden, wenn nicht die Einfuhrpreise eine sinkende, die Ausfuhrpreise eine steigende Tendenz gezeigt hätten[1].

Dem Umfange des Spezialhandels nach stehen folgende Länder an erster Stelle: Frankreich, Deutscher Zollverein, Großbritannien, Holland, Vereinigte Staaten von Amerika, Argentinien, Rußland.

Die belgische Einfuhr aus Frankreich betrug im Jahre 1913 1 000 297 000 Fr., die Ausfuhr nach Frankreich 762 187 000, die Einfuhr aus Deutschland betrug im gleichen Jahre 761 765 000, die Ausfuhr nach Deutschland 940 378 000 Fr. Für Großbritannien waren die Ziffern 518 675 000 Fr. bzw. 511 710 000 Fr., für Holland 356 998 000 Fr. bzw. 320 930 000 Fr., für Amerika 420 496 000 Fr. bzw. 106 381 000 Fr., für Argentinien 316 797 000 Fr bzw. 91 154 000 Fr., für Rußland 267 237 000 Fr. bzw. 88 379 000 Fr. In erster Linie sind es also die Nachbarländer Belgiens, aus denen Belgien seine Einfuhr bezieht bzw. nach denen es seine Ausfuhr absetzt.

Auf die einzelnen Erdteile verteilte sich die Ein- und Ausfuhr (nach Waentig a. a. O. S. 233) in Hundertsätzen wie folgt:

	Einfuhr	Ausfuhr
Europa	65,9	80,7
Amerika	19,0	9,1
Asien	6,4	3,8
Afrika	2,3	2,6
Ozeanien	4,4	1,1
Unbekannt	2,0	2,7

Diese Übersicht zeigt deutlich, wie namentlich auch Europa für die Ausfuhr belgischer Produkte den Hauptabsatz bildete.

Stockungen, Rückschläge im Absatz der Fabrikate, wie sie nach der obigen Statistik die Jahre 1901, 1908 und 1913 aufwiesen, riefen einmal die Kritik am Ausfuhrhandel selbst, anderseits den Wunsch nach Vermehrung und Verstärkung der Mittel zu seiner Förderung hervor.

[1] Vgl. hierüber im einzelnen Waentig in Belgiens Volkswirtschaft, S. 231.

Dem Belgier haftet im allgemeinen der Ruf an, zwar ein glänzender Finanztechniker und ein tüchtiger Ingenieur, aber kein guter Kaufmann zu sein. „L'infériorité commerciale du Belge est devenue légendaire. Il est plus que temps de songer à former de bons commerçants belges pour l'étranger", sagte der Gouverneur der Société Générale de Belgique Jadot, wohl einer der besten Kenner des belgischen Wirtschaftslebens und vielleicht der berufenste Beurteiler der belgischen Auslandsbetätigung, in der Sitzung der Commission d'expansion belge dans les pays de colonisation vom 4. November 1911. Ebenso enthalten die Berichte der belgischen Konsuln immer und immer wieder Klagen darüber, daß der belgische Kaufmann zu ungewandt und zu schwerfällig sei und sich zu wenig den Handelsgebräuchen und Erfordernissen des Auslandes anpasse. Als sich im Jahre 1906 die Antwerpener Handelskammer darüber klar werden wollte, warum die Entwicklung des belgischen Exporthandels nicht mit der Entwicklung der belgischen Industrie gleichen Schritt hielte (vgl. hierüber noch unten S. 275), legte sie unter anderem ihren vier Sektionen auch folgende Frage vor: „Warum beschäftigen sich nach Ihrer Ansicht so wenig Häuser in Antwerpen mit dem Ausfuhrhandel in Fabrikaten?" Als Grund geben die Antworten unter anderem an: der Mangel ausreichender Warenkenntnis bei vielen Kaufleuten, das Fehlen der wichtigsten kaufmännischen Kenntnisse bei vielen Industriellen geringerer Bedeutung, das Fehlen guter Kräfte, die in Übersee tätig gewesen sind, die Bedürfnisse ihrer Kundschaft aus eigener Erfahrung kennen und die notwendigen Sprachkenntnisse besitzen, schließlich bei einem Teil der Exporthäuser selbst die Unkenntnis über gewisse Produkte, die Belgien fabriziert. Unumwunden geben die belgischen Auslandsvertreter die Überlegenheit des fremdländischen, insbesondere auch des deutschen Kaufmanns über den belgischen im Auslande zu. Von den deutschen Geschäftsreisenden auf dem Balkan schrieb der Generaldirektor des belgischen Auswärtigen Amtes Brunet in dem Bericht über seine Balkanreise (vgl. unten S. 257 f.) im Frühjahr 1914, nachdem er vorher über seine eigenen Landsleute geklagt hatte: „Hommes d'une distinction parfaite . . , j'ai été frappé . . . par l'esprit distingué, par la parfaite éducation des voyageurs de commerce allemands, que j'ai rencontrés au cours de mon voyage." Deutlich zeigte sich die Überlegenheit des deutschen Kaufmanns über den belgischen selbst im belgischen Kongo, wo die erst 1911 gegründete, unter deutscher Leitung stehende „Société commerciale belgo-allemande du Congo" trotz der für die Belgier in

der eigenen Kolonie vorhandenen günstigeren Vorbedingungen noch nach der Kautschukkrisis von 1913 Erfolge erzielte, wie sie die so viel älteren belgischen Häuser nicht im entferntesten aufzuweisen hatten, und bis zum Ausbruche des Krieges auf dem besten Wege war, das führende Handelshaus des belgischen Kongo zu werden.

Zum Teil hatte allerdings die belgische Industrie selbst den schlechten Ruf des belgischen Kaufmanns durch Lieferung mangelhafter Fabrikate verschuldet. Sehr bezeichnend hierfür sind die zahlreichen Klagen, die zum Beispiel in den Jahren 1904—1908 bei den belgischen Konsulaten und der belgischen Gesandtschaft in Argentinien über vertragswidrige Lieferungen seitens belgischer Fabrikanten einliefen. Die belgischen Ministerien für auswärtige Angelegenheiten und für Handel und Gewerbe sahen sich schließlich genötigt, die Beschwerden durch eine Umfrage bei den belgischen Vertretern und Firmen zu untersuchen. Das Ergebnis der Untersuchung war für die belgische Industrie sehr hart. Nichtinnehaltung der Lieferungsfristen, Nachlässigkeiten im Transport und der Verpackung, Abweichungen von vereinbarten Maßen oder Eigenschaften, ja bewußte Täuschung, waren nur zu häufig vorgekommen und hatten unter anderem den argentinischen Minister der öffentlichen Arbeiten den belgischen Gesandten gegenüber zu der Erklärung veranlaßt, man müsse leider den belgischen Industriellen und Kaufleuten den Vorwurf machen, daß sie es bei der Ausführung ihrer Lieferungen vielfach an der „honnêteté scrupuleuse“ fehlen ließen, während man im Gegensatz dazu die Lieferungen deutscher und englischer Häuser mit geschlossenen Augen annehmen könne.

Es ist daher kein Wunder, wenn belgische Handelshäuser selbst mit Vorliebe Ausländer als ihre Vertreter verwendeten und damit naturgemäß wiederum die Ausbildungsmöglichkeiten für ihre eigenen Landsleute verminderten. Zum Beispiel bestanden im April 1910 ungefähr 200 belgische Firmen, welche in geschäftlichen Beziehungen zu der Türkei standen. Von diesen hatten lediglich vier oder fünf Belgier als Vertreter für ihre Interessen in der Türkei gewählt, die übrigen 195 Firmen waren durch Angehörige der verschiedenen Länder vertreten; namentlich hatten auch die großen belgischen Exportfirmen auf eine nationale Vertretung keinen Wert gelegt. Die „Société de la vieille montagne“, das größte Zinkunternehmen der Welt, verkaufte ihre Produkte im Orient unter englischer Marke und englischem Schutz. Die Société Cockerill war durch einen Rumänen vertreten, die Société Générale durch einen Levantiner. Das Syndicat belge

des fers et des aciers und die Internationale Schlafwagengesellschaft hatten Italiener als Vertreter. Die Fabrique nationale d'armes de guerre war durch einen levantinischen Slawen, die Papierfabrik Godin aus Huy durch einen levantinischen Deutschen, die Gesellschaft Baume und Marpent durch einen Italiener, die Usines métallurgiques du Hainaut durch einen Skandinavier vertreten.

Diese Zustände waren für das Belgien vor dem Kriege kein Ausnahmefall. Auch in den anderen Ländern überwogen Fremde als Vertreter belgischer Geschäftsinteressen. Hierfür ist allerdings die mangelnde Qualifikation des Belgiers als Kaufmann nicht der alleinige Grund. Mindestens im gleichen Maße dürfte das Fehlen des Dranges nach dem Ausland, vor allem nach Übersee, in den breiten Schichten des belgischen Volks hierfür die Ursache sein. Der Belgier klebt wesentlich mehr an der Scholle als der Deutsche. Wenn er auswandert, kehrt er meist nach einigen Jahren in die Heimat zurück. Wagemut und Abenteurerlust finden sich nur ausnahmsweise im belgischen Volk. Dementsprechend ist die Zahl der Belgier im Ausland gering. Nach einer Berechnung von Dr. Fleck lebten in den letzten Jahren vor Ausbruch des Krieges etwa 386 000 Belgier außerhalb ihres Mutterlandes. Hiervon befanden sich allein 290 000 in Frankreich und von diesen wiederum 177 000 im département du Nord, d. h. in jenem in so engen wirtschaftlichen Beziehungen zu Belgien stehenden Teil Frankreichs, in dem ein großer Teil des Bedarfs an Saisonarbeiten durch belgische Wanderarbeiter gedeckt wird. Größere Kolonien von Belgiern gab es noch in den Vereinigten Staaten von Amerika (49 320), in dem benachbarten Holland (18 338) — die durch den Krieg hervorgerufene Masseneinwanderung nach Holland dürfte durch eine ebenso starke Rückwanderung nach Friedensschluß im wesentlichen ihrer Wirkungen beraubt werden —, in Deutschland (13 455), in Kanada (9593), in Argentinien (5634), in Großbritannien und Irland (4558) — auch für Großbritannien dürfte sich das Bild des belgischen Zuzuges infolge des Krieges wesentlich verändert haben —, im Großherzogtum Luxemburg (3964), in Rußland (1942), in Brasilien (976), in Spanien (864). In den übrigen Ländern erreichte die Zahl der dort aufhältlichen Belgier nicht mehr 800. Ein besonderes Interesse verdient aber unter diesen Ländern Holländisch-Indien. Abgesehen von dem auf den Pflanzungen oder in kaufmännischen Betrieben tätigen Belgiern standen nämlich im Juni 1913 245 Belgier im Dienste der holländischen Kolonialarmee, und ungefähr 100 Belgier hatten nach Ablauf dieser vertrags-

mäßigen Dienstpflicht in der Armee Unterkunft in untergeordneteren Stellungen, zum Beispiel als Trambahnschaffner, Vorarbeiter oder Heilgehilfen, gefunden. Ende 1911 hatte die Zahl der in der holländisch-indischen Armee dienenden Belgier sogar noch 546 betragen. Vielleicht hatten hier noch Erinnerungen an frühere Zeiten, in denen der holländisch-indische Verkehr zum großen Teil von Ostende ausging, nachgewirkt und zusammen mit der relativ hohen Löhnung und der im Flämischen gegebenen Verständigungsmöglichkeit die flämische Bevölkerung veranlaßt, die in ihr steckende Scheu vor der Trennung von der Heimat zu überwinden.

Da anderseits der Auslandsbelgier der beste Abnehmer für die ihm von der Heimat her vertrauten belgischen Fabrikate zu sein pflegt, so hat die Vermehrung der Auslandsbelgier durch Auswanderung gerade auch vom Standpunkt der Außenhandelsförderung das lebhafteste Interesse der beteiligten Kreise gefunden. Die Zahl der auswandernden Belgier ist, mag sie auch im Jahre 1912 die deutsche Auswanderung sogar übertroffen haben, bei Berücksichtigung der großen Bevölkerungsdichte Belgiens relativ gering. Sie betrug in den Jahren

1900	1905	1910	1911	1912	
13 492	14 642	21 393	18 130	19 758	Personen

Die Mehrzahl der Auswanderer ging in die nahen europäischen Staaten. Es wanderten aus:

	1900	1905	1910	1911	1912	
nach Europa . .	12 616	12 102	17 475	15 946	16 341	Pers.
nach Außereuropa	876	2 540	3 918	2 481	3 417	=

Ein großer Teil von ihnen, namentlich von denen, die in die nahen Länder Europas gewandert waren, kehrten alljährlich zurück. Es wanderten Belgier nach Belgien ein:

	1900	1905	1910	1911	1912	
von Europa . .	7 914	7 374	8 972	8 674	10 355	Pers.
von Außereuropa	336	515	898	887	969	=

Über das Ziel der belgischen Auswanderung und den Ursprung der belgischen Rückwanderung gibt die umstehende Tabelle, die, wie die vorhergehenden Ziffern, dem Annuaire statistique de la Belgique für 1913 entnommen ist, Auskunft.

Nach ihr sind, abgesehen von den europäischen Nachbarländern, vor allen Dingen die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Kanada, Großbritannien und Rußland die Ziele der belgischen Auswanderung. Aber auch noch die Zahl der Auswanderer nach Südamerika, ins-

Belgische Auswanderung im Jahre 1912[1]

Beruf	Europäische Länder												Außereuropäische Länder										
	Deutschland	Österr.-Ung.	Spanien und Portugal	Frankreich	Großbritannien u. Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Rußland	Schweiz	Sonst. Länder	Insgesamt Europa	Belg. Kongo	Sonst. Afrika	Kanada	Sonstiges Nordamerika	Argentinien	Sonstiges Südamerika	Asien und holl. Indien	Australien, Neuseeland u. Inseln im St. Ozean	Sonst. Länder	Insgesamt außereuropäische Länder	Gesamte Auswanderung
Männer																							
Landwirtschaft	29	1	2	701	17	2	22	223	—	4	25	**1 026**	6	8	156	332	5	12	—	1	—	**520**	**1 546**
Handel und Gewerbe . .	243	7	46	3 672	50	20	90	332	93	42	21	**4 616**	128	32	185	541	21	54	9	9	51	**1030**	**5 646**
Intellektuelle u. freie Berufe.	45	—	9	232	21	4	6	59	7	4	9	**396**	106	33	8	34	7	15	11	2	1	**217**	**613**
Sonstige . . .	187	7	17	1 861	52	14	14	243	26	17	12	**2 450**	47	42	97	171	16	32	4	6	5	**420**	**2 870**
Zusammen	**504**	**15**	**74**	**6 466**	**140**	**40**	**132**	**857**	**126**	**67**	**67**	**8 488**	**287**	**115**	**446**	**1078**	**49**	**113**	**24**	**18**	**57**	**2167**	**10 675**
Frauen																							
Landwirtschaft	26	—	—	562	12	—	7	168	—	—	27	**802**	1	4	67	158	2	4	—	—	—	**236**	**1 038**
Handel und Gewerbe . .	94	4	18	1 615	12	4	14	95	49	17	6	**1 928**	6	5	41	226	8	9	1	—	35	**331**	**2 259**
Intellektuelle u. freie Berufe.	31	1	4	149	6	2	4	35	5	1	1	**239**	7	4	3	20	4	3	2	—	1	**44**	**283**
Sonstige . . .	312	11	28	3 630	88	34	96	535	75	47	28	**4 884**	37	28	164	307	18	46	9	7	3	**619**	**5 503**
Zusammen	**463**	**16**	**50**	**5 956**	**118**	**40**	**121**	**833**	**129**	**65**	**62**	**7 853**	**51**	**41**	**275**	**711**	**32**	**62**	**12**	**7**	**39**	**1230**	**9 083**
Männer u. Frauen insgesamt . . .	**967**	**31**	**124**	**12 422**	**258**	**80**	**253**	**1690**	**255**	**132**	**129**	**16 341**	**338**	**156**	**721**	**1789**	**81**	**175**	**36**	**25**	**96**	**3417**	**19 758**

[1] Vgl. Annuaire statistique, Bd. 44, S. 152 ff.

Belgische Rückwanderung im Jahre 1912[1]

	Beruf	Europäische Länder: Deutschland	Österr.-Ung.	Spanien und Portugal	Frankreich	Großbritannien u. Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Rußland	Schweiz	Sonst. Länder	Insgesamt Europa	Außereuropäische Länder: Belg. Kongo	Sonst. Afrika	Kanada	Sonstiges Nordamerika	Argentinien	Sonstiges Südamerika	Asien und holl. Indien	Australien, Neuseeland u. Inseln im St. Ozean	Sonst. Länder	Insgesamt außereuropäische Länder	Gesamte Rückwanderung
Männer	Landwirtschaft	35	—	8	384	2	1	24	169	—	5	3	**623**	2	—	16	108	—	1	1	—	—	**128**	**751**
	Handel und Gewerbe . .	342	23	7	2313	55	44	56	249	62	22	22	**3 195**	25	23	53	185	23	17	11	1	2	**340**	**3 535**
	Intellektuelle u. freie Berufe.	36	2	5	178	5	6	10	52	4	1	4	**303**	25	15	3	12	1	6	6	—	1	**69**	**372**
	Sonstige . . .	149	9	6	1068	32	16	27	217	15	19	28	**1 586**	9	5	26	62	5	9	9	1	3	**129**	**1 715**
	Zusammen	**562**	**34**	**18**	**3943**	**94**	**67**	**117**	**687**	**81**	**47**	**57**	**5 707**	**61**	**43**	**98**	367	**29**	**33**	**27**	2	**6**	**666**	**6 373**
Frauen	Landwirtschaft.	13	—	—	205	—	1	15	116	—	—	1	**351**	—	—	4	46	—	—	—	—	—	**50**	**401**
	Handel und Gewerbe . .	56	4	4	892	6	3	14	76	22	4	8	**1 089**	—	—	4	54	7	5	—	—	1	**71**	**1 160**
	Intellektuelle u. freie Berufe.	19	1	1	68	3	1	3	35	—	2	1	**134**	2	3	—	—	—	—	1	1	—	**7**	**141**
	Sonstige . . .	260	16	9	2114	56	12	97	426	42	20	22	**3 074**	3	11	24	101	7	19	7	—	3	**175**	**3 249**
	Zusammen	**348**	**21**	**14**	**3279**	**65**	**17**	**129**	**653**	**64**	**26**	**32**	**4 648**	**5**	**14**	**32**	**201**	**14**	**24**	**8**	**1**	**4**	**303**	**4 951**
	Männer u. Frauen insgesamt. . .	**910**	**55**	**32**	**7222**	**159**	**84**	**246**	**1340**	**145**	**73**	**89**	**10 355**	**66**	**57**	**130**	**568**	**43**	**57**	**35**	**3**	**10**	**969**	**11 324**

[1] Vgl. Annuaire statistique, Bd. 44, S. 152*fg.

besondere nach Argentinien, und nach Spanien und nach Portugal ist immerhin beachtlich. Die von der Regierung stark geförderte Auswanderung nach dem belgischen Kongo, die, soweit die Siedlungsversuche im Katangagebiet in Betracht kommen, einen gänzlichen Mißerfolg zeitigte, kommt für die vorliegende Arbeit nicht weiter in Frage.

Der Auswanderung entspricht im wesentlichen die Rückwanderung. Doch ist diese, soweit die außereuropäischen Länder in Betracht fallen, relativ gering. Die Auswanderung nach Übersee scheint im Gegensatz zur Festlandswanderung in der Tat in der überwiegenden Zahl der Fälle zu einer Dauersiedlung und damit zu dem, was man mit der Förderung der Auswanderung bezweckte, geführt zu haben.

(Siehe die Tabelle auf S. 239.)

Die belgische Regierung hatte schon frühzeitig versucht, den Strom der Auswanderer in seiner Richtung zu beeinflussen und in diejenigen Länder zu leiten, in denen sich schon belgische Niederlassungen oder Siedlungen befanden. So empfahl sie in den letzten Jahren vor dem Kriege als Ziel der Auswanderung in erster Linie das englische und holländische Indien mit Rücksicht auf die dort bereits verhältnismäßig zahlreich vorhandenen belgischen oder belgisch kontrollierten Pflanzungsunternehmungen, alsdann Ägypten, wo der belgische Einfluß, dank der belgischen Eisenbahn- und Straßenbahnunternehmungen, Bodenkreditinstitute und landwirtschaftlichen Unternehmungen verhältnismäßig groß war, dann Westafrika und Südafrika mit Rücksicht auf die zunehmenden belgischen kaufmännischen Interessen daselbst, und für die eigentliche Bauernsiedlung vor allem Kanada und die La-Plata-Staaten.

Bereits im Jahre 1888 richtete sie einen besonderen Dienst für die Auskunftserteilung an Auswanderer in den belgischen Hauptwirtschaftszentren ein. Diese Auskunftsstellen wurden in Brüssel und Antwerpen den noch weiter unten eingehender zu besprechenden Handelsmuseen angegliedert; in den anderen Städten wurden mit der Auskunftserteilung die Provinzgouvernements beauftragt. Für die erste Information der Auswanderer veröffentlichte das belgische Auswärtige Amt kurze Broschüren für die einzelnen Länder. Bis zum Jahre 1911 waren derartige Informationsschriften bereits für folgende Länder erschienen: Kanada, Mexiko, Vereinigte Staaten von Amerika, Guatemala, San Salvador, Costa Rica, Nicaragua, Argentinien, Uruguay, Paraguay, Venezuela und Australien. Doch waren alle diese Einrichtungen in Belgien zu wenig bekannt, als daß sie

wirklich praktische Dienste hätten leisten und große Erfolge hätten aufweisen können. Kurz vor dem Kriege veranstaltete die belgische Regierung bei ihren Auslandsvertretern eine Rundfrage nach den in den verschiedenen Amtsbezirken aufhältlichen Belgiern in gehobener Stellung, um dadurch die Möglichkeit zu haben, den nach den einzelnen Ländern auswandernden Landsleuten Empfehlungen mitgeben zu können.

Die Frage der Förderung der Auswanderung ist aber auch in privaten Kreisen lebhaft diskutiert worden. Die führenden Leute des belgischen Wirtschaftslebens neigten mehr der Ansicht zu, es käme weniger auf die Schaffung oder den Ausbau von offiziellen Einrichtungen zur Förderung der Niederlassung von Belgiern im Auslande als darauf an, daß im Volke selbst, und zwar schon bei den Kindern und der heranwachsenden Jugend, der Sinn für Auswanderung und das Interesse für Übersee geweckt werde. Der Präsident der Fédération des Associations commerciales et industrielles de Belgique führte in seinem Bericht, den er in der Sitzung der Commission d'expansion commerciale vom 13. April 1912 erstattete, hierzu aus: der Zweck könne am besten durch Hinweise in den Elementar-, Industrie- und Handwerksschulen, durch Artikel in der Presse und durch öffentliche Vorträge, die hauptsächlich in den landwirtschaftlichen und industriellen Bezirken zu halten seien, erreicht werden. Hand in Hand damit müsse eine Anregung zum Erlernen fremder Sprachen gehen. Die Auskunftsbureaus für Auswanderer müßten den in England, der Schweiz und Deutschland bestehenden Einrichtungen nachgebildet werden. Den Auswanderern sollten Beihilfen für die Zeit des ersten Aufenthalts im Auslande gewährt und es sollten besondere Leute bestimmt werden, die sich ihrer bei Ankunft in der Fremde annähmen. Alle Fragen, die die Auswanderung als solche beträfen, müßten in einer billigen und gut ausgestatteten Revue, die in allen in Betracht kommenden Kreisen verteilt werden sollte, erörtert werden.

Wesentlich bedeutsamer für den belgischen Außenhandel als die Auswanderung belgischer Menschen war das Hinausbringen belgischen Kapitals in fremde Länder. Nach einer von der belgischen Regierung im Jahre 1908 angestellten Rundfrage gab es damals außerhalb Belgiens 1059 Unternehmungen, die entweder vollständig oder doch zum großen Teil in belgischem Besitz sich befanden[1]. Von ihnen waren (vgl. die Übersicht auf S. 242 u. 243)

[1] Vgl. Entreprises belges à l'étranger, 1908.

Übersicht über die belgischen Unternehmungen[1] außerhalb Belgiens und des belgischen Kongo nach der amtlichen Firmenliste von 1908

Lauf. Nr.	Land	Handelsunternehmungen	Banken, Grundstücksgesellschaften	Landwirtsch. Unternehm., Pflanzungen, Viehzucht	Bergbauliche Unternehm.		Industrielle Unternehmungen								
					Kohlen	Blei, Eisen, Zink	Eisenindustrie	Eisenbahnen	Straßen- und Kleinbahnen	Wasser, Gas, Elektrizität	Textilindustrie	Glasindustrie	Baumaterial	Chemische Industrie	Sonstige Unternehmungen
1.	Englisch-Ostafrika	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2.	Algier	.	.	.	.	8	.	.	1	.	.	.	.	.	2
3.	Deutschland	7	2	.	5	3	13	.	.	.	6	2	3	.	9
4.	England	15	.	.	.	.	4	.	.	1	2	2	.	.	8
5.	Angola	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6.	Argentinien	23	10	23	.	.	.	2	3	.	1	.	.	.	12
7.	Australien	10	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8.	Österreich-Ungarn	4	1	.	3	7	3	2	4	6	1	1	.	.	8
9.	Bolivien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4
10.	Englisch-Borneo	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11.	Brasilien	4	1	2	.	4	.	3	.	3	3	.	.	.	4
12.	Bulgarien	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	2
13.	Kamerun	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
14.	Kanada	2	4	3	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	2
15.	Kanarische Inseln	2	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
16.	Ceylon	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
17.	Chile	5	1	4	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
18.	China	3	2	.	3	1	.	2	2	1	.	.	1	.	3
19.	Kolumbien	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20.	Kuba	6	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
21.	Dänemark	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
22.	Dominikanische Republik	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
23.	Ägypten	2	11	.	.	.	.	2	3	.	.	.	3	.	2
24.	Spanien	.	.	.	3	18	6	8	15	4	.	1	.	.	7
25.	Ver. Staaten von Amerika	22	6	.	1	1	.	.	.	.	2	3	8	5	21
26.	Frankreich	.	2	.	2	7	22	9	9	6	21	2	18	.	73
27.	Griechenland	.	.	.	.	1	.	.	2	1	.	1	.	.	.
28.	Guatemala	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
29.	Guinea	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
30.	Guyana	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.

31.	Haiti	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
32.	Honduras	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
33.	Holländisch-Indien	1	.	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
34.	Italien	.	.	.	.	6	3	4	29	6	2	.	3	.	2
35.	Japan	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
36.	Luxemburg	.	.	.	.	.	24	2	.	.	1	.	3	.	12
37.	Marokko	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3
38.	Insel Mauritius	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
39.	Mexiko	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	6
40.	Mozambique	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4
41.	Natal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4
42.	Norwegen	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
43.	Neu-Seeland	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
44.	Oman	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
45.	Paraguay	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3
46.	Niederlande	7	.	.	2	.	.	1	6	3	.	1	1	.	20
47.	Peru	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
48.	Persien	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	2
49.	Philippinen	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
50.	Porto-Rico	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
51.	Portugal	.	.	.	.	7	2	.	.	3	.	.	1	.	3
52.	Rumänien	.	2	.	.	.	1	.	4	4	.	.	1	3	7
53.	Rußland	.	.	.	15	8	29	.	20	7	4	5	5	.	18
54.	San Thomé	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
55.	Serbien	.	.	.	4	3	.	1	1	.	.	.	.	.	.
56.	Siam	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
57.	Französisch-Somali	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
58.	Straits Settlements	1	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
59.	Schweden	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
60.	Schweiz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
61.	Transvaal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6
62.	Tunis	.	.	1	.	6	.	.	.	.	.	.	.	.	7
63.	Türkei	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
64.	Uruguay	3	.	.	.	.	.	1	4	7	1	.	.	.	2
65.	Venezuela	3	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		139	43	68	39	88	107	39	105	53	45	19	48	8	258

[1] In dieser Liste sind zum Teil fremde Unternehmungen mit bedeutender belgischer Beteiligung mit als belgische Unternehmungen aufgeführt. Eine große Anzahl der angeführten Firmen ist so unbedeutend, daß sie für den Exporthandel keine nennenswerte Rolle spielen.

139 Handelsunternehmungen, 43 Banken und Grundstücksgesellschaften, 68 landwirtschaftliche Unternehmungen und Pflanzungen, 127 bergbauliche Unternehmungen, 107 metallurgische Unternehmungen, 39 Eisenbahnen, 105 Straßen- und Kleinbahnen, 53 Wasser-, Gas- und Elektrizitätsunternehmungen, 45 Unternehmungen der Textilindustrie, 19 der Glasindustrie, 48 der Industrie für Baumaterialien, 8 der chemischen Industrie und 258 sonstige Unternehmungen. Auch diese Ziffern werden sich bereits in den Jahren bis zum Kriegsausbruch verändert haben. Einen Anhalt gewähren sie aber immer noch[1].

Die Gesamtsumme der in Industriegesellschaften im Auslande tätigen belgischen Kapitalien ist von dem bekannten Brüsseler Finanzmann Georges de Laveleye in einem am 7./14. Dezember 1913 im Moniteur des Intérêts matériels erschienenen Artikel „L'Expansion capitaliste belge à l'étranger" für Ende 1911 auf 2 135 000 000 Fr. berechnet worden. Untersuchungen von Dr. Heber vom Kolonialinstitut in Hamburg ergaben als Gesamtbetrag für die belgische industrielle Kapitalsanlage im Auslande zirka 3 000 000 000 Fr. Einzeluntersuchungen für bestimmte Länder ließen die belgische industrielle Kapitalsbeteiligung ohne die eingetretenen Verluste schätzen:

in Rußland auf 952 560 000 Fr.,
in der Türkei auf 30, höchstens 40 Mill. Fr.,
in Rumänien auf etwa 35 Mill. Fr.,
in Bulgarien ebenfalls auf etwa 35 Mill. Fr.,
in Holländisch-Indien auf 65 Mill. Fr.,
in Süd- und Mittelamerika auf 1083 Mill. Fr., davon allein in Argentinien, Paraguay und Uruguay 833 Mill. Fr., und in Brasilien 240 Mill. Fr.,
in Spanien auf 311 Mill. Fr.

Ursprünglich wohl aus handelspolitischen Erwägungen zur Schaffung auswärtiger Abnehmer und Rohstofflieferanten entstanden, überwog doch bei dieser industriellen Expansion sehr bald das rein finanzielle Moment, das Streben nach schnellem Gründer- und Börsengewinn (vgl. hierzu Waentig S. 62). Trotzdem hat die industrielle Expansion auch später noch in vielen Fällen unmittelbar anregend auf die belgische Ausfuhr gewirkt. Wenn zum Beispiel im Jahre

[1] Nach einem Aufsatz des Generalkonsuls von Guatemala in Antwerpen E. Gomez Barillo in der Indépendance belge vom 30. März 1914 gab es damals 1114 belgische Unternehmungen im Auslande.

1913 die Ausfuhr von Fahrzeugen für Eisen- und Straßenbahnen die ansehnliche Höhe von 118 764 000 Fr. erreichte, so ist diese Ausfuhr sicherlich zum überwiegenden Teil für Rechnung der zahlreichen belgischen Eisen- und Straßenbahngesellschaften im Auslande erfolgt. Anderseits hat das übermäßige Eindringen belgischen Kapitals in die russische Industrie die entgegengesetzte Wirkung gehabt. Die belgischen Unternehmungen in Rußland hatten kein Interesse daran, den eigenen Absatz innerhalb Rußlands durch eine übermäßige belgische Einfuhr beeinträchtigt zu sehen, und erst in den letzten Jahren vor dem Kriege haben sich die nicht unmittelbar an der belgischen Industrie innerhalb Rußlands interessierten Kreise für eine Förderung der belgischen Ausfuhr nach Rußland eingesetzt. Es war hierbei für Rußland — und dasselbe galt in gleicher Weise für viele andere Länder — eine allgemeine Klage des belgischen Ausfuhrhandels, daß es ihm an geeigneten Kreditanstalten fehlte. Bis zum Jahre 1909 gab es als einzige belgische Überseebank für die Zwecke des Handels nur die „Banque Sino-Belge", die, wie so viele andere in wirtschaftlicher Beziehung bahnbrechende Einrichtungen Belgiens, der Initiative Leopolds II. entsprungen ist. Erst im Jahre 1909 gründete sie eine Zweigniederlassung in London und änderte dabei gleichzeitig ihren Namen in „Banque Belge pour l'Étranger". Im Jahre 1912 errichtete sie eine Filiale in Kairo. Ein Jahr vorher waren die „Banque Italo-Belge" in Argentinien und die „Banque Commerciale du Congo" für den belgischen Kongo entstanden. Im übrigen war vielleicht belgisches Kapital im Auslande an einzelnen fremden Bankinstituten beteiligt; selbständig trat es in Handelsbanken sonst nicht auf[1].

Die zweite bei den amtlichen Auslandsvertretern und den Geschäftsleuten immer wiederkehrende Klage ist die Klage über das Fehlen einer eigenen leistungsfähigen Handelsschiffahrt. Von der einst so blühenden Handelsschiffahrt der Städte Brügge und Antwerpen, die diese zu den mächtigsten Mitgliedern der Hansa gemacht hatte, war im Laufe der Jahrhunderte nur wenig übriggeblieben. Im Jahre 1913 zählte Belgien nur 125 eigene Seeschiffe mit einem Bruttoraumgehalt von 181 637 Raumtonnen.

Dieser kurze Überblick über den belgischen Außenhandel und die

---

[1] Vgl. Heber, Überseebanken im Dienste des belgischen Handels, im Wirtschaftsdienst des Hamburgischen Kolonialinstituts, Heft Nr. 14 vom April 1918.

ihn beeinflussenden wirtschaftlichen Faktoren mag als Unterlage für die Beurteilung der Mittel und Methoden zu seiner Förderung genügen. Bei allem freiheitlichen Aufbau der belgischen Staatseinrichtungen und der hohen Entwicklung des Prinzips der Selbstverwaltung stehen unter diesen Mitteln die amtlichen doch auch in Belgien an erster Stelle.

III. Die amtlichen Mittel zur Förderung des Außenhandels

Wohl der energischste und auch erfolgreichste Förderer des belgischen Außenhandels war der König Leopold II. selbst. Kaum 18jährig, trat er im Senat für Erweiterung der Absatzmärkte für belgische Fabrikate ein. Die Reisen, die er nach Ägypten, Kleinasien, der Türkei, Spanien und später nach Ostasien ausführte, dienten ihm dazu, sich selbst über die wirtschaftlichen Möglichkeiten zu informieren, die diese Länder Belgien boten, und es ist nicht zum geringsten Teil sein persönliches Verdienst, wenn gerade Ägypten, China und auch Spanien unter den Ländern mit belgischen Auslandsinteressen mit an vorderster Stelle stehen. Die Reorganisation des belgischen Konsularkorps, die Entsendung einer wirtschaftlichen Erkundungsgesandtschaft nach dem fernen Osten, der Zusammenschluß der interessierten belgischen Unternehmungen zur gemeinsamen Eroberung überseeischer Märkte, die Vermehrung der Handelshäuser im Auslande und die Unterbringung junger Belgier in ausländischen Firmen zu Studienzwecken, schließlich die Schaffung eines eigenen, von Hamburg, Le Havre, Rotterdam und London unabhängigen Exporthandels und einer eigenen Handelsmarine sind die Themen, die er schon als Duc de Brabant in seinen Reden im belgischen Senat erörterte. „Faire de la Belgique une plus grande Belgique" ist die Tendenz, die in diesen Reden immer wieder zum Vorschein kommt. Wohl mehr, wie je der junge Prinz erhoffen konnte, ist ihm dieser Wunsch in der Gründung des unabhängigen Kongostaates und durch dessen Übernahme als belgische Kolonie gelungen. Der Kongostaat und die aus diesem ihm zufließenden Gelder gaben ihm wiederum die Mittel, um in anderen Ländern Belgiens Einfluß, belgischen Absatz zu schaffen und zu fördern. Vom Kongostaat führen die Fäden wirtschaftlicher Expansion zu dem großen belgischen Wirtschaftsgebiet in Ostasien, zu den Unternehmen in der Türkei und Ägypten, zu den Pflanzungsunternehmen in Holländisch-Indien und in Straits Settlements. Konzessionen im Kongo sollten nach einer Rede, die der

König im Sommer 1909 in Antwerpen hielt, die Sicherheit für die Beschaffung von Geldmitteln zur Begründung von Unternehmungen im fernen Osten geben. Das aus Mitteln des Kongostaats erbaute prächtige Kolonialmuseum in Tervuren wird zu einer ständigen Reklame für Betätigung in Übersee. Die in Tervuren geplante „Ecole Mondiale", zu deren Errichtung ebenfalls der Kongo die erforderlichen 30 Mill. Fr. liefern sollte, sollte schließlich in großzügigster Form das ganze Volk zum Verständnis für Weltwirtschaft erziehen.

„L'Ecole aura pour mission", sagte der König in seiner Rede anläßlich der Grundsteinlegung am 2. Juli 1905, „de compléter l'instruction générale au point de vue mondial et de former, par une préparation spéciale, des éléments capables et aptes, dans les diverses branches de l'activité intellectuelle et professionelle à remplir, dans notre profession d'outre-mer, leurs fonctions, professions ou métiers.

Notre territoire en Europe est d'étendue restrainte. Pour vivre et prospérer, la Belgique doit s'éfforcer de participer dans les limites de son modeste rôle à ce remarquable mouvement mondial qui de nos jours s'affirme et s'impose de plus en plus impérieusement."

Die „Ecole Mondiale" ist bisher nicht gebaut worden. Ihre Fundamente in Tervuren zerfallen. Der ebenfalls im Jahre 1905 in Mons abgehaltene „Congrès international d'expansion économique mondiale" hat praktische Ergebnisse nicht gehabt. Aber das Verständnis für Übersee, das Interesse für Weltwirtschaftspolitik ist trotzdem in das belgische Volk verpflanzt worden, wie es wohl ohne die unermüdliche Arbeit des Königs für diesen Gedanken sich niemals hätte erreichen lassen. „Was Wilhelm II. für die deutsche Flotte gewesen ist, war Leopold II. für die belgische Expansion," ist einmal an einer anderen Stelle gesagt worden. Er war der Gründer und unermüdliche Förderer belgischer Weltwirtschaft.

Seine persönliche Anteilnahme an den verschiedenartigsten Unternehmungen schuf die unmittelbare Verbindung zwischen dem Beamtenapparat und der Geschäftswelt und gab letzterer immer wieder Anregung. Aus seiner persönlichen Umgebung wuchsen geschäftliche Größen von internationalem Ruf wie ein Thys und ein Franqui empor. Die Minister des Staates waren nur zu oft die Sachwalter großer Wirtschaftsunternehmen. Die ganze Gründung des Kongostaates wurde im Laufe der Jahre zu einem einzigen großen kauf-

männischen Unternehmen, in dem jegliche staatliche Maßnahme mehr oder minder von kaufmännischen Gesichtspunkten bestimmt war und jeder Beamte des Staats zum kaufmännischen Angestellten erzogen wurde. Die Mehrzahl der Direktoren aller Kongounternehmen hat einmal im Dienste Leopolds II. gestanden.

Naturgemäß war auch Leopold II. und mit ihm die belgische Regierung bei ihren allgemeinen Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels in erster Linie auf den amtlichen Apparat der belgischen Auslandsvertretungen, insonderheit den konsularischen Dienst, angewiesen.

Die Organisation des belgischen Konsularkorps umfaßte vor Kriegsausbruch unter Anlehnung an das französische Vorbild Berufsbeamte (Consuls de carrière, Consuls rétribués), d. h. Beamte belgischer Nationalität, die aus belgischen Mitteln besoldet werden, und Honorarkonsuln (Consuls honoraires, Consuls marchands oder Consuls nonrétribués), die unter den angesehenen Bewohnern des Ortes, in dem sich das Konsulat befindet, gewählt wurden, kein Gehalt bezogen und nicht notwendigerweise Belgier zu sein brauchten. Die Berufskonsuln zerfielen wie bei uns in Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln. In den Ländern, in denen eine belgische diplomatische Vertretung nicht vorhanden war, konnte der belgische Generalkonsul mit den diplomatischen Funktionen betraut werden. Die nichtbesoldeten Beamten des belgischen Konsulardienstes zerfielen in Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten. Verdienten Honorarkonsuln konnte der Charakter als Generalkonsul beigelegt werden. Die Organisation des belgischen Konsularkorps vor Ausbruch des Krieges beruhte auf dem „Arrêté Royal“ vom 25. September 1896, dessen grundlegende Bestimmungen durch spätere Anordnungen nur in einzelnen Punkten geändert sind. Die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Konsularkorps als Vizekonsul waren ein Alter von 21 Jahren und das Diplom eines Licencié en sciences commerciales et consulaires des „Institut supérieur de commerce“ in Antwerpen oder der belgischen Universitäten. Das Diplom konnte nach zweijährigem Studium auf Grund einer Prüfung in folgenden Fächern: 4 oder 5 Sprachen (für die Wallonen 4, für die Flamen 5), Geographie, Nationalökonomie, Zivil- und Handelsrecht und Handelswissenschaften, erworben werden. Ausnahmsweise konnten auch andere Kandidaten, die das Diplom nicht besaßen, in die Konsularkarriere aufgenommen werden; doch war dies in den letzten Jahren nicht mehr vorgekommen. Um vom Vizekonsul zum

Konsul befördert zu werden, war ein Dienstalter von mindestens sechs Jahren Voraussetzung, ebenso für die Beförderung vom Konsul zum Generalkonsul. Berufs- wie Wahlkonsuln vereinnahmten die Konsulatsgebühren nach dem Tarif vom 20. Juni 1910 für eigene Rechnung. Nach dem vom belgischen Auswärtigen Amt herausgegebenen „Annuaire diplomatique et consulaire" für die Jahre 1913/14 belief sich am 30. April 1914 die Zahl der belgischen Berufskonsuln auf insgesamt 93, die der belgischen Wahlkonsuln einschließlich der Konsularagenten auf 627, das gesamte höhere belgische Konsularpersonal dementsprechend auf 720 Beamte. Ihre Verteilung auf die einzelnen Länder zeigt die Tabelle S. 250—252. Bei der Auswahl der Wahlkonsuln suchte das belgische Auswärtige Amt nach Möglichkeit geeignete Geschäftsleute zu finden, und nur falls solche Bewerber nicht vorhanden waren, nahm es Leute aus freien akademischen Berufen. Die belgische Nationalität war, wie bereits erwähnt, nicht absolute Voraussetzung, wenn auch nach Möglichkeit Belgier zu diesen Posten berufen werden sollten. Bei der geringen Anzahl der im Auslande aufhältlichen sich in gehobener Stellung befindlichen Belgier war dies in weitaus der Mehrzahl der Fälle nicht möglich, und so waren von den gesamten 627 Wahlkonsuln nur etwa 25 % Belgier. Von den belgischen Wahlkonsuln nichtbelgischer Nationalität waren, soweit dies festgestellt werden konnte, am 30. April 1914 50 Beamte deutscher Nationalität. Die belgischen Konsuln hatten, wie die deutschen, alljährlich einen Bericht über die wirtschaftlichen Verhältnisse ihres Amtsbezirks zu erstatten. Die Berichterstattung der belgischen Berufskonsuln ist anerkanntermaßen gut. Aber auch die belgischen Wahlkonsuln lieferten zum großen Teil hervorragende Berichte; ganz besonders bemühten sich einzelne belgische Konsuln deutscher Nationalität, die belgischen amtlichen und wirtschaftlichen Kreise, ohne Rücksicht auf den etwa dadurch Deutschland erwachsenden Schaden, möglichst eingehend über die wirtschaftlichen Zustände Deutschlands zu informieren. Noch größere Bedeutung wie diese allgemeinen wirtschaftlichen Berichte hatten die Berichte zur Auskunftserteilung von Fall zu Fall. In den letzten Jahren vor dem Krieg betrug die Zahl der durch Vermittlung des belgischen Auswärtigen Amtes weitergeleiteten wirtschaftlichen Berichte der Wahlkonsuln im Jahresdurchschnitt 4500—5000. Für die Berichterstattung der Berufskonsuln und ebenso für die unmittelbar dem Publikum erteilten schriftlichen Auskünfte liegen Ziffern nicht vor. Großen Wert legte das belgische Auswärtige Amt darauf, daß sich

Europa

	Berufspersonal				Wahlpersonal					
	Generalkonsuln	Konsuln	Vizekonsuln	Zusammen	Generalkonsuln	Konsuln	Vizekonsuln	Konsularagenten	Zusammen	Insgesamt
Deutschland	2	.	1	3	4	24	6	1	35	38
Österreich-Ungarn	.	.	.	.	3	6	1	.	10	10
Bulgarien	.	.	.	.	.	4	.	.	4	4
Dänemark	.	.	.	.	.	8	.	.	8	8
Spanien	1	.	.	1	.	20	7	.	27	28
Frankreich	.	.	.	.	.	43	9	1	53	53
England	1	.	1	2	.	36	10	4	50	52
Griechenland	.	.	.	.	1	9	4	.	14	14
Italien	1	.	.	1	.	17	11	6	34	35
Luxemburg	1	.	.	1	.	.	1	.	1	2
Monako	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Montenegro	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1
Norwegen	.	.	.	.	.	5	3	1	9	9
Niederlande	1	.	.	1	1	10	7	.	18	19
Portugal	.	.	.	.	.	4	4	1	9	9
Rumänien	.	.	.	.	.	6	1	.	7	7
Rußland	2	.	.	2	.	18	11	2	31	33
Serbien	.	.	.	.	.	2	.	.	2	2
Schweden	.	.	.	.	.	4	4	.	8	8
Türkei (europäische)	.	.	1	1	.	1	.	.	1	2
Schweiz	.	.	.	.	.	6	2	.	8	8
Gibraltar	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Malta	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1
	9	.	3	12	9	226	82	16	333	345

Afrika

	Berufspersonal				Wahlpersonal					
	Generalkonsuln	Konsuln	Vizekonsuln	Zusammen	Generalkonsuln	Konsuln	Vizekonsuln	Konsularagenten	Zusammen	Insgesamt
Deutsche Besitzungen	.	.	.	.	.	2	.	.	2	2
Englische Besitzungen	1	1	2	4	.	12	4	.	16	20
Französische Besitzungen	1	.	1	2	.	7	10	1	18	20
Marokko	1	1	1	3	.	3	4	3	7	10
Ägypten	1	1	1 Dragm. 1 Sekr.	4	.	3	1	3	7	11
Liberia	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Portugies. Besitzungen	.	.	.	.	.	9	4	.	13	13
Italienische Besitzungen	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Abessinien	1	.	.	1	.	.	.	.	.	1
Spanische Besitzungen	1	.	.	1	.	4	.	.	4	5
	6	3	6	15	.	39	23	7	69	84

Asien

	Berufspersonal				Wahlpersonal					
	Generalkonsuln	Konsuln	Vizekonsuln	Zusammen	Generalkonsuln	Konsuln	Vizekonsuln	Konsularagenten	Zusammen	Insgesamt
China	4	.	7	11	.	2	2	.	3	14
Japan	3	1 Dragm. 1 Sekr.	1	6	.	1	.	.	1	7
Siam	1	.	1	1	.	.	.	.	.	1
Türkei, asiatische	1	4 Dragm.	3	6	.	9	12	.	21	27
Englische Besitzungen	1	2	.	6	.	9	2	1	12	18
Französische Besitzungen	1	.	.	1	.	2	.	.	2	3
Niederl. Besitzungen	1	.	.	1	.	6	.	.	6	7
Persien	1	1 Dragm. 1 Sekr.	.	3	.	.	.	.	.	3
	13	10	12	35	.	29	15	1	45	80

Amerika

	Berufspersonal				Wahlpersonal					
	Generalkonsuln	Konsuln	Vizekonsuln	Zusammen	Generalkonsuln	Konsuln	Vizekonsuln	Konsularagenten	Zusammen	Insgesamt
Argentinien	1	.	2	3	.	6	9	.	15	18
Bolivien	1	.	1	2	.	7	.	.	7	9
Brasilien	1	.	.	1	.	17	1	.	18	19
Chile	1	.	1	2	.	8	1	.	9	11
Colombien	1	.	.	1	.	5	.	.	5	6
Costa Rica	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Cuba	1	.	1	2	.	4	.	.	4	6
Dominica	.	.	.	.	.	2	.	.	2	2
Ecuador	.	.	.	.	.	2	1	.	3	3
United States	1	2	2	5	1	19	8	.	28	33
Amerikan. Besitzungen	.	1	.	1	.	1	3	.	4	5
Englische Besitzungen	1	.	1	2	.	17	3	.	20	22
Guatemala	1	.	1	2	.	.	.	.	.	2
Haiti	.	.	.	.	.	3	.	2	5	5
Honduras	.	.	.	.	.	1	2	.	3	3
Mexiko	1	1 Sekr.	.	2	.	15	.	.	15	17
Nicaragua	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Panama	.	.	.	.	.	1	1	.	2	2
Paraguay	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Peru	1	.	1	2	.	10	2	.	12	14
Salvador	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Uruguay	1	.	.	1	.	1	1	.	2	3
Venezuela	1	.	1	2	.	5	.	.	5	7
Niederländ. Besitzungen	.	.	.	.	.	1	1	.	2	2
Französische Besitzungen	.	.	.	.	.	2	.	.	2	2
Dänische Besitzungen	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1
	13	4	11	28	1	132	33	2	167	196

Australien

	Berufspersonal				Wahlpersonal					
	Generalkonsuln	Konsuln	Vizekonsuln	Zusammen	Generalkonsuln	Konsuln	Vizekonsuln	Konsularagenten	Zusammen	Insgesamt
Englische Besitzungen .	1	1	1	3	1	10	1	.	12	15
Französische Besitzungen	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1
	1	1	1	3	1	11	1	.	13	16

Alle Erdteile zusammengefaßt

	Berufspersonal				Wahlpersonal					
	Generalkonsuln	Konsuln	Vizekonsuln	Zusammen	Generalkonsuln	Konsuln	Vizekonsuln	Konsularagenten	Zusammen	Insgesamt
Europa	9	.	3	12	9	226	82	16	333	345
Afrika	6	3	6	15	.	39	23	7	69	84
Asien	13	10	12	35	.	29	15	1	45	80
Australien	1	1	1	3	1	11	1	.	13	16
Amerika	13	4	11	28	1	132	33	2	167	195
	42	18	33	93	11	437	154	26	627	720

die belgischen Berufskonsuln eingehend durch Reisen und Studien an Ort und Stelle über die wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Amtsbezirke informierten. Es bemühte sich aber auch, die Konsuln über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mutterlandes auf dem laufenden zu halten. Ein Versuch, für diese Informationen die belgischen Handelskammern in ihrer Gesamtheit heranzuziehen, mußte allerdings infolge der Gleichgültigkeit dieser Vereinigungen aufgegeben werden. Nur von den Jahren 1879 bis 1881 erschienen die „Rapports des Associations commerciales et industrielles du Royaume destinés à renseigner les consuls de Belgique".

Später sollte die inzwischen in wirtschaftlicher Beziehung umgestaltete Vorbildung der Konsuln und die Verpflichtung, während der regelmäßigen Urlaube sich über die wirtschaftlichen Zustände Belgiens zu informieren, derartige Informationen ersetzen.

Für die konsularische Berichterstattung schufen die sehr eingehend ausgearbeiteten Fragebogen, die seitens des belgischen Auswärtigen Amtes gemeinsam mit den in Betracht kommenden wirtschaftlichen Interessenten aufgestellt wurden, die wesentliche Unterlage.

Zur Vermittlung der konsularischen Berichterstattung an das interessierte Publikum diente in erster Linie die Einrichtung der Handelsauskunftsstelle des belgischen Auswärtigen Amtes in Brüssel in der Rue des Augustins 15.

Das Bureau officiel des renseignements commerciaux ist aus dem früheren Musée Commercial hervorgegangen. Das Musée Commercial entstand aus dem Wunsche, die auf der Brüsseler Nationalausstellung von 1880 ausgestellten Warenproben und Muster über die Dauer der Ausstellung hinaus zu erhalten. Die belgische Regierung machte sich diesen aus privaten Kreisen kommenden Wunsch zu eigen. Die belgischen Kammern bewilligten 1881 den erforderlichen Betrag (315907,50 Fr.) für den Erwerb eines geeigneten Hauses, und so konnte im Jahre 1882 das Handelsmuseum eröffnet werden. Es bedeutete von vornherein einen wesentlichen Fortschritt gegenüber den bereits bestehenden ähnlichen Einrichtungen in Wien und Philadelphia insofern, als es sich sofort auch die Auskunftserteilung in Handelssachen zur Aufgabe stellte. Ursprünglich überwog noch die Bedeutung als Museum, das heißt die Bedeutung einer Dauerausstellung. Sehr bald stellte sich jedoch heraus, daß es unmöglich war, die vorhandene Mustersammlung wirklich auf der Höhe zu erhalten; weder die vorhandenen Räume noch das vorhandene Personal reichten dazu aus, und so trat dann von selbst die ursprünglich als Nebensache behandelte Auskunftserteilung in den Vordergrund der Aufgaben, bis schließlich dieser Wechsel im Jahre 1911 durch Abänderung des alten Namens in den jetzigen: Bureau officiel des renseignements commerciaux auch nach außenhin sichtbar gemacht wurde. Die Handels-Auskunftsstelle (H.A.S.) war also bis Kriegsausbruch ein Teil des belgischen Auswärtigen Amtes; sie bildete die 2. Sektion der Direction générale du commerce et consulaire des genannten Ministeriums und stand mit dieser Generaldirektion in engster dienstlicher Fühlung. Der Beamtenapparat umfaßte einen Direktor, drei Hilfsarbeiter, einen Bibliothekar, einen Ökonom und Unterpersonal. Die Aufwendungen hierfür beliefen sich auf 33000 Fr. pro Jahr. An sonstigen Mitteln für den Dienstbetrieb, insbesondere auch die Herausgabe der Veröffentlichungen und die Beschaffung von Büchern und Zeitschriften, standen lediglich weitere 20000 Fr. zur Verfügung, so daß die Gesamtaufwendungen für das Museum 53000 Fr. pro Jahr ausmachten. Die Unterbringung in der Rue des Augustins 15, in unmittelbarer Nähe des Verkehrszentrums, der Place Brouckère

und der Börse, war nach Lage und Einrichtung zweckmäßig. Im Erdgeschoß waren in zwei Sälen die Mustersammlungen aufgestellt. Ein weiterer großer Saal mit einigen Nebenräumen diente der Abhaltung der Ausschreibungen der belgischen Regierung. Im ersten Stock gruppierten sich um einen großen, etwa 100 Besuchern Raum bietenden Lesesaal die Arbeitszimmer für die Beamten. Im zweiten Stock standen vier weitere Nebenräume zur Verfügung.

Die Oberleitung des „Bureau" hatte ein früherer Gesandter, die eigentliche Leitung ein Generalkonsul, der lange Jahre im Auslande tätig gewesen war. Die Hilfsarbeiter entstammten zum Teil dem Konsulatsdienst, zum Teil waren es Leute mit Handelshochschulbildung. Außerdem wurden regelmäßig zwei oder drei Vizekonsuln vor ihrem Hinausgehen ins Ausland der H.A.S. zur Hilfeleistung überwiesen. Die Auskunftserteilung erstreckte sich auf Fragen des auswärtigen Handels, der belgischen Industrie, der Frachttarife für ganz Europa und Übersee, der Auswanderung und der Zolltarife des Auslandes. Außerdem wurden die öffentlichen Ausschreibungen des In- und Auslandes bearbeitet. Im Lesesaal standen dem Auskunft suchenden Publikum Nachschlagewerke für alle Gegenden der Erde und zahlreiche Zeitschriften zur Verfügung. Der Besuch war recht rege. Im Jahre 1913 hatten 70796 Personen die H.A.S. aufgesucht. Der tägliche Durchschnittsbesuch belief sich im Jahre 1913 auf 238, 1914 auf 250 Personen. Diesen für eine derartige Einrichtung ungewöhnlich großen Zuspruch hatte das belgische Auswärtige Amt abgesehen von der günstigen Lage des Instituts, einmal durch eine geschickte Propaganda und aufklärende Broschüren über die H.A.S., sodann aber auch durch sein weitgehendes Entgegenkommen bei der Auskunftserteilung selbst erreicht. Die belgische Geschäftswelt hatte im Laufe der Jahre gelernt, daß ihr seitens der H.A.S., wenn irgend möglich, die erbetene Auskunft auf schnellstem Wege beschafft würde. Gerade die Schnelligkeit, mit der die Auskünfte erteilt wurden, dürfte ganz wesentlich zur Popularität des Instituts beigetragen haben.

Ganz wesentlich wurde der H.A.S. allerdings ihre Aufgabe der Auskunftserteilung durch die Art und Weise der Fragestellung der Auskunft suchenden Geschäftsleute erleichtert. Vielleicht hatte gerade die jahrzehntelange Gewöhnung an die H.A.S. die belgischen Firmen auch in dieser Beziehung erzogen. Ihre Anfragen waren ganz überwiegend sorgfältig formuliert und den Einzelinteressen angepaßt. In vielen Fällen gaben sie Ver-

anlassung zur Anstellung von Enquêten, die sich über die ganze Welt erstreckten und häufig außerordentlich wertvolles Material herbeischafften, das in Einzelfällen bestimmend für neue Richtungen des belgischen Außenhandels wurde. Die Auskunftsstelle selbst wurde mit Vorliebe von kleineren, unbedeutenderen Betrieben in Anspruch genommen. Die großen Werke wandten sich nur ausnahmsweise hin; sie hatten, wie dies ja auch bei uns die Regel, ihren eigenen Informationsdienst im Ausland. Aber die geringe Bedeutung der Fragesteller tat dem Entgegenkommen der Behörde keinen Abbruch. Auch fremdländischen Fragestellern wurde im allgemeinen die erbetene Auskunft erteilt. Das Streben nach weitestgehendem Entgegenkommen beschränkte sich nicht nur auf das Institut des belgischen Auswärtigen Amtes, auch die übrigen belgischen Behörden, an die sich die H.A.S. wandte, so insbesondere das Ministerium für Industrie und Arbeit, lieferten bereitwillig und schnell die gewünschten Informationen ohne große Ängstlichkeit für die Zurückhaltung von Aktengeheimnissen.

Die allgemein interessierenden Auskünfte der Konsuln, sei es, daß sie in den wirtschaftlichen Jahresberichten zusammengefaßt waren, sei es, daß sie sich auf Einzelfälle bezogen, wurden von der H.A.S. in ihren beiden Veröffentlichungen, dem vierteljährlich erscheinenden Recueil Consulaire und dem wöchentlich erscheinenden Bulletin Commercial, bekanntgemacht. Von dem Recueil Consulaire waren bis Kriegsausbruch 166 Bände erschienen. Es entsprach im wesentlichen unseren Berichten über Handel und Industrie, das Bulletin Commercial den Mitteilungen für Handel, Industrie und Landwirtschaft des Reichsamts des Innern. Die Mitteilungen des Bulletin Commercial waren in folgenden acht Abschnitten geordnet:

1. „Personel consulaire", in dem die Nachrichten über den Wechsel in den Konsulaten, die Abreise und das Eintreffen von Konsuln in der Heimat mitgeteilt wurden.
2. „Propositions d'Affaires", in denen die Möglichkeit von Anknüpfungen neuer geschäftlicher Beziehungen, unter anderem auch die Wünsche nach belgischen Adressen, bekanntgegeben wurden.
3. „Renseignement d'effets commerciaux".
4. „Collections nouvelles par le Musée Commercial", in denen neben etwa eingegangenen Mustern auch die bei der Handelsauskunftsstelle eingelaufenen Zeichnungen, Pläne und Beschreibungen von besonderen Artikeln oder Anlagen bekanntgegeben wurden.

5. „Recueil Consulaire Belge“, der ein Inhaltsverzeichnis der letzten Hefte des „Recueil Consulaire“ enthielt.
6. „Publications et Journaux Étrangers“, mit der Inhaltsangabe der neuesten im Lesesaal ausliegenden fremdländischen Zeitungen und Veröffentlichungen.
7. „Bulletin des Adjudications de l'État Belge“.
8. „Adjudications à l'Étranger“ mit den Bedingungen und Ergebnissen der Ausschreibungen in Belgien und im Auslande.

In Einzelfällen erfolgte auch eine unmittelbare Weitergabe der eingehenden Nachrichten an die in Betracht kommenden Firmen mittels Hektographs und Postübermittlung.

Die Beteiligung an Ausschreibungen im Auslande wurde den belgischen Firmen durch eine umfangreiche Sammlung der Lastenhefte der fremdländischen Regierungen erleichtert.

Trotz des unverkennbar guten Funktionierens und trotz der unverkennbar guten Dienste, die die H.A.S. der belgischen Geschäftswelt geleistet hat, war diese noch nicht mit den Leistungen zufrieden und übte wiederholt scharfe Kritik an der ganzen Einrichtung.

Wesentlich größeren Anklang fanden augenscheinlich die seitens des belgischen Auswärtigen Amtes in Ergänzung der Berichterstattung der einzelnen Konsulate veranstalteten wirtschaftlichen Erkundungsreisen über größere Gebiete. Schon seit Gründung des Königreichs hatte Belgien für seine beruflichen konsularischen Vertreter das System der „Consuls Ambulants“, der Reisekonsuln, das heißt Beamten, die zur Erkundung der Handelsverhältnisse in ein Land entsandt und nach Beendigung dieser Tätigkeit in ein anderes Land versetzt wurden. „Lorsqu'un pays, un marché est suffisamment exploré, que les moyens de l'exploiter sont mis à la portée de notre commerce et que les relations, une fois nouées, peuvent, sans inconvenients rester sous la sauvegarde de consuls ordinnaires (will heißen: Wahlkonsuln) l'agent principal reçoit une autre destination“, heißt es in dem „Rapport au Roi sur les consulats“ vom 24. Juli 1853. Erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts gab Belgien diesen Grundsatz auf, wohl weil die zunehmende Kompliziertheit der Handelsbeziehungen der Länder untereinander auch für Belgien eine Beobachtung durch dauernd an Ort und Stelle befindliche Beamte wünschenswert erscheinen ließ[1]. Wirtschaftliche Erkundungsreisen wurden aber ent-

[1] Vgl. Mees, l'Institution consulaire en Belgique depuis 1830, S. 14.

weder von Amts wegen oder von privater Seite unter amtlicher Förderung nach wie vor unternommen. Einige von ihnen haben durchschlagende Bedeutung für die Handelspolitik Belgiens als solcher erlangt, so zum Beispiel die von Leopold II. 1865 und 1897 nach Ostasien entsandten Sondergesandtschaften, so ferner auch die von dem Redaktionskomitee der Zeitschrift „l'expansion belge" unter dem Protektorat des früheren Ministers des Äußeren, Baron de Favereau, in den Jahren 1911/12 nach Rußland entsandte Handelsmission (Mission commerciale Belge en Russie) unter Führung eines in Belgien ausgebildeten Polen, Dr. von Litwinski. Die Kommission besuchte St. Petersburg, Moskau, Warschau, Kursk, Charkow, Jekaterinoslaw, Odessa, Kiew und Riga. Wenn sie auch ihren Hauptzweck, die Errichtung einer belgisch-russischen Handelsbank nach dem Vorbild der russisch-englischen Bank nicht erreichte, so trug sie doch mit ihren Beobachtungen ganz wesentlich dazu bei, die belgische Regierung zu veranlassen, ungeachtet der großen belgischen Kapitalsanlagen in der russischen Industrie dem belgischen Einfuhrhandel nach Rußland mehr Aufmerksamkeit als bisher zuzuwenden.

Besonders charakteristisch für das System ist aber die Erkundungsreise, die der Generaldirektor im Auswärtigen Amt Brunet im Frühjahr 1914 nach dem Balkan auszuführen hatte. Nach gründlichster Vorbereitung und unterstützt von dem gesamten belgischen amtlichen Apparat auf dem Balkan, bereiste Herr Brunet Montenegro, Albanien, Griechenland, die Türkei, Rumänien, Bulgarien und Serbien. Als er Ende Juni 1914 von seiner Reise zurückkehrte, setzte er sich mit einer großen Anzahl von Finanz- und Geschäftsleuten persönlich in Verbindung und erstattete sodann seinem Ministerium einen umfangreichen Bericht. Bevor noch dieser Bericht fertig vorlag, hatten seine zahlreichen Besprechungen mit den führenden Geschäftsleuten Antwerpens und Brüssels das Ergebnis, daß sich in Antwerpen ein „Comité national d'expansion commerciale, industrielle et financière belge" zur Organisation einer wirtschaftlichen Studienreise nach dem Balkan bildete. Der Gedanke wurde von der belgischen Industrie und Kaufmannschaft sehr lebhaft aufgegriffen; alsbald zählte das Comité etwa 80 Mitglieder, die sämtlich an der Reise teilnehmen wollten. Die Handelskammer von Antwerpen übernahm die Führung, die belgische Regierung sagte weitestgehende Unterstützung zu. Die Reise sollte September Oktober 1914 zur Ausführung kommen; Ende Juli sah sich das Comité gezwungen, im Hinblick

auf den Ausbruch des Krieges zwischen Österreich und Serbien die Reise bis auf weiteres aufzuschieben.

Ähnlichen Zwecken wie diese Erkundungsreisen dienten die mit Hilfe der amtlichen „Bourses de voyage“ ins Werk gesetzten Auslandsreisen junger Kaufleute.

Die Einrichtung der „Bourses de voyage“ geht bis auf das Jahr 1848 zurück. Damals erließ Leopold I. ein Arrêté, auf Grund dessen zur Förderung von Reisen in fremde Länder im industriellen Interesse an junge Leute Reisestipendien verteilt werden sollten, um ihnen das Studium der Industrie- und der Handelsbeziehungen des Auslandes zu ermöglichen. Die hierbei zu bewilligenden Summen sollten von Fall zu Fall festgesetzt werden. In den ersten Jahren des Bestehens dieser Einrichtung scheint von ihr wenig Gebrauch gemacht zu sein. Jedenfalls kam Leopold I. in einem Arrêté vom 19. Februar 1862 auf die Angelegenheit zurück und präzisierte nunmehr die Bedingungen, unter denen die Reisestipendien vom Auswärtigen Amt verliehen werden sollten. Es wurde hierbei bereits darauf hingewiesen, daß die Schaffung von belgischen Firmen im Auslande eines der besten Mittel sei, um die belgische Ausfuhr zu steigern, und daß dementsprechend ein Reisestipendium hauptsächlich dazu dienen müßte, die jungen Leute zu veranlassen, das Ausland kennen zu lernen und vor allen Dingen sich in ihm niederzulassen. Dementsprechend wurden von den Kandidaten gewisse kaufmännische Kenntnisse verlangt. Sie mußten ein Examen hierüber ablegen. Von diesem Examen war nur der befreit, der ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch des „Institut supérieur de commerce“ in Antwerpen vorlegen konnte. Die Stipendiaten mußten dann ihrerseits alljährlich einen Bericht über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes, das sie besuchten, oder in dem sie sich niederlassen wollten, einreichen. Noch bestimmter wurde diese Absicht, durch Reisebeihilfen belgische Handelshäuser im Auslande zu schaffen, in dem Arrêté Leopolds II. vom 18. Mai 1903 ausgesprochen. Es wurde dies der Hauptzweck der Einrichtung. Die Stipendien selbst wurden auf jährlich höchstens 6000 Franken, insgesamt auf höchstens 18000 Franken für den einzelnen Stipendiaten, festgesetzt. 1911 wurde diese Bestimmung dahin geändert, daß als Höchstsumme 3000 Franken pro Jahr, insgesamt aber auch noch 18000 Franken an den einzelnen Belgier, der sich im Auslande niederlassen wollte, verliehen werden konnten. Der Zweck der Herabsetzung des Jahreszuschusses war vornehmlich der, die Stipendiaten eine längere Zeit

im Kontakt mit dem Auswärtigen Amt zu halten. In den letzten Jahren vor dem Kriege standen dem Auswärtigen Amt für derartige Stipendien alljährlich 90000 Franken zur Verfügung. Im Jahre 1904 waren 18, 1911 waren 20 Stipendiaten vorhanden. Sie verteilten sich auf die verschiedenen Länder, wie folgt:

1904		1911	
Südafrika	1	Algerien	1
Australien	1	Argentinien	4
Britisch-Borneo	1	Kanada	2
Kanada	1	Chile	1
China	4	China	1
Ägypten	1	Columbien	1
Vereinigte Staaten	4	Kongo	1
Guatemala	1	Ägypten	2
Philippinen	1	Spanien	1
Britisch-Indien	1	Vereinigte Staaten	1
Singapur	1	Britisch-Indien	2
Schweden	1	Japan	1
		Marokko	1
		Rußland	1

Die Auswahl des Landes überließ das Auswärtige Amt grundsätzlich den Bewerbern. Immerhin gab es im Interesse der Vereinheitlichung der belgischen Auslandssiedlung oder aus allgemeinen wirtschaftlichen Gründen zuweilen denjenigen Bewerbern den Vorzug, die sich bereit erklärten, nach den vom Auswärtigen Amt vorgeschlagenen Ländern zu gehen. Für die Bestimmung der Länder war dann wiederum der Gedanke der Stärkung des belgischen Außenhandels maßgebend.

Über den Erfolg dieser Einrichtung weichen die Ansichten des belgischen Auswärtigen Amtes teilweise von denen der Geschäftswelt ab. Der Generaldirektor der Abteilung des Auswärtigen Amtes für Handel und Konsulate, Baron Capelle, bezeichnete im Oktober 1911 die Ergebnisse als zufriedenstellend. Dank dieser Stipendien hätte sich eine große Anzahl von jungen Leuten nach Aufhören des Stipendiums dauernd im Auslande niedergelassen und sich dort in erster Linie kaufmännischen Unternehmungen gewidmet; verschiedentlich seien sie auch in die Verwaltung der betreffenden Staaten übergetreten und hätten dadurch ebenfalls ihrerseits neue Beziehungen nach Übersee für Belgien geschaffen.

Baron de Favereau, früher selbst Minister des Auswärtigen, urteilte in der bereits mehrfach erwähnten „Commission d'Expansion Commerciale" weniger günstig. Er hielt eine Reform der Einrichtung

für notwendig, da ein zu großer Teil der Stipendiaten nach Belgien zurückkehre, sobald die Zahlung des Stipendiums seitens des Staates aufhöre.

Ganz ähnliche Zwecke wie die „Bourses de voyage" verfolgte ein Privatversuch eines Herrn G. zur Schaffung von belgischen Siedlungen in Marokko. Herr G. hatte im Jahre 1913 eine Erkundungsreise durch die bedeutenderen Städte Marokkos und die fruchtbare Ebene von Schauia gemacht. Er hatte einen sehr günstigen Eindruck von den Entwicklungsmöglichkeiten des Landes erhalten und deshalb mit der in Marokko tätigen französischen Société d'études et du commerce du Maroc, an der er sich namhaft beteiligte, vereinbart, daß sie zwei Belgier zur Ausbildung für die nächste Erntezeit bei sich aufnehmen sollte. Die genannte Gesellschaft ließ nämlich alljährlich während der Erntezeit zur Überwachung der Arbeiter, der Versendung der Güter und anderen Aufsichtsdiensten einige junge Franzosen auf ihre Farm kommen; mit Vorliebe kamen Schüler der französischen landwirtschaftlichen Schulen. Sie wurden von der Gesellschaft verpflegt und untergebracht, hatten nur die Kosten der Reise zu tragen und lernten so auf die billigste Art und Weise den Betrieb auf den Farmen in Marokko kennen. Herr G. wollte diese Gelegenheit auch seinen Landsleuten zugute kommen lassen und wandte sich deshalb an die belgische Regierung, die sich ihrerseits wiederum mit dem landwirtschaftlichen Staatsinstitut in Gembloux in Verbindung setzte. Von den jungen Leuten, die diese Anstalt absolviert hatten, meldete sich jedoch zunächst keiner. Der Ausbruch des Krieges verhinderte dann die Weiterverfolgung auch dieses Projektes.

In ähnlicher Weise hat die École de Commerce Solvay für die fähigsten ihrer Schüler Lehrkurse in auswärtigen großen Unternehmungen, besonders in England, Deutschland und Amerika, organisiert und angeblich damit guten Erfolg gehabt. Die jungen Leute erhielten bei den Unternehmungen ein gewisses Gehalt: den notwendigen Zuschuß bestritt das Institut Solvay. Nach Abschluß des meist ein Jahr dauernden Kursus mußte der junge Mann einen Bericht dem Institut einreichen.

Auch die École supérieure commerciale et consulaire de Mons bewilligte Schülern, die an den internationalen Kursen der Société internationale pour les cours de Commerce teilnehmen wollten, Zuschüsse. Die Handelshochschule in Antwerpen gewährte ebenfalls nach Absolvierung der ersten beiden Lehrjahre Stipendien für In-

formationsreisen ins Ausland während der großen Ferien. Von privater Seite wurden ihr zu dem gleichen Zweck erhebliche Mittel zur Verfügung gestellt.

Ein anderes Mittel zur Verbreitung der Kenntnis belgischer Eigenart und zur Herstellung wirtschaftlicher Beziehungen war die Entsendung belgischer Offiziere und Beamter in fremde Staatsdienste. Das belgische Auswärtige Amt brachte derartigen Wünschen von Belgiern stets weitgehende Sympathien entgegen und versuchte selbst, seine Landsleute in die in Betracht kommenden Stellen zu bringen, sofern die betreffenden Personen nur in Belgien selbst abkömmlich waren. Die Ungefährlichkeit Belgiens in machtpolitischer Beziehung, seine international garantierte Neutralität ließen die fremdländische Instrukteure oder Organisatoren suchenden Länder vielfach Belgiern vor den Angehörigen anderer Nationen den Vorzug geben. Nur so erklärt es sich wohl, daß gerade Offiziere der belgischen Armee, die über keine kriegerischen Erfolge verfügte, so häufig als Instrukteure Verwendung fanden. In Einzelfällen, so zum Beispiel in Siam, war es allerdings der internationale Ruf des bekannten Festungserbauers Brialmont, der die siamesische Regierung veranlaßte, die Pläne für die Befestigungsanlagen von Bangkok durch Brialmont entwerfen und durch einen belgischen Offizier ausführen zu lassen. Belgische Offiziere wurden 1909–1912 zur Reorganisation der Gendarmerie des Fürsten von Samos berufen, belgische Offiziere wurden 1910 als Instrukteure für die venezulanische Armee, 1914 in gleicher Stellung für die Republik Costarica angefordert. Im März 1914 forderte Bulgarien belgische Offiziere zur Anlage von Befestigungen an. Das Material sollte von Belgien geliefert werden. Belgische Offiziere waren bis kurz vor Kriegsausbruch als Instrukteure in der bulgarischen Armee tätig. Belgische Offiziere standen wiederholt in türkischen und chinesischen Diensten. 1905—1907 wurde ihnen die Reorganisation der Gendarmerie in Mazedonien übertragen, 1914 sollten sie die Reorganisation der chinesischen Armee übernehmen. Gerade von dem letztgenannten Auftrag versprach man sich in belgischen Kreisen große Lieferungen für die heimische Industrie. Umgekehrt öffnete Belgien seine militärischen Bildungsinstitute den Ausländern in entgegenkommendster Weise. Auf der großen Militärschule in Brüssel fanden sich Angehörige aller möglichen überseeischen Länder zusammen und halfen durch ihren Aufenthalt in Brüssel auch wieder Beziehungen zwischen Belgien und ihren Heimatländern herstellen.

Auch die Verwendung belgischer Beamter im Auslande war denkbar vielseitig. Nachdem Ende des vorigen Jahrhunderts bereits eine belgische Mission nach Persien berufen war, um dort den Zolldienst zu organisieren, wurde ihr nach Beendigung ihrer ersten Aufgabe auch die Verwaltung der Post und der Münze in Teheran übertragen. 1914 bekleidete ein Belgier das wichtige Amt eines Trésorier général in Persien; unter ihm versahen Belgier den Zolldienst im nördlichen Persien. Ein belgischer Marineoffizier war als Kapitän für den Dampfer der persischen Regierung auf dem Persischen Golf ausersehen, ein belgischer Vermessungsoffizier sollte die Leitung des Vermessungswesens übernehmen. Ein Belgier war 1904 vor der Übernahme Koreas durch Japan diplomatischer Berater des Kaisers von Korea. Ein anderer war 1896—1899 Rechtsberater am Hofe in Peking. Wiederholt fanden Belgier Verwendung im ägyptischen Justizwesen und am internationalen Gerichtshof in Kairo. Belgier waren schließlich auch im Juli 1914 als Leiter des Finanzwesens in Albanien vorgesehen und ursprünglich auch für die Stellung von Generalinspekteuren der öffentlichen Arbeiten und der Landwirtschaft in Armenien im Juni 1914 in die engere Wahl gekommen. Angeblich führte die Befürchtung einer Großmacht, der belgische industrielle Einfluß könne durch die Ernennung von Belgiern zu diesen beiden wichtigen Posten zu stark gefördert werden, dazu, die Hohe Pforte zu veranlassen, von der Ernennung von Belgiern abzusehen.

Im Jahre 1908 wurde im Anschluß an eine Studienreise, die der Präsident von Bolivien durch eine besondere Kommission zum Studium der Organisation des öffentlichen Unterrichts in den verschiedenen Kulturstaaten hatte ausführen lassen, ein Belgier nach Bolivien berufen, um die erste Normalschule in Sucre zu übernehmen. Dieser ließ sehr bald weitere Landsleute nach Bolivien kommen und baute den Unterricht in Bolivien nach belgischem Muster weiter aus. Unter seiner Leitung wurde die Handelshochschule in Antwerpen das Vorbild für eine Handelshochschule in La Paz. Nach belgischem Muster wurde das Collège Junin und ein Lyzeum für junge Mädchen in Sucre gegründet. Allen diesen Instituten standen Belgier vor. Als im Herbst 1913 die bolivianische Regierung daran ging, ein höheres Institut für Leibesübungen einzurichten, wurde auch hierfür ein Belgier in Aussicht genommen. Ebenso wurde die Einrichtung eines landwirtschaftlichen Unterrichts einem Belgier übertragen. Sicherlich hätte diese starke Einflußnahme auf die Heranbildung der Jugend in Bolivien auch später ihre Rückwirkung auf

die Handelsbeziehungen Belgiens mit Bolivien gehabt, wenn auch zurzeit der belgische Handel mit Bolivien ohne Bedeutung ist.

War die Herstellung der Auslandsbeziehungen durch den Besuch der fremden Länder selbst immer nur für eine geringe Anzahl von Belgiern möglich, so sollten die von Belgiern besuchten und veranstalteten Weltausstellungen breiteren Schichten Anlaß und Gelegenheit geben, wirtschaftliche Bande von Belgien zu den anderen Ländern zu knüpfen. Sobald die Veranstaltung von Weltausstellungen Mode geworden war, griff Belgien auch dieses Mittel zur Förderung von Auslandsbeziehungen mit größtem Eifer auf. Zwar beteiligte es sich an der ersten Weltausstellung im Kristallpalast in London 1851 und der nächsten großen Weltausstellung in Paris 1855 noch nicht offiziell. Seitdem hat es sich wohl an allen Weltausstellungen im Ausland beteiligt und umgekehrt auch seinerseits in Belgien selbst eine große Anzahl von internationalen Ausstellungen veranlaßt, so daß es vor Kriegsausbruch nach Frankreich an erster Stelle der an Weltausstellungen sich beteiligenden Völker stand. Die erste große Weltausstellung in Belgien fand im Jahre 1885 anläßlich der Vollendung der Antwerpener Hafenarbeiten statt. Sie endete mit einem großen Erfolg. Eine Erinnerung an diese Ausstellung ist das weiter unten beschriebene Musée Commercial et Industriel in Antwerpen. Schon drei Jahre später wurde in Brüssel die erste Internationale Ausstellung abgehalten. Es sollte durch sie eine große Reihe wichtiger Fragen des Wirtschaftslebens praktisch gelöst werden. Sie bezeichnete sich deshalb auch als Grand Concours International des Sciences et de l'Industrie, hatte aber nur teilweisen Erfolg. Wesentlich günstiger schnitt dagegen die Antwerpener Weltausstellung 1894 ab, die als erste den Versuch machte, durch Rekonstruktion eines „Alt-Antwerpen" mit den Unterhaltungs- und Vergnügungsmöglichkeiten gleichzeitig historisch belehrendes Material zu bieten. 1897 fand schon wieder eine Ausstellung in Brüssel statt, bei der sich namentlich die Abteilung für den unabhängigen Kongostaat aus den anderen hervorhob und in geschickter Weise durch ihre vorzüglichen Darbietungen das Interesse für das Kolonialunternehmen Leopolds II. zu wecken suchte. 1905, das Jubiläumsjahr, brachte eine Weltausstellung in Lüttich. Sie hatte keinen sonderlichen Erfolg. Der Höhepunkt im belgischen Ausstellungswesen war die in jeder Beziehung hervorragende Brüsseler Weltausstellung von 1910. Ihr gegenüber fiel die Genter Weltausstellung, bei der das politische Moment, den französischen Einfluß in Flandern zu stärken, die rein

wirtschaftlichen Absichten und Zwecke dieser Ausstellung in den Hintergrund drängten, erheblich ab. Unglückliche Umstände hatten weiter die Folge, daß die Ausstellung mit einem beträchtlichen pekuniären Verlust endete.

Auf den ausländischen Ausstellungen hat sich Belgien fast immer in recht guter Weise vertreten lassen und dadurch auch eine hohe Ausstellungstechnik entwickelt. Nur die Ausstellungen in Deutschland während der letzten Jahre vor dem Kriege sind von Belgien vernachlässigt worden. Bei der Hygieneausstellung in Dresden 1911 war es wohl die Befürchtung eigener Unterlegenheit, die Belgien abhielt, sich an ihr zu beteiligen. Warum Belgien von den anderen Ausstellungen, vor allem auch von der in Leipzig im Jahre 1913 abgehaltenen Buchgewerbeausstellung, an der es sich sicherlich mit gutem Erfolg hätte beteiligen können, fernblieb, ist nicht ersichtlich.

Trotz der teilweise guten Erfolge der eigenen Ausstellungen und der belgischen Abteilungen auf den fremden Ausstellungen, hatte sich doch bei den belgischen Industriellen vor dem Kriege eine gewisse Ausstellungsmüdigkeit geltend gemacht. Sie läßt darauf schließen, daß an praktischen Ergebnissen für die belgische Industrie bei dieser häufigen Beteiligung an Ausstellungen doch nicht das im Verhältnis zu den Aufwendungen zu erwartende Maß an Aufträgen herausgekommen ist.

Aber alle diese Maßnahmen und Mittel waren naturgemäß nur eine Ergänzung oder Nutzanwendung dessen, was an praktischen und theoretischen Handelswissenschaften auf den Handelsunterrichtsanstalten gelehrt wurde.

Nach dem Rapport général sur la situation de l'enseignement technique en Belgique für die Jahre 1902—1910, herausgegeben vom Ministerium für Industrie und Arbeit, bestanden im Jahre 1910, dem letzten Jahre, für welches amtliche Zahlen zu haben waren, folgende Handelshochschulen:

1. das Institut Supérieur de Commerce in Antwerpen, Rue des Peintres 41. — Es wurde 1852 von der Regierung unter Mitwirkung der Gemeindeverwaltung von Antwerpen gegründet. Der Staat trug vor Kriegsausbruch drei Viertel, die Stadt Antwerpen ein Viertel der Unkosten. Der Lehrgang war dreijährig. Das Institut galt allgemein als Musterinstitut und erfreute sich eines sehr großen Ansehens. Im Jahre 1913 besuchten 289 Schüler die Anstalt:

2. die École supérieure commerciale et consulaire in Mons, 1896 in La Louvière als freies Institut gegründet, später nach Mons verlegt. Die Schule wollte ursprünglich eine Art Schüleraustausch mit der Handelshochschule in Leipzig und der School of economic and political science in London ins Werk setzen, gab aber diesen Plan nachträglich als undurchführbar auf. Im Jahre 1909/10 wurde das Institut von 97 Schülern besucht;
3. die École des sciences commerciales, consulaires et coloniales annexée à l'Université à Louvain in Löwen, 1897 als freies Institut gegründet. Der Lehrgang war dreijährig. Der Doktorgrad konnte erst nach Absolvierung eines vierten Studienjahres erworben werden. Die Zahl der Schüler betrug im Jahre 1909/10 103;
4. die École des hautes études commerciales et consulaires in Lüttich, 1898 als Privatinstitut auf Veranlassung der industriellen Kreise der Provinz Lüttich ins Leben gerufen, um eine Oberstufe für die Ausbildung derjenigen jungen Leute zu schaffen, die Kaufmann, Bankier, Industrieller oder Konsuln werden wollten. Die Schule wurde 1908 von 133, 1910 von 106 Schülern besucht;
5. das Institut commercial des industrielles du Hainaut in Mons, 1899 im wesentlichen durch Zuwendungen des Großindustriellen Warocqé als Privatinstitut gegründet und 1909/10 von 150 Schülern besucht;
6. die École supérieure de commerce et de finance à l'institut St. Ignace in Antwerpen, ein Privatinstitut, das im Jahre 1901 gegründet wurde und im Jahre 1907 die Berechtigung erhielt, den Grad eines „Licencié en sciences commerciales et financières" zu verleihen. Im Jahre 1910 zählte es 99 Schüler. Der Staat zahlte 1909/10 einen Zuschuß von 10403 Fr.

Daneben bestanden den vier Landesuniversitäten Belgiens angegliederte Abteilungen für Handelswissenschaften, so die Section Commerciale et Consulaire der juristischen Fakultät der Staatsuniversität in Lüttich, ferner die École de Commerce und die École des sciences politiques et sociales der freien Universität in Brüssel, ferner außer der bereits oben unter Nr. 3 genannten Schule die École des sciences politiques et sociales der freien Universität in Löwen. Die Staats-

universität in Gent besaß in der École spéciale de commerce eine besondere Handelshochschule, die bei Kriegsausbruch geschlossen, am 23. Mai 1917 jedoch als flämische Hoogere School foor Handelswetenschaft durch die deutsche Verwaltung wieder eröffnet wurde.

Bei der Aufzählung dieser Handelslehrinstitute darf auch das „Maison de Melle" in Melle bei Gent nicht übergangen werden. Das Maison de Melle ist wohl die älteste humanistische Bildungsanstalt in Belgien. Es ist auch die älteste Unterrichtsanstalt, an der Handelswissenschaften gelehrt werden. Die ersten Kurse über Handelswissenschaften wurden bereits 1837 eingerichtet. Das damals aufgestellte Lehrprogramm galt im wesentlichen auch noch vor Kriegsausbruch. Ein für eine Privatanstalt ungewöhnlich reiches Handelsmuseum für Lehrzwecke lieferte ausgezeichnetes Anschauungsmaterial. Die Anstalt gehört den Josephiten. Die Schüler — im Jahre 1913 waren es 321 — waren in einem Internat untergebracht. Seit dem Jahre 1901 besaß das Institut die Befugnis, den amtlichen Grad eines „Candidat et Licencié en sciences commerciales et consulaires" zu verleihen.

Neben diesen Anstalten, die sich der Lehre der Handelswissenschaften widmeten, bestand aber noch eine große Anzahl von Instituten, die zwar die Pflege der Auslandskunde in ihren Lehrplänen nicht besonders aufführten, die aber immerhin mittelbar durch den Charakter und den Zweck der Schule sowie die Herkunft der Schüler Beziehungen zum Auslande pflegten und hiermit bewußt und systematisch der Wirtschaftsexpansion Belgiens dienten.

Zu diesen Anstalten gehörten das Landwirtschaftliche Staatsinstitut in Gembloux, das 1860 gegründet wurde und bald einen derartigen Ruf erlangte, daß französische Schüler das belgische Institut vielfach den eigenen Instituten vorzogen, ferner die allgemeinen Universitäten, mit den ihnen angegliederten einzelwissenschaftlichen Instituten, die École des Mines in Mons, die Université du Travail in Charleroi und die zahlreichen Fachschulen der Gemeinden und Privater, von denen einige, wie zum Beispiel die École supérieure des Textiles in Verviers, das Institut politechnique in Glons-Lüttich, die École polytechnique supérieure in Lüttich und das Institut électro-technique Montéfiore sich eines großen internationalen Rufes erfreuten.

Auf allen diesen Anstalten wurde den Ausländern in jeder Be-

ziehung entgegengekommen, wenn ihnen auch besondere Vergünstigungen nicht gewährt wurden. Sie wurden grundsätzlich den eigenen Staatsangehörigen gleich behandelt und hatten insbesondere — abgesehen von dem landwirtschaftlichen Staatsinstitut in Gembloux, auf dem die Aufnahmegebühr für Belgier 300 Fr., für Ausländer 400 Fr. betrug — auch die gleichen Aufnahmegebühren wie die Belgier zu entrichten. Die belgische Regierung hatte im Jahre 1913 bei der Staatsuniversität Lüttich angefragt, ob es erwünscht erscheine, daß Belgien dem deutschen Beispiel der Erschwerung des Besuches der Universitäten durch Ausländer, vor allem durch Erhöhung der Gebühren für diese, folge. Die Universität hatte die Frage verneint mit Rücksicht auf den wirtschaftlichen Nutzen, den die Stadt Lüttich und auch die Universität aus den zahlreichen Besuchen der Ausländer hätte.

Auch bezüglich der bei der Aufnahme nachzuweisenden Vorbildung wurde den Ausländern sehr entgegengekommen. Sie blieben von einer besonderen Aufnahmeprüfung befreit, wenn sie Zeugnisse vorlegten, aus denen sich ergab, daß sie in der Heimat mit Erfolg eine Schule absolviert hatten, deren Programm mit dem der Aufnahmeprüfung übereinstimmte (vgl. für die Handelshochschule in Gent die Kgl. Verordnung vom 29. Juli 1869). Bei der Bewertung solcher Zeugnisse war man durchaus weitherzig. Zum Beispiel wurden Zeugnisse russischer Lehranstalten, die in Deutschland nicht voll anerkannt wurden, auch von den belgischen Staatsinstituten anerkannt. Ebenso wurde bei den größtenteils mündlichen Prüfungen im Lauf und zum Abschluß der Studien in jeder Weise auf die Ausländer Rücksicht genommen.

Der Zweck war, nach Möglichkeit Ausländer auf die belgischen Unterrichtsanstalten zu ziehen, um durch sie Auslandsbeziehungen für Belgien zu schaffen. Man hatte erkannt, daß die Ausländer, die in Belgien studiert und das Land und seine Einrichtungen kennen und schätzen gelernt hatten, in ihrer Heimat auch die besten Propagandisten für belgische Wirtschaftsexpansion und im allgemeinen gern bereit waren, belgische Waren und belgische Firmen zu bevorzugen.

Die Lehrpläne der verschiedenen Anstalten lassen eine besondere Bevorzugung einzelner Länder im allgemeinen nicht erkennen. Doch war es nur natürlich, daß denjenigen Ländern, die die größte Zahl von Besuchern stellten, im Unterricht erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Und die Mehrzahl der ausländischen Schüler pflegten wieder aus denjenigen Ländern zu kommen, zu denen Belgien schon be-

sonders ausgebreitete Wirtschaftsbeziehungen besaß. Deutlich spiegelt sich die Richtung der belgischen Auslandsbetätigung in den Ziffern für Ausländerbeziehungen der vier belgischen Universitäten wieder: im Jahre 1908/09 — spätere Ziffern für alle Universitäten liegen leider nicht vor — waren auf ihnen ausländische Studenten vorhanden aus:

Deutschland	53
England	13
Australien	1
Österreich-Ungarn	20
Bolivien	1
Brasilien	28
Bulgarien	100
Kalifornien	1
kanarische Inseln	4
Ceylon	1
Chile	20
China	58
Columbien	2
Kapkolonie	1
Costa Rica	2
Cuba	3
Ägypten	9
Ecuador	3
Spanien	80
Vereinigte Staaten	33
Frankreich	80
Luxemburg (Großherzogtum)	51
Griechenland	29
Guatemala	1
Philippinen	2
Indien	5
Niederl.-Indien	2
Irland	5
Italien	104
Übertrag	712

Übertrag	712
Japan	2
Java	1
Madeira	1
Mexiko	3
Nicaragua	2
Norwegen	4
Neu-Seeland	—
Panama	1
Paraguay	4
Niederlande	55
Peru	2
Persien	1
Polen	278
Portugal	14
Argentinien	7
St. Domingo	2
Rumänien	79
Rußland	784
Serbien	12
Sibirien	4
Schweden	1
Schweiz	1
Syrien	3
Tunesien	1
Türkei	42
Uruguay	2
Venezuela	1
Insgesamt	2019

Auffallend groß ist die Zahl der Russen und Polen, recht erheblich auch die Zahl der Bulgaren, Italiener, Spanier und Franzosen, immerhin beachtenswert noch die Zahl der Chinesen, Holländer, Luxemburger, Türken und Deutschen. Die Gesamtzahl der Studenten an den belgischen Universitäten in dem genannten Jahr betrug 7267, d. h., die Zahl der Ausländer belief sich also auf 27,78 %.

Für die Universität Lüttich waren vollständige Zahlen noch für 1913 erhältlich.

Nach der nachstehenden Übersicht betrug die Zahl der Ausländer im Jahre 1913 bei einer Gesamtzahl von 2793 sogar 1448, d. h. mehr als 50 %.

Zahl der Ausländer an der Universität Lüttich

	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913
Gesamtzahl														
a) der Studenten .	1545	1662	1644	1768	1827	1984	2213	2393	2504	2663	2743	2790	2851	2793
b) der Ausländer .	343	366	389	435	481	575	794	1094	1165	1295	1383	1432	1503	1448
Deutsches Reich (einschl. Elsaß-Lothringen) .	.	.	.	.	.	10	15	16	15	13	7 + 3	10 + 3	10 + 2	10 + 3
England	.	.	.	.	.	.	1	4	2	1	1	1	2	1
Österreich-Ungarn . .	.	.	.	.	.	3	4	5	5	4	8	7	9	2
Brasilien	.	.	.	.	.	2	5	8	13	16	14	25	11	18
Bulgarien	.	.	.	.	.	16	20	28	26	34	38	21	55	17
China	.	.	.	.	.	1	4	18	29	32	40	50	34	27
Spanien	.	.	.	.	.	45	39	48	51	55	60	58	56	50
Frankreich	41	42	47	43	38	36	31	35	37	34	35	44	36	26
Luxemburg	.	.	.	.	.	16	17	24	20	20	25	17	8	11
Griechenland	.	.	.	.	.	8	9	17	14	18	21	21	19	19
Italien	75	77	74	73	73	73	73	68	74	83	92	85	70	74
Niederlande	.	.	.	.	.	19	20	20	18	18	18	26	27	24
Polen	.	.	.	.	.	55	110	146	197	278	281	283	284	282
Rußland	60	61	63	111	136	194	335	539	545	569	608	598	685	670
Rumänien	.	35	31	34	40	39	57	64	57	54	.	66	64	53
Serbien	.	.	.	.	.	1	2	2	3	4	6	3	6	5
Türken	.	.	.	.	.	11	15	12	17	17	26	38	35	31 [1]

[1] und 6 Armenier.

Ganz besonders zahlreich waren also auch speziell nach Lüttich die Russen und Polen gekommen; in größerer Anzahl auch die Italiener, Rumänien, Spanier, Türken, Bulgaren, Chinesen, Franzosen und Griechen.

Nicht uninteressant ist es in allgemein politischer Beziehung, daß die amtliche Universitätsstatistik für Lüttich seit dem Jahre 1909/10 die Elsaß-Lothringer nicht unter „Deutsches Reich", sondern unter einer besonderen Rubrik aufzählt und auch zwischen Russen und Polen ständig streng unterscheidet.

Bei den kleineren Instituten war der Zudrang der Ausländer teilweise noch relativ erheblich größer, ja an einzelnen Anstalten überwogen die Ausländer die Belgier. Einzelne der Anstalten hatten sich im Laufe der Jahre für die eine oder andere Nation gewissermaßen spezialisiert.

Das landwirtschaftliche Institut in Gembloux wurde besucht

1911/12	von	76	Belgiern	und	93 Ausländern
1912/13	=	85	=	=	99 =
1913/14	=	92	=	=	81 =

Das Institut Supérieur de Commerce in Antwerpen zählte 1913 unter 289 Schülern 125 Belgier und 164 Ausländer, unter diesen nicht weniger als 103 Russen, ferner 15 Rumänen und 10 Bulgaren. Auf der École des Mines in Mons betrug die Zahl der Ausländer in den letzten Jahren etwa ein Viertel der Gesamtschülerzahl. Auch hier waren die Ausländer in erster Linie Russen. Unter den 321 Schülern des Instituts in Melle gab es 1913 90 Ausländer, unter denen sich — für das Belgien vor dem Kriege sonst ein ziemlich seltener Fall — auch 13 Engländer befanden. Die höhere und mittlere Abteilung der Textilhochschule in Verviers besuchten neben 58 Belgiern 110 Russen und Polen, 6 Italiener, 3 Portugiesen und 1 Chinese. Das polytechnische Institut in Glons-Lüttich hatte 1913/14 sogar nur 7 belgische Schüler gegen 110 Ausländer, von denen 52 Italiener und 45 Russen waren.

Um die durch den Schulbesuch geknüpften Bande weiter zu pflegen, bestanden an den meisten Lehranstalten Vereinigungen der ehemaligen Schüler, die es sich zum Teil ganz ausgesprochenermaßen zur Aufgabe stellten, die Handelsbeziehungen zwischen den Schülern zu pflegen und namentlich auch den belgischen Schülern Anstellungsmöglichkeiten im Auslande zu verschaffen. In mehr oder minder großen Zeiträumen wiederkehrende Anstaltsfeste, Zeitschriften und bei den kleineren Anstalten lebhafte Korrespondenz der Anstaltsleitung

mit den auswärtigen früheren Schülern riefen diesen immer wieder die Eindrücke wach, die sie in Belgien während des Anstaltsbesuchs gehabt hatten.

Die bekanntesten und für die Auslandsbeziehungen wichtigsten derartigen Vereine und Gesellschaften sind folgende:

1. Association des ingénieurs commerciaux sortis de l'Institut commercial des industriels du Hainaut, à Mons;
2. Association des anciens élèves de l'École supérieure commerciale et consulaire de Mons;
3. Association des anciens Mellistes;
4. Association des licenciés sortis de l'Université de Liège, seit 1913 „Société Belge d'Études et d'Expansion".
5. Union des anciens étudiants de l'École commerciale et consulaire de Louvain;
6. Cercle des anciens étudiants de l'Institut supérieur de commerce d'Anvers.

Die Mitgliederzahl der unter 6 genannten Vereinigung belief sich im Jahre 1913 schon auf 500.

Anfang Februar 1912 ging man daran, diese Vereinigungen wieder zu einer zentral geleiteten Gesellschaft zusammenzufassen. Es bildete sich die „Association des Licenciés des écoles supérieures du commerce", deren Zweck es war:

1. freundschaftliche Beziehungen zwischen ihren Mitgliedern zu schaffen und zu erhalten,
2. die Anstellung des Licenciés zu erleichtern und ihnen in jeder Beziehung behilflich zu sein,
3. mitzuwirken an der Entwicklung des belgischen Handels und der belgischen Industrie, vornehmlich an ihrer Ausdehnung im Auslande.

Dieses Programm wollte die Association mit folgenden Mitteln erreichen:

1. durch Veranstaltung regelmäßiger Versammlungen seiner Mitglieder,
2. durch Gründung eines Anstellungskomittees,
3. durch Teilnahme an den Kongressen und den Arbeiten ähnlicher Vereinigungen,
4. durch Veranstaltung von Vorträgen und Unterhaltungsabenden,
5. durch Gründung einer Bücherei und eines volkswirtschaftlichen Archivs,

6. durch Veröffentlichung einer periodischen Zeitschrift,
7. durch Schaffung von Studienstipendien.

Als ordentliche Mitglieder sollten nur Personen aufgenommen werden, die ein Diplom einer vom Staat anerkannten „École supérieure du Commerce" besaßen. Jegliche politische Betätigung war untersagt. Über die Entwicklung dieser Vereinigung bis Kriegsausbruch ist leider nichts Näheres bekannt geworden. An sich wäre sie bei richtiger Leitung geeignet gewesen, ein wesentlicher Faktor in der Ausbreitung belgischer Auslandsbeziehungen zu werden.

Die Bemühungen der Regierung auf diesem Gebiet waren bisher ergebnislos gewesen. Schon durch königliches Arrêté vom 8. Februar 1906 war nämlich eine Kommission eingesetzt worden mit dem Auftrage, die besten Mittel zu finden, um die Niederlassung im Auslande von Belgiern, die im Besitze eines Abgangszeugnisses der höheren Lehranstalten Belgiens sich befänden, zu erleichtern. In der Eröffnungssitzung beschloß die Kommission, zunächst durch Rundfragen die Versuche und Resultate zu ermitteln, die Gesellschaften und Privatpersonen bei der Unterbringung von Belgiern im Auslande bisher angestellt bzw. gehabt hätten. Die nach Eingang der Antworten von der Kommission gefaßten Beschlüsse gipfelten darin, der Regierung vorzuschlagen, ein „Office de Renseignements pour le Placement des jeunes Belges à l'Étranger" zu schaffen. Augenscheinlich ist dieser Anregung nicht stattgegeben worden, oder aber das „Office" hat nicht die gewünschten Erfolge gehabt. Jedenfalls befaßte sich die Handelskammer in Antwerpen in den folgenden Jahren erneut eingehend mit dieser Frage, und auf ihre Anregung hin wurde durch königliches Arrêté vom 6. Juni 1911 eine neue Kommission eingesetzt mit der Aufgabe, „die geeignetsten Mittel zu finden und der Regierung vorzuschlagen, um die Niederlassung junger Belgier im Auslande zu fördern".

Die Kommission zerlegte ihre Aufgabe in zwei Teile: in das Studium der Förderung der Expatriierung junger Kaufleute und in das Studium der Maßnahmen zur Entwicklung der Auswanderung nach dem belgischen Kongo.

Für die vorliegende Arbeit interessiert nur der erste Teil der Aufgabe. Die Kommission kam bei ihrer Lösung übereinstimmend zu der Ansicht, daß unter Anlehnung an das Muster der holländischen, halb privaten, halb amtlichen Gesellschaft „Het Buitenland" und der französischen „Société d'encouragement pour le commerce français d'exporta-

tion“ ein „Comité d'Expansion commerciale belge“ geschaffen werden müßte, welches die Anstellung junger Belgier, die sich der kaufmännischen Laufbahn widmen wollten und über eine genügende Vorbildung verfügten, begünstigen sollte. Mitglieder des Komitees sollten in erster Linie die Handels- und Industriegesellschaften Belgiens sein, die Vertreter zu dem Komitee entsenden sollten. Ferner sollte die „Société générale de Belgique“ mit Rücksicht auf ihre bedeutsamen Interessen in allen Weltteilen im Komitee vertreten sein. Ebenso sollte die Regierung fünf Delegierte in das Komitee entsenden, um das Informationsmaterial der Regierung dem Komitee zugänglich zu machen. Um die Leitung und Übersicht des Komitees nicht durch eine zu große Zahl von Mitgliedern zu erschweren, sollten in den Haupthandels- und Industrieplätzen Belgiens Unterkomitees gebildet werden. Das Komitee sollte seinen Zweck zu erreichen versuchen durch Unterstützung der jungen Kaufleute, die sich im Auslande eine Stelle schaffen wollten, sei es durch Empfehlungen an die belgischen zuständigen Dienststellen oder an die in Betracht kommenden Handelshäuser, sei es durch Gewährung von Vorschüssen für die erste Niederlassung im Auslande oder sonst zweckmäßig erscheinende Mittel. Das Komitee sollte also eine Art Anstellungsbureau werden, an das sich sowohl die Anstellung suchenden jungen Leute wie die Angestellte suchenden Handelshäuser wenden sollten. Es sollte sich obendrein mit dem in letzter Zeit vor dem Kriege aufgekommenen Kinderaustausch zwischen den verschiedenen Ländern befassen. Die Schützlinge des Komitees sollten ihrerseits verpflichtet sein, über alle den belgischen Handel und die belgische Industrie interessierenden Fragen eingehend zu berichten. Zur Erleichterung der Erreichung dieses Zwecks sollte das Komitee juristische Persönlichkeit erhalten. Man hoffte, mit seiner Einrichtung die von allen Seiten gehörten Klagen über die belgischen Kaufleute und Handwerker, die ins Ausland gingen, ohne die nötige Vorbildung oder die Initiative und Energie zum Vorwärtskommen zu besitzen, endgültig zu beseitigen, indem man dank der Kontrolle des Komitees nur wirklich vorgebildete Leute hinaussenden würde. Es blieb aber ähnlich wie im Jahre 1906 nur bei diesem Beschluß auf dem Papier. Zu praktischen Ergebnissen kam es nicht.

Da bahnte sich kurz vor dem Kriege ein großzügiger Zusammenschluß aller derjenigen privaten Vereinigungen und Gesellschaften an, die sich die Forderung der belgischen Außenhandels- und der belgischen Auslandsinteressen überhaupt direkt oder indirekt zum Ziel

gesetzt hatten. Auch hierbei übernahm der Staat die Führung, und die Vereine folgten, wenn auch teilweise zunächst mit Widerstreben, willig der staatlichen Initiative.

IV. Die privaten Organisationen zur Förderung des Außenhandels

An sich bestanden in Belgien, wie bei uns auch, derartige Korporationen in bunter Mannigfaltigkeit. Naturgemäß widmeten sich die Handelskammern und die industriellen Fachgesellschaften auch den Fragen des Außenhandels. Eine Liste vom Dezember 1911, die der „Commission d'Expansion commerciale" vorgelegt wurde, führte als die hauptsächlichsten kaufmännischen und industriellen Vereinigungen Belgiens die folgenden auf:

Antwerpen:

Association des Rizeries Belges.
Association des distillateurs industriels de Belgique.
Cercle des anciens étudiants de l'Institut supérieur de commerce d'Anvers.
Chambre de commerce d'Anvers.
Chambre d'industrie d'Anvers.
Fédération de la batelerie belge.
Syndicat du commerce et de l'industrie.

Aalst:

Chambre de commerce de l'arrondissement d'Alost.

Arel:

Chambre de commerce et des fabriques d'Arlon.

Brügge:

Cercle de Voyageurs (Association commerciale).
Chambre de commerce de l'arrondissement de Bruges
Syndicat du commerce et de l'industrie.
Union syndicale de l'arrondissement de Bruges.

Brüssel:

Association générale des Brasseurs belges.
Association générale des Meuniers belges.
Association mutuelle du commerce et de l'industrie.
Bourse aux cuirs de Bruxelles.
Chambre syndicale des malteurs belges.
Fédération des constructeurs.
Société belge des Ingenieurs et des Industriels.
Société générale des Voyageurs de commerce.
Syndicat de la Bourse des Métaux et des Charbons.
Chambre de commerce de Bruxelle.

Charleroi:

Association charbonnière des Bassins de Charleroi et de la Basse-Sambre.
Association des maîtres de carrières de Petit granit du Hainaut.
Association des Maîtres de forges de Charleroi.
Association des Maîtres de verreries belges.
Bourse industrielle de Charleroi.
Chambre de Commerce de Charleroi.

Roſſelaere:

Chambre de Commerce de Courtrai-Roulers.

Kortrijk:

Comité linier de Courtrai.
Union commerciale industrielle et agricole de l'Arrondissement judicaire de Courtrai.

Dieſe hatten ſich wiederum zu einer „Fédération des associations commerciales et industrielles de Belgique“ zuſammengeſchloſſen. Bezeichnenderweiſe hatte das „Comité permanent des Congrès Internationaux des Chambres de Commerce et des Associations Commerciales et Industrielles“ ebenfalls ſeinen Sitz in Brüſſel. Sein Vorſitzender war der bekannte belgiſche Großinduſtrielle und Vorſitzende der Kammer für Handel und Induſtrie in Mons Louis Canon-Légrand.

Mitgliederzahl und Bedeutung dieſer Geſellſchaften waren natürlich ſehr verſchieden. Zum Beiſpiel hatte die Handelskammer in Brüſſel 3250 Mitglieder und ein Budget von 43000 Fr., diejenige von Antwerpen 1340 Mitglieder und ein Budget von 28000 Fr., die von Namur 144 Mitglieder und ein Budget von 1016 Fr., die in Mons 270 Mitglieder und ein Budget von 6200 Fr.

Unter allen Vereinen und Vereinigungen ſpielte aber die Handelskammer in Antwerpen von jeher eine beſondere Rolle. Auf ihr Gutachten ſtützte ſich die belgiſche Regierung bei der Entſcheidung handelspolitiſcher Fragen in erſter Linie. Sie wurde regelmäßig bei der Ernennung von Wahlkonſuln gehört. Ihr wurde bei den verſchiedenen Kommiſſionsberatungen über Handelsfragen ein beſonderer Einfluß eingeräumt. Ihre Gliederung in Sektionen für Außenhandel, Finanzpolitik, Wirtſchaftspolitik, Statiſtik und Handelsgeographie ermöglichten ihr andererſeits eine ſo ſachverſtändige und gründliche Bearbeitung der ihr vorgelegten Fragen, wie es bei den kleineren Kammern und Vereinigungen unmöglich war.

Auch die „doppelstaatlichen Vereinigungen", wie sie bei uns in letzter Zeit so zahlreich entstanden sind, existierten in Belgien, allerdings nur für die für Belgien wirtschaftlich wichtigsten Auslandsgebiete.

Der älteste doppelstaatliche Verein war die „Société d'études sino-belge". Ihre Gründung im Jahre 1905 stand im engsten Zusammenhang mit den belgischen großen Eisenbahn-Konzessionen in China. Bei dem Bau der Bahn Peking—Hankau hatte es die belgische Industrie sehr lästig empfunden, daß sie nicht über Ingenieure mit chinesischen Sprachkenntnissen verfügte. Infolgedessen wurden zunächst in Brüssel von einem der Dolmetscher der belgischen Gesandtschaft in Peking Unterrichtskurse für Chinesisch eingerichtet, und hieraus entwickelte sich dann der Zusammenschluß aller der Gesellschaften, die Interessen in China hatten.

1906 entstand die „Société d'études belgo-japonaise". Sie stellte sich in ähnlicher Weise die Aufgabe, die belgisch-japanischen Wirtschaftsbeziehungen zu entwickeln, und suchte dies unter anderem auch dadurch zu erreichen, daß sie in Belgien das Interesse für japanische Kunst zu fördern sich bemühte. Der Hauptförderer dieser beiden Gesellschaften war der bekannte Großindustrielle Raoul Warocqué.

Ein Jahr später entstand die „Société d'études belgo-russe". Bezeichnenderweise stellte sie im Hinblick auf die schweren wirtschaftlichen Schäden, die Belgien bei seinen Kapitalsinvestionen in Rußland erlitten hatte, die Studien über die rechtlichen Bestimmungen in Rußland, soweit sie für die Kapitalsinvestierung von Interesse sein konnten, in den Vordergrund ihrer Arbeiten. Sie veröffentlichte unter anderem auch im Jahre 1911 ein „Livre d'Adresses des Sociétés belges et françaises en Russie".

1908 wurde die „Société d'Expansion belge vers l'Espagne et l'Amérique latine" gegründet. Sie stellte sich zur Aufgabe, die Kenntnisse über Spanien und das Lateinisch-Amerika und der spanischen und portugiesischen Sprache in Belgien zu verbreiten und Belgiern in Spanien und dem lateinischen Amerika Anstellung zu verschaffen, die Gründung belgischer Unternehmungen in den genannten Gebieten zu fördern, dem belgischen Ausfuhrhandel die eigenen Beziehungen nach jenen Ländern zur Verfügung zu stellen und die Entstehung gesellschaftlicher Beziehungen zwischen Spaniern, Amerikanern und Belgiern zu begünstigen. Die Gesellschaft zählte im Frühjahr 1914 mehr als 800 Mitglieder, von denen 200 ordentliche, 350 korre-

spondierende und 300 „membres protecteures“ waren. Ihre Vereinszeitschrift hatte eine Auflage von 2000 Exemplaren.

1909 entstand eine „American Belgian Chamber of commerce“ zur Entwicklung der wechselseitigen Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Belgien und dem Kongo. 1911 traten eine „Chambre de Commerce belgo-brésilienne“ und eine „Société d'études belgo-columbienne“ mit den gleichen Zwecken bezüglich Brasiliens und Kolumbiens hinzu.

Indirekt dienten der Außenhandelsförderung schließlich auch noch folgende Gesellschaften:

1. die „Société belge d'études Coloniale“ in Brüssel aus dem Jahre 1894;
2. das „Comité belge d'exposition à l'étranger“ in Brüssel aus dem Jahre 1906;
3. die „Société royale belge de géographie de Bruxelles“ in Brüssel aus dem Jahre 1876;
4. die „Société royale de géographie d'Anvers“ in Antwerpen aus dem Jahre 1876;
5. die „Ligue maritime belge“ in Antwerpen aus dem Jahre 1876;
6. die „Union coloniale belge“ in Brüssel von 1912;
7. die „Ligue coloniale belge du Katanga“ in Brüssel von 1910;
8. der „Cercle africain“ in Brüssel von 1890;
9. die „Ligue belge de propagande pour attirer les étrangers en Belgique“ von 1908.

Unter den Mitteln, mit denen diese Gesellschaft die Aufmerksamkeit des betreffenden Landes auf Belgien lenken wollte, war die Sammlung von auf Belgien und belgische Einrichtungen bezüglichen Annoncen zu großen, möglichst ins Auge fallenden Zusammenstellungen in den führenden Zeitungen der einzelnen Länder beachtenswert. Es war naturgemäß, daß die Aufmerksamkeit des Landes leichter erregt wurde, wenn eine ganze Seite eines Blattes mit auf Belgien bezüglichen Annoncen bedeckt war, als wenn diese Einzelannoncen auf die verschiedenen Seiten der Zeitung verstreut waren. Daß der sonst von der Gesellschaft erstrebte Fremdenzuzug nach Belgien auch dazu beitrug, die Kenntnis über belgische Waren und damit auch deren Absatz zu fördern, liegt auf der Hand.

Im Auslande selbst hatten sich an verschiedenen Orten Handelskammern gebildet. Soweit feststellbar, bestanden vor dem Kriege belgische Auslandskammern in London, Paris, Marseille, Lille, Nizza,

Algier, Hamburg, Petersburg und Kinshassa und Elisabethville im belgischen Kongo. Als bedeutendste von ihnen galt die Handelskammer in Paris, die allerdings im Rufe stand, die Interessen des belgischen Mutterlandes zugunsten der Interessen der in Frankreich ansässigen Belgier stark zu vernachlässigen.

Diese Handelskammern übten zum großen Teil auch Wohltätigkeit zugunsten ihrer notleidenden Landsleute. Außer ihnen bestand noch im Ausland eine große Anzahl belgischer Vereine, für welche die Wohltätigkeit Hauptzweck war, die aber dadurch natürlich auch zur Stärkung des Belgiertums im Auslande beitrug. Es waren dies

in Deutschland:
die Union Belge de Berlin,
die Association Belge de Cologne;

in England:
der Club Belge de Londres,
die Société Belge de Bienfaisance de Londres;

in Brasilien:
die Société Belge de Bienfaisance de Rio de Janeiro;

in Chile:
die Société Belge de Bienfaisance de Santiago;

in China:
Club Belge de Hankow,
Société Belge de Bienfaisance de Chine in Peking;

in Ägypten:
Cercle Belge d'Égypte au Caire,
Société Belge de Bienfaisance du Caire;

in Spanien:
Société Belge de Bienfaisance de Barcelone;

Vereinigte Staaten:
Société Belge de Bienfaisance de New York,
Société Belge de Bienfaisance de San Francisco,
Union Belge de New York;

in Frankreich:
Cercle Amical de Calais,
l'Œuvre de Flamands de Paris, Paris,
Société de Secours mutuels et philantropique „La Fraternelle Belge", Valenciennes,
Société Belge de Bienfaisance du Bassin de Maubeuge,
Société Belge de Bienfaisanee de Nancy,
Société Belge de Bienfaisance de Nice,
Société Belge de Bienfaisance de Paris,
Union Belge de Paris in Paris,
La Wallonne de Paris;

in Mexiko:
Cercle Hollando-Belge de Mexico;
in Holland:
Société Belge de Bienfaisance d'Amsterdam;
in Argentinien:
Société Belge de Bienfaisance de Buenos-Ayres,
Société Belge de Secours mutuels de Buenos-Ayres;
in Rumänien:
Société Belge de Bienfaisance en Roumanie;
in Rußland:
Société Belge de Bienfaisance da Kharkow,
Société Belge de Bienfaisance d'Odessa,
Société Belge de Secours mutuels de Moscou;
in der Schweiz:
Société Belge de Bienfaisance de Bâles.

Mustermessen hat Belgien dagegen nie im Auslande veranstaltet. Diesbezügliche Projekte bestanden allerdings. Auch die Einrichtung von „Expositions flottantes" (Wandermusterlager) wurde erwogen. Aber diese Pläne sind, soweit bekannt, nicht zur Ausführung gelangt.

Im August 1913 benutzte nun der rührige Chef der Handelsabteilung des Auswärtigen Amts, der bereits obengenannte Baron Capelle, die Weltausstellung in Gent, um in einer Rede am 8. August 1913 für den Zusammenschluß aller dieser Expansionsgesellschaften einzutreten und durch diesen eine planmäßige Förderung der belgischen Überseebeziehungen zu erreichen. Die Sociétés d'études sino-belge, Belgo-japonaise und belgo-russe hatten sich bereits früher für diesen Zweck geeinigt. Die Ausführung des Barons Capelle fanden in der Presse einen lebhaften Widerhall. Nach anfänglichem Sträuben der älteren Société d'études de l'Expansion in Lüttich kam der Zusammenschluß der Gesellschaft zu der „Fédération des Sociétés Belges d'Expansion" im Mai 1914 zustande. Es war neben den allgemeinen Erwägungen vor allem auch die Berücksichtigung der großen Ersparnisse, die die einzelnen Wirtschaftsgesellschaften durch Zusammenlegung der Geschäftsräume und zum Teil auch des Sekretariats und der Zeitschriften machen konnten, die für diesen Beschluß bestimmend war. Präsident wurde der frühere Gesandte Baron de Borchgrave, Vizepräsident wurden Canon-Légrand, ferner der Staatsminister und Senator Devolder, der frühere Minister für Industrie und Arbeit Francotte, der frühere Gesandte Baron C. Goffinet, der Vizegouverneur der Société Générale Barons Janssens und der Quästor der Deputiertenkammer

Warocqué. Sekretäre wurden der Genter Professor Lauwick und der Major Pontus. Irgendeine Erwerbsabsicht wurde bei dieser Gründung ausgeschlossen. Als alleiniger Zweck galt die Zusammenfassung aller Gesellschaften und Vereinigungen, die sich die Förderung der belgischen Wirtschaftsbeziehungen zum Auslande zur Aufgabe stellten im Interesse der Vereinfachung des Geschäftsbetriebes, die Vertretung der gemeinsamen Interessen dieser Vereinigungen nach außen, insbesondere auch gegenüber den Behörden, und die tätige und führende Mithilfe bei der Schaffung neuer Organisationen zur Förderung der belgischen Auslandsbeziehungen. Der Mitgliedsbeitrag wurde für Gesellschaften und Vereine auf mindestens 25 Fr., für Einzelmitglieder auf 10 Fr. pro Jahr festgesetzt. Die erste Generalversammlung fand am 4. Juni 1914 statt. An ihr beteiligten sich außer den genannten drei Propagandagesellschaften die „Union coloniale", das „Comité Belge des Expositions à l'Étranger", die „Société Belgo-Argentine", die „Société Belge d'Expansion vers l'Espagne et l'Amérique Latine", die „Belgisch-brasilianische Handelskammer" und die „Société Belge d'Études de l'Expansion". Die Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Wissenschaften und Künste und für Industrie und Arbeit ließen sich vertreten. Der Ausbruch des Krieges hinderte die „Fédération" an der Aufnahme ihrer eigentlichen Tätigkeit.

Die Bestrebungen dieser Expansionsvereinigungen fanden ihren Ausdruck in der Öffentlichkeit in einer relativ starken Expansionspresse. Nicht nur daß jede etwas bedeutendere der genannten Vereinigungen ihr besonderes Organ hatte, auch eine ganze Anzahl besonderer Expansionszeitschriften bestanden, und vor allem trat auch die allgemeine Tagespresse, und hier wieder vornehmlich die in Antwerpen erscheinenden großen Blätter, energisch und zielbewußt für die belgische Wirtschaftsexpansion ein.

Die bedeutendste Expansionszeitschrift war die illustrierte Monatsschrift „L'expansion Belge", ein recht gut ausgestattetes und geschickt geleitetes Blatt. Außer ihr sind zu nennen die Zeitschriften:

Expansion et Expatriation.
Bulletin trimestriel der Société Belge d'Études d'Expansion.
La revue Belge et Coloniale.
Allgemeen Belgisch Exportblad.
Bulletin de la Société Belge d'Études Coloniales.
Bulletin de la Société d'Études d'Intérêts Coloniaux affilée à l'Union Coloniale Belge.
Belgium abroad.
L'Exportation Belge.

Bulletin officiel des Comité Belge des Expositions à l'Etranger.
Bulletin trimestriel de la Société d'Expansion Belge vers L'Espagne et l'Amérique Latine.
La Revue Italo-Belge.
Russie et Belgique.
Chine et Belgique.
Japon et Belgique.
La Revue Jaune.
Bulletin de la Chambre de Commerce Belgo-Brésiliénne.
Argentine et Belgique.
Revue Économique et Coloniale de l'Association des Licenciés des Écoles supérieures de Commerce de Belgique.
Revue Américaine.

Über Erscheinungsfrist, Umfang, Herausgeber und Inhalt der verschiedenen Zeitschriften gibt die im Anhang beigefügte Zusammenstellung nähere Auskunft.

V. Schlußwort

So war also Belgien im Jahre 1914 bereit, alle Kräfte zusammenzufassen, um auch ohne die Geltungmachung politischer Macht seinem Außenhandel die erforderliche Stellung in der Welt zu erhalten, ja zu verbessern. Vorbildlich war das enge Zusammenarbeiten der amtlichen und privaten Kreise, nachahmenswert der Zusammenschluß der privaten Organisation zu einheitlichem Handeln, mustergültig die systematische Erweckung des Verständnisses für Weltwirtschaft in den breiteren Schichten des Volkes. Auch die in Belgien geübte Behandlung der Ausländer empfiehlt sich bei der heutigen Gesamtlage für uns mehr als die zu Kriegsbeginn zur Anerkennung gelangte deutsche Praxis.

Belgien hat bewiesen, daß es auch ohne politische Macht möglich ist, Ausfuhrland ersten Ranges zu sein. Allerdings war damals Belgien reich, und Deutschland ist heute arm. Aber dafür übertrifft der deutsche Kaufmann den belgischen nach dem eigenen Urteil maßgebender Belgier erheblich an Tüchtigkeit, und so muß uns denn der Glaube an diese Überlegenheit des deutschen Kaufmanns auch das Vertrauen geben, daß trotz allen Ungemachs, das jetzt über Deutschland hereingebrochen ist, der deutsche Ausfuhrhandel sich wieder in der Welt durchsetzen wird.

Anhang

Belgische Zeitschriften für wirtschaftliche Expansion[1]

1. L'expansion belge. Illustrierte Monatsschrift, 4°, jedes Heft 60—100 Seiten Text und 30—40 Seiten Inserate fast ausschließlich von belgischen Firmen, erscheint in Brüssel seit 1908. Höhe der Auflage nicht angegeben. Jahresbezugspreis 12,— Fr., fürs Ausland 15,— Fr.

Die Zeitschrift enthält allgemein interessierende Aufsätze über Belgien, die Kongokolonie und das Ausland, auch solche wirtschaftlichen Inhalts. Ein besonderer Abschnitt „L'expansion économique et industrielle" bringt unter dem Stichworte „Nos expansionnistes" Schilderungen des Wirkens und der Erfolge bedeutender belgischer Industrieller usw. im In- und Auslande nebst Bild, ferner Beschreibungen von belgischen industriellen Werken und Unternehmungen im In- und Auslande.

2. Expansion et expatriation. Vierteljahrsschrift, 8°, jedes Heft 24—52 Seiten Text und etwa 24 Seiten Inserate belgischer und in Belgien vertretener Firmen, wird seit 1908 herausgegeben von der im Jahre 1908 in Mons gegründeten „Association des ingénieurs commerciaux sortis de l'institut commercial des industriels du Hainaut". Jahresbezugspreis 2,— Fr.; die Mitglieder der Association erhalten die Zeitschrift kostenlos; sie wird zahlreichen Firmen und Handelskammern des Auslandes, den Handelsmuseen und den belgischen Konsuln zugesandt. Höhe der Auflage nicht angegeben.

Der Inhalt der Zeitschrift besteht hauptsächlich aus Aufsätzen über die kommerziellen und industriellen Verhältnisse solcher Auslandsstaaten, insbesondere in Übersee, die für die belgische Wirtschaftsexpansion von Bedeutung sind.

3. Bulletin trimestriel der Société d'études et d'expansion in Lüttich, Vierteljahrszeitschrift, 8°, jedes Heft etwa 100 Seiten Text und 30 Seiten belgischer Inserate, wird herausgegeben seit 1907 in Lüttich von der im Jahre 1902 gegründeten, von der Regierung subventionierten „Association des Licenciés sortis de l'Université de Liège. Œuvre mutuelle, scientifique, d'expansion belge", die sich seit Mitte 1912 nennt: „Société belge d'études et d'expansion. Œuvre mutuelle, scientifique, de documentation et de vulgarisation économique et coloniale". Jahresbezugspreis für Belgien 10,— Fr., fürs Ausland 12,— Fr. Höhe der Auflage: Januar 1910: 2000, Januar 1911: 2250, Juli 1911: 2600, Juli 1912: 3000, Januar 1913: 3500, später nicht mehr angegeben.

[1] Die Angaben stammen von Herrn Dr. Wiltz, während des Krieges Bibliothekar in Brüssel.

Die Zeitschrift veröffentlichte Aufsätze wirtschaftlichen, kommerziellen, und geographischen Inhalts über außereuropäische Länder, die für die belgische Expansion von Belang sind, auch über die Kongokolonie; ferner bringt sie bibliographische Mitteilungen und Besprechungen entsprechender Literatur, teilt die Büchertitel der Neuanschaffungen für die Société mit und fördert und unterrichtet über ihre Beziehungen zu Kolonial-, kommerziellen und belgischen Expansionsgesellschaften.

4. La revue belge et coloniale. Illustrierte Halbmonatsschrift, 4°, jedes Heft 16—28 Seiten Text und 6 Seiten Inserate meist belgischer Firmen, erscheint in Brüssel seit 1904, bis Ende 1907 unter dem Namen „Le congo. Moniteur colonial". Jahresbezugspreis für Belgien 12,50 Fr., fürs Ausland 15,— Fr. Höhe der Auflage nicht angegeben.

Der Inhalt der Zeitschrift bezieht sich in großem Umfange auf die Kongokolonie, behandelt außerdem die Interessen Belgiens in Expansionsländern und die Beziehungen Belgiens zu diesen, bespricht kurz belgische Unternehmungen im Auslande und bringt allerhand kurze Angaben, die für die wirtschaftliche Expansion von Wert sind, ferner einschlägige bibliographische Mitteilungen.

5. Algemeen Belgisch Exportblad. Weekblad for bevordering van den Belgischen in- en uitvoerhandel. Revue de l'exportation belge. Journal hebdomadaire pour favoriser le commerce et l'industrie. Wöchentliche Zeitschrift, 4°, jedes Heft 12 Seiten Text in flämischer und — überwiegend — französischer Sprache sowie etwa 5 Seiten meist belgischer Inserate, erscheint seit 1904 in Antwerpen. Jahresbezugspreis 15,— Fr. (Ausland 22,— Fr.). Höhe der Auflage nicht angegeben.

In der Zeitschrift werden dem belgischen Ausfuhrhandel ausführliche Fingerzeige gegeben, und es werden Nachrichten über die wirtschaftliche Lage fremder Länder sowie belgischer und auch nichtbelgischer Unternehmungen im Auslande gebracht. Die Zeitschrift vermittelt außerdem den belgischen Industriellen Beziehungen zu fremden Importhäusern und Vertretungen im Auslande und weist fremden Häusern belgische Exportfirmen nach.

6. Bulletin de la Société d'études coloniales. Monatszeitschrift, 8°, jedes Heft durchschnittlich 104 Seiten Text und 14 Seiten belgischer Inserate, erscheint in Brüssel seit 1894, dem Gründungsjahre der Société. Jahresbezugspreis 10,— Fr. (Ausland 12,50 Fr.). Höhe der Auflage nicht angegeben.

Die Zeitschrift enthält vorzugsweise Aufsätze über die Kongokolonie, ferner solche über belgische Expansionsländer und einen Abschnitt „Chronique" mit einschlägigen Aufsätzen und Auszügen aus anderen Zeitschriften sowie eine sehr reichhaltige, alle Kultursprachen berücksichtigende Bibliographie (12—15 Seiten Umfang).

7. Bulletin de la société d'études d'intérêts coloniaux affilée à l'union coloniale belge. Revue mensuelle du commerce namurois ainsi que des exposants du musée commercial et colonial de la province de Namur. Monatszeitschrift, 8°, jedes Heft 8 Seiten Text und 6 Seiten belgische Inserate, erscheint in Namur seit 1913 in einer Auflage von 500 Stück. Jahresbezugspreis 5,— Fr.; den belgischen Handelskammern und Handelsmuseen sowie einer Reihe von belgischen Handelsgesellschaften im Auslande geht die Zeitschrift kostenfrei zu.

Der Inhalt besteht aus Aufsätzen über die Kongokolonie und über belgische Unternehmungen im Auslande sowie Vereinsnachrichten.

8. „Belgium abroad". A journal for the promotion of Belgian trade, published by the „International commercial intelligence bureau". Monatszeitschrift in englischer Sprache, 4°. Das Heft enthält rund 50 Seiten Inserate belgischer Firmen, 8 Seiten mit 300 Gesuchen des Auslandes um Warenvertretungen, 8 Seiten Beschreibung eines belgischen Fabrikunternehmens mit Abbildungen und 28 Seiten Nachweise von Handels- und Industrieunternehmungen, nach Ländern und Geschäftszweigen geordnet, die „Mitglieder" des obigen Bureaus sind. Die Zeitschrift erscheint in Brüssel seit 1911 im Verlage des „Bureau international pour favoriser le commerce et l'industrie" in Brüssel und wird auf Verlangen den Käufern, In- und Exporteuren des Auslandes, die mit Belgien in Geschäftsbeziehungen zu treten wünschen, kostenfrei zugesandt. Jahresbezugspreis für die dem Bureau als „Mitglieder" beitretenden Firmen: 2 Guineas oder 10 Dollars. Zahl dieser Mitglieder: über 4000.

9. L'exportation belge. Moniteur des exportateurs belges et des importateurs étrangers. Organe mensuel pour favoriser l'exportation des produits belges. Monatsschrift, 4°, 8 Seiten Text mit kurzen Aufsätzen wirtschaftlicher Art über das Ausland, mit Zollnachrichten und kurzen geschäftlichen Angaben über verschiedene Absatzländer und Absatzmöglichkeiten, rund 30 Seiten belgischer Inserate, 2 Seiten Aufzählung der Vertretungen des Blattes im Auslande, 4 Seiten Zusammenstellung belgischer Exporthäuser, nach Geschäftszweigen geordnet. Der Zeitschrift ist eine 20 Seiten starke Beilage „L'exportation universelle. Revue générale d'importation et d'exportation" beigegeben, welche 2 Seiten Text, 6 Seiten ausländischer Inserate sowie rund 400 Gesuche ausländischer Häuser und 100 Gesuche belgischer Häuser um Vertretungen umfaßt.

Die Zeitschrift erscheint in Brüssel seit 1906, Jahresbezugspreis einschließlich „Einschreibung" 10,— Fr. für Belgien und 12,50 F. fürs Ausland. Höhe der Auflage nicht angegeben.

Das Blatt erscheint außerdem in englischer Ausgabe als: Belgian Export, periodical organ to promote the export of Belgian products, in deutscher Ausgabe als: Belgischer Export, periodische Zeitschrift zur Förderung des Exportes belgischer Produkte, und in spanischer Ausgabe als: La exportacion belge.

10. Bulletin officiel des Comité belge des expositions à l'étranger. Monatszeitschrift, 4°, neben 6 Seiten belgischer Inserate etwa 30 Seiten Text über Ausstellungsangelegenheiten im In- und Auslande, Rechtsprechung usw. Das Blatt erscheint in Brüssel seit 1905, Jahresbezugspreis 5,— Fr. Höhe der Auflage nicht angegeben.

11. Bulletin trimestriel de la société d'expansion belge vers l'Espagne et l'Amérique latine. Vierteljahrsschrift, 8°, jedes Heft 60—80 Seiten Text und 20 Seiten belgischer Inserate in französischer und spanischer Sprache, außerdem 3 Seiten Gesuche von belgischen Firmen um Geschäftsverbindungen und von belgischen Ingenieuren usw. um Anstellung in Spanien oder dem lateinischen Amerika. Die Zeitschrift erscheint in Lüttich seit Oktober 1912 als Organ der obigen, im Jahre 1908 gegründeten, von mehreren Regierungen subventionierten Société. Jahresbezugspreis 5,— Fr. (Ausland 10,— Fr.). Höhe der Auflage 2000.

In der Zeitschrift werden die Expansionsbedingungen und -möglichkeiten namentlich nach Mittel- und Südamerika besprochen und unter dem Stichworte „Revue de l'extérieur" kurze Mitteilungen geschäftlicher Art über die einzelnen Staaten gebracht.

12. La Revue italo-belge. Commerce — industrie — finance — entreprises — assecurances. Moniteur bimestriel des intérêts italo-belges. Zweimonatsschrift, 4°, 8—12 Seiten Text obigen Inhalts und 8—15 Seiten Inserate belgischer und italienischer Häuser in französischer und italienischer Sprache, darunter mehrere Seiten ausführlicher Schilderungen belgischer und italienischer Unternehmungen mit Abbildungen. Das Blatt erscheint seit Dezember 1913 in Brüssel. Jahresbezugspreis für Belgien und Italien 6,— Fr. (sonstiges Ausland 10,— Fr.); kostenfreie Zusendung an die belgischen und italienischen Konsulate in Belgien, Italien und Frankreich, die Handelskammern und Handelsmuseen in Belgien und Italien, an die Gesellschaften zur Förderung des Handels und an die Eisenbahn- und Schiffahrtsgesellschaften in Belgien, Italien und Frankreich. Höhe der Auflage nicht angegeben.

13. Russie et Belgique. Bulletin de la société d'études belgo-russe. Monatsschrift, 8°, jedes Heft 32 Seiten Text in französischer und bisweilen russischer Sprache, sowie 10 Seiten Inserate meist von belgischen und russischen Firmen in französischer und russischer Sprache. Erscheinungsort: Brüssel, Beginn des Erscheinens: 1907. Die Mitglieder der Société erhalten die Zeitschrift kostenfrei, weitere Exemplare zum Jahresbezugspreise von 4,— Fr.; für Nichtmitglieder beträgt er 6,— Fr. Höhe der Auflage nicht angegeben.

Die Zeitschrift enthält Aufsätze wirtschaftspolitischen Inhalts über Rußland sowie Mitteilungen industrieller, kommerzieller, finanzieller, juristischer und bibliographischer Art, die für die belgische Expansion nach Rußland von Wert sind, auch Zollnachrichten.

14. Chine et Belgique. Revue économique. Monatsschrift, 8°, jedes Heft 24 Seiten Text und etwa 20 Seiten belgischer Inserate zum Teil mit chinesischer Übersetzung, erscheint in Brüssel seit 1905, wird herausgegeben von der Société d'études sino-belge in Brüssel. Jahresbezugspreis 5,— Fr. (Ausland 6,— Fr.). Höhe der Auflage nicht angegeben.

Die Zeitschrift bringt Aufsätze und Nachrichten über China von allgemeinem Interesse, ferner für die Expansion wichtige Mitteilungen unter folgenden Stichworten: Nos intérêts en Chine — Les Belges en Chine. — Informations industrielles et commerciales.

15. Japon et Belgique. Monatsschrift, 8°, jedes Heft 24 Seiten Text und 30—40 Seiten belgischer Inserate in englischer Sprache, meist mit japanischer Übersetzung, erscheint in Brüssel 1906, wird herausgegeben von der Société d'études belgo-japonaise in Brüssel. Jahresbezugspreis 5,— Fr. (Ausland 6,— Fr.). Das Blatt geht den belgischen Konsuln in Japan sowie den Ministerien und Handelskammern daselbst zu und wird auf den Schiffen aller japanischen und der den Stillen Ozean befahrenden Schiffahrtslinien sowie auf den Postdampfern Ostende—Dover ausgelegt. Höhe der Auflage nicht angegeben.

Der Inhalt der Zeitschrift besteht aus Aufsätzen und Nachrichten über Japan von allgemeinem Interesse, ferner wirtschaftlicher Art, sowie für die Expansion wertvollen Angaben unter den Stichworten: Les intérêts belges au Japon. — Informations industrielles et commercialas.

16. La Revue jaune. Monatsschrift, 8°, jedes Heft 44 Seiten Text und 2 Seiten Inserate in französischer oder englischer Sprache mit chinesischer Übersetzung. Jahresbezugspreis 15,— Fr. Höhe der Auflage nicht angegeben. Die Zeitschrift erscheint in Brüssel seit 1911, herausgegeben von der im Jahre 1908 gegründeten Agence d'extrême-orient in Brüssel und Peking.

Der Inhalt der Zeitschrift befaßt sich in erster Reihe mit den politischen Vorgängen in China und bringt außerdem Aufsätze und Nachrichten finanzieller und wirtschaftlicher Art über das Reich der Mitte.

17. Bulletin de la Chambre de commerce belgo-brésilienne. Halbmonatsschrift, 8°, jedes Heft 24 Seiten Text (Aufsätze und Mitteilungen wirtschaftlichen Inhalts über Brasilien) und 4 Seiten belgischer Inserate. Die Zeitschrift erscheint in Brüssel als Organ der im Jahre 1911 in Brüssel gegründeten Handelskammer seit dem Jahre 1912 und wird den Mitgliedern sowie den belgischen und brasilianischen Behörden kostenfrei zugesandt.

18. Argentine et Belgique. Bulletin hebdomadaire de la chambre de commerce belgo-argentine. Wöchentlich seit 1911 in Brüssel erscheinende Zeitung, 7 Seiten wirtschaftlicher Nachrichten über Argentinien und 1 Seite Inserate meist von belgischen Firmen.

19. Revue économique et coloniale de l'association des licenciés des écoles supérieures de commerce de Belgique. Die Zeitschrift, 8°, erscheint in Brüssel seit 1913. das Heft 62 Seiten stark.

20. Revue americaine.

Literaturverzeichnis

1. Annuaire statistique de la Belgique et du Congo Belge. Bd. 44. Brüssel 1914.
2. Annuaire de la vie Belge à l'Étranger. Brüssel 1912.
3. Böninger, Dr. E., Das Studium von Ausländern auf deutschen Hochschulen. Düsseldorf 1913.
4. Bulletin de la Chambre de Commerce d'Anvers.
5. Bulletin trimestriel der Société Belge d'Etudes et d'Expansion.
6. Capelle, M., Note sur les Bourses de voyage. Brüssel 1908.
7. Conférence des intérêts Belges à l'Etranger. Protokolle, Berichte usw. Herausgegeben von der Fédération pour la Défense des intérêts Belges à l'Etranger. Brüssel 1910.
8. Congrès international d'expansion économique mondiale à Mons. Documents préliminaires et compte rendu des séances. Brüssel 1905.
9. De Leener, Ce qui manque au commerce belge d'exportation. Brüssel und Leipzig 1906.
10. Duchesne, Laurent, L'expansion économique de la Belgique. Paris 1900.
11. Ehlers, Bultmann u. a., Die Verkehrswirtschaft des Antwerpener Hafens. Hamburg—Bremen 1915.
12. Enseignement supérieur, Rapport triennal. 1911. Herausgegeben vom Ministerium der Wissenschaften und Künste.
13. Entreprises belges à l'Étranger, vom belgischen Auswärtigen Amt herausgegeben. Brüssel 1908.
14. L'Établissement de jeunes Belges dans les pays de colonisation. Bericht der „Commission instituée pour rechercher et proposer au Gouvernement les moyens les plus propres à favoriser, l'expatriation des jeunes belges. Brüssel 1912.
15. L'Expansion belge, Zeitschrift des „Cercle de l'expansion belge", Jahrgang 1908—1913.
16. Gehrig-Waentig, Belgiens Volkswirtschaft. Leipzig 1918.
17. Gernaert, Jules, L'expansion industrielle et commerciale. „La patrie Belge" (1830—1905). Brüssel 1905.
18. Herausgegeben von der Abteilung für Handel und Gewerbe. Brüssel: Die Hauptindustrien Belgiens. Teil 1 und 4. München 1918.
19. Heber, Dr. E. A., Überseebanken im Dienste des belgischen Handels im „Wirtschaftsdienst" des Hamburgischen Kolonialinstituts Nr. 14, vom 5. April 1918.

20. Heber, Dr. E. A., Belgien und die Weltausstellungen. Im „Belfried" 1918.
21. Laveleye, Georges de, L'expansion capitaliste belge à l'étranger.
22. Marichol, A., Ce que devrait être l'enseignement commercial supérieur en vue de l'expansion mondiale. Brüssel 1905.
23. Mees, Jules, L'Institution Consulaire en Belgique depuis 1830.
24. Olschewsky et Gerson, Léopold II., sa vie et son règne. Brüssel 1905.
25. Oßwald, Dr., Belgien. 3. Aufl. Leipzig 1918.
26. Rapport Général sur la situation de l'enseignement technique en Belgique (1902—1910). Brüssel 1912. Bd. I und II. Herausgegeben vom Ministerium für Industrie und Arbeit.
27. Rathgen, Prof. Dr. Karl, Leopold II. „Im Belfried", 1. Jahrgang Heft 10 und 11.
28. Rouvez, A. Th., Le jubilé national en 1905. Brüssel 1905.
29. Schuchart, Dr. Th., Die deutsche Außenhandelsförderung unter besonderer Berücksichtigung des Wirtschaftsnachrichtenwesens. 3. Aufl. Berlin 1918.
30. Schumacher, Prof. Hermann, Belgiens Stellung in der Weltwirtschaft. Leipzig 1917.
31. Schumacher, Prof. Hermann, Antwerpen. Seine Weltstellung und Bedeutung für das deutsche Wirtschaftsleben. Leipzig 1916.
32. Service Commercial du Ministère des Affaires étrangères. Herausgegeben vom belgischen Auswärtigen Amt. Brüssel 1912.
33. Stevens, Jean, L'enseignement industriel et professionnel en Belgique. Gent 1910.
34. Tableau Général de Commerce de la Belgique avec les Pays Étrangers. Brüssel.
35. Wauters, Histoire politique du Congo Belge. Brüssel 1911.
36. Wendlandt, Dr. W., Die Förderung des Außenhandels. Halle.

Arbeitslohn und Unternehmergewinn in der Gegenwart[1]

Von Dr. Adolf Günther

Professor der Staatswissenschaften an der Universität Berlin

Inhaltsverzeichnis: I. Die Fragestellung S. 289. — II. Der Nominallohn S. 291. — III. Der Reallohn S. 297. — IV. Der Unternehmergewinn S. 301. — V. Wiederherstellung der Produktion und des Reallohns S. 307.

I. Die Fragestellung

Man mag zweifeln, ob die Gegenüberstellung „Lohn und Unternehmergewinn" überhaupt in einer Zeit theoretisch zulässig ist, in der alles von Lohnforderungen der Arbeiter widerhallt, während es auf dem Gebiet der Produktion recht stille geworden ist. Ist nicht vielleicht die Lehre vom Lohnfonds, die mit Recht als abgetan angesehen werden mußte, heute zu neuem Leben erwacht? Denn wenn der Lohn in der Gegenwart vielfach keine Kategorie der Verteilung im regelmäßigen Sinne, wenn ein Produktionsertrag, aus dem der Lohn fließt, nicht mehr vorhanden ist, — muß man da nicht für den Augenblick das Vorhandensein eines Fonds für Lohnzahlungen annehmbar finden, selbst wenn dieser Fonds in der Hauptsache nur fiktiv ist und aus den Leistungen der Notenpresse bestritten wird? Diese Anschauung wird durch die Art und Weise, wie viele Lohnsteigerungen zustande kamen, nicht erschüttert. Mindestens in der ersten Zeit der Revolution fanden sie unter Billigung der neuen,

[1] Vortrag, gehalten gelegentlich der Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform in Berlin, Januar 1919. — Auf frühere einschlägige Arbeiten des Verfassers in diesem Jahrbuch (Zur Frage der Lebenshaltung des Mittelstands", 1913, und „Lebenskosten und Lebenshaltung", 1916) sei hinsichtlich einiger Probleme besonders des Reallohns verwiesen. Die statistische Entwicklung der Löhne, Preise und Lebenskosten wird in dem gleichzeitig mit diesem Aufsatz erscheinenden Heft 66 der „Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform" vom Verfasser eingehend bis zur Gegenwart nachgewiesen. Methodenfragen der Preis- und Lebenskostenstatistik sind von ihm in dem vom Statistischen Reichsamt 1913 herausgegebenen Werke „Gebiete und Methoden der amtlichen Arbeitsstatistik in den wichtigsten Industriestaaten", einige grundsätzliche theoretische Fragen in in einem Vortrag der Gehe-Stiftung „Das Problem der Lebenshaltung", 1914, behandelt worden. Eigene lohn- und haushaltsstatistische Arbeiten gaben wiederholt Material und Maßstäbe für die in vorliegendem Aufsatz beabsichtigten vorwiegend theoretischen Ausführungen ab.

wenn auch nur de facto bestehenden Regierungen der Arbeiter- und Soldatenräte und unter Ausschaltung, ja gegen den Willen der Gewerkschaften statt. Es wird berichtet, daß Vorstände von militärischen Bekleidungsämtern die Löhne aus freien Stücken verdoppelten, in einem anderen Fall soll eine Verwaltung angeordnet haben, daß fertige Granaten wieder zerschlagen wurden, um Rohmaterial und Arbeitsmöglichkeit für Fortführung des „Produktionsprozesses" zu gewinnen. In solchen und vielen ähnlichen Fällen war der Lohn kaum von einer unmittelbaren und — bei der geringen Gegenleistung — nahezu geschenkweisen Zuwendung des Staates unterschieden, der es unternahm, den Verteilungsprozeß autonom zu regeln. Daß damit der Sozialismus in eine Lohnbewegung zu verflachen drohte, wurde allerdings sehr bald deutlich, nicht weniger, daß dieser „Lohnfonds" keine dauernde Einrichtung sein kann.

Aber diese Beurteilung der neuesten Vorgänge bedarf der theoretischen Vertiefung und des geschichtlichen Anschlusses an die Kriegswirtschaft. So sehr die Entwicklung in den letzten Monaten radikalisiert wurde, so wenig ist sie doch ohne die besondere Gestaltung zu erklären, die Lohn und Unternehmergewinn, die Produktion und Produktionsertrag im Kriege erfuhren. Der Zusammenbruch, den viele schon bald nach Kriegsausbruch mit Sicherheit erwartet hatten, wurde durch das Dazwischentreten des Staates als beliebig zahlungsfähigen und zahlungswilligen Auftraggebers vermieden, und gerade die Länge des Krieges und der ungeheure Kriegsbedarf schien die Fortführung der Produktion und die Aufrechterhaltung der Produktivität zu gewährleisten. Es entstanden die Kriegsgewinne, zu denen auch ein Teil der Kriegslöhne zählten. Indessen war so lange nur ein Provisorium gegeben, als der Kriegsausgang ungewiß blieb, als man nicht wußte, ob die Konsumtion in der Kriegswirtschaft letzten Endes produktiven oder unproduktiven Charakter trug. Nur ein guter oder wenigstens erträglicher Kriegsausgang konnte ihr den produktiven Endzweck sichern; jede Ausgabe schloß einen Wechsel auf solchen guten Abschluß in sich, der jetzt, wo die Voraussetzung ermangelt, nicht mehr einlösbar ist. Unter diesen Umständen ist der bei Lösung der Welthandelsbeziehungen und Raubbau an allen inneren Werten notwendig schon bei Kriegsbeginn angebahnte Zusammenbruch lediglich hinausgeschoben worden, und ein sehr großer Teil der gegenwärtigen Ereignisse ist als mittelbare Folgewirkung früherer Vorgänge aufzufassen, durch die jüngste Zeitgeschichte allerdings in unnötiger und unverantwortlicher Weise gesteigert. Von diesem Gesichtspunkt aus gab es schon

im Kriege eine Art „Lohnfonds", der die Produktion befruchtete und aufrechterhielt, der an Stelle der unterbrochenen Zirkulation und Distribution trat. Dieser Gedanke ist später, wenn wir uns den Gegenwarts- und Zukunftsaufgaben zuwenden, aufzunehmen.

Indem der Staat im Kriege die Voraussetzungen schuf, unter denen allein die produktive Tätigkeit erhalten bleiben konnte, übernahm er eine notwendige Funktion, die ihn zugleich verpflichtete, gerecht und ausgleichend vorzugehen. In dieser Richtung aber versagte er. Wohl gelang die teilweise Regelung des Konsums und der Produktion, aber die der Verteilung wurde nicht einmal ernsthaft versucht. Hier blieb es zumeist beim laisser-faire, das in der Kriegswirtschaft freilich noch ungleich weniger angebracht war als bei freier Wirtschaftsführung; denn jede Ungerechtigkeit oder auch nur Ungleichheit, die in den letzten Jahren unterlief, mußte auf den Staat als den Träger der kriegsmäßigen Volkswirtschaft zurückfallen. Wenn die Rationierung nicht nach Wunsch gelang und der Schleichhandel blühte, so war in vielen Fällen die Verteilung daran schuld, die eine gewisse Zahl von unbegrenzt zahlungskräftigen und -bereiten Verbrauchern schuf und nach deren Angebot die Preise bemaß. Für die physische und moralische Depression, unter der die Kriegsführung mehr und mehr litt, waren damit unausgesetzt wirkende Gründe gegeben. Soll man, in bewußt einseitiger Zuspitzung, sagen, daß der deutsche Erfolg an der Verteilung gestorben ist?

II. Der Nominallohn

Für die Gegenüberstellung: Lohn und Unternehmergewinn wird zunächst der Nominallohn wichtig; denn die Zahl von Geldeinheiten, die für eine bestimmte Leistung oder für die Arbeit während eines bestimmten Zeitablaufs bezahlt werden, entscheidet über die Höhe eines großen Teils der Produktionskosten, von denen der Produktionsgewinn abhängig sein wird. Gewiß ist auch der Reallohn für die Produktion nicht gleichgültig. Nach ihm bemißt sich der Nominallohn unter regelmäßigen Verhältnissen, und auch wenn diese, wie in der Kriegs- und Übergangszeit, gestört sind, bedeutet jede Preisveränderung und jede Umstellung der Bedürfnisse einen Anstoß zur Bewegung des Nominallohns. In normalen Zeiten besteht indessen ein inneres Gleichgewicht zwischen den Nominallöhnen, die aus dem Produktionsertrag fließen, und den Preisen, welche in nicht minder unmittelbarer Beziehung zur Produktion stehen. Krisen bedeuten in

diesem Sinne keine allzu erhebliche Beeinträchtigung; denn Zeiten niedriger Löhne sind oft auch durch niedrige Preise gekennzeichnet, so daß das Verhältnis zwischen Real- und Nominallohn nicht allzu stark beeinflußt zu werden braucht. Ist es dauernd gestört, so greifen Arbeitskämpfe ein. Ganz anders in der gestörten Volkswirtschaft der Gegenwart. In ihr ist die Verbindung zwischen Nominal- und Reallohn entweder ganz zerrissen oder aber doch schwer aufzufinden. Das zeigt sich vor allem an der Verschiebung von Ursache und Wirkung. Die Sozialpolitiker waren im allgemein geneigt gewesen, für die Vergangenheit in der Preissteigerung das treibende Moment für Lohnerhöhungen, also auch für Streiks, die diesem Zweck dienten, zu erblicken. In der Gegenwart liegt die Beziehung zwischen Löhnen und Preisen wahrscheinlich anders; mindestens seit der Revolution, wohl aber schon früher, ging der Anreiz zu der bekannten Schraubenwirkung in höherem Maße von den Löhnen aus. Das ist wiederum begründet in der Tatsache, daß ein großer Teil der Löhne nicht eigentlich aus dem Produktionsertrag, den es in der Kriegswirtschaft vielfach nicht gab, sondern aus einem vom Staate zur Verfügung gestellten „Fonds" flossen, der aber — im Gegensatz zur Lohnfondstheorie! — fast beliebig vermehrbar war. Das wird durch Ausführungen, die später über den Unternehmergewinn zu machen sind, näher belegt werden. Nur soviel sei gesagt: der Unternehmer konnte innerhalb gewisser Grenzen Lohnforderungen seiner Arbeiter im voraus in den Preis kalkulieren; ein Risiko traf ihn hierbei nicht; mindestens seit Inangriffnahme des Hindenburgprogramms waren die Grenzen für solche Kalküls sehr weit gezogen. Ja, der noch zu würdigende Regievertrag ließ einen großen Teil des Unternehmergewinns unmittelbar aus den Löhnen und ihrer Steigerung heraus erstehen. Nun ist ohne weiteres zuzugestehen, daß die durch Warenknappheit notwendig gegebene Preissteigerung auch ihrerseits den Nominallohn in die Höhe trieb; aber dies gelang doch nur, weil der „Fonds" unerschöpflich schien, und weil Rücksichten auf Wettbewerbsfähigkeit bei Erhöhung der Produktionskosten vielfach ganz in Wegfall kamen. Der gesteigerte Nominallohn aber wurde stets sehr rasch durch erhöhte Preise konsumiert, und es blieb vielfach statt dauernder physischer Befriedigung nur das psychologische Moment, daß der Arbeiter sich mit Genugtuung der Leichtigkeit, mit der die Lohnerhöhung durchgesetzt wurde, bewußt und bereit war, das erprobte Mittel ein zweites und drittes Mal anzuwenden.

Psychologisch sind noch weitere, in diesem Zusammenhang wichtige Fragen zu beurteilen. Brentano hat gelegentlich eines in München gehaltenen Vortrags über „Arbeitslohn und Arbeitszeit nach dem Kriege" („Schriften der Gesellschaft für soziale Reform", Heft 63) ausgeführt: „Je höher der Lohn ist, desto größer muß eine weitere Steigerung desselben sein, um weitere Steigerung der Lustempfindung und der Leistung hervorzurufen." Brentano versteht dies vor allem hinsichtlich des Reallohns; es gilt aber auch hinsichtlich des Nominallohns: wenn nämlich ein Nominallohnbetrag von 20 Mk. denselben Kaufwert hat wie ein früherer von 5 Mk., so ist es doch fraglich, ob dieselbe Steigerung um 25 % in beiden Fällen als gleichwertig empfunden wird. Daß eine Steigerung, die unter diesem prozentualen Zuschlag liegt, trotz ihrer absoluten Höhe nicht als voll empfunden würde, liegt jedenfalls nahe. Nun ist aber für die Produktionskosten der Betrag der absoluten Lohnsteigerung maßgebend; es entsteht also ein Mißverhältnis zwischen der tatsächlichen Mehrbelastung der Industrie und den dadurch erzielten Lustempfindungen des Arbeiters; die Folge wird dessen verstärktes Streben nach weiteren Lohnerhöhungen sein. Noch in einer anderen Beziehung ist der höhere Geldlohn wichtig: er kann einen vermehrten Impuls, zu sparen, auslösen: man bringt 100 Mk. lieber zur Sparkasse als 20 Mk. (obwohl diese vielleicht im Augenblick denselben Kaufwert haben), weil man unwillkürlich auf den steigenden Geldwert Bedacht nimmt. Dieses Motiv, das in der Sparkassenstatistik recht deutlich zum Ausdruck kommt, wirkte der unverständigen Konsumtion, für die wir freilich auch viele Belege haben, bis zu einem gewissen Grade entgegen.

Für die Entwicklung des Nominallohns mögen vier Perioden seit Kriegsbeginn unterschieden werden: 1. die ersten Monate nach Kriegsausbruch, die eine Desorientierung des Arbeitsmarktes und demgemäß einen nicht beträchtlichen Lohnausfall zeitigten; dieser erste Abschnitt mag dadurch gekennzeichnet werden, daß der Hauerschichtlohn im Ruhrgebiet von (1913) 6,47 auf (1914) 6,17 Mk. sank; 2. bis zur Inangriffnahme des Hindenburgprogramms; in Zusammenhang mit den wachsenden Staatsaufträgen und den guten Preisen erholte sich der von Arbeitskräften vielfach entblößte Arbeitsmarkt, der Lohn stieg langsam, aber stetig; zum Beispiel erreichte der Hauerschichtlohn im Ruhrkohlenbezirk im Jahre 1915 6,84, 1916 8,26 Mk.; 3. mit der gewaltig steigenden Nachfrage nach Arbeitskräften erreichte der Lohn beträchtliche Er-

höhungen, die im Schichtlohn des gelernten Ruhrkohlenarbeiters von 10,42 Mk. im Jahre 1917 ihren Ausdruck finden, die aber 4. seit der Revolution ein wesentlich schnelleres Tempo einschlugen, als es der korrespondierenden Preisbewegung (siehe unten) eignete: 1918 war der Hauerschichtlohn im erwähnten Bezirk 19 Mk.; die übrigen Statistiken (Kranken- und Unfallversicherungsstatistik, zum Teil auch Interessentenerhebungen) besagen Ähnliches.

Wichtig sind hierbei und bei der Beurteilung dieser Entwicklung Verschiebungen in der Stellung des Arbeiters im Arbeitsprozesse. Schon im Frieden konnte man nicht ganz selten Ausnahmen von der, im ganzen natürlich zutreffenden Theorie, wonach der isolierte, nichtorganisierte Arbeiter der schwächere Teil sei, erkennen; Facharbeiter konnten im Einzelfall etwas wie eine Monopolstellung erlangen, in unangenehmen, unsauberen Arbeitsverrichtungen kam diese (freilich aus anderen Gründen) bestimmten Gruppen von Ausländern zu. Im Kriege war angesichts einer ungeheuren Nachfrage eine Monopolstellung von reklamierten Facharbeitern, von solchen, welche wegen ihres Alters oder Gesundheitszustandes nicht ausgehoben werden konnten, endlich von Frauen gegeben; bis gegen das Ende des Krieges heran gehörte in diesen Kreis aber auch der Heeresunwürdige. Dieser tatsächlichen Monopolstellung entsprachen ähnliche Vorgänge beim Unternehmertum, die noch zu würdigen sind und die in Höhe und Verteilung des Unternehmergewinns ihren Ausdruck fanden.

Sobald dieser Zustand sich einigermaßen eingebürgert hatte, waren gewisse Folgeerscheinungen unverkennbar: man machte in „individueller Lohnpolitik". Es ist eine bekannte, mit Recht bekämpfte Zauberformel des früheren Unternehmerstandpunktes gewesen, daß dem einzelnen Arbeiter freistehen müsse, zu einem, seiner persönlichen Leistung gemäßen Lohn zu gelangen; organisierte Lohnpolitik, Streik, friedliche Lohnbewegung oder Tarifvertrag fanden von hier aus vielfach Ablehnung. Dieser Theorie stand im Frieden die (mit den erwähnten Ausnahmen grundsätzlich gegebene) Vertretbarkeit der Leistung, die als Folge von Kartellierungs- und Vertrustungsbestrebungen unvermeidliche Nivellierung der Lohnverhältnisse und die im Rahmen der privatwirtschaftlichen Produktion eng begrenzte Möglichkeit freier Lohnentwicklung entgegen; im Kriege lag die Sache anders: faktische Monopolstellung von Arbeitern und Unternehmern, unbegrenzte Verdienstmöglichkeiten der Industrie, noch zu würdigende Einwirkungen des Regievertrags u. a. führten dazu, daß die Löhne vielfach einer

individuellen Entwicklung folgten. Die Gewerkschaften, denen die regelmäßigen Mittel der Lohnbewegung beschnitten waren, die einen Stamm ihrer Mitglieder ins Feld entsendet hatten, verloren damit den entscheidenden Einfluß auf die Lohngestaltung. Dafür spricht der gegenwärtige Zustand, der sich schon seit längerem vorbereitet hatte, dafür der Widerspruch zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerstatistik, welch letztere viele Hochgelohnte nicht enthielt. Die Arbeiter-, Soldaten- und Betriebsräte hätten ohne dieses seit langem vorbereitete Zurücktreten der Gewerkschaften niemals so rasch an Einfluß gewinnen können. Es liegt nicht fern, daß der besonders gut bezahlte Arbeiter die Beiträge an Gewerkschaftskassen sparen, daß er vor allem die nivellierende Tariflohnpolitik nicht mitmachen wollte. In der Gegenwart erleben wir nun ein eigentümliches Schauspiel: die ihrer Verantwortung bewußten Gewerkschaftsbeamten suchen zu bremsen, auf das Unüberlegte, Unmögliche weiterer Lohnforderungen angesichts der zusammengebrochenen Kriegskonjunktur hinzuweisen; sie stimmen mit den Unternehmern in der Beurteilung der Lage und in praktischen Abhilfeversuchen überein. Die wilden Streiks gehen vielfach von Unorganisierten aus; die Werkvereine haben sich, wo sie noch bestehen, als ganz unfähig gezeigt, der Lage Herr zu werden: nicht selten sind Zentren der wirtschaftsfriedlichen Bewegung in besonderem Maße vom Streiktaumel erfaßt worden.

Im Zusammenhang mit diesen Erscheinungen hat die Lohnfestsetzung neue Wege beschritten. War früher das einseitige Diktat durch den Unternehmer erst allmählich der organisierten Lohnvereinbarung gewichen, so hat es während der Revolution nicht an ebenso einseitigen Lohnfestsetzungen durch Arbeitermehrheiten oder durch Räte eines der vielen Systeme gefehlt. Auch hier haben die Gewerkschaften die Tradition gewahrt; sie haben wiederholt wilde Bewegungen auffangen und die Arbeiter zur Selbstbesinnung führen können, und es bleibt ihr großes Verdienst, daß sie wirtschaftlicher Einsicht treu blieben und billige Demagogie ablehnten. Wo es an gewerkschaftlicher Schulung fehlte, wie in Angestelltenkreisen, war denn auch die Entwicklung noch sprunghafter als bei den Arbeitern. Eine Zeitlang, als die Gesetzgebung noch nicht Stellung genommen hatte, schienen sogar alle sozialen Errungenschaften auf dem Spiel zu stehen. Die interlokale, den ganzen Beruf erfassende tarifliche Lohnfestsetzung, auf welche die zu Industrieverbänden ausgebauten Gewerkschaften hinstrebten, schien willkürlicher Lohnregelung innerhalb der einzelnen Betriebe Platz zu machen; dieselben Kreise, die einzelne

Unternehmungen durch Mehrheitsbeschluß oder durch Terror sozialisieren zu können glaubten, durchbrachen das mühsam aufgebaute System der Tarifgemeinschaften; hätte der Gesetzgeber, was vielleicht sehr nahe gerückt war, die „Betriebsräte" nach Berliner Beispiel zum Träger der Arbeitnehmerorganisation und der Lohnbewegung gemacht, so war ein großer Teil jahrzehntelanger Gewerkschaftsarbeit umsonst getan, wir hatten wieder Anarchie in der Lohnfestsetzung, alle Rücksichten auf Wettbewerbsfähigkeit, Ausfuhr, Weltwirtschaft waren endgültig abgetan.

Demgegenüber hat die neueste Gesetzgebung, soweit sie das Gebiet der Lohnfestsetzung und der Lohnpolitik berührt, im ganzen an die bewährten Überlieferungen der gewerkschaftlichen Praxis angeknüpft. Allerdings greifen Vorschriften wie jene über Aufhebung des Akkords, Einführung des Achtstundentages, Beschäftigungszwang der Kriegsteilnehmer und besonders der Kriegsverletzten stark in die Dispositionsrechte des Unternehmers ein und es ist selbstverständlich, daß sie mittelbar auch das gegenseitige Verhältnis von Arbeitslohn und Unternehmergewinn berühren; sie sind aber zumeist unter Mitwirkung der Unternehmer entstanden und tragen Notlagen, auf deren Behebung die Industrie sich schon aus freien Stücken eingerichtet hatte, Rechnung. Wichtig ist ferner die Erwerbslosenfürsorge geworden, die, als Entlastung der Industrie gedacht, in der Folge durch die Höhe ihrer Sätze auf die Entwicklung der Nominallöhne in hohem Maße eingewirkt hat und uns in dieser Hinsicht noch befassen wird.

Für eine abschließende Beurteilung der Nominallohnentwicklung kommen vorwiegend folgende Gesichtspunkte in Betracht:

Im Zusammenhang mit der Frage des Unternehmergewinns liegt die Rücksicht auf die Produktivkraft der Industrie am nächsten; dieser Gesichtspunkt ist bereits ausgiebig zum Worte gekommen; er ist hernach, vom Unternehmerstandpunkt aus, nochmals heranzuziehen. Ein weiterer Vergleichsmaßstab legt die allgemeine Entwicklung des Einkommens zugrunde; er fordert eine Entsagung, die sich die Mehrzahl des Volkes auferlegen mußte, auch von den Lohnarbeitern. Besonders der Angestellten- und Beamtengehalt kann (s. u.) den Vergleich mit dem Arbeitslohn nicht aushalten; denjenigen aber, denen das Reich zum größten Dank verpflichtet ist, seinen „Sicherheitsproduzenten" (Jastrow), wurde bekanntlich (soweit sie nicht als Offiziere oder Beamte Gehalt bezogen) jede unmittelbare Entlohnung versagt, und der Unterschied gegenüber

ihren reklamierten Kollegen mußte besonders empfindlich werden. Ein dritter Gesichtspunkt geht vom Reallohn aus, prüft diesen an der Hand des Geldwerts, der Bedürfnisse, des Warenangebots und der Preise, stellt damit die notwendige Erhaltung der physischen Arbeitskraft und des psychischen Arbeitswillens in den Vordergrund und sucht hieraus Anhaltspunkte für die Beurteilung der Nominallöhne zu gewinnen. Wenn in folgendem die Reallohnverhältnisse einer Prüfung dieser Art unterzogen werden, so soll damit ihre Wichtigkeit für das Gesamtthema zwar unterstrichen, aber nicht in einem andere Gesichtspunkte ausschließenden Sinne verstanden werden.

III. Der Reallohn

Die Verwirrung der Reallohnverhältnisse, die beispiellose Senkung der Kaufkraft des Lohnes in der Gegenwart ist nicht das Ergebnis einer einzelnen Ursachenreihe, und man darf nicht, der Neigung zu klaren Problemstellungen folgend, die wechselseitige Bedingtheit aller wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse gerade auf diesem Gebiete übersehen. So gut wie der Nominallohn Bedingung und Folge der Preissteigerungen und damit der Reallohnkrise ist — in der Gegenwart allerdings, nach früheren Ausführungen, Bedingung in höherem Maße als Folge —, so gut sind Preislage und Bedarfsverschiebung der Gegenwart in den Mittelpunkt sich kreuzender Einflüsse gerückt, die zum Teil von außerökonomischen, vorwiegend von politischen und währungstechnischen Erscheinungen ihren Ausgangspunkt nehmen. Folgerichtig müßte die vollkommene Klarlegung der möglichen Zusammenhänge eine große Zahl weit abliegender Gesichtspunkte heranziehen, müßte zu einer Geschichtschreibung der Kriegs- und Übergangswirtschaft überhaupt werden und damit das eigentliche Thema, die Gegenüberstellung von Lohn und Unternehmergewinn, aus dem Auge verlieren. Das kann um so weniger beabsichtigt sein, als viele der für die Kaufkraft des Lohns wichtigen Tatsachen ganz allgemein für die Kaufkraft des Geldes schlechthin Belang haben, also auch für den, dem Reallohn parallelen Wert des „Realkapitals" und für die Kaufkraft des Unternehmergewinns. Wenn sich nun Lohn und Unternehmergewinn gleichmäßig in dem Verhältnis, in dem der Geldwert sinkt, verändern würden, so müßte doch ihre gegenseitige Proportion, auf die es vornehmlich ankommt, unverändert bleiben. Wenn aber die Geldentwertung für beide Kategorien der Verteilung eine verschieden große Bedeutung erlangt,

dann allerdings ist die vom Frieden her gewohnte Beziehung zwischen Lohn und Unternehmergewinn nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ verschoben. Nur der zweite Fall ist hier von Bedeutung; es spricht aber viel dafür, daß er heute tatsächlich allein vorliegt. Denn es ist wohl selbstverständlich, daß angesichts der größeren Höhe des Unternehmergewinns die Verteurung der lebensnotwendigen Gegenstände für ihn nicht gleich bedeutungsvoll werden konnte wie für den Arbeiterhaushalt. Von dessen Gestaltung im Zusammenhang mit dem Reallohn und von den besonderen Umständen, unter denen die Veränderung des Geldwerts, die Preissteigerung, die Bedarfsverschiebung und die Steigerung des Nominallohns das Arbeiterleben maßgebend beeinflussen, wird nun die Rede sein. Es handelt sich dabei um verwandte, fast synonyme Begriffe, von denen jeder gewissermaßen an einem bestimmten Punkte den „Geldschleier" zu heben versucht.

Zunächst sei festgestellt, daß die im vorigen Abschnitt für die Entwicklung der Nominallöhne im Kriege ermittelten Etappen für das wichtigste Element der Reallohngestaltung, die Preise der lebensnotwendigen Gegenstände, ganz und gar nicht zutreffen. Soweit man der amtlichen Preisstatistik, über deren Reformbedürftigkeit freilich kaum ein Zweifel besteht, folgen kann, haben die Preise vielmehr unmittelbar nach Kriegsausbruch, als die Löhne zurückgingen und dann erst langsam stiegen, am stärksten angezogen, und erst allmählich ebnete sich die Kurve. Natürlich besagen in der späteren Zeit die amtlichen Preise nicht mehr viel, weil es an Waren fehlte, die in dieser Preishöhe in einem, den Lebensunterhalt gewährleistenden Maße erhältlich waren. Die Höchstpreise kamen wohl fast ausnahmslos im amtlichen Preisspiegel zum Ausdruck, sie riefen aber, im Zusammenhang mit anderen Umständen, den amtlich nicht registrierten Wucherpreis des Schleichhandels hervor, der für den größten Teil der Bevölkerung, besonders für die schwer arbeitenden, aber gut entlohnten Schichten, mehr und mehr entscheidend wurde. Eine auf Grund der amtlichen Preisstatistik vom Verfasser vorgenommene Untersuchung, welche die bekannten, das „Gewicht" der einzelnen Waren in Rechnung stellenden Indexziffern bewertete, ergab eine durchschnittliche Steigerung im Kriege um etwa 150 v. H. des Friedenspreises; dies Ergebnis stellt selbstverständlich nur eine für die größeren Städte gültige Untergrenze dar; mit dieser Einschränkung mag es immerhin in Ermanglung anderer Angaben brauchbar sein. Wichtig ist nun aber weiter, daß in der Zeit stärksten

Steigens der Nominallöhne seit der Revolution von einer beträchtlicheren Erhöhung, wenigstens der amtlichen Preise, nicht die Rede ist.

Natürlich versagt heute ein im Frieden vielfach angewandtes Hilfsmittel zur Feststellung der Verteuerung der Lebenshaltung: man kann nicht mehr vom normalen Verbrauche ausgehen und durch Einsetzung des veränderten Preisniveaus die Lebensverteuerung berechnen. Denn Umfang und Richtung des Verbrauchs haben sich, in Anpassung an die Kriegsnotwendigkeiten, von Grund aus verändert. Das „Nahrungsprozent" rückte mächtig in die Höhe; dementsprechend fiel das „freie" Einkommen. Neben der Dringlichkeit der Nahrungsausgabe behauptete sich allenfalls noch jene für Beheizung; Wohnungs- und Kleidungsbedarf aber, noch mehr der eigentliche Kulturbedarf traten zurück. Dies allerdings nicht allgemein, denn mangels Ware mußte sich das Bedürfnis nach Nahrung vielfach bescheiden, und gerade Personenkreise, denen sonst Theaterbesuch oder Weinkonsum fern gelegen waren, empfanden nunmehr, bei gehobenen Nominallöhnen, die Möglichkeit, sich verhältnismäßig billige Genüsse zu verschaffen. Wo dies in die Erscheinung trat, fehlte es nicht ganz an Kulturwidrigkeiten, die der mühsam geschaffenen deutschen Arbeiterkultur zu widersprechen schienen, die aber doch zumeist nur Nebenerscheinungen vernachlässigter Erziehung und hoher Zufallsverdienste Jugendlicher waren und nicht verallgemeinert werden dürfen. Sieht man hiervon ab, so gilt die Tatsache eines auf die Ernährung konzentrierten Bedarfs in vollem Umfange.

Indessen: dieser Bedarf vergröberte sich zusehends, er richtete sich wahllos auf das eben Erreichbare, durchdrang das Sinnen und — das Gespräch der Nation, folgte den durch zufällige Preis- und Angebotsschwankungen diktierten Richtungen und schuf die psychische Umstellung auf phantastische Preissteigerungen, die durch Marktlage und Vorrat allein niemals erreicht werden konnten.

Drei Versuche liegen vor anderen vor, diese Vorgänge statistisch zu erfassen. Calwer setzte seine Berechnungen auf Unterlage des dem dreifachen Konsum des Marinesoldaten gleicherachteten Verbrauchs einer vierköpfigen Familie fort; das Kriegsernährungsamt berechnete die Ausgabe für den rationierten Konsum einer Schwerstarbeiterfamilie auf Grund der amtlichen Preise, und das Statistische Reichsamt griff eine vom Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen veranstaltete Haushaltsstatistik auf. Es ist hier so wenig wie in der Nominallohn- oder Preisstatistik der Ort, methodische Mängel, die diesen sämtlichen Versuchen anhaften, klarzulegen. In jedem

Fall können sie nur Symptome der Entwicklung dartun. Daß Calwer und das Kriegsernährungsamt zu sehr ähnlich verlaufenden, der Preisentwicklung folgenden und eine reichliche Verdoppelung der Lebenskosten in sich schließenden Kurven gelangen mußten, ist selbstverständlich, da sie einen als gleichbleibend gedachten Konsum, der in beiden Fällen allerdings verschieden hoch bemessen war, unter dem wechselnden Preisspiegel sehen. Für die an letzter Stelle genannte Erhebung aber gilt, daß das Reichsamt mit Unrecht aus der Vergleichung von Teilergebnissen eine verhältnismäßig günstige Entwicklung der Lebenshaltung schloß. Das ist ganz irrtümlich; vielmehr zeigt eine vom Verfasser vorgenommene Umrechnung des Verbrauchs auf Kalorien, daß die Ernährung in den zur Statistik herangezogenen Haushalten bereits weit hinter jener ärmster Weberfamilien vor dem Kriege, und hinter der Ernährungsweise von Familien gleichen Berufs sogar um die Hälfte zurückstand. Gleichzeitig aber ließ sich eine sehr beträchtliche Verteuerung der Nahrung, wiederum nach Kalorien bemessen, feststellen. Diese mag sich, bei stark eingeschränktem Bedarf, mindestens in Höhe des Drei- bis Vierfachen der Friedenskosten bewegt haben, während die Wohnungen um ein Viertel bis zur Hälfte und die Kleidung um das Zehnfache verteuert wurden.

Unter die vielen Einwendungen, welche gegen verwandte Versuche, die Lebenshaltung im Kriege und in der Gegenwart statistisch zu ermitteln, erhoben werden müssen, gehört folgende: In der Kriegswirtschaft haben sich Gesamt-Familieneinkommen gebildet, welche, wenn Frau und Kinder nebeneinander arbeiteten, sehr beträchtliche Summen erreichten. Es wird sich nun aber nie feststellen lassen, in welchem Maße der Verdienst der Familienmitglieder bei den einzelnen Berufsgruppen in die Erscheinung trat. Folgerichtig ist es unmöglich, den Nominallohnverdienst des einzelnen Arbeiters in diesen Erwerbsgruppen zum Ausgangspunkt einer Beurteilung des auf die gesamten Arbeiterhaushalte entfallenden Reallohns zu machen. Der Reallohn hängt von der Gesamtheit der biologischen und soziologischen Faktoren eines Familienlebens ab. Natürlich wird man dem durch Mitarbeit der Frau und der Kinder erzielten höheren Nominaleinkommen negative Werte, nämlich den Verzicht auf Häuslichkeit, auf geregelte Kindererziehung, auf pflegliche Behandlung wertvollen und unersetzlichen Menschenmaterials gegenüberstellen müssen, und wenn das Ergebnis auch vom Standpunkt des augenblicklichen Reallohns aus günstig war, so ist es doch fast sicher, daß der stattgehabte Raubbau sich rächen wird.

Die Betrachtungen über den Reallohn müssen hier abschließen. Sie gingen mit persönlichen Eindrücken, die ein jeder von uns durch eigenen Augenschein erworben haben wird, im allgemeinen einig. Sie machen ferner von vornherein deutlich, daß der Produktionsertrag, nominell wenigstens, eine bedeutende Steigerung erfahren mußte, wenn er eine den Reallohnbedürfnissen entsprechende Gestaltung der Nominallöhne ermöglichen sollte. Solche Steigerung des Produktionsertrags mußte aber auch dem Unternehmergewinn zugute kommen. Weiterhin erwuchs aus der Höhe der wichtigsten Reallohnelemente, der Preise, eine reich fließende Quelle für Produktionsertrag und Unternehmergewinn in denjenigen Gewerbezweigen, die unmittelbar oder mittelbar hiervon betroffen wurden, vornehmlich in der Landwirtschaft.

IV. Der Unternehmergewinn

Der Begriff des „Unternehmergewinns" geht bekanntlich auf deutsche Forschung zurück. Die englische Nationalökonomie hatte zwischen Unternehmergewinn und Kapitalgewinn keinen scharfen Trennungsstrich gezogen, hatte im besonderen die persönliche Unternehmertätigkeit nicht hinreichend gewürdigt. Im Gegensatz hierzu erschien der Unternehmergewinn den Franzosen als Lohn für qualifizierte Arbeit; zwischen beiden Extremen vermittelten die deutschen Forscher, die sich mit dieser Theorie beschäftigten, oder aber sie entschieden sich für eine Unterteilung des Unternehmereinkommens. Isoliert steht die sozialistische Betrachtung, die ihrer ganzen Anschauung nach den Unternehmergewinn als einen mehr oder weniger parasitären Abzug am Arbeitswert der vom Arbeiter erstellten Leistung ansehen muß; für sich ist auch die Auffassung der österreichischen Schule zu würdigen.

Zu diesem grundsätzlichen Streit soll in nachfolgenden nur insoweit Stellung genommen werden, als die Kriegs- und Übergangswirtschaft Gesichtspunkte aufweist, die das Thema: Lohn und Unternehmergewinn in eine neue Beleuchtung rücken. Es wird kaum bezweifelt werden, daß nicht nur der Umfang des Unternehmergewinns, sondern auch seine Eigenart durch Vorgänge berührt werden mußte, die die Unternehmerfunktion in wesentlichen Punkten änderten. Man kann, weitergehend, das Maß der Unternehmergewinne im Kriege vielfach von dieser Strukturveränderung abhängig machen. Der entscheidende Punkt lag in der Übernahme

des Unternehmerrisikos, ganz oder teilweise, durch den Staat oder andere öffentliche oder wenigstens gemischtwirtschaftliche Organe.

Dies traf überall da zu, wo jene Organe, vor allem der Staat selbst, mit Aufträgen an die Unternehmer herantraten, die ins ungemessene gingen, und die gleichzeitig vielfach eine Vereinfachung des Produktionsprozesses in sich schlossen. Bei den ersten Aufträgen lag freilich noch ein beträchtliches Risiko vor, denn die Betriebe mußten umgestellt werden, die Arbeiterfrage schuf unerhörte Schwierigkeiten, die Material- und gelegentlich wohl auch die Kreditbeschaffung war noch nicht geregelt. Dafür konnte zunächst noch mit ziemlich gleichbleibenden Löhnen (s. o.) gerechnet werden. Nachdem die technischen Vorbereitungen getroffen waren, lief die Produktion wieder in festen Gleisen, und erst die seit dem Hindenburgprogramm zunehmende Spannung zwischen Nominallohn und Lebensmittelpreisen sowie die sprunghaft steigenden Materialpreise brachten erneut ein Moment der Unsicherheit. Nun aber war man an eine aus dem Vollen schöpfende Wirtschaft gewohnt und imstande, die voraussichtlichen Lohn- und Preissteigerungen in die dem Abnehmer aufzuerlegenden Lieferungsbedingungen im voraus hineinzukalkulieren. Wo mit Pauschalen gearbeitet wurde, konnte man sich eines großen Teils des Risikos ohne weiteres entäußern. In jedem Falle arbeitete die eigentliche Kriegsindustrie und ein großer Teil des übrigen Gewerbes nicht mehr für einen freien Markt, nicht mehr unter dem Druck der Konkurrenz des In- und Auslandes und nicht mehr unter dem Zwang eines wechselnden, unsicheren Einflüssen folgenden Bedarfs. Das alles mußte die Stellung des Unternehmers und folgerichtig Umfang und Art des Unternehmergewinns beeinflussen.

Was oben von der Monopolstellung einzelner Arbeiterschichten gesagt wurde, trifft für die Lage wichtiger Unternehmergruppen im Kriege gleichmäßig zu. Monopol hatten, weit über das schon im Frieden erreichte Maß hinaus, die Montanindustrie, die Besitzer von Vorräten, von betriebsfertigen oder leicht umstellbaren Unternehmungen, die Gewerbezugehörigen, die bei der grundsätzlichen Ausschaltung des Handels (oder besser: bei den dahin zielenden Bemühungen) vorzugsweise für Aufträge in Frage kamen.

Das Problem kann hier nur unter steter Fühlungnahme mit den auf den Arbeitslohn bezüglichen Elementen und in seinen ursächlichem Zusammenhange mit der Gegenwart behandelt werden. Praktisch lag nun der Fall nicht selten so, daß sich in den Unternehmern und Arbeitern zwei Gruppen von Monopolisten gegenüber-

standen. Arbeitslohn und Unternehmergewinn mußten demgemäß grundsätzlich vom Ergebnis entweder einer Machtprobe oder eines freien Vergleichs abhängen. Doch stand dieser Entwicklung in der Praxis die Erschwerung der Arbeitskämpfe und die mangelhafte Organisation der Arbeiter im Kriege — wo nach früheren Ausführungen vielfach individuelle Lohnpolitik getrieben wurde — entgegen. Wichtiger aber noch wurde für das gegenseitige Verhältnis von Arbeitslohn und Unternehmergewinn das Folgende: angesichts der ganzen Eigenart der Kriegserzeugung war der Produktionsreinertrag, der für die Verteilung bereitstand, meist nicht mehr fest begrenzt, vielmehr konnten erhöhte Ansprüche sowohl der Unternehmer wie der Arbeiter oft mühelos auf den beliebig zahlungsfähigen und -willigen Auftraggeber abgewälzt werden. Mindestens in der zweiten Hälfte des Krieges, als sich die Arbeiter ihrer monopolistischen Lage bewußt wurden, fand vielfach nicht eigentlich ein Streit zwischen Kapital und Arbeit mehr statt, sondern beide fanden sich in ihren Ansprüchen gegen den Auftraggeber Seite an Seite zusammen.

So stellt sich die Sachlage, unter dem „Geldschleier" gesehen, dar. In Wahrheit gab freilich vielfach die sinkende Kaufkraft des Geldes den Anstoß zu den unausgesetzten Mehrforderungen der industriellen Produktion. Nur gegen Kriegsende und in der Übergangszeit sind uns (siehe oben) die Löhne als das eigentlich treibende Moment entgegengetreten; bei Kriegsbeginn kam der Anstoß ganz entschieden noch von der Seite der Preise und der Unterhaltskosten her, mittelbar also zum Teil von den Gewinnen der Landwirtschaft, von der Steigerung des landwirtschaftlichen Unternehmergewinns und der Grundrente. In jedem Falle aber blieb unentschieden, ob der nominell erhöhte Arbeitslohn und Unternehmergewinn auch tatsächlich, seinem realen Werte nach, stieg, ob also die den erhöhten Lohn berücksichtigenden Preisofferten der Unternehmer auch praktisch auf eine Mehrbelastung des Staates hinzielten, dessen Leistungen natürlich auch durch die sinkende Kaufkraft des Geldes beeinflußt, und zwar gemindert, wurden.

Bei dieser Sachlage mußten Versuche wichtig werden, welche das Verhältnis von Lohn und Unternehmergewinn zu kontrollieren und festzulegen bemüht waren. Unter verschiedenen Maßnahmen dieser Art sei an die Bestimmungen der Bekleidungsämter erinnert, welche dem „letzten" Arbeiter drei Viertel des von der Behörde zu zahlenden Preises zuwendeten und den Unternehmer, gegebenen-

falls zusammen mit Zwischenmeistern, auf das verbleibende Viertel verwiesen. Diese zum Wohl der Heimindustrie ersonnene Maßregel scheint günstig gewirkt zu haben. In der Praxis noch bedeutungsvoller dürfte ein anderes Mittel, Lohn und Unternehmergewinn in ein bestimmtes Verhältnis zu bringen und zugleich das Unternehmerrisiko auszuschalten, geworden sein:

Der Regievertrag, diese eigenartige Verkuppelung von Unternehmergewinn und Arbeitslohn, besteht in folgendem: Die sogenannten „produktiven" Löhne — ein nicht ganz einwandfreier privatwirtschaftlicher Begriff — werden ebenso wie die Materialausgaben unmittelbar vom Auftraggeber — also im Kriege regelmäßig vom Staate — vergütet; für die Deckung der „Regie"- oder Verwaltungsunkosten werden Zuschläge in Höhe von 100 oder meist mehr v. H. der Löhne gemacht; ferner tritt ein eigentlicher Gewinnzuschlag in Vomhundertteilen der Summe aus (Löhnen + Materialkosten) hinzu. Das Verhältnis zwischen Löhnen und Verwaltungsunkosten mochte im Frieden genau berechnet und zutreffend sein, im Kriege war es aus verschiedenen Gründen mehr als fraglich, ob beide Posten in annähernd gleichem Umfang gestiegen sind. Da der Regievertrag der Öffentlichkeit kaum bekannt geworden ist — obwohl diese, und zumal der Steuerzahler, erheblich an ihm interessiert ist —, liegen sehr wenig begründete Berechnungen hierüber vor, und man bleibt auf Mutmaßungen angewiesen. Jedenfalls legt die Entwicklung der Dividenden, stillen Reserven und Abschreibungen in Unternehmungen mit Regievertrag — neben den in erster Linie beteiligten Werften kamen zum Beispiel noch private Anlagen für Frontbefestigungen in Betracht — die Vermutung nahe, daß sich die Geschäftsergebnisse sehr günstig gestaltet haben. Ferner wirkten eine Reihe von Umständen mindestens nicht im Sinn einer starken Steigerung der Regiekosten: der bereits gewürdigte Wegfall des Risikos, die Überflüssigkeit der Reklame angesichts des sicheren Zahlers und der festen Aufträge, das bis zur Revolution weit hinter der Steigerung des Arbeitslohns zurückbleibende Anziehen der Angestelltengehälter. Für die Werkmeister der Rüstungsindustrie konnte Verfasser selbst den zahlenmäßigen Nachweis führen, daß die Steigerung der (unter Regiekosten gebuchten) Angestelltengehälter beträchtlich, und nicht etwa nur relativ hinter der Verbesserung der Arbeiterlöhne zurückgeblieben ist (Näheres in der genannten Arbeit in den Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform). Gerade diese Niedrighaltung der Angestelltengehälter gegenüber den Arbeitslöhnen, nach denen sich die Regie-

zuschläge bemaßen, gibt zu denken. Auch die Materialpreissteigerung entspricht kaum dem Maß der Lebensmittelteuerung, weil Vorrat und Erzeugung von Materialien viel schärfer zusammengefaßt werden konnte, als dies bei Nahrungsmitteln möglich war. Gibt man auf der anderen Seite vorbehaltlos zu, daß für Neuanlagen, Bruch (besonders bei der Beschäftigung von Kriegsgefangenen), Wohlfahrtseinrichtungen, Einkauf von Lebensmitteln usw. bedeutende Aufwendungen nötig waren, die meist die allgemeine Verwaltung belasteten, so mußten doch so umfangreiche Abschreibungen, wie sie gerade in Regiebetrieben Regel waren, die späteren Produktionskosten erheblich mindern; in diesen Abschreibungen vergegenständlichte sich Unternehmergewinn aus abgeschlossenen Aufträgen; es geht schwerlich an, die bereits abgeschriebenen Betriebseinrichtungen hinsichtlich Verzinsung und Amortisation des früher auf sie verwendeten Kapitals noch als Belastung der Verwaltung gelten und die Regiezuschläge auch hierfür aufkommen zu lassen. Auch Regieunternehmungen hatten, wie man weiterhin anerkennen mag, ein Interesse an maßvoller Lohnpolitik, weil sie nicht dauernd auf Staatsaufträge rechnen konnten; es wird deshalb auch nicht allgemein im Regievertrag einen Anreiz zur Lohnsteigerung erblickt werden können, jedenfalls stellt er den Schulfall für eine *risikofreie Unternehmungsform* dar.

Man kann die Eigenart der kriegswirtschaftlichen Erzeugung, die für die Schaffung solcher und ähnlicher Verträge wichtig wurde, dahin zusammenfassen, daß die *Produktionskosten*, angesichts des angestrebten Produktionszwecks, relativ und selbst in manchen Fällen absolut gleichgültig würden. Das ist die Kehrseite der Begriffsbestimmung, die von der Übernahme des Produktionsrisikos durch den Staat sprach. Der Bedarf des Staats als kriegführender Partei lag nun nicht nur der Menge nach anders als im Frieden, die Kriegshandlung verlangte darüber hinaus eine derartige Geschlossenheit und Einheitlichkeit der in Anspruch genommenen Mittel, daß ohne das letzte, den mutmaßlichen Erfolg sichernde Ausrüstungsstück das Ganze zu versagen drohte: infolgedessen wurde für dieses letzte Stück jeder beliebige Preis bezahlt, der dann aber auf die gesamte Preisbildung abfärbte. Es handelt sich hierbei um die Grundsätze einer nach bestimmten Gesichtspunkten fortgebildeten *Grenznutzentheorie*.

Der Staatsbedarf hörte mit der Revolution im wesentlichen auf, die Aufträge wurden zurückgezogen und nicht mehr von neuem erteilt. Dies fast ohne Vorbereitung, ohne erneute Umstellung des Wirtschaftslebens, im Augenblick des Inkrafttretens härtester Waffen-

stillstandsbedingungen, innerer Kämpfe, einer Desorganisierung des Arbeitsmarktes, im Angesicht des kommenden Winters. Wenn oben die Verwirrungen der Lohnfrage in der Gegenwart auf die Gesamtheit der Kriegserscheinungen, die in ihrer Wirkung nur hinausgezögert worden waren, zurückgeführt wurden, so trifft dies in gleichem Maße auf die Gestaltung der Produktion, des Produktionsertrags und des Unternehmergewinns zu.

Um in Erfahrung zu bringen, in welchem Umfange die Produktion heute, nach Schwinden der reich fließenden Quelle des Staatsbedarfs, aufrechterhalten werden kann, wäre es nötig, genauen statistischen Einblick in die tatsächliche Gestaltung zu erlangen. Das ist mit den gegenwärtigen Mitteln nicht möglich. Wohl kann man Symptome erfassen: Die Kapitalien der Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Dividenden, die Ansammlung stiller Reserven zusammen mit den Abschreibungen, die allgemeine Entwicklung der Einkommen, Vermögen, Sparanlagen, die Beteiligung an den Kriegsanleihen und anderes. Aber eine wirklich erschöpfende Kenntnis der Verteilungsvorgänge und besonders die Ausscheidung dessen, was als Unternehmergewinn ja vielfach verschieden gedeutet wird, das vermag auch eine bessere Statistik, als sie in Deutschland während des Krieges gefördert wurde, nicht zu leisten. Da Verfasser an der erwähnten anderen Stelle einige der in Frage kommenden Entwicklungsmerkmale würdigt, soll hier nicht weiter auf sie eingegangen werden. Natürlich kann auch die beste Statistik nichts über die Verwüstung aussagen, die durch den Kriegsausgang, die Revolution und durch mehr oder weniger begründete Befürchtungen vor der Sozialisierung auf dem Kapitalmarkt angerichtet wurde. Unternehmergewinn, der im Betrieb angelegt war, schrumpfte infolge der hohen, von keinem wirklichen Produktionsprozeß mehr getragenen Lohnkonten zusammen — man erzählte, daß Krupp täglich 2 Mill. Mk. an Löhnen zahlte —; wo spekuliert worden war, wurde früherer Gewinn durch die unvermeidlichen Kursverluste mehr als ausgeglichen. Wenn von Aktiengesellschaften bis in die jüngste Zeit hinein hohe Gewinne ausgeschüttet wurden, so sind diese doch lediglich als verspätete Kriegsgewinne zu bewerten und beweisen nichts für die Entwicklung des Unternehmergewinns aus der gegenwärtigen Produktion. Ferner ist, in pessimistischer Zukunftserwartung und in scharfem Gegensatz zu früheren Gepflogenheiten, nicht selten eine unstatthafte, rein privatkapitalistische Dividendenpolitik verfolgt worden.

Unter dem Regievertrag, der auch heute noch besteht, wird es

manchen Industrien eine Zeitlang möglich sein, von der Hand in den Mund zu leben. Aber es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß auch diese Quelle, wenigstens in ihrer jetzigen Form, zu fließen aufhören wird; alsdann ist die Frage des Unternehmergewinns, ebenso wie die des Arbeitslohns, von einer Neubelebung der Produktion, und zumal der Ausfuhrindustrie, ferner vom Abbau der Löhne und Preise und von der grundsätzlichen Entscheidung darüber abhängig, ob Unternehmer und Unternehmergewinn auf der einen Seite, freier Lohnarbeiter und Arbeitslohn auf der anderen Seite auch in der künftigen deutschen Wirtschaft bestehen oder ob sie durch andere Wirtschaftsformen abgelöst werden sollen.

V. Wiederherstellung der Produktion und des Reallohns

Die bisherigen Ausführungen gipfeln in folgender, für einen großen, wenn nicht den größten Teil der Industrie gültigen Wahrnehmung: in der Gegenwart ist ein Unternehmergewinn im Sinne der Kriegswirtschaft — also der Zuweisung bestimmter Verteilungsquoten durch den Staat — nicht mehr gegeben; auf der anderen Seite sind Unternehmergewinne im Sinne der privatwirtschaftlichen Produktionsweise noch nicht oft entstanden. Hingegen besteht der Arbeitslohn in erhöhtem Umfange fort, auf Grund seiner rechtlichen Eigenart als eines festbegrenzten, in bar auszuzahlenden Entgelts für im voraus geleistete Arbeit, ist theoretisch Lohnzahlung ohne korrespondierenden Produktionsgewinn möglich. Der Lohn, ein Element der Verteilung, ist eben nicht minder ein Teil der Produktionskosten und als solcher ohne Produktionsreinertrag denkbar. Ein länger dauernder Zustand dieser Art setzt freilich im Sinn früherer Ausführungen das Vorhandensein irgendeines Fonds voraus, der, aus Reserven oder aus Staatsmitteln gefüllt, natürlich nicht dauernden Bestand haben wird. Immerhin kann dieser Zustand die Entwicklung über einen toten Punkt hinwegbringen.

Dieser tote Punkt ist heute da. Ihn zu überwinden, kann sich der Staat für befugt halten, im Sinne der Kriegswirtschaft durch Aufträge irgendwelcher Art der Erzeugung unter die Arme zu greifen; Milliarden, für diesen Zweck verwendet, mögen gering erscheinen gegenüber dem Maß von Zusammenbruch, das man durch jene Maßnahmen vermeiden will. Ein finanzieller Gesichtspunkt könnte gegen solche Aktionen, ob sie nun Notstandscharakter tragen oder bereits eine neue Wirtschaftsweise vorbereiten sollen, schwerlich geltend ge-

macht werden; die grundsätzlichen wirtschaftspolitischen Erwägungen aber, von denen auszugehen ist, haben zum Gegenstand nichts weniger als die künftige Neuordnung überhaupt, nämlich die Frage: freie Erzeugung oder staatlich-merkantilistisch geleitete, zum wenigstens kontrollierte Wirtschaft.

Die uneingeschränkte Beantwortung dieser Antinomie führt über das Thema dieser Abhandlung hinaus und bedarf einer breiteren Unterlage. Die eigentliche Sozialisierung müßte ja ebenso den Arbeitslohn wie den Unternehmergewinn in die Versenkung verschwinden lassen. Beim Unternehmergewinn ist dies ohne weiteres klar, aber auch der Arbeitslohn müßte die Konsequenz der sozialisierten Betriebsweise ziehen; denn diese könnte natürlich keinen freien Lohnarbeiter mehr beschäftigen, würde vielmehr irgendein Analogon zum Beamten schaffen, auch wahrscheinlich tiefe Eingriffe in das Koalitions- und Streikrecht usw. vornehmen müssen. Innerhalb dieses Systems bleibt also für eine Gegenüberstellung: Arbeitslohn—Unternehmergewinn, von Übergängen abgesehen, überhaupt kein Raum mehr. Wir beschränken uns demnach auf die Betrachtung beider Elemente der Verteilung innerhalb einer Wirtschaftsweise, die vielleicht, ob nun der Staat wiederum als Auftraggeber auftritt oder nicht, weitreichende Eingriffe in den Erzeugungs- und den Verteilungsprozeß vornimmt, die aber im Grundsatz doch die privatwirtschaftliche Grundlage beibehält. Nach allem, was aus wissenschaftlichen wie aus praktischen Gründen für wahrscheinlich gehalten werden muß, wird ein sehr bedeutender Teil der Industrie, vor allem die Exportindustrie, von sozialisierenden Experimenten verschont bleiben; für die Landwirtschaft aber gelten, zumal im Zeichen einer mit nachhaltigem Ernst begonnenen inneren Kolonisation und der Verkleinerung der Großgrundherrschaften, ganz andere Gesichtspunkte, die aber ebenfalls vom Sozialismus abführen. Die Fragen des Arbeitslohnes und Unternehmergewinnes liegen, schon wegen der Grundrente und der Verwertung seiner Arbeitskraft für den kleinen ländlichen Unternehmer ganz anders wie für die industrielle Unternehmung.

Will man hier, innerhalb beliebig weit gesteckter Grenzen, privatwirtschaftliche Erzeugung, so muß man selbstverständlich nicht nur Unternehmergewinn und Arbeitslohn wollen, sondern für das Verhältnis beider ein optimales, die Produktion befruchtendes, die Arbeit physisch und psychisch ermöglichendes Verhältnis erstreben. Wirtschafts- und sozialpolitische Gesichtspunkte, diese mit bevölkerungspolitischen untermengt, kreuzen sich. Die sozialpolitisch wünschens-

werte Neugestaltung der Verteilung ist auf keinem anderen Wege möglich als auf dem über die Produktion; umgekehrt bedarf die Produktion einer Arbeitsleistung, für die im Ausmaße der werktätigen Bevölkerung in den Mindestsätzen der Ernährung und sonstigen Bedarfsbefriedigung und in der Berufserziehung unerläßliche Voraussetzungen gegeben sind.

Unsere Zeit hat es, wie oben schon erwähnt, unternommen, das Arbeitsrecht im weitesten Sinn zu regeln, sie hat dabei tief in den Verteilungs- und Erzeugungsprozeß eingreifen müssen. Die Bestimmungen über Einstellungszwang, Tarifverträge und Arbeiterausschüsse, Arbeitszeitbegrenzung und Akkordarbeit gehören neben anderen unmittelbar hierher; es mag überraschen, daß die Verteilung in dem Augenblick eine Regelung erfuhr, der für Produktion und Produktionsertrag so ungünstig wie möglich ist. Aber es darf nicht vergessen werden: eine Internationalisierung der Arbeiterschutz- und Arbeiterrechtsfragen gehört zu den anerkannten Zielen hoher deutscher Politik, und jede neue soziale Errungenschaft übt in der Gegenwart die stärkste Anziehungskraft auf die mündig gewordenen Arbeiter- und Konsumentenmassen aller Länder aus. Richtig verstanden, sind solche Maßnahmen in einem besseren Sinne Schutz der nationalen Arbeit, als dies von früher so benannten staatlichen Bemühungen galt.

Durch internationale Verständigung über soziale Fragen, mittelbar (oder selbst unmittelbar) auch über das Verhältnis von Arbeitslohn und Unternehmergewinn, kann viel für die deutsche Produktion erreicht werden. Die ungleiche Belastung deutscher und ausländischer Unternehmungen würde auf diese Weise beseitigt werden, das wäre gerade im Augenblick wichtig, weil wir hinsichtlich der Produktionskosten gegenüber dem Ausland so ungünstig dastehen. Aber nicht die Gesamtheit der einschlägigen Fragen erfährt durch diese Maßnahmen ihre Beantwortung.

Vielmehr ergibt sich ein zentrales Problem gleichmäßig für Produktions-, Verteilungs- und Konsumtionspolitik im Abbau der Löhne und Preise. Man kann dies Problem, durch Vorkehrung seines geld- und währungstechnischen Inhalts, auch als das der Wiederherstellung der Kaufkraft des Geldes bezeichnen, trägt aber damit den besonderen Fragen, die im Verhältnis zwischen Arbeitslohn und Unternehmergewinn auftauchen, nicht genügend Rechnung.

Eine auch nur einigermaßen vollständige Darlegung der einschlägigen wirtschaftspolitischen Punkte ist an dieser Stelle, ist auch

angesichts der vorzugsweise theoretischen Fassung des Themas, nicht möglich und nicht beabsichtigt. Nur einige, vielleicht besonders wichtige Gesichtspunkte mögen erwähnt werden. Zu ihnen gehört eine Auseinandersetzung über die entscheidende Frage, wo der Hebel anzusetzen ist, ob bei den Löhnen oder bei den Preisen oder etwa an dritter Stelle: zum Beispiel mag man sich von stärkster steuerlicher Erfassung der Kriegsgewinne, soweit sie noch vorhanden sind, im Sinn der Inflationstheorie eine Verbesserung der Kaufkraft des Geldes versprechen, die unmittelbar einen Abstrich gleichmäßig an Löhnen und Preisen in sich schließen müßte.

In bemerkenswerter Weise haben Abmachungen zwischen Unternehmern und organisierten Arbeitern gerade in der Zeit nach dem Umsturz eine Herabminderung der Nominallöhne im Verhältnis zur fortschreitenden Preissenkung vorgesehen. Ein auf den Hamburger Werften geschlossener Vertrag hat daneben die Bestimmung getroffen, daß im Falle der Beschäftigung von Mann und Frau diese aus der Arbeit auszuscheiden habe, — ein Versuch also, die bedeutende, durch gleichzeitige Arbeit der Angehörigen erzielte Steigerung der Familieneinkommen hintanzuhalten und den Lebensunterhalt der Familie wieder vorwiegend auf den Verdienst des Familienhauptes zu gründen. So sehr nun die Abmachung hinsichtlich der Lohnreduktion von Einsicht in die Notwendigkeiten diktiert ist, so fraglich muß es doch einstweilen erscheinen, ob der Abbau auch tatsächlich ausschließlich bei den Preisen einsetzen kann.

Wann und unter welchen Bedingungen ist ein solcher Abbau zu erwarten? — Der Fall einer allgemeinen Steigerung der Kaufkraft kann aus den vorerwähnten Gründen ausschalten, denn er würde, ob er nun von der Kapital- und Geldverminderung oder von in ihrer Wirkung mindestens recht unsicheren währungstechnischen Maßnahmen ausginge, Preise und Löhne doch gleichmäßig treffen, also nichts für die Frage besagen, ob sich die Preise oder die Nominallöhne den ersten Eingriff gefallen lassen müssen. Im übrigen muß man auf die gegenwärtigen Preisbestimmungsgründe zurückgehen, um ein Urteil über die Möglichkeit und gegebenenfalls über den Umfang einer auf Abbau bedachten Preispolitik zu gewinnen. Zu diesen Bestimmungsgründen gehört bekanntlich in erster Linie das Vorhandensein beliebig zahlungskräftiger Abnehmer; solange die Nominallohnsteigerungen kein Ende nehmen, muß deshalb die Teuerung bei gleichbleibendem Vorrat andauern.

Für die in erster Linie wichtigen Unterhaltskosten sind,

bei Aufrechterhaltung der Blockade und auch später, nach Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse durch Einfuhr, die Produktionsbedingungen der heimischen *Landwirtschaft* maßgebend. Eine Preisminderung wäre zu erwarten von einer Erweiterung, Verbilligung und Intensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung. In dieser Richtung liegen die Aufgaben der in anderem Zusammenhang bereits einmal erwähnten *inneren Kolonisation*. Aber, so hoch wir die endlich ergriffene Initiative des Staates einschätzen, die Gegenwart kann noch nicht von ihren technischen Wirkungen, sondern vielleicht nur von psychologischen Einflüssen einen Erfolg erwarten: indem die Furcht vor Vorkaufsrecht und Enteignung den Grund und Boden und damit ein wichtiges, im Kriege sehr verteuertes Produktionselement billiger werden läßt. Für die übrigen Produktionskosten ist freilich eine verbilligende Tendenz schwerlich zu erwarten. Das gilt zum Beispiel von den Landarbeiterlöhnen, den Maschinen und Werkzeugen, in denen die verteuerten Lohnanteile industrieller Arbeiter wichtig werden, den Dünge- und Transportmitteln, wo Ähnliches gilt: *dabei führt der Weg zum Abbau der Preise stets über die Reduktion der Nominallöhne*. Dieser Schluß stimmt durchaus mit der Wahrnehmung überein, wonach mindestens gegen Ende des Krieges *die Löhne* — entgegengesetzt allen früheren Erfahrungen — *das treibende Moment gewesen sind*. Jedenfalls ist seit der Revolution ein besonders auffälliges Steigen der amtlich ermittelten Preise nicht festzustellen, und auch im Schleichhandel scheint eine zu starke Erhöhung, soweit hierüber ein Urteil möglich ist, nicht Platz gegriffen zu haben. Aber allerdings haben sich die stattgefundenen Lohnerhöhungen noch nicht voll ausgewirkt.

Aber es wird denen, die in der Steigerung ihres Nominallohnes nur einen Ausgleich für erhöhte Lebenskosten erblicken, schwer eingehen, daß sie nun als erste an eine Rückrevidierung herantreten sollen. Vor allem verweisen sie auf die hohen Sätze der Erwerbslosenfürsorge. Ein gar nicht scherzhaft gemeintes Wort läßt einen Arbeiter behaupten, er verdiene nur 4 Mk. täglich; denn die übrigen 8 Mk. erhielten ja auch diejenigen, die nicht arbeiten. Diese Überlegung ist durchaus richtig beobachtet; sie läßt, zusammen mit vielem, was hier nicht näher dargestellt werden kann, erwarten, daß in der Tat bei den Sätzen der Erwerbslosenunterstützung angefangen werden müsse. In dieser Richtung ist ja das Demobilmachungsamt schon vorgegangen. Nicht nur Begrenzung der Sätze in allen dafür in Betracht kommenden Fällen, auch vielleicht Einführung der Na-

turalentschädigung an Stelle des baren Geldes müßte mittelbar auf die Höhe des Lohnes einwirken; denn in der Tat kommt neben seinem absoluten Betrag die Spannung gegen die Erwerbslosenunterstützung entscheidend in Betracht. Darüber hinaus enthält der Gedanke der Naturalverpflegung, zu dem Barlohn mit festen Höchstgrenzen zu treten hätte, auch für die Lohnpolitik einen brauchbaren Kern. Schon im Kriege bemühten sich einsichtsvolle Unternehmer mit Erfolg in dieser Richtung.

Höchstlöhne haben in sozialpolitischen Kreisen keinen guten Klang. Aber es ist daran zu erinnern, daß eine demokratische Regierung, die partiell sozialisieren will, sich manches erlauben kann und pflichtgemäß, im Interesse der Allgemeinheit und der Verbraucher, muß, was, wenn es von seiten einer anderen Regierung ausginge, mit berechtigtem Mißtrauen aufgenommen worden wäre. Die neue Verordnung über Tarifverträge begünstigt wohl die Abdingbarkeit des Tarifvertrags durch Arbeitsverträge zugunsten des Arbeiters, sie schließt aber die entgegengesetzte Entwicklung nicht aus; der Tarifvertrag kann nämlich ausdrücklich die Statthafterklärung von Arbeitsverträgen, die für den Arbeiter weniger günstig sind, zulassen. Daneben läßt die Verordnung der Einführung von Höchstlöhnen völlig Raum, wenn auch in dieser Richtung wenig Beispiele aus der Praxis vorliegen. — Natürlich kann auch die Vorschrift von Mindestleistungen, ohne die in manchen Fällen eine Wiederaufnahme der Produktion schwierig sein wird, aufgenommen werden.

Allen Bemühungen unserer Landwirtschaft ungeachtet werden wir zunächst ohne Einfuhr nicht auskommen. Wir brauchen bekanntlich Lebensmittel und Rohstoffe, um unsere Arbeitskraft und die Grundlage unserer Erzeugung wiederherzustellen. Wir können fürs erste zahlen mittels Gold und Kreditoperationen, wir werden hierzu aber gerade aus Gründen der Kaufkraft unserer Währung nicht dauernd, nicht einmal allzulange in der Lage sein. Aus dem gleichen Grund werden wir zunächst auch nicht auf eine erhebliche Preissenkung durch Öffnung des Weltmarktes rechnen dürfen. Können wir nun exportieren? Unser Kalimonopol ist durch den Verlust des Elsaß durchbrochen, wenn auch nicht unwirksam gemacht, Kohle werden wir zunächst selbst nötig haben, und es fragt sich, ob eine Sozialisierung, die auf diesem Gebiete zweifellos am ersten möglich ist, die alte Export- oder gar Exportprämienpolitik dauernd wird fortsetzen wollen. Wenn fürs erste Kohle ausgeführt werden wird, so ist dies verständlich, und es hat ja den Anschein, als ob die Sozia-

lisierung des Bergbaues mit unter finanzpolitischen Einflüssen steht und die Kohlenausfuhr konzentrieren wird. Später wird man doch wieder an die Überlieferung der deutschen Exportindustrie anknüpfen.

Für sehr viele Fertigerzeugnisse hat aber erst Rohstoffzufuhr, erneute Umstellung, Lösung der Arbeiterfrage usw. zu erfolgen, bevor an Ausfuhr gedacht werden kann. Trotzdem müssen wir dies Ziel im Auge behalten und uns ihm, wenn auch zuerst nur in bescheidenerem Umfange, sofort wieder zu nähern versuchen. Der kriegsmäßige Raubbau hat nicht nur bei uns, er hat auch im feindlichen und neutralen Ausland gewütet, und gerade an Plätzen, die durch Unterbrechung ihrer Ausfuhr nach Deutschland schwer geschädigt worden sind, besteht Aufnahmefähigkeit und wohl auch, notgedrungen, Aufnahmewilligkeit für deutsches Exportgut.

Man mag sich, um ein letztes zu erwähnen, auch die Befriedigung fremden Bedarfs und damit die Erlangung von Ausgleichsmitteln für unsere Zahlungsbilanz in einer, *zwischen Menschen- und Güterausfuhr* die Mitte haltenden Weise denken. Organisierte Abgabe deutscher Arbeitsleistung an das Ausland durch *zeitweilige Entsendung deutscher Arbeiter* ist von der dauernden Überlassung ihrer Arbeitskraft verschieden. Die Arbeitskraft ist mit dem Menschen selbst identisch, und ob sie Kriegsgefangenen abgepreßt oder von freien Auswanderern dargeboten wird, in jedem Fall wird der Dauerverlust der heimischen Volkswirtschaft und der eigenen Volkskraft deutlich. Anders liegt der Fall, wenn man sich lediglich den jeweiligen Standort der Arbeitsleistung ins Ausländ verlegt denkt; der Monteur, der die deutsche Maschine am Lieferungsort zusammensetzte, war kein Wanderarbeiter, und selbst wenn die Bezahlung der deutschen Arbeiter beim Wiederaufbau der besetzten belgischen und französischen Gebiete von deutscher Seite aus geleistet werden muß, wird doch eine Entlastung des heimischen Arbeitsmarktes, ein regelmäßiger Produktions- und Verteilungsprozeß, die Wiederanknüpfung von Außenhandelsbeziehungen und wahrscheinlich mit der Zeit eine günstige Einwirkung auf Nominal- und Reallohn in der Heimat resultieren. Entscheidend ist nur, daß solche Standortverlegungen deutscher Arbeit in *eigener Verwaltung* und auf *eigene Rechnung* stattfinden.

Auch beim *Unternehmergewinn* kann eingegriffen werden. Das ist möglich zum Beispiel durch Änderung des Regievertrags und ähnlicher einseitiger Vorzugsstellungen; man kann sich darüber hinaus sehr wohl, vielleicht im Zusammenhang mit Staatsaufträgen, eine

Begrenzung des Unternehmergewinns, ja des Kapitalertrages überhaupt vorstellen. Die Vorschläge Schmollers auf der Mannheimer Tagung des Vereins für Sozialpolitik, 1905, mögen in neuer Form wieder aufgenommen werden. Nur darf durch solche Maßnahmen der Zustrom von Kapital, von dem man eine unmittelbare Einschränkung des Unternehmergewinns erwarten mag, nicht unterbunden werden, und es wird in dieser Richtung sehr sorgfältiger, unvoreingenommener Klarlegungen bedürfen. Das von Francke und Vogelstein erstattete Minderheitsvotum der Sozialisierungskommission ist in dieser Hinsicht bedeutsam. Vielleicht wird sich ein Ausgleich der Unternehmergewinne, wenn die anormalen Bedingungen der Kriegsaufträge in Wegfall gekommen sind, bis zu einem gewissen Grade von selbst vollziehen.

Nur ein kleiner Teil der einschlägigen wirtschaftspolitischen Fragen, und nur der um „Unternehmergewinn und Arbeitslohn in der Gegenwart" unmittelbar gruppierte, sollte und konnte hier Erwähnung finden. Das Thema der Neuschaffung von Produktion und Produktivkraft und der Wiederherstellung des Reallohnes wurde bewußt einseitig auf einige Grundfragen eingestellt, die sich aus der theoretischen Würdigung der Verteilungselemente heraus ergaben. Nicht leichten Herzens ist manches ausgesprochen worden, was als „Bremsen" angesehen werden, was dem Sozialpolitiker einen Vorwurf zuziehen mag. Aber die gute Gesellschaft der verantwortlichen Arbeiterführer, in der er sich befindet, mag ihn trösten; vielleicht ist auch diese Überlegung nicht abzulehnen: die Rückführung des Nominallohnes auf verständige Maße ist überhaupt kein Thema der Sozialpolitik; dem Verteilungsprozeß und damit dem sozialpolitischen Ideenkreise gehört ja die Kategorie des Nominallohnes nur auf dem Wege über den Reallohn an; der Nominallohn ist vielmehr als der gewichtigste Teil der Erzeugungskosten vorwiegend ein Element der Produktion, folgt deren Gesetzen und muß sich ihr, solange eine privatwirtschaftliche Grundlage gegeben ist, einordnen. Alle Maßnahmen, die wahrhaft produktiver Natur sind, dienen aber im gegenwärtigen Augenblick zugleich der höchsten sozialpolitischen Forderung: einer Gesundung des Reallohnes und des gesamten Verteilungsprozesses.

Die Agrarfrage in der Ukraine

Von Dr. Otto Auhagen
Professor an der Landwirtschaftlichen Hochschule Berlin

Inhaltsverzeichnis: Verhältnis von Guts- und Bauernbesitz S. 316 (Unterscheidung von Rustikalland und privatem Grundeigentum — Anteil des bäuerlichen und Gutsbesitzes am gesamten Nutzland 1905, an der landwirtschaftlichen Gesamtfläche 1916 — Saatfläche von Bauern und Gutsbetrieben 1916). — Schichtung des Bauernstandes S. 324 (Mängel der Grundeigentumsstatistik von 1905 — Mittlerer Besitz einer Bauernwirtschaft an Privateigentum und Rustikalland 1905, Veränderung seit 1877, Berechnung für 1916 — Gruppierung des bäuerlichen Grundbesitzes nach Größenklassen — Sozialökonomische Beurteilung des ukrainischen Parzellenbesitzes und Zwergbauerntums — Abweichungen genauer Aufnahmen nach Größenklassen in einzelnen Bezirken von der Statistik von 1905).

Vorbemerkung

Der vorliegende Teil dieses Aufsatzes wurde im Herbst 1918 in Kiew geschrieben. Der Begriff der Ukraine in staatspolitischem Sinne ist nicht etwa durch die seitdem eingetretenen Ereignisse überholt worden. Der Kampf, den der ukrainische Nationalverband unter Winnitschenko und Petljura gegen den Hetman führte, war eine echte Volksbewegung, die mit elementarer Gewalt ausbrach, als der Hetman — Mitte November — den allrussischen Kurs einschlug. Das Verhalten der Entente zur ukrainischen Idee ist noch ungewiß. Petljura glaubte Anhaltspunkte dafür zu besitzen (vgl. meinen Aufsatz „Rückkehr aus der Ukraine" im Januarheft der Zeitschrift „Die Ukraine"), daß England und namentlich die Vereinigten Staaten einer Absonderung der Ukraine nicht entgegen seien, während Frankreich — schon wegen seiner Interessen als Gläubiger — an dem einigen, unteilbaren Rußland festhalte. Die größte Gefahr für den Augenblick ist der großrussische Bolschewismus, der ja in den letzten Wochen bereits einen bedeutenden Teil der Ukraine verschlungen hat.

Das Volk aber ist seines Ukrainertums im Jahre 1918 zu sehr bewußt geworden, als daß ihm der Wunsch nach staatlicher Selbständigkeit wieder aus dem Herzen gerissen werden könnte. Die große Masse der Bauern und Kleinbürger, auch der kleinen Beamten, dazu zahlreiche Vertreter der städtischen „Intelligenz", auch Tausende von kleineren Gutsbesitzern sind nach den Eindrücken, die ich gewonnen habe, separatistisch gesinnt. Von Großrußland erwartet

Tabelle 1

Grundeigentumsverteilung in

Gouvernement	Privat-Grundeigentum	Rustikalland	Summe (Spalte 2 + 3)	Öffentliches Grundeigentum	Gesamtes Grundeigentum
	Deßjatinen				
1	2	3	4	5	6
Kiew	2 092 476	2 106 781	4 199 257	424 384	4 623 641
Wolhynien	2 819 930	2 298 861	5 118 791	653 338	5 772 129
Podolien	1 625 778	1 754 187	3 379 965	277 173	3 657 138
Tschernigow	1 825 624	2 329 209	4 154 833	229 424	4 384 257
Poltawa	1 891 756	2 195 458	4 087 214	110 246	4 197 460
Charkow	1 608 349	2 663 142	4 271 491	225 780	4 497 271
Jekaterinoslaw	2 809 159	2 531 076	5 340 235	230 784	5 571 019
Cherson	3 165 707	2 291 208	5 456 915	688 188	6 145 103
Taurien	2 765 971	1 957 532	4 723 503	535 531	5 259 034
Insgesamt	20 604 750	20 127 454	40 732 204	3 374 848	44 107 052

man entweder Anarchie, gleichbedeutend mit Schrecken ohne Ende, oder Reaktion, die die sozialen Wünsche der Masse unbefriedigt läßt und die kulturelle Entwicklung der Ukraine hemmt.

I. Die Verteilung des Grundbesitzes

Verhältnis von Guts- und Bauernbesitz

Wer die Agrarfrage in der Ukraine richtig beurteilen will, muß die Grundbesitzverteilung kennen. Nur so läßt sich ermessen, was die Aufteilung des Großgrundbesitzes für die Bauern und für das Staatsganze bedeuten würde. An der Hand der russischen Statistik sich ein Bild hiervon zu machen, ist nicht leicht. Auszugehen ist von der im Jahre 1905 aufgenommenen Statistik des Grundeigentums. Hinsichtlich des bäuerlichen Besitzes gibt sie zunächst Aufschluß über das Land, das den Bauerngemeinden durch Gesetz (besonders bei der Bauernbefreiung 1861) fest zugeteilt ist, das sogenannte Nadjel-Land (Zuteil-Land) oder Rustikalland. Dieses Land stand bis zur Revolution unter besonderem Recht. Die Verfügung

Tabelle 1

der Ukraine im Jahre 1905

Von dem Privateigentum und Rustikalland entfallen auf den Klein- und Mittelgrundbesitz (bis 100 Deßjatinen)									
Individualeigentum bis 100 Deßj.	Privateigentum der Bauerngemeinden	Privateigentum der bäuerlichen Genossenschaft	Privateigentum der bäuerlichen und gemischt klein-bürgerl.-bäuerl. Genossenschaften	Privateigentum der sonst. Genossenschaften und Gesellschaften bis 100 Deßj.[1]	Gesamtanteil an Privateigentum (Spalte 7 bis 11)	überhaupt (einschl. Rustikalland) (Spalte 3+12)		auf den Großgrundbesitz (Spalte 2—12)	
Deßjatinen						Deßjatin.	%	Deßjatin.	%
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
117 662	6 844	196 985	14 752	3 917	340 160	2 446 941	58,2	1 752 316	41,8
222 815	18 205	109 386	—	559	350 965	2 649 826	51,8	2 468 965	48,2
67 013	17 838	136 754	5 909	605	228 119	1 982 306	58,6	1 397 659	41,4
533 828	143 321	156 269	2 920	285	836 623	3 165 832	76,2	989 001	23,8
503 114	27 527	165 157	515	325	696 638	2 892 096	70,8	1 195 118	29,2
198 073	20 833	229 619	—	124	448 649	3 111 791	73,8	1 159 700	26,2
172 650	168 420	394 084	19 743	1 054	745 951	3 277 027	63,4	2 063 208	36,6
156 854	12 635	391 228	1 088	—	561 805	2 853 013	52,3	2 603 902	47,7
188 314	186 862	82 775	—	3	457 954	2 415 486	51,4	2 308 017	48,6
2 160 323	592 485	1 862 257	44 927	6 872	4 666 864	24 794 318	60,8	15 937 886	39,2

darüber war aus Erwägungen staatlicher Bevormundung beschränkt. Dem Rustikalland steht, abgesehen von dem Besitz des Staates, der Kirche, der Städte usw., das private Grundeigentum gegenüber, das freiheitlichere Rechte genoß. Zählen wir zur Ukraine (mit ihren 1918 geschaffenen politischen Grenzen sich nicht ganz deckend) die in der Tabelle 1 aufgeführten 9 Gouvernements, so hatte 1905 das Rustikalland (mit 20,1 Mill. Deßjatinen) einen etwas geringeren Umfang als der private Grundbesitz (20,6). Der private Grundbesitz umschließt vor allem die Güter, aber auch Bauern waren schon 1905 erheblich daran beteiligt, sei es daß einzelne Bauern, sei es daß ganze Gemeinden oder bäuerliche Landgenossenschaften Privatland, hauptsächlich aus den Händen der Gutsbesitzer, erworben hatten.

[1] Zum Beispiel industrielle Gesellschaften, deren Grundeigentum eine Besitz- oder Wirtschaftseinheit bleibt, während bei den Assoziationen der Spalten 8 bis 10 das Grundeigentum zum größten Teil unter die einzelnen Mitglieder verteilt ist und daher, auch wenn es 100 Deßjatinen überschreitet, zum Klein- und Mittelbesitz von mir gerechnet ist.

Tabelle 2

Verteilung des landwirtschaftlichen Bodens

Gouvernement	Vom Privateigentum und Rustikalland entfielen im einschließlich der Waldflächen: auf den Klein- und Mittelbesitz (bis 100 Deßjatinen) Deßjat.	%	Davon Waldfläche Deßj.	auf den Großbesitz (über 100 Deßjatinen) Deßjat.	%	Davon Waldfläche Deßj.	ausschl. der: auf den Klein- u. Mittelbesitz (bis 100 Deßj.) Deßjat.	%
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kiew	2 446 941	58,2	2 531	1 752 316	41,8	494 296	2 444 410	66
Wolhynien	2 649 826	51,8	1 427	2 468 965	48,2	1 257 945	2 648 399	68,6
Podolien	1 982 306	58,6	—	1 397 659	41,4	267 630	1 982 306	63,7
Tschernigow	3 165 832	76,2	54 826	989 001	23,8	471 230	3 111 006	85,7
Poltawa	2 892 096	70,8	43 950	1 195 118	29,2	162 345	2 848 146	73,4
Charkow	3 111 791	73,8	140 347	1 159 700	26,2	197 673	2 971 444	75,1
Jekaterinoslaw	3 277 027	63,4	71 600	2 063 208	36,6	127 244	3 205 427	62,4
Cherson	2 853 013	52,3	8 942	2 603 902	47,7	52 251	2 844 071	52,7
Taurien	2 415 486	51,4	99 000	2 308 017	48,6	127 000	2 316 486	51,5
Insgesamt	24 794 318	60,8	422 623	15 937 886	39,2	3 157 614	24 371 695	65,6

Um die Landverteilung richtig zu würdigen, ist es aber nötig, von dem ja ohnehin durch die Revolution beseitigten Standesunterschiede möglichst abzusehen. Denn unter den Privatbesitzern anderer Stände (Adlige, Kaufleute) befinden sich zahlreiche kleine Grundbesitzer, wie es umgekehrt unter den Bauern viele Großgrundbesitzer gibt. In den 50 Gouvernements des europäischen Rußlands (ohne Polen) gab es 1905 zum Beispiel 1076 Bauern, die außer ihrem Anteil am Rustikalland ein Privateigentum von je über 1000 Deßjatinen hatten (zusammen 2 310 600 Deßjatinen), anderseits gab es über 33 000 adlige Grundbesitzer, deren Landeigentum 20 Deßjatinen nicht überstieg. Man muß daher versuchen, den Grundbesitz lediglich nach Größenklassen, also nach seinem sozialen Charakter zu gruppieren. Wenn wir ähnlich wie in Deutschland als untere Grenze des Großgrundbesitzes 100 Deßjatinen wählen (ein schematisches, aber unvermeidliches Verfahren), so ergibt sich nach der Tabelle 1 folgendes:

Von dem gesamten Privat- und Rustikalland der Ukraine entfielen 1905

Tabelle 2

in der Ukraine 1905 und 1916

Jahre 1905		Nach 1905 bis 1. Januar 1916 von den Bauern erworbener Grundbesitz				Ungefährer Umfang am 1. Januar 1916 ohne Waldflächen			
Waldflächen						Klein- und Mittelbesitz		Großbesitz	
auf den Großbesitz (über 100 Deßj.)		Privatland mit Kredithilfe der Bauernagrarbank	Land der Bauernagrarbank	Domänenland	insgesamt	(Sp. 8 + 15)		Sp. 10–12–13)	
Deßjat.	%	Deßjatinen				Deßjat.	%	Deßjat.	%
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
1 258 020	34	94 000	77 000	1 000	172 000	2 616 410	70,6	1 087 020	29,4
1 211 020	31,4	116 000	38 000	1 000	155 000	2 803 399	72,6	1 057 020	27,4
1 130 029	36,3	100 000	62 000	—	162 000	2 144 306	68,9	968 029	31,1
517 771	14,3	124 000	48 000	1 000	173 000	3 284 006	90,5	345 771	9,5
1 032 773	26,6	115 000	87 000	—	202 000	3 050 146	72,6	830 773	21,4
962 027	24,9	135 000	90 000	2 000	227 000	3 198 444	81,3	737 027	18,7
1 935 964	37,6	107 000	43 000	16 000	166 000	3 371 427	65,4	1 785 964	34,6
2 551 651	47,3	93 000	96 000	34 000	223 000	3 067 071	56,5	2 362 651	43,5
2 181 017	48,5	41 000	82 000	58 000	181 000	2 497 486	54,8	2 058 017	45,2
12 780 272	34,4	925 000	623 000	113 000	1 661 000	26 032 695	70,1	11 232 272	29,9

auf den Klein- und Mittelbesitz . . . 60,8 %,
auf den Großbesitz . . . . . 39,2 %.

Es ist zu beachten, daß die Statistik von 1905 den Wald umschließt; am Walde ist der Großgrundbesitz viel stärker beteiligt als der kleine Besitz; in einem durchschnittlich so waldarmen Gebiet wie der Ukraine kann eine Aufteilung des Waldbesitzes der Güter unter die Bauern nicht in Frage kommen. Im Hinblick auf die Agrarreform ist in erster Linie die Kenntnis der Verteilung des landwirtschaftlichen Bodens wichtig. Wird daher von der Gesamtfläche die der Waldungen abgezogen, so zeigt sich (Tabelle 2), daß an der landwirtschaftlichen Fläche (einschließlich des Ödlandes) im Jahre 1905

auf den Klein- und Mittelbesitz . . . 65,6 %,
auf den Großbesitz . . . . . 34,4 %

kamen. Seit 1905 hat sich nun aber das Verhältnis noch sehr verschoben; vor allem infolge der Stolypinschen Agrarreform hat sich der Klein- und Mittelbesitz inzwischen sehr vergrößert, hauptsächlich auf Kosten des privaten Großgrundbesitzes. Nach ungefährer Rechnung (Tabelle 2) gehörten zu Beginn 1916 von der gesamten

im Besitz von Bauern und Privatgrundeigentümern befindlichen Fläche

dem Klein- und Mittelbesitz	70,1 %,
dem Großbesitz	29,9 %.

Der Großbesitz nimmt somit in der Ukraine einen bedeutenden Teil der Fläche in Anspruch. Vergleichshalber sei daran erinnert, daß im östlichen Deutschland der Anteil des Großbetriebes noch erheblich größer ist. In den sechs östlichen Provinzen Preußens fielen 1907 von dem gesamten landwirtschaftlichen Nutzland auf Betriebe von über 100 ha 38,75 %. Für den Vergleich fällt noch in die Wagschale, daß 100 ha im östlichen Deutschland durchschnittlich mehr bedeuten als 100 Deßjatinen (= 109,25 ha) in der Ukraine, daher Betriebe dieses Umfanges in Deutschland sich durchschnittlich mehr als in der Ukraine von dem Charakter der bäuerlichen Wirtschaft entfernen. Zu berücksichtigen ist ferner, daß die deutsche Statistik die „Betriebe" erfaßt und daher auch die auf Teilverpachtung einer Eigentumsbesitzung beruhenden Betriebe besonders zählt, während die russische Statistik die Eigentumsbesitzungen (Grundsteuerobjekte) zum Gegenstand hat. Würde die Ukraine eine Betriebsstatistik aufnehmen, so würde sich für den Großbetrieb ein erheblich niedrigerer Prozentsatz ergeben als für den Großbesitz, deshalb, weil der Großbesitz in bedeutendem Umfang ganz oder (namentlich) teilweise in Trennstücken verpachtet ist. Im Gouvernement Poltawa zum Beispiel (wo die Semstwo-Statistik besonders hoch stand) waren nach einer Aufnahme von 1910 von 806634 Deßjatinen Ackerland, die zu Besitzungen von 50 und mehr Deßjatinen Nutzland gehörten, 274294 Deßjatinen verpachtet.

Zur Beantwortung der Frage, inwieweit in der ganzen Ukraine das Flächenverhältnis von Groß- und Kleinbetrieb durch Pachtland verschoben wird, gewährt die russische Landwirtschaftsstatistik von 1916 einen Anhalt (Tabelle 3). Die Statistik erfaßte das besäte Ackerland mit Unterscheidung von bäuerlichen Wirtschaften und Gütern. Das Merkmal für die Unterscheidung war nicht eine Flächengrenze, sondern die körperliche Mitarbeit oder Nichtmitarbeit des Besitzers. Danach entfielen von der gesamten Saatfläche der Ukraine auf die bäuerlichen Betriebe 81,5 %, auf die Gutsbetriebe nur 18,5 %.

Die Abweichung von dem Ergebnis der Grundeigentumsstatistik erklärt sich teilweise daraus, daß der Bauer einen größeren Teil seines Landes besät als der Grundbesitzer. Nach genauen Feststellungen

Tabelle 3

Saatfläche in der Ukraine in bäuerlichen und Guts-Betrieben im Jahre 1916

Gouvernement Kreis	Saatfläche insgesamt	davon in bäuerlichen Betrieben		davon in Gutsbetrieben	
	Deßjatin.	Deßjatin.	%	Deßjatin.	%
Gouv. **Kiew**	2 016 721	1 444 953	71,5	571 768	28,5
Kreis Berditschew	156 191	102 990	66	53 201	34
„ Wassilkow	184 217	136 189	74	48 028	26
„ Swenigorod	174 181	120 993	69	53 188	31
„ Kanew	153 288	102 044	66,6	51 244	33,4
„ Kiew	168 328	140 695	83,5	27 633	16,5
„ Lipowez	143 163	79 600	55,6	63 563	44,4
„ Radomysl	207 638	188 369	92,7	19 269	9,3
„ Skwira	176 171	103 851	59	72 320	41
„ Taraschtscha	178 700	124 235	70	54 465	30
„ Uman	231 101	175 813	76	55 288	24
„ Tscherkassy	115 335	82 580	71,6	32 755	28,4
„ Tschigirin	128 408	87 594	68,2	40 814	31,8
Gouv. **Podolien**	1 767 067	1 198 805	68	568 262	32
Kreis Balta	247 188	204 017	82,5	43 171	17,5
„ Brazlaw	121 071	78 508	65	42 563	35
„ Winniza	124 454	78 163	63	46 291	37
„ Gajßin	146 316	100 674	69	45 642	31
„ Kamenez-Podolsk	140 906	97 895	69,5	43 011	30,5
„ Letitschew	113 375	75 918	66	37 457	33
„ Litin	143 535	100 426	70	43 109	30
„ Mohilew	128 422	74 406	57,4	54 016	42,6
„ Olgopol	162 499	108 492	66,8	54 007	33,2
„ Proskurow	121 800	76 489	62,8	45 311	37,2
„ Uschiza	123 834	90 865	73,4	32 969	26,6
„ Jampol	193 667	112 952	58,4	80 715	41,6
Gouv. **Wolhynien**[1]	1 084 689	884 185	81,5	200 504	18,5
Kreis Shitomir	231 614	182 402	78,8	49 212	21,2
„ Saslawl	120 880	96 929	80,2	23 951	19,8
„ Nowograd-Wolynsk	220 997	180 438	81,7	40 559	18,3
„ Owrutsch	148 730	141 558	95,2	7 172	4,8
„ Ostrog	115 977	93 466	80,6	22 511	19,4
„ Rowno	105 942	97 480	92	8 462	8
„ Starokonstantinow	140 549	91 912	65,4	48 637	34,6
Gouv. **Charkow**	2 064 493	1 765 218	85,5	299 275	14,5
Kreis Achtyrka	83 971	60 304	71,8	23 667	28,2
„ Bogoduchow	131 467	102 387	78	29 080	22

[1] Infolge des damaligen Kriegszustandes ohne die Kreise Luck, Dubno, Kremjenjez und Kowel.

Tabelle 3 (Fortsetzung)

Gouvernement Kreis	Saatfläche insgesamt	davon in bäuerlichen Betrieben		davon in Gutsbetrieben	
	Deßjatin.	Deßjatin.	%	Deßjatin.	%
Kreis Walki	100 690	83 161	82,6	17 529	17,4
= Woltschanſk	174 252	133 545	76,7	40 707	23,3
= Smijew	223 166	192 575	86,3	30 591	13,7
= Ijjum	306 536	268 321	87,6	38 215	12,4
= Kupianſk	274 062	248 467	90,7	25 595	9,3
= Lebjedin	125 515	95 154	75,8	30 361	24,2
= Starobjelſk	407 057	393 880	96,8	13 177	3,2
= Sumy	131 052	94 490	72,1	36 562	27,9
= Charkow	106 725	92 934	87	13 791	13
Gouv. **Tschernigow**	1 477 347	1 377 334	93,2	100 013	6,8
Kreis Borſna	87 371	77 170	88,4	10 201	11,6
= Gluchow	96 979	85 398	88,1	11 581	11,9
= Gorodnja	96 822	93 253	96,3	3 569	3,7
= Koſeljez	92 865	82 020	88,4	10 845	11,6
= Konotop	95 635	83 854	87,7	11 781	12,3
= Krolewez	80 252	75 050	93,6	5 202	6,4
= Mglin	93 102	89 318	96,9	3 784	3,1
= Nowgorod-Sewerſk	118 722	111 605	94	7 117	6
= Nowoſybkow	104 151	99 396	95,4	4 755	4,6
= Njeſhin	93 985	84 200	89,5	9 785	10,5
= Oſter	79 894	77 682	97,3	2 212	2,7
= Soſniza	103 546	98 488	95,2	5 058	4,8
= Starodub	115 047	108 092	94	6 955	6
= Surash	118 810	115 207	97	3 603	3
= Tschernigow	100 166	96 601	96,5	3 565	3,5
Gouv. **Poltawa**	2 306 221	1 869 234	81	436 987	19
Kreis Gadjatſch	110 491	97 596	88,3	12 895	11,7
= Solotonoſcha	175 192	150 374	86,5	24 818	13,5
= Sjenkow	107 689	89 138	82,8	18 551	17,2
= Kobeljaki	175 867	153 133	87,1	22 734	12,9
= Konſtantinograd	326 808	227 326	69,6	99 482	30,4
= Krementſchug	162 208	134 333	82,8	27 875	17,2
= Lochwiza	117 297	101 430	86,5	15 867	13,5
= Lubny	114 398	93 019	81,3	21 379	18,7
= Mirgorod	136 241	113 520	83,4	22 721	16,6
= Pirjatin	142 443	108 779	76,4	33 664	23,6
= Poltawa	163 568	118 961	72,8	44 607	27,2
= Priluki	139 396	117 140	84	22 256	16
= Romny	122 298	106 758	87,3	15 540	12,7
= Chorol	163 573	131 553	80,5	32 020	19,5
Gouv. **Jekaterinoſlaw**	2 959 740	2 536 090	86	423 650	14
Kreis Alexandrowſk	492 816	379 249	77	113 567	23
= Bachmut	385 238	336 385	87,4	48 353	12,6
= Werchnednjeprowſk	332 903	262 556	78,9	70 347	21,1

Tabelle 3 (Fortsetzung)

Gouvernement Kreis	Saatfläche insgesamt	davon in bäuerlichen Betrieben		davon in Gutsbetrieben	
	Deßjatin.	Deßjatin.	%	Deßjatin.	%
Kreis Jekaterinoslaw	386 133	335 013	86,8	51 120	13,2
= Mariupol	468 656	460 151	98,2	8 505	1,8
= Nowomoskowsk	313 244	275 060	87,8	38 184	12,2
= Pawlograd	421 846	337 999	80,1	83 847	19,9
= Slawianoserbsk	158 904	149 677	94,2	9 227	5,8
Gouv. **Cherson**	3 611 751	2 872 954	79,5	738 797	20,5
Kreis Alexandria	519 098	427 412	82,3	91 686	17,7
= Ananjew	361 031	280 125	77,6	80 906	22,4
= Elisabethgrad	820 952	616 446	75,1	204 506	24,9
= Odessa	458 763	389 443	85	69 320	15
= Tiraspol	333 721	276 576	82,9	57 145	17,1
= Cherson	1 118 186	882 952	79	235 234	21
Gouv. **Taurien**	2 775 920	2 390 849	86,1	385 071	13,9
Kreis Berdiansk	525 208	515 308	98,2	9 900	1,8
= Dnjeprowski	650 024	551 839	85	98 185	15
= Eupatoria	217 284	152 640	71	64 644	29
= Melitopol	821 590	741 973	90,3	79 617	9,7
= Perekop	227 568	163 267	72	64 301	28
= Simferopol	115 643	89 213	77	26 439	23
= Jalta	2 907	2 624	90,3	283	9,7
= Feodosia	215 696	173 985	81	41 711	19
Ukraine insgesamt	**20 063 949**	**16 339 622**	**81,5**	**3 724 327**	**18,5**

im Gouvernement Poltawa (1910) war das Ackerland bei den Bauern zu 83,5 %, in den größeren Betrieben (von 50 Deßjatinen aufwärts) zu 66,5 % mit einjährigen Pflanzen bestellt. Wenn diese Verhältniszahlen allgemein zugrunde gelegt werden dürften, so würde sich nach der Statistik von 1916 die Gesamtackerfläche der Bauern auf 19 607 000 Deßjatinen, 77,8 %, die der Güter auf 5 586 000 Deßjatinen, 22,2 %, berechnen. (Das Verhältnis der Ackerfläche zur Gesamtfläche der Betriebe wich bei Bauern und Gütern im Gouvernement Poltawa nicht sehr voneinander ab; abgesehen vom Walde hat der Gutsbesitzer verhältnismäßig mehr Ödland, dafür nimmt beim Bauern das Haus- und Gartenland einen größeren Platz ein.) Zu großem Teil muß daher der Unterschied zwischen der Landwirtschaftsstatistik von 1916 und der Grundeigentumsstatistik hinsichtlich der Bodenverteilung daraus erklärt werden, daß sehr viel Gutsland an Bauern verpachtet ist.

Das Pachten aber macht den Bauer nicht glücklich; als Pächter ist er vom Gutseigentümer abhängig, namentlich bei der sehr gebräuchlichen Jahrespacht, die gegen Arbeitsverpflichtung abgeschlossen wird. Der Bauer will Eigentümer sein. Er strebt nach den 30 %, die den Gütern gehören.

Schichtung des Bauernstandes

Nun darf nicht ohne weiteres angenommen werden, daß in denjenigen Gouvernements die Lage der Bauern besonders gedrückt ist, wo der Großgrundbesitz sich besonders breit macht. Es bedarf nur eines Hinweises auf die in dieser Beziehung gegensätzlichen Gouvernements Tschernigow und Taurien. In Tschernigow besitzt der Bauernstand 90,5 % der Landwirtschaftsfläche und befindet sich dabei in sehr unbefriedigender Lage, während es den Bauern in Taurien bei einem Anteil von nur 54,8 % verhältnismäßig recht gut geht.

Für die Beurteilung der Agrarfrage ist nicht nur das Verhältnis zwischen Guts- und Bauernland wichtig, sondern auch die innere Verteilung des Landes im Dorfe. Wieder ist die Statistik von 1905 die wichtigste Grundlage, leider aber doch eine recht unzulängliche. Die Statistik stellt für den kleineren Grundbesitz eine lange Reihe von Größenklassen auf, trennt aber nach der juristischen Natur des Besitzes durchgehend das Privateigentum und das Rustikalland voneinander; wir erfahren daher wohl, wie sich diese beiden Arten des Besitzes jede für sich in Größenklassen gliedern, nicht aber, worauf es sozial-ökonomisch vor allem ankommt, wie sie sich zusammengenommen verhalten.

Die Statistik des Privatlandes ist für die Erkenntnis der sozialen Abstufungen der Bauern nahezu wertlos. Von dem Privateigentum gehörte in den 50 Gouvernements des europäischen Rußlands den einzelnen Bauern (Individualeigentum) 5 872 000 Deßjatinen. Die Statistik sagt wohl, wieviel hiervon auf die Größenklassen bis 10 Deßjatinen, über 10 bis 20 Deßjatinen usw. entfällt. Aber außerdem besaßen als Privateigentum Bauerngemeinden 3 729 000 Deßjatinen, bäuerliche Genossenschaften 7 654 000 Deßjatinen, und wie sich diese Ländereien für sich und zusammen mit dem Individualeigentum auf die einzelnen Mitglieder der Gemeinden und Genossenschaften verteilten, ist nicht zu ersehen. Und auch die Antwort hierauf würde noch nicht befriedigen. Bloß auf Grund seines Anteils am Privateigentum, ohne zu wissen, wieviel Rustikalland er hat, können wir den Bauer sozial nicht richtig einschätzen.

Brauchbarer ist die Statistik des Rustikallandes und zwar deshalb, weil das Rustikalland die weitaus umfangreichste Besitzart der Bauern darstellt und daher nicht in dem Grade der Ergänzung durch die Statistik des bäuerlichen Privatgrundbesitzes bedarf wie umgekehrt. Das Rustikalland umfaßte in den 50 Gouvernements 138 768 000 Deßjatinen, während im Privateigentum der Bauern (sowohl Einzelpersonen wie Körperschaften in sämtlichen Größenklassen auch des Individualeigentums) 24 597 000 Deßjatinen gezählt wurden. Dazu kommt, daß der größere Teil des Bauernstandes im Jahre 1905 privates Grundeigentum nicht besaß. Bei einer Gesamtzahl von 12 277 355 Höfen in den 50 Gouvernements gab es 1905 490 393 bäuerliche Individualeigentümer; an privatem Grundeigentum beteiligt waren außerdem 17 665 Bauerngemeinden und 53 016 bäuerliche Genossenschaften bei insgesamt 171 092 Bauerngemeinden. Die Statistik des Rustikallandes ist daher an sich geeignet, immerhin eine ungefähre Vorstellung von der sozialen Schichtung des Bauernstandes zu geben.

Indessen wird auch dieser relative Wert noch dadurch geschmälert, daß der Gruppierung nach Größenklassen nicht der tatsächliche Rustikalbesitz des einzelnen Hofes zugrunde liegt, sondern das im Durchschnitt einer ganzen Gemeinde auf den einzelnen Bauer entfallende Rustikalland. Wenn in einer Gemeinde der durchschnittliche Anteil 4½ Deßjatinen betrug, obwohl im einzelnen der Besitz zwischen ¼ und 40 Deßjatinen schwankte, so wurden sämtliche Höfe dieser Gemeinde zu der Klasse 4 bis 5 Deßjatinen gerechnet. Es ist daher klar, daß die Statistik die soziale Pyramide des Bauernstandes erheblich anders zeigt, als sie in Wirklichkeit aussieht; die mittleren Schichten werden zu breit, die unteren und oberen zu schmal dargestellt. Merkwürdigerweise scheint dies der russischen Literatur über die Agrarfrage entgangen zu sein; in zahlreichen Schriften wird bei Erörterung praktischer Agrarprogramme die Rechnung aufgestellt, wieviel Land nötig wäre, um den Rustikalbesitz der Bauern, die etwa weniger als 5 Deßjatinen haben, auf diesen Umfang zu ergänzen. Die Zahl der kleinsten Bauern ist viel größer, als in diesen Rechnungen angenommen wird. Die amtliche Grundeigentumsstatistik stellt diesen Umstand weder in den Tabellenköpfen noch in den Vorbemerkungen noch in dem Text über die Ergebnisse klar. Der Beweis, daß nur der Durchschnittsumfang der einzelnen Gemeinden erfaßt ist, liegt darin, daß jede Gemeinde nur einmal in einer der verschiedenen Größenkategorien erscheint. Die amtliche

Statistik selbst berechnet in der angegebenen verfehlten Weise, wieviel den Kleinbauern zugeteilt werden müßte, damit sie auf 5 Deßjatinen Rustikalland je Hof kommen.

Um zunächst einen ganz allgemeinen Begriff von der Landausstattung der Bauern zu geben, wird im folgenden vorerst von der Gliederung nach Größenklassen abgesehen und der Durchschnittsumfang des Bauernhofes betrachtet. Nach Tabelle 4 gehörten 1905 zu einem Bauernhof im Durchschnitt der neun ukrainischen Gouvernements 6,7 Deßjatinen Rustikalland. Zu einer selbständigen bäuerlichen Wirtschaft reicht diese Fläche nicht aus, dazu sind in der Ukraine gewöhnlich 7 bis 10 Deßjatinen erforderlich. An und für sich würde dies Defizit eine Notlage des Bauernstandes nicht zu bedingen brauchen. In Deutschland gibt es zahlreiche Dörfer, wo der durchschnittliche Landbesitz der ansässigen Gemeindemitglieder eine selbständige Nahrung, ohne die Notwendigkeit des Nebenerwerbes, nicht ermöglicht. Aber — und dies ist einer der wichtigsten Unterschiede zwischen der deutschen und russischen Sozialverfassung des Dorfes — im deutschen Dorf hat nicht jeder Ansässige den Ehrgeiz, selbständiger Bauer sein zu wollen; den Häuslern, Büdnern usw., die oft die große Mehrzahl der Dorfeinwohnerschaft bilden, ist es selbstverständlich, als Lohnarbeiter bei den benachbarten Bauern oder auf Gütern oder in anderen Berufszweigen usw. ihren Neben- oder Haupterwerb zu finden. Die Bodenverteilung als ungerecht zu empfinden, fällt ihnen nicht ein. In Rußland dagegen ist der Bauer von gleichmacherischem Geist erfüllt. „Bauer" (krestjanin) ist hier nicht eine Berufsbenennung, sondern bezeichnete bis zur letzten Revolution einen Stand, der alle Mitglieder der Gemeinde in dem Gefühl sozialer Wesensgleichheit verband. In der Hauptsache haben sie dieselbe Stufe der Bildung, der Kultur, des gesellschaftlichen Ansehens, dieselbe Kleidung, dieselben Lebensgewohnheiten, und sind denselben Sondergesetzen unterworfen. So macht sich auch ein starker Drang nach wirtschaftlicher Gleichheit geltend. Der Kleinere will grundsätzlich dasselbe sein wie der Größere: ein selbständiger Wirt, sein eigener Herr. Es ist nach seiner Vorstellung noch nicht lange her, daß er mit dem Größeren gleichgestellt war. Als die Leibeigenschaft bestand, mußten alle für den Herrn fronden, und alle wurden nach gleichen Grundsätzen mit Landnutzung gelohnt. Und wo die Leibeigenschaft nicht geherrscht hatte, besteht doch die Vorstellung oder Erinnerung, daß die Vorfahren sich ehemals als Gleichberechtigte angesiedelt hatten oder von der Regierung mit gleichen Landanteilen ausgestattet worden waren.

Tabelle 4

Durchschnittlicher Umfang des Ruſtikallandes

je Hof (Deßjatinen)

Gouvernement	1905					1877				
	frühere Gutsbauern	frühere Staatsbauern	frühere Apanagenbauern	Kolonisten	Überhaupt	frühere Gutsbauern	frühere Staatsbauern	frühere Apanagenbauern	Kolonisten	Überhaupt
Kiew	5,3	7,0	5,1	—	5,5	6,6	9,8	6,3	—	7,2
Wolhynien	7,3	10,3	—	—	7,8	11,8	15,2	—	—	12,5
Podolien	3,7	4,7	—	—	3,8	6,2	9,0	—	—	6,8
Tſchernigow	4,9	7,7	1,7	—	6,3	6,9	8,1	—	—	7,6
Poltawa	3,7	5,8	4,0	—	4,9	4,0	7,6	—	—	6,1
Charkow	5,5	8,5	4,4	—	7,3	5,5	11,9	—	—	9,8
Jekaterinoſlaw	6,2[1]	9,7	—	27,5	9,3	6,6	16,3	—	37,2	14,3
Cherſon	5,0	7,8	—	12,8	7,8	7,2	14,0	—	33,1	12,8
Taurien	6,7	13,1	—	36,4	14,7	11,5	21,5	—	39,2	23,2
Insgeſamt					6,7					9,7

[1] Die Zunahme von 1905 gegen 1877 iſt nur ſcheinbar. 1877 wurden in dem Kreiſe Bachmut viele Bauern als frühere Staatsbauern gezählt, die 1905 zu der Kategorie der Gutsbauern gerechnet wurden.

Die rechtgläubigen Bauern sind eine Familie, sie sind Brüder, niemand ist mehr als der andere. Wo die Mirverfassung gilt und tatsächlich in Form periodischer Umteilungen geübt wird, erstreckt sich die Gleichheitsforderung auch auf den Umfang des Landbesitzes; wo der Landbesitz fest vererblich ist und sich im Laufe der Zeit Besitzungleichheiten herausgestellt haben, wehrt sich der Kleinbauer doch gegen die Deklassierung zum Landarbeiter. Er sucht durch Pacht seine Wirtschaft zu vergrößern; unter Ausnutzung der Gemeindeweide hält er oft mehr Vieh, als seinem Anteilsrecht entspricht; vor allem sucht er am Besitz eines Pferdes festzuhalten, auch wenn die Haltung in starkem Mißverhältnis zu seinem Landbesitz — vielleicht nur 2 oder 3 Deßjatinen — steht. Durch Lohnarbeit mit seinem Pferde auf einem Gute ermöglicht er die Ausnutzung des Tieres — höchst bequem für den Gutsbesitzer, der sein eigenes Inventar entsprechend beschränken kann.

Tabelle 5

Statistik der Pferdehaltung

in den Dorfgemeinden der Ukraine nach den militärischen Pferdezählungen

(hauptsächlich in den Jahren 1901 bis 1904)

Gouvernement	Zahl der Haushaltungen in den Dorfgemeinden ohne Unterschied des Standes und Berufes	
	mit Pferden	ohne Pferde
Kiew	187 162	278 154
Wolhynien	195 794	116 712
Podolien	193 015	226 259
Tschernigow	220 536	86 696
Poltawa	191 617	182 361
Charkow	205 087	114 598
Jekaterinoslaw	170 096	68 356
Cherson	180 648	94 646
Taurien	87 277	51 156
Insgesamt	1 631 232	1 218 938

Die militärischen Pferdezählungen zu Anfang des Jahrhunderts stellten fest (Tabelle 5), daß in den neun ukrainischen Gouvernements die Zahl der dörflichen Haushaltungen mit Pferden die der Haushaltungen ohne Pferde um ein Drittel überstieg. Unter den Haushaltungen sind auch sämtliche nichtlandwirtschaftliche mitgezählt. In den Gouvernements Charkow, Jekaterinoslaw und Cherson ist die

Zahl der pferdehaltenden Haushaltungen doppelt so groß; in der tauriſchen Steppe iſt dasſelbe der Fall; die Geſamtzahl des Gouvernements Taurien wird durch die anders gearteten Verhältniſſe der gärtneriſchen Kleinkultur der Krimtataren beeinflußt. Auch im Gouvernement Wolhynien und ganz beſonders in Tſchernigow ſind die pferdehaltenden Haushaltungen ſtark in der Überzahl. Umgekehrt iſt es in Podolien und namentlich in Kiew, wo die Herabdrückung der kleinen Landbeſitzer zu Landarbeitern in großem Maße erfolgt iſt. In Poltawa halten ſich die Zahlen nach der militäriſchen Zählung beinahe die Wage. Die Semſtwo-Statiſtik dieſes Gouvernements von 1910 dagegen, die nicht alle ländlichen Haushaltungen erfaßt, ſondern nur die Wirtſchaften, die eigenes oder Pachtland bearbeiten (wenn auch nur Gemüſeland), zählt an kleineren und mittleren Beſitzungen (bis 50 Deßjatinen) 258 324 mit Pferden, 194 944 ohne Pferde. Bei dieſer den Bauernſtand genauer erfaſſenden Statiſtik tritt alſo deutlich das Übergewicht der pferdehaltenden Wirtſchaften hervor.

In Deutſchland iſt die Pferdehaltung beim landwirtſchaftlichen Kleinbetrieb bedeutend ſeltener. 1907 wurden außer 2 084 060 Zwergbetrieben mit weniger als 0,5 ha Nutzland, von denen nur ein verſchwindender Bruchteil Pferde beſaß, 1 147 995 landwirtſchaftliche Betriebe mit Pferdehaltung, 2 504 027 ohne ſolche gezählt. Greifen wir die Größenkategorie mit 2 bis 5 ha Nutzland heraus, die etwa der mittleren bäuerlichen Beſitzgröße in Podolien entſpricht, ſo kamen in Deutſchland auf 194 227 pferdehaltende Betriebe 812 050 ohne Pferdehaltung; in Podolien dagegen wurden 193 015 dörfliche Haushaltungen mit Pferden, 226 259 ohne Pferde gezählt.

Das ruſſiſche Dorf weiſt ſomit eine breite Schicht von Zwergbauern auf, die nach deutſchen Begriffen zum Landarbeiter zu viel, zum ſelbſtändigen Bauer zu wenig Land haben. Wir kommen darauf bei der Betrachtung der Größenklaſſen des bäuerlichen Beſitzes noch zurück.

Auf die Entſtehung dieſer Beſitzverteilung ſoll hier nicht näher eingegangen werden. Es genügt der Hinweis auf den Einfluß des verbreiteten Agrarkommunismus und der bäuerlichen Erbſitte, wonach alle Söhne, in manchen Gegenden auch die Töchter, ſich in das Land teilen.

Die Vorſtellung, daß jeder Angehörige des Bauernſtandes ſelbſtändiger Wirt ſein ſollte, lebt aber nicht nur im Bauer, ſondern auch in den Köpfen unzähliger Gebildeter, wie Politiker, Gelehrten,

Beamten usw. Alle diese stellen es als beklagenswerte Erscheinung hin, daß ein großer Teil der Bauern winzige Landanteile hat, daß viele nicht einmal ein Pferd halten können, und sie arbeiten daher Agrarprogramme aus, die immer wieder in der Forderung auslaufen, daß der Bauer genügend Land haben solle, um seine Existenz davon zu fristen (die „Ernährungsnorm") oder (darüber hinausgehend), um seine und seiner Familienmitglieder Arbeitskraft voll ausnutzen zu können (die „Arbeitsnorm").

Unter diesen Umständen und diesen Bestrebungen gegenüber ist der durchschnittliche Rustikallandanteil von 6,7 Deßjatinen unbefriedigend. Die einzelnen Gouvernements zeigen große Unterschiede. In Taurien beträgt der durchschnittliche Anteil 14,7, in Jekaterinoslaw 9,3 Deßjatinen, dafür in Kiew nur 5,5, in Poltawa 4,9, in Podolien sogar nur 3,8 Deßjatinen. Weitaus am ungünstigsten ist die Lage derjenigen Bauern, die früher Leibeigene der Güter waren und bei der Befreiung viel schlechter als die ehemaligen Staatsbauern mit Land ausgestattet wurden. Ihr Anteil sinkt in Podolien auf 3,7 Deßjatinen. Auch in Taurien kommen sie nur auf 6,7; der gute Gesamtdurchschnitt Tauriens erklärt sich aus dem großen Landbesitz der deutschen Kolonisten; ähnlich ist es in Jekaterinoslaw.

Nach der Grundbesitzstatistik von 1877 betrug damals der durchschnittliche Anteil am Rustikalland in der Ukraine noch 9,7 Deßjatinen; die Verkleinerung des Anteils bis zum Jahre 1905, obwohl die Gesamtfläche des Rustikallandes inzwischen bedeutend zunahm (Tabelle 6), ergibt sich aus der Vermehrung der Bauernhöfe, die ihrerseits teilweise aus Teilungen der früher häufigeren Großfamilie, vor allem aber aus der Zunahme der Landbevölkerung resultiert. 1877 betrug die Zahl der Bauernhöfe in der Ukraine 1 935 727; nach der Statistik von 1905 war sie auf 3 010 996 gestiegen.

Das Privateigentum der Bauern hat sich, wie Tabelle 6 zeigt, in der Zeit zwischen den beiden Zählungen bedeutend vergrößert, auch im Verhältnis zum einzelnen Bauernhof; doch reichte dieser Zuwachs nicht aus, um die Verminderung des Anteils am Rustikalland auszugleichen. Der durchschnittliche Gesamtumfang eines Hofes sank von 10,2 auf 8,5 Deßjatinen. Auch einschließlich des Privateigentums sind die Bauern in Kiew, Poltawa und vor allem in Podolien (nur 4,3 Deßjatinen) am schlechtesten gestellt.

Tabelle 6

Durchschnittlicher Umfang des gesamten bäuerlichen Landbesitzes je Hof (Deßjatinen)

Gouvernement	1905						1877					
	Zahl der Bauernhöfe	Umfang des den Bauern gehörigen Landes				Durchschnittliche Größe eines Hofes	Zahl der Bauernhöfe	Umfang des den Bauern gehörigen Landes				Durchschnittliche Größe eines Hofes
		Rustikalland	Individualeigentum	Eigentum der Gemeinden und Genossenschaften	Insgesamt			Rustikalland	Individualeigentum	Eigentum der Gemeinden und Genossenschaften	Insgesamt	
Kiew	383 503	2 106 781	115 345	205 229	2 427 355	6,3	268 627	1 945 831	51 989	—	1 997 820	7,4
Wolhynien .	292 387	2 298 861	157 502	127 591	2 583 954	8,8	174 498	2 174 779	18 037	2 639	2 195 455	12,6
Podolien . .	458 764	1 754 187	63 773	162 220	1 980 180	4,3	246 314	1 666 664	16 870	1 338	1 684 872	6,8
Tschernigow .	367 369	2 339 209[1]	396 607	302 057	3 027 873	8,2	249 029	1 883 037	52 788	2 328	1 938 153	7,8
Poltawa . .	446 876	2 195 458	344 582	193 181	2 733 221	6,1	311 004	1 920 799	116 410	5 810	2 043 019	6,6
Charkow . .	364 100	2 663 142	260 354	250 452	3 173 948	8,7	261 400	2 570 338	111 982	10 815	2 693 135	10,3
Jekaterinoslaw	270 824	2 531 076	483 562	575 876	3 590 514	13,2	171 216	2 443 572	194 747	—	2 638 319	15,4
Cherson . . .	294 297	2 291 208	493 243	404 951	3 189 402	10,8	169 113	2 157 046	176 323	13 832	2 347 201	13,8
Taurien . . .	132 876	1 957 532	831 899	269 637	3 059 068	23,0	84 526	1 960 621	373 766	3 305	2 337 692	27,6
Insgesamt	3 010 996	20 127 454	3 146 867	2 491 194	25 765 515	8,5	1 935 727	18 722 687	1 112 912	40 067	19 875 666	10,2

[1] Hinsichtlich der besonders großen Vermehrung des Rustikallandes im Gouvernement Tschernigow im Vergleich zu 1877 ist in Betracht zu ziehen, daß 1905 die Gesamtfläche des Gouvernements um 578 923 Deßjatinen größer berechnet wurde als 1877. Eine nähere Erklärung gibt die Statistik nicht.

Die Grundbesitzstatistik von 1905 zeichnet die durchschnittliche Besitzgröße der Bauern insofern noch zu günstig, als sie die Zahl der Bauernhöfe für manche Gouvernements viel zu niedrig angibt. Wie mir die Agrarstatistiker Tschernenkow und Jaroschewitsch in Kiew mitteilten, wurden die Höfe 1905 nicht neugezählt, vielmehr begnügte man sich mit Zahlen aus dem Anfang der neunziger Jahre. Die Angaben der Landwirtschaftsstatistik von 1916 über die Zahl der Wirtschaften von „bäuerlichem Typus" werden dagegen für ziemlich zuverlässig erklärt. Zusammengehalten mit dem Umfang von Klein- und Mittelbesitz zu Anfang 1916, ergaben sich Durchschnittsgrößen, die namentlich für Kiew, Jekaterinoslaw, Cherson und Taurien[1] weit hinter der Berechnung von 1905 zurückbleiben (Tabelle 7). Der mittlere Umfang einer Bauernwirtschaft betrug hiernach in der Ukraine (ohne Wolhynien) nur 6,35 Deßjatinen. —

Tabelle 7

Zahl und Größe der bäuerlichen Wirtschaften im Jahre 1916

Gouvernement	Zahl der bäuerlichen Wirtschaften	Landwirtschaftl. Fläche der bäuerl. Wirtschaften (nach Tab. 2) Deßjatinen	Durchschnittliche Größe einer bäuerlichen Wirtschaft Deßjatinen
Kiew	652 194	2 616 410	4,01
Podolien	573 687	2 144 306	3,74
Tschernigow	391 533	3 284 006	8,39
Poltawa	475 619	3 050 146	6,41
Charkow	424 783	3 198 444	7,53
Jekaterinoslaw	482 912	3 371 427	6,98
Cherson	417 038	3 067 071	7,35
Taurien	239 784	2 497 486	10,41
Insgesamt[2]	3 657 550	23 229 296	6,35

Bisher war nur von Durchschnittszahlen für die ganze Ukraine, für die einzelnen Gouvernements oder die verschiedenen Kategorien der Bauern die Rede. Fragen wir nun nach der Schichtung der Besitzer innerhalb des Rahmens dieser Durchschnittszahlen, so gibt, wie schon oben ausgeführt wurde, die Besitzstatistik von 1905 bezüg-

[1] Für Taurien liegt der Unterschied zu erheblichem Teil darin begründet, daß bei der Berechnung des Klein- und Mittelbesitzes im Jahre 1916 (Tabelle 2) viele über 100 Deßjatinen große Kolonistenwirtschaften ausschieden, die in der Statistik von 1905 (Tabelle 6) zum bäuerlichen Besitz gezählt wurden.

[2] Von Wolhynien konnte 1916, wie schon zu Tab. 3 bemerkt, nur ein Teil erfaßt werden.

lich des Rustikallandes Durchschnittszahlen für die einzelnen Gemeinden. Tabelle 8 faßt die Abstufungen in der Landausstattung der gemeindeweise gezählten Höfe zusammen. Nahezu 44 % aller Höfe der Ukraine gehörten nach dem Durchschnittsverhältnis ihrer Gemeinden zu der Größenklasse „bis 5 Deßjatinen", zu der nächsthöheren Klasse „über 5 bis 10 Deßjatinen" zählten fast 40 %. Die Tabelle zeigt somit, daß weitaus der größte Teil der Bauern zum Kleinbesitz rechnet. Am ungesundesten ist die Verteilung des Rustikallandes wieder in den Gouvernements Kiew, Podolien, Poltawa und auch in Tschernigow, wo auf den Kleinbesitz über 90 % der Höfe entfallen. Besonders ungünstig ist das Verhältnis in Podolien, wo allein zu der untersten Größenklasse 78,5 %, zu den beiden Größenklassen „unter 10 ha" zusammen 98,3 % gerechnet werden.

Gemeinden mit einem durchschnittlichen

Tabelle 8. **Zahl der Höfe nach Größenklassen des Rustikallandes im Jahre 1905**

(Durchschnittsverhältnis der einzelnen Gemeinden)

Gouvernement	bis 1 Deßj.	über 1—2 Deßj.	über 2—3 Deßj.	über 3—4 Deßj.	über 4—5 Deßj.	bis 5 Deßj.	über 5—10 Deßj.	über 10—20 Deßj.	über 20 Deßj.	Gesamtzahl der Höfe	von der Gesamtzahl entfallen Prozent auf die Größenklassen: bis 5 Deßj.	über 5—10 Deßj.	über 10—20 Deßj.	über 20 Deßj.
Kiew	1 894	8 511	68 296	67 065	55 690	201 456	128 494	28 161	4 842	362 953	55,5	35,4	7,8	1,3
Wolhynien .	1 476	2 730	3 959	29 429	42 019	79 613	147 699	56 719	8 356	292 387	27,2	50,5	19,4	2,8
Podolien . .	21 116	37 862	120 532	115 001	65 960	360 471	90 795	7 434	64	458 764	78,5	19,8	1,6	0,1
Tschernigow .	9 615	13 693	27 588	31 456	62 150	144 502	186 527	34 729	1 611	367 369	39,3	50,7	9,4	0,4
Poltawa . .	43 529	35 314	55 849	56 885	59 272	250 849	172 130	22 821	1 076	446 876	56,1	38,5	5,1	0,2
Charkow . .	1 710	12 465	25 766	40 057	52 272	132 270	149 197	81 672	961	364 100	36,3	40,9	22,4	0,2
Jekaterinoslaw	3 814	11 204	11 257	9 205	18 194	53 674	127 145	74 339	15 666	270 824	19,8	46,9	27,5	5,1
Cherson . . .	1 537	10 325	12 840	27 509	28 110	80 321	156 680	52 033	8 263	294 297	27,2	52,2	17,7	2,7
Taurien . . .	838	838	1 818	2 558	2 414	8 466	26 703	77 965	19 742	132 876	6,3	20,1	58,6	14,8
Insgesamt	85 529	132 942	327 905	379 165	386 081	1 311 622	1 182 370	435 873	60 581	2 990 466	43,8	39,5	14,5	2,2

Rustikalbesitz von über 20 ha sind nur im Gouvernement Taurien in großer Anzahl vorhanden (14,8 % der Höfe); auf Taurien folgt in weitem Abstand Gouvernement Jekaterinoslaw (5,1 %).

In Wirklichkeit sind, wie schon oben gesagt, die Klassen der Kleinbesitzer und der größeren Bauern viel stärker vertreten, als es nach dieser Statistik der Durchschnittsverhältnisse der einzelnen Gemeinden scheint. Für das Gouvernement Poltawa ist die wirkliche Besitzverteilung (nach dem tatsächlichen Umfang der einzelnen Besitzungen) ermittelt durch die landschaftliche Statistik, und zwar im allgemeinen durch eine Zählung von 1910, bezüglich des mittleren und größeren Besitzes im besonderen durch eine Feststellung nach dem Stande der Jahre 1911 bis 1916. In Tabelle 9 werden die Ergebnisse dieser Aufnahmen den Zahlen der Grundeigentumsstatistik von 1905 in möglichst kongruierenden Größenklassen gegenübergestellt. Durch diesen Vergleich wird deutlich bestätigt, daß der kleinste und der größere bäuerliche Besitz bedeutend zahlreicher, der dazwischenliegende dagegen weniger zahlreich ist, als nach der Statistik von 1905 gewöhnlich angenommen wird. (Hierbei ist hervorzuheben, daß nach der Statistik von 1910 auch das Privatland der Bauern — sowohl Individualeigentum wie Anteil an dem Privatland der Gemeinden und Genossenschaften — einbegriffen ist, wodurch zahlreiche Bauern in höhere Besitzklassen gehoben werden als bei alleiniger Zugrundelegung des Rustikallandes. Der Unterschied zwischen den beiden Aufnahmen in der Zahl der kleinsten Betriebe wiegt daher um so schwerer.)

Trotz der in Wirklichkeit viel größeren Zahl kleinster Betriebe, als nach der Statistik von 1905, zeigt die Gegenüberstellung doch, daß die Grundbesitzverteilung im Gouvernement Poltawa nach der Statistik von 1910 viel gesunder ist als nach dem Bilde von 1905. Zu kleinem Teil ist dies auf die Wirkungen der Agrarreform in der Zwischenzeit zurückzuführen; hauptsächlich liegt es an dem Unterschied der statistischen Erfassung. In der größeren Zahl kleinster Betriebe wäre, wie schon oben hervorgehoben, nach deutschen Begriffen an sich nichts Ungesundes zu erblicken, wenn diese Parzellenbesitzer nur nicht Bauern vorstellen wollten und wenn sie in der Lage wären, den fehlenden Lebensbedarf durch Lohnarbeit oder sonstigen Erwerb in voll befriedigender Weise zu decken. Die Zahl der wirtschaftlich schwachen Zwischenexistenzen, der Zwergbauern in den Größenklassen von 2 bis 6 ha, zeigt sich 1910 bedeutend kleiner: 149 412 gegen 225 985 im Jahre 1905. Auch die Größenklasse von

Tabelle 9

Grundbesitzverteilung im Gouvernement Poltawa

Größenklasse	Reichsstatistik von 1905 Zahl der Höfe nach Größenklassen		Statistik der Gouv.-Landschaft Zahl der ländlichen Höfe nach Größenklassen des gesamten Grundeigentums (Rustikal- und Privatland)	
	des Rustikallandes	des Individualeigentums	1910	1911—16
Bis 2 Deßjatinen	78 843		141 780	
2—4 "	112 734		89 218	
4—6 "	113 251		60 194	
6—9 "	97 810		53 750	
Bis 9 "	402 638		344 942	
Bis 10 Deßjatinen		43 663		
davon bäuerlich		29 582		
9—15 Deßjatinen	40 580		45 791	
15—25 "	3 134		24 308	
25—50 "	466		11 845	
9—50 "	44 180		81 944	
10—50 Deßjatinen		10 858		
davon bäuerlich		5 292		
50—99 Deßjatinen				2 775
50—100 "	16	2 006		
davon bäuerlich		670		
100—199 Deßjatinen				1 198
100—200 "	42	1 099		
davon bäuerlich		289		
über 50 Deßjatinen	58	4 462	5 225	5 068
davon bäuerlich		1 112		
Insgesamt	446 876	58 973	433 111	
davon bäuerlich		35 986		

6 bis 9 ha, deren Vertreter meistens wohl schon den nötigen Lebensunterhalt sich erzeugen, aber doch zu großem Teil ihre Arbeitskraft auf ihrem Besitz bei weitem nicht voll ausnutzen können, zählt in Wirklichkeit viel weniger Höfe als nach der Statistik von 1905. Dafür sind die Mittel- und Großbauern — namentlich in den Klassen von 15 bis 100 ha — in viel größerer Zahl vorhanden.

Wenn das tatsächliche Bild somit besser ist als nach der Statistik von 1905, so bleibt doch viel zu wünschen übrig. Die

Zahl der Zwergbauern ist immerhin groß; auch sie haben Nebenerwerb nötig und treten auf dem Arbeitsmarkt in Wettbewerb mit den Parzellenbesitzern. Den Besitz bis 6 Deßjatinen gerechnet, beträgt die Zahl der unselbständigen Wirtschaften 291192, dazu (nach der Statistik von 1910) 23860 landlose Bauern in den Dörfern; nicht wenige von der Größenklasse 6 bis 9 Deßjatinen suchen gleichfalls Lohnarbeit. So drängt sich auf dem Lande eine viel zu zahlreiche Kategorie von Parzellenbesitzern und Kleinbauern zusammen; es ist ein Überangebot von Arbeitskräften vorhanden; bis zum Kriege standen die Löhne daher auf tiefem Niveau; mit totem und lebendem Inventar können sich diese Betriebe nur ungenügend ausstatten.

Die große Zahl der Kleinbesitzer in den Größenklassen von 2 bis 6 Deßjatinen ist die ungesundeste Erscheinung in der Bodenverteilung der Ukraine. Im deutschen Dorf ist diese Kategorie, der leicht der Charakter der Halbheit und wirtschaftlichen Kraftlosigkeit anhaftet, gewöhnlich nur schwach vertreten. Wo sich in Deutschland der bäuerliche Besitz geschlossen vererbt, dort besteht eine deutliche Kluft zwischen den Parzellenbesitzern (etwa bis $2^1/_2$ ha) und der unteren Grenze der bäuerlichen Selbständigkeit, die je nach den örtlichen Bedingungen meistens bei 5 bis 7 ha liegt. Die Parzellenbesitzer gehen größtenteils landwirtschaftlicher Lohnarbeit nach und nehmen für ihr eigenes Grundstück die Spannhilfe ihres Arbeitgebers in Anspruch, während die Kleinbauern von jener Grenze ab gut eigene Spannkraft halten können. Bei der inneren Kolonisation in Preußen wird streng vermieden, für Berufslandwirte Stellen in den dazwischenliegenden Größenklassen zu schaffen, da diese von vornherein in prekärer Lage sein würden; zur Sicherheit wird die untere Grenze der bäuerlichen Stellengröße lieber noch etwas weiter hinauf geschoben. Eine Generalkommission, die zu Anfang in der Jagd nach einer möglichst großen Zahl von Ansiedlern zu kleine bäuerliche Stellen geschaffen hatte, überzeugte sich bald von der Unzweckmäßigkeit dieses Verfahrens.

In denjenigen Gegenden Deutschlands, wo der Grundbesitz im Erbgang geteilt wird, entstehen allerdings häufig auch die Zwischengrößen. Aber es liegt hier für den Vorwärtsstrebenden immer die Möglichkeit vor, durch Zukauf von Parzellen — fortwährend werden solche feilgeboten — den Besitz zu einer praktischeren Größe aufzurunden (wofern nicht gärtnerische Kleinkultur den Begriff unpraktischer Zwischengröße überhaupt ausschaltet). In der Ukraine

bietet sich hierzu viel weniger Gelegenheit. Wo der Besitz gemäß der Mirverfassung von der Gemeinde zugeteilt wird, ist der Verkauf des Rustikallandes nicht zulässig, und wo der Rustikalbesitz sich fest vererbt und verkäuflich ist, hielten die Erben bis vor kurzem gewöhnlich daran fest, da ihnen die Trennung von der Heimatgemeinde wenig verlockend erschien (teilweise infolge der schwachen Industrieentwicklung). Die Agrarreform Stolypins hat hierin zunächst insofern eine Änderung eintreten lassen, als in der Ukraine und im übrigen Rußland Millionen von Bauern zu Privateigentümern wurden und damit die Möglichkeit erhielten, ihr Land zu verkaufen. Wie später zu zeigen ist, wurde von dieser Möglichkeit in den letzten Jahren vor dem Kriege auch in zunehmendem Maße Gebrauch gemacht. Begünstigt wurde dies durch die als Teilstück der Stolypinschen Agrarreform zu betrachtende Organisation einer gegen früher sehr verstärkten Übersiedlung nach Sibirien. Wenn jetzt noch weitere Beschränkungen der Verkäuflichkeit des Besitzes hinwegfallen und in Zukunft Industrie und sonstige Erwerbszweige der „Schollenkleberei" des bäuerlichen Nachwuchses stärker entgegenwirken, dann besteht die Aussicht, daß die Besitzverteilung im Dorfe eine gesundere wird.

Ein polnischer Magnat aus dem Gouvernement Podolien bezeichnete kürzlich mir gegenüber als anzustrebendes Ziel der Agrarreform: „Man muß die Bauern proletarisieren." Er war sicher ein wohlmeinender Mann, und daher klang das Wort paradox. Der vernünftige Kern dieses Ausspruches ist nach der obigen Darlegung klar. Die Zwergbauern sind sozial und wirtschaftlich ungesund, die größeren Bauern, die noch vorhanden sind, sinken allmählich dazu herab; diese schwächliche bäuerliche Wirtschaft ist von viel geringerer Produktivität als der Großbetrieb; daher fort mit der Halbheit; die rationelle Lösung der Agrarfrage besteht darin, den Bauernstand in einen Landarbeiterstand zu verwandeln. Konsequent gedacht vom Standpunkt des Großgrundbesitzers! Die tatsächliche Entwicklung war ja auf bestem Wege hierzu. Der Vorschlag hat nur den Haken, daß sich die Bauern dagegen sträuben. Daher heißt die anzustrebende Lösung nicht Proletarisierung, sondern Differenzierung der Bauernschaft. Der kleinste Besitz muß sich mit dem Lose der Landarbeiter begnügen; der Zwischenbesitz, das Zwergbauerntum muß verschwinden, dafür muß ein anderer Teil der Bauern aufsteigen zu wirklich kräftigen mittleren und größeren Wirtschaften. Zugleich muß in jeder Weise auf Hebung der bäuerlichen Landwirtschaft hingewirkt werden, damit sie der Gutswirtschaft ebenbürtiger werde. Wir haben hiermit der

Besprechung der Reformwege schon etwas vorgegriffen; es möge damit entschuldigt werden, daß sich diese Betrachtung unmittelbar aus der Analyse der Verteilung des bäuerlichen Grundbesitzes ergab.

Gerade in der Heimat jenes Magnaten, in Podolien, ist die Proletarisierung des Dorfes besonders weit gediehen. Schon aus den oben mitgeteilten Daten der amtlichen Statistik von 1905 ist dies zu entnehmen. Für den podolischen Kreis Winniza hat der dort ansässige Graf Heiden im Jahre 1906 die genaue Verteilung des bäuerlichen Besitzes einschließlich des Privateigentums festgestellt (in der Absicht, zu berechnen, wieviel Land nötig sei, um den Kleinbesitz auf je 5 Deßjatinen zu ergänzen; in seinem Umkreis führte Graf H. dies auch aus). Das Ergebnis war folgendes (vergleichsweise zusammengestellt mit den Zahlen der Statistik des Rustikallandes von 1905):

Kreis Winniza (Gouv. Podolien)

Größenklasse	Zahl der Höfe nach Größenklassen des Rustikallandes zufolge der amtlichen Statistik von 1905	Zahl der Höfe nach Größenklassen des bäuerlichen Landbesitzes überhaupt zufolge einer Privatstatistik v. 1906
bis 1 Deßjatine	405	3 600
= 1—2 Deßjatinen	649	7 430
= 2—3 = ...	9 413	9 036
= 3—4 = ...	9 083	5 717
= 4—5 = ...	4 194	4 269
über 5 = ...	6 137	6 268
Insgesamt	29 881	36 340

Also fast fünf Sechstel der Bauernschaft hatten nach der Feststellung von 1906 einen Besitz von nicht über 5 Deßjatinen. Im übrigen zeigt auch hier wieder die tatsächliche Besitzverteilung die oben charakterisierten Abweichungen von der Statistik des Jahres 1905.

(Ein zweiter Artikel folgt.)

Die Abhängigkeit des Wechselkurses von Zinsgeschäften und Marktzinsdifferenz

Von Dr. F. Schmidt
Professor der Privatwirtschaftslehre an der Universität Frankfurt a. M.

Inhaltsverzeichnis: 1. Das Wechselkursrisiko S. 339–343. — 2. Die Arten der Zinsgeschäfte S. 343–349. a) Buchguthaben im Auslande, b) Käufe von Privatdiskontwechseln im Auslande, c) Geldanlage im Beleihungsgeschäft, d) Wechselpensionen, e) Finanzwechsel auf Grund von Akzeptkredit, f) Kauf langer Wechsel im Inlandsmarkte, g) Verschiebung der Fälligkeit von Grundposten. — 3. Zinsgeschäfte, Marktzinsdifferenz und Wechselkurs S. 349—357. — 4. Der Umfang der Zinsgeschäfte S. 357—363. — 5. Die Regelung des Wechselkurses durch Diskontpolitik S. 363—366.

1. Das Wechselkursrisiko

Werden Geldverschiebungen zwischen zwei Ländern vorgenommen, so erfolgen sie zu einem bestimmten Wechselkurse. Dieser ist die Grundlage der Kalkulation. Wäre man sicher, das Geld jederzeit vom Auslande zum gleichen Kurse zurückzuerhalten, so gäbe es kein Kursrisiko, und der Austausch von Geld zwischen den führenden Wirtschaftsmächten wäre hauptsächlich durch die Kosten des Geschäftes bedingt. Würden also keinerlei Hemmnisse für internationale Kapitalübertragungen (Kriegs- oder Krisenfurcht) vorliegen, so müßten die Marktsätze der internationalen Geldmärkte eng aneinander gebunden sein, weil die leichte Beweglichkeit kurzfristiger Gelder für den Ausgleich der Märkte sorgte.

Nun ist aber die Wechselkursbewegung in normalen Zeiten in der Regel zwar begrenzt, doch bleibt selbst im Verkehr der Goldwährungsländer untereinander noch ein gewisser Spielraum, der Grundlage des Wechselkursrisikos ist. Zwar werden nicht selten Geldverschiebungen unter der Vereinbarung durchgeführt, daß die Rückzahlung zum gleichen Kurse stattzufinden habe, aber damit wird das Kursrisiko nicht ausgeschlossen, sondern nur vom Geldgeber auf den Geldnehmer abgewälzt. Während sonst der Geldgeber diesen Faktor in seiner Kalkulation zu berücksichtigen hatte, muß es nun der Geldnehmer. Das Kursrisiko wirkt also noch genau so hemmend wie vorher.

Das Kursrisiko ist bedingt durch Wechselkursbewegungen, folglich sind auch seine Grenzen da, wo die Grenzen jener liegen. Die Grenzen der Wechselkurse in Ländern mit Papierwährung (auch bei Silberwährung) sind außerordentlich weit und dehnbar. Man kann mit Bestimmtheit weder Ober- noch Untergrenze angeben. Also ist auch bei ihnen häufig jede irgendwie sichere Kalkulation ausgeschlossen, und damit schwindet die Grundlage für kurzfristige Kreditgeschäfte zwischen zwei Ländern, die nicht beide stabile Wechselkurse besitzen.

Anders liegen die Verhältnisse in den Ländern mit Goldwährung oder auf andere Weise stabilisierten Wechselkursen. Für erstere kann man die Grenzen der Wechselkurse feststellen, weil sie dort liegen, wo an Stelle der Wechselzahlung die Goldsendung benutzt wird. Diese Punkte sind infolge der veränderlichen und im Einzelfalle verschiedenartigen Kosten des Goldtransportes nicht ganz einheitlich, aber wir kennen doch Durchschnittssätze, die uns erlauben, mit einer gewissen Exaktheit zu rechnen.

Prüfen wir im Anschluß an Weills[1] Ausführungen an einem Beispiel die Gestaltung des Kursrisikos. Das Risiko ist außer von den Wechselkursbewegungen abhängig von der Dauer, für die Gelder im Ausland angelegt werden, d. h., die gleichbleibende Gefahr des an sich möglichen höchsten Kursverlustes trifft eine Geldverschiebung von einmonatiger Dauer anders als eine solche für Dreimonats- oder Jahresfrist. Die obere Grenze des kurzen Wechselkurses auf England ist etwa 20,495 Mk. für 1 £, die untere liege bei 20,335. Die Differenz zwischen beiden beträgt 0,16 Mk. oder $^4/_5$ %. Mehr kann am Wechselkurs nicht verloren werden, wenn man genau zum Höchstkurs Guthaben in England kauft und später die Rückziehung der Gelder zum niedrigsten Kurs durchführt.

Wieviel muß nun beim Wechselkurs von 20,495 die Differenz im Marktdiskont betragen, ehe das Risiko durch den Zinsgewinn gedeckt ist? Handelt es sich um Geldanlage für ein Jahr, so genügte $^4/_5$ % Zinsdifferenz, um die ersten Geschäfte zu ermöglichen; beim Dreimonatsgeschäft müssen schon etwa $3^1/_5$ % Differenz vorhanden sein, und bei Geldverschiebungen für einen Monat würde die unmögliche Zinsdifferenz gar $9^3/_5$ % betragen müssen. Da mit dem Dreimonatswechsel das Dreimonatsgeschäft vorherrscht, so soll dieses allein die weitere Grundlage der Betrachtungen sein.

Im vorliegenden Beispiel haben wir den überhaupt möglichen

[1] Weill, Die Solidarität der Geldmärkte. Frankfurt a. M. 1903.

ungünstigsten Stand der Wechselkurse angenommen. Stünde der Wechselkurs bei Übertragung des Geldes nach London auf der unteren Grenze (20,335), so existierte überhaupt kein Kursrisiko, im Gegenteil, jede Kursbewegung, die ja nur nach oben gerichtet sein könnte, würde dem deutschen Geldgeber einen Vorteil bringen. Bei niedrigstem Stande des Wechselkurses müßte also schon eine geringe Zinsdifferenz den Anlaß zu umfangreichen Geldverschiebungen bieten.

Die Wechselkurse pflegen jedoch selten auf den äußeren Grenzen zu verweilen, und bei jedem Kurse ist die Höhe des Risikos eine andere. Weill hat dies in folgender, hier gekürzter Tabelle veranschaulicht[1]:

Bei einem Wechselkurse auf England in Deutschland von	kann der englische Diskont höher sein als der deutsche im Maximum um	kann der deutsche Diskont höher sein als der englische im Maximum um
20,335	0,0 %	3,20 %
20,36	0,50 %	2,70 %
20,38	0,90 %	2,30 %
20,40	1,30 %	1,90 %
20,41	1,50 %	1,70 %
20,415	1,60 %	1,60 %
20,42	1,70 %	1,50 %
20,44	2,10 %	1,10 %
20,46	2,50 %	0,70 %
20,48	2,90 %	0,30 %
20,495	3,20 %	0,00 %

Die Zahlen der Tabellen sagen, was auch ihr Verfasser betont, nicht alles über das Kursrisiko. Größer kann es nicht sein, wenn nicht die Goldpunkte sich ändern, aber mancherlei Umstände können es verkleinern. Es ist nachgewiesen, daß die Wechselkurse auf die Goldländer gewissen regelmäßigen Schwankungen unterliegen, die von einer zeitweiligen Einseitigkeit der Zahlungsbilanz bedingt sind. Steht nun beispielsweise der Wechselkurs auf England etwa auf 20,39, und dem kalkulierenden Bankier ist bekannt, daß in den nächsten drei Monaten eine Kurssteigerung einsetzen muß, wenn nicht unvorhergesehene und seltene Einflüsse sich geltend machen, so kann er mit einem Kursgewinn rechnen, wird also das theoretisch vorhandene Kursrisiko ganz außer acht lassen und schon Geldverschiebungen vornehmen, wenn geringe Zinsdifferenzen vorhanden sind.

[1] Auch für die Kurse auf die anderen Goldwährungsländer hat Weill gleichartige Tabellen berechnet. Vgl. S. 74 ff.

Ja die Geldverschiebungen können schon vor Eintritt einer Marktzinsdifferenz einsetzen, einzig, um den Kursgewinn einzustreichen. Drohen dagegen Kursminderungen, so wird man das Kursrisiko nach dem wahrscheinlichen Umfange berechnen.

Die Kursschwankungen sind in ihrer Wiederkehr zwar dem Praktiker bekannt, doch ist ihr zukünftiger Umfang bis zu gewissem Grade Meinungssache. Die an sich falsche Meinung des einzelnen kann also schon sehr früh Geldbewegungen auslösen.

Vorauszusehende Kursschwankungen können auf die Dauer der Geldverschiebungen einwirken. Man wird als Termin der Rückzahlung mit Vorliebe Zeiten günstiger Wechselkurse wählen, und wenn das Vorteile verspricht, die Dauer des Darlehens verlängern. Ist bei der Übertragung des Geldes ins Ausland schon genügend Rücksicht auf das Kursrisiko genommen, so kann bei Verlängerung des Darlehns von der weiteren Berücksichtigung dieses Faktors abgesehen werden, ja das Geld wird wahrscheinlich im Ausland belassen, wenn auch inzwischen die Zinssätze beider Länder gleich geworden sind, um die Kosten und Kursverluste der Rückzahlung zu vermeiden.

Die Existenz des maximalen Kursrisikos tritt mit großer Schärfe in Erscheinung, wenn plötzlich Kriegs- oder Krisenfurcht die jeweiligen Gläubigerländer veranlassen, ihre Guthaben um jeden Preis zurückzurufen. Dann pflegt der Ansturm die Wechselkurse bis zum oberen Goldpunkt zu treiben und Verluste für die Träger des Kursrisikos zu zeitigen, welche in der Annahme normaler Verhältnisse dasselbe zu niedrig oder gar nicht in ihre Kalkulation einsetzten.

Weill hat bei seinen Betrachtungen ein wichtiges Moment zu wenig berücksichtigt. Ausgehend von der Obergrenze von 20,495 und der Untergrenze von 20,335 für den deutschen Kurs auf England, würde er das Kursrisiko bei einem mittleren Kursstande von 20,415 auf 0,08 Mk., also $^2/_5$ Jahresprozent und für drei Monate auf $1\,^3/_5\,\%$ berechnen. In Wirklichkeit ist es gleich Null, wenn man die Gewinnaussichten in gleicher Höhe gegen die Möglichkeit eines Verlustes aufrechnet. Nach dieser Art berechnet, würde also ein effektives Kursrisiko nur vorhanden sein, wenn der Kurs beim Abschluß von Zinsgeschäften über der Mitte der beiden extremen Punkte stände. Es würde aber bei seiner Annäherung an den oberen Goldpunkt schnell wachsen und bei einem Stande auf diesem mit dem von Weill berechneten übereinstimmen, da dann keinerlei Abzug für Gewinnaussichten möglich ist

Im übrigen sind auch Gewinn- und Verlustmöglichkeiten nicht einfach als gleich wahrscheinlich anzunehmen, vielmehr werden bei ihrer Beurteilung die Erfahrungen der Gesamtheit und des Einzelnen über den voraussichtlichen Kursverlauf während der Laufzeit des Geschäftes eine Rolle spielen. Rechnet man im vorstehenden Beispiel mit sicherem Rückgang, so kann die unwahrscheinliche Gewinnaussicht den zu erwartenden Kursverlust nicht aufwiegen. Umgekehrt wird ein Bankier, der sicheres Steigen des Kurses erwartet, einen Kursgewinn in seine Rechnung einstellen. Wieweit er ihn erlangt, hängt von der Sicherheit seines Urteils ab.

2. Die Arten der Zinsgeschäfte

Um die Möglichkeiten eines Einwirkens von Geld- und Kapitalmarkt auf die Zahlungsbilanz zu prüfen, sind die Geschäfte dieser Märkte im einzelnen zu untersuchen. Geld- und Kapitalmarkt scheiden sich durch die Dauer ihrer Anlagen. Der erstere vermittelt kurzfristige Geschäfte, der andere langfristige. Die Formen des ersten sind sehr mannigfaltig, die des zweiten beschränken sich auf Anleihen und Kapitalanlagen in Auslandsunternehmungen. Letztere können hier, da sie fast ausschließlich von dem schwer beweglichen Zinssatz des Kapitalmarktes beherrscht werden, unberücksichtigt bleiben. Neue Zinsgeschäfte kurzfristiger Art können in folgenden Formen abgeschlossen werden:

a) Buchguthaben im Auslande

Buchguthaben in laufender Rechnung, wie sie sich aus der Umwandlung langer Wechsel auf dem Wege des Diskonts oder durch Inkasso im bezogenen Lande in großem Umfange ergeben, aber auch im Auslande als Kredit aufgenommene Buchguthaben kurzfristiger Art, werden, da sie täglich fällig sind, nur niedrig verzinst. Höhere Zinsen erzielt der Gläubiger, wenn er ein Zinsgeschäft macht, d. h. das Geld dem Schuldner auf bestimmte Zeit, Tage, Wochen, Monate, fest überläßt. Der Satz wird in der Regel mit der Dauer der festen Anlage steigen. In besonderen Fällen, wenn an bestimmten Tagen infolge kritischer Lage des Geldmarktes auf kurze Zeit Geld gebraucht wird, kann der Satz für täglich Geld, wie z. B. in Neuyork, außerordentlich hoch sein; doch wird der Auslandsgläubiger zumeist nicht in der Lage sein, den Vorteil auszunutzen, weil er nicht am Orte anwesend ist. Der Geldnehmer im Buchkreditgeschäft wird ihm für

einige Zeit fest überlassene Beträge dann auf möglichst günstige Weise anzulegen suchen, so z. B. im Effekten- oder Warenlombard, durch Wechseldiskont usw., also in Geschäften, die der auswärtige Gläubiger nur durch einen Vermittler ausführen könnte. Der ortsanwesende Geldnehmer ist dabei sehr im Vorteil, weil er die Marktlage am eigenen Platze naturgemäß besser zu übersehen vermag. Deshalb ist auch die Erteilung fester Buchkredite ein sehr wichtiges Zinsgeschäft.

Die Schaffung von Buchguthaben ist entweder die Vorstufe einer Vermittlungstätigkeit im Zahlungsverkehr oder eines befristeten Anlagegeschäftes im ausländischen Geldmarkt. Das Kursrisiko ist bei täglicher Kündbarkeit durch die jederzeitige Realisierbarkeit gemildert, weil sie es gestattet, jede günstige Kursschwankung auszunutzen.

Im Verkehr zwischen Exporteur und Importeur finden sich hochverzinste Buchguthaben, die aber nicht jederzeit abhebbar sind und feste Kontokorrentkredite darstellen.

b) Käufe von Privatdiskontwechseln im Auslande

Werden Guthaben im Auslande zum Ankauf erstklassiger Wechsel verwandt, so genießt der Käufer für die Laufzeit den dortigen Marktzins. Da solche Wechsel jederzeit wieder verkauft werden können, ist es möglich, sowohl Kurs- als auch Zinsgewinne während der Laufzeit des Geschäftes auszunutzen und dadurch das Kursrisiko zu mildern. Steigt der Marktsatz nach Abschluß des Geschäftes, so hat das nur die negative Bedeutung, daß Gewinn aus Differenzen zweier Zinssätze beim Weiterverkauf des Wechsels nicht erzielt werden kann, daß man in solchem Falle Verlust erleiden würde und deshalb bis zum Wechselverfall durchhalten muß. Mit anderen Worten gesagt bedeutet das, die in Privatdiskontwechseln angelegten Summen werden zu festen Anlagen bis zum Verfalltage, wenn bei ihrem Verkauf ein Zinsverlust droht, der nicht durch einen größeren Kursgewinn aufgewogen wird. Der Ankauf kurzfristiger, unverzinslicher ausländischer Schatzanweisungen ist dem Wechselankauf gleichzusetzen. Andererseits erlaubt eine Senkung des Diskontsatzes während der Laufzeit der Wechsel Zinsgewinne zu erzielen, wenn sie daraufhin vor Verfall verkauft werden.

c) Geldanlage im Beleihungsgeschäft

Die Lombardierung von Waren ist verhältnismäßig umständlich und kommt deshalb wenig in Betracht. Das Lombardgeschäft in

Effekten vollzieht sich an der Börse zum Teil in der Form der Prolongation oder Reportierung von Termingeschäften[1]. Da der Zinsgewinn in allen Fällen gut und das gegenüber dem Kauf von Privatdiskonten etwas höhere Risiko durch höheren Zinsgewinn gedeckt ist, so bedienen sich ausländische Geldgeber recht oft dieses Mittels zur Anlage flüssiger Guthaben. Die Laufzeit der Effektenbeleihungsgeschäfte pflegt allerdings weniger lang zu sein als die Laufzeit der Privatdiskonten. Man kann aber das monatlich oder halbmonatlich ablaufende Geschäft in der Regel ohne Schwierigkeit erneuern, aber auch unverlängert lassen, wenn dadurch eine Minderung des Kursrisikos wahrscheinlich wird.

d) Wechselpensionen[2]

Käufe von Privatdiskonten im Auslande finden statt, wenn dort der Zins hoch, im Inlande aber niedrig steht. Als Gegengeschäft kann man die Wechselpension auffassen. Suntych sagt darüber: „Im Wechselpensionsgeschäft wird der billige Geldstand des Auslandes in der Weise ausgenützt, daß der Operierende im Inland zum hohen Privatsatz bankfähige Inlandswechsel ersteht und diese im Ausland zu billigerem Zinssatz (Pensionssatz) reportiert oder lombardiert. Dieses bare ausländische Report- resp. Lombardguthaben kann er in seiner heimischen Währung verwerten. Die Differenz zwischen dem Devisenerlös und dem Kaufpreis des pensionierten Wechsels gibt den provisorischen Gewinn an, der nicht nur von den auflaufenden Spesen, sondern vor allem durch die Alea der Devisenkursschwankungen beeinflußt wird. Dieses Darlehen wird grundsätzlich nicht über drei Monate befristet, weil als Pensionsobjekt (in der Regel) nur erstklassige Akzepte angenommen werden und diese nicht länger als drei Monate zu laufen pflegen."

Wesentliche Bedingungen des Pensionsgeschäftes ist die Zusicherung eines festen Rückzahlungskurses an den Geldgeber, d. h. praktisch, der Geldgeber zahlt in ausländischer Währung und verlangt später Rückzahlung in derselben. Damit wird dem Geldnehmer das Kursrisiko voll und ganz aufgebürdet. Er kann es am leichtesten ausschalten, wenn, wie in Österreich, ein Terminhandel in

---

[1] Vgl. Schmidt, Liquidation und Prolongation im Effektenhandel. Leipzig 1912.

[2] Vgl. Suntych, Die Technik der Wechselpensionen, Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung VI, 1 u. 2. G. A. Gloeckner, Leipzig.

Devisen besteht, indem er bei Abschluß des Pensionsgeschäfts gleichzeitig Terminwechsel zur Rückzahlung am Fälligkeitstage erwirbt. Dann ist die Differenz zwischen dem Kurs, zu dem er das ausländische Guthaben verwertet, und dem Terminkurs sein genau fixiertes Kursrisiko, doch kann auch billiger Erwerb der Terminwechsel Kursgewinn bringen.

Wenn auch Pensionsgeschäfte nicht für länger als drei Monate abgeschlossen werden, so kann man sie erneuern, was einerseits bei Fortdauer der günstigen Zinsdifferenz in Frage kommt, andererseits zur Milderung hoher Kursverluste beitragen kann. Da Pensionsgeschäfte in der Regel unkündbar sind, so ist auch Minderung des Kursrisikos durch Gegengeschäfte während ihrer Laufzeit sehr erschwert.

Der Zinssatz, den der Geldgeber zu vergüten hat, ist abhängig vom Marktdiskont des geldgebenden Landes. Er pflegt indessen regelmäßig höher zu stehen als dieser und ändert sich auch mit der Qualität der verpfändeten Wechsel. Natürlich muß der Satz aber noch erheblich unter dem des kreditsuchenden Landes liegen, weil sonst kein Anreiz zu einem Geschäft vorläge. Praktisch kam für Wechselpensionen als geldgebendes Land fast ausschließlich Frankreich mit seinem zeitweise außerordentlich niedrigen Marktsatz in Betracht. Der Krieg wird wahrscheinlich auch hier Verschiebungen zeitigen.

e) Finanzwechsel auf Grund von Akzeptkredit

Der Auslandskorrespondent im Lande mit niedrigem Marktzins — England kommt in erster Linie in Betracht — stellt dem Bankier im Lande mit hohem Marktsatz einen Akzeptkredit zur Verfügung, d. h. er erklärt sich — in der Regel gegen Zahlung einer Akzeptprovision, die zumeist 1/4 % für den Monat nicht überschreitet und im Verkehr mit eigenen Filialen ganz wegfallen kann — bereit, auf sich gezogene Dreimonatswechsel zu akzeptieren. Er stellt also nicht eigenes Kapital, sondern nur den Kredit seiner Firma zur Verfügung, denn der Kreditnehmer ist verpflichtet, vor Ablauf der Frist für Deckung zu sorgen. Der Aussteller solcher Finanzwechsel kann sie nun auf zweierlei Art zu Gelde machen.

Einfacher scheint es zu sein, den langen Wechsel im Inlandsmarkte zu verkaufen. Man würde dafür einen Kurs erzielen, der nach den Untersuchungen Schmalenbachs und Mahlbergs um den Marktzins des bezogenen Landes plus etwa 1/8—2 % unter dem Kurs für kurze Wechsel liegt. Also würde der Ertrag ungefähr der gleiche sein wie beim Wechselpensionskredit, wo man für den

Kredit etwa ½ % über dem Marktsatze des bezogenen Landes zu zahlen hat und ihn durch Verkauf kurzer Wechsel zu Gelde macht.

Trotzdem wählt der Bankier im Inlande für die Flüssigmachung ausländischer Akzeptkredite einen anscheinend schwierigeren Weg, denn er pflegt den langen Wechsel nicht im Inlandsmarkte zu verkaufen, wie Mahlberg[1] fälschlich annimmt, sondern er sendet ihn nach dem bezogenen Ausland, läßt ihn dort vom Korrespondenten akzeptieren und durch ihn oder einen zweiten Vertreter im Geldmarkte unter Abzug des günstigen Privatdiskontsatzes für Bankwechsel, der z. B. im englischen Geldmarkte als Sondersatz niedriger zu sein pflegt als der Marktzins für lange Handelswechsel, welcher den langen Kurs regiert, verkaufen. Das aus dem Verkauf erlangte Buchguthaben im Auslande dient dann zur Grundlage für den Verkauf kurzer Wechsel an die Kundschaft des Kreditnehmers, der an diesem Verkauf die übliche verhältnismäßig hohe Vermittlungsgebühr gewinnt. Da ihm diese beim Verkauf langer Wechsel, für die infolge ihres starren Betrages und ihrer niederen Verwendbarkeit im Zahlungsverkehr kaum Kunden als Abnehmer zu finden sind, entgehen müßte, weil lange Wechsel in der Regel nicht an Kunden, sondern nur an Banken, die ihre Umwandlung in sofort fällige Zahlungsmittel unter Berechnung ihrer Kosten und Gewinne besorgen, verkauft werden können, so ist es einleuchtend, warum der zweite Weg vorgezogen wird.

Tatsächliche Beweise für die vorstehenden Sätze bieten die graphischen Darstellungen Schmalenbachs und Mahlbergs[2] und ein von letzterem besonders erwähnter Fall: In der Krise des Jahres 1907 überschwemmten amerikanische Finanzwechsel die europäischen Geldmärkte, so daß sie schließlich einige Zentralbanken vom Diskont ausschlossen. Wäre Mahlbergs Meinung[1] richtig, so hätten diese langen Wechsel im amerikanischen Wechselmarkte verkauft werden müssen. Daß sie aus zweiter Hand nach Europa gelangten, ist nach dem Gesagten unwahrscheinlich.

Das Auftreten langer Finanzwechsel im Markte des Ausstellungslandes ist nur dann wahrscheinlich, wenn im bezogenen Lande lange Wechsel nicht diskontiert werden können, wenn der Geldmarkt des bezogenen Landes versagt. Dieser Fall scheint im

---

[1] Mahlberg, Asiatische Wechselkurse, S. 133.

[2] Vgl. Schmidt, Zur Theorie der Wechselkurse, Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, 1916, S. 107 f.

Verkehr zwischen Deutschland und Frankreich mehrfach vorgekommen zu sein[1]. Dann wußten die deutschen Käufer langer Wechsel auf Paris, daß sie dort nicht sofort in Guthaben umzuwandeln waren. Die langen Wechsel auf Paris bedeuteten vielmehr bis zur Wiedereröffnung des Pariser Diskontmarktes feste Geldanlagen, und das erklärt wohl auch, warum damals die Differenz kurz-lang anscheinend vom höheren deutschen Marktsatze beeinflußt wurde.

Akzeptkredite, die nicht reinen Finanzgeschäften, sondern dem indirekten Einzug von Guthaben aus der Handelsbilanz dienen, insbesondere englische Banken vermittelten in dieser Weise im Überseehandel, können sowohl dieser Gruppe als auch der der langen Wechsel, die aus direktem Einzug von Auslandsguthaben entstehen, zugerechnet werden.

f) Der Kauf langer Wechsel im Inlandsmarkte

auf ein Land mit höherem Marktsatz ist dem Umfange nach das bedeutsamste der Zinsgeschäfte. Der Inlandskäufer gewinnt die Differenz zwischen langem und kurzem Kurs, wenn er die langen Wechsel bis zur Fälligkeit behält. Diese Differenz wird durch die Zinsarbitrage geregelt. Sie besteht bei Wechseln auf Länder mit entwickeltem Geldmarkt aus den Zinsen zum Marktsatz des bezogenen Landes für die Laufzeit der langen Wechsel zuzüglich einer Kosten-, Risiko- und Gewinnquote für den Käufer. Zinsgeschäfte werden die Käufe langer Wechsel erst, wenn die Dokumente nicht sofort nach Erwerb dem ausländischen Diskontmarkt zur Umwandlung in sofort fällige Guthaben und Zahlungsmittel zugeführt werden, sondern im Besitz des Erwerbers als Geldanlage bleiben, bis die Gestaltung der Marktzinsdifferenz es ratsam erscheinen läßt, sie in Barguthaben zu verwandeln. Steht der Zins im Gegenlande höher als im eigenen, so werden in letzterem lange Wechsel aufgespeichert; ändert sich das Verhältnis, so wandern sie in das Gegenland zum Diskont und die dort gewonnenen Barguthaben werden als sofort fällige Zahlungsmittel dem Inlandsmarkte verkauft.

g) Verschiebung der Fälligkeit von Grundposten

Zinsgeschäfte in Gestalt der Verschiebung des Fälligkeitstermines schon bestehender Forderungen erfolgen entweder in Form von Buchkrediten, das bestehende fällige Guthaben wird manchmal weiter

[1] Vgl. Suntych, Die Technik der Wechselpensionen, Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung VI, 1 u. 2. Auch als Sonderdruck erschienen.

täglich fällig, zumeist aber auf bestimmte Fristen gegen Verzinsung im Auslande belassen, oder durch lange Wechsel, die nicht sofort zum Diskont, d. h. zur Umwandlung in täglich fällige Guthaben nach dem bezogenen Lande gesandt werden, sondern zwecks Zinsgenuß im Ausstellungslande verbleiben. Neue Zinsgeschäfte, also kurzfristige Geldkredite sind in der Regel Buchkredite, Käufe von Privatdiskonten, Wechselpensionen oder Akzeptkredite.

Wir zerlegen also die Zinsgeschäfte in zwei Gruppen: die erste umfaßt neue Kreditgeschäfte, die als neue Posten der Kreditbilanz auftreten, der zweiten gehören alle Verschiebungen in der Fälligkeit schon vorhandener Grundposten auf Grund der Marktzinsgestaltung an. Beide Arten der kurzfristigen Kreditgeschäfte werden aber nicht nur durch die Zinsgestaltung der beiden beteiligten Länder, sondern auch durch die Bewegungen des Wechselpreises, d. h. durch die Preisspekulation beeinflußt: Jeder Abschließende berücksichtigt neben dem Zinsgewinn die Möglichkeit eines Preisgewinnes oder Verlustes. Hier ist in erster Linie der Einfluß des Marktzinses zu untersuchen.

3. Zinsgeschäfte, Marktzinsdifferenz und Wechselkurs

Neue Zinsgeschäfte werden fast ausschließlich zwischen Banken abgeschlossen, dagegen können Verschiebungen in der Fälligkeit von Grundposten auch zwischen anderen Parteien in größerem Umfange erfolgen. Alle sind in ihrer Entstehung davon abhängig, daß die abschließenden Parteien ihren Nutzen dabei finden. Hier wird er durch die Ausnützung von Zinsdifferenzen zwischen zwei Geldmärkten erzielt. Demnach sind Zinsgeschäfte unmöglich, wenn die Zinshöhe in zwei Märkten gleich ist. Maßgebender Zins ist der Privatdiskontsatz [1], denn wenn auch bei Besprechung der einzelnen Zinsgeschäfte erwähnt wurde, daß sie, wie z. B. Buchkredite, Lombardgeschäfte, Wechselpensionen, nicht genau zum Privatdiskontsatz des geldgebenden Landes abgeschlossen werden, so doch zu einem Satze, der eng mit ihm verknüpft ist und vor allem mit ihm schwankt. In allen Fällen wird der Kreditnehmer erst Anlaß zum Abschluß von Geschäften haben, wenn der Zins des in Frage kommenden Geschäftes niedriger ist als der im heimischen Geldmarkt.

[1] Über die Bestimmungsgründe des Marktsatzes vgl. Weill, a. a. O. S. 5 f. und 62 f.

Es handelt sich also in jedem Falle um einen Vergleich zweier Zinssätze. Weder der Zinssatz des Inlandes noch der des Auslandes, sondern die Differenz zwischen den beiden ist allein maßgebend für den Abschluß und die Richtung der Zinsgeschäfte. Ist kurzfristiges Geld im heimischen Markt billiger zu haben, so wird niemand geneigt sein, dem Ausland höhere Zinsen zu entrichten, wohl aber wird er verfügbare Mittel, anstatt sie in der Heimat anzulegen, an das Ausland ausleihen. Steht dagegen der Zins für kurzfristige Darlehen im Inlande höher als im Ausland, so wird man dort Kredite in Anspruch nehmen, und die ausländischen Banken beteiligen sich an der Ausleihung im Geldmarkte des Inlandes. In beiden Fällen werden Darlehen, die früher unter entgegengesetzten Zinsverhältnissen erteilt wurden, mit möglichster Schnelligkeit zurückgefordert, so daß dadurch der Geldstrom in Richtung der neuen Kredite noch verstärkt wird.

Die Wirkung der Zinsgeschäfte auf den Wechselkurs im Verkehr der Länder mit internationaler Währung ist außerordentlich weitgehend. Man kann sagen, sie beherrschen ihn in normalen Zeiten, d. h. solange nicht Kriegs- oder Krisenfurcht den Abschluß von Zinsgeschäften hindern.

Geldverschiebungen aus neuen Zinsgeschäften sind fast vollständig und dauernd gehemmt, wenn zwischen zwei Nationen politisches Mißtrauen herrscht, wie lange Zeit nach dem 70er Kriege zwischen Frankreich und Deutschland. Sie können jederzeit plötzlich unterbunden und rückgängig gemacht werden, wenn dieses Mißtrauen, die Angst vor dem Kriege, durch besondere Umstände (Marokkokrisis) neu geweckt werden. Ebenso wirkt das plötzliche Auftreten einer Wirtschaftskrisis in einem der Länder oder schon die Anzeichen, die eine solche erwarten lassen (Bankzusammenbrüche).

Während der letzten beiden Friedensjahrzehnte hatte der deutsche Geldmarkt recht enge Beziehungen zum Auslande entwickelt, die allerdings einige Male durch besondere Anlässe der genannten Art empfindlich gestört wurden. Nach dem jetzigen Krieg werden diese internationalen Beziehungen nur langsam wieder aufleben, und solange die festen Kurse nicht wiederhergestellt werden, sind sie infolge des übermäßigen Kursrisikos ganz ausgeschlossen.

Die Kosten der neuen Zinsgeschäfte werden durch die Verschiebung des Geldes und die Anlage im Auslande verursacht. Bei Fristverlängerung bestehender Forderungen kommt nur das letztere und in geringerem Umfange in Betracht. Sie sind für die einzelnen Anlagemöglichkeiten verschieden, doch finden offenbar Sonderkosten

des Einzelgeschäfts in Gestalt höherer Zinssätze Berücksichtigung. Immer wird die Bank mit Auslandsniederlassungen billiger arbeiten als andere, die sich bezahlter Vermittler bedienen müssen.

Das Risiko internationaler Geldanlagen ist von zweierlei Art. Mit jeder Geldanlage ist, auch im Inlande, ein normales Geschäftsrisiko verbunden. Es betrifft die Gefahr des Versagens der Gegenpartei, z. B. der Nichtbezahlung eines Wechsels, der Nichteinlösung eines Effektenlombards bei gesunkenen Kursen usw. Diese Gefahren kommen in den für die einzelnen Geschäftsarten normierten Zinssätzen zur Geltung. Den internationalen Beziehungen allein ist das schon erörterte Risiko der Wechselkursänderung eigen.

Den außerordentlich starken Einfluß, den die von der Differenz im Marktzins zweier Länder abhängigen Zinsgeschäfte auf den Wechselkurs ausüben, haben zuerst mit voller Deutlichkeit die ausgezeichneten Untersuchungen Schmalenbachs und Mahlbergs[1] über den deutsch-englischen und deutsch-französischen Wechselkurs klargelegt. Ihre graphischen Darstellungen zeigen, daß der kurze Kurs, der für sofort oder innerhalb weniger Tage fällige Zahlungsmittel, fast ohne Ausnahme jeder, auch der kleinsten Schwankung in der Marktzinsdifferenz folgt. In einer Besprechung dieses sehr wichtigen Ergebnisses habe ich an anderer Stelle[2] unter anderem etwa folgendes, weiter ergänzte ausgeführt:

Für den deutsch-englischen Wechselkurs konstatiert Schmalenbach[3], wobei ihm völlig beizupflichten ist, die weitgehendste Abhängigkeit des Berliner kurzen Kurses auf England von der Differenz der Marktsätze. Anlaß zu Zinsgeschäften, die eine Ausnutzung von Abweichungen der Marktsätze zweier Länder bezwecken, bietet sich, wenn die Differenz zwischen den Sätzen dieser beiden Plätze groß genug ist, um Kursrisiko[4] und Spesen zu decken und noch Gewinn übrig zu lassen.

Freilich sind die Zinsgeschäfte häufig Zinsspekulationen, die schon abgeschlossen werden, wenn das rechnerische Kursrisiko noch

---

[1] Schmalenbach, Der Kurs des Pfund-Sterlingwechsels. Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung I, S. 241 f.; Mahlberg, Der Kurs des Frankenwechsels, ebenda III, S. 397 f. Vgl. auch Schmalenbach, Der Kurs des Dollarwechsels, ebenda II, S. 121 f.; Mahlberg, Asiatische Wechselkurse. Bonn 1914.

[2] Zur Theorie der Wechselkurse, Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung XI, S. 93 f.

[3] Ebenso Mahlberg für den deutsch-französischen Wechselkurs.

[4] Vgl. Weill, Die Solidarität der Geldmärkte.

nicht völlig gedeckt ist. In der Regel hat der Zinsspekulant guten Einblick in die Entwicklung der Zins- und Kursverhältnisse oder glaubt wenigstens, ihn zu haben. Ist seiner Meinung nach die zukünftige Kurs- und Zinsgestaltung günstiger, als man sie bei der den ungünstigsten Fall ins Auge fassenden Berechnung des Kursrisikos ansetzt, so werden schon Zinsspekulationen getätigt, ehe die Zinsdifferenz rechnerisch das Kursrisiko deckt. In der Regel wird der vorsichtige Rechner auf seine Kosten kommen. So wäre es z. B., wie die Darstellungen Mahlbergs[1] über den Frankenwechsel zeigen, töricht gewesen, bei Berechnung des Kursrisikos für diesen Wechsel den unteren Goldpunkt als Grenze zu setzen, denn die Statistik beweist, daß der Kurs recht selten unter die rechnerische Kursmitte, die Goldparität, sinkt. Daraus ergibt sich, daß Geldverschiebungen zwecks Ausnutzung des Zinsunterschiedes rechnerisch Zinsspekulationen, praktisch aber nahezu risikolose Zinsgeschäfte sein können, weil ziemliche Sicherheit über ihren günstigen Ausgang im vorhinein besteht. Natürlich wird durch diese Überlegungen die Grenze zwischen dem risikofreien Zinsgeschäft und der Zinsspekulation recht schwankend.

In der Praxis pflegen Zinsdifferenzen ausgenutzt zu werden, ehe das nach Weill berechnete Kursrisiko voll gedeckt ist. Das ersieht man aus den Diagrammen ganz deutlich. Die Praktiker berücksichtigen neben ihrem Urteil über die Kursentwicklung offenbar auch den Umstand, daß man beim Zinsgeschäft nicht nur Kursrisiko, sondern auch Aussicht auf Kursgewinn hat.

Berücksichtigt man, daß jedes Geschäft Kosten verursacht, die zum Maximalkursrisiko zu schlagen wären, also für den jeden Verlust Scheuenden die zur Einleitung von Zinsgeschäften nötige Zinsdifferenz noch weiter erhöhten, so kann man sagen, daß selten Zinsgeschäfte ohne jedes Risiko geschlossen werden. Wir können sie also insgesamt auch Zinsspekulationen analog den auf Preisdifferenzen gerichteten Preisspekulationen und im Gegensatz zu den Zinsarbitragen, bei denen gleichzeitiger Kauf und Verkauf verschieden fälliger Zahlungsmittel jedes Risiko aus Kursschwankungen ausschließt, nennen.

Über die Zinsarbitragen ist bei Behandlung des Verhältnisses kurz-lang[2] zu reden. Die Preisspekulationen sollen hier unberücksichtigt bleiben.

---

[1] Der Kurs des Frankenwechsels, a. a. O. Diagramm III.

[2] Vgl. meinen Aufsatz: Das Verhältnis der Gegenkurse im Zahlungs-

Der Vergleich zwischen kurzem Berliner Kurs auf London und der jeweiligen Differenz zwischen Londoner und Berliner Privatdiskont (Diagramm I) zeigt deutlich, wie auch der Verfasser betont, die Abhängigkeit beider voneinander. Steht der englische Privatdiskont wesentlich unter dem deutschen, so werden viele Kredite in England genommen. Diese erscheinen im Markte der Zahlungsmittel in erster Linie in Deutschland als Angebot kurzer Wechsel; deren Kurs wird also sinken. Seltener wird man in Berlin lange Wechsel auf England verkaufen, weil deren Abweichung vom kurzen Kurs in der Regel höhere Zinsen ergibt als den englischen Privatdiskont [1].

Steigt der Marktsatz in England über den deutschen, so kehrt sich der Strom kurzfristiger Geldanlagen um und fließt nun von Deutschland nach England. Es handelt sich einerseits um Rückzahlungen deutscher Schuldner, anderseits um neue Krediterteilung Deutschlands an England. Die Nachfrage nach kurzen Wechseln wird in Deutschland, das Angebot in England vermehrt. Der Kurs steigt in Berlin und auch in London, in letzterem, weil dort Mengennotierung herrscht.

Sind sich deutscher und englischer Zinssatz annähernd gleich, so liegt zu umfangreicheren Zinsgeschäften kein Anlaß vor. In diesem Falle beeinflussen die jeweiligen Zinsveränderungen den Kurs, wenn kleine Bewegungen als Vorläufer größerer angesehen werden, die dann der Preisspekulant diskontiert. Damit ist indessen nicht gesagt, daß die Zinsdifferenz gänzlich ohne Wirkung auf den Kurs sei. Sie ist es gewissermaßen negativ, indem sie den Ablauf und Ausgleich der früher unter anderen Verhältnissen erteilten Kredite zuläßt. Es hängt dann vom Zufall ab, wie diese Rückzahlungen auf den Kurs wirken, der jedenfalls in solchen Zeiten nicht ausschließlich von der Zinsdifferenz geleitet wird.

Solange die Marktsätze zweier Länder bis auf etwa $^1/_2$ % einander gleich sind (Diagramm I, z. B. Mai und Oktober 1905, Dezember 1906), zeigen sich geringere Zusammenhänge des Kurses mit der Zinsdifferenzlinie.

Auch bei größeren Abweichungen der Zinssätze voneinander setzt nicht der gesamte kurzfristige Geldverkehr an einem Punkte ein. Die größten Banken mit guten Geschäftsverbindungen können schon

verkehr mit dem Ausland. Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis 1911.

[1] Vgl. Bd. I, Diagramm II, S. 250, auch Bd. III, Diagramm IV, S. 406.

mit Aussicht auf Nutzen Zinsspekulationen abschließen, wenn andere Firmen noch nicht dazu in der Lage sind.

Das Kursrisiko tritt nicht so stark in Erscheinung. Es ist für den deutschen Kreditnehmer am höchsten, wenn der Kurs auf England bei Erteilung des Darlehns niedrig steht, und am geringsten (= o), wenn der Kurs den Höchststand (= oberen Goldpunkt) erreicht hat. Steht der Kurs bei Abschluß hoch, so ist es sehr wahrscheinlich, daß er bei Rückzahlung des Darlehns gefallen ist und demnach Deckung zu billigerem Kurse erlaubt. Die Folge müßte sein, daß bei hohem Kurse und niedrigem Auslandszins schneller und größere Darlehen im Auslande genommen werden als bei niederem Kurs. Aus den Diagrammen läßt sich das in Form verschieden starker Kursbeeinflussung nicht erkennen. Daraus könnte man schließen, daß die Praxis das Kursrisiko nicht genügend beachtet, also oft spekuliert, und daß ihr in dieser Hinsicht der weite Blick abgeht.

Die Darstellung des Frankenkurses von Mahlberg (Diagramm II) zeigt, daß er seine untere Grenze nicht beim Goldexportpunkte hatte. Da er auf Grund der in Frankreich dauernd günstigen Zahlungsbilanz selten unter die Goldparität sinkt, so scheint die Preisspekulation oder die Arbitrage eine starke Unterschreitung dieser Grenze auch bei starkem Angebot kurzer Wechsel, infolge umfangreicher Kreditaufnahme für Frankreich, durch Ankauf der ausgeschriebenen Wechsel zu verhüten (Beispiel Juni—Dezember 1904).

Geht der Strom kurzfristiger Gelder in der Richtung Deutschland—Ausland, so wirkt er durch Käufe im Inland, die auch durch Arbitrage vom Auslande herbeigeführte dortige Verkäufe sein können, also kurssteigernd. Das Kursrisiko des deutschen Kreditgebers ist um so geringer, je niedriger der Kurs ist, zu dem er den Kredit erteilt, weil dann die meiste Aussicht besteht, daß er die ausländischen Zahlungsmittel bei Rückzahlung des Darlehns mit Nutzen, d. h. zu erhöhtem Kurs verkauft. In der Regel wird aber der Kreditnehmer das Kursrisiko tragen, weil der Kredit zumeist in der Währung des Kreditgebers eingeräumt wird. Belege für den vorbezeichneten Fall könnte man im Diagramm I des englischen Kurses im Januar 1904, 1905 und 1906 sehen. Allerdings ist gerade dazu eine Sonderbemerkung zu machen. Die Fälle liegen am Anfang eines Umschwungs in den Zinsverhältnissen. Es ist natürlich, daß ein plötzliches völliges Umschalten des Stromes kurzfristiger Gelder mit besonderer Wucht auf den Kurs wirken muß. Da dann möglichst

viele die Gelegenheit wahrnehmen wollen, und da am Anfang solcher Kursbewegung das Kursrisiko für die Geschäfte neuer Richtung am günstigsten ist, weil Preisgewinn in Aussicht steht, so erfolgt eine außerordentliche Konzentration der Geschäfte mit entsprechender starker Wirkung auf den Kurs.

Der Markt kurzfristiger Gelder ist anderseits in keinem Lande unerschöpflich, und wenn versucht wird, ihm unbeschränkte Summen durch Verkauf von Auslandswechseln zu entziehen, so verhindert manchmal das in Anspruch genommene Land ein übermäßiges Steigen des Privatdiskonts durch besondere Mittel der Diskontpolitik. So treibt besonders Frankreich eine Politik des niedrigen Diskontsatzes, die es z. B., wie Mahlberg (Bd. III, S. 403) mitteilt, veranlaßte, gleich England, amerikanische Zinsgeschäfte durch Ausschluß der Finanztratten vom Diskont bei der Zentralbank zu verhindern. Auch die privaten, am Geldmarkt interessierten Firmen eines Landes werden zu weitgehende Kreditansprüche des Auslandes ablehnen, wenn dadurch eine Zinsgestaltung Platz greift, welche ihnen unerwünscht sein muß. Schließlich können auch Zinsgeschäfte einen engen Geldmarkt schnell erschöpfen, d. h. seine Zinssätze so nach oben oder unten drücken, daß von der geringen Zahl der durchführbaren Zinsgeschäfte die Wechselkurse nur in beschränktem Umfange beeinflußt werden. Ja, im Verkehr Europas mit überseeischen Goldländern ohne eigentlichen Geldmarkt gibt es oft nur einseitige Zinsgeschäfte in der Richtung Übersee—Europa, so daß die Kursbeeinflussung eine wesentlich gemilderte ist. Im Verkehr zweier Länder ohne Geldmarkt können die Kurse nur von den Posten der Forderungsbilanz und von Preisspekulationen beeinflußt werden.

Da auch der größte Geldmarkt nicht unerschöpflich ist, so muß für jeden bei langdauernder Zinsgestaltung gleicher Richtung eine Zeit kommen, in der Zinsgeschäfte abnehmen oder gar aufhören; dann mindert sich auch ihr Einfluß auf den Kurs.

Schließlich sind noch die Wirkungen des Wechselkurses auf den Zins im Geldmarkt zu untersuchen. Steht der Marktsatz im Inland erheblich höher als im Ausland, so kommen Kreditwechsel auf das Ausland auf den inländischen Markt. Diese werden letzten Endes von Importeuren usw. erworben, die damit ihre Auslandsschulden decken. Ihre Zahlungen an die Wechselverkäufer vermehren in der Regel die Mittel des Geldmarktes, drücken also dessen Zins und nähern ihn dem des Auslandes.

Ist der Marktsatz im Inland niedriger als im Ausland, erteilt

also das Inland dem Ausland Wechselkredite, so wird zur Einlösung dieser Tratten dem Inlandsmarkt Geld entzogen und damit auf den Marktzins steigernd eingewirkt, der sich also dann ebenfalls dem Auslandssatze nähert.

Die Beeinflussung des Geldmarktes und seines Zinssatzes durch den Wechselkurs ist indessen im Verkehr Deutschlands mit England und Frankreich viel geringer als die des Wechselkurses durch den Marktzins, weil im Geldmarkte die verschiedensten kurzfristigen Geschäfte, insbesondere Diskont von Inlandswechseln, Reportgeschäfte, Lombardierungen von Waren und Effekten und Kontokorrentkredite neben den Devisenabschlüssen herlaufen und oft durch Auslandskredite erlangtes Geld überhaupt nicht im Markte erscheint.

Im allgemeinen kann eine Kursbewegung schon erfolgen, ehe die Zinsdifferenz sich ändert, weil es immer eine Reihe von Eingeweihten gibt, die solche Ereignisse einige Zeit im voraus kennen, manchmal fühlen und entsprechend handeln, so z. B. beim Pfundwechsel, Diagramm I, Februar 1904, Dezember 1905, Januar, Oktober, Dezember 1906, beim Frankenwechsel, Diagramm II, Januar, März 1905, Januar 1906. Allerdings pflegt diese allgemeine Diskontierung der Ereignisse selten zu sein und in größerem Umfange nur zu Terminen zu erfolgen, an denen eine Veränderung üblich ist oder eine Bankdiskontänderung eintritt. Die Regel wird jedoch sein, daß die Kursbewegung um einen Börsentag hinter der Bewegung der Zinsdifferenz, soweit sie vom Marktsatze des Gegenplatzes abhängt, zurückbleibt, weil der Marktsatz des Gegenplatzes erst am nächsten Börsentage genau bekannt ist.

Die Parallelität des kurzen Kurses zu der Zinsdifferenz ist noch aus anderem Grunde nicht vollkommen. Schmalenbach und Mahlberg betonen das Vorhandensein anderer großer und wuchtiger Bewegungen.

Diese großen Bewegungen sind auf die aus der Forderungsbilanz eines Landes herauswachsenden Grundposten der Zahlungsbilanz zurückzuführen. Die laufenden Geschäfte der Wirtschaftsstaaten sind in ihrer Gesamtheit weit bedeutender als die kurzfristigen Geldverschiebungen und Geldanlagen. Man kann sie für Deutschland in normalen Zeiten auf jährlich je 15 Milliarden Mark Guthaben und Schulden schätzen, während die kurzfristigen Geldgeschäfte, was nicht anzunehmen ist, nur mehrere hundert Millionen umfassen sollen[1]. Der starke Einfluß der letzteren ist durch den

[1] Plenge, Von der Diskontpolitik zur Herrschaft über den Geldmarkt, S. 255. Berlin. Vgl. spätere Bemerkungen dazu.

beweglichen Charakter der Zins- und Spekulationsgelder bedingt. Während laufende Einnahmen und Ausgaben mit einer gewissen Stetigkeit bei Fälligwerden der Posten auf dem Markte erscheinen, kann jede der täglichen Zinsverschiebungen den Strom der kurzfristigen Gelder verstärken, aufhalten oder gar umkehren.

Dazu kommt, daß die Fachleute des Zahlungsmittelhandels in dem täglich notierten Marktzinssatz eine exakte Unterlage für ihre Dispositionen haben, die sie infolgedessen mit großer Schnelligkeit treffen können, während die große Menge der Auslandsschulden und Auslandsguthaben, die ja auch z. T. im ausländischen Markte auftreten, für den Einzeltag, ja Monat nur schwer und sehr verspätet statistisch erfaßt werden. Für Argentinien[1], dessen Handelsstatistik einzelne Quartale getrennt behandelt, läßt sich ganz deutlich der Einfluß der Handelsbilanzzahlen auf die Wechselkurse nachweisen. Wo das infolge fehlender Unterteilung der Statistik oder des Überwiegens der nicht dem Handelsverkehr entspringenden Forderungen, die statistisch kaum zu fassen sind, unmöglich ist, kann man nur aus der Bewegung der Kurse rückwärts schließen, daß die Posten der Gesamtforderungsbilanz gewisse Schwankungen durchmachten. Auf alle Fälle wird der Praktiker in der Lage sein, regelmäßig wiederkehrende große Schwankungen auszunutzen, insbesondere wenn es sich um Geschäfte von längerer Dauer handelt.

4. Der Umfang der Zinsgeschäfte

Dem ist nun noch eine Untersuchung des zahlenmäßigen Umfanges der Zinsgeschäfte im einzelnen und im ganzen zur Würdigung ihrer Bedeutung im Verhältnis zu den übrigen Posten der Zahlungsbilanz hinzuzufügen. Die Schätzung Plenges auf „einige hundert Millionen Mark" bezieht sich offenbar nur auf einen Teil der Zinsgeschäfte, wahrscheinlich nur auf Buchkredite, Ankäufe ausländischer Privatdiskonten, Waren-, Effektenlombard und Wechselpensionen. Akzeptkredite und Finanzwechselgeschäfte sind vielleicht schon nicht mitgerechnet, und auch dann ist der wirkliche Betrag möglicherweise höher; denn Schwarz[2] zitiert für 1909 ein Berliner Finanzblatt, das allein den Betrag der für deutsche Rechnung an ausländische

[1] Schmidt, Wechselkurse Argentiniens. Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis, Bd. II, S. 94 ff.

[2] Diskontpolitik, Leipzig 1911. S. 122.

Banken verkauften Großindustriewechsel (Privatdiskonten) auf 500 bis 600 Mill. Mk. angibt.

Die Hauptmasse der für die Wechselkursgestaltung maßgebenden Zinsgeschäfte entwickelt sich jedoch fortlaufend und automatisch aus dem Wechselhandel heraus. Es sind die langen Wechsel. Sie entstehen bei dem Inkasso befristeter Auslandsguthaben und finden hauptsächlich bei der Abwicklung von Grundposten der Handelsbilanz Anwendung. Deutschland hatte 1913 eine Ausfuhr von etwa 10,9, eine Einfuhr von etwa 11,7 Milliarden Mark. Nehmen wir vorsichtig rechnend an, daß nur je 4 Milliarden davon befristete Kredite darstellen — in Wirklichkeit war es in normalen Zeiten wahrscheinlich mehr, und auch aus anderen Teilen der Forderungsbilanz sind noch lange Wechsel entstanden —, so müssen, wenn die Durchschnittslaufzeit der langen Wechsel etwa mit drei Monaten angenommen ist, im Inlande ungefähr bis zu 1 Milliarde Mark langer Wechsel auf das Ausland und ebensoviel im Ausland auf das Inland vorhanden sein, die jederzeit durch Überführung in das bezogene Land, durch Diskontierung bei den dortigen Banken oder im Geldmarkt zu Barguthaben gemacht werden können.

Ob und wann das geschieht, hängt in erster Linie von der Gestaltung der Marktzinsdifferenz ab. In Vorausnahme der Untersuchung des Verhältnisses des kurzen zum langen Kurse sei hier gesagt, daß der letztere im Verkehr zwischen Ländern mit entwickeltem Geldmarkt in der Regel um den Marktzins des bezogenen Landes plus Umwandlungskosten einschließlich des Gewinns der Bank, welche die Umwandlung langer Wechsel in Barguthaben durch Ankauf und Diskont im Gegenlande übernimmt, unter dem ersteren steht. Die Umwandlungsbanken des In- und Auslandes haben nun nach erfolgtem Ankauf die Wahl sofortiger Umwandlung oder Zurückbehaltung des langen Wechsels als zinstragender Geldanlage. Sie werden das erstere wählen, d. h. den Wechsel sofort nach dem bezogenen Land senden und sich dort durch seinen Verkauf Barguthaben verschaffen, wenn der Marktzins im eigenen Lande höher steht als im fremden. Andererseits stapeln sie die Wechsel zwecks zinstragender Anlage auf, wenn der Zins im Gegenlande höher ist als im eigenen und bringen bei Andauern dieses Zustandes die Wechsel erst im Gegenlande zur Vorzeigung, wenn sie fällig sind.

Nehmen wir nun an, in zwei Ländern sei zunächst der Marktzins gleich hoch. Dann wird in beiden nahezu die Gesamtheit langer Wechsel sofort in ausländische Barguthaben umgewandelt und

deren Betrag durch Verkauf kurzer Wechsel im heimischen oder Kauf im fremden Markt zu inländischem, beliebig verwertbarem Gelde gemacht. Zinsgeschäfte finden beiderseits wenig statt. Das ist für das Inland noch weniger der Fall, wenn der ausländische Marktzins unter dem heimischen steht, nur wird dann das Gegenland Ursache haben, lange Wechsel auf das Inland aufzuspeichern, dadurch das Angebot kurzer Wechsel im dortigen Markt zu mindern und den Kurs zu steigern, was dann durch Einwirkung der Arbitrage auch den inländischen kurzen Kurs an die Bewegung der Marktzinsdifferenz bindet. Steigt aber der Auslandszins über den des Inlandes, so wird in letzterem die Umwandlung langer Wechsel in Barguthaben aufgehalten und damit das Angebot kurzer Wechsel im heimischen Markt gemindert, was notwendigerweise zur Steigerung der kurzen Inlandskurse führen muß.

Das Überraschende der Schmalenbach-Mahlbergschen Untersuchungen ist, daß sie zeigen, wie der kurze Kurs fast ohne Ausnahme jede Zuckung der Marktzinsdifferenz mit macht. Es erklärt sich zwanglos aus dem Dargelegten. Jede Steigerung des Marktzinses im Gegenlande über den des Inlandes bewirkt verstärkte Zurückhaltung langer Zinswechsel im Inlande, Minderung des Angebots kurzer und Steigerung des kurzen Wechselkurses; jede Senkung des Zinses im Gegenlande führt eine mehr oder minder große Zahl von Zinswechseln dorthin und veranlaßt sofortiges Angebot, demnach Kurssenkung im Markt kurzer Wechsel. Umgekehrt ist gleichzeitig die Lage des Gegenlandes.

Weil das so ist, dient die Gestaltung der Marktzinsdifferenz auch dem Preisspekulanten, der ja in der Regel mit der Umwandlungsbank identisch ist, als exakter Barometer. Wenn man weiß, daß jede Veränderung der Marktzinsdifferenz, mit nur seltenen Ausnahmen, sofort auf den kurzen Kurs wirkt, wird man bemüht sein, entsprechend und möglichst schnell zu disponieren. Das führt zu blitzschneller Anpassung des kurzen Kurses an die Zinslage; denn schon die Aussicht auf eine Marktzinssteigerung in Gegenlande wird bei unverändertem Stand im Inlande den Devisenhändler veranlassen, so schnell als möglich zu kaufen, d. h. den kurzen Kurs zu heben, weil er weiß, daß dieser doch steigen muß. Umgekehrt wird er bei Zinssenkung im Gegenlande seine Bestände dringend anbieten, um sie noch vor dem einsetzenden größeren Angebot loszuschlagen. Tatsächlich bedeutet aber diese Betätigung der Preisspekulanten eine bis auf die Stunde wirkende Präzisierung des parallelen Verlaufs

zwischen Marktzinsdifferenz und kurzem Wechselkurs. Dies und der herrschende Einfluß der langen Wechsel unter den verschiedenen Formen der Zinsgeschäfte kann allein die große Übereinstimmung zwischen kurzem Kurs und Marktzinsdifferenz erklären. Die anderen Zinsgeschäfte, deren Neuabschluß in der Regel erst gewisser Vorarbeiten, der Abmachungen mit den Gegenparteien, bedarf, die nur ausnahmsweise im voraus getroffen sind, und deren Rückzahlung infolge ihrer Befristung oft nur verspätet möglich ist, wären allein zu schwerfällig, um die gleichen Wirkungen zu erzielen.

Wie die langen Wechsel können in praktisch selteneren Fällen auch Grundposten wirken, die unter Kürzung des Marktzinses der Schuldnerländer vorzeitig auf Grund allgemeiner oder besonderer Vereinbarung fällig gemacht werden. Auch bereits fällige Grundposten unterliegen dem Zinseinfluß, d. h. man wird sie, Verzinsung zum Marktsatz des Schuldnerlandes und Gelegenheit vorausgesetzt, dort belassen, wenn der Erlös im heimischen Markt nur geringere Zinserträge bringt. Dieser Fall ist seiner Wirkung nach der Durchführung neuer Zinsgeschäfte gleichzusetzen.

Das ganze Bild der Wirkung von Marktzinsverschiebungen wird durch das auf der folgenden Seite wiedergegebenen Schema klargelegt.

Die volle Wucht des Einflusses einer plötzlichen und starken Verschiebung des Marktzinsverhältnisses im Verkehr Deutschlands mit dem Auslande wird deutlich, wenn man untersucht, welche Summen dadurch in der Zahlungsbilanz verschoben werden. Es sind ungefähr, da mehr als Schätzungen nicht gegeben werden können:

1. a) Neue Zinsgeschäfte: 200—500 Millionen.
   b) Rückzahlungen aus alten Zinsgeschäften: 200—500 Millionen.
2. a) Plötzlich im Gebiete mit dem erhöhten Zins als kurze Wechsel angebotene umgewandelte lange Wechsel: etwa 1000 Millionen.
   b) Plötzlich im Gebiete mit dem niedrigen Zins vom Markte der kurzen Wechsel zurückgehaltene lange Wechsel: etwa 1000 Millionen.
3. Schneller mobilisierte befristete Grundposten, die das Gebiet mit niedrigem Zins in anderer Weise als durch lange Wechsel fällig macht, das Gebiet mit hohem Zins dagegen nicht: beiderseitig etwa 100 oder mehr Millionen.
4. Belassene oder nichtbelassene fällige Grundposten sind unter 1. enthalten.

Wirkung der Zinsgeschäfte auf den Wechselkurs

a) Der Marktzins steigt im Gegenland über den des Inlandes oder er sinkt im Inland unter den des Gegenlandes =

1. Das Gegenland nimmt neue kurzfristige Kredite beim Inland auf. Das Inland erteilt neue Kredite an das Gegenland = Verschlechterung der Zahlungsbilanz des Inlandes und Verkauf kurzer Wechsel im Gegenland oder Kauf im Inland, also Steigerung des Wechselkurses im Inland.
2. Das Inland zahlt ablaufende Kredite an das Gegenland zurück. Das Gegenland zieht ablaufende Kredite vom Inland ein. = Verschlechterung der Zahlungsbilanz des Inlandes und Kauf kurzer Wechsel im Inland oder Verkauf im Gegenland, also Steigerung des Wechselkurses im Inland.
3. Das Inland benutzt lange Wechsel und fällige, aber zinstragende Grundposten auf das Gegenland als zinstragende Anlage. = Verschlechterung der Zahlungsbilanz des Inlandes durch Zurückhaltung befristeter Forderungen von der Umwandlung in Barguthaben und fälliger Grundposten von der Einziehung seitens des Inlandes, also Minderung des Angebots kurzer Wechsel im Inland, der Nachfrage im Gegenland und deshalb Steigerung des Wechselkurses im Inland.
4. Das Gegenland wandelt lange Wechsel und andere befristete Forderungen auf das Inland sofort in Barguthaben um und zieht die fälligen Grundposten so schnell als möglich ein. = Verschlechterung der Zahlungsbilanz des Inlandes durch sofortige Umwandlung befristeter Schulden in Barschulden des Inlandes und schnelle Einziehung fälliger Grundposten seitens des Gegenlandes, also Mehrung der Nachfrage nach kurzen Wechseln im Inland oder des Angebots im Gegenland und Steigerung der Wechselkurse im Inland.

Veränderungen der Marktzinsdifferenz

b) Der Marktzins sinkt im Gegenland unter den des Inlandes oder er steigt im Inland über den des Gegenlandes =

1. Das Gegenland zahlt ablaufende Kredite an das Inland zurück. Das Inland zieht ablaufende Kredite vom Gegenland ein. = Verbesserung der Zahlungsbilanz des Inlandes und Verkauf kurzer Wechsel im Inland oder Kauf im Gegenland, also Senkung des Wechselkurses im Inland.
2. Das Inland nimmt neue kurzfristige Kredite im Gegenland auf. Das Gegenland erteilt neue Kredite an das Inland. = Verbesserung der Zahlungsbilanz des Inlandes und Verkauf kurzer Wechsel im Inland oder Kauf im Gegenland, also Senkung des Wechselkurses im Inland.
3. Das Gegenland benutzt lange Wechsel und fällige, aber zinstragende Grundposten auf das Inland als zinstragende Anlage. = Verbesserung der Zahlungsbilanz des Inlandes durch Zurückhaltung befristeter Forderungen von der Umwandlung in Barguthaben und fälliger Grundposten von der Einziehung seitens des Gegenlandes, also Minderung des Angebots kurzer Wechsel im Gegenland oder der Nachfrage im Inland und deshalb Senkung des Wechselkurses im Inland.
4. Das Inland wandelt lange Wechsel und andere befristete Forderungen auf das Gegenland sofort in Barguthaben um und zieht die fälligen Grundposten so schnell als möglich ein. = Verbesserung der Zahlungsbilanz des Inlandes durch sofortige Umwandlung befristeter Guthaben in Barguthaben des Inlandes und schnelle Einziehung fälliger Grundposten seitens des Inlandes, also Mehrung des Angebots kurzer Wechsel im Inland oder der Nachfrage im Gegenland und Senkung des Wechselkurses im Inland.

Im ganzen kann man also sagen, die Zahlungsbilanz Deutschlands würde spätestens innerhalb einer Woche, als des zur Abwicklung der Geschäfte nötigen Zeitraums, um etwa 2300—2600 Millionen verbessert, wenn der deutsche Marktzins von einem Stande unter allen Sätzen sämtlicher Gegenländer auf eine Höhe gebracht wird, die über allen liegt. Solch ein Fall ist praktisch nicht denkbar, vielmehr hat jedes Land abweichende Marktsätze, und sie pflegen um so höher zu sein, je weniger seine wirtschaftliche Entwicklung vorgeschritten ist. Indessen wird der Hauptteil der Zinsgeschäfte Deutschlands mit den beiden Ländern Frankreich und England abgeschlossen, so daß eine starke Zinsumschaltung zwischen ihnen mindestens die Hälfte der obigen Summen innerhalb der Zahlungsbilanz verschiebt.

Auch diese rund 1200 Mill. Mk., die spätestens innerhalb einer Woche auf die Zahlungsbilanz wirken, müßten aber den Wechselkurs, auch wenn er vorher den Goldausfuhrpunkt berührt, schnell bis zum Goldeinfuhrpunkt herabdrücken; denn der Umsatz des ganzen deutschen Wechselmarktes kann innerhalb einer Woche, von zufälligen Schwankungen abgesehen, nur etwa den 52. Teil des in erster Linie von der Handelsbilanz bedingten Gesamtbetrages der Forderungsbilanz ausmachen, also wenn wir Schuld und Guthaben des Jahres zusammen mit 30 Milliarden annehmen, etwa 577 Millionen, von denen ungefähr je die Hälfte Angebot und Nachfrage wären. Treten nun zu den rund 300 Millionen wöchentlicher Nachfrage plötzlich auch nur 100 Millionen hinzu, so muß eine starke Verschiebung des Wechselkurses Platz greifen, wieviel mehr, wenn 1200 Millionen einseitig und neu im Markte erscheinen.

Solch gewaltigen Einfluß kann man nun in der Praxis doch nicht oder höchst selten, nämlich bei Kriegs- und Krisenfurcht, wenn alle Zinsgeschäfte plötzlich aufgelöst werden, bemerken. Dafür gibt es zwei Gründe. Zunächst gehen Verschiebungen in der Marktzinsdifferenz allmählich vonstatten, nicht auf einen Ruck. Deshalb müßte trotzdem der Umschwung des Verhältnisses außerordentlich stark wirken. Es wird verhindert durch das Kursrisiko, das im Grunde für jedes Geschäft verschieden ist und geschätzt wird, so daß bei jeder geringen Verschiebung des Marktzinsverhältnisses Zinsgeschäfte aufgelöst und neue veranlaßt werden. So ist denn die Kraft der Zinsgeschäfte durch die langsame Veränderung der Zinsverhältnisse und insbesondere das Kursrisiko gedrosselt. Trotzdem bleibt sie stark genug, um als der führende Faktor für den Wechselkurs zwischen Ländern mit entwickeltem Geldmarkt und gesicherten Wechselkursen bezeichnet zu werden.

Schließlich ist nun noch eine wichtige Frage zu beantworten. Ergeben sich aus Zinsgeschäften Grund- oder Ausgleichsposten in Forderungs- und Zahlungsbilanz? Das letztere würde der Fall sein, wenn ihre Entstehung dem Streben nach Ausgleich der Zahlungsbilanz entspränge. Es ist gewöhnlich nicht so, da die Zinsgeschäfte ausschließlich dem privatwirtschaftlichen Motiv der Gewinnerzielung folgen und dieses ganz von der Gestaltung der Marktzinsdifferenz abhängt. Diese Marktzinsdifferenz aber bildet sich als Resultat der Verhältnisse in zwei Geldmärkten, die zumeist völlige Bewegungsfreiheit haben. Solange dies der Fall ist, liefern die Zinsgeschäfte offenbar Grundposten für Forderungs- und Zahlungsbilanz. Erst wenn zum mindesten in einem Lande die Marktzinsgestaltung beeinflußt wird, um die Richtung der Zinsgeschäfte zu beherschen, beginnen sie Ausgleichsposten zu werden. Dieses Streben nach Regelung des Marktzinses zwecks Verwertung der Zinsgeschäfte als Ausgleichsposten bezeichnet man als Diskontpolitik, über die, als einem der wichtigsten Mittel zur Beherrschung von Zahlungsbilanz und Wechselkursen, noch kurz zu sprechen ist.

5. Die Regelung des Wechselkurses durch Diskontpolitik[1]

Es wurde festgestellt, daß die Entwicklung der Marktzinsdifferenz den beherrschenden Einfluß auf die Wechselkurse ausübt. Da liegt es nahe, zu fragen, ob es nicht möglich sei, diese zwangsläufigen Beziehungen in den Dienst einer bewußten Politik des Ausgleichs der Zahlungsbilanz und damit der Regelung der Wechselkurse zu stellen. Dies Ziel ist erreichbar, wenn es entweder gelingt, die Zinsgeschäfte einzeln in der gewünschten Richtung zu lenken oder alle einheitlich zu beeinflussen, indem man ihre Hauptgrundlage, die Marktzinsdifferenz, bewußt verschiebt. Der letztere Weg verspricht bei geringerem Aufwand an Kraft und Organisation höhere Leistungen. Deshalb zählt die Diskontpolitik, d. h. die bewußte Beeinflussung der Marktzinsdifferenz, zu den wichtigsten Mitteln der Valuta- oder Ausgleichspolitik.

Vorauszuschicken ist, daß naturgemäß Diskontpolitik nur im Verkehr von Ländern möglich ist, zwischen denen Zinsgeschäfte stattfinden können. Die letzteren aber sind nur möglich, wenn beide

[1] Ausführlicher berichten darüber im Zusammenhang mit der gesamten Ausgleichspolitik meine Aufsätze: Beherrschung der Wechselkurse, Weltwirtschaftliches Archiv, November 1918 u. f.

Länder stabile oder wenigstens nur in engen Grenzen bewegliche Wechselkurse haben, eine Voraussetzung, die bisher in der Regel nur zwischen Ländern mit Goldwährung vorhanden war, wenn auch Österreich-Ungarn zeigte, daß gleichbleibende Wechselkurse ohne solche Währungsgrundlage möglich ist. Größere Wechselkursbewegungen erhöhen das Kursrisiko in einem Maße, das kurzfristige Zinsgeschäfte ausschließt. Ferner sind Zinsgeschäfte nur zwischen Ländern möglich, die beide Geldmärkte genügenden Umfanges besitzen.

Die Hauptfrage aller Diskontpolitik zwecks Regelung der Wechselkurse ist: Wie kann der Zinssatz des Geldmarktes, der Privatdiskont, nach Belieben so gestaltet werden, daß er bei überwiegenden fälligen Schulden gegenüber dem Ausland ausgleichende Gut haben, und bei überwiegenden Guthaben ausgleichende Schulden in Form von Zinsgeschäften schafft?

Der Privatdiskontsatz ist das Ergebnis von Angebot und Nachfrage im freien Geldmarkt. Ihn zu beeinflussen, ist nur möglich, wenn man das Verhältnis der beiden Seiten dieses Marktes regelt. Das kann direkt und indirekt geschehen. Direkt, indem die Ausgleichszentralen dem Markte zusätzliches Angebot oder zusätzliche Nachfrage zuführen. Ersteres geschieht, indem sie Geld im Markte ausbieten, dann wird bei genügender Stärke ihres Eingreifens der Marktsatz sinken. Voraussetzung ist dabei, daß die Zentralen sowohl über genügende Bestände verfügen als auch in der Lage sind, sich an den Geschäften des Geldmarktes durch Erwerb von Privatdiskontwechseln, Erteilung von Börsenlombards, Ausleihung von täglichen oder Monatsgeldern zu beteiligen. Die letztere Voraussetzung ist bei der deutschen Reichsbank nicht erfüllt. Sie verzichtet freiwillig auf den Erwerb von Privatdiskontwechseln zum Geldmarktsatze, ist in der Höhe ihrer Lombardgeschäfte an enge Grenzen gebunden und darf andere Geldanlagen überhaupt nicht durchführen, kann also die Angebotsseite des Geldmarktes direkt nur sehr wenig beeinflussen.

Zusätzliche Nachfrage kann die Ausgleichszentrale zum Geldmarkt führen, indem sie dort geeignete Anlageobjekte ausbietet, so zum Beispiel Privatdiskontwechsel, Schatzanweisungen, zu beleihende Wertpapiere oder durch Aufnahme von Geldkrediten auf tägliche oder längere Kündigung. In dieser Richtung betätigte sich die deutsche Reichsbank bisher nur durch Verkauf von Schatzanweisungen, von denen sie jedoch nur zeitweise beschränkte Bestände besitzt, kann also keinen tiefgehenden und vor allen Dingen dauernden direkten Einfluß zwecks Marktzinserhöhungen ausüben. Ihre Machtlosigkeit in beiden

Richtungen ließe sich wohl beseitigen, wenn sie einerseits den Ankauf, andererseits den Verkauf von Privatdiskontwechseln, zu denen ja jeder Wechsel ihres Bestandes mit ihrer Unterschrift, falls er den sonstigen Bedingungen (Mindestbetrag 5000 Mk., Höchstlaufzeit drei Monate) entspricht, ohne weiteres zählen würde, aufnehmen wollte. Auch an anderen Geldmarktgeschäften könnte sie sich beteiligen. Schließlich wäre auch die Ablenkung von Angebot oder Nachfrage aus dem Geldmarkt denkbar, doch nur soweit die Zentralbank selbst im Markte steht oder durch Einflußnahme auf seine sonstigen Glieder, insbesondere die Banken.

Bisher war jedoch die Reichsbank fast vollständig auf indirekte Beeinflussung der Marktzinsdifferenz angewiesen. Die erreichte sie durch Regelung des Reichsbankzinssatzes für Wechsel, der für alle ihre Ankäufe von Wechseln maßgebend ist und in festen Beziehungen zum Geldmarktzins steht. Wird der Reichsbanksatz erheblich erhöht, so muß der Privatdiskontsatz in der Regel bald folgen; denn von den bisher durch die Reichsbank befriedigtem Kreditbedürfnisse werden sich mit der Verteuerung viele dem zunächst noch billigeren Geldmarkt zuwenden, dort die Nachfrage und damit auch den Zins erhöhen, bis wieder ein angemessenes Verhältnis zwischen beiden Märkten und ihren Zinssätzen hergestellt ist. Anderseits entzieht Ermäßigung des Reichsbanksatzes dem Geldmarkt Nachfrage und ermäßigt auch dort den Zins. Diese Herrschaft des Banksatzes über den Marktsatz ist indessen nur sehr beschränkt. Man spricht richtiger nur von einer Wechselwirkung zwischen beiden, weil oft auch Veränderungen des Marktzinses zu Verschiebungen des Banksatzes zwingen.

Will nun die Ausgleichszentrale, in Deutschland die Reichsbank, Diskontpolitik im Interesse gleichbleibender Wechselkurse treiben, so muß sie die Marktzinsdifferenz dauernd in dargestellter Weise regeln, um die internationalen Zinsgeschäfte in die gewünschte Richtung zu zwingen. Ihre Methoden sind, wie angedeutet wurde, verbesserungsbedürftig, hauptsächlich in der Richtung einer Umstellung auf direkte Regelung des Geldmarktsatzes gegenüber der indirekten, dann würde auch ein Nachteil des heutigen Verfahrens weniger schwer in Erscheinung treten. Das ist der Einfluß der inländischen Diskontpolitik, deren Ziel die Regelung der Wirtschaftskonjunktur des Inlandes ist, die aber, weil sie sich ebenfalls der Veränderung des Reichsbanksatzes als Hauptmittel bedient, naturgemäß auch auf Marktzins und Zinsgeschäfte wirkt und damit deren ausgleichende Wirkungen oft erschwert, ja nicht selten unmöglich macht.

Besprechungen

Björnson, Björn: Vom deutschen Wesen. Impressionen eines Stammverwandten 1914—1917. Mit einem Geleitwort von Gerhart Hauptmann. Berlin 1917, Oesterheld & Co. 272 S. 8°. Brosch. 4 Mk.

Björn Björnson, Sohn des berühmten norwegischen Dichters Björnstjerne Björnson, kennt Deutschland aus eigener Anschauung. Denn in seiner Jugend war er Schauspieler am Meininger Hoftheater; nachdem er dann Direktor des Christianiaer Stadttheaters war, kehrte er wieder nach Deutschland zurück, wo er beim Kriegsausbruch die Leitung des Ergänzungsdienstes zu Wolffs Telegraphenbureau für Skandinavien übernahm. Politisch trat er einmal auch öffentlich, und zwar mit einem offenen Briefe an Clemenceau (wo er diesen einen „alten Zuchthäusler" nannte), hervor.

Um das gegenwärtige Buch ist dann ungemein viel Aufsehen gemacht worden. Erst erschien in Tageszeitungen die Nachricht, daß Björn Björnson an einem Buch über „Deutsches Wesen" arbeitet; dann erschienen einzelne Stücke daraus und endlich, bei Erscheinen des Buches, das Vorwort Gerhart Hauptmanns, in dem es zur Lektüre in deutschen „Palästen und Hütten" anempfohlen wurde.

Dieses Aufsehen rechtfertigt jedoch das Buch selbst nicht. So begreiflich und gerechtfertigt der dankbare Empfang eines deutschfreundlichen Buches eines Neutralen erscheint, so muß es doch für die Kritik heißen: Amicus Plato, sed magis amica veritas. Bei dem Begriff „Deutsches Wesen" denken wir ja doch an ein mehr oder weniger zusammenhängendes volkspsychologisches Bild, und die — getäuschte — Erwartung eines solchen erweckt auch der Titel des vorliegenden Buches. Freilich sollten es, wie der Nebentitel besagt, nur „Impressionen" sein. Aber so lebhaft, so oft warm und menschlich empfunden und plastisch geschildert verschiedene Eindrücke von den Reisen durch das zerstörte Ostpreußen und Österreich, durch die belgische und französische Hinterfront sind, haben sie doch etwas Kaleidoskopartiges und runden sich zu keinem festen Bilde ab. Daher muß bezweifelt werden, ob die Schrift, die eigentlich den Eindruck eines flüchtigen Reisejournals macht, auch die gewünschte politische Wirkung hat, d. h. eine durchgreifende Gegenwirkung gegenüber den feindlichen Beschuldigungen, die sich mit dem „deutschen Wesen" systematisch befaßten, darstellt. Das politische Urteil (so über Belgien, über Polen) ist aber nur so hingeworfen und unschlüssig. Es harmoniert schlecht mit der eigenen Hervorhebung des Verfassers, daß er „in und mit Politik auferzogen" ist.

Berlin Hurwicz

Die Verfassung des Deutschen Reiches vom Jahre 1849. Mit Vorentwürfen, Gegenvorschlägen und Modifikationen bis zum Erfurter Parlament. Herausg. von Dr. Ludwig Bergsträßer, Privatdozenten an der Universität Greifswald. Kleine Texte für Vorlesungen und Übungen herausg. von Hans Lietzmann. Bonn 1913. A. Marcus' & E. Webers Verlag. 104 S.

Diese kleine, sorgfältige und sehr praktisch angelegte Textausgabe, nur Text- und Materialausgabe, soll nach den Worten des Herausgebers „dem akademischen Lehrer (offenbar in erster Linie dem Historiker!) die Möglichkeit bieten, an der Hand eines Dokumentes die ganzen Probleme der Einigung Deutschlands durchzubesprechen; denn der eigentliche Wert der Gegenüberstellungen, die diese Ausgabe bringt, beruht ja nicht in den bloß formalen verfassungsgeschichtlichen Vergleichen, sondern darüber hinaus in der Möglichkeit, aus den formalen Unterschieden die realen Gegensätze abzulesen und damit den Blick zu schärfen für die Entwicklung komplizierter geschichtlicher Probleme" (S. 2 f.).

Auch der Lehrer des öffentlichen Rechtes wird also dieses Unternehmen, in eine große und gedankenreiche, aber auch verworrene und uferlose, jedenfalls gleich der unseren bewegte Zeit in handlicher Weise einzuführen, nur dankbar begrüßen dürfen, und doch hätte der Publizist, da schon bei der Art des Unternehmens hauptsächlich die Materialauswahl in Frage kommt, auch im Interesse der Hauptabsichten des Herausgebers, die Berücksichtigung des „Siebzehner Entwurfes" gewünscht. Der staatsrechtliche Erkenntnis- und Beurteilungswert, der dieser Schöpfung zukommt oder wenigstens seinerzeit beigelegt wurde, klingt noch in dem prächtigen Aufsatz Treitschkes über F. C. Dahlmann nach (vgl. „Historische und politische Aufsätze vornehmlich zur neuesten deutschen Geschichte", 1865, S. 418 ff.) und leidet nicht darunter, daß der Verfassungsausschuß den Entwurf, wie Bergsträßer sagt, „absichtlich beiseite geschoben hat". Karl Binding ließ sich dadurch nicht abhalten, in seiner bekannten Ausgabe der „Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. März 1844", die ungefähr um dieselbe Zeit (1914) in vierter, vermehrter Auflage erschienen ist, diesen gerade für die spätere Entwicklung so bezeichnenden „Entwurf des deutschen Reichsgrundgesetzes der hohen deutschen Bundesversammlung als Gutachten der siebzehn Männer des öffentlichen Vertrauens, überreicht am 26. April 1849", samt Begründung vollinhaltlich aufzunehmen (S. 97 ff.). Er hat auch die Entwürfe der sogenannten Erfurter Unionsverfassung (März und April 1850) sehr übersichtlich, selbständig gebracht, während Bergsträßer eine andere Methode verfolgt und die Frankfurter Verfassung in den Mittelpunkt stellt, um den sich alles andere dreht.

Was insbesondere den „bayerischen Gegenvorschlag" anbelangt, so ist dem Verfasser gewiß beizupflichten, daß die Berücksichtigung gewiß auch hier nahegelegen hätte. Daß dieser damals „nur eine unter vielen und keine besonders maßgebende Stimme gewesen ist", ist gleichfalls kein ausreichender Grund für die Unterlassung, die auch durch Einarbeitung des Entwurfes der großdeutschen Partei und den österreichischen Vorschlag zu dem Abschnitt: „Das Reichsoberhaupt" sowie den wirklich

„seltenen Druck" des Hannoverschen Gegenentwurfes gegen die Unionsverfassung nicht aufgewogen werden kann.

Zu den Guthaben der Ausgabe zählt jedenfalls außer dem Entwurfe des Frankfurter Verfassungsausschusses nebst den Ergebnissen der ersten Lesung im Plenum die Kollektiverklärung der preußischen und der mit ihr vereinigten mittel- und kleinstaatlichen Regierungen, durchweg umsichtig und mit eingehenden Quellenangaben verwertet. Dürfte auch der Staatsrechtslehrer aus den angedeuteten Gründen und mit Rücksicht auf seine ersten größeren Bedürfnisse zunächst nach wie vor doch seinen „Binding" bevorzugen, so wird gleichwohl auch er die mühselige Arbeit Bergsträßers gelegentlich mit Nutzen heranziehen, die somit allen interessierten Disziplinen — wenigstens vom Fachstandpunkt des Berichterstatters aus — empfohlen werden kann.

Wien Wittmayer

Olshausen, Dr. **Th.**, Regierungsrat, Referent in der Versorgungsabteilung für Hinterbliebene im Königlich Preußischen Kriegsministerium: Handbuch zum Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907. Zweite, durchgearbeitete Auflage. Mit einem Beiheft: Zuwendungen für Kriegshinterbliebene (Zusatzrenten). Berlin 1918, Franz Vahlen. 311 S.[1] Geb. 9 Mk.

Die zweite Auflage des Handbuchs wurde schon nach Jahresfrist erforderlich. Ein erneuter Beweis seiner hier bereits erörterten Unentbehrlichkeit und ungemeinen Vorzüglichkeit. Der Verfasser spricht bescheiden von einer „durchgearbeiteten" Auflage. Der Rahmen eines unmittelbar auf die Praxis ausgerichteten Nachschlagewerkes ist freilich nicht erweitert. Allein innerhalb dieses Rahmens liegt eine Erweiterung vor, da alle im Jahre 1917 ergangenen Abänderungen, Ergänzungen und Neuauslegungen berücksichtigt sind. Sie sind weniger eingreifend wie in den Vorjahren, bringen aber doch im einzelnen manche Klärung und Besserung.

Eine so wichtige Neuerung wie die „Zuschläge zu der Kriegsversorgung der Witwen und Waisen der Unterklassen" von 8 Mk. monatlich für die ersteren, 3 und 4 Mk. für die Halb- und Vollwaisen, die als Norm der für die Novelle zum MHG. in Aussicht genommenen allgemeinen Rentenerhöhung gedacht sind, konnte als Ergebnis der jüngsten Zeit (Erlaß vom 7. August 1918, Nr. 43417. 18 C. 3 V) noch nicht gebucht werden.

Überhaupt sind die Dinge derart im Fluß, daß eine auch nur halbwegs endgültige Behandlung vor der Reform des MHG. ausgeschlossen ist. Darin liegt ja die große Schwierigkeit fast aller gegenwärtigen Entscheidungen, daß sie als zwingende Forderungen des Augenblicks, diesem irgendwie angepaßt, oft schon im nächsten überholt sind (wobei freilich auch die Uneinheitlichkeit der Behandlung durch verschiedene Behörden

[1] In der Besprechung der ersten Auflage (in diesem Jahrbuch, 42. Jahrg., Heft 1, S. 407 ff.) ist ein Druckfehler unterlaufen. Als Umfang des Buches sind 973 Seiten anstatt 273 angegeben.

stark ins Gewicht fällt). So war meines Erachtens Olshausens Auslegung des kriegsministeriellen Erlasses vom 26. November 1917 (S. 122) über die für die Kriegsdauer zu gewährenden „Ausgleichszuwendungen" in Höhe der infolge der Teuerung andauernden Steigerung der Familienunterstützungen, die eine erbitternde auch wirtschaftliche Schlechterstellung der Hinterbliebenen im Augenblick des schwersten seelischen Verlustes ergab, aufgebaut auf einer von dem genannten Novembererlaß des Kriegsministeriums bereits überholten Verfügung des Reichskanzlers vom 26. März 1917, die in Notfällen Ausgleichszuwendungen auf dem Wege der Kriegswohlfahrtspflege durch die Gemeinden vorsah. Jedenfalls ist nach den neuesten Beschlüssen über die Reihenfolge der Unterstützungen (eines der schwierigsten, in labyrinthische Wirrnisse geratenen Kapitels) die Entscheidung dahin gefallen, daß für die Witwen und Waisen zu zahlenden Ausgleichszuwendungen in erster Linie die Mittel der Heeresverwaltung heranzuziehen sind. Im übrigen hat Olshausen mit der Einschaltung des Abschnitts: „Militärhinterbliebenenversorgung und Familienunterstützung" in die zweite Auflage eine Lücke ausgefüllt, die bei der nahen Beziehung beider Gesetzesgruppen sowohl für die unmittelbare Praxis während des Krieges als auch für alle sich daraus ergebenden Folgerungen für die Übergangswirtschaft empfindlich fühlbar war.

Das Kapitalabfindungsgesetz vom 3. Juli 1916, bzw. seine Erörterung im Hinblick auf die Hinterbliebenen fehlt noch immer. Es wurde seither durch das Kapitalabfindungsgesetz für Offiziere vom 6. Juli 1918 und das Ergänzungsgesetz gleichen Datums in seinem Geltungsbereich wesentlich ausgedehnt.

Eine Neugestaltung erfuhr die Behandlung der Erlasse über widerrufliche Zuwendungen. In den früheren Olshausenschen Kommentaren erscheinen sie als Anhang zu § 19 des MHG. über die Rechtsansprüche der Witwen und Waisen und deren Voraussetzungen. Seither „mußte die Behandlung der widerruflichen Zuwendungen aus Kapitel 84a (Härtenausgleichsfonds) insbesondere der auf Grund des Arbeitseinkommens des Verstorbenen zu gewährenden Zusatzrenten, wegen der großen Bedeutung, welche diese im Laufe des Krieges für die Hinterbliebenen gewonnen haben, einer besonderen Schrift vorbehalten werden, auf die unter der Abkürzung Beiheft: Zusatzrenten, verwiesen ist" (Vorwort).

In diesem Beiheft sind alle Formen der Zuwendungen in drei Abschnitten mit der dem Verfasser eigenen Stoffdurchdringung und Präzision erörtert. Der erste Teil: „Widerrufliche Zuwendungen" umfaßt nach Darlegung der „Allgemeinen Grundsätze" die 17 verschiedene Gruppen betreffenden Bestimmungen für vom Gesetz nicht oder nicht genügend oder nicht entsprechend den Verhältnissen dieses Krieges berücksichtigten Personen: so Zuwendungen für die Hinterbliebenen von zum Leutnant vorgeschlagenen Kriegsteilnehmern, die vor der Ernennung gefallen sind und deren Angehörige daher gesetzlichen Anspruch nur auf die Sätze für Hinterbliebene der Unterklasse haben, Zuwendungen für uneheliche, Stief-, angenommene- und Pflegekinder, für die entsprechenden Verwandten aufsteigender Linie, für Geschwister usw., für im Heeresdienst aber nicht als eigentliche Soldaten gestorbene Personen, zum Beispiel Hinterbliebene von

beim Feldheer tätig gewesenen Arbeitern. — Teil II: „Einmalige Zuwendungen" gilt der Abfindung bei Wiederverheiratung von Kriegerwitwen und den Beihilfen zur Entschädigung für die Kosten der Berufsausbildung an Verwandte aufsteigender Linie, die erhebliche Aufwendungen für den Verstorbenen gemacht haben, in der Hoffnung, später eine Stütze an ihm zu haben. — Teil III: „Zuwendungen auf Grund des Arbeitseinkommens des Verstorbenen" behandelt die in Anpassung an die Erfordernisse des Weltkrieges wohl wesentlichste Durchbrechung der Grundsätze der bisherigen Gesetzgebung, welche die Rente allein nach dem Militärrang bemißt. Die nur für Hinterbliebene von Militärpersonen der Unterklassen (Mannschaften, Unteroffiziere, Offizierstellvertreter und Beamtenstellvertreter, Personen der freiwilligen Krankenpflege) geltenden Zusatzrenten sollen der kulturellen Deklassierung (die wirtschaftliche Herabschraubung können sie nicht verhindern) vorbeugen. Solche Hinterbliebene, „deren militärische Versorgungsgebührnisse, dem Arbeits- oder Erwerbseinkommen des Gefallenen in keiner Weise entsprechen", sollen davor geschützt werden, daß sie „infolge Fortfalls des früheren Arbeitseinkommens des Familienhauptes aus ihrer bisherigen sozialen Schicht in eine tiefere hinabgleiten". Sie erhalten deshalb aus dem „Härtenausgleichsfonds", der für diesen Zweck zur Verfügung gestellt ist, entsprechend gestaffelte Zuschläge zur Rente (S. 37).

Das Beiheft ist für den Preis von 1,50 Mk., getrennt vom Handbuch, erhältlich. Die Lostrennung wird von den in der Hinterbliebenenfürsorge praktisch tätigen Personen als höchst zweckmäßig bezeichnet. In der Folge wird sie sich wahrscheinlich erübrigen, weil in der von Kriegsministerium und Nationalstiftung gemeinsam herausgegebenen Neuauflage eines Leitfadens für die Kriegshinterbliebenenfürsorge diesen praktischen Anforderungen Rechnung getragen ist. Keineswegs ersetzt jedoch der Leitfaden Studium und Benutzung des „Olshausen". Er bleibt für alle, die in das Wesen der Hinterbliebenenfürsorge, die auf der Versorgung aus Heeresmitteln beruht, eindringen wollen, nach wie vor der unersetzliche Führer durch eine spröde und schwierige Materie.

Berlin Helene Simon

Kries, Johannes von: Logik, Grundzüge einer kritischen und formalen Urteilslehre. Tübingen 1916.

Die moderne Logik hat viele ihrer wichtigsten Anregungen von seiten naturwissenschaftlicher Denker erhalten. Auch von dem vorliegenden Buche darf dies erwartet und es kann als ein höchst erfreuliches Zeichen dafür angesehen werden, daß zwischen Naturwissenschaft nnd Philosophie in der Gegenwart eine viel engere Fühlung besteht als in früherer Zeit. Es ist naturgemäß, daß neben dem Hauptinteresse des Verfassers, der Logik der Naturwissenschaften, die Behandlung der Probleme der Geisteswissenschaften zurücktritt, und so kann eine Besprechung an dieser Stelle dem bedeutenden Werke nicht ganz gerecht werden. Nur am Schluß des Ganzen kommt von Kries auf die Werturteile zu sprechen. Nach seiner Grundeinteilung der Urteile in Realurteile, die auf eine Beschreibung

der Wirklichkeit gehen, und der Reflexionsurteile, welche Beziehungen von Vorstellungen zum Gegenstande haben, müssen die Werturteile als eine besondere Klasse gerechnet werden. Zwar ist für die Wertwissenschaften eine realwissenschaftliche Grundlage zu verlangen, aber von dieser Realfrage ist das Werturteil abzutrennen. Weiter wird auf die Grenze hingewiesen, die für das Ideal einer vollständigen wissenschaftlichen Erfassung der Wirklichkeit insofern besteht, als dem Bedürfnis nach einer Weltanschauung durch sie nicht genügt wird. Dieses findet einen bekannten Ausdruck in der Wendung von den Bedürfnissen des Gemüts, die nach einer Ergänzung des wissenschaftlichen Weltbildes verlangen. Wenn nun auch das Recht dieser anders gearteten Fragestellung anerkannt wird, so erscheint dem Verfasser doch die Untersuchung der in ihr zu erwägenden Begriffe, wie zum Beispiel die des Gottesbegriffes mit einem Unternehmen eine Logik der Wirklichkeitserkenntnis zu geben, unvereinbar. Anders liegt es bei den Werturteilen: „Wir könnten uns eine geordnete, systematisch durchgearbeitete, zu einer vollständigen Harmonie abgeklärte und auch in sonstiger Weise vielleicht irgendeinem höchsten Ideal entsprechende Wertbeurteilung zu einer rein empirischen Wirklichkeitserfassung hinzugefügt denken." So wird die Möglichkeit einer engen Beziehung zwischen Wirklichkeitserkennen und Ausbildung unserer Wertbeurteilungen erwogen. Allerdings erhält der Leser doch nicht viel mehr als Andeutungen. Als Ziel dieser Bemühung wird eine „allgemeingültige Systematisierung der Werturteile" angegeben. „Der Inhalt einer solchen Wissenschaft würde selbst in Werturteilen bestehen, jedoch in solchen, die sich wiederum auf Werturteile beziehen und gewisse Arten derselben fordern, andere verwerfen. Sie könnte dann auch als eine Kunstlehre der Werturteile bezeichnet werden und würde in der Tat für diese eine ähnliche Bedeutung besitzen wie die Logik für unsere Urteile im eigentlichen Sinne."

Halle a. S. P. Menzer

Below, Georg von: Mittelalterliche Stadtwirtschaft und gegenwärtige Kriegswirtschaft. Kriegswirtschaftliche Zeitfragen . . . . . herausg. von Franz Eulenburg, Heft 10. Tübingen 1917, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 52 S.

Eine Untersuchung G. von Belows zur Geschichte der mittelalterlichen Stadtwirtschaft ist immer stärksten Interesses sicher, selbst wenn sie, wie die vorliegende akademische Rede, nur schon bekanntes Material unter einem neuen Gesichtspunkte wertet. Es ist der auffallende Parallelismus zwischen den wirtschaftlichen Zuständen jener Vergangenheit und unseren eigenen Tagen, es sind die Gründe dieser Erscheinung und der historische Zusammenhang beider Perioden, die den Gegenstand der Untersuchung bilden.

Die Tatsache stärkster Ähnlichkeit der städtischen Friedenswirtschaft des Mittelalters mit der modernen Kriegswirtschaft verliert einen Teil des Befremdlichen, wenn man sich mit dem Verfasser vergegenwärtigt, daß jene Wirtschaft dauernd auf Notstände eingestellt sein mußte, wie

sie die häufigen kriegerischen Verwicklungen jener Tage oder der bei den schlechten Transportverhältnissen kaum auszugleichende ungünstige Ausfall der Ernte mit sich brachten. Insofern ist also jede mittelalterliche Friedenswirtschaft auch ein Stück Kriegswirtschaft gewesen. Aber der Hauptgrund der Gleichheit liegt doch in der anders gearteten Einstellung der wirtschaftlichen Psyche des Mittelalters. Während in dem Bewußtsein unserer Zeit die gebundene Wirtschaftsform, zu der uns die vordringlichen Bedürfnisse der Kriegführung und die Absperrung vom Auslande gezwungen haben, in schärfstem Gegensatze zu der freien Wirtschaft unserer friedlichen Tage steht, konnte der mittelalterliche Stadtbürger selbst die härtesten Maßnahmen der Kriegszeit nicht als etwas seiner Friedenswirtschaft innerlich Gegensätzliches, sondern nur als ihre konsequente Auswirkung und Zuspitzung empfinden. Die Auffassung von dem Endzweck alles menschlichen Wirtschaftens überhaupt, wie sie jene Zeit unter dem Einflusse der kanonistischen Lehren hegte, führte ja ebenfalls zu einer strengen Bindung des Wirtschaftslebens an obrigkeitliche Maßnahmen, die in ihrer Gesamtheit darauf hinausliefen, jedem Gliede der städtischen Gemeinschaft seine „Nahrung" zu sichern und den wirtschaftlich Stärkeren an der Zurückdrängung und Ausbeutung des Schwächeren zu verhindern. So ist das kunstvoll aufgebaute System der städtischen Wirtschaftspolitik, das uns der Verfasser hier vorführt, mit seinem Streben nach möglichster Autokratie auf gewerblichem Gebiete, nach Beherrschung des platten Landes zur Sicherstellung der Zufuhr landwirtschaftlicher Produkte, mit allen seinen Sätzen, die eine genügende Versorgung nicht nur der Stadt als Gesamtheit, sondern auch des einzelnen Bürgers, und zwar wieder zu einem angemessenen Preise, gewährleisten sollten, gleichermaßen in der Kriegs- und Friedenswirtschaft jener Zeit bedingt gewesen. Uns hat nur die harte Not der Zeit zu Maßnahmen geführt, die ähnlichen Zielen zustreben und selbst in Einzelheiten nach der guten und der schlechten Seite hin eine oft verblüffende Ähnlichkeit aufweisen.

Damit kehrt nun der Staat wieder zu jener Frühzeit seiner Geschichte zurück, in der er von den Städten nicht nur die Leitung des Wirtschaftslebens, sondern auch das System ihrer Wirtschaftspolitik übernahm. Also zu jenem Zeitabschnitt, den wir kurz aber nicht sehr treffend den des Merkantilismus nennen. Folgt man der weiteren Entwicklung der staatlichen Wirtschaftspolitik, so kann man mit dem Verfasser sehr wohl eine Wellenbewegung feststellen, die über eine Periode des wirtschaftlichen Individualismus zum Neumerkantilismus Bismarcks führt, der sich nach mancher Richtung hin als Vorstufe der heutigen Kriegswirtschaft ansprechen läßt. Nur muß man dem Verfasser entgegenhalten, daß sich diese Wellenbewegung in der Entwicklung der wirtschaftspolitischen Praxis ungleich schwächer ausgeprägt hat als in der Entwicklung der wirtschaftspolitischen Ideen: der deutsche Staat hat dem wirtschaftlichen Individualismus niemals freie Bahn gewährt, und selbst in der kurzen Zeit von 1868—1878 ist seine Wirtschaftspolitik von merkantilistischen Einschlägen nicht frei gewesen. Und vor einer Überschätzung der Rolle, die der Neumerkantilismus in dieser Entwicklung gespielt hat, warnt das Beispiel Englands, das deutlich zeigt, daß eine

Kriegswirtschaft, die sich in allen wesentlichen Punkten stark der unsrigen annähert, auch auf dem Boden eines weitgehenden Individualismus entstehen kann.

Es wäre naheliegend, daß eine jahrzehntelange Beschäftigung mit der mittelalterlichen Stadtwirtschaft, die in unseren Tagen eine ungeahnte Auferstehung feiern konnte, auch auf die Beurteilung der Kriegswirtschaft etwas abfärben würde. Dieser Gefahr ist G. v. Below aber vollkommen entgangen. Er hat sich den klaren Blick dafür bewahrt, daß die friedenswirtschaftlichen Grundlagen unserer Zeit von denen jener Vergangenheit vollkommen verschieden sind, und daß das starke Eingreifen des Staates in die freie Wirtschaft, namentlich die Ausschaltung des freien Handels, nie mehr als eine Notstandsmaßnahme sein kann und sein sollte. Einen Gedanken freilich — und ich wundere mich, diesen Hinweis bei ihm nicht gefunden zu haben — wird unsere künftige Friedenswirtschaft, sofern nicht der Friedensschluß die Weltordnung auf eine ganz neue Basis stellt, wohl aus der Wirtschaftspolitik der mittelalterlichen Stadt und des werdenden Staates übernehmen müssen: daß jede Friedenswirtschaft in bestimmten Punkten immer auf die Möglichkeit neuer Kriege eingestellt sein muß.

Gegenüber diesem Gesamteindruck der Arbeit fallen kleine Ausstellungen und notwendige Ergänzungen nicht schwer ins Gewicht. Bedenklich ist die Terminologie im Abschnitt IV. Wohl bestand zwischen kanonistischer Wertlehre und Zinsverbot insofern ein Zusammenhang, als die Rücksicht auf die Erzielung eines justum pretium einer von den vielen Sätzen war, mit denen das Zinsverbot motiviert worden ist. Aber begrifflich sind Wertlehre und Lehre vom Zins zwei ganz verschiedene Dinge. Nicht die Zins-, sondern die Werttheorie der Kanonisten hat zur Forderung von Preistaxen geführt. Auch kann eine „besondere Schätzung" der in den wirtschaftlichen Gütern „verkörperten Arbeit" nicht mit der Zinstheorie, sondern nur mit der Wertlehre in Verbindung gebracht werden, wenn man in diesen etwas dunklen Worten den Hinweis darauf erblicken will, daß für die Kanonisten der persönliche Produktionsfaktor Arbeit als einer der Bestimmungsgründe des Preises gegolten hat.

Eine Zunft der Futterer (S. 20) hat es auch in Halle gegeben. Sie handelte hier außer mit Futtermitteln mit allerlei Zubehör für Wagen und Pflug. Ich vermute, daß ihr Handel, ebenso wie der Futtermittelhandel der Herbergswirte vornehmlich der Versorgung der in der Stadt einstellenden fremden Fuhrleute gedient hat, deren Zahl ja gerade in Halle sehr groß war. — Daß es den Städten gelungen sei, gegenüber dem platten Lande die alleinige Braugerechtigkeit durchzusetzen (S. 28), muß ich, wenigstens für den Osten Deutschlands, bestreiten. Hier ging vielmehr in vielen Landesteilen die Entwicklung dahin, daß die Ritterschaft mit dem Erstarken ihrer politischen Bedeutung seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts für sich das Recht des Bierbrauens durchsetzte und nunmehr ihre eigenen Bauern zwang, künftighin allein herrschaftliches Bier zu trinken.

Wenn die mittelalterliche Stadt ihrem Ziele einer gleichmäßigen Verteilung der auf den Markt gebrachten Waren wohl näher gekommen

ist, als das unserer Zeit gelingen will, so hat dabei neben der Begrenzung durch Wall und Mauern, die die Kontrolle wesentlich erleichterte, auch eine Seite der marktpolizeilichen Organisation eine gewichtige Rolle gespielt, die G. v. Below nur flüchtig streift: die Institution des städtischen Halbbeamtentums, über dessen Rechte und Pflichten uns kürzlich die Bücher'sche Publikation der Frankfurter Amtsurkunden unterrichtet hat. In ihr tritt uns ein ganzes Heer solcher Unterkäufer, Messer und Wieger entgegen. Bücher selbst schätzt ihre Zahl an hundert. Diese hohe Zahl hängt nicht etwa mit der Stellung Frankfurts als vielbesuchter Meßstadt zusammen, sondern scheint für ein Gemeinwesen dieser Größe typisch gewesen zu sein. Wenigstens haben mir Notizen aus Nürnberger Archivalien eine bis ins einzelne gehende Übereinstimmung gezeigt. Ob diese Halbbeamten von allem Anfang an eine so umfassende Wirksamkeit gehabt haben, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls sind sie später über die technischen Funktionen der Verkaufsvermittlung des Zählens, Messens und Wiegens zu einer weitgehenden Kontrolle des gesamten wirtschaftlichen Verkehrs verwendet worden. Schon das eigene Interesse legte es ihnen nahe, ein scharfes Auge auf alle die Käufe zu haben, die ohne ihre Vermittlung abgeschlossen werden sollten. Zu dieser Kontrolle sind sie dann auch eidlich verpflichtet worden. Sie mußten vielfach eidlich eine Rügepflicht bei Übertretungen der Verbote des Vor- und Aufkaufes wie der allgemeinen Verkaufsordnung ihrer Waren geloben. Ebenso wie sie gehalten waren (zum Beispiel die Unterkäufer für Spezereien), dem Rat von allen Waren Anzeige zu machen, die in die Stadt gelangten. Immer wieder wurde ihnen die Pflicht eingeschärft, den Kauf des Armen ebenso zu vermitteln, wie den des Reichen. Auch zur Überwachung der Warenqualität wurden sie herangezogen, was sich bei manchen von ihnen dahin steigerte, daß Waren schlechter Qualität dem Rate zur Anzeige gebracht werden mußten. Nimmt man noch die große Anzahl von Schaumeistern dazu, die in jedem Gewerbe ihres Amtes walteten, so war in den Zeiten, in denen diese Organisation noch lebenskräftig war, dem Käufer wirklich eine weitgehende Sicherheit für die Erlangung der begehrten Ware, ihre Qualität und einen angemessenen Preis gegeben.

Halle a. S. Gustav Aubin

Schwerin, Friedrich von: Kriegeransiedelung vergangener Zeiten. Berlin 1917, Panther-Verlag. 97 S.

Die anspruchslose Schrift gibt in großen Zügen eine Übersicht über die wichtigsten Kriegeransiedelungen der Vergangenheit. Ihre Schilderung umfaßt räumlich und zeitlich ein weites Gebiet. Ebenso mannigfaltig wie die Gründe, die zur Landausteilung an Krieger geführt haben, sind auch die Formen der Ansiedelung gewesen Denn unter dem zusammenfassenden Namen Kriegeransiedelung verbirgt sich vielerlei. Etwas anderes ist schon die Ansiedelung römischer Bürgersoldaten als die Veteranenkolonie der römischen Kaiserzeit oder die Seßhaftmachung barbarischer Hilfsvölker in den römischen Reichsgrenzen. Etwas anderes die in Land erfolgende Versorgung deutscher Söldner durch den englischen und brasi-

lianischen Mietsherrn als die österreichische Militärgrenze oder das schwedische Indeltawerk, das vom 17. bis zum Ende des 19. Jahrhunderts die gesamte Wehrverfassung des Landes auf den Grundbesitz basiert hat. Gemeinsam aber in ihrer Wirkung ist allen diesen Ansiedelungen die Beeinflussung der ländlichen Besitzverteilung zugunsten des bäuerlichen Klein- und Mittelbesitzes, ist dort, wo die Siedler dem Staatsvolke entnommen werden konnten, der Gewinn an selbstsicherem Volkstum gewesen. Der dankenswerte Nachweis, daß die Fragen der Kriegeransiedelung und der Umsiedelung größerer Bevölkerungsmengen nicht neue Probleme sind, sondern in früheren Zeiten viele Völker beschäftigt haben, ist dem Verfasser gelungen. Weitere Schlüsse aus der Vergangenheit für unsere Tage zu ziehen, hat der bewährte Theoretiker und Praktiker unserer inneren Kolonisation selbst vermieden. Denn gerade die Kenntnis der Ansiedelungsmethoden der Vergangenheit mit ihrem starken Einschlage von Zwang und brutaler Willkür schärft den Blick für die ungeheuren Schwierigkeiten, die einem großzügigen Siedelungswerke unserer Tage aus der so ganz anders gearteten wirtschaftlichen, politischen und psychologischen Struktur der Gegenwart erwachsen.

Halle a. S. Gustav Aubin

Pilder, Dr. **Hans:** Die Russisch-Amerikanische Handelskompanie bis 1825. Osteuropäische Forschungen, Heft 3. Berlin und Leipzig 1914, G. J. Göschen. 174 S. 4,80 Mk.

In unseren Tagen, in denen amerikanische Truppen in Wladiwostok gelandet sind und an der Murmanküste selbst den Boden des europäischen Rußland betreten haben, gewinnt ein Buch besonderen Reiz, das uns in eine Vergangenheit versetzt, in der Rußlands Drang nach dem Osten seine größte Ausdehnung erreichte und über die Grenzen Asiens hinaus auf das amerikanische Festland übergriff.

Träger dieser Expansion war nicht der Staat, sondern der russische Pelzhandel. Seitdem durch die Forschungsreisen Berings und seiner Nachfolger um die Mitte des 18. Jahrhunderts der Reichtum der nördlichen Küsten des Stillen Ozeans an Pelztieren, namentlich Seeottern und Seebären, bekannt geworden war, drangen die Pelzjäger von der Küste Sibiriens über die Kurilischen Inseln und die Aleuten allmählich bis zur Südküste von Alaska vor. Je weiter die Entfernung der Fangplätze von dem Ausgangshafen Ochotsk wurde, desto stärker zeigte sich das Bedürfnis nach einer größeren Kapitalkonzentrierung der Unternehmungen, das schließlich über einige kleinere Kompaniegründungen hinweg im Jahre 1798 zur Zusammenfassung der wichtigsten Interessenten in der „Vereinigten Russisch-Amerikanischen Kompanie" führte. Sie war, in ihrer Form nach dem Muster der großen ausländischen Handelskompanien der westlichen Staaten gestaltet, zugleich die erste Aktienunternehmung Rußlands und trug durch ihre satzungsgemäßen Ziele: Ausbreitung des Christentums, Entdeckung und Unterwerfung neuer Länder, Besiedelung der erworbenen Gebiete, von vornherein den Charakter einer Kolonisationsgesellschaft an der Stirn geschrieben. Zugleich verlieh

ihr ein kaiserliches Privileg das Monopol ihrer Tätigkeit an der amerikanischen Küste, soweit sie damals von Rußland beansprucht wurde, das heißt bis zum 55. Breitengrade und stellte ihr bei ihren Unternehmungen den staatlichen Schutz in Aussicht.

Auf dieser Grundlage hat die Kompanie, an deren Spitze Männer wie Rumjänzow und Mordwinow standen, eine rege Tätigkeit entfaltet, hat unter Leitung von Baranow, der 28 Jahre seines Lebens in der Kolonie zubrachte, im Kampfe mit den Küstenstämmen ihre Niederlassungen ständig vermehrt und ihre Fanggebiete nach Süden vorgeschoben. Hart an der ihr in ihrem Privileg gesteckten Grenze entstand die Niederlassung Sitcha, als wichtigster Stützpunkt und Handelsplatz. Später hat die Kompanie auch an der Grenze des russischen Einflußgebietes nicht Halt gemacht und eine Kolonie sogar auf spanischem Gebiete in der Nähe von San Franzisko ins Leben gerufen. Die Erringung dieser Erfolge ist der Kompanie nicht leicht gemacht worden, ihre Geschichte ist ein unaufhörlicher Kampf, weniger mit den widerstrebenden Eingeborenen als mit der kargen Natur des Landes und den widrigen Verhältnissen des nördlichen Klimas gewesen.

Dem Maße der räumlichen Ausdehnung haben die Erfolge weder auf wirtschaftlichem noch auf politischem Gebiete entsprochen. Das Grundübel, an dem das Unternehmen von allem Anfang an krankte, war die weite Entfernung vom Mutterlande. Der Bezug fast aller wichtigen Bedarfsartikel, mit Ausnahme etwa von Holz und geringwertigen Nahrungsmitteln, blieb immer auf die Gegend von Irkutsk basiert, von wo erst in langwierigem kostspieligen Landtransport der Hafen von Ochotsk erreicht werden mußte. Und hier begann dann die Fahrt über ein noch wenig bekanntes, stürmereiches Meer, das von den 30 Schiffen, die die Kompanie in den ersten zwanzig Jahren ihres Bestehens besessen, nicht weniger als 17 verschlang. Im Zeitraume von 1797—1802 ist überhaupt kein einziges Schiff von Sibirien nach der Kolonie gelangt. Das Klima der besetzten Striche verwehrte jeden Ackerbau, Japan verschloß sich strengstens dem Bezug seiner Erzeugnisse, auch der Vorstoß an die kalifornische Küste, von dem Wunsche nach Gewinnung einer Ackerbaukolonie geleitet, blieb in dieser Richtung ein vergeblicher Versuch. So mußten denn wohl oder übel amerikanische Schiffe zum Handel in Sitcha zugelassen werden, die zwar oft die Kolonisten vor drohender Hungersnot retteten, aber daneben der Kompanie doch sehr große Nachteile brachten. Denn diese Schiffe versorgten die Eingeborenen auch mit Waffen und Munition und stärkten so deren Widerstand; sie gingen selbst auf den Robbenfang und verdarben mehr als einmal der Kompanie die Preise auf dem chinesischen Markte. Auch der Absatz der erbeuteten Felle war für die Kompanie mit großen Unkosten verbunden. Der größte Teil ging über Sibirien nach Rußland, aber auch die für Japan und China bestimmten, sehr bedeutenden Mengen mußten von Irkutsk aus die Landgrenze bei Kiachta passieren, da sich Japan, wie erwähnt, jedem direkten Handel mit Rußland widersetzte und ein Ansteuern der chinesischen Häfen, von denen für den Pelzhandel besonders Kanton Bedeutung hatte, von der russischen Regierung nicht gewünscht wurde. So hat in den Jahren

1797—1818 die Kompanie zwar einen Reingewinn von 6 Mill. Rubel erzielt, was aber nach Abzweigung von 3 Mill. Rubel zur Auffüllung des oft stark angegriffenen Stammkapitals nur eine bescheidene Durchschnittsverzinsung von $4^1/_2$ % bedeutete.

Auch die politische Unterstützung, die das Mutterland der Kolonie gewähren konnte, litt unter den großen Entfernungen. Ein Schiff, das die russische Kriegsflagge in den amerikanischen Küstengewässern zeigen sollte, mußte den weiten Weg von Kronstadt aus antreten; auf eine regelmäßige Behauptung der Seegeltung im fernen Osten war die russische Politik noch gar nicht eingestellt. Hat doch Alexander I. die Flotte fast geflissentlich vernachlässigt. Gelegentlich suchte die Regierung die Kolonien gegen den amerikanischen Handel abzuschließen. Aber sie arbeitete damit dem schon geschilderten Interesse der Kompanie an dem Verkehr mit Amerika entgegen und besaß nicht die Machtmittel, um jenen Verkehr in den für das Land nützlichen Schranken zu halten.

So stand die scharfe Tonart, die Rußland plötzlich in dem Septemberukas von 1821 der amerikanischen Schiffahrt gegenüber anschlug sowie die Beanspruchung der Küste bis zum 51. Breitengrade in gar keinem rechten Verhältnis zu den Machtmitteln, die es zur Verfechtung seiner Ansprüche und Maßnahmen geltend machen konnte. Zumal da zu gleicher Zeit sich in Amerika die Aufmerksamkeit immer stärker der westlichen Küste zuwandte und man geneigt war, seinerseits die Küste bis zum 60. Breitengrade in Anspruch zu nehmen. In dem nun entstehenden diplomatischen Zweikampf hatte Rußland von vornherein auch aus Gründen der hohen Politik die schlechtere Position. Es konnte der amerikanischen Erklärung vom Juli 1823, die am 2. Dezember desselben Jahres in der bekannten Botschaft des Präsidenten Monroe wiederholt wurde und besagte, daß der amerikanische Kontinent nicht länger Gegenstand der Kolonisation sein dürfe, keinen nachhaltigen Widerstand entgegensetzen und mußte sich begnügen, in der Konvention vom 5./17. April 1824 eine geringe Ausdehnung seiner Küste bis zu 54^0 40′ nördlicher Breite und wenige unsichere Garantien gegen den Mißbrauch der amerikanischen Schiffahrt, der prinzipielle Freiheit gewährt werden mußte, zu erreichen. Ebensowenig gelang es der russischen Regierung, im nächsten Jahre gegenüber England in der Frage der russisch-kanadischen Grenzregulierung ihre Ansprüche durchzusetzen. Schon damit war ein teilweises Desinteressement an jenen Küsten ausgesprochen und der Weg betreten, der im Jahre 1867 zum Verkauf der gesamten amerikanischen Besitzungen an die Vereinigten Staaten führen sollte.

Das Buch ist klar disponiert und anschaulich geschrieben. Seine Darstellung beruht vornehmlich auf den russischen Publikationen aus dem Mordwinow-Archiv. In einem Anhang sind die wichtigsten Aktenstücke in deutscher Übersetzung abgedruckt und so der deutschen Forschung dankenswerterweise leichter zugänglich gemacht. Wertvolles Material hätte sich auch gefunden in den beiden Sammelwerken von Storch, „Historisch-statistisches Gemälde des russischen Reiches" und „Rußland unter Alexander dem Ersten".

Halle a. S. Gustav Aubin

Günther, Prof. Dr. Adolf: Das besetzte französische Gebiet. Seine Bedeutung für Frankreich und die Weltwirtschaft, für deutsche und europäische Wirtschaftspolitik. Mit Ausblicken auf Frankreichs gegenwärtige Wirtschaftslage. München u. Leipzig 1918, Duncker & Humblot. X u. 151 S. 6 Mk. + 25 % Teuerungszuschlag.

Zur Zeit des Abschlusses der Abhandlung, der zeitlich mit dem Beginn unserer Frühjahrsoffensive zusammenfiel, erblickten unsere maßgebenden militärischen Stellen im besetzten französischen Gebiet noch ein gewichtiges Pfand; zur Klärung der Frage, wie hoch sein Wert einzuschätzen sei, sollte die vorliegende Arbeit, der ein Geleitwort des Chefs des stellvertretenden Generalstabs der Armee, Freiherrn v. Freytag-Loringhoven, vorausgeschickt ist, mit in erster Linie beitragen. Für Deutschland bedingt der unglückliche Ausgang des Krieges eine wesentliche Verschiebung des in Ansehung jenes Gebiets für den Friedensschluß gegebenen Problems, das nun vor allem in der Größe der von uns angerichteten und wieder gutzumachenden Schädigungen liegt. Der sehr gründlichen, von völliger Beherrschung des Stoffes und großer Objektivität zeugenden Abhandlung, die außer dem Volkswirt auch dem Industriellen und Kaufmann Interesse bietet, erwächst hieraus keine Einbuße an Wert.

Nur in wirtschafts- und sozialpolitischem, nicht auch in rein politischem Sinne hat sich der Verfasser das Problem der nordfranzösischen Grenzlande zur Untersuchung gestellt. Dabei ruht der Nachdruck nicht auf den statistischen Nachweisen als solchen, vielmehr sind Quellen der Untersuchung neben der umfangreichen französischen amtlichen und privaten Literatur die Ergebnisse deutscher Verwaltung und Forschung im früher besetzten Gebiet, an welcher der Autor selbst regen Anteil hatte, und der in langem Aufenthalt an Ort und Stelle erworbene persönliche Augenschein.

Es werden zunächst Land und Leute, berufliche und soziale Gliederung, Arbeiterverhältnisse und Sozialpolitik, sodann Landwirtschaft, Bodenschätze, Industrie usw. geschildert, stets in Zusammenhang mit ihrer Bedeutung für das gesamte Frankreich; gesondert behandelt werden die weltwirtschaftlichen Beziehungen, die Abhängigkeit von England und Amerika, sodann die überaus regen und eigentümlichen Wirtschaftsbeziehungen zwischen Nordfrankreich und Belgien, bei denen es sich geradezu um eine auf Veredlung und gegenseitige Aushilfe gerichtete Arbeitsgemeinschaft handelt, endlich die Beziehungen zu Deutschland. — Bis zum Kriege war die Industrie Frankreichs bekanntlich sehr stark konzentriert in dem früher von uns besetzt gehaltenen Gebiet; dessen industriellen Erzeugnissen sicherten Erz und Kohle, klimatische und Verkehrsvorteile eine fast monopolartige Stellung auf dem heimischen Markte, während als Weltwirtschaftsindustrie freilich nur die Textilindustrie in Betracht kam. Während des Krieges haben, vor allem dank einem beschleunigten Ausbau der Wasserkräfte der Alpen und Pyrenäen, umfassende Standortsverschiebungen wichtiger Industrien stattgefunden, um

den durch die Besetzung des Nordens und Ostens entstandenen Ausfall nach Möglichkeit wieder wettzumachen. In ihnen erblickte der Verfasser die größte Gefahr für die nordfranzösische Industrie, weil es ihm zweifelhaft erschien, ob die Franzosen nach Friedensschluß noch hinreichend Kapital zur Wiederbesetzung der verlassenen Industriestellungen haben würden; der für sie so glückliche Ausgang des Krieges hat sie seitdem dieser Sorge enthoben.

Vor dem Kriege konnte, wie Verfasser zutreffend hervorhebt, das nordfranzösische Industriegebiet mangels Initiative nicht in gleichem Maße erschlossen werden wie das wirtschaftsgeographisch mit ihm eine Einheit bildende belgische Flandern, hinter dem es an verfügbarer Arbeitskraft und -stellenweise sogar an Kapital zurückblieb. Nach meinem Dafürhalten dürfte nunmehr sich in dieser Hinsicht eine Wandlung anbahnen, dürften ausländische Arbeitskräfte und Kapitalien reichlicher einströmen und dürfte vielleicht auch der in den nächsten Jahren zu erwartende Aufschwung des französischen Wirtschaftslebens dem Elan des Franzosen, der unter dem Stachel des Krieges auf manchen Gebieten die so lange vermißte Initiative und Ausdauer wiedergefunden hatte, neue Nahrung zuführen. Für das früher besetzte nordfranzösische Industriegebiet kommt in dieser Hinsicht namentlich in Betracht, daß gutenteils ein völliger Neuaufbau zu erfolgen hat, der vielfach an Stelle veralteter, nur zur Befriedigung heimischer Bedürfnisse geeigneter Anlagen modeine, zur Versorgung des Weltmarktes brauchbare Werke treten lassen wird.

Die Frage nach dem künftigen Schicksals des Gebiets behandelt Verfasser in einem Schlußkapitel, wobei er die verschiedenen Möglichlichkeiten, welche die Lage zur Zeit des Abschlusses der Abhandlung ihm offen zu lassen schien, berücksichtigt.

Berlin Kaufmann

Smolensky, Dr. **Max**: Österreich-Ungarns wirtschaftliche Beziehungen zur Schweiz. Wien 1918, Manz. 76 S. 2,50 K.

Der Verfasser macht für einen weiteren Ausbau der Vertretung der österreichisch-ungarischen Wirtschaftsinteressen in der Schweiz Propaganda und gibt Winke für die Ausgestaltung des Exportes aus der Monarchie. Diesem wichtigsten Teile seiner Ausführung sendet er eine Übersicht über die wirtschaftliche Lage der Schweiz vor, während und nach dem Kriege sowie über den Warenverkehr zwischen den beiden Ländern voraus, die, wenn sie schon einmal gegeben werden sollte, nicht so oberflächlich hätte ausfallen brauchen. Dankenswerter ist noch die Zusammenstellung über „die wirtschaftlichen Vorkehrungen des Auslandes in der Schweiz", namentlich über die Wirtschaftsabkommen, die das Land mit Amerika, Frankreich und Deutschland geschlossen hat. Der mit der Schrift angestrebte Zweck hätte sich ebensogut in der anspruchsloseren Form eines Aufsatzes oder Flugblattes erreichen lassen.

Halle a. S. Gustav Aubin

Sombart, W.: Sozialismus und soziale Bewegung. Siebente, durchgesehene und vermehrte Auflage. Jena 1919, Gustav Fischer. XII u. 387 S.

Ein Werk, das — wie das Titelblatt anzeigt — bereits in einigen vierzigtausend Exemplaren im Publikum verbreitet ist, hat seine Lebensberechtigung erwiesen, und der Kritiker, der sich zu der siebenten, elf Jahre nach der sechsten erscheinenden Auflage zu äußern hat, darf sich auf die Beantwortung der Frage beschränken, ob vom Verfasser denn auch alles geschehen sei, um die berechtigten Anforderungen des Lesers von 1919 in dem gleichen Maße zufrieden zu stellen wie seinerzeit die des Lesers von 1908. Leider kann der Referent diese Frage nicht bejahen ohne, wie sich zeigen wird, recht beträchtliche Einschränkungen zu machen.

In seinem vom Januar 1919 datierten Vorwort gesteht uns Sombart, er hätte die seit Jahren im Buchhandel vergriffene Schrift eigentlich erst nach einer „gründlichen Umarbeitung" wieder herausbringen wollen. Diese sollte der philosophischen und praktischen Seite des sozialistischen Problems gerechter werden, als es die bis jetzt „rein historische Studie" vermocht habe. Nachdem er jedoch erkannt hätte, daß eine solche Änderung des Themas ein neues Buch erheischte, sei ihm bei einer Neuauflage nur die Wahl geblieben, das Buch „im wesentlichen unverändert", wenn auch mit einigen Ergänzungen versehen, erscheinen zu lassen. Gegen diese zu künstlich konstruierte Alternative glauben wir Berufung einlegen zu sollen. Es gab ganz gewiß noch einen dritten Weg, der eingeschlagen werden konnte und nach unserem Urteil eingeschlagen werden mußte, nämlich der einer „gründlichen Umarbeitung" unter Beibehaltung des bisherigen rein historischen Charakters.

Sozialismus und soziale Bewegung nehmen in dem Leben der europäischen, zum mindesten der zentral- und osteuropäischen Völker, im Jahre 1919 eine im Vergleich zu 1908 so gewaltig gesteigerte Bedeutung ein, daß es sich verbieten müßte, ganze weite Abschnitte des Werkes genau so stehen zu lassen, wie sie in einer Zeit geschrieben wurden, als es noch eine Kulturmenschheit gab, die keinen Weltkrieg durchlitten, noch keine gigantische Revolution des kommunistisch gestimmten Proletariats erlebt hatte. Die oberflächliche Revision, bei der der Verfasser es leider hat bewenden lassen, führt jetzt dahin, daß der Leser, der aus einem so geistvollen und in seinem Grundriß unverwüstlichen Werk sich über die brennendste Frage der Zeit Belehrung sucht, notwendig in Verwirrung kommen muß, weil die chronologische Einheitlichkeit des Standpunkts bei dieser unorganischen Art der Neubearbeitung verloren gegangen ist. Durfte man da 1919 noch in der Präsensform behaupten, daß die Syndikalisten die träge Masse der sozialistischen Gedankenwelt wieder etwas in Fluß bringen und deren völlige Erstarrung verhindern? Empfahl es sich, heute noch ohne Einschränkung den Satz stehen zu lassen, daß den Zänkereien innerhalb der Gewerkschaften und der politischen Arbeiterparteien keine allzu große Bedeutung beigemessen werden dürfe und just in dem Jahr, das in Rußland zu dem blutigen Terror einer proletarischen

Partei gegen die anderen geführt hatte, als Beispiele solcher „Zänkereien" bloß die jetzt fast verschollenen Redekämpfe zwischen Bebel und Vollmar, Ferri und Turati, Guesde und Jaurès beizubringen? War es angängig, die Behauptung unverändert zu lassen, daß „neuerdings" die antinationale Bewegung in Frankreich energisch von Hervé propagiert werde, von demselben Hervé, der seither jahraus, jahrein in seiner „Victoire" Orgien des Nationalismus gefeiert hat? Nicht minder sonderbar ließ sich gegenwärtig der Satz, daß der deutsche Arbeiter „heute" besser lebe, als vor 50 oder 100 Jahren und der andere, daß das Geschäft der Expropriation immer schwieriger werde. Zweifelhaft ist es auch, ob der Verfasser trotz einer neuen Anmerkung, die seine alte, falsche Prophezeiung stützen soll, gut daran tut, auf S. 240 die Behauptung, daß das deutsche, „das sanftmütigste Volk auf der Erde", unfähig sei, sich zu „empören", stehen zu lassen, ebenso wie die sich dort anschließende apodiktische Erklärung: „Zur Tat wird es niemals kommen." Dabei treffen diese paar herausgerissenen Beispiele noch keineswegs den Kern dessen, was Sombart bei seiner Neuauflage der Wissenschaft und dem Publikum schuldig geblieben ist. Es müßte doch ein gewaltiger Unterschied sein, ob man in unseren Tagen ein geologisches oder pflanzenphysiologisches Werk aus der Vorkriegszeit neu auflegt oder eines, das die tragende Bewegung und die sie erfüllende Doktrin der in voller Entwicklung befindlichen Revolution zum Objekt hat. Wollte man selbst Sombart darin zustimmen, daß die Kontinuität der sozialistischen Entwicklung nach dem Frieden sich als stärker herausstellen werde, als heute vielfach angenommen wird, so mußte man von einem so lebendigen und geistvollen Autor wie ihm dennoch verlangen, daß seine Darstellung in jeder Zeile verriete, wie nachhaltig die Ereignisse und Tendenzen dieser weltumwälzenden Jahre seine Auffassung von Sozialismus und sozialer Bewegung in Fluß gehalten haben. Wenn er uns auch in seinem Vorwort ein neues Werk verspricht, auf dessen Erscheinen wir uns aufrichtig freuen wollen, so hätte man doch fordern müssen, daß schon dieses nicht so viele Sätze und Seiten enthalte, denen man ihr Alter anmerkt und die heute völlig anders geschrieben werden müßten.

Den Abschnitt über die soziale Bewegung in den einzelnen Ländern hat der Verfasser fortgelassen, weil es „im Augenblick kaum angängig gewesen wäre", eine Schilderung des heutigen Standes der Dinge zu geben. Neu hinzugefügt hat er dafür ein Kapitel über den Bolschewismus, für das man ihm um so dankbarer sein kann, als die nichtrussische Literatur über diese Deutschland neuerdings so nahe gerückte Bewegung noch sehr unzureichend ist. Dieses Kapitel zerfällt in die vier Unterabschnitte: Name, Herkunft, Geist; die Staatspolitik; die Wirtschaftspolitik und Würdigung. In der „Würdigung" verficht Sombart seine alte These, daß selbst die größte Revolution niemals imstande sein werde, ein neues Wirtschaftssystem zu schaffen oder auch nur in seiner Ausbreitung wesentlich zu fördern. Noch immer erklärt er jede gewaltsame Revolution zu dem Zwecke, das sozialistische Wirtschaftssystem herbeizuführen, für puren Unsinn. Ein Verdienst des Bolschewismus sieht er darin, daß durch ihn die drohende Trennung zwischen Heroismus und

Sozialismus, welcher letzterer zu einem „miserabilistischen Suppenküchen- und Volksheim-Idealismus" zu verflachen drohte, vermieden worden sei. Aber die Ziele des Bolschewismus erkennt Sombart mit Recht als rein negative, obgleich er, ohne daß er es hinreichend begründet, den Bolschewismus als die „höchste Form" des zeitgenössischen Sozialismus ansieht. Bedauern müssen wir, daß der Verfasser es unterlassen hat, den zur Zeit seiner Niederschrift sehr verdienstvollen Abschnitt über den revolutionären Syndikalismus, der noch immer durch geistvolle Bemerkungen fesselt, mit dem neuen über den Bolschewismus enger ineinander zu arbeiten und so in die Erscheinung treten zu lassen, worin jener westeuropäische und dieser osteuropäische Versuch, den Marxismus zu entgermanisieren, übereinstimmen und worin sie völlig voneineinander abweichen. Das bleibt bei Gelegenheit nachzuholen.

Seine für Nachschlagezwecke außerordentlich nützliche Chronologie der sozialen Bewegung hat der Verfasser bis an die Schwelle des Weltkrieges fortgesetzt. Von dem Führer durch die sozialistische Literatur, den er wesentlich umgestaltet hat, erhielten wir den Eindruck, als ob der Verfasser zum mindesten in dem ersten Jahrfünft nach der Fertigstellung seiner sechsten Auflage die intime Fühlung mit der neu erscheinenden Literatur zeitweise etwas verloren hatte. Dennoch wird dieser Führer auch in seiner jetzigen Gestalt den vielen, die unter dem Druck der Zeitverhältnisse sich in die einschlägigen Probleme einarbeiten wollen, wertvolle Dienste leisten.

Sombarts Annahme, daß Marx die Konzentrationstheorie von Louis Blanc übernommen habe, bedürfte auf alle Fälle einer näheren Begründung, als ihr auf S. 83 widerfährt. Mit mindestens gleichem Rechte ließe sich behaupten, daß sie ihm zuerst im Februar 1844 in Engels' Umrissen zu einer Kritik der Nationalökonomie entgegengetreten sei. Ihre wesentlichsten Gedanken waren bekanntlich seit Sismondi schon mehrfach ausgesprochen worden. Gar zu „professoral" erscheint ferner die Ansicht, daß Marx, weil ihm die Habilitation nicht geglückt sei, den „verfehlten Lebensberuf" des Journalisten eingeschlagen habe. Übrigens ist Marx nicht 1844, sondern schon 1843, auch nicht, wie Sombart noch immer stehen läßt, von „der preußischen Polizei außer Landes getrieben", sondern freiwillig nach Paris gekommen. Obgleich ich selbst mich einige Jahre meines Lebens intensiv mit J. B. von Schweitzer befaßt und eine Sombart offenbar unbekannt gebliebene Geschichte der deutschen Sozialdemokratie von 1864 bis 1875 um dessen Person gruppiert habe, so ist mir der angeblich von Schweitzer gegründete deutsche „Gewerkschaftsbund" (a. a. O. S. 206), der das gesamte Proletariat des Landes „ungegliedert" umschließen sollte, bei meinen Studien nirgends begegnet. Auf den von diesem ins Leben gerufenen Allgemeinen Deutschen Arbeiterschaftsverband paßt, mochte er dem Irrtum erliegen, daß man ohne von unten her aufzubauen, von oben organisieren könne, die Charakterisierung nicht, daß er die Arbeiterschaft nicht nach Berufen habe organisieren wollen. In jenem Werke habe ich die Anfänge der Gewerkschaftsbewegung in Deutschland in einem besonderen Kapitel behandelt; jetzt findet man das Material darüber wohl am vollständigsten in Herrmann Müllers Allgemeiner Ge-

werkschaftsgeschichte. Aus diesen Schriften hätte Sombart entnehmen können, daß die englischen Gewerkvereine keineswegs erst „Anfang der 1870er Jahre" für die deutsche Wissenschaft durch Brentano, für die deutsche Praxis durch Max Hirsch entdeckt worden sind. Abgesehen davon, daß Wilhelm Liebknecht schon 1863 nach seiner Rückkehr aus England [1] in Arbeitervereinen über die Trade-unions gesprochen hat, daß bereits in vierziger Jahren Huber auf sie hinwies und Engels in der Lage der arbeitenden Klassen sich mit ihnen beschäftigte, daß Herrmann Wagener bei der Koalitionsrechtsdebatte im Abgeordnetenhause 1865 bereits Verständnis für sie verriet, so kann es doch sicherlich keine generatio aequivoca gewesen sein, daß seit 1868 Gewerkschaften nach englischem Vorbild bei uns wie Pilze aus der Erde schossen. Das historische Verdienst von Brentanos Arbeitergilden der Gegenwart wird durch diese Feststellung in keiner Weise berührt. Was aber Max Hirschs „Entdeckung" betrifft, so darf ich hier wohl das Urteil Brentanos anführen, der mir auf eine Anfrage am 17. Januar 1909 schrieb: „Hirsch hatte, als er London verließ, nur sehr ungenügende Vorstellungen von der Bedeutung der Gewerkvereine . . . Nach meinem Erachten wurde er zum Apostel für deutsche Gewerkvereine erst bekehrt, als er, in Berlin wieder angekommen, fand, daß Schweitzer Gewerkschaften zu organisieren als sozialdemokratisches Ziel hingestellt hatte." Selbst Liebknechts Demokratisches Wochenblatt, das mit Schweitzer in tödlicher Feindschaft lebte, hat diesem damals (1868) die Priorität gegenüber Hirsch zuerkannt.

Wir wollen hier nicht alle die kleinen Ungenauigkeiten aufzählen, die den reinen Genuß der neuen Auflage des ausgezeichneten Werkes stören. Doch müssen wir der Hoffnung entschiedenen Ausdruck geben, daß der Verfasser auf die achte Auflage seines Buches, für die das Bedürfnis sich bald herausstellen möge, größere Sorgfalt verwende als auf diese siebente. Noblesse oblige! Wer einmal ein so lebensfähiges und begabtes Werk in die Welt gesetzt hat, der hat auch die Pflicht, sein Kind nicht verwahrlosen zu lassen!

Lankwitz Gustav Mayer

Schneider, Heinrich, Rechnungsrat und Ministerialsekretär im Ministerium für Elsaß-Lothringen: Kriegswochenhilfe. Bekanntmachungen vom 3. Dezember 1914, 28. Januar und 23. April 1915, 1. März, 6. Juni und 6. Juli 1917. Zum praktischen Gebrauch bearbeitet. Straßburg 1917, Selbstverlag. 271 S. Geh. 6 Mk.

Ein fleißiges und gründliches Buch, getragen von einer sympathischen Auffassung. Nur daß man vor lauter Bäumen (Einteilungen, Unterteilungen usw.) den Wald nicht sieht. Die etwas dilettantische Übersystematik, die das Wesentliche nicht klar herausarbeitet und einfach gliedert, erstickt die Systematik. Als Nachschlagewerk und reiche Material-

[1] Vgl. Bebel, Aus meinem Leben Bd. I, S. 130, dazu Marx an Engel, Briefwechsel, Bd. III, S. 226 und Liebknechts Berliner Rede vom 31. Mai 1869, zitiert in einem Buch über Schweitzer und die Sozialdemokratie, S. 243.

sammlung für eine der bedeutsamsten sozial- und bevölkerungspolitischen Aufgaben mag es trotzdem Dienste leisten und Verwaltungsbehörden, für die es in erster Linie bestimmt ist, willkommen sein.

Berlin Helene Simon

Brennecke, Dr., Geh. Sanitätsrat: Die Kreisentbindungsanstalt und ihre grundlegende Bedeutung für Mutter- und Säuglingsschutz. Ein Beitrag zur Bevölkerungspolitik. Magdeburg 1917, Selbstverlag. 91 S.

In sieben Aufsätzen ist das gleiche Thema variiert: Beseitigung der Schäden der Geburtshilfe als Grundlage und Voraussetzung wirksamer Bevölkerungspolitik. Öffentliche Entbindungsanstalten, „Wöchnerinnenasyle für bedürftige Ehefrauen, geburtshilfliche Lehranstalten mit Säuglings- und Mütterheimen für unverehelichte Mütter", in Verbindung mit der reichsgesetzlichen Regelung des Hebammenwesens, lautet der Schlachtruf. Denn um eine Streitschrift oder vielmehr um eine Sammlung von Streitschriften (Vorträge, Zeitungsartikel) handelt es sich. Eindrucksvoller und auch der Sachkunde des Verfassers entsprechender wäre die einheitliche Durcharbeitung des Stoffes und auch vielleicht eine weniger polemische Behandlungsart. Die einem ehrlichen und großenteils berechtigten Groll entspringende Form hat wahrscheinlich den raschen Erfolg aufgehalten. Nicht abzuschwächen vermag sie den inneren Wert der Schrift, ihre ganz große, ganz entscheidende inhaltliche Bedeutung. Würden Brenneckes Pläne ihrer Wesenheit nach (Einzelheiten sind an dieser Stelle nicht zu erörtern) sich durchsetzen, so sind alle mehr oder weniger problematischen Gesetzentwürfe über Unfruchtbarmachung und Schwangerschaftsunterbrechung überholt. An Stelle von Strafen, die fast nie den Schuldigen treffen und dunklem Handwerk Vorschub leisten, tritt dann die Vorbeugung, die Beseitigung der Ursachen des Vergehens. Durchgreifender Mutter- und Säuglingsschutz würde besser als alle sonstigen Maßnahmen die Flut krimineller, jährlich auf mindestens 350000 geschätzter Aborte (S. 12) eindämmen.

Brennecke, der örtlich seine Ziele verwirklicht sieht (das von ihm begründete und geleitete Wöchnerinnenasyl in Magdeburg ist jetzt als Glied des städtischen Wohlfahrtsamtes mit der Säuglingsfürsorge vereinigt [S. 32]), wendet sich in leidenschaftlichem langjährigen „Kampf um die Gesundung der geburtshilflichen Ordnung" gegen die einseitige pädiatrische Säuglingsfürsorge. Sie löse den Säuglingsschutz von der Geburtshilfe und unter deren Zurückdrängung los, anstatt ihn derselben an- und einzugliedern. Sie beeinträchtige die Entwicklung der geburtshilflichen Organe durch kostspieliges und ungründliches Vorgehen: anstatt die öffentlichen Entbindungsanstalten zu sozialhygienischen Musterschutzeinrichtungen für Mütter und Kinder zu erweitern, übertrumpfe man sie durch in „unverkennbarer propagandistischer Eile fertiggestellte pädiatrische Säuglingsschutzgebäude" (S. 17); anstatt Hebammen und Wochenpflegerinnen auch die Säuglingsfürsorge zu überweisen oder ein harmonisches Nacheinander zu erwirken, schädige und deklassiere man den ohnehin in

unerträglich gedrückter Lage befindlichen Hebammenstand durch besondere, nur pädiatrisch geschulte Fürsorgeschwestern (S. 21).

Dr. Brenneckes Polemik erinnert an die seines Kollegen in Ibsens „Volksfeind". Der Badearzt („der einsamste Mensch ist der stärkste") will das verseuchte Bad von Grund auf sanieren, während der Bürgermeister, gestützt auf die kompakte Majorität, den Volksfeind mundtot macht und mit Palliativen die gemeinschädlichen Zustände zu mildern sucht. Auch der Säuglingssterblichkeit wehrt man nicht an der Quelle, d. h. durch gründlichen Mutterschutz, sondern verschiebt und verdrängt immer wieder die vom Verfasser mit überzeugender Motivierung geforderte reichsgesetzliche Neuordnung der Geburtshilfe. „Im kleinen wie im großen wiederholt sich auf der Weltbühne stets dasselbe Schauspiel. Wer unentwegt für Recht und Wahrheit eintritt und neuen Formen einer höheren und besseren Kultur Bahn zu brechen sucht, der sieht sich alsbald einer übermächtigen Entente von Gegnern gegenüber, die zäh und träge am Alten hängen und, vertrauend auf ihre quantitative Überlegenheit, kein Mittel scheuen, der sich mit elementarer Kraft durchringenden Wahrheit hemmend in den Weg zu treten" (Vorwort, S. 6). Dahin gehöre auch das alte Mittel des Totschweigens. Vor zwölf Jahren (1904) habe man es in den einflußreichen Kreisen der höheren Beamtenwelt für angezeigt gehalten, eine großzügige Bewegung zugunsten der Säuglinge einzuleiten und damit das Allgemeininteresse und die kaum erst für die geburtshilfliche Reform angeregte Bewegung vom Hauptgeleise des geburtshilflichen Mutter- und Säuglingsschutzes abzulenken und auf den Seitenstrang der pädiatrischen Säuglingsfürsorge hinüberzuschieben. „Damit war's um die so dringend nötige geburtshilfliche Reform geschehen. Der Hebammenstand wurde wieder in seine traurige Isolierung zurückgedrängt. — Erleichternd kam hinzu, daß wohl die Säuglinge, nicht aber die Wöchnerinnen und Hebammen salonfähig sind (S. 12 und 13). (Brennecke glaubt die letzteren dadurch salonfähiger zu machen, daß man sie, entsprechend ihrem erweiterten Aufgabenkreis, „Frauenschwestern" nennt.) Allein gerade die Säuglingsfürsorge habe erwiesen, „daß in der enormen Säuglingssterblichkeit nur in besonders markanter Weise die Unvollkommenheit der Geburts- und Wochenbetthygiene, die Unfertigkeit des Hebammenwesens, des Mutter- und Familienschutzes zum Ausdruck kommt". Langsam wende sich die Stimmung wieder zu der Parole Mutterschutz. Doch werde noch geraume Zeit vergehen bis zu dem Zugeständnis, daß in einer klar gegliederten geburtshilflichen Ordnung alles zu suchen und zu finden sei, was nicht nur zum Schutze der Mütter, sondern auch zum denkbar sichersten Schutze des keimenden Lebens und der Säuglinge verlangt werden müsse, und bis, nach der gesetzlichen Neuordnung des Hebammenwesens und der Revision der Mutter- und Säuglingsschutz betreffenden Paragraphen der Reichsversicherungsordnung, die Wöchnerinnenasyle für Ehefrauen und die geburtshilflichen Lehranstalten mit Säuglings- und Mütterheimen für unverehelichte Mütter in die gebührende zentrale Stellung der Geburts- und Wochenbetts- und Säuglingshygiene einrücken könnten (S. 13).

Im preußischen Jugendfürsorgegesetzentwurf ist Brenneckes Forderung

nach Hebung und Erweiterung der Aufgaben der Hebammen gestreift: zur Unterstützung der in Stadt- und Landkreisen zu bildenden Jugendämter sind geeignete Personen, besonders Frauen, darunter auch Hebammen als Waisenpflegerinnen zu bestellen, die namentlich bei der Kleinkinderfürsorge und Haltekinderaufsicht mitwirken sollen.

Der preußische Gesetzentwurf ist nur eine Abschlagszahlung. Reichsgesetzliche Regelung des Jugendschutzes (das anerkannte auch der Deutsche Jugendfürsorgetag vom 20. und 21. September 1918) ward zum zwingenden Gebot der Selbsterhaltung. Die vorliegende Schrift enthält Grundelemente eines solchen Gesetzes. Trotz ihrer Einseitigkeit und nicht immer genügend objektiven Polemik sollte sie von jedem gelesen werden, der sich mit Bevölkerungspolitik und Jugendschutz befaßt.

Berlin Helene Simon

Ascher, Siegfried: Die Wohnungsmieten in Berlin von 1880—1910. Bodenpolitische Zeitfragen im Auftrage des Schutzverbandes für deutschen Grundbesitz herausg. von Prof. Dr. van der Borght, Heft 7. Berlin 1918, C. Heymanns Verlag. 8°. XII u. 139 S.

Verfasser stellt an den Anfang seiner Schrift, die ich an dieser Stelle nicht ohne Bedenken bespreche, eine Reihe von Theorien, die er bekämpft; zu diesen zählen namentlich die von Schreiber dieses vertretenen „Behauptungen", die nach Dr. Ascher folgendermaßen lauten: „Der Boden ist unvermehrbar, hat also einen Seltenheitswert, und so konnten die Eigentümer auf Grund einer Monopolstellung die Preise diktieren." Die Angabe, die von Verfasser durch Anführungszeichen ausdrücklich als Zitat gekennzeichnet wird, ist unrichtig. Die von mir vertretene Auffassung geht dahin, daß die deutsche Bodenspekulation im Gegensatz zu anderen Spekulationsformen eine einseitige Spekulation ist, die sich nur in der Richtung nach oben und zur Herbeiführung einer Preissteigerung vollzieht. Für die Preisbildung selber wird von mir, wie auch dem flüchtigsten Leser meiner Schriften bekannt sein muß, in erster Reihe überhaupt nicht der Wille des Grundbesitzers, sondern das System des Städtebaues verantwortlich gemacht. Ich hatte geglaubt, daß die von Verfasser befolgte Methode der Polemik, die ich nicht näher zu charakterisieren brauche, der Vergangenheit angehört.

Die sachlichen Darlegungen des Verfassers bilden ein Gemenge von Ungenauigkeit und Unkenntnis, dessen Entwirrung jenseits alles wissenschaftlichen Interesses liegt. An exaktem Material fehlt es in der Schrift vollständig. Auf S. 22 wird der Einfluß der Kosten auf die Mietpreisbewegung dadurch begründet, daß Verfasser die Mehrkosten neuzeitlicher Wohnungsausstattung für Bäder, Klosetts, Wasserleitung, Beleuchtur Zentralheizung, Warmwasserversorgung, Aufzüge (sic!) mit jäh 16,4 Mill. Mk. zusammenfaßt, diesen Betrag auf sämtliche 498 Berliner Wohnungen (!) verteilt und nun schließt: „So erhält man Betrag von 33 Mk. für jede Wohnung, der auf den Durchsc mietpreis von 474 Mk. in Anrechnung zu bringen ist." Ist s

den erstgenannten Anlagen der Vergleich ganz willkürlich und ungenau, so wird wohl der Gipfelpunkt erreicht, wenn Verfasser die der herrschaftlichen Wohnung zugute kommenden Aufwendungen auf die Kleinwohnungen verteilt. Es dürfte in Berlin für 1910 kaum eine einzige Kleinwohnung geben, die mit Fahrstuhl ausgestattet ist; die Zahl der mit Personenaufzug versehenen Gebäude betrug in Berlin (die Vororte werden von Verfasser nicht berücksichtigt) insgesamt nur 1579 für das Jahr 1910. Zentralheizung für Kleinwohnungen wurde zwar nicht in Berlin, wohl aber in Neukölln für die Mietskasernenbauten der Baugenossenschaft „Ideal" versuchsweise angelegt, mit einer geradezu verhängnisvollen Wirkung für die Finanzlage der Genossenschaft (siehe mein Handbuch der Wohnungswesens, 3. Aufl. S. 357). Richtig ist, daß die Verwaltungskosten in der Mietskaserne durch kostspielige Aufwendungen stark verteuert werden — eines der Momente, in denen die wirtschaftliche Überlegenheit des Kleinhauses begründet ist. Bezüglich der Mietpreisbewegung liegt eine Reihe wissenschaftlicher Untersuchungen vor in den Arbeiten von Kuczynski, v. Tyszka, Brutzer, V. Carthaus, in denen die Wirkung des Kasernierungssystems zur Genüge klargestellt wird. Aus den Einzelheiten seien hervorgehoben die von Kuczynski veröffentlichten Zahlen der von 1900—1908 an fertiggestellten Bauten nachträglich eingetretenen Wertbewegung; ferner die von Brutzer mitgeteilten Ziffern, der für den von Ascher behandelten Zeitabschnitt als Mietpreis der typischen Berliner Arbeiterwohnung für das Jahr 1880 216 Mk., für 1910 dagegen im Mittel 350 Mk. angibt. Aus der Literaturbehandlung der saloppen Ascherschen Schrift sei erwähnt, daß der bekannte Bodenreformer Paul Voigt auf S. 97 als Zeuge für die „fast übertriebene Bedeutung" der Wohnungsmiete angerufen wird. Die beigefügte Literaturangabe ist unrichtig; vermutlich handelt es sich um eine Äußerung von Andreas Voigt, die in meiner Spekulation im neuzeitlichen Städtebau S. 111 erwähnt ist. Mit keinem Wort werden von Verfasser die allseitig verurteilten, heute selbst von den Interessenten als „Notstand" bezeichneten Ergebnisse der Berliner Bau- und Parzellierungsweise berührt.

Als entscheidende Faktoren der Mietpreisbildung erklärt Verfasser in einer in Sperrdruck gesetzten Zusammenfassung (S. 103) einerseits die Produktionskosten des schwächsten Unternehmers, andererseits die Leistungsfähigkeit der bei dem vorhandenen Angebot noch heranzuziehenden Mieterklasse. Bezüglich des Verhältnisses der Produktionskosten zur Wohnungsmiete bzw. zum Grundstückswert mag sich Verfasser vielleicht die in meinem Handbuch, 3. Aufl. S. 146 mitgeteilten, von spekulationsfreundlicher Seite gegebenen Zahlen ansehen, sowie einige der zahlreichen a. a. O. S. 376 zitierten Schriften zu Rate ziehen. [illegible]t der Behauptung dagegen, daß die Wohnungsmiete durch die [illegible]ungsfähigkeit der heranzuziehenden Mieterklasse bedingt ist, hat [illegible]sser zweifellos auf jeden, auch den entschiedensten Gegner über[illegible]d gewirkt. Einer besonderen „im Auftrage des Schutzverbandes [illegible]utschen Grundbesitz" herausgegebenen Schrift hätte es zu diesem [illegible]nicht einmal bedurft.

[illegible]lin Rud. Eberstadt

de Fries, Heinrich: Wohnstädte der Zukunft, Neugestaltung der Kleinwohnungen im Hochbau der Großstadt. Berlin 1919, „Bauwelt". 8°. II u. 68 S.

Verfasser, der als Bearbeiter bei der Peter Behrensschen, das Einfamilienhaus vertretenden Schrift („Vom sparsamen Bauen") mitgewirkt hat, bringt in seiner neuen Veröffentlichung einen Vorschlag zur Bessergestaltung des Stockwerkbaues. Für den Bau tauglicher Kleinwohnungen stellt Verfasser folgende Programmpunkte auf: Wohnungsgröße von vier Räumen (umfassend Hauptwohnraum mit Spülküche, drei Schlafräume, Hauslaube, Küchenbalkon und Abort), Ostwestlage und Durchlüftbarkeit der Wohnung, Einschränkung der bauverteuernden Aufwendungen im Gebäude selbst wie in der Geländeerschließung, Anlage von Frei- und Spielflächen. In der Mietskaserne und in den seither angewandten Formen des Vielwohnungshauses werden diese Anforderungen nicht oder nicht in zureichender Weise erfüllt. Verfasser schlägt demgegenüber eine als „Doppelstockhaus" bezeichnete Bauform vor, deren Normaltypus bei einer Bauhöhe von drei Geschossen auf jedem Geschoß sechs Kleinwohnungen enthält. Jede Kleinwohnung mit einer angenommenen Abmessung von 10 m Tiefe, 5 m Breite und 4,5 m Zimmerhöhe wird durch eine senkrechte Wand in zwei Teile getrennt. Der vordere Hauptraum behält im wesentlichen die volle, doppelte Geschoßhöhe von 4,5 m; der rückwärtige Teil dagegen wird durch Einziehung eines Fußbodens in zwei Geschosse von je 2,20 m lichter Zimmerhöhe geschieden, wodurch die Anlage von drei Schlafkammern, Spülnische und Nebenräumen auf der gegebenen Grundfläche ermöglicht wird.

Der Zugang zu den einzelnen Wohnungen ist in der Weise hergestellt, daß von dem gemeinsamen Treppenhaus — wie in der Wiener Mietskaserne — ein Korridor an den einzelnen Kleinwohnungen entlang geführt ist. Die Neuerung bei de Fries besteht jedoch darin, daß dieser Korridor nicht in der Gleichlage des Fußbodens, sondern um 2,25 m höher angelegt ist; von der großen Zimmerhöhe des vorerwähnten Hauptraumes wird der erforderliche Raum für den Korridor ausgespart. Im einzelnen ergibt sich nunmehr die von Verfasser geforderte Zahl und Anlage der die Wohnung bildenden Räume.

de Fries tritt in die Reihe der Wohnungsreformer, die die zugegebenen Schäden der Mietskaserne durch eine verbesserte Bauform des Vielwohnungshauses mildern wollen. Durch die an der seitherigen Bauweise geübte Kritik wie durch selbständige Anregungen wird die lebendig geschriebene Darstellung dem Leser Neues bieten. Der grundsätzlichen Auffassung, daß die Stockwerkshäufung für den Wohnbau in der städtischen Ausbreitung in Deutschland, im Gegensatz zu dem Flachbausystem der Großstädte des Auslandes, beibehalten werden könne, wird man indes nicht zustimmen können. Richtig ist, daß in der Innenstadt — deren Bedeutung für die Wohnbevölkerung infolge des mißverstandenen Schlagworts von der Citybildung lange verkannt wurde — der Stockwerksbau erforderlich bleibt; für die Stadterweiterung dagegen ist die wohnbaumäßige Parzellierung das wirtschaftlich vorteilhafteste Bausystem.

In wohnungstechnischer Hinsicht geben die Vorschläge des Verfassers mehrfach zu Bedenken Anlaß, so in der Ausgestaltung des Hauptwohnraumes, in der Schwierigkeit der Beheizung dieses Raumes bei 4,5 m Zimmerhöhe, in der Anlage des Abortes u. a. m.; auch die praktische Bedeutung des Dachgartens wird von Verfasser schwerlich zutreffend eingeschätzt. Gegenüber diesen Einwendungen behält indes die Schrift ihre Bedeutung, die auch der Gegner der von Verfasser vertretenen Anschauung gerne anerkennen wird.

Berlin Rud. Eberstadt

Entgegnung

Im zweiten Hefte des vorigen Jahrgangs dieses Jahrbuchs habe ich den Aufsatz „Eine Kriegsaufgabe des deutschen Verlags" veröffentlicht. Vom „Verlegerausschuß" wurde darauf eine kurze Erwiderung eingesandt, in welcher den Lesern des Jahrbuchs auf Wunsch eine Gegendarstellung in Aussicht gestellt wurde. Die beiden Herausgeber dieses Jahrbuchs erklärten sich gern bereit, eine sachliche Erwiderung aufzunehmen, konnten aber die eingesandte Zuschrift als eine solche schon darum, weil sie an ihrer Herausgebertätigkeit eine Kritik übte, die nicht zur Sache gehörte und dem Verlegerausschuß nicht zustand, nicht ansehen und bedauerten es deshalb, sie nicht zum Abdruck bringen zu können. Die angebotene Gegendarstellung ist jetzt, nach Dreivierteljahren, versandt worden. Da sie zu den von mir behandelten wichtigen Fragen der Organisation der geistigen Arbeit nicht etwas Neues bringt, sondern sich auf Angriffe persönlicher Art beschränkt, kann auf sie an diesem Ort nicht eingegangen werden. Es ist das aber überhaupt — trotz leicht nachweisbarer krasser Verdunklungen und Verdrehungen des Tatbestandes — nicht nötig. Denn meine Ausführungen werden in ihren wesentlichen Teilen durch die Gegenschrift kaum berührt und bleiben bis auf gleichgültige Nebensächlichkeiten, bei denen mit begreiflicher Vorliebe verweilt wird, vollinhaltlich bestehen. Ich bin ruhig in der Gewißheit, daß der innere Geist der Wahrheit sich jedem einwandfrei offenbaren wird, der sich die Mühe macht, Ton und Inhalt beider Schriften miteinander zu vergleichen.

Berlin-Steglitz Hermann Schumacher

Eingesendete Bücher und Zeitschriften

— bis Ende März 1919 —

Bücher und Broschüren

1. Allgemeine Politik

Deutscher Geschichtskalender: Der Europäische Krieg in aktenmäßiger Darstellung herausg. von Dr. Friedrich Purlitz, Oktober—Dezember 1917, VII, 2. Leipzig, Felix Meiner. VIII u. 726 S.

Hellmann, Sigmund: Die großen europäischen Revolutionen. München u. Leipzig 1919, Duncker & Humblot. 26 S.

Herre, Paul: Bismarcks Staatskunst. Dresden und Leipzig 1918. Globus, Wissenschaftliche Verlagsanstalt. 40 S. (Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft. Herausgeber Franz von Mammen. Heft 53.)

Hommerich, August: Deutschtum und Schiedsgerichtsbarkeit. Mit einem Vorwort von Philipp Zorn. Freiburg 1918, Herder. IX u. 89 S. (Das Völkerrecht. Herausg. im Auftrage der Kommission für christliches Völkerrecht von Godehard Jos. Ebers. Heft 3.)

Jászi, Oskar: Der Zusammenbruch des Dualismus und die Zukunft der Donaustaaten. Nach der zweiten Auflage des ungarischen Originals übersetzt von Stefan von Hartenstein. Wien 1918, Manz. VI u. 120 S.

Lehmann, Erich: Das Prinzip der Wahlkreiseinteilung und seine Entstehung in Frankreich. Inaug.-Dissert. Eisleben 1918, Winkler. 73 S.

Mayer, O.: Die Trennung von Staat und Kirche. Leipzig u. Berlin 1918, Teubner. 26 S. (Die neue Zeit. Schriften zur Neugestaltung Deutschlands.)

Pinner, Walter: Demokratie oder Sozialdemokratie. Berlin 1919, Demokratischer Verlag. 8°. 23 S.

Plenge, Johann: Durch Umsturz zum Aufbau. Eine Rede an Deutschlands Jugend. Münster 1918, E. Obertüschens Buchhandlung Adolf Schultze. IV u. 79 S.

Schmitt-Dorotić, Carl: Politische Romantik. München u. Leipzig 1919, Duncker & Humblot. 162 S.

Die Schuld am deutschen Zusammenbruch. Tagebuchblätter eines höheren preußischen Verwaltungsbeamten. Herausg. von Otto Baumgarten. Tübingen 1919.

Spitzmüller, Alexander Frhr. v.: Der politische Zusammenbruch und die Anschlußfrage. Wien 1919, Manz. 32 S.

2. Gesetzgebung und Verwaltung

Bruns, Viktor: Sondervertretung deutscher Bundesstaaten bei den Friedensverhandlungen. Tübingen 1918, Mohr. VIII u. 84 S. (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Heft 12.)

Dessauer, Lothar: Der Militärbefehlshaber und seine Verordnungsgewalt in der Praxis des Weltkriegs. Berlin 1918, Engelmann. 133 S.

Grueber, Erwin: Einführung in die Rechtswissenschaft. Zugleich zur Wiedereinführung der Kriegsteilnehmer in das Rechtsstudium, insbesondere das Bürgerliche Gesetzbuch. Vierte, neubearbeitete Auflage. Berlin 1918, Springer. VIII u. 200 S.

Hohenlohe, Constantin: Beiträge zum Einflusse des kanonischen Rechts auf Strafrecht und Prozeßrecht. Innsbruck 1918, Verlagsanstalt Tyrolia. 8°. VII u. 71 S.

Moes, Richard: Zur Systematik der kommunalen Kriegslebensmittelpolitik. Jena 1919, Gustav Fischer. (Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena. Herausg. v. J. Pierstorff. 14. Band, 4. Heft.)

Rosenthal, Julius: Über den reichsrechtlichen Schutz des Wahlgeheimnisses. Tübingen 1918, J. C. B. Mohr. XII u. 68 S. (Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. Herausg. von Philipp Zorn und Fritz Stier-Somlo. Band XIV, Heft 2.)

3. Sozial- und Rechtsphilosophie

Bäumer, Gertrud: Zwischen Gräbern und Sternen. Jena 1919, Diederichs. 124 S.

Kopal, Pawel: Das Slawentum und der deutsche Geist. Jena 1914, Diederichs. 192 S.

Marbe, Karl: Die Gleichförmigkeit in der Welt. Untersuchungen zur Philosophie und positiven Wissenschaft. 2. Band. München 1919, C. H. Beck. VIII u. 210 S.

Pesch, Heinrich: Ethik und Volkswirtschaft. Freiburg 1918, Herder. 164 S. (Das Völkerrecht. Beiträge zum Wiederaufbau der Rechts- und Friedensordnung der Völker. Herausg. v. Gobehard Ebers. 4. u. 5. Heft.)

Planck, Mathilde: Der Berufsstaat, nach der Rechtslehre Karl Chr. Plancks. Jena 1918, Eugen Diederichs. 100 S. (Politisches Leben, Schriften zum Ausbau eines Volksstaates.)

Simmel, Georg: Lebensanschauung. Vier methaphysische Kapitel. München u. Leipzig 1918, Duncker & Humblot. 245 S.

Unruh, C. M. von: Zur Physiologie der Sozialwirtschaft. Leipzig 1918, Felix Meiner. X u. 276 S.

Wehberg, Hans: Neue Weltprobleme. Gesammelte Aufsätze über Weltwirtschaft und Völkerorganisation. München u. Leipzig 1919, Duncker & Humblot. XII u. 255 S.

Wiese, Leopold von: Freie Wirtschaft. Leipzig 1913, Der Neue Geist Verlag. 84 S.

Zitelmann, Ernst: Die Unvollkommenheit des Völkerrechts. Rede, gehalten am hundertjährigen Gründungstag der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn. München u. Leipzig 1918, Duncker & Humblot. 60 S.

4. Volkswirtschaftliche Theorie und ihre Geschichte. Allgemeine volkswirtschaftliche Fragen

Gelesnoff, W.: Grundzüge der Volkswirtschaftslehre. Nach einer vom Verfasser für die deutsche Ausgabe vorgenommenen Neubearbeitung des russischen Originals, übersetzt von Dr. E. Altschul. Leipzig und Berlin 1918, B. G. Teubner. XI u. 613 S.

Günther, E.: Wie steht es um die deutsche Volkswirtschaft? Leipzig und Berlin 1919, Teubner. 28 S. (Die neue Zeit. Schriften zur Neugestaltung Deutschlands.)

Philippovich, Eugen von: Grundriß der Politischen Ökonomie. Zweiter Band, Erster Teil. Bearbeitet v. Felix Somary. Tübingen 1918, Mohr (Siebeck). VI u. 408 S.

5. Wirtschaftsgeschichte und Wirtschaftsgeographie

Rocke: Die Kontinentalsperre, Erinnerungen und Vergleiche mit heute. Hannover 1919, J. C. König & Ebhardt. 36. S.

Steinbach, Emil: Geschichte der Volkswirtschaft. Ein Überblick. Wien u. Leipzig 1919, Manz. 8°. 31 S.

6. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

Bechtolsheim, Ernst von: Eine staatliche Mühlenorganisation. München u. Berlin 1918, Oldenbourg. 8°. 41 S.

Bruck, W. F.: Türkische Baumwollwirtschaft. Jena 1919, Gustav Fischer. VII u. 116 S., mit einer farbigen Verbreitungskarte. (Probleme der Weltwirtschaft. Schriften des Königl. Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel. Herausg. v. Bernhard Harms. 29.)

Keup, Erich: Innere Kolonisation. Berlin 1918, Deutsche Landbuchhandlung. 43 S. (Schriften zur Förderung der inneren Kolonisation. Heft 28.)

Kleinsiedlung und Kriegeransiedlung. Berlin, Verlag des Schutzverbandes für Deutschen Grundbesitz, 1918. 8°. 32 S. (Schriften des Schutzverbandes für Deutschen Grundbesitz. Berlin. Herausg. v. van der Borght.)

Klopfer, Volkmar: Die Verbesserung des Brotes durch Aufschließung der Kleie und Vervollkommnung des Backverfahrens. Dresden und Leipzig 1918, Globus, Wissenschaftl. Verlagsanst. 29. S. (Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft. Herausg. Franz v. Mammen. Heft 58.)

Die Kriegsgetreideverkehrsanstalt. Ein Bericht, erstattet vom Präsidium. Wien und Leipzig 1918, Franz Deuticke. 169 S.

Vogel, Emanuel Hugo: Innere Kolonisation und Landarbeiterfrage in Österreich nach dem Kriege. Berlin 1918, Deutsche Landbuchhandlung. 159 S.

7. Bergbau und Industrie

Arndt, Paul: Alte und neue Faserstoffe. Zweite, verbesserte Auflage. Berlin 1918, Dietrich Reimer. 8°. 40 S. und 24 Tafeln.

Kulmiz, Paul Hellmuth von: Das Absatzgebiet der schlesischen Kohle. Jena 1914, Gustav Fischer. 120 S., 1 Textfigur, 6 Tafeln u. 6 Karten. (Probleme der Weltwirtschaft. Schriften des Königl. Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel. Herausg. v. Bernhard Harms. 19.)

Sinner, Georg: Betriebswissenschaften. Technisch-literarischer Führer. Herausg. vom Verein Deutscher Ingenieure. Berlin 1919, Selbstverlag. 125 S.

Saitzew, Manuel: Die Kosten der Wasserkraft und ihre Abhängigkeit von der Höhe des Arbeitslohnes. Zürich 1919, Rascher & Cie. VII u. 112 S.

Schmitt, Franz August: Deutschlands Stickstoffbeschaffung, eine volkswirtschaftliche Studie. München 1918, A. Buchholz. X u. 103 S.

8. Handel und Handelspolitik

Graßmann, H.: Rohstoffkrieg oder Wirtschaftsfrieden. Dresden und Leipzig 1918, Globus, Wissenschaftl. Verlagsanstalt. 96 S. (Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft. Herausg. Franz v. Mammen. Heft 58.)

Grundriß der Sozialökonomik. Bearbeitet v. Altmann, Brinkmann, Bücher u. a. Tübingen 1918, Mohr. 8°. V. Abt. Die einzelnen Erwerbsgebiete in der kapitalistischen Wirtschaft und die ökonomische Binnenpolitik im modernen Staate. I. Teil. Handel 1. 2. Bearbeitet von H. Sieveking, J. Hirsch. VII u. 240 S.

Harms, Bernhard: Völkerrechtliche Sicherungen der wirtschaftlichen Verkehrsfreiheit in Friedenszeiten. Jena 1918, Gustav Fischer. 84 S. (Kriegswirtschaftliche Untersuchungen aus dem Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel. Herausg. von Bernhard Harms. 17. Heft.)

Jöhlinger, Otto: Der britische Wirtschaftskrieg und seine Methoden. Berlin 1918, J. Springer. 522 S.

Kellenberger, Eduard: Wechselkurs und Zahlungsbilanz im Krieg und Frieden. Eine neue Grundlegung. Zürich 1919, Verlag Orell Füßli. 8°. 72 S.

Neukamp: Das Kriegswucherstrafrecht und seine Bedeutung für den Handel. Halle 1918, Carl Marhold. 80 S. (Wirtschaftspolitische Beiträge. Herausg. von Gustav Stresemann. 1. Heft.)

Der Wirtschaftskrieg. Herausg. vom Königlichen Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel, Kaiser-Wilhelm-Stiftung. Jena, Fischer. 8°. Vierte Abteilung. Frankreich. Bearbeitet von Dr. Herrmann Curth und Dr. Hans Wehberg. 1918. VIII u. 474 S.

9. Verkehr und Verkehrspolitik

Die Vollendung des Mittellandkanals. Untersuchungen über eine zweckentsprechende südliche Linienführung, ihre volks- und kriegswirtschaftliche Bedeutung. Braunschweig 1918, Selbstverlag der Vereinigung zur Förderung der südlichen Linie des Mittellandkanals. 8°. 479 S. u. 11 Karten.

Schmeidler, B.: Vom Wikingerschiff zum Handelstauchboot. Leipzig 1919, Quelle & Meyer. 86 S. (Wissenschaft und Bildung. Einzeldarstellungen aus allen Gebieten des Wissens. 151.)

10. Geld-, Bank- und Börsenwesen

Grote, F. W.: Das Wesen des Tauschverkehrs und die Lösung des Geldproblems. Hamburg 1918, Selbstverlag. 26 S.

Prion, W.: Der internationale Geld- und Kapitalmarkt nach dem Krieg. München und Leipzig 1918, Duncker & Humblot. 142 S.

Schultz, Hans-Otto: Devisenhandelspotitik. Stuttgart 1918, Enke. 104 S. (Finanz- und volkswirtschaftliche Zeitfragen. Herausg. v. Georg von Schanz und Julius Wolf. 55. Heft.)

11. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik

Winkler, Wilhelm: Die Totenverluste der öst.-ung. Monarchie nach Nationalitäten. Herausg. vom statistischen Dienst des Deutschösterreichischen Staatsamts für Heerwesen. Wien 1919, Verlag von L. W. Seide & Sohn. 8°. VI u. 84 S., XIV Tafeln.

12. Sozialismus

Borchardt, Karl jun.: Die neue Zeit und die Zukunft der deutschen Gaswerke. Berlin-Friedenau 1919, Deutscher Kommunalverlag G. m. b. H. 8°. 47 S.

Bücher, Karl: Die Sozialisierung. Vortrag, gehalten in der Vereinigung höherer Beamten und Beamtinnen zu Chemnitz am 6. Januar 1919. Tübingen 1919, Lauppsche Buchhandlung. 64 S.

Calwer, Richard: Produktionspolitik zum Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft. Berlin, Zeitfragen-Verlag. 8°. 77 S.

Giebel, H.: Die Frage der Verstaatlichung der Kaliindustrie. Berlin 1918, J. Springer. 128 S.

Die Revolution des Erbrechts, eine Laienstudie von ***. Mit einem Vorwort von Professor von Blume. Tübingen 1919, J. C. B. Mohr.

Sombart, Werner: Sozialismus und Soziale Bewegung. Siebente, durchgesehene und vermehrte Auflage. 44. bis 49. Tausend. Jena 1919, Gustav Fischer.

von Tyszka, Carl: Die Sozialisierung des Wirtschaftslebens. Jena 1919, Gustav Fischer. 8°. VI u. 79 S.

Zweiniger, Arthur: Der Zins muß sterben. Leipzig 1919, Verlag der Dykschen Buchhandlung. 32 S.

13. Sozialpolitik

Brentano, Lujo: Arbeitslohn und Arbeitszeit nach dem Kriege. Jena 1919, Gustav Fischer. 30 S. (Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. Herausg. von dem Vorstande. Heft 63 [8. Bd., Heft 4].)

Dresel, Ernst Gerhard: Soziale Fürsorge. Eine Übersicht für Studierende und sozial Tätige. Berlin 1918, S. Karger. 225 S.

Jros, Ernst: Neue Wege für die Frau. Der Krieg und die Frau der Vergangenheit, Neuorganisierung der Arbeit, Frauenarbeit und Frauenberuf, Beruf und Mutterschaft, Das Frauendienstjahr, Die Erziehung zur Frau, Die Frau in der Liebe, Die Prostitution, Die Frau als Trägerin der Volkskraft, Die Frau als Staatsbürgerin. München 1918, Ernst Reinhardt. VII u. 155 S.

Luppe, Hermann: Rechtsfriedensämter. Stuttgart 1918, Enke. 24 S. (Schriften der Deutschen Gesellschaft für soziales Recht. 4. Heft.)

Muthesius, Hermann: Kleinhaus und Kleinsiedlung. München 1918, Bruckmann. 385 S.

Potthoff, Heinz: Die staatliche Organisation der Arbeiter, Angestellten und Beamten. Denkschrift im Auftrage des Ministeriums für soziale Fürsorge des Volksstaats Bayern. München und Leipzig 1919, Duncker & Humblot. 28 S.

Rohrer, Karl: Das gesetzliche Armenwesen im Kanton Aargau seit 1804 und die Reformbestrebungen für ein neues Armengesetz. Zürich und Leipzig 1918. 192 S. (Züricher Volkswirtschaftliche Studien. Herausg. von Prof. Dr. Sieveking in Zürich. Neue Folge. Fünftes Heft.)

Schmoller, Gustav: Die soziale Frage. Klassenbildung, Arbeiterfrage, Klassenkampf. München und Leipzig 1918, Duncker & Humblot. XI u. 673 S.

Soziale Forderungen für die Übergangswirtschaft. Eine Kundgebung. Herausg. von der Kriegswirtschaftlichen Vereinigung E. V., Berlin. Leipzig und Berlin 1918, Teubner. 8°. 67 S.

Bauer, Stephan: Der Weg zum Achtstundentag. Zürich 1919, Buchhandlung des schweizerischen Grütlivereins. 31 S.

Wohlfahrtspflege-Organisationen. Vorträge und Verhandlungen auf der Sonderkonferenz des Deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege am 15. Juni 1918. Berlin 1918, Deutsche Landbuchhandlung. 90 S. (Jahrbuch für Wohlfahrtsarbeit auf dem Lande. Begründet und herausg. von H. Sohnrey. Heft 1.)

14. Genossenschaftswesen

Lübbering, Heinrich: Berufsständische Gemeinschaftsarbeit im rheinisch-westfälischen Handwerk. M.-Gladbach 1919, Volksvereins-Verlag G. m. b. H. IV u. 156 S.

15. Kolonialpolitik

von Humboldt-Dachroeden, Wilhelm: Die deutsche Diamantenpolitik. Jena 1918, Gustav Fischer. V u. 166 S. sowie 2 graphische Darstellungen.

16. Finanzen

Dietzel, Heinrich: Die Nationalisierung der Kriegsmilliarden. Tübingen 1919, J. C. B. Mohr. III u. 37 S.

Die Neuordnung der deutschen Finanzwirtschaft. Herausg. von Heinrich Herkner. Dritter Teil: Aussprache in der Sitzung des Ausschusses vom 17. April 1918 zu Berlin. München und Leipzig 1918, Duncker & Humblot. 138 S. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 156. Band.)

Respondek, Erwin: Steuer- und Anleihepolitik in Frankreich während des Krieges. Mit einem Vorwort von Prof. W. Prion. Berlin 1918, J. Springer. 134 S.

17. Versicherungswesen

Geschäftsübersicht der Landesversicherungsanstalt Berlin für das Rechnungsjahr 1917 (4. Kriegsjahr). Berlin, Loewenthal. 4°. 20 S.

Karstädt, O.: Die Lebensversicherung als agrarpolitisches Entschuldungsmittel. Jena 1918, Gustav Fischer. IX u. 119 S.

Manes, Alfred: Versicherungsstaatsbetrieb im Ausland. Ein Beitrag zur Frage der Sozialisierung. Zweite Auflage. Berlin 1919, Karl Siegismund. IV u. 128 S.

Potoßky, Hans: Gegen die Sozialisierung des Versicherungswesens. Breslau 1919, Schottlaender. 8°. 16 S.

18. Statistik

Statistische Jahresübersichten der Stadt Frankfurt am Main. Herausg. im Auftrage des Magistrats durch das statistische Amt. Ausgabe für das Jahr 1916/17. Frankfurt a. M. 1918, Sauerländer. 8°. 120 S.

Statistisches Jahrbuch Polens. Herausg. von Univ.-Prof. Dr. Eugeniusz v. Romer und Privatdozent Dr. Ignacy Weinfeld. Krakau 1917, G. Gebethner & Co. 104 S.

Statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen. 43. Ausg. 1916/17. Herausg. vom Königlich Sächsischen Statistischen Landesamte. Dresden. 337 S.

Sveriges Officiella Statistik. Socialstatistik. Leonadskostnaderna i Sverige 1913—1914. Del II. Lokalmonografier. I. Uppsala. av. K. Socialstyrelsen. Stockholm 1918, Norstedt & Söner. 8°. 92 S.

Aufsätze in Zeitschriften[1]

1. Allgemeine Politik

van Dillen, J. G.: Nieuwe litteratuur over de Russische revolutie. De Socialistische Gids. Amsterdam, Jaarg. IV, Nr. 2, Februar 1918, S. 89 ff.

Hasbach, W.: Die parlamentarische Kabinettsregierung außerhalb Englands. Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Herausg. von Ludwig Pohle. 1918. Neue Folge. IX. Jahrgang, Heft 9/10, S. 563 ff. Heft 11/12, S. 659 ff.

Hermann Oncken: Die inneren Ursachen der Revolution. Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung. Herausg. von H. Braun. 1918. 6. Bd., 3. u. 4. Heft, S. 228 ff.

Prinz Max von Baden: Völkerbund und Rechtsfriede. Preußische Jahrbücher, März 1919, Band 175, Heft III, S. 295 ff.

Mettgenberg, Wolfgang: Luxemburg. Zeitschrift für Völkerrecht. XI. Jahrgang, 1. Heft, 1918, S. 20 ff.

2. Gesetzgebung und Verwaltung

Müller, Johannes: Die durch den Krieg hervorgerufenen Gesetze usw., soweit sie im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden sind. Conrads Jahrbücher, Band 111, Heft 5, November 1918, S. 575 ff.; Band 112, Heft 1, Januar 1919, S. 38 ff.

— Österreichische Kriegsgesetze und Verordnungen. Conrads Jahrbücher, 111. Band. III. Folge, 56. Band, 6. Heft, Dezember 1918, S. 689 ff.

[1] Es werden hier nur solche Aufsätze eingesendeter Zeitschriften angeführt, die der Schriftleitung bemerkenswert erscheinen.

3. Rechts- und Sozialphilosophie

Friedländer, Robert: Die Bedeutung der Ideen für die Wirtschaft. Nord und Süd. 43. Jahrgang, Februar 1919, S. 126.

Lederer, Emil: Zum sozialpsychischen Habitus der Gegenwart. Archiv für Sozialw. u. Sozialpol., herausg. von E. Jaffé. 46. Band, 1. Heft. 1918. S. 114 ff.

Schumpeter, Josef: Zur Soziologie der Imperialismen. Archiv für Sozialw. u. Sozialpol., herausg. von E. E. Jaffé. 46. Band, 1. Heft. 1918. S. 1 ff.

Weber, Max: Die Wirtschaftsethik der Weltreligionen. Das antike Judentum (Forts.) Archiv für Sozialw. u. Sozialpol., herausg. von E. Jaffé. 46. Bd., 1. Heft. 1918. S. 40 ff.

4. Volkswirtschaftliche Theorie und ihre Geschichte

Lembke, B.: $\sqrt{a \cdot p}$. Conrads Jahrbücher, 111. Band. III. Folge, 56. Band, 6. Heft. Dezember 1918, S. 709 ff.

5. Wirtschaftsgeschichte und Wirtschaftsgeographie

Fehlinger, H.: Angola und Mozambique. Zeitschrift für Sozialwissenschaft, herausg. vom Ludwig Pohle. 1918. Neue Folge, IX. Jahrgang, Heft 9/10, S. 612 ff.

Hofmann, Emil: Die Holzpreise in Mannheim vom Beginn des 19. Jahrhunderts an. Conrads Jahrbücher, Band 111, Heft 5, November 1918, S. 591 ff.

Klein, Hugo: Der wirtschaftliche Stillstand Rußlands. Mitteilungen des Deutschen Industrierates und des Kriegsausschusses der deutschen Industrie, Nr. 243. Berlin, den 22. Februar 1919, S. 3416 ff.

Regensburger, Ernst H.: Beiträge zur Entwicklung Elsaß-Lothringens. Conrads Jahrbücher, Band 112, Heft 1, Januar 1919, S. 87 ff.

6. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

Dix, Arthur: Landwirtschaft und landwirtschaftliche Industrie. Südost-Europas. Conrads Jahrbücher, Band 111, Heft 5, November 1918, S. 554 ff.

Jahn, Georg: Landwirtschaftliches Neuland, Waldwirtschaft und Sozialisierung. Conrads Jahrbücher, Band 112, Heft 1, Januar 1919, S. 81 ff.

Passow, Richard: Die grundherrschaftlichen Wirtschaftsverhältnisse in der Lehre von den Wirtschaftssystemen. Conrads Jahrbücher, Band 112, Heft 1, Januar 1919, S. 1 ff.

Rudloff, Hans L.: Der Reinertrag und Kaufwert des landwirtschaftlich genutzten Bodens in Frankreich. Annalen des Deutschen Reichs 1918. 51. Jahrgang, S. 254 ff.

Schultze, E.: Der Reismangel auf den Philippinen. Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1918. Herausg. von Ludwig Pohle. Neue Folge, IX. Jahrgang, Heft 11/12, S. 738 ff.

7. Bergbau und Industrie

Blum, Leo: Stille Reserven. Annalen des Deutschen Reichs 1918. 51. Jahrgang, Nr. 1—6, S. 111.

Die Eisenerzeugung während des Krieges. Mitteilungen des Deutschen Industrierates und des Kriegsausschusses der deutschen Industrie, Nr. 240. Berlin, 1. Februar 1919, S. 3380.

Gerhardt, H.: Das Taylorsystem nach dem Kriege. Zeitschrift für Sozialwissenschaft, herausg. von Ludwig Pohle, 1918. Neue Folge, IX. Jahrgang, Heft 11/12, S. 720 ff.

Großmann, H.: Die Entwicklung der deutschen chemischen Industrie und ihre Leistungen im Kriege. Nord und Süd. Februarheft 1919.

Hölscher: Textilersatzstoffe. Nord und Süd. 43. Jahrgang, Februarheft 1919, S. 142 ff.

Deutsche Industrienormen. Mitteilungen des Kriegsausschusses der deutschen Industrie, Nr. 232. Berlin, 7. Dezember 1918. S. 3297 ff.

Inhülsen, C. H. P.: Staatliche Unterstützung der englischen Farbenindustrie. Conrads Jahrbücher, Band 111, Heft 6, Dezember 1918, S. 733 ff.

Niederländische Kohlenversorgung in Verbindung mit dem Wirtschaftszustand Deutschlands. Mitteilungen des Deutschen Industrierates und des Kriegsausschusses der deutschen Industrie, Nr. 238. Berlin, 18. Januar 1919, S. 3355 f.

Passow, Richard: „Zwangskartelle" („Zwangssyndikate"). Zeitschrift für Sozialwissenschaft, herausg. von Ludwig Pohle, 1918. Neue Folge, IX. Jahrgang, Heft 9 u. 10, S. 507 ff.

Pohle, L.: Produktive und unproduktive Arbeit. Zeitschrift für Sozialwissenschaft, herausg. von Ludwig Pohle, 1918. Neue Folge, IX. Jahrgang, Heft 9/10, S. 615 ff.

Reichsverband der deutschen Industrie. Mitteilungen des deutschen Industrierates und des Kriegsausschusses der deutschen Industrie, Nr. 241. Berlin, 8. Februar 1919, S. 3390 ff.

Rocke: Die neueste amerikanische Kritik der wissenschaftlichen Betriebsführung. Zeitschrift für Sozialwissenschaft, herausg. von Ludwig Pohle. Neue Folge. IX. Jahrgang, Heft 9/10, S. 600 ff.

— Neuestes aus der holländischen Industrie. Mitteilungen des deutschen Industrierates und des Kriegsausschusses der deutschen Industrie. Nr. 236, 4. Januar 1919, S. 3336 und Nr. 237, 11. Januar 1919, S. 3345 ff.

Syrup, Friedrich: Die Arbeiterverschiebungen in der Industrie während des Krieges usw. Conrads Jahrbücher, Band 111, Heft 6, Dezember 1918, S. 713 ff.

Vereinheitlichung und Spezialisierung im Fabrikationsbetrieb im Anschluß an die Kriegswirtschaft. Mitteilungen der Handelskammer zu Berlin. 16. Jahrgang, November 1918, Nr. 11, S. 378 f.

8. Handel und Handelspolitik

Crohn-Wolfgang, H. F.: Unsere Rohstoffversorgung und der Wirtschaftskrieg. Conrads Jahrbücher, Band 112, Heft 1, Januar 1919, S. 58 ff.

David, Hans: Das deutsche Auslandskapital und seine Wiederherstellung nach dem Kriege. Weltwirtsch. Archiv. Herausg. von Harms. 14. Band, 1. Januar 1919, Heft 1, S. 31 ff.

Glatz, Friedrich: Der Übergang zum freien Getreidehandel. Der Österreichische Volkswirt. 11. Jahrg., 15. Februar 1919, Nr. 20, S. 323; 22. Februar Nr. 21, S. 351 ff.

Krefter, F. A.: Emdens Handel und Verkehr. Archiv für Eisenbahnwesen. Jahrgang 1919, Heft 1, Januar und Februar, S. 75 ff.

Röttgers, Hans: Neubegründung der deutsch-russischen Handelsbeziehungen. Preußische Jahrbücher, Januar 1919, Band 175, Heft 1, S. 99 ff.

Schultze, Ernst: Das nordamerikanische Kapital in Rußland. Finanzarchiv, 35 Band. 2. Band 1918, S. 323 ff.

— Die Nahrungsmittelversorgung der Stadt New York. Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Herausg. von Ludwig Pohle, 1918. Neue Folge, IX Jahrgang, Heft 11/12, S. 733 ff.

9. Verkehr und Verkehrspolitik

Giese, Kurt: Die Berücksichtigung von Raum, Gewicht und Wert der Güter im Seefrachttarifwesen unter vergleichsweiser Heranziehung des Eisenbahntarifwesens. Archiv für Eisenbahnwesen, Jahrg. 1918, Heft 6, November und Dezember, S. 935 ff.

Krakauer, Viktor: Das österreichische Verkehrswesen im Kriege. Weltwirtschaftliches Archiv. Herausg. von Bernhard Harms, 13. Band, 15. November 1918, Heft 4, S. 580 ff.

Meinke: Die ältesten Stimmen über die militärische Bedeutung der Eisenbahnen. Archiv für Eisenbahnwesen, Jahrgang 1918, Heft 6, November und Dezember, S. 921 ff.; Jahrgang 1919, Heft 1, Januar und Februar, S. 46 ff.

Overmann: Die Ertragsfähigkeit der holländischen Eisenbahnen. Archiv für Eisenbahnwesen. Jahrgang 1918, Heft 6, November und Dezember, S. 971 ff.

Weber, Dipl.-Ing.: Die Ertragsfähigkeit der schweizerischen Nebenbahnen. Archiv für Eisenbahnwesen. Jahrgang 1919, Heft 1, Januar und Februar, S. 1 ff.

Wirminghaus, A.: Die handelspolitische Bedeutung des Eisenbahngütertarifwesens. Conrads Jahrbücher, Band 111, Heft 5, November 1918, S. 513 ff.

10. Geld-, Bank- und Börsenwesen

Bleicher, Heinrich: Zur Frage des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Finanzarchiv, 35. Jahrg., 2. Bd., S. 357 ff.

Elster, Karl: Münzparität und intervalutarisches Pari. Weltwirtschaftliches Archiv. Herausg. von B. Harms. 13. Bd., 15. November 1918, Heft 4, S. 605 ff.

W. F.: Die Währungstrennung. Der Österreichische Volkswirt, 11. Jahrg., 22. Februar 1919, Nr. 21, S. 347 ff.

— Die Währungstrennung und der Wert der Krone. Der Österreichische Volkswirt. 11. Jahr, 15. Februar 1919, Nr. 20, S. 323 ff.

— Die Lombardierung der Kriegsanleihen. Der Österreichische Volkswirt, 11. Jahr. Wien, 11. Jänner 1919, Nr. 15, S. 229 ff.

Hahn, Albert: Der Gegenstand des Geld- und Kapitalmarktes in der modernen Wirtschaft. Archiv für Sozialwissensch. u. Sozialpol. Herausg. von E. Jaffé. 46. Band, 1. Heft, 1918, S. 163 ff.

Heyn, Otto: Goldwährung oder Goldkernwährung? Conrads Jahrbücher, Band 112, Heft 1, Januar 1919, S. 15 ff.

Inhülsen, E. H. P.: Deutsche Banknieder lassungen und Kapitalanlagen in England. Conrads Jahrbücher, Band 111, Heft 5, November 1918, S. 606 ff.

Mann, Fritz Karl: Das Geldproblem in der rumänischen Besatzungswirtschaft. Weltwirtschaftliches Archiv. Herausg. von B. Harms, 14. Bd., 1. Januar 1919, Heft 1, S. 1 ff.

Martell, P.: Die Entwicklung der Sparkasse der Stadt Berlin. Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Herausg. von Ludwig Pohle. Neue Folge, IX. Jahrg., Heft 11/12, S. 725 ff.

Schmidt, F.: Die Beherrschung der Wechselkurse. Weltwirtschaftliches Archiv. Herausg. von B. Harms. 13. Band, November 1918, Heft 4, S. 531 ff.

— Zur Preisbildung an der Effektenbörse. Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Herausg. von Ludwig Pohle, 1918. Neue Folge. IX. Jahrg. Heft 7/8, S. 375 ff.; Heft 9/10, S. 520 ff.; Heft 11/12, S. 635 ff.

Verryn Stuart, C. A.: Die Goldfrage. Zeitschrift für Sozialw. Herausg. von Ludwig Pohle, 1919. Neue Folge. X. Jahrg. Heft 1/2, S. 56 ff.

Zach, L.: Die Konzentrationsbewegung im englischen Bankwesen während des Krieges. Zeitschrift für Sozialw. Herausg. von Ludwig Pohle, 1919. Neue Folge. X. Jahrg. Heft 1 u. 2. S. 93 ff.

11. Bevölkerung und Bevölkerungspolitik

Koehne, Carl: Bevölkerungspolitik im Gesetzbuche des Königs Hammurapi von Babylon. Zeitschrift für Sozialw. Herausg. von Ludwig Pohle. Neue Folge. IX. Jahrg. Heft 11 und 12, S. 696 ff.

Manschke, Rudolf: Ein Beitrag aus der dänischen Statistik zur Frage der Kinderzahl der Ehen. Annalen des Deutschen Reichs 1918. 51. Jahrg., Nr. 1—6, S. 211 ff.

Prinzing, F.: Die Bevölkerungsbewegung in den neutralen europäischen Staaten seit Kriegsausbruch. Zeitschrift für Sozialwissensch. Herausg. von Ludwig Pohle, 1919. Neue Folge. X. Jahrg. Heft 1 u. 2, S. 24 ff.

12. Sozialismus

Bloch, Ernst: Über einige politische Programme und Utopien in der Schweiz. Archiv für Sozialw. und Sozialpol. Herausg. von E. Jaffé. 46. Band, 1. Heft, 1918, S. 140 ff.

van Dillen, J. G.: Het gewoels - bolsjewisme. De Socialistische Gids. Amsterdam. Jaarg. III, Nr. 12. Dezember 1918, S. 953 ff.

Hecht, Hans: Die künftige Wirtschaftsordnung. Der Österreichische Volkswirt. 11. Jahrg. 1. Februar 1919, Nr. 18, S. 286 ff.

Loopuit, Jos.: Nieuwe Marx - Literatuur. De Socialistische Gids. Amsterdam. Jaarg. III. Nr. 11, November 1918, S. 877 ff.; Nr. 12, Dezember 1918, S. 694 ff.

May, R. E.: Verstaatlichung. Preußische Jahrbücher, März 1919, Band 175, Heft III, S. 339 ff.

Mette, S.: Die Gefahr des imperialistischen Bolschewismus. Preußische Jahrbücher, März 1919, Band 175, Heft III, S. 414 ff.

Schmidt, Conrad: Marxliteratur. Archiv für Sozialw. u. Sozialpol. Herausg. von E. Jaffé. 46. Band, 1. Heft, 1918, S. 235 ff.

13. Sozialpolitik

Das französische Gesetz über Aktiengesellschaften mit Arbeiterbeteiligung. Mitteilungen des Kriegsausschusses der deutschen Industrie. Berlin. Nr. 232, 7. Dez. 1918, S. 3298 ff.

Günther, Adolf: Neuordnung der Sozialgesetzgebung in Deutschland. Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung. Herausg. von H. Braun, 1918. 6. Band, 3. u. 4. Heft, S. 370 ff.

Herbst: Die neue Organisation der Kriegsbeschädigtenfürsorge. Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Herausg. von Ludwig Pohle, 1918. Neue Folge. IX. Jahrg., Heft 11/12, S. 744 ff.

Luebeck, J.: Die Wohnungsfürsorge in Bayern. Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Herausg. von Ludwig Pohle, 1918. Neue Folge. IX. Jahrg., Heft 9/10, S. 609 ff.

Manes, Alfred: Internationale Arbeitergesetzgebung vor und nach dem Weltkrieg. Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung. Herausg. von H. Braun, 1918. 6. Band, Heft 3 u. 4, S. 262 ff.

Natorp, Paul: Soziale Erziehung. Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung. Herausg. von H. Braun, 1918. 6. Band, 3. u. 4. Heft, S. 209 ff.

von Tyszka, Carl: Der Arbeitsmarkt nach dem Kriege. Conrads Jahrbücher, Band 111, Heft 6, Dezember 1918, S. 641 ff.

Vögler: Die Bedeutung der Arbeitsgemeinschaft. Nord und Süd. 43. Jahrg., Märzheft 1919, S. 272 ff.

Zacher: Das Problem der Arbeitslosenversicherung. Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. 19. Band, 1. Januar 1919, 1. Heft, S. 65 ff.

14. Genossenschaftswesen

Die industriellen Genossenschaften in Großbritannien und Irland im Jahre 1916. Internationales Genossenschafts-Bulletin. XI. Jahrg., Nr. 12. Dezember 1918, S. 281 ff.

Totomianz, V.: Die Genossenschaftsbewegung und der Bolschewismus. Internationales Genossenschafts-Bulletin. XI. Jahrg., Nr. 11. Nov. 1918. S. 253 ff.

15. Kolonialpolitik

Schippel, Max: Koloniale Arbeitskräfte und internationaler Wirtschaftskrieg. Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung. Herausg. von Heinrich Braun. 1918. 6. Band, 3. und 4. Heft, S. 339 ff.

16. Finanzen

Altmann, S. P.: Finanzwissenschaftliche Literatur. I. Archiv für Sozialw. u. Sozialpolitik. Herausg. von E. Jaffé. 46. Band, 1. Heft, 1918, S. 215 ff.

Biermann, W. Ed.: Die künftige Reichsfinanzreform. Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Herausg. von Ludwig Pohle. 1918. Neue Folge. IX. Jahrgang, Heft 7/8, S. 395 ff.; Heft 8/9, S. 550 ff.

Buck, Ludwig: Zur Frage der Auskunftspflicht der Banken und Sparkassen in Steuersachen. Finanzarchiv. 35. Jahrgang, 2. Band 1918, S. 239 ff.

W. F.: Der Staatsvoranschlag Deutsch-Österreichs. Der Österreichische Volkswirt. 11. Jahrgang, 8. Febr. 1919, Nr. 19, S. 303 ff.

— Die Währungstrennung. Der Österreichische Volkswirt. 11. Jahrg., 8. März 1919, Nr. 23, S. 387 ff.

Grünwald, Paul: Die objektive Vermögensabgabe in Dr. Raschins Finanzoperation. Der Österreichische Volkswirt. 11. Jahrg., 15. März 1919, Nr. 24, S. 406 ff.

Hoffmann, A.: Englands Finanzpolitik während des Krieges. Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Herausg. von Ludwig Pohle. 1918. Neue Folge. IX. Jahrg., Heft 9/10, S. 595 ff.

Hufnagl, Franz: Die Wirkung des Wegfalls der gemeindlichen Lebensmittelaufschläge in Bayern unter besonderer Berücksichtigung der Städte München und Nürnberg. Annalen des Deutschen Reiches. 1918. 51. Jahrg., Nr. 1—6, S. 299 ff.

Inhülsen, C. H. P.: Die englischen Finanzvoranschläge für das Jahr 1918/19. Finanzarchiv. 35. Jahrg., 3. Bd., S. 339 ff.

— Englische Finanzfragen. Conrads Jahrbücher. Band 112, Heft 1. Januar 1919, S. 91 ff.

Kuczynski, R.: Deutsche Kriegssteuerpolitik. Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung. Herausg. von H. Braun, 1918. 6. Bd., 3. u. 4. Heft, S. 278 ff.

Linnenkohl, Th. W.: Volkswirtschaftliche Wirkungen der Kriegsschulden. Zeitschr. f. Sozialw. Herausg. von Ludwig Pohle, 1919. Neue Folge. X. Jahrg., Heft 1/2, S. 3 ff.

Plaut, Theodor: Kriegsfinanzen und Geldtheorie. Finanzarchiv. 35. Jahrg., 2. Bd. 1918, S. 133 ff.

Postelberg, Emil: Steuerfluchtgesetz und Praxis. Der Österreichische Volkswirt. 11. Jahrg., 25. Januar 1919, Nr. 17, S. 267 ff.

Reinitz, Max: Die Besteurung der Reichen in Österreich. Finanzarchiv. 35. Jahrg., 2. Bd. 1918, S. 308 ff.

Schmid, Franz: Zur Frage der Verheirateten- und Ledigen-Besoldungen. Finanzarchiv. 35. Jahrg., 2. Bd., S. 283 ff.

Schwarz: Die Einkommensteuer als Gemeindesteuer. Preußische Jahrbücher, März 1919, Band 175, Heft III, S. 375 ff.

Segner, Franz: Bibliographie der finanzwissenschaftlichen Literatur für das Jahr 1917 (mit Ausschluß des Zollwesens). Finanzarchiv. 35. Jahrg., 2. Bd. 1918, S. 434 ff.

Wohlrabe, W.: Die Steuern der Türkei. Finanzarchiv. 35. Jahrg., 2. Bd., S. 371 ff.

17. Versicherungswesen

Broecker: Kriegsanleiheversicherung. Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. 19. Bd., 1. Januar 1919, 1. Heft, S. 3 ff.

Fehlinger, H.: Neugestaltung der Kranken- und Unfallversicherung in Österreich. Annalen des Deutschen Reichs, 1918. 51. Jahrg., Nr. 1 bis 6, S. 393 ff.

18. Statistik

Arbetsmarknaden. Sociala Meddelanden. Stockholm 1918, Nr. 10, S. 1051 f., Nr. 11, S. 1151 f., Nr. 12, S. 1251 f.; 1919, Nr. 1, S. 1 f.

Arbeitsmarkt. Reichsarbeitsblatt Berlin. XVI. Jahrg., 25. November 1918, Nr. 11, S. 759 ff.; 27. Dezember 1918, Nr. 12, S. 827 ff.; XVII. Jahrg., 28. Januar 1919, Nr. 1, S. 3 ff.; 24. Februar 1919, Nr. 2, S. 97 ff.

Feld, Wilhelm: Über die Zukunft der amtlichen Statistik. Zeitschrift f. Sozialw. Herausg. von L. Pohle, 1919. Neue Folge. X. Jahrg., Heft 1 u. 2, S. 42 ff.

Gottstein, A.: Die Aufgaben der Medizinalstatistik nach dem Kriege. Deutsches Statistisches Zentralblatt Nr. 9/10. 10. Jahrg. Nov./Dez. 1918, S. 161 ff.

Günther, Adolf: Neuere statistische Graphik und ihre Anwendbarkeit. Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung. Herausg. von H. Braun, 1918. 6. Bd., 3. u. 4. Heft, S. 387 ff.

Oehme, Walter: Eine neue Formel zur Berechnung des normalen Leerwohnungsvorrats. Deutsches Statistisches Zentralblatt Nr. 9/10. 10. Jahrg. Nov./Dez. 1918, S. 171 ff.

Schellwien, Johannes: Methodenfragen der Lohnstatistik. Deutsches Statistisches Zentralblatt Nr. 9/10. 10. Jahrg. Nov./Dez. 1918, S. 169 ff.

H
5
S33
Jg.43
Heft 2

Schmollers Jahrbuch für
Gesetzgebung, Verwaltung
und Volkswirtschaft

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY